

Resolutionen und Beschlüsse
der siebenundvierzigsten Tagung
der Generalversammlung

Band I
15. September – 23. Dezember 1992

Generalversammlung
Offizielles Protokoll · Siebenundvierzigste Tagung
Beilage 49 (A/47/49)



Vereinte Nationen · New York 1993

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 15. September bis 23. Dezember 1992 verabschiedet wurden. Etwaige weitere Resolutionen oder Beschlüsse, die von der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter Umständen noch verabschiedet werden, erscheinen im zweiten Band.

Der vorliegende Band enthält ferner eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

In diesem Band befinden sich die Anmerkungen am Ende c' jeweiligen Abschnitts.

*
* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	1
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	11
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	65
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses	105
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	135
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	195
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	281
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	299
IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	347
* * *	
X. Beschlüsse	361
A. Wahlen und Ernennungen	364
B. Sonstige Beschlüsse	370
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	370
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	373
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses ..	374
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	374
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	376
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	384
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	386
8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	389

ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe	395
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente	399
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tagesordnungspunkten)	403
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern)	413

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE¹

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Saudi-Arabiens (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die siebenundvierzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, V (Abschnitte C und G), VIII und IX) (Punkt 12)²
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)³
15. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
16. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
 - a) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
 - b) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - c) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
17. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)⁴:
 - g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - i) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁵
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (Punkt 20)

21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (Punkt 21)
22. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 22)
23. Frage der Komoreninsel Mayotte (Punkt 23)
24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (Punkt 24)
25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 25)
26. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 26)
27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 27)
28. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 28)
29. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 29)
30. Palästinafrage (Punkt 30)
31. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (Punkt 31)
32. Seerecht (Punkt 32)
33. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 33)⁶
34. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (Punkt 34)
35. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 35)
36. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 36)
37. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (Punkt 37)
38. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 38)⁷
39. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba (Punkt 39)
40. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (Punkt 40)
41. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 41)
42. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 42)
43. Inangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (Punkt 43)
44. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 44)
45. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 46)
46. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 47)
47. Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995 (Punkt 48)
48. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für Wanderung (Punkt 138)
49. Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten (Punkt 139)

50. Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Punkt 140)
51. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 143)
52. Programmplanung (Programme 1 bis 6, 37 und 45) (Punkt 105)⁸
53. Nothilfe für Pakistan (Punkt 146)⁹
54. Nothilfe für die Philippinen (Punkt 148)¹⁰
55. Internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (Punkt 141)¹¹
56. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (Punkt 150)¹²
57. Einberufung einer internationalen Konferenz über Somalia (Punkt 152)¹³

Erster Ausschuß

(ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 49)
2. Wissenschaftlich-technische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit (Punkt 50)
3. Wissenschaft und Technik im Dienste der Abrüstung (Punkt 51)
4. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (Punkt 52)
5. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (Punkt 53)
6. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen (Punkt 54)
7. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (Punkt 55)
8. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (Punkt 56)
9. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 57)
10. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 58)
11. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 59)
12. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (Punkt 60)
13. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 61)³:
 - a) Ankündigung von Kernversuchen
 - b) Weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund
 - c) Konventionelle Abrüstung
 - d) Nukleare Abrüstung
 - e) Defensive Sicherheitskonzeptionen und Sicherheitspolitiken
 - f) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - g) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke
 - h) Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen
 - i) Internationale Waffentransfers
 - j) Regionale Abrüstung
 - k) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
 - l) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - m) Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene
 - n) Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Die für 1995 angesetzte Konferenz und ihr Vorbereitungsausschuß

14. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 62):
 - a) Weltabrüstungskampagne
 - b) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen
 - c) Einfrieren der Kernwaffen
 - d) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - e) Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung
 - f) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
15. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 63):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - c) Stand der multilateralen Abrüstungsübereinkünfte
 - d) Beirat für Abrüstungsfragen
 - e) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
 - f) Abrüstungswoche
 - g) Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen
 - h) Umfassendes Abrüstungsprogramm
 - i) Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten
16. Nukleare Rüstung Israels (Punkt 64)
17. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 65)
18. Antarktis-Frage (Punkt 66)
19. Festigung von der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (Punkt 67)
20. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 68)
21. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 69)
22. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik geschaffenen Rechtsordnung (Punkt 142)
23. Programmplanung (Programme 1, 2 und 7) (Punkt 105)⁸

Politischer Sonderausschuß

1. Wissenschaft und Frieden (Punkt 70)
2. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 71)
3. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 72)
4. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 73)
5. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 74)
6. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen (Punkt 75)
7. Informationsfragen (Punkt 76)

8. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen (Punkt 77)
9. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 33)⁶
10. Programmplanung (Programme 1, 2, 4 bis 6, 8, 35, 36 und 38) (Punkt 105)⁸

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I bis IV, V (Abschnitte A bis C und E), VI und IX) (Punkt 12)¹⁴
2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 78):
 - a) Handel und Entwicklung
 - b) Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung
 - c) Neue und erneuerbare Energiequellen
 - d) Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer
 - e) Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben
3. Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Punkt 79)¹⁵
4. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (Punkt 80)
5. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern (Punkt 81)
6. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung (Punkt 82)
7. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 83)¹⁶:
 - a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - d) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - e) Welternährungsprogramm
8. Internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung (Punkt 84):
 - a) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken
 - b) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
9. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern (Punkt 85)
10. Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Punkt 86)
11. Wirtschafts- und Katastrophensonderhilfe (Punkt 87):
 - a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe
 - b) Wirtschaftssonderhilfeprogramme
12. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas (Punkt 88)
13. Ausbildung und Forschung (Punkt 89):
 - a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - b) Universität der Vereinten Nationen
14. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (Punkt 90)

15. Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus (Punkt 144)
16. Programmplanung (Programme 11 bis 24, 30 bis 34, 37 und 45) (Punkt 105)⁸

Dritter Ausschuß

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, V (Abschnitte B, C, E, F und H), VII und IX) (Punkt 12)¹⁷
2. Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (Punkt 91)
3. Selbstbestimmungsrecht der Völker (Punkt 92)
4. Soziale Entwicklung (Punkt 93):
 - a) Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie¹⁸
 - b) Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
5. Förderung der Frau (Punkt 94)¹⁶
6. Suchtstoffe (Punkt 95)
7. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen (Punkt 96):
 - a) Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
 - b) Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen
 - c) Humanitäre Fragen
8. Menschenrechtsfragen (Punkt 97):
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹⁹
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichtersteller und Sonderbeauftragten
9. Programmplanung (Programme 11, 12 und 25 bis 36) (Punkt 105)⁸
10. Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland (Punkt 149)²⁰

Vierter Ausschuß

(FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEBIETEN OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 98)
2. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (Punkt 99)
3. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 100)
4. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I und V (Abschnitt B)) (Punkt 12)²¹
5. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 101)
6. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁵
7. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 38)⁷
8. Programmplanung (Programme 1 und 4) (Punkt 105)⁸

Fünfter Ausschuß**(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)**

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 102):
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Freiwillige Fonds, die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 103)
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (Punkt 104)
4. Programmplanung (Punkt 105)⁸
5. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen (Punkt 106)
6. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 107)
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 108)
8. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 109)²²
9. Konferenzplanung (Punkt 110)
10. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 111)
11. Personalfragen (Punkt 112):
 - a) Personalstruktur des Sekretariats
 - b) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen
 - c) Sonstige Personalfragen
12. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 113)
13. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 114)
14. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 115):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
15. Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (Punkt 116)
16. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (Punkt 117)
17. Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (Punkt 118)
18. Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (Punkt 119)
19. Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 120):
 - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
 - b) Andere Aktivitäten

20. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 121)
21. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (Punkt 122)
22. Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 123)
23. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen (Punkt 124)
24. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (Punkt 137)
25. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, V (Abschnitte B bis D) und IX) (Punkt 12)²³
26. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)²⁴:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
 - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
27. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (Punkt 145)²⁵
28. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 (Punkt 147)²⁶

Sechster Ausschuß

(RECHTSFRAGEN)

1. Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (Punkt 125)
2. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (Punkt 126)
3. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (Punkt 127)
4. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 128)
5. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundvierzigste Tagung (Punkt 129)
6. Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (Punkt 130)
7. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundzwanzigste Tagung (Punkt 131)
8. Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle (Punkt 132)
9. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 133)
10. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 134)
11. Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (Punkt 135)
12. Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts (Punkt 136)
13. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 151)²⁷

ANMERKUNGEN

¹ Auf ihrer 3., 13., 26., 40., 68., 69. und 90. Plenarsitzung am 18. und 25. September, 6. und 15. Oktober, 20. und 23. November sowie 17. Dezember 1992 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für ihre siebenundvierzigste Tagung (siehe Abschnitt X.B.1, Beschluß 47/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteil der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/47/250, Ziffer 38-41) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 3. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Die Versammlung beschloß aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250, Ziffer 40 a) iv)) enthaltenen Empfehlung, einen Beschluß über die Zuweisung von Punkt 45 (Zyprernfrage) bis zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Tagung zurückzustellen. Ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

² Zu Kapitel I siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 25; zu Kapitel V (Abschnitt C) und Kapitel IX siehe auch "Zweiter Ausschuß", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

³ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250, Ziffer 40 b) i)) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung von Tagesordnungspunkt 61 auf die entsprechenden Ziffern des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1991 (siehe A/47/374) aufmerksam zu machen.

⁴ Zu den Unterpunkten a) bis f) siehe "Fünfter Ausschuß", Punkt 26.

⁵ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250, Ziffer 40 a) i)) enthaltenen Empfehlung, die sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beziehenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/47/23) dem Vierten Ausschuß zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

⁶ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250, Ziffer 40 a) ii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß den Vertretern der Organisation der afrikanischen Einheit und der von dieser Organisation anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung im Plenum gestattet würde und daß Organisationen und Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, gestattet würde, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

⁷ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250, Ziffer 40 a) iii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß an dieser Frage interessierte Organe und Einzelpersonen im Zuge der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Vierten Ausschuß angehört würden.

⁸ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250, Ziffer 40 e) i)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß jedes Programm der vorgeschlagenen Revisionen zum mittelfristigen Plan dem Plenum oder dem entsprechenden Hauptausschuß zur Prüfung vorgelegt würde.

⁹ Auf ihrer 26. Plenarsitzung am 6. Oktober 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250/Add.1, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁰ Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 15. Oktober 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250/Add.2, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹¹ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 hatte die Generalversammlung beschlossen, diesen Punkt dem Zweiten Ausschuß zuzuweisen; auf ihrer 68. Plenarsitzung am 20. November 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250/Add.3, Ziffer 3) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹² Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 20. November 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250/Add.3, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹³ Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 17. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im sechsten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250/Add.5, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁴ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 25; zu Kapitel V (Abschnitt B) siehe auch "Dritter Ausschuß", "Vierter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel V (Abschnitt C) und Kapitel IX siehe auch "Plenum", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; und zu Kapitel V (Abschnitt E) siehe auch "Dritter Ausschuß".

¹⁵ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung, aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250 Ziffer 40 c i) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß über diesen Punkt im Zweiten Ausschuß ein Beschluß gefaßt würde.

¹⁶ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250, Ziffer 40 d ii) enthaltenen Empfehlung, daß der Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit, die Verwaltung und den Haushalt des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau an den Zweiten Ausschuß zur Behandlung unter Punkt 83 überwiesen würde.

¹⁷ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 25; zu Kapitel V (Abschnitt B) siehe auch "Zweiter Ausschuß", "Vierter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel V (Abschnitt C) und Kapitel IX siehe auch "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; und zu Kapitel V (Abschnitt E) siehe auch "Zweiter Ausschuß".

¹⁸ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250, Ziffer 40 d i) enthaltenen Empfehlung, am 12. und 13. Oktober 1992 Plenarsitzungen anläßlich des Endes der Behindertendekade der Vereinten Nationen abzuhalten und die mit einer internationalen Konferenz über das Altern befaßten Sitzungen am 15. und 16. Oktober 1992 der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns zu widmen.

¹⁹ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250, Ziffer 40 d iii) enthaltenen Empfehlung, die Eröffnungszereemonien für das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt am Donnerstag, dem 10. Dezember 1992, vormittags im Plenum abzuhalten.

²⁰ Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 20. November 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250/Add.3, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Dritten Ausschuß zuzuweisen.

²¹ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 25, und zu Kapitel V (Abschnitt B) siehe auch "Zweiter Ausschuß", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

²² Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250, Ziffer 40 e ii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Fragen, mit denen andere Hauptausschüsse befaßt sind, auch diesen Ausschüssen zugewiesen würden.

²³ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Vierter Ausschuß", Punkt 4; zu Kapitel V (Abschnitt B) siehe auch "Zweiter Ausschuß", "Dritter Ausschuß" und "Vierter Ausschuß" und zu Kapitel V (Abschnitt C) und Kapitel IX siehe auch "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß".

²⁴ Zu den Unterpunkten g) und i) siehe "Plenum", Punkt 17.

²⁵ Auf ihrer 13. Plenarsitzung am 25. September 1992 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs (A/47/243), diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

²⁶ Auf ihrer 26. Plenarsitzung am 6. Oktober 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250/Add.1, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

²⁷ Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 23. November 1992 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im fünften Bericht des Präsidialausschusses (A/47/250/Add.4, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Sechsten Ausschuß zuzuweisen.

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
47/1	Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. September 1992 (A/47/L.1 mit Add.1)	8	22. September 1992	12
47/2	Nothilfe für Pakistan (A/47/L.2 mit Add.1)	146	7. Oktober 1992	12
47/3	Internationaler Tag der Behinderten (A/47/L.4)	93 a)	14. Oktober 1992	13
47/4	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für Wanderung (A/47/L.6 mit Add.1)	138	16. Oktober 1992	13
47/5	Proklamation über das Altern (A/47/L.5/Rev.1 mit Add.1)	93 a)	16. Oktober 1992	13
47/6	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (A/47/L.3 mit Add.1)	20	21. Oktober 1992	15
47/7	Nothilfe für die Philippinen (A/47/L.8 mit Add.1)	148	21. Oktober 1992	15
47/8	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/47/L.9/Rev.1 mit Add.1) . .	14	22. Oktober 1992	16
47/9	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/47/L.10 mit Add.1)	23	27. Oktober 1992	17
47/10	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/47/L.11 mit Add.1)	140	28. Oktober 1992	18
47/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/47/L.13 mit Add.1)	21	29. Oktober 1992	18
47/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/47/L.12)	29	29. Oktober 1992	19
47/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/47/L.7)	24	29. Oktober 1992	21
47/18	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/47/L.21)	25	23. November 1992	22
47/19	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba (A/47/L.20/Rev.1)	39	24. November 1992	23
47/20	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/47/L.23 mit Add.1)	22	24. November 1992	23
47/21	Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten (A/47/L.19)	139	25. November 1992	24
47/22	Zusammenarbeit und Koordinierung der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Hilfe für die Gebiete ohne Selbstregierung (A/47/L.16/Rev.1)	18	25. November 1992	25
47/23	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/47/L.17 mit Add.1)	18	25. November 1992	26
47/24	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/47/L.18 mit Add.1) .	18	25. November 1992	28
47/62	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (A/47/L.26/Rev.1 mit Add.1)	40	11. Dezember 1992	29
47/63	Die Situation im Nahen Osten			
	Resolution A (A/47/L.42 mit Add.1)	35	11. Dezember 1992	29
	Resolution B (A/47/L.43 mit Add.1)	35	11. Dezember 1992	30
47/64	Palästinafrage			
	Resolution A (A/47/L.35 mit Add.1)	30	11. Dezember 1992	30
	Resolution B (A/47/L.36 mit Add.1)	30	11. Dezember 1992	31
	Resolution C (A/47/L.37/Rev.1 mit Add.1)	30	11. Dezember 1992	32
	Resolution D (A/47/L.38 mit Add.1)	30	11. Dezember 1992	32
	Resolution E (A/47/L.39 mit Add.1)	30	11. Dezember 1992	33
47/65	Seerecht (A/47/L.28 mit Add.1)	32	11. Dezember 1992	34

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/74	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/47/L.24/Rev.1 mit Add.1)	26	14. Dezember 1992	36
47/75	Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, 1993 (A/47/L.33 mit Add.1)	97 b)	14. Dezember 1992	37
47/116	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas			
	A. Internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten, nicht-rassistischen und demokratischen Südafrika (A/47/L.32)	33	18. Dezember 1992	38
	B. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/47/L.29)	33	18. Dezember 1992	40
	C. Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/47/L.27 mit Add.1)	33	18. Dezember 1992	40
	D. Ölembargo gegen Südafrika (A/47/L.31 mit Add.1)	33	18. Dezember 1992	41
	E. Militärische und sonstige Kollaboration mit Südafrika (A/47/L.44 mit Add.1)	33	18. Dezember 1992	42
	F. Beziehungen zwischen Südafrika und Israel (A/47/L.45 mit Add.1)	33	18. Dezember 1992	43
	G. Unterstützung der Tätigkeit der Kommission gegen Apartheid im Sport (A/47/L.46 mit Add.1)	33	18. Dezember 1992	43
47/117	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/47/L.15 mit Add.1)	34	18. Dezember 1992	44
47/118	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/47/L.34/Rev.1 mit Add.1)	36	18. Dezember 1992	45
47/119	Internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/47/L.25/Rev.1 mit Add.1)	141	18. Dezember 1992	47
47/120	Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen (A/47/L.30)	10	18. Dezember 1992	48
47/121	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/47/L.47/Rev.1)	143	18. Dezember 1992	52
47/148	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/47/L.14/Rev.1)	27	18. Dezember 1992	53
47/167	Einberufung einer internationalen Konferenz über Somalia (A/47/L.48 mit Add.1) ..	152	18. Dezember 1992	56
47/168	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/47/L.51)	37	22. Dezember 1992	57
47/169	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/47/L.40/Rev.2 mit Add.1)	150	22. Dezember 1992	58
47/195	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/47/L.49)	80	22. Dezember 1992	58

47/1. Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. September 1992

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. September 1992, wonach die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen stellen soll und nicht an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen wird²,

1. *ist der Auffassung*, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortführen kann, und beschließt daher, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen stellen soll und nicht an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen wird;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Sicherheitsrats, sich vor Ende des Hauptteils der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erneut mit dieser Angelegenheit zu befassen.

7. Plenarsitzung
22. September 1992

47/2. Nothilfe für Pakistan

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die weitreichenden Schäden und Verwüstungen, die durch die beispiellosen Überschwemmungen in Pakistan verursacht wurden,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Zerstörung von Tausenden von Unterkünften und von den Schäden an wichtigen Infrastrukturbereichen des Landes,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Regierung Pakistans unternimmt, um den von den Überschwemmungen betroffenen Menschen Sofort- und Nothilfe zu gewähren,

feststellend, daß die entschlossenen Anstrengungen, welche die Regierung Pakistans zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung unternimmt, durch diese Katastrophe beeinträchtigt werden,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Pakistans in dieser schweren Stunde;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, welche die Regierung Pakistans unternimmt, um den Überschwemmungsoptionen aus eigenen Mitteln rasch Soforthilfe zu gewähren;

3. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie unternimmt, um die Sofort- und Nothilfemaßnahmen der Regierung Pakistans zu ergänzen;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Wiederaufbauanstrengungen der Regierung Pakistans in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden zu unterstützen;

5. *ersucht* alle Staaten sowie die internationalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, Pakistan Nothilfe zu gewähren, um die Not des schwer heimgesuchten Volkes von Pakistan zu lindern und insbesondere auch seine wirtschaftliche und finanzielle Belastung zu mildern.

28. Plenarsitzung
7. Oktober 1992

47/3. Internationaler Tag der Behinderten

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß die Behindertendekade der Vereinten Nationen³ eine Zeit der Bewußtseinsbildung sowie konkreter Maßnahmen war, die auf die ständige Verbesserung der Lage von behinderten Personen und auf die Herstellung der Chancengleichheit für diese ausgerichtet waren,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, energischere und breiter angelegte Aktionen und Maßnahmen auf allen Ebenen durchzuführen, damit die Ziele der Dekade und des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴ erreicht werden,

in Anbetracht dessen, daß es wichtig ist, konkrete langfristige Strategien für die vollständige Durchführung des Weltaktionsprogramms nach Ablauf der Dekade zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen, damit bis zum Jahr 2010 eine Gesellschaft für alle Menschen erreicht wird,

mit Genugtuung über das vom 8. bis 9. Oktober 1992 von der Regierung Kanadas in Montreal (Kanada) veranstaltete Ministertreffen über Behinderte,

mit Genugtuung über die hochrangige Teilnahme an ihren Plenarsitzungen am 12. und 13. Oktober 1992⁵ zum Abschluß der Dekade,

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten und betroffenen Organisationen, ihre Bemühungen um nachhaltige wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Behinderten zu verstärken;

2. *erklärt* den 3. Dezember zum Internationalen Tag der Behinderten;

3. *fordert* die Regierungen sowie nationale, regionale und internationale Organisationen *nachdrücklich auf*, die Begehung des Internationalen Tages der Behinderten in jeder Hinsicht zu unterstützen.

37. Plenarsitzung
14. Oktober 1992

47/4. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für Wanderung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches der Internationalen Organisation für Wanderung, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken,

1. *beschließt*, die Internationale Organisation für Wanderung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu unternehmen.

41. Plenarsitzung
16. Oktober 1992

47/5. Proklamation über das Altern

Die Generalversammlung,

nach Einberufung einer internationalen Konferenz über das Altern am 15. und 16. Oktober 1992⁶ anlässlich des zehnten Jahrestages der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns⁷,

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Proklamation über das Altern.

42. Plenarsitzung
16. Oktober 1992

ANLAGE

Proklamation über das Altern

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Alterung der Bevölkerung in der ganzen Welt, die nie zuvor in einem solchen Ausmaß stattgefunden hat,

in dem Bewußtsein, daß die Alterung der Weltbevölkerung für die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und die privaten Gruppen eine beispiellose politische und programmatische Herausforderung darstellt, die sie jedoch dringend angehen müssen, damit sichergestellt ist, daß den Bedürfnissen der älteren Menschen angemessen entsprochen und das in ihnen ruhende menschliche Kapital entsprechend genutzt wird,

sowie in dem Bewußtsein, daß die Alterung der Bevölkerung in den Entwicklungsregionen viel rascher voranschreitet, als dies in der entwickelten Welt der Fall war,

in Kenntnis dessen, daß ein revolutionärer Wandel in der demographischen Struktur der Gesellschaft eine grundlegende Änderung der Art und Weise erfordert, in der die Gesellschaft ihre Angelegenheiten ordnet,

zuversichtlich, daß es in dem kommenden Jahrzehnt mehr Partnerschaften, praktische Initiativen und Ressourcen geben wird, die dem Altern gewidmet sind,

mit Genugtuung über den zunehmenden Beitrag, den die älteren Menschen zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung leisten,

sowie mit Genugtuung über die breite Mitwirkung an dem Programm der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns,

in der Erkenntnis, daß das Altern ein lebenslanger Prozeß ist und daß die Vorbereitung auf das Alter in der Kindheit beginnen und sich während des ganzen Lebens fortsetzen muß,

sowie in der Erkenntnis, daß die älteren Menschen das Recht haben, den bestmöglichen Gesundheitszustand anzustreben und auch zu erreichen,

ferner in der Erkenntnis, daß einige Menschen mit zunehmendem Alter eine umfassende Betreuung seitens der Gemeinschaft und der Familie benötigen,

in Bekräftigung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns⁷, den sie in ihrer Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982 gebilligt hat, sowie der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen in der Anlage zu ihrer Resolution 46/91 vom 16. Dezember 1991,

in Anbetracht der zahlreichen Aktivitäten der Vereinten Nationen, die sich im Kontext der Entwicklung, der Menschenrechte, der Bevölkerung, der Beschäftigung, der Bildung, der Gesundheit, des Wohnungswesens, der Familie, der Behinderungen und der Förderung der Frau mit dem Altern befassen,

nach Erwägung der Herausforderungen, die die Durchführung des Aktionsplans mit sich bringt,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer praktischen Strategie zur Frage des Alterns für den Zehnjahreszeitraum 1992-2001,

1. bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich,

a) die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns zu fördern;

b) für die weite Verbreitung der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen zu sorgen;

c) die praktischen Strategien zur Verwirklichung der globalen Zielsetzungen in bezug auf das Altern bis zum Jahr 2001⁸ zu unterstützen;

d) die Bemühungen zu unterstützen, die das Sekretariat auch weiterhin unternimmt, um durch eine Verbesserung der Datensammlung, der Forschung, der Ausbildung, der techni-

schen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs über das Altern die verschiedenen grundsatzpolitischen Möglichkeiten zu klären;

e) sicherzustellen, daß sich die regulären Programme der zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen der Alterung der Bevölkerungen in hinlänglicher Weise annehmen und daß durch Umschichtungen dafür ausreichende Mittel zugewiesen werden;

f) breitgefächerte, praktische Partnerschaften im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns zu unterstützen, einschließlich Partnerschaften zwischen den Regierungen, den Sonderorganisationen und Organen der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor;

g) den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu stärken, als ein Mittel zur Unterstützung der Entwicklungsländer, wenn es darum geht, sich der Alterung ihrer Bevölkerung anzupassen;

h) die Geber- und Empfängerländer zu ermutigen, ältere Menschen in ihre Entwicklungsprogramme mit einzubeziehen;

i) das Altern bei wichtigen künftigen Veranstaltungen besonders hervorzuheben, so auch in naher Zukunft bei Veranstaltungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Familie, der Bevölkerung, der Förderung der Frau, der Verbrechensverhütung, der Jugend und bei dem geplanten Weltgipfel für soziale Entwicklung;

j) die Presse und die Medien zu ermutigen, bei der Bewußtseinsbildung in bezug auf die Alterung der Bevölkerung und damit zusammenhängende Fragen eine zentrale Rolle zu spielen, so auch bei der Begehung des Internationalen Tages der älteren Menschen am 1. Oktober und bei der Verbreitung der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen;

k) die intraregionale und interregionale Zusammenarbeit und den Ressourcenaustausch für Programme und Projekte zu Fragen des Alterns zu fördern, so auch diejenigen, die sich mit dem sich auf das ganze Leben erstreckenden gesunden Alterungsprozeß, der Einkommensbeschaffung und neuen Formen des produktiven Alterns befassen;

l) die enormen menschlichen und materiellen Ressourcen bereitzustellen, die jetzt dringend für die Anpassung an den Reifwerdungsprozeß der Menschheit notwendig sind, der als ein demographisches Phänomen, aber auch als ein vielversprechendes soziales, wirtschaftliches und kulturelles Phänomen angesehen werden kann;

2. bittet außerdem nachdrücklich um die Unterstützung der im Kontext der einzelstaatlichen Kulturen und Gegebenheiten eingeleiteten einzelstaatlichen Initiativen betreffend das Altern,

a) damit geeignete einzelstaatliche Politiken und Programme für die älteren Menschen als Teil der gesamten Entwicklungsstrategien angesehen werden;

b) damit Politiken, die eine erweiterte Rolle des staatlichen und freiwilligen Sektors sowie privater Gruppen vorsehen, ausgebaut und unterstützt werden;

c) damit die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen beim Aufbau von Programmen für die gesundheitliche Grundversorgung, Gesundheitsförderung und Selbsthilfe für die älteren Menschen zusammenarbeiten;

d) damit die älteren Personen als zu ihrer Gesellschaft Beitragende und nicht als Belastung für die Gesellschaft angesehen werden;

e) damit die gesamte Bevölkerung sich auf die späteren Lebensabschnitte vorbereitet;

f) damit die ältere und die jüngere Generation zusammenarbeitet, um in der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung einen Ausgleich zwischen Tradition und Innovation herzustellen;

g) damit Politiken und Programme ausgearbeitet werden, die auf die besonderen Wesensmerkmale, Bedürfnisse und Fähigkeiten älterer Frauen eingehen;

h) damit ältere Frauen eine angemessene Unterstützung erhalten für ihre weitgehend nicht anerkannten Beiträge zur Wirtschaft und zum Wohl der Gesellschaft;

i) damit ältere Männer ermutigt werden, soziale, kulturelle und emotionale Fähigkeiten zu entwickeln, die sie während ihres Arbeitslebens manchmal nicht entwickeln konnten;

j) damit der Bewußtseinsstand und die Mitwirkung der Gemeinschaft an der Formulierung und Durchführung von Programmen und Projekten gefördert wird, an denen ältere Menschen beteiligt sind;

k) damit die Familien Unterstützung bei der Betreuung erhalten, und damit alle Familienmitglieder ermutigt werden, an der Betreuung mitzuwirken;

l) damit örtliche Behörden mit älteren Menschen, der Geschäftswelt sowie mit Bürgervereinigungen und anderen zusammenarbeiten, um neue Wege zu sondieren, auf denen die Integration verschiedener Altersgruppen in Familie und Gemeinschaft aufrechterhalten werden kann;

m) damit Entscheidungsträger und Forscher bei der Durchführung aktionsorientierter Studien zusammenarbeiten;

n) damit die politischen Entscheidungsträger Aufmerksamkeit und Mittel auf greifbare Gelegenheiten konzentrieren, anstatt auf zwar erstrebenswerte, jedoch unerreichbare Ziele;

o) damit die internationale Zusammenarbeit im Kontext der Strategien zur Verwirklichung der globalen Zielsetzungen in bezug auf das Altern zu bis zum Jahr 2001 so umfassend ausgeweitet wird, wie dies möglich ist;

3. *beschließt*, unter Heranziehung des ordentlichen Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 sowie von freiwilligen Beiträgen, das Jahr 1999 als das Internationale Jahr der älteren Menschen zu begehen, in Anerkennung der demographischen Reifung der Menschheit und der damit gegebenen Hoffnung auf gereifere Haltungen und Verhaltensweisen im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und geistigen Bereich und nicht zuletzt auf weltweiten Frieden und Entwicklung im kommenden Jahrhundert.

42. Plenarsitzung
16. Oktober 1992

47/6. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988 und 45/4 vom 16. Oktober 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß⁹,

nach Anhörung der am 21. Oktober 1992 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen¹⁰,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofes, zu stärken;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkenntenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

43. Plenarsitzung
21. Oktober 1992

47/7. Nothilfe für die Philippinen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/177 vom 19. Dezember 1991 über Nothilfe für die Philippinen,

tief besorgt über die umfangreichen Sachschäden und Zerstörungen, die in den Philippinen durch die riesigen Schlammlawinen verursacht wurden, welche aus den Ablagerungen vulkanischer Asche nach den jüngsten Ausbrüchen des Mount Pinatubo entstanden sind,

mit Besorgnis angesichts der Zerstörung von Tausenden von Unterkünften und der Beschädigung wichtiger Teile der Infrastruktur des Landes sowie der wachsenden Bedürfnisse von Hunderttausenden von Vertriebenen,

in Anerkennung der von der Regierung der Philippinen unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, den von den Schlammlawinen und jüngsten Vulkanausbrüchen Betroffenen Sofort- und Nothilfe zu gewähren,

im Hinblick darauf, daß die ernsthaften Bemühungen der Regierung der Philippinen um die Förderung des Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung durch diese weiter andauernde Katastrophe behindert werden,

1. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen dahin gehend, die Bemühungen der Regierung der Philippinen im Hinblick auf Soforthilfeoperationen und Nothilfe zu ergänzen;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden die Wiederaufbaustrengungen der Regierung der Philippinen zu unterstützen;

3. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, den Philippinen dringend weitere Unterstützung zu gewähren, und zwar so, daß in der Zeit des Notstands und während des nachfolgenden Wiederaufbauprozesses die wirtschaftliche und finanzielle Last gemindert wird, die das philippinische Volk zu tragen hat.

44. Plenarsitzung
21. Oktober 1992

47/8. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1991¹¹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 21. Oktober 1992¹², in der zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1992 gegeben werden,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, entsprechend ihrer Satzung die Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern,

sowie anerkennend, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung durch die Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Kernmaterialüberwachung

betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³ und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Konventionen und Übereinkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

ferner in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Planung für die Einführung der Kernenergie entsprechend ihren Bedürfnissen,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

im Hinblick auf die Erklärungen und Maßnahmen der Organisation betreffend Iraks Nichteinhaltung seiner Nichtverbreitungsverpflichtungen,

ingedenk der Resolutionen GC(XXXVI)/RES/577 über die Nuklearfähigkeit Südafrikas, GC(XXXVI)/RES/579 über Iraks Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen in bezug auf die Kernmaterialüberwachung, GC(XXXVI)/RES/582 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, GC(XXXVI)/RES/583 über die Überarbeitung der Grundnormen für den Strahlenschutz, GC(XXXVI)/RES/584 über Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit, GC(XXXVI)/RES/585 über die Haftung für nukleare Schäden, GC(XXXVI)/RES/586 über die Erhöhung der Effektivität und Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(XXXVI)/RES/587 über die Stärkung der Hauptaktivitäten der Organisation, GC(XXXVI)/RES/588 über die Praxis der Bestrahlung von Lebensmitteln in den Entwicklungsländern, GC(XXXVI)/RES/592 mit dem Titel "Plan für eine wirtschaftliche Trinkwasserherstellung", und GC(XXXVI)/RES/601 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer sechsunddreißigsten ordentlichen Tagung am 25. September 1992¹⁴ verabschiedet wurden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹¹;

2. *bekräftigt* ihr Vertrauen in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich um eine effektive und harmonische internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Arbeit der Organisation, gemäß ihrer Satzung, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken

für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit für die Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation zu bemühen;

4. *begrüßt* die von der Organisation im Hinblick auf die Stärkung ihres Kernmaterialüberwachungssystems gefaßten Beschlüsse;

5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation im Hinblick auf den Ausbau ihrer Aktivitäten der technischen Hilfe und Zusammenarbeit gefaßten Beschlüsse;

6. *beglückwünscht* den Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter zu den energischen Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 unternommen haben, insbesondere, was die Auffindung und Vernichtung beziehungsweise Unschädlichmachung des Geräts und Materials betrifft, das für Kernwaffen benutzt werden könnte;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

45. Plenarsitzung
22. Oktober 1992

47/9. Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984, 40/62 vom 9. Dezember 1985, 41/30 vom 3. November 1986, 42/17 vom 11. November 1987, 43/14 vom 26. Oktober 1988, 44/9 vom 18. Oktober 1989, 45/11 vom 1. November 1990 und 46/9 vom 16. Oktober 1991, in denen sie unter anderem die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis* auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

ferner unter Hinweis darauf, daß gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. De-

zember 1974 in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

überzeugt, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Mayotte-Frage von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des Komoren-Archipels ausgehen muß,

sowie überzeugt, daß eine rasche Lösung des Problems für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,

eingedenk der vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieses Problems zu bemühen,

unter Kenntnisnahme des wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsches der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ernsthaften Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Bundesrepublik der Komoren zu beschleunigen,

unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹⁵,

sowie eingedenk der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels am 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung der Mayotte-Frage zu bemühen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, hinsichtlich dieses Problems ständig Verbindung zum Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu halten und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung dieses Problems seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

48. Plenarsitzung
27. Oktober 1992

47/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt¹⁶,

unter Hinweis auf die Dokumente der Konferenz, insbesondere die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte, die Charta von Paris für ein neues Europa¹⁷, das Prager Dokument über die weitere Entwicklung der Institutionen und Strukturen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹⁸, das Wiener Dokument 1992 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und das Helsinki-Dokument 1992¹⁶,

Kenntnis nehmend von der Rolle der Konferenz bei der Förderung demokratischer Werte und Institutionen sowie der Menschenrechte, von der Entwicklung der Möglichkeiten der Konferenz in bezug auf die Frühwarnung, die Verhütung und Bewältigung von Konflikten und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit, einschließlich der Friedenssicherung und der Initiativen der Konferenz zur weiteren Stärkung der Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, sowie von anderen Entwicklungen im KSZE-Prozeß,

sowie feststellend, daß die neuen Aufgaben, welche die Konferenz erwarten, eine verstärkte Koordination und Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, erfordern,

1. betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz vorzulegen;

3. beschließt die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

50. Plenarsitzung
28. Oktober 1992

47/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/10 vom 25. Oktober 1990 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen

den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten¹⁹,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁰ und der entsprechenden Konsultationen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und mit den Regionalorganisationen über dieses Thema stattfinden,

darin erinnernd, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

eingedenk dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, und deren Aktivitäten mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie daran erinnernd, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

mit Genugtuung feststellend, daß das erste allgemeine Treffen zwischen den Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten vom 15. bis 17. Mai 1991 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand und von den Generalsekretären der beiden Organisationen eröffnet wurde,

mit Genugtuung über das Treffen der beiden Generalsekretäre während der im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

eingedenk der Verabschiedung der Resolution AG/RES.1199 (XXII-O/92) durch die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten vom 23. Mai 1992, die sich ebenfalls mit der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen befaßt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/7 vom 11. Oktober 1991 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti und unter Berücksichtigung des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. Juli 1992, in dem dieser den Präsidenten des Sicherheitsrats über einen Briefwechsel mit dem Präsidenten von Haiti und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten sowie von seinem Beschluß in Kenntnis gesetzt hat, das Angebot betreffend die Teilnahme von Beamten der Vereinten Nationen an der vom

Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach Haiti entsandten Mission anzunehmen²¹,

sich bewußt, daß die wirksame Konsolidierung einer neuen internationalen Ordnung regionale Maßnahmen erfordert, die mit denen der Vereinten Nationen abgestimmt sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten¹⁹ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *begrüßt* das Angebot des Vorsitzenden des Ständigen Rates der Organisation der amerikanischen Staaten an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Bereitschaft der Organisation der amerikanischen Staaten, mit den Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen um verbesserte kollektive Maßnahmen zur Verhütung und Lösung internationaler Konflikte zusammenzuarbeiten;

3. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Verifikation des Wahlprozesses in Nicaragua zwischen August 1989 und Februar 1990 und anerkennt die Wirksamkeit dieser Zusammenarbeit;

4. *anerkennt* die Wichtigkeit der Mitwirkung der Internationalen Unterstützungs- und Verifikationskommission an der Demobilisierung der irregulären Streitkräfte des nicaraguanischen Widerstandes und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der wesentlichen Rolle der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika, was die militärischen Aspekte des Prozesses angeht, sowie von der Tätigkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Einsatzgebiet;

5. *begrüßt es*, daß die Organisation der amerikanischen Staaten auch weiterhin im Unterstützungsausschuß und im Ausschuß Politiken und Projekte des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika²² mitwirkt, der mit Resolution 42/231 der Generalversammlung vom 12. Mai 1988 geschaffen und mit Resolution 45/231 vom 21. Dezember 1990 verlängert wurde;

6. *ersucht* beide Generalsekretäre oder deren Beauftragte, ihre Konsultationen fortzusetzen, mit dem Ziel, 1993 ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu unterzeichnen;

7. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des im Mai 1991 abgehaltenen ersten allgemeinen Treffens zwischen den Vertretern der beiden Organisationen²³ und bittet die zuständigen Dienststellen der beiden Organisationen nachdrücklich, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und zur Förderung der weiteren Zusammenarbeit zu ergreifen;

8. *empfiehlt*, 1993 zur Überprüfung und Bewertung der Fortschritte ein zweites allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten sowie interinstitutionelle sektorale Treffen und Treffen der Anlaufstellen über Schwerpunktbereiche oder einvernehmlich festgelegte Fragen abzuhalten;

9. *nimmt Kenntnis* von der Mitwirkung hoher Beamter der Vereinten Nationen an der vom Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten im August 1992 nach Haiti entsandten Mission;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß er die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin stärken wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

51. Plenarsitzung
29. Oktober 1992

47/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten²⁴,

unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

mit Genugtuung über den Wunsch der Liga der arabischen Staaten, die bestehenden Verbindungen mit den Vereinten Nationen in allen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Bereichen zu festigen und auszubauen und mit den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu Libanon sowie zur Palästinafrage und zur Nahostsituation in jeder erdenklichen Weise zusammenzuarbeiten,

im Bewußtsein der entscheidenden Bedeutung, die die Herbeiführung einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Nahostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage für die Mitgliedsländer der Liga der arabischen Staaten besitzt,

mit Genugtuung über den Nahost-Friedensprozeß, der mit der Einberufung der Konferenz von Madrid im Jahre 1991 begonnen hat und dessen Ziel darin besteht, eine umfassende und gerechte Regelung des Nahostkonflikts herbeizuführen, in dessen Mittelpunkt die Palästinafrage steht,

in der Erkenntnis, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in direktem Zusammenhang unter anderem mit der wirtschaftlichen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung

und der restlosen Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung steht,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Gemeinsamen arabischen Wirtschaftsentwicklungsstrategie, die von der im November 1980 in Amman abgehaltenen Elften Arabischen Gipfelkonferenz²⁵ verabschiedet wurde,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Beobachters der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen vom 29. Oktober 1992²⁶ über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und in Anbetracht des Gewichts, das darin auf weiterführende Maßnahmen und Verfahren hinsichtlich der den politischen, sozialen, kulturellen und administrativen Bereich betreffenden Empfehlungen der Tagungen der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen und der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie auf die politische Angelegenheiten betreffenden Empfehlungen gelegt wird, die in den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung enthalten sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung* aus für ihre fortgesetzten Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, ihr auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den 1983 in Tunis²⁷, 1985 in Amman²⁸ und 1988 in Genf²⁹ abgehaltenen Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden;

4. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* für seine Bemühungen um die Durchführung der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 und spricht der Liga der arabischen Staaten und deren Hohem Dreier-Ausschuß ihre Anerkennung aus für ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedensprozesses und der Wiederaufbaum Bemühungen in Libanon;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten auch

weiterhin zu verstärken, damit die Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Nahostsituation durchgeführt werden, mit dem Ziel, zu einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Nahostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage zu gelangen;

6. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die wirtschaftliche Entwicklung, die Abrüstung, die Entkolonialisierung, die Selbstbestimmung und die restlose Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung weiter zu intensivieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Folgemaßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der auf der Tagung von Tunis 1983 verabschiedeten Vorschläge multilateraler Natur auch weiterhin zu koordinieren und geeignete Maßnahmen bezüglich der auf früheren Tagungen verabschiedeten multilateralen Vorschläge zu ergreifen, einschließlich folgender Maßnahmen:

a) Förderung von Kontakten und Konsultationen mit den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen;

b) Einrichtung gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für die einzelnen Sektoren;

9. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der Projekte und Programme zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1993 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen

Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschläge zu unterrichten;

10. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte sowie zur Ausarbeitung umfassender regelmäßiger Berichte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß jedes Jahr interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen;

11. *empfiehlt*, die nächste allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über Zusammenarbeit zur Erinnerung an den zehnten Jahrestag der ersten allgemeinen Kooperationstagung zwischen den beiden Organisationen im Jahre 1993 zu veranstalten, und ersucht außerdem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Leiter der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten zusammenzuarbeiten, damit die Tagung ein Erfolg wird und ihre Ziele verwirklicht werden;

12. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, nach Möglichkeit arabische Sachkompetenz heranzuziehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie entsprechender Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

51. Plenarsitzung
29. Oktober 1992

47/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/12 vom 28. Oktober 1991 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem³⁰,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, in dem die beiden Parteien übereinkommen, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

im Hinblick darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat, die in den letzten Jahren noch stärker geworden sind,

eingedenk dessen, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehrere Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

sowie im Hinblick darauf, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem jetzt gemeinsame Aktivitäten mit den Sonderorganisationen sowie mit den anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufbaut, so etwa mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *bittet nachdrücklich* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, ihre Aktivitäten, soweit diese die Koordination mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung betreffen, weiterhin auszuweiten und zu vertiefen;

3. *bittet nachdrücklich* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die vom Ständigen Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems durchgeführten Programme stärker und umfassender zu unterstützen, deren Ziel es ist, die vom Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem durchgeführten Aktivitäten der technischen Hilfe zu ergänzen;

4. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Unterstützung für die Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des

Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

51. Plenarsitzung
29. Oktober 1992

47/18. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz³¹,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, enger zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen,

mit Befriedigung darüber, daß am 17. und 18. Mai 1992 in Dschidda (Saudi-Arabien) ein Treffen der Arbeitsgruppe zum Thema "Entwicklung der Humanressourcen: Grundlegende Erziehung und Ausbildung"³² abgehalten wurde,

sowie feststellend, daß in den sieben Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit weiter zu festigen,

in Anerkennung der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen bei der Umsetzung der Vorschläge, die auf der Koordinierungstagung der

Anlaufstellen der federführenden Organe der beiden Organisationen verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung des Treffens der Anlaufstellen der federführenden Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen, das vom 27. bis 29. Oktober 1992 in Genf abgehalten wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990 und 46/13 vom 28. Oktober 1991,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹;

2. *verweist* auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der sektoralen Tagung zum Thema "Entwicklung der Humanressourcen: Grundlegende Erziehung und Ausbildung"³³;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, die Kontakte und die Zusammenkünfte zwischen den Anlaufstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, auszuweiten;

6. *begrüßt* die Anschlußmaßnahmen an die sektorale Tagung des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen zum Thema "Entwicklung der Humanressourcen: Grundlegende Erziehung und Ausbildung";

7. *empfiehlt*, 1993 eine allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen zu veranstalten, wobei Tagungstermin und Tagungsort durch Konsultationen mit den betreffenden Organisationen zu bestimmen sind;

8. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

9. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, regelmäßig Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz abzuhalten, die vor allem Fragen der Durchführung von Programmen, Projekten und Anschlußmaßnahmen gewidmet sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz auch künftig die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit anzuregen, nämlich in den Bereichen Umwelt, Katastrophenhilfe und Wissenschaft und Technologie, wie von den Tagungen der Anlaufstellen der beiden Organisationen 1989 und 1990 empfohlen, und namentlich auch Anschlußmaßnahmen an die sektoralen Tagungen zu fördern;

12. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Koordinierungsmechanismen zwischen den beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

69. Plenarsitzung
23. November 1992

47/19. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten Gesetze und andere Vorschriften erlassen haben und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

in Kenntnis dessen, daß kürzlich Maßnahmen dieser Art erlassen wurden, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und nach dem Völkerrecht sowie der Verpflichtungen, die sie durch die Unterzeichnung internationaler Rechtsakte, die unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festschreiben, aus freien Stücken eingegangen sind, vom Erlaß und der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, Abstand zu nehmen;

2. *richtet die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Befolgung dieser Resolution zu unterbreiten;

4. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
24. November 1992

47/20. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991 und 46/138 vom 17. Dezember 1991 sowie die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und anderer internationaler Gremien,

mit Genugtuung über die Resolutionen MRE/RES.1/91³⁴, MRE/RES.2/91³⁵ und MRE/RES.3/92³⁶, die am 3. und 8. Oktober 1991 sowie am 17. Mai 1992 von den Außenministern der Mitgliedsländer der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,

sowie mit Genugtuung über die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten am 10. November 1992 verabschiedete Resolution CP/RES.594 (923/92),

in Anbetracht dessen, daß die rechtmäßige Regierung von Präsident Jean-Bertrand Aristide trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft noch immer nicht wiederherge-

stellt ist und daß die bürgerlichen und politischen Freiheiten in Haiti nach wie vor mit Füßen getreten werden,

höchst beunruhigt über die Fortdauer und die Verschlimmerung der groben Menschenrechtsverletzungen, insbesondere über summarische und willkürliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Berichte über Folter und Vergewaltigungen, willkürliche Freiheitsentziehungen und die Verweigerung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,

besorgt darüber, daß das Fortbestehen dieser Situation zu einem Klima der Furcht vor Verfolgung und zu wirtschaftlicher Zerrüttung beiträgt, wodurch die Zahl der in benachbarten Mitgliedstaaten Zuflucht suchenden Haitianer noch weiter ansteigen könnte, sowie in der Überzeugung, daß diese Situation behoben werden muß, um negative Auswirkungen auf die Region zu vermeiden,

erfreut über die Maßnahmen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Organisation der amerikanischen Staaten ergriffen hat, insbesondere über die Teilnahme seines persönlichen Beauftragten an der Mission des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten nach Haiti vom 19. bis 21. August 1992,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 47/11 vom 29. Oktober 1992 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen abgegeben hat, wonach er "bereit [ist], in jeder anderen Weise bei der Beilegung der Krise in Haiti behilflich zu sein"³⁸,

sich bewußt, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte "der Wille des Volkes ... die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt [bildet]"³⁹,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer baldigen, umfassenden und friedlichen Regelung der Situation in Haiti in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht,

1. *verurteilt erneut entschieden* den Versuch der widerrechtlichen Ablösung des verfassungsmäßigen Präsidenten von Haiti, die Anwendung von Gewalt und militärischem Zwang sowie die Verletzung der Menschenrechte in diesem Land;

2. *erklärt erneut* jede aus dieser widerrechtlichen Situation hervorgehende Machtstruktur für unannehmbar und verlangt die Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung von Präsident Jean-Bertrand Aristide sowie die uneingeschränkte Anwendung der Nationalen Verfassung und damit die volle Einhaltung der Menschenrechte in Haiti;

3. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten unternimmt, um dafür zu sorgen, daß die von dieser Organisation verabschiedeten Resolutionen durchgeführt werden;

4. *erklärt*, daß bei der Lösung der haitianischen Krise die Resolutionen MRE/RES.1/91³⁴, MRE/RES.2/91³⁵, MRE/RES.3/92³⁶ und CP/RES. 594 (923/92) der Organisation der amerikanischen Staaten berücksichtigt werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der Organisation der amerikanischen Staaten bei der Lösung der haitianischen Krise behilflich zu sein;

6. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, erneut Unterstützung im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts zu gewähren, indem sie Maßnahmen in Übereinstimmung mit den von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedeten Resolutionen MRE/RES.1/91, MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92 und CP/RES. 594 (923/92) ergreifen, insbesondere soweit diese die Stärkung der repräsentativen Demokratie, die verfassungsmäßige Ordnung und das gegen Haiti verhängte Handelsembargo betreffen;

7. *bittet außerdem nachdrücklich* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, dem haitianischen Volk mehr humanitäre Hilfe zu gewähren und alle Bemühungen um die Lösung der Vertriebenenproblematik zu unterstützen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Verstärkung der institutionellen Koordination zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, bis zur Beilegung der derzeitigen Krise von der Lieferung von Material Abstand zu nehmen, das zur Verwendung durch die Militärstreitkräfte oder die Polizei in Haiti bestimmt ist, so insbesondere auch Waffen, Munition und Erdöl;

9. *hebt hervor*, daß nach Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Haiti eine Verstärkung der technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit erforderlich sein wird, um die demokratischen Institutionen Haitis durch die Unterstützung seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungs Bemühungen zu stärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis Mitte Februar auf einer wiederaufgenommenen Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage nicht abzuschließen, bis eine Lösung dieser Situation gefunden ist.

71. Plenarsitzung
24. November 1992

47/21. Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten",

die Auffassung vertretend, daß die Vereinten Nationen in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der inter-

nationalen Sicherheit nach den Bestimmungen ihrer Charta eine wichtige Funktion wahrzunehmen und eine entsprechende Verantwortung zu tragen haben,

mit besonderer Genugtuung daran erinnernd, daß in Estland, Lettland und Litauen die Unabhängigkeit auf friedlichem und demokratischem Weg wiederhergestellt wurde,

in der Erkenntnis, daß die Stationierung ausländischer Streitkräfte auf dem Hoheitsgebiet von Estland, Lettland und Litauen ohne die erforderliche Zustimmung dieser Länder ein aus der Vergangenheit herrührendes Problem ist, das auf friedlichem Weg gelöst werden muß,

mit Genugtuung über die jüngsten Abkommen über den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet von Litauen,

sowie mit Genugtuung über die bilateralen Gespräche über den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet von Estland und Lettland,

besorgt darüber, daß es noch immer keine Abkommen über den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet von Estland und Lettland gibt,

unter Kenntnisnahme des Berichts mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁰, den der Generalsekretär gemäß der Erklärung unterbreitet hat, die am 31. Januar 1992 von dem auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Gipfeltreffen des Sicherheitsrats verabschiedet worden ist⁴⁰,

eingedenk dessen, daß eine rechtzeitig zur Anwendung gebrachte vorbeugende Diplomatie das zweckmäßigste und wirksamste Mittel ist, Spannungen abzubauen, bevor sie in einen Konflikt ausarten,

mit Genugtuung über das "Helsinki-Dokument 1992 – Herausforderung des Wandels", insbesondere Ziffer 15, das auf der am 9. und 10. Juli 1992 in Helsinki abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vereinbart worden ist¹⁶,

in der Erwägung, daß die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eine regionale Abmachung im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche eine wichtige Verbindung zwischen der europäischen und der weltweiten Sicherheit herstellt,

sowie in der Erwägung, daß regionale Organisationen, die sich gemeinsam mit den Vereinten Nationen an einander ergänzenden Anstrengungen beteiligen, Staaten außerhalb der Region zu unterstützenden Maßnahmen ermutigen können,

1. *gibt ihrer Unterstützung Ausdruck* für die Anstrengungen, welche die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die ohne die erforderliche Zustimmung von Estland, Lettland und Litauen auf dem Hoheitsgebiet dieser Staaten stationierten ausländischen Streitkräfte auf friedlichem Weg und durch Verhandlungen zum Abzug zu veranlassen;

2. *fordert* die betroffenen Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts und zur Verhütung eines möglichen Konflikts unverzüglich geeignete Abkommen, samt Zeitplänen, für den baldigen, geordneten

und vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet von Estland und Lettland abzuschließen;

3. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, seine Guten Dienste einzusetzen, um den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet von Estland, Lettland und Litauen zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über den Stand der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

72. Plenarsitzung
25. November 1992

47/22. Zusammenarbeit und Koordinierung der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Hilfe für die Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/70 vom 11. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Zusammenarbeit und Koordinierung der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Hilfe für Gebiete ohne Selbstregierung⁴¹,

in dem Bewußtsein, daß die noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, von denen viele kleine Inselgebiete sind, zusätzlich zu den allgemeinen Problemen, denen sich die Entwicklungsländer gegenübersehen, auch behindert werden durch das Zusammenwirken von Faktoren wie Größe, Abgelegenheit, geographisch verstreute Lage, Anfälligkeit gegen Naturkatastrophen, fehlende natürliche Ressourcen, Mangel an Verwaltungspersonal und Abwanderung, insbesondere von hochqualifizierten Fachkräften,

unter Hinweis auf die Resolution 24 (XI) vom 22. November 1988 über das Hilfsprogramm für kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die vom Karibischen Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde und in der der Ausschuß sein Sekretariat anwies, auch weiterhin zu prüfen, inwieweit die nicht unabhängigen karibischen Länder Zugang zu Programmen und Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen haben, mit dem Ziel festzustellen, welche Bereiche innerhalb dieses Systems diesen Ländern technische und sonstige Hilfe bei der Förderung ihres Entwicklungsprozesses gewähren könnten, sowie unter Hinweis auf andere Resolutionen des Ausschusses,

eingedenk der zunehmenden Bedeutung, welche die Generalversammlung den Beiträgen der Sonderorganisationen und der internationalen Institutionen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gebiete ohne Selbst-

regierung beimißt, sowie der Rolle, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen in dieser Hinsicht spielen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die speziellen Probleme und Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁴²,

feststellend, daß mehrere der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik während des fünften Programmzyklus des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (1992-1996) nach den derzeit geltenden Kriterien für die Mittelzuteilung an Landesprogramme, die das Programm finanziert, den Status eines Netto-Beitragzahlers erreichen könnten,

ferner unter Hinweis auf den Aktionsplan in der Agenda 21⁴³, der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁴¹;

2. *begrüßt* die Beiträge, welche die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen an die Gebiete ohne Selbstregierung entrichten, und fordert sie nachdrücklich dazu auf, ihre Hilfe an diese Gebiete zu verstärken;

3. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung in dem vom Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erstellten Bericht des Generalsekretärs über die speziellen Probleme und Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, bei der es um die Aufstellung einer Reihe von Indikatoren für die Anfälligkeit der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern geht⁴⁴;

4. *empfeht* den Sonderorganisationen und internationalen Institutionen, im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Nebenorgane die Frage der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Hilfe für Gebiete ohne Selbstregierung zu behandeln;

5. *begrüßt* die Erklärungen der Vertreter der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁴⁵, und bittet die anderen Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen, sich an den zukünftigen Debatten der Generalversammlung über die noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu beteiligen, mit dem Ziel, die Versammlung über ihre Entwicklungsprogramme in diesen Gebieten zu unterrichten, damit diese in besserer Kenntnis der Sachlage zu ihrer Tätigkeit Stellung nehmen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, diese Frage weiterzuverfolgen.

72. Plenarsitzung
25. November 1992

47/23. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre früheren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 46/71 vom 11. Dezember 1991 und die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die rassistische Diskriminierung, die Apartheid sowie Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg nationaler Befreiungskämpfe und die sich daraus ergebende internationale Situation der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit bieten, entscheidend zur Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen beizutragen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Durchführung der Erklärung und entsprechender anderer Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Quelle von Informationen über die von ihnen verwalteten Gebiete vorenthalten wurde,

sich bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung einschließlich ihrer Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige volle Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen – wie unter anderem Rassismus, Apartheid und wirtschaftliche Ausbeutung sowie Politiken und Praktiken zur Unterdrückung rechtmäßiger nationaler Befreiungsbewegungen – unvereinbar mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte und strikte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals*, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker um die Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit unterstützt;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Arbeit im Jahre 1992, mit dem Arbeitsprogramm für 1993⁴⁸;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses, welche die zügige Verwirklichung der Erklärung und entsprechender anderer Resolutionen der Vereinten Nationen betreffen, Geltung zu verschaffen;

7. *verurteilt* die Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung sowie die Beseitigung des Kolonialismus, der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung behindern;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Ausübung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

9. *verurteilt nachdrücklich* jede Kollaboration mit der Regierung Südafrikas auf nuklearem Gebiet und fordert die an einer solchen Kollaboration beteiligten Staaten auf, diese sofort einzustellen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, militärische Aktivitäten in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten einzustellen und in Einhaltung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre Militärstützpunkte dort zu beseitigen, und bittet sie nachdrücklich, diese Gebiete nicht in Offensiv- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hineinzuziehen;

11. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zu suchen, um die unverzügliche und vollständige Durchführung der Erklärung zu erreichen, und in allen Gebieten, die noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben, alle von der Generalversammlung gebilligten Maßnahmen betreffend die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus durchzuführen, und dabei insbesondere

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, bei Entwicklungen in den Kolonialgebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen könnten, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) die Einhaltung der Resolution 1514 (XV) sowie entsprechender anderer Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

d) den kleinen Territorien weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen weltweiter Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

13. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem auf*, den Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den

Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

14. *fordert* die Verwaltungsmächte *ferner auf*, soweit noch nicht geschehen, sich an der Arbeit des Sonderausschusses auf seiner Tagung des Jahres 1993 zu beteiligen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten Hilfe zu gewähren und dies nach der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gegebenenfalls auch künftig zu tun;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

72. Plenarsitzung
25. November 1992

47/24. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft⁴⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 46/72 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1991,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

feststellend, daß die Zensurgesetze zwar aufgehoben worden sind, daß jedoch geltende Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen die Pressefreiheit in Südafrika noch immer einschränken,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen

über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung⁴⁹;

2. *hält es für wichtig*, daß die Vereinten Nationen im Entkolonialisierungsprozeß auch weiterhin eine aktive Rolle spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung noch stärker für die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 zu mobilisieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, so unter anderem Presse, Funk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, und unter anderem

a) im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, Sonderartikel und Studien, so auch die Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und mehr Informationen über alle Gebiete zu geben, mit denen sich der Sonderausschuß befaßt, indem er geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auswählen läßt;

b) sich bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die auf die Entkolonialisierung ausgerichteten Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und den Austausch von Informationen Arbeitsbeziehungen zur Organisation der afrikanischen Einheit und zu entsprechenden regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere im Pazifik und in der Karibik, zu unterhalten;

e) sich im Benehmen mit den Informationszentren der Vereinten Nationen um die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Informationsverbreitung über die Entkolonialisierung zu bemühen;

f) auch künftig umfassende Pressemitteilungen über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane herausgeben zu lassen;

g) dafür zu sorgen, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen;

h) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie auch die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die großangelegte Verbreitung der in Ziffer 2

genannten Informationen zu veranlassen beziehungsweise zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
25. November 1992

47/62. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der immer wichtigeren Rolle, die dem Sicherheitsrat bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt,

sowie in Anbetracht der veränderten internationalen Lage und der beträchtlich angestiegenen Mitgliederzahl der Vereinten Nationen, die inzwischen bei einhundertneunundsiebzig steht,

tätig werdend in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit aller Mitglieder der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 23 der Charta der Vereinten Nationen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, den Prozeß der Neubelebung und Neugliederung bestimmter Organe der Vereinten Nationen fortzusetzen,

unter Hinweis auf die auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu diesem Thema abgegebenen Erklärungen⁵⁰ und die Erklärung zu demselben Thema, die in den Schlußdokumenten der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder enthalten ist⁵¹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu bitten, bis spätestens 30. Juni 1993 schriftliche Stellungnahmen zu einer möglichen Überprüfung der Zusammensetzung des Sicherheitsrats vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu diesem Thema zur Prüfung vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
11. Dezember 1992

47/63. Die Situation im Nahen Osten

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. November 1992⁵²,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt die Resolution 45/83 B vom 13. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, in deren Anlage sie eine Angriffshandlung unter anderem als "die Invasion oder den Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede noch so vorübergehende militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede vollständige oder teilweise gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebiets eines anderen Staates" definiert und bestimmt hat, daß "keine Begründung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, ... als Rechtfertigung für eine Aggression dienen" kann,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁵³ auf die besetzten syrischen Golanhöhen und das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet,

im Hinblick darauf, daß Israel sich unter Verletzung von Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen geweigert hat, die zahlreichen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolution 497 (1981), anzunehmen und durchzuführen,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besatzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 in Madrid die Friedenskonferenz über den Nahen Osten einberufen worden ist, jedoch bedauernd, daß die erwünschten konkreten Ergebnisse bisher ausgeblieben sind,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt erneut*, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

3. *erklärt*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1991 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

4. *erklärt*, daß alle israelischen Politiken und Praktiken, welche die Annexion der besetzten arabischen Gebiete und

der seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems sowie des besetzten syrischen Golans zum Inhalt oder zum Ziel haben, rechtswidrig sind und gegen das Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstoßen;

5. *stellt erneut fest*, daß alle Maßnahmen, die Israel ergreift, um seinen Beschlüssen im Zusammenhang mit dem besetzten syrischen Golan Wirkung zu verleihen, rechtswidrig und ungültig sind und nicht anerkannt werden dürfen;

6. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907⁵⁴ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

7. *stellt erneut fest*, daß die seit 1967 andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion durch Israel am 14. Dezember 1981 nach dem Beschluß Israels, dieses Gebiet seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine anhaltende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellen;

8. *betont erneut mit Nachdruck* ihre Forderung an Israel als Besatzungsmacht, unverzüglich seinen rechtswidrigen Beschluß vom 14. Dezember 1981, den syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen – einen Beschluß, der zur faktischen Annexion dieses Gebiets führte –, rückgängig zu machen;

9. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung aus dem besetzten syrischen Golan zurückzieht;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, Israel nachdrücklich zu bitten, sich im Interesse der Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region aus dem besetzten syrischen Golan und anderen besetzten arabischen Gebieten zurückzuziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
11. Dezember 1992

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990 und 46/82 B vom 16. Dezember 1991, in denen sie festgestellt hat, daß alle

legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

unter Hinweis auf Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. November 1992⁵²,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* die von einigen Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
11. Dezember 1992

47/64. Palästinafrage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990 und 46/74 A vom 11. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁵,

erklärend, daß die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage so lange eine ständige Verantwortung tragen,

bis diese Frage unter Einbeziehung aller ihrer Aspekte und entsprechend den Maßstäben des Völkerrechts zufriedenstellend gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses in den Ziffern 85 bis 94 seines Berichts⁵⁵ und lenkt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Tatsache, daß entsprechende Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses, wie sie sich die Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung und danach wiederholt zu eigen gemacht hat, noch immer ausstehen;

3. *ersucht* den Ausschuß, die Situation bezüglich der Palästinafrage sowie die Durchführung des Aktionsprogramms für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser⁵⁶ weiterzuverfolgen und der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ermächtigt* den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Umsetzung seiner Empfehlungen zu fördern, unter anderem indem er bei Konferenzen und Tagungen vertreten ist und Delegationen entsendet, und ermächtigt ihn außerdem, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er unter Umständen für angebracht und notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit einer Mobilisierung der öffentlichen Meinung in Europa und Nordamerika zu legen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und eine günstigere Atmosphäre für die vollinhaltliche Umsetzung der Ausschußempfehlungen zu schaffen, und ersucht ihn, die erforderlichen Schritte für die Ausweitung seiner Kontakte zu diesen Organisationen zu unternehmen;

6. *ersucht* die gemäß Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Organe der Vereinten Nationen, auch weiterhin voll mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

7. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese nachdrücklich, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Implementierungsprogramm des Ausschusses zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Hilfen zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁵,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in den Ziffern 41 bis 65 dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990 und 46/74 B vom 11. Dezember 1991,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs gemäß ihrer Resolution 46/74 B;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um ihr Forschungs-, Studien- und Publikationsprogramm durch die Schaffung eines personell und technisch angemessen ausgestatteten, computergestützten Informationssystems für die Palästinafrage zu stärken und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, in Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, in Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B und in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die weitere Kooperationsbereitschaft der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats sicherzustellen, dahin gehend, daß sie die Abteilung für die Rechte der Palästinenser in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

4. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Abteilung für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen.

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁵,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in den Ziffern 66 bis 84 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/74 C und 46/75 vom 11. Dezember 1991,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen sowie die Rolle der nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 46/74 C der Generalversammlung getroffen hat;

2. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der durch Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1992-1993 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich der Berichte über die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, darunter auch über die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen gemeldeten Verletzungen der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer arabischer Bewohner der besetzten Gebiete durch Israel;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, insbesondere auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region, insbesondere auch in die besetzten Gebiete, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten.

84. Plenarsitzung
11. Dezember 1992

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/176 vom 15. Dezember 1988, 44/42 vom 6. Dezember 1989, 45/68 vom 6. Dezember 1990 und 46/75 vom 11. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. November 1992⁵⁷,

nach Anhörung der vom Vorsitzenden der Beobachterdelegation Palästinas am 30. November 1992 abgegebenen Erklärung⁵⁸,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Nahostkonflikts, in dessen Mittelpunkt die Palästinafrage steht, ein bedeutender Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit sein wird,

Kenntnis nehmend von der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid und den anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie von den Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen,

sowie feststellend, daß die Vereinten Nationen als vollgültiger, extraregionaler Teilnehmer an den multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

besorgt über die immer ernstere Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems infolge der hartnäckigen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine gerechte und umfassende Regelung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, in dessen Mittelpunkt die Palästinafrage steht;

2. *begrüßt* den in Madrid begonnenen derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß er zur Erreichung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Region führen wird;

3. *erklärt*, daß die Vereinten Nationen im derzeitigen Friedensprozeß eine aktivere und umfassendere Rolle spielen müssen;

4. *ist der Auffassung*, daß die in einem bestimmten Stadium erfolgende Einberufung einer Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, auf gleichberechtigter Grundlage, sowie der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 sowie der legitimen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung, zur Förderung des Friedens in der Region beitragen würde;

5. *bekräftigt* die folgenden Grundsätze für die Herbeiführung eines umfassenden Friedens:

a) Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und aus den anderen besetzten arabischen Gebieten;

b) Regelungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit aller Staaten der Region, einschließlich der in Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 genannten Staaten, innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen;

c) Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit Resolution 194 (III) der General-

versammlung vom 11. Dezember 1948 und späteren einschlägigen Resolutionen;

d) Abbruch der israelischen Siedlungen in den seit 1967 besetzten Gebieten;

e) Gewährleistung des freien Zugangs zu den Heiligen Stätten und zu religiösen Gebäuden und Orten;

6. *nimmt Kenntnis* von dem ausdrücklichen Wunsch und den Bemühungen, als Teil des Friedensprozesses das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems für einen Übergangszeitraum der Aufsicht der Vereinten Nationen zu unterstellen beziehungsweise den in diesem Gebiet lebenden Palästinensern völkerrechtlichen Schutz zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den betroffenen Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

84. Plenarsitzung
11. Dezember 1992

E

Die Generalversammlung,

in Kenntnis des seit dem 9. Dezember 1987 andauernden Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes gegen die israelische Besetzung, dem seitens der Weltöffentlichkeit große Aufmerksamkeit und Anteilnahme entgegengebracht wird,

zutiefst besorgt über die alarmierende Situation in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet infolge der fortwährenden Besetzung durch die Besatzungsmacht Israel und deren hartnäckigen Politiken und Praktiken gegen das palästinensische Volk,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵³ auf das seit 1967 von Israel besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Erschütterung über die fortwährenden Maßnahmen der Besatzungsmacht Israel, insbesondere auch über die Tötung und Verwundung palästinensischer Zivilisten, und über die von den israelischen Sicherheitskräften verübten Gewalttaten, zu denen es am 8. Oktober 1990 am Haram al Sharif in Jerusalem, wo es Verletzte und Tote gab, und am 29. Dezember 1990 in Rafah gekommen ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, den völkerrechtlichen Schutz der palästinensischen Zivilisten in dem besetzten palästinensischen Gebiet zu fördern,

in Anerkennung der Notwendigkeit, dem unter israelischer Besetzung stehenden palästinensischen Volk mehr Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen und sich mit ihm solidarischer zu zeigen,

nach Behandlung der in den Berichten des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988⁵⁹, 31. Oktober 1990⁶⁰ und 9. April 1991⁶¹ enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Ratsresolution 681 (1990) vom 20. Dezember 1990, in deren Ziffer 6 der Rat den Generalsekretär ersucht hat, "in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den in seinem Bericht dargelegten Gedanken der Einberufung eines Treffens der Hohen Vertragsparteien des Abkommens zur Erörterung möglicher Maßnahmen ihrerseits nach dem Abkommen weiterzuentwickeln und zu diesem Zweck die Parteien zu bitten, ihre Auffassungen zu der Frage, wie dieser Gedanke zu den Zielen des Abkommens beitragen könnte, sowie zu anderen einschlägigen Fragen zu unterbreiten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten",

1. *verurteilt* diejenigen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die eine Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems darstellen, und insbesondere Handlungen wie die Eröffnung des Feuers durch die israelische Armee und israelische Siedler, als deren Folge wehrlose palästinensische Zivilisten getötet und verletzt wurden, das Prügeln und Knochenbrechen, die Ausweisung palästinensischer Zivilisten, die Auferlegung restriktiver wirtschaftlicher Maßnahmen, die Zerstörung von Häusern, beutezugähnliche Beschlagnahmungen von im Individual- oder Gemeinschaftseigentum von Privatpersonen stehenden unbeweglichen Sachen oder persönlichem Besitz, kollektive Bestrafung und Massenverhaftungen und dergleichen mehr;

2. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten genauestens einhält und sofort von ihren Politiken und Praktiken abläßt, die gegen dieses Abkommen verstoßen;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf* sicherzustellen, daß die Besatzungsmacht Israel das Abkommen gemäß ihrer Verpflichtung nach dessen Artikel 1 unter allen Umständen einhält;

4. *mißbilligt entschieden* die fortgesetzte Mißachtung der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats durch die Besatzungsmacht Israel;

5. *erklärt erneut*, daß die seit 1967 andauernde Besetzung des palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems und der anderen arabischen Gebiete durch Israel nichts an der Rechtsstellung dieser Gebiete ändert;

6. *ersucht* den Sicherheitsrat, die Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet vordringlich und im Hinblick auf die Behandlung von Maßnahmen zu prüfen, die notwendig sind, um den palästinensischen Zivilisten in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems völkerrechtlichen Schutz zuteil werden zu lassen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Massenmedien, dem palästinensischen Volk auch künftig und verstärkt Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die gegenwärtige Situation in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet

einschließlich Jerusalems mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu prüfen und regelmäßig Berichte dazu vorzulegen, den ersten davon so bald wie möglich.

84. Plenarsitzung
11. Dezember 1992

47/65. Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Seerecht, einschließlich der Resolution 46/78 vom 12. Dezember 1991,

in der Erkenntnis, daß die Probleme des Meeresraums, wie es im dritten Präambelabsatz des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁶² heißt, eng miteinander verknüpft sind und als Ganzes betrachtet werden müssen,

überzeugt, daß es wichtig ist, die Einheit des Übereinkommens und der mit ihm verabschiedeten damit zusammenhängenden Resolutionen zu bewahren und sie in einer Weise anzuwenden, die mit dieser Einheit und mit ihrem Ziel und Zweck vereinbar ist,

betonend, daß die Staaten für die konsequente Anwendung des Übereinkommens sorgen müssen und daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das Übereinkommen angeglich werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß das Gebiet des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds jenseits der Grenzen der nationalen Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie seine Naturschätze das gemeinsame Erbe der Menschheit sind,

unter Hinweis darauf, daß das Übereinkommen die für das Gebiet und seine Naturschätze geltende Rechtsordnung festlegt,

mit Befriedigung darauf hinweisend, daß die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht worden ist, allen Möglichkeiten für eine Auseinandersetzung mit Fragen nachzugehen, die einigen Staaten Sorge bereiten, um die universale Teilnahme an dem Übereinkommen sicherzustellen⁶³,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Kooperationsbereitschaft mit der Vorbereitungscommission bei der baldigen und effektiven Durchführung der Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen⁶⁴ zu beweisen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in der Vorbereitungscommission seit ihrer Gründung erzielt worden sind, einschließlich der Registrierung von sechs Pionierinvestoren⁶⁵ sowie davon, daß die Vorbereitungscommission aus den von den Pionierinvestoren gemäß Resolution II beantragten Feldern vorgemerkte Felder für die Internationale Meeresbodenbehörde festgelegt hat, wobei zu bedenken ist, daß eine solche Registrierung für die Pionierinvestoren sowohl Rechte als auch Pflichten mit sich bringt,

feststellend, daß die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Durchführung des Übereinkommens und im Rahmen ihres Entwicklungsprozesses in zunehmendem Maße Informationen, Beratung und Hilfe benötigen, wenn

sie in den vollen Genuß der Vorteile der umfassenden Rechtsordnung gelangen sollen, die mit dem Übereinkommen geschaffen worden ist,

besorgt darüber, daß die Entwicklungsländer aufgrund des Mangels an Ressourcen und den nötigen wissenschaftlich-technischen Kapazitäten bisher noch nicht in der Lage sind, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um in den vollen Genuß dieser Vorteile zu gelangen,

in der Erkenntnis, daß die Bemühungen der Staaten und zuständigen internationalen Organisationen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern den Erwerb solcher Kapazitäten zu ermöglichen, verstärkt und ergänzt werden müssen,

sowie in der Erkenntnis, daß das Übereinkommen auf alle Nutzungsmöglichkeiten und Naturschätze des Meeres Anwendung findet und daß alle diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf eine mit dem Übereinkommen zu vereinbarende Art und Weise durchgeführt werden müssen,

zutiefst besorgt über den gegenwärtigen Zustand der Meeresumwelt,

eingedenk der Wichtigkeit des Übereinkommens für den Schutz der Meeresumwelt,

mit Besorgnis über den Einsatz von Fischereimethoden und -praktiken, die sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Naturschätze des Meeres auswirken können, einschließlich derjenigen Methoden und Praktiken, deren Ziel die Umgehung von Vorschriften und Kontrollen ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer wirksamen und ausgewogenen, den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens volle Geltung verschaffenden Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Naturschätze des Meeres,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die 1992 im Rahmen von Programm 10 (Seerecht und Meeresfragen) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997⁶⁶ durchgeführt worden sind, unter Berücksichtigung der Neustrukturierung des Sekretariats der Vereinten Nationen⁶⁷ und des gemäß Ziffer 23 der Resolution 46/78 der Generalversammlung⁶⁸ erstellten Berichts des Generalsekretärs,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 22 der Resolution 46/78 der Generalversammlung erstellten Sonderbericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verankerten umfassenden Rechtsordnung, unter Berücksichtigung dessen, daß 1992 der zehnte Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens begangen wurde⁶⁹,

1. *verweist* insbesondere anlässlich des zehnten Jahrestages der Verabschiedung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen auf die historische Bedeutung des Übereinkommens als eines wichtigen Beitrags zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschritts für alle Völker der Welt;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die zunehmende, überwältigende Unterstützung des Übereinkom-

mens, die unter anderem dadurch belegt wird, daß bisher einhundertneunundfünfzig Unterzeichnungen und dreiundfünfzig der für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlichen sechzig Ratifikationen beziehungsweise Beitritte erfolgt sind;

3. *bittet* alle Staaten, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um die universale Teilnahme an dem Übereinkommen zu ermöglichen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Initiative des Generalsekretärs, im Hinblick auf die Herbeiführung einer universalen Teilnahme an dem Übereinkommen den Dialog zur Auseinandersetzung mit Fragen zu fördern, die einigen Staaten Sorge bereiten⁷⁰;

5. *erkennt an*, daß politische und wirtschaftliche Veränderungen, insbesondere auch ein zunehmendes Handeln nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen, die Notwendigkeit hervorheben, einzelne Aspekte der auf das Gebiet und seine Naturschätze anzuwendenden Rechtsordnung im Lichte der Fragen, die einigen Staaten Sorge bereiten⁷¹, neu zu bewerten, und daß ein produktiver, alle interessierten Parteien einbeziehender Dialog über diese Fragen die Aussichten auf eine universale Teilnahme an dem Übereinkommen zum Vorteil der gesamten Menschheit verbessern würde;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zu erwägen, das Übereinkommen so bald wie möglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit die neue Rechtsordnung für die Nutzung des Meeres und seiner Naturschätze effektiv in Kraft treten kann, und fordert alle Staaten *auf*, die universale Teilnahme an dem Übereinkommen durch geeignete Maßnahmen zu fördern, so auch durch einen Dialog zum Zweck der Auseinandersetzung mit den Fragen, die einigen Staaten Sorge bereiten;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die Einheit des Übereinkommens und der mit ihm verabschiedeten damit zusammenhängenden Resolutionen zu bewahren und sie in einer Weise anzuwenden, die mit dieser Einheit und mit ihrem Ziel und Zweck vereinbar ist;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, beim Erlaß innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Bestimmungen des Übereinkommens zu beachten;

9. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof in allen ihren Arbeitsbereichen;

10. *erinnert* an die Vereinbarung über die Erfüllung der Verpflichtungen der registrierten Pionierinvestoren und der zertifizierenden Staaten, die von der Vorbereitungskommission am 30. August 1990 verabschiedet wurde⁷², sowie an die am 12. März 1992⁷³ und am 18. August 1992⁷⁴ verabschiedeten Vereinbarungen;

11. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen zugunsten des Übereinkommens und um die effektive Durchführung des Programms 10 (Seerecht und Meeresfragen) im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 und ersucht ihn, bei der Umsetzung des Programms 10 auch künftig wirksam auf den erhöhten Bedarf der Staaten an Hilfe bei der Durchführung des Übereinkommens einzugehen;

12. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* für den Bericht⁶⁸, den er gemäß Ziffer 23 der Resolution 46/78 der Generalversammlung erstellt hat, und ersucht ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten sowie die Aktivitäten zur Konsolidierung der Seerechtsordnung fortzusetzen, wobei der Arbeit der Vorbereitungskommission, einschließlich der Durchführung von Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, besonderes Gewicht zukommt;

13. *begrüßt* die auf regionaler Ebene unternommenen Bemühungen der Entwicklungsländer, den Meeresbereich in ihre nationalen Entwicklungspläne und -programme einzubeziehen, und zwar durch den Prozeß der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung, insbesondere durch die im Bericht des Generalsekretärs⁷⁵ genannten Initiativen;

14. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Staaten bei der Durchführung des Übereinkommens und der Entwicklung eines konsequenten und einheitlichen Vorgehens in bezug auf die darin vorgesehene Rechtsordnung sowie bei ihren nationalen, subregionalen und regionalen Bemühungen um die uneingeschränkte Wahrnehmung der daraus erwachsenden Vorteile auch weiterhin zu unterstützen, und bittet die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei um ihre Mitarbeit und Unterstützung;

15. *bittet nachdrücklich* die interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über fortgeschrittene meeresrechtliche Fähigkeiten verfügen, die entsprechenden Politiken und Programme unter dem Blickwinkel der Einbeziehung des Meeresbereiches in die nationalen Entwicklungsstrategien zu überprüfen und die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu sondieren, insbesondere auch Entwicklungsländern in Regionen, die auf diesem Gebiet aktiv sind;

16. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere multilaterale Finanzierungsinstitutionen, entsprechend ihrer jeweiligen Politik ihre finanzielle, technische, organisatorische und managementbezogene Hilfe für die Entwicklungsländer bei deren Bemühungen, in den Genuß der Vorteile der durch das Übereinkommen geschaffenen umfassenden Rechtsordnung zu gelangen, zu verstärken und die Zusammenarbeit untereinander und mit den Geberstaaten bei der Bereitstellung dieser Hilfe auszubauen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen die getroffenen Maßnahmen sowie alle erforderlichen Anschlußmaßnahmen weiterzuverfolgen, um den Staaten die Wahrnehmung der Vorteile der durch das Übereinkommen geschaffenen umfassenden Rechtsordnung zu erleichtern, und der Generalversammlung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

18. *billigt* den Beschluß der Vorbereitungskommission, ihre elfte ordentliche Tagung vom 22. März bis 2. April 1993 in Kingston zu veranstalten und 1993 in New York gegebenenfalls eine Sommertagung abzuhalten;

19. *erkennt an*, daß der Schutz der Meeresumwelt durch die Umsetzung der anwendbaren Bestimmungen des Übereinkommens erheblich gefördert werden wird;

20. ruft die Staaten und anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *erneut auf*, stärker zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Naturschätze des Meeres voll Geltung zu verschaffen, einschließlich der Verhinderung des Einsatzes von Fischereimethoden und -praktiken, die sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Naturschätze des Meeres auswirken können, und insbesondere die für sie geltenden bilateralen und regionalen Maßnahmen zur wirksamen Überwachung und Durchsetzung zu befolgen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen und über alle diesbezüglichen Aktivitäten sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
11. Dezember 1992

47/74. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch die Resolutionen 45/36 vom 27. November 1990 und 46/19 vom 25. November 1991, in denen sie *erneut erklärt* hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie die Entwicklung miteinander verknüpft und nicht voneinander zu trennen sind, und die Auffassung vertretend, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerläßlich ist,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

im Hinblick auf die zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die Fischereimethoden und -praktiken, die zur übermäßigen Ausbeutung der lebenden marinen Naturschätze führen, insbesondere der weit wandernden und grenzüberschreitenden Fischbestände, sowie darauf, daß diese Methoden und Praktiken sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Meeresumwelt

sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen auswirken,

1. *bekräftigt* Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär gemäß Resolution 46/19 vorgelegten Bericht⁷⁶;

3. *begrüßt* die Initiativen, die vor kurzem im Hinblick auf das uneingeschränkte Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁷⁷ ergriffen wurden, und unterstreicht, wie wichtig solche Initiativen für die Förderung der Ziele und Grundsätze der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit sind;

4. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für Seeschifffahrt und Handel auf weltweiter Ebene, sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle durch das Völkerrecht geschützten Aktivitäten, einschließlich der Freiheit der Schifffahrt auf hoher See, offenzuhalten;

5. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung für die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit sind, insbesondere die Grundsätze der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung⁷⁸ und die in der Agenda 21 aufgeführten Programme⁴³ sowie das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷⁹ und das Übereinkommen über biologische Vielfalt⁸⁰, in der Überzeugung, daß ihre Durchführung die Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb der Zone stärken und somit der gesamten internationalen Gemeinschaft zugute kommen wird;

6. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß die Länder der Zone ihre Hoffnung bekundet haben, demnächst ein nichtrassistisches demokratisches Südafrika in die Gemeinschaft der Südatlantischen Staaten aufnehmen zu können, und bittet in diesem Zusammenhang nachdrücklich alle in Betracht kommenden Parteien in Südafrika, zusammenzuarbeiten, um der anhaltenden Gewalt ein Ende zu setzen und dadurch ein günstiges Klima für Verhandlungen zu schaffen, die zur Errichtung eines nichtrassistischen, demokratischen und geeinten Südafrika führen;

7. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung, die sie dem Friedensplan der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für Liberia gewährt hat, zuletzt durch die Verabschiedung der Resolution 788 (1992) des Sicherheitsrats vom 19. November 1992, und hofft, daß die anhaltenden subregionalen und internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts innerhalb kürzestmöglicher Zeit zur nationalen Aussöhnung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung führen werden;

8. *fordert* die Parteien der Friedensabkommen für Angola⁸¹ auf, alle Verpflichtungen aus diesen Abkommen zu achten, insbesondere was die Kasernierung ihrer Truppen und Waffen, die Demobilisierung und die Aufstellung der vereinten nationalen Streitkraft betrifft, und alles zu unterlassen, das die Spannung erhöhen, die Durchführung des Wahlprozesses beeinträchtigen und die territoriale Unversehrtheit des Landes bedrohen könnte;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, sowohl Angola als auch Liberia mehr humanitäre Hilfe zu gewähren;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Initiative der Regierung Namibias, in der ersten Jahreshälfte 1993 in Windhuk eine Tagung der Handels- und Industrieminister der Länder der Zone auszurichten;

11. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone auf Wunsch jede geeignete Hilfe bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und anderer späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der unter anderem die Auffassungen der Mitgliedsstaaten berücksichtigt;

13. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

47/75. Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, 1993

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 45/164 vom 18. Dezember 1990, mit der sie das Jahr 1993 zum Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt erklärt hat, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme, denen sich autochthone Gemeinschaften auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, zu verstärken,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Formen der gesellschaftlichen Organisation der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

mit Genugtuung über den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁸² sowie die von der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung verabschiedete Resolution 1992/45 vom 3. März 1992 betreffend das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt⁸³,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die in Ziffer 8 der Resolution 46/128 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1991 vorgesehene Fachtagung in Übereinstimmung mit

den Erfordernissen der Ziffern 1 und 2 b) derselben Resolution zum Abschluß zu bringen,

1. *erklärt* das Jahr 1993 zum "Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" mit dem Thema "Die Urbevölkerungen – neue Partner";

2. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Regierungen *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Politiken zur Unterstützung der Ziele und des Themas des Jahres zu entwickeln und den institutionellen Apparat zu dessen Durchführung zu stärken;

3. *bittet* den Koordinator des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt *nachdrücklich*, sich zur Förderung des Aktivitätenprogramms in der Anlage zu der Resolution 46/128 der Generalversammlung auch weiterhin aktiv um die Mitwirkung der Sonderorganisationen, der Regionalkommissionen, der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und anderer zuständiger Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen;

4. *ersucht* den Koordinator, in den drei Arbeitstagen vor der elften Tagung der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die in Ziffer 8 der Resolution 46/128 der Generalversammlung vorgesehene Fachtagung wieder einzuberufen, damit ihre Beratungen zum Abschluß gebracht werden und ihr Bericht fertiggestellt wird;

5. *unterstreicht*, daß die im Kontext des Jahres und darüber hinaus durchgeführten staatlichen und zwischenstaatlichen Aktivitäten in jeder Weise die Entwicklungsbedürfnisse der autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie die Notwendigkeit berücksichtigen sollen, die Beiträge, die die autochthonen Gemeinschaften zu einer bestandfähigen einzelstaatlichen Entwicklung leisten können, voll auf zu nutzen;

6. *stellt fest*, daß die Verfügbarkeit sozioökonomischer Daten betreffend die Entwicklungsbedürfnisse autochthoner Bevölkerungsgruppen und die Mittel zu ihrer Verbreitung ständig verbessert werden müssen und daß das Jahr dazu beitragen sollte, die Koordinationskapazität der Mitgliedstaaten zur Sammlung und Analyse von Informationen auf diesem Gebiet zu steigern und zu stärken;

7. *appelliert* an die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen, Beiträge an den vom Generalsekretär geschaffenen freiwilligen Fonds für das Jahr zu entrichten;

8. *empfiehlt* dem Generalsekretär, dem Koordinator jede Hilfe zu gewähren, die er benötigt, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können;

9. *empfiehlt* dem Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte, auf seiner bevorstehenden Tagung weiter zu prüfen, wie für das Jahr bedeutsame Fragen im Rahmen der Konferenz behandelt werden könnten;

10. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Empfehlungen in Kapitel 26 der im Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Agenda 21⁴³ für die Lösung der Probleme, denen autochthone Gemeinschaften gegenüberstehen;

11. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen auf ihrer elften Tagung und die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zu bitten, ihre Behandlung des Entwurfs einer allgemeinen Erklärung der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen abzuschließen und ihren Bericht der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die im Kontext des Jahres durchgeführten Aktivitäten und deren Ergebnisse vorzulegen.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

47/116. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

A

INTERNATIONALE BEMÜHUNGEN ZUR VOLLSTÄNDIGEN UND RESTLOSEN BESEITIGUNG DER APARTHEID UND UNTERSTÜTZUNG ZUR SCHAFFUNG EINES GEEINTEN, NICHTRASSISCHEN UND DEMOKRATISCHEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die am 14. Dezember 1989 im Konsens verabschiedete Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika⁸⁴, in der unter anderem zur Einleitung von Verhandlungen in einem gewaltfreien Klima aufgefordert wurde,

in Bekräftigung der Erklärung und der Notwendigkeit ihrer vollinhaltlichen Verwirklichung,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 45/457 B vom 13. September 1991 und ihre Resolution 46/79 A vom 13. Dezember 1991,

mit Genugtuung über die Initiative, die die Organisation der afrikanischen Einheit ergriffen hat, um den Sicherheitsrat mit der Frage der Gewalt in Südafrika zu befassen, sowie mit Genugtuung über die Resolutionen des Sicherheitsrats 765 (1992) vom 16. Juli 1992 und 772 (1992) vom 17. August 1992 sowie insbesondere über den Beschluß, Beobachter der Vereinten Nationen zu entsenden, um die Ziele der am 14. September 1991 unterzeichneten Nationalen Friedensübereinkunft⁸⁵ voranzubringen,

sowie mit Genugtuung über die als Reaktion auf die Resolution 772 (1992) des Sicherheitsrats erfolgte Entsendung von Beobachtern der Organisation der afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Gemeinschaft nach Südafrika,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. August 1992⁸⁶ über die Mission seines Sonderbeauftragten in Südafrika,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid⁸⁷ und von dem dritten Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Erklärung⁸⁸ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über ein koordiniertes Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen in Fragen, die Afrika betreffen⁸⁹,

mit Genugtuung über das am 16. September 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Regierung Südafrikas über die Kernmaterialüberwachung und den mit 4. September 1992 datierten Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Vollständigkeit des Kernanlagen- und Kernmaterialinventars Südafrikas gemäß dem Sicherheitsabkommen⁹⁰,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die zunächst von der Versammlung für ein demokratisches Südafrika auf breiter Grundlage geführten Verhandlungen, deren Ergebnis eine neue, nichtrassische und demokratische Verfassungsordnung sein wird, sowie deren baldiges Inkrafttreten zur vollständigen Beseitigung der Apartheid auf friedlichem Wege führen werden,

im Hinblick darauf, daß die südafrikanischen Behörden zwar positive Maßnahmen getroffen haben, darunter die Aufhebung grundlegender Apartheidgesetze und die Änderung der wichtigsten, die Sicherheit betreffenden Rechtsvorschriften, daß sich jedoch der Schaffung eines Klimas, das der freien politischen Betätigung förderlich ist, noch maßgebliche Hindernisse in den Weg stellen,

aner kennend, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft gemäß der Erklärung gehalten sind, dem südafrikanischen Volk bei seinem rechtmäßigen Kampf um die vollständige Beseitigung der Apartheid auf friedlichem Weg zu helfen,

ernsthaft besorgt darüber, daß die anhaltende und eskalierende Gewalt den Prozeß eines friedlichen, auf dem Verhandlungswege herbeigeführten Übergangs zu einem geeinten, nichtrassischen und demokratischen Südafrika zu untergraben droht,

zutiefst besorgt über Enthüllungen, wonach der militärische Geheimdienst illegale geheimdienstliche Aktivitäten durchgeführt hat, mit dem Ziel, eine wichtige am politischen Prozeß des friedlichen Wandels in Südafrika beteiligte Partei zu unterminieren,

besorgt feststellend, daß trotz der Unterzeichnung der Nationalen Friedensübereinkunft das tragische Blutvergießen in Südafrika noch kein Ende genommen hat,

eingedenk der Notwendigkeit, die im Rahmen der Nationalen Friedensübereinkunft in Südafrika geschaffenen Mechanismen auszubauen und zu stärken, sowie die Notwendigkeit unterstreichend, daß alle Parteien bei der Bekämpfung der Gewalt zusammenarbeiten und Zurückhaltung üben,

in Unterstützung der von allen Parteien unternommenen Anstrengungen, namentlich auch der von ihnen derzeit geführten Gespräche, die darauf abzielen, die Wiederaufnahme der auf breiter Grundlage geführten Sachverhandlungen über eine neue Verfassung und Regelungen für den Übergang zu einer demokratischen Ordnung zu erleichtern,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den kürzlich getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien, durch die zahlreiche Hindernisse, die sich der Wiederaufnahme auf breiter Grundlage geführter Verhandlungen entgegenstellen, beseitigt werden sollen, sowie mit Befriedigung über die

Freilassung von aus Gründen ihrer politischen Überzeugungen oder Aktivitäten inhaftierten Gefangenen,

besorgt über die anhaltenden Auswirkungen der Destabilisierungshandlungen, die von Südafrika gegen die benachbarten afrikanischen Staaten begangen wurden,

1. *fordert* die südafrikanischen Behörden *nachdrücklich auf*, die wichtigste Regierungsaufgabe in vollem Umfang und unparteiisch wahrzunehmen, die darin besteht, der anhaltenden Gewalt ein Ende zu setzen, das Leben, die Sicherheit und das Eigentum aller Südafrikaner in ganz Südafrika zu schützen und die für Gewalthandlungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, Gewalthandlungen zu unterlassen und bei der Bekämpfung der Gewalt zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die südafrikanischen Behörden *nachdrücklich auf*, die volle Verantwortung für die Achtung und den Schutz des Rechts der Südafrikaner zu übernehmen, friedliche öffentliche Demonstrationen zu veranstalten, um ihre Meinung wirksam zum Ausdruck zu bringen;

4. *fordert* alle Unterzeichner der Nationalen Friedensübereinkunft⁸⁵ *nachdrücklich auf*, sich durch die vollinhaltliche und wirksame Anwendung der Bestimmungen der Übereinkunft und durch eine auf dieses Ziel gerichtete gegenseitige Zusammenarbeit erneut auf den Prozeß des friedlichen Wandels zu verpflichten;

5. *fordert* alle anderen Parteien *auf*, zur Erreichung der Ziele der Nationalen Friedensübereinkunft beizutragen;

6. *nimmt* die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs⁸⁶ *zustimmend zur Kenntnis* und *fordert* die Regierung Südafrikas und alle Parteien in Südafrika *auf*, diese Empfehlungen dringend umzusetzen;

7. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um sich der in seinem Bericht aufgeführten Problembereiche anzunehmen und insbesondere um dabei behilflich zu sein, die im Rahmen der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen zu festigen und namentlich auch Beobachter der Vereinten Nationen in Südafrika zu dislozieren, und *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, sich weiterhin aller der in seinem Bericht aufgeführten und in die Zuständigkeit der Vereinten Nationen fallenden Problembereiche anzunehmen;

8. *begrüßt* die Dislozierung von Beobachtern der Organisation der afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Gemeinschaft in Südafrika;

9. *fordert* die Regierung Südafrikas sowie die anderen Parteien und Bewegungen *nachdrücklich auf*, mit der Untersuchungskommission für die Verhinderung von öffentlicher Gewalt und Einschüchterung (Goldstone-Kommission) in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und es der Kommission zu gestatten, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht empfohlen, die Funktionsweise und die Tätigkeit der Sicherheitskräfte und bewaffneten Formationen vordringlich und vollständig zu untersuchen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, wie in seinem Bericht in Aussicht genommen, im Kontext der Nationalen Friedens-

übereinkunft ergehenden Hilfsersuchen seitens der Goldstone-Kommission positiv und in geeigneter Weise zu entsprechen;

11. *bittet* die Vertreter des Volkes von Südafrika *nachdrücklich*, ohne weitere Verzögerung auf breiter Grundlage stattfindende Verhandlungen betreffend Übergangsregelungen und die Grundprinzipien für einen Einigungsprozeß über eine neue, demokratische, nichtrassistische Verfassung und ihre rasche Inkraftsetzung wiederaufzunehmen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den heiklen, kritischen Prozeß, der sich in Südafrika noch vollzieht, je nach dem Gang der Ereignisse durch eine dosierte Anwendung geeigneter Maßnahmen gegenüber den südafrikanischen Behörden zu unterstützen und angesichts der Notwendigkeit, auf diese Ereignisse angemessen zu reagieren, die in Kraft befindlichen restriktiven Maßnahmen zu überprüfen, soweit positive Entwicklungen wie eine Einigung der Parteien über Übergangsregelungen und eine Einigung über eine neue, nichtrassistische, demokratische Verfassung dies rechtfertigen;

13. *fordert* alle Regierungen *auf*, das verbindliche Waffenembargo in vollem Umfang einzuhalten, ersucht den Sicherheitsrat, die strikte Anwendung des Embargos auch weiterhin wirksam zu überwachen, und *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, sich an die Bestimmungen anderer Ratsresolutionen betreffend die Einfuhr von Waffen aus Südafrika und die Ausfuhr von Gerät und Technologie zu halten, die für die Streitkräfte oder die Polizei in diesem Land bestimmt sind;

14. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den Opfern der Apartheid, zurückkehrenden Flüchtlingen, im Exil Lebenden und freigelassenen politischen Gefangenen vermehrt humanitäre und rechtliche Hilfe zu gewähren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, benachteiligten südafrikanischen demokratischen Anti-Apartheid-Organisationen und Einzelpersonen auf akademischem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet zu helfen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, den nichtrassistischen Sportvereinen, die die Unterstützung repräsentativer, apartheidgegnerischer Sportorganisationen in Südafrika genießen, bei der Überwindung der auch weiterhin bestehenden strukturellen Ungleichheit im Sport zu helfen;

17. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, zur Herstellung stabiler Voraussetzungen für die rasche und friedliche Schaffung eines neuen Südafrika beizutragen, auf der Grundlage einer einvernehmlichen demokratischen, nichtrassistischen Verfassung, indem sie den Südafrikanern bei ihren Bemühungen, an die gravierenden sozioökonomischen Probleme des benachteiligten Volkes von Südafrika heranzugehen, materielle, finanzielle und sonstige Hilfe gewährt beziehungsweise diese Hilfe erhöht, insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheits- und Wohnungswesen;

18. *appelliert außerdem* an die internationale Gemeinschaft, den Nachbarstaaten Südafrikas jede nur mögliche Hilfe zu gewähren, um es ihnen zu ermöglichen, die Auswirkungen der Destabilisierung zu überwinden und auf diese Weise zur Stabilität und zum Wohlstand der Subregion beizutragen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den betreffenden Parteien eine vorläufige Prüfung der Hilfe vorzunehmen, die die Vereinten Nationen bei dem Wahlprozeß, der zu einem geeinten, nicht-rassistischen, demokratischen Südafrika führt, möglicherweise gewähren können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Koordination der Südafrika betreffenden Aktivitäten der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen sicherzustellen, gegebenenfalls auch soweit sie im Innern des Landes durchgeführt werden, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um die friedliche Beseitigung der Apartheid und den Übergang Südafrikas zu einer nicht-rassistischen, demokratischen Gesellschaft zu erleichtern, wie dies in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika vorgesehen ist.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

B

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁸⁷,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Sonderausschuß bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung zur Beseitigung der Apartheid und bei der Verabschiedung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika⁸⁴ gespielt hat, die am 14. Dezember 1989 im Konsensverfahren angenommen wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht über die Arbeit, die der Sonderausschuß gegen Apartheid im Rahmen seines Mandats sowie in Unterstützung der friedlichen und vollständigen Beseitigung der Apartheid und des Prozesses eines auf dem Verhandlungswege herbeigeführten Übergangs Südafrikas zu einer demokratischen nicht-rassistischen Gesellschaft leistet;

2. *beglückwünscht* den Sonderausschuß zur Veranstaltung des Seminars über Südafrikas sozioökonomische Probleme und den künftigen Beitrag des Systems der Vereinten Nationen bei der Aufzeigung von Lösungsmöglichkeiten⁹¹ vom 22. bis 24. Mai 1992 in Windhuk und zu seiner vollen Unterstützung der Durchführung der Folgekonferenz über internationale Bildungsförderung für benachteiligte Südafrikaner unter der Schirmherrschaft des Bildungs- und Ausbildungsprogramms für das südliche Afrika und seines Beratungsausschusses am 8. und 9. September 1992 in New York⁹²;

3. *ermächtigt* den Sonderausschuß, im Einklang mit seinem Mandat internationale Unterstützung für die Beseitigung der Apartheid durch die baldige Errichtung einer Gesellschaft in Südafrika zu mobilisieren, die auf einer einvernehmlichen, demokratischen und nicht-rassistischen Verfassung aufbaut, wie sie in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika vorgesehen ist, und zu diesem Zweck

a) die komplexen Entwicklungen in Südafrika weiter zu verfolgen und diesbezügliche Tatsacheninformationen zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten;

b) einen friedlichen und stabilen Übergang in Südafrika zu erleichtern, und zwar durch die Förderung internationaler Unterstützung, durch die den Südafrikanern dabei geholfen werden soll, die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Apartheidpolitik zu überwinden, namentlich durch eine Weiterverfolgung des Windhuk-Seminars mit Hilfe von sektoralen Seminaren über genau abgegrenzte Einzelthemen unter Beteiligung von Sachverständigen auf den jeweiligen Gebieten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen;

c) zu Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Stiftungen und Institutionen und anderen entsprechenden Gruppen sowohl innerhalb als auch außerhalb Südafrikas Verbindung herzustellen und Konsultationen zu führen;

4. *appelliert* an Regierungen sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, ihre Kooperation mit dem Sonderausschuß fortzusetzen, und *ersucht* alle zuständigen Instanzen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Sonderausschuß und dem Zentrum gegen Apartheid im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Unterstützung des derzeitigen Prozesses einer friedlichen Beseitigung der Apartheid in Südafrika auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *beschließt*, daß die dem Sonderausschuß aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1993 bereitgestellte Sonderzuweisung von 450.000 US-Dollar als Beitrag zu Sonderprojekten benutzt werden soll, durch die der Prozeß der Beseitigung der Apartheid durch den Aufbau einer neuen Gesellschaft in Südafrika auf der Grundlage einer demokratischen nicht-rassistischen Verfassung gefördert werden soll, wobei besonderes Gewicht auf Menschenrechtsfragen, die Ausarbeitung einer Verfassung, die Entwicklung von Humanressourcen, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, das Gesundheits- und Wohnungswesen und andere sozioökonomische Schwerpunktgebiete gelegt werden sollte;

6. *beschließt außerdem*, auch weiterhin angemessene Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bewilligen, damit der Afrikanische Nationalkongreß von Südafrika und der Panafricanistische Kongreß von Asania in New York Büros unterhalten und so wirksam an den Beratungen des Sonderausschusses und an den Beratungen über die Situation in Südafrika in anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen teilnehmen können.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

C

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, insbesondere die am

13. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/79 F,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika⁹³, dem der Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds als Anhang beigelegt ist,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 2 ihrer Resolution 46/79 F betreffend die Wiedereingliederung der freigelassenen politischen Gefangenen in die südafrikanische Gesellschaft,

mit Genugtuung über die am 26. September 1992 abgegebene Verlautbarung über die zwischen dem Afrikanischen Nationalkongreß von Südafrika und der Regierung Südafrikas erzielte Vereinbarung, die eine Einigung über die Freilassung der verbleibenden politischen Gefangenen⁹⁴ sowie aufgrund der Einigung zwischen den südafrikanischen Behörden und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die freiwillige Repatriierung der im politischen Exil Lebenden und politischen Flüchtlinge vorsah,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die anhaltende politische Gewalt und andere Entwicklungen in Südafrika negativ auf den Verhandlungsprozeß und auf die Anwendung des Rahmenplans auswirken, der in der am 14. September 1991 unterzeichneten Nationalen Friedensvereinbarung⁹⁵ vorgesehen ist,

in Anerkennung der Arbeit, die auf breiter Grundlage tätige, unparteiische freiwillige Hilfsorganisationen innerhalb Südafrikas leisten, indem sie den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung rechtliche und humanitäre Hilfe gewähren, und mit Befriedigung über die Arbeitsbeziehungen, die der Treuhandfonds zu diesen südafrikanischen Organisationen hergestellt hat,

fest überzeugt, daß auch weiterhin direkte und substantielle Beiträge an den Treuhandfonds und die betreffenden freiwilligen Hilfsorganisationen entrichtet werden müssen, damit diese dem weitreichenden Bedarf an humanitärer und rechtlicher Unterstützung sowie an Nothilfe während der kritischen Phase des Übergangs zu einem nichtrassischen demokratischen Südafrika entsprechen können,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika⁹³;

2. *befürwortet* die weitere Gewährung maßgeblicher humanitärer, rechtlicher und Bildungshilfe durch die internationale Gemeinschaft zur Linderung der Not der aufgrund diskriminierender Rechtsvorschriften in Südafrika Verfolgten und ihrer Familien und zur Erleichterung der Wiedereingliederung der freigelassenen politischen Gefangenen und aus dem Exil Zurückkehrenden in die südafrikanische Gesellschaft;

3. *befürwortet*, daß der Treuhandfonds die auf juristischem Gebiet geleisteten Arbeiten unterstützt, die darauf abzielen, die wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften zur Aufhebung der wichtigsten Apartheidgesetze sicherzustellen, die weiterhin bestehenden nachteiligen Auswirkungen dieser Gesetze auszugleichen und ein größeres Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

4. *billigt* den Beschluß des Treuhandfonds, seine Hilfe über geeignete nichtstaatliche Organisationen innerhalb Südafrikas zu leiten;

5. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Treuhandfonds und die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid in Südafrika humanitäre und rechtliche Hilfe gewähren;

6. *ruft* zu großzügigen Beiträgen an den Treuhandfonds *auf*;

7. *ruft außerdem* zu direkten Beiträgen an die freiwilligen Hilfsorganisationen *auf*, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika Hilfe gewähren;

8. *würdigt* die unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds um die Förderung von humanitärer und rechtlicher Hilfe für die Opfer der Apartheid und der rassischen Diskriminierung.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

D

ÖLEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten⁹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über das Ölembargo gegen Südafrika, insbesondere die Resolution 46/79 E vom 13. Dezember 1991,

in Anerkennung der Bedeutung, die dem Ölembargo als wichtigem Teil des Drucks zukommt, der auf Südafrika ausgeübt wird, um die Apartheid auf dem Verhandlungswege zu beseitigen, sowie der Bedeutung der Beibehaltung dieses Drucks, bis es klare Beweise für tiefgreifende und irreversible Veränderungen gibt, eingedenk der Ziele der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika⁹⁴, zu denen auch der Erlaß einer nichtrassischen, demokratischen Verfassung für ein freies Südafrika gehört,

im Hinblick darauf, daß das wirksamste Mittel zur Durchsetzung des Ölembargos gegen Südafrika auch weiterhin die Verabschiedung eines bindenden Embargos durch den Sicherheitsrat ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Entwurf eines Mustergesetzes für die wirksame Durchsetzung des Ölembargos gegen Südafrika im Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe an die Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung⁹⁶, sowie seine Behandlung durch die Mitgliedstaaten begrüßend,

besorgt darüber, daß das Ölembargo gegen Südafrika auch weiterhin verletzt wird und daß Südafrika durch Lücken im Embargo, wie zum Beispiel das Fehlen wirksamer Rechtsvorschriften, Erdöl und Erdölprodukte erwerben konnte,

überzeugt, daß ein wirksames Ölembargo gegen Südafrika zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft beitragen würde, eine Verhandlungsregelung und die Schaffung eines geeinten, nicht-rassistischen und demokratischen Südafrika zu erreichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten⁹⁵ und billigt die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *ersucht* alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, wirksame Maßnahmen zu treffen beziehungsweise wirksame Maßnahmen aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, um die direkte oder indirekte Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten zu verbieten und insbesondere

a) die "Endverbraucher"-Klausel und andere restriktive Konditionen bezüglich des Bestimmungsorts strikt anzuwenden, um die Einhaltung des Embargos sicherzustellen;

b) die Unternehmen, die Erstverkäufer beziehungsweise -käufer von Erdöl und Erdölprodukten sind, je nach den in den einzelnen Ländern vorgesehenen Modalitäten zu zwingen, künftig weder direkt noch indirekt Erdöl und andere Erdölprodukte an Südafrika zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder auf andere Weise weiterzuleiten;

c) dadurch eine strikte Kontrolle der Versorgung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten durch Makler, Ölgesellschaften und Händler auszuüben, daß sie dem Erstkäufer beziehungsweise -verkäufer von Erdöl und Erdölprodukten die Verantwortung für die Vertragserfüllung übertragen und diesen damit für die Handlungen der genannten Parteien haftbar machen;

d) südafrikanische Unternehmen daran zu hindern, Anteile an Ölgesellschaften außerhalb Südafrikas zu erwerben;

e) jedwede Hilfe auf dem Ölsektor an Südafrika zu verbieten, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln, Technologie, Ausrüstungen oder Personal;

f) den Transport von Erdöl und Erdölprodukten nach Südafrika durch Schiffe zu beenden, die unter ihrer Flagge fahren oder sich letztlich im Eigentum ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Unternehmen befinden, von diesen verwaltet werden oder gechartert sind;

g) ein Registrierungssystem für in ihrem Hoheitsgebiet registrierte beziehungsweise sich im Eigentum ihrer Staatsangehörigen befindliche Schiffe auszuarbeiten, die gegen das Ölembargo verstoßen haben, und diese Schiffe davon abzubringen, südafrikanische Häfen anzulaufen;

h) an einem Verstoß gegen das Ölembargo beteiligte Unternehmen und Einzelpersonen strafrechtlich zu verfolgen und Fälle einer erfolgreichen Strafverfolgung in Übereinstimmung mit ihrem einzelstaatlichen Recht bekannt zu machen;

i) Informationen über Verstöße gegen das Ölembargo, darunter auch über Mittel und Wege zur Verhinderung solcher Verstöße, zu sammeln, auszutauschen und zu verbreiten und konzertierte Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die solche Verstöße begehen;

j) unter Berücksichtigung bereits verabschiedeter Rechtsvorschriften und sonstiger Maßnahmen Schiffe, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, von Aktivitäten abzubringen, die zu einem Verstoß gegen das Ölembargo gegen Südafrika führen;

3. *ermächtigt* die Zwischenstaatliche Gruppe, die Öffentlichkeit durch entsprechende Maßnahmen stärker über das Ölembargo gegen Südafrika aufzuklären, soweit erforderlich beispielsweise auch durch die Entsendung von Missionen und die Teilnahme an den entsprechenden Konferenzen und Tagungen;

4. *ersucht* die Zwischenstaatliche Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *ersucht* alle Staaten, mit der Zwischenstaatlichen Gruppe zusammenzuarbeiten, indem sie ihr jede erforderliche Unterstützung zur Durchführung dieser Resolution gewähren.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

E

MILITÄRISCHE UND SONSTIGE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika⁸⁴, ihre Resolutionen 45/176 B und C vom 19. Dezember 1990 und 46/79 B und C vom 13. Dezember 1991 sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über das Waffenembargo und die militärische Kollaboration mit Südafrika,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid⁸⁷ und vom Bericht des Sicherheitsratsausschusses nach Ratsresolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 zur Südafrikafrage über seine Tätigkeit im Zeitraum 1980-1989⁹⁷,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit und Durchsetzungskraft, die der Sicherheitsrat beim Herangehen an Fragen bezüglich der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bewiesen hat,

im Hinblick darauf, daß es angebracht wäre, den Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus der bindenden Sanktionen weiter zu stärken, die Südafrika vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 auferlegt worden sind,

von neuem erklärend, daß die vollständige Anwendung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika unverzichtbarer Bestandteil des internationalen Vorgehens zur restlosen Beseitigung der Apartheid ist,

überzeugt, daß die Sanktionen und andere restriktive Maßnahmen einen maßgeblichen Einfluß auf die jüngsten Entwicklungen in Südafrika gehabt haben und daß die Anwendung eines geeigneten dosierten Drucks nach wie vor ein wirksames und notwendiges Instrument des Prozesses zur friedlichen Beendigung der Apartheid ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 4. September 1992 über die Vollständigkeit des Kernanlagen- und Kernmaterialinventars Südafrikas gemäß dem Sicherheitsabkommen⁹⁰,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen des bindenden Waffenembargos, insbesondere durch diejenigen Länder, die heimlich Waffenhandel mit Südafrika betreiben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß Südafrikas militärische Außenbeziehungen, insbesondere im Bereich der Militärtechnologie und vor allem bei der Herstellung und Erprobung von Raketen, uneingeschränkt fortbestehen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid hervorgeht,

in ernster Besorgnis über die von bestimmten erdölproduzierenden Staaten verfolgte Praxis, Erdöl gegen südafrikanische Waffen zu tauschen,

1. *mißbilligt* das Handeln derjenigen Staaten, die das bindende Waffenembargo auch weiterhin direkt oder indirekt verletzen und mit Südafrika auf militärischem und nuklearem Gebiet sowie im Bereich des Nachrichtenwesens und der Technologie kollaborieren, und fordert diese Staaten auf, alle widerrechtlichen Handlungen ab sofort einzustellen und ihren Verpflichtungen aufgrund der Resolution 418 (1977) des Sicherheitsrats nachzukommen;

2. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich* um die Verabschiedung strikter Rechtsvorschriften bezüglich der Anwendung des Waffenembargos sowie um das Verbot der Lieferung an Südafrika von nuklearen und militärischen Produkten und von Computer- und Kommunikationsgerät, technologischen Kenntnissen und Dienstleistungen, unter Einschluß von militärischen Erkenntnissen, die für die Militär-, Polizei- und Sicherheitsbehörden dieses Landes bestimmt sind, bis freie und faire Wahlen stattgefunden haben und eine demokratische Regierung eingesetzt worden ist;

3. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, Sofortmaßnahmen in Betracht zu ziehen, durch welche die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Überwachung des vom Rat mit seinen Resolutionen 418 (1977) und 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 verhängten Waffenembargos sichergestellt werden, die Empfehlungen des Ausschusses nach Ratsresolution 421 (1977) betreffend geeignete Maßnahmen als Reaktion auf die Verletzungen des bindenden Waffenembargos umzusetzen und dem Generalsekretär regelmäßig Informationen zur allgemeinen Verteilung an die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die geltenden finanziellen Maßnahmen aufrechtzuerhalten, und bittet insbesondere die Regierungen und privaten Finanzinstitutionen sowie den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank *nachdrücklich*, Südafrika – gleichgültig ob dem öffentlichen oder privaten Sektor – keine weiteren Darlehen oder Kredite zu gewähren, bis Einigung über eine nichtrassistische demokratische Verfassung erzielt worden ist beziehungsweise bis die von der Konferenz für ein demokratisches Südafrika einzusetzenden Übergangsbehörden gezielte diesbezügliche Empfehlungen vorlegen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Frage der militärischen und nuklearen Kollaboration mit Südafrika laufend weiterzuverfolgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

F

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN SÜDAFRIKA UND ISRAEL

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Beziehungen zwischen Südafrika und Israel, insbesondere ihre Resolution 46/79 D vom 13. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Südafrika und Israel⁹⁸ und des Berichts des Generalsekretärs über Südafrikas Fähigkeit, ballistische Flugkörper mit Kernsprengköpfen herzustellen⁹⁹,

mit Besorgnis feststellend, daß die militärischen Beziehungen zwischen Südafrika und Israel, vor allem auf dem Gebiet der Wehrtechnik, und insbesondere die Zusammenarbeit bei der Herstellung und Erprobung nuklearer Flugkörper, uneingeschränkt fortbestehen,

1. *mißbilligt entschieden* die Zusammenarbeit Israels mit dem südafrikanischen Regime auf militärischem und nuklearem Gebiet;

2. *verlangt erneut*, daß Israel von jedweder Form der Zusammenarbeit mit Südafrika, insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet, abläßt und diese sofort beendet;

3. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich* zu erwägen, gegen Israel geeignete Maßnahmen wegen seiner Verletzung des über Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos zu ergreifen;

4. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Beziehungen zwischen Südafrika und Israel auch weiterhin zu überwachen und laufend weiterzuverfolgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

G

UNTERSTÜTZUNG DER TÄTIGKEIT DER KOMMISSION GEGEN APARTHEID IM SPORT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über den Boykott der Apartheid im Sport und insbesondere die Resolution 32/105 M vom 14. Dezember 1977, mit der sie die Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport verabschiedet hat, die Resolution 40/64 G vom 10. Dezember 1985, deren Anlage die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport

enthält, sowie die Resolution 45/176 G vom 19. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichts der Kommission gegen Apartheid im Sport¹⁰⁰ und der einschlägigen Abschnitte des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁸⁷,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Kommission gegen Apartheid im Sport und billigt ihre Empfehlungen¹⁰¹;

2. *bittet* die Regierungen und die Vertreter des internationalen Sports *nachdrücklich*, die nicht-rassistische Sportbewegung in Südafrika bei der Überwindung der strukturellen Ungleichheiten im Sport, die zu den Vermächtnissen der Apartheid zählen, zu unterstützen.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/117. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 46/80 vom 13. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰², in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1992 dargestellt wird,

mit Genugtuung feststellend, daß die im Anschluß an die Evaluierung des Programms 1989 abgegebenen und vom Beratenden Ausschuß gebilligten Empfehlungen auch weiterhin umgesetzt werden,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Programm den Völkern Südafrikas und Namibias gewährt,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die pädagogische und technische Unterstützung für das südliche Afrika eine Angelegenheit ist, an der die internationale Gemeinschaft immer größeren Anteil nimmt,

in voller Anerkennung der Notwendigkeit, soweit möglich an Bildungs- und Ausbildungsstätten innerhalb Südafrikas für Studenten aus Südafrika fortlaufend Bildungsmöglichkeiten und Beratung bereitzustellen, und zwar in einem breiten Spektrum fachlicher, kultureller und sprachlicher Disziplinen, sowie diesen Studenten Möglichkeiten zur Berufs- und Fachausbildung und zu weiterführenden Studien auf Graduierten- und Postgraduiertenebene in vorrangigen Fachbereichen zu bieten,

fest davon überzeugt, daß der Ausbau des Programms unerlässlich ist, damit dem steigenden Bedarf an einer Bildungs- und Ausbildungsförderung für benachteiligte Studenten aus Südafrika entsprochen werden kann,

feststellend, daß das Programm in dem Bestreben, dem vorrangigen Bedarf benachteiligter Südafrikaner gerecht zu werden, weiter umfangreichere Ressourcen für den Aufbau von Institutionen in Südafrika bereitstellt, insbesondere in-

dem es traditionell schwarze und andere Hochschulen dadurch stärkt, daß es für Graduierte und für den akademischen Mittelbau im Ausland ein Fortbildungsprogramm auf dem Gebiet des Bildungsmanagements durchführt und andere kurze Fachausbildungskurse veranstaltet, die den Teilnehmern von vornherein Rückkehr- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung* aus für ihre anhaltenden Bemühungen um den Ausbau des Programms, damit dieses dem Bedarf optimal Rechnung tragen kann, der sich aus den im Wandel begriffenen Verhältnissen in Südafrika ergibt, sowie um die Förderung großzügiger Beiträge an das Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die Südafrika pädagogische und fachliche Hilfe gewähren;

3. *begrüßt* es, daß die Folgekonferenz über internationale Bildungsförderung für benachteiligte Südafrikaner, die vom Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und seinem Beratenden Ausschuß am 8. und 9. September 1992 in New York veranstaltet wurde⁹², in ihren Beratungen besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit gelegt hat,

a) eine Verbindung zwischen dem Ausbildungs- und Bildungsbereich und der Industrie in Südafrika herzustellen;

b) traditionell schwarze und andere Universitäten durch Austauschprogramme für Graduierte und den akademischen Mittelbau zu unterstützen und zu stärken;

c) in Südafrika auch weiterhin Bildungsförderung auf tertiärer Ebene zu betreiben, das institutionelle, fachliche und finanzielle Potential auszubauen sowie die Entscheidungsfindung nichtstaatlicher Organisationen, auf Gemeinwesen-ebene tätiger Organisationen und Bildungseinrichtungen zu verbessern, die mit ihrem Wirken den Bedürfnissen und Interessen benachteiligter Südafrikaner zu entsprechen suchen;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Ausbildungstätigkeit des Programms, mit der den vorrangigen Problemen auf dem Gebiet der Bildungs- und Ausbildungsförderung für benachteiligte Südafrikaner Rechnung getragen werden soll;

5. *begrüßt* die immer umfangreichere Bildungs- und Ausbildungstätigkeit des Programms innerhalb Südafrikas und seine enge Zusammenarbeit mit den südafrikanischen nichtstaatlichen Organisationen und Bildungseinrichtungen;

6. *betont*, daß die internationale Gemeinschaft eine wichtige Rolle zu spielen hat, wenn es darum geht, dem Volk Südafrikas in der Übergangszeit bei der Beseitigung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten, insbesondere im Bildungsbereich, zu helfen;

7. *fordert* die entsprechenden nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, Privatorganisationen und Einzelpersonen *auf*, dem Programm bei der Erleichterung der Rückkehr seiner

Absolventen sowie bei der Stellenbeschaffung für sie behilflich zu sein;

8. *appelliert* an die Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, internationalen Berufsverbände und Einzelpersonen, ihren Einfluß und ihr Gewicht in Südafrika geltend zu machen, um den Absolventen des Programms zu helfen, Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten, damit sie in der Übergangszeit und danach ihr fachliches Können und Wissen effektiv in den Dienst der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas stellen können;

9. *ist der Auffassung*, daß das Programm in Anbetracht der sich wandelnden Verhältnisse in Südafrika neben seinen im Ausland durchgeführten Bildungs- und Ausbildungsprogrammen über die notwendige Flexibilität und die erforderlichen Mittel verfügen sollte, um im Lande selbst in geeigneter Weise Bildungs- und Ausbildungsförderung für benachteiligte Südafrikaner zu betreiben;

10. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

11. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm größere finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen, damit es sein Aktivitätenprogramm durchführen kann.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/118. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 530 (1983) vom 19. Mai 1983, 562 (1985) vom 10. Mai 1985, 637 (1989) vom 27. Juli 1989, 644 (1989) vom 7. November 1989, 650 (1990) vom 27. März 1990, 653 (1990) vom 20. April 1990, 654 (1990) vom 4. Mai 1990, 656 (1990) vom 8. Juni 1990, 714 (1991) vom 30. September 1991, 719 (1991) vom 6. November 1991, 729 (1992) vom 14. Januar 1992, 784 (1992) vom 30. Oktober 1992 und 791 (1992) vom 30. November 1992 sowie auf ihre Resolutionen 38/10 vom 11. November 1983, 39/4 vom 26. Oktober 1984, 41/37 vom 18. November 1986, 42/1 vom 7. Oktober 1987, 43/24 vom 15. November 1988, 44/10 vom 23. Oktober 1989, 44/44 vom 7. Dezember 1989, 45/15 vom 20. November 1990 und 46/109 vom 17. Dezember 1991,

eingedenk der Bedeutung der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten im Rahmen des am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen unterzeichneten Übereinkommens¹⁰³, der am 16. Januar 1988 in Alajuela (Costa Rica)¹⁰⁴ und am 14. Februar 1989 in Costa del Sol (El Salvador) verabschiedeten Erklärungen¹⁰⁵, der am 7. August 1989 in Tela (Honduras)¹⁰⁶, am 12. Dezember 1989 in San Isidro de Coronado (Costa Rica), am 3. April 1990 in Montelimar (Nicaragua)¹⁰⁷, am 17. Juni 1990 in Antigua (Guatemala)¹⁰⁸, am 17. Dezember 1990 in

Puntarenas (Costa Rica)¹⁰⁹ und am 13. Dezember 1991 in Tegucigalpa¹¹⁰ geschlossenen Übereinkünfte sowie der Agenda von Managua vom 5. Juni 1992¹¹¹ eingegangen sind,

im Bewußtsein dessen, daß das am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen von den Präsidenten der Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua unterzeichnete Übereinkommen "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika"¹⁰³ das Ergebnis der von den Zentralamerikern getroffenen Entscheidung ist, sich voll der historischen Herausforderung zu stellen, für Zentralamerika eine friedliche Zukunft zu gestalten,

überzeugt von dem politischen Willen, der die Völker Zentralamerikas bewegt, Frieden, Aussöhnung, Entwicklung und Gerechtigkeit herbeizuführen, sowie von der Verpflichtung, ihre Differenzen mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrung und ohne Aufgabe der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichteinmischung,

in Anerkennung der Wichtigkeit aller Aspekte der Friedensoperationen, die aufgrund der Beschlüsse des Sicherheitsrats und mit Unterstützung des Generalsekretärs in Zentralamerika durchgeführt wurden, sowie der Notwendigkeit, die dabei erzielten Ergebnisse zu bewahren und auf ihnen aufzubauen,

in Bekräftigung der Überzeugung, daß der Frieden eins, ungeteilt und unteilbar und darum von Freiheit, Demokratie und Entwicklung nicht zu trennen ist und daß diese Ziele unverzichtbar sind für die Konsolidierung der Veränderungen, die eine nachhaltige, partizipatorische und ausgewogene Entwicklung in Zentralamerika garantieren werden, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit einer Neugestaltung der Art und Weise, in der die zentralamerikanischen Volkswirtschaften mit dem Rest der Welt verbunden sind,

im Hinblick darauf, daß die Präsidenten auf dem Gipfeltreffen von Puntarenas Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung erklärt haben und daß sie in der Erklärung von Tegucigalpa¹¹² das Zentralamerikanische Integrationssystem geschaffen haben, dessen grundlegendes Ziel darin besteht, die Integration Zentralamerikas und seine Konstituierung als Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu gewährleisten,

sowie im Hinblick auf die Wichtigkeit der Beschlüsse über die menschliche und soziale Entwicklung, die von den zentralamerikanischen Präsidenten im Dezember 1991 in Tegucigalpa verabschiedet wurden, sowie auf die Bedeutung der Agenda von Managua, die von den Präsidenten im Juni 1992 in Nicaragua verabschiedet wurde, wo auch die Ergebnisse der letzten elf Gipfeltreffen bewertet und eine gemeinsame Vorgehensweise in bezug auf Anschlußmaßnahmen an die geschlossenen Übereinkünfte und deren Konsolidierung festgelegt wurde,

ferner im Hinblick auf die Verpflichtungen, die während der Verhandlungen über Sicherheit, Verifikation sowie die Kontrolle und Begrenzung der Rüstungen und des Militärpersonals in der Sicherheitskommission eingegangen worden

sind, die aufgrund des auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen unterzeichneten Übereinkommens zur Herbeiführung eines stabilen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika eingesetzt wurde,

in der Überzeugung, daß das am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional geschlossene Friedensabkommen¹¹³ das tiefe Streben des Landes nach Frieden und Gerechtigkeit zum Ausdruck bringt und daß die genaue Einhaltung des Abkommens es nicht nur gestattet wird, den bewaffneten Konflikt auf politischem Weg zu beenden, sondern auch den Grundstein für wichtige politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Veränderungen legen wird, die alle Sektoren des Landes in die Konsolidierung einer demokratischen und solidarischen Gesellschaft einbeziehen müssen,

mit Genugtuung feststellend, daß beide Parteien die Waffenruhe getreu eingehalten und dabei Verzögerungen und Schwierigkeiten im Prozeß der Umsetzung der Friedensabkommen in El Salvador überwunden haben und daß sie dank der Vermittlung des Generalsekretärs und seiner Beauftragten Abkommen geschlossen haben, die zur endgültigen Einstellung des bewaffneten Konflikts am 15. Dezember 1992 führen werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1992 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹¹⁴,

überzeugt von der Wichtigkeit der Fortführung der Gespräche, die zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca unter der Schirmherrschaft der Nationalen Aussöhnungskommission Guatemalas und in Gegenwart des Beauftragten des Generalsekretärs stattfinden und deren Ziel darin besteht, der bewaffneten Konfrontation in dem Land möglichst bald ein Ende zu setzen und eine nationale Aussöhnung und die uneingeschränkte Achtung vor den Menschenrechten aller Guatemalten herbeizuführen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit einer Beendigung des bewaffneten Konflikts in Nicaragua und der Notwendigkeit, den Frieden in diesem Land zu konsolidieren, sowie der dringenden Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen Nicaragua auch weiterhin die zur Förderung der Normalisierung und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus erforderliche Unterstützung gewähren, damit die Demokratie gestärkt und die Kriegsfolgen und die schädlichen Auswirkungen der jüngsten Naturkatastrophen überwunden werden,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen Beitrags der Vereinten Nationen sowie verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Mechanismen zum Prozeß der Demokratisierung, Befriedung und Entwicklung in Zentralamerika sowie anerkennend, wie wichtig für die schrittweise Umwandlung Zentralamerikas in eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung sowohl der politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sind, die durch die Ministerkonferenz über politischen Dialog und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den zentralamerikanischen Ländern in Gang gesetzt wurden, als auch die gemeinsame Initiative

der industrialisierten Länder (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei)¹¹⁵ in Lateinamerika im Rahmen einer Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika,

eingedenk dessen, daß sich der uneingeschränkten Verwirklichung von Frieden, Freiheit, Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika nach wie vor große Hindernisse in den Weg stellen, deren schließliche Überwindung einen globalen Bezugsrahmen voraussetzt, der es der internationalen Gemeinschaft gestattet, ihre Unterstützung auf die Bemühungen um ein gemeinschaftliches Auftreten und um den demokratischen Fortschritt der zentralamerikanischen Länder zu konzentrieren,

1. *würdigt* die Anstrengungen der zentralamerikanischen Länder zur Herbeiführung des Friedens durch die Umsetzung des am 7. August 1987 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommens "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika"¹⁰³ sowie der auf späteren Gipfeltreffen verabschiedeten Übereinkünfte;

2. *bringt ihre entschiedenste Unterstützung* für diese Übereinkünfte zum Ausdruck und bittet die Regierungen nachdrücklich, ihre Bemühungen um die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung auch weiterhin nach Kräften zu unterstützen;

3. *bekräftigt* den Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären, und unterstützt die Initiativen der zentralamerikanischen Länder zur Stärkung von Regierungen, welche die Demokratie, den Frieden, die Zusammenarbeit und die strikte Achtung vor den Menschenrechten zur Grundlage ihrer Entwicklung machen;

4. *begrüßt* die Übereinkünfte, die die Sicherheitskommission der zentralamerikanischen Länder bei der Schaffung eines neuen Sicherheitsmodells erzielt hat, das auf Koordination, Kommunikation und Prävention, Vertrauensbildung zwischen den Staaten der Region und Fortschritten bei Sicherheit, Verifikation sowie Kontrolle und Begrenzung der Rüstungen und des Militärpersonals aufbaut;

5. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um das so wichtige Friedensabkommen zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional¹¹³ umzusetzen, sowie über die Flexibilität, die beide Parteien bewiesen haben, was die Überwindung von Hindernissen und Differenzen und die Wahrung des engen Zusammenhangs zwischen der Erfüllung der verschiedenen Verpflichtungen betrifft, die sie eingegangen sind, mit dem Ziel, die vollständige und genaue Durchführung aller Übereinkünfte sicherzustellen;

6. *begrüßt mit besonderer Genugtuung* die Abhaltung der Zeremonie der nationalen Aussöhnung am 15. Dezember 1992, mit der die bewaffnete Konfrontation in El Salvador endgültig beendet wurde, und bittet nachdrücklich alle Teile der salvadorianischen Gesellschaft, auch weiterhin mit größtem Verantwortungsbewußtsein und im Geiste der Ent-

spannung und der nationalen Aussöhnung zu handeln, um die Realisierung der noch nicht erfüllten Verpflichtungen sicherzustellen und so einen erfolgreichen Abschluß des Befriedigungsprozesses und die Entwicklung normaler Lebensbedingungen im ganzen Land, insbesondere in den von dem bewaffneten Konflikt am stärksten betroffenen Gebieten, zu ermöglichen;

7. *dankt* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten für die wirksame und zeitgerechte Vermittlung und versichert sie ihrer Unterstützung, damit sie auch weiterhin alles Erforderliche tun können, um zur erfolgreichen Umsetzung aller Friedensabkommen in El Salvador beizutragen;

8. *dankt außerdem* den Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas, die zur Gruppe der Freunde des Generalsekretärs gehören, sowie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für ihre unablässige Unterstützung und ihren Beitrag zu den Bemühungen um die Herbeiführung des Friedensabkommens und die Erfüllung der darin niedergelegten Verpflichtungen und bittet sie nachdrücklich, diese auch weiterhin zu unterstützen, bis diese Abkommen, die den Willen und die Bestrebungen des salvadorianischen Volkes widerspiegeln, vollinhaltlich umgesetzt sind;

9. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig es ist, daß der Verhandlungsprozeß zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca beschleunigt wird, damit die Ziele erreicht werden, die in den am 26. April 1991 in Mexiko-Stadt¹¹⁶ und am 25. Juli 1991 in Querétaro (Mexiko)¹¹⁷ unterzeichneten Abkommen niedergelegt sind, und bittet nachdrücklich darum, daß die vereinbarten Verfahren genauestens angewandt werden und daß Fortschritte hinsichtlich der Übernahme von Verpflichtungen in bezug auf alle Fragen erzielt werden, die in den in Mexiko-Stadt unterzeichneten Abkommen niedergelegt sind, insbesondere was die Unterzeichnung des Umfassenden Menschenrechtsabkommens betrifft, mit dem sie sich befaßt haben, damit in naher Zukunft mit fortgesetzter Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen die nationale Aussöhnung und ein tragfähiger, dauerhafter Frieden herbeigeführt werden; dankt ebenso dem Generalsekretär und seinem Beauftragten für die Unterstützung, die sie dem Verhandlungsprozeß zuteil werden lassen, und legt ihnen die weitere Gewährung dieser Unterstützung nahe;

10. *unterstützt* die Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um den Frieden zu konsolidieren, und befürwortet die Feststellung des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände, damit die internationale Gemeinschaft und die Finanzierungsorganisationen die Normalisierung, den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau und die Stärkung der Aussöhnung und Demokratie in diesem Land unterstützen;

11. *unterstreicht* die Bedeutung, die der Fortsetzung und den Ergebnissen des politischen Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, den Staaten Zentralamerikas und Panama und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei)¹¹⁵ sowie der Initiative der industrialisierten Länder (Gruppe der Vierundzwanzig) im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentral-

amerika für die Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um Frieden und die Konsolidierung der Demokratie und der wirtschaftlichen Entwicklung zukommt;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zentralamerikanischen Ländern nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die erforderliche technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung für Frieden, Freiheit, Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika zu erhöhen, indem sie mehr Mittel für ihre Konsolidierung bereitstellen, damit die bereits erzielten Fortschritte nicht infolge der begrenzten materiellen Möglichkeiten der Region geschmälert oder zunichte gemacht werden;

13. *verweist von neuem* auf die Bedeutung, die dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 42/231 vom 12. Mai 1988 begrüßten Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika für die Durchführung dieser Resolution zukommt, insbesondere, weil er die Grundlage für die Durchführung des Zentralamerikanischen Wirtschaftsaktionsplans¹⁰⁸ darstellt;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/119. Internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

Die Generalversammlung,

feststellend, daß die Errichtung des Islamischen Staates Afghanistan eine neue Chance für den Wiederaufbau des Landes darstellt,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohlstand *wünschend*,

mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, daß der Islamische Staat seine Bemühungen um die weitere Stabilisierung der Sicherheitslage in dem Land fortsetzen und so zur sicheren Auslieferung der internationalen Hilfe beitragen wird,

zutiefst besorgt über die massive Zerstörung von Sachwerten und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans infolge der vierzehn Kriegsjahre,

unterstreichend, wie wichtig die Normalisierung und der Wiederaufbau Afghanistans für den Wohlstand seines Volkes sind, das in den vierzehn Jahren des Krieges und der Zerstörung viele Entbehrungen auf sich nehmen mußte und während des gesamten Konflikts keine Entwicklungsmöglichkeiten hatte,

in dem Bewußtsein, daß Afghanistan als ein zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählendes Binnenland nach wie vor unter einer äußerst kritischen Wirtschaftslage leidet,

erklärend, daß dringend internationale Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um Afghanistan bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste und Einrichtungen und beim Wiederaufbau des Landes behilflich zu sein,

mit Wohlwollen Kenntnis nehmend von dem dringenden Appell um internationale humanitäre Hilfe, den die Regierung des Islamischen Staates Afghanistan an die internationale Gemeinschaft gerichtet hat,

ihrer Hoffnung Ausdruck gebend, daß die internationale Gemeinschaft auf den vom Generalsekretär am 5. Juni 1992 erlassenen Zusammengefaßten Appell um humanitäre Nothilfe für Afghanistan¹¹⁸ entsprechend reagieren wird,

allen Regierungen *dankend*, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere den Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Hilfe für die Repatriierung und Neuansiedlung der Flüchtlinge und der im Lande selbst Vertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf den humanitären Bedarf Afghanistans reagiert haben und auch weiterhin reagieren, sowie an den Generalsekretär und seinen Persönlichen Beauftragten, die die entsprechende humanitäre Hilfe mobilisiert und ihre Auslieferung koordiniert haben,

1. *bestärkt* die Regierung und das Volk des Islamischen Staates Afghanistan in ihren Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen;

2. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme Afghanistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;

3. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, eingedenk der Existenz des in Ziffer 5 erwähnten Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan vorrangig jede finanzielle, technische und materielle Hilfe für die Repatriierung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und der im Lande selbst Vertriebenen, die volle Wiederherstellung der grundlegenden Dienste und Einrichtungen und den Wiederaufbau Afghanistans bereitzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sicherzustellen, daß die "humanitären und wirtschaftlichen Hilfsprogramme für Afghanistan" fortgeführt und weiter ausgebaut werden;

b) so bald wie möglich ein Sachverständigenteam nach Afghanistan zu entsenden, mit dem Auftrag, im Lichte der durch den Krieg verursachten Schäden und Zerstörungen eine Lagebeurteilung vorzunehmen und in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans einen umfassenden Bericht

über den Normalisierungs- und Wiederaufbaubedarf des Landes zu erstellen;

c) einen Plan zur Mobilisierung finanzieller, technischer und materieller Hilfe aufzustellen, der auch die Einberufung einer Konferenz von Geberstaaten und internationalen Finanzinstitutionen vorsieht;

5. *appelliert außerdem* an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die Geberländer, finanzielle Nothilfe zu gewähren, indem sie Beiträge an den im August 1988 geschaffenen Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan entrichten und auf die zusammengefaßten Appelle des Generalsekretärs um humanitäre Nothilfe für Afghanistan reagieren;

6. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen sowie die Sonderorganisationen, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die besonderen Bedürfnisse des Islamischen Staates Afghanistan gegebenenfalls ihren jeweiligen Verwaltungsorganen zur Prüfung zu unterbreiten, und dem Generalsekretär über die Beschlüsse dieser Organe Bericht zu erstatten;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Gesamtsituation in Afghanistan auch weiterhin zu verfolgen und seine Guten Dienste nach Bedarf zur Verfügung zu stellen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/120. Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung vom 31. Januar 1992, die am Ende der ersten vom Sicherheitsrat auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Tagung verabschiedet wurde⁴⁰ und in der der Generalsekretär gebeten wurde, bis zum 1. Juli 1992 eine zur Verteilung an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestimmte "Analyse sowie Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedensschaffung und zur Friedenssicherung im Rahmen der Charta und ihrer Bestimmungen gestärkt und effizienter gestaltet werden kann",

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär in Antwort auf das Gipfeltreffen des Sicherheitsrats umgehend den zukunftsorientierten Bericht mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁰ vorgelegt hat, als ein Bündel von Empfehlungen, die es verdienen, von der internationalen Gemeinschaft eingehend geprüft zu werden,

in Anerkennung der Notwendigkeit, das verstärkte Interesse an den Vereinten Nationen und die größere Dynamik

für ihre Neubelebung aufrechtzuerhalten, damit sie den Herausforderungen der neuen Phase in den internationalen Beziehungen begegnen und so den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gerecht werden können,

betonend, daß die Umsetzung der in der "Agenda für den Frieden" enthaltenen Konzepte und Vorschläge in strenger Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta, insbesondere ihren Zielen und Grundsätzen, erfolgen sollte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der in der Anlage enthaltenen Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ihre Resolution 43/51 vom 5. Dezember 1988 mit der in der Anlage enthaltenen Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß in bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit eine ganzheitliche Betrachtungsweise geboten ist und daß sich die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Sicherheit herzustellen, nicht nur auf militärische Fragen erstrecken dürfen, sondern über ihre verschiedenen Organe im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs auch auf die entsprechenden politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären sowie umwelt- und entwicklungsbezogenen Aspekte,

unter Betonung der Notwendigkeit internationaler Maßnahmen zur Stärkung der sozioökonomischen Entwicklung der Mitgliedstaaten als eines der Mittel zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in dieser Hinsicht in Anerkennung der Notwendigkeit, die "Agenda für den Frieden" durch eine "Agenda für die Entwicklung" zu ergänzen,

aner kennend, daß ein rechtzeitiger Einsatz der vorbeugenden Diplomatie das zweckmäßigste und effizienteste Mittel ist, um Spannungen abzubauen, bevor sie zu einem Konflikt führen,

in der Erwägung, daß eine vorbeugende Diplomatie Maßnahmen wie Vertrauensbildung, Frühwarnung, Tatsachenermittlung sowie andere Maßnahmen erfordern kann, die je nach Bedarf Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, Diskretion, Vertraulichkeit, Objektivität und Transparenz miteinander verbinden sollten,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie gestärkt werden muß, unter anderem durch die Zuweisung geeigneter personeller und finanzieller Ressourcen für die vorbeugende Diplomatie, damit den Mitgliedstaaten dabei geholfen werden kann, ihre Differenzen auf friedliche Weise beizulegen,

erneut erklärend, wie grundlegend wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen über eine solide und sichere finanzielle Grundlage verfügen, damit die Organisation unter anderem bei der vorbeugenden Diplomatie eine wirksame Rolle spielen kann,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es für die vorbeugende Diplomatie ist, daß die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen und Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zusammenarbeiten,

sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten ausschlaggebend ist für jede gemeinsame Anstrengung zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf andere von der Versammlung im Verlauf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu verschiedenen Aspekten der "Agenda für den Frieden" verabschiedete Resolutionen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß alle Organe und Gremien der Vereinten Nationen entsprechend größere Anstrengungen unternehmen müssen, um die Rolle der Organisation bei der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu stärken, und daß sie die Erörterung des Berichts des Generalsekretärs fortsetzen müssen, mit dem Ziel, angemessene Maßnahmen zu ergreifen,

unter Betonung der Notwendigkeit, dem an Maßnahmen der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenschaffung und der Friedenssicherung sowie an humanitären Einsätzen beteiligten Personal im Einklang mit den einschlägigen Normen und Grundsätzen des Völkerrechts angemessenen Schutz zu gewähren,

Kenntnis nehmend von der Definition der vorbeugenden Diplomatie, die der Generalsekretär in seinem Bericht "Agenda für den Frieden"²⁰ gibt,

I

FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich frühzeitig um eine Beilegung ihrer Streitigkeiten durch friedliche Mittel, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, zu bemühen;

2. *beschließt*, die Möglichkeiten einer vollinhaltlichen Geltendmachung derjenigen Chartabestimmungen zu sondieren, wonach die Generalversammlung Maßnahmen zur friedlichen Bereinigung jeder Situation empfehlen kann, gleichviel wie sie entstanden ist, wenn diese Situation nach ihrer Auffassung geeignet ist, das allgemeine Wohl oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu beeinträchtigen;

3. *ermutigt* den Sicherheitsrat, vollen Gebrauch von den Bestimmungen des Kapitels VI der Charta über Verfahren und Methoden einer friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu machen und die jeweils Beteiligten aufzufordern, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen;

4. *ermutigt* den Generalsekretär und den Sicherheitsrat, frühzeitig in enge und kontinuierliche Konsultationen miteinander einzutreten, um von Fall zu Fall eine geeignete

Strategie für die friedliche Beilegung einer jeweiligen Streitigkeit auszuarbeiten, auch unter Einbeziehung anderer Organe, Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen sowie je nach Bedarf regionaler Abmachungen und Organisationen, und bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung über diese Konsultationen Bericht zu erstatten;

II

FRÜHWARNUNG, INFORMATIONSBESCHAFFUNG UND ANALYSE

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Informationsbeschaffung und der Analyse zu stärken,

1. *ermutigt* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie je nach Bedarf mit den regionalen Abmachungen und Organisationen einen angemessenen Frühwarnmechanismus für Situationen einzurichten, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, und dabei von den Informationen Gebrauch zu machen, die diesen Organisationen zur Verfügung stehen beziehungsweise von Seiten der Mitgliedstaaten eingehen, und die Mitgliedstaaten über den eingerichteten Mechanismus unterrichtet zu halten;

2. *bittet* den Generalsekretär, die Kapazität des Sekretariats auf dem Gebiet der Informationsbeschaffung und Analyse zu stärken, um den Bedürfnissen der Organisation in bezug auf die Frühwarnung besser zu entsprechen, und ermutigt den Generalsekretär, zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Bediensteten eine entsprechende Ausbildung betreffend alle Aspekte der vorbeugenden Diplomatie, so auch betreffend die Beschaffung und Analyse von Informationen, erhalten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Organisationen dem Generalsekretär zeitgerecht und soweit angebracht, vertraulich Frühwarninformationen zu unterbreiten;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auch weiterhin nach seinem Ermessen auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, und ihm seine diesbezüglichen Empfehlungen zu unterbreiten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Bemühungen des Generalsekretärs auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie zu unterstützen, insbesondere auch durch die Bereitstellung jeder von ihm benötigten Hilfe;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, die Generalversammlung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta je nach Bedarf über jede Situation zu unterrichten, die gefahrenträchtig ist oder zu internationalen Reibungen oder einer internationalen Streitigkeit führen könnte;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit der betreffenden Mitgliedstaaten frühzeitig auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist,

sich nachteilig auf die Beziehungen zwischen Staaten auszuwirken;

III

TATSACHENERMITTLUNG

unter Hinweis auf die Erklärungen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 29. Oktober¹¹⁹ und 30. November 1992¹²⁰ im Namen des Rates abgegeben hat, und ihre eigenen Resolutionen 1967 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, 2104 (XX) vom 20. Dezember 1965, 2182 (XXI) vom 12. Dezember 1966 und 2329 (XXII) vom 18. Dezember 1967 zu der Frage der Methoden der Tatsachenermittlung,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 46/59 vom 9. Dezember 1991 mit der in der Anlage enthaltenen Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere die darin enthaltenen Richtlinien;

2. *empfiehlt* dem Generalsekretär, für Tatsachenermittlungs- und andere Missionen auch künftig die Dienste von namhaften, qualifizierten Sachverständigen in Anspruch zu nehmen, die auf möglichst breiter geographischer Grundlage ausgewählt worden sind, unter Berücksichtigung derjenigen Kandidaten, die ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität aufweisen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, geeignete Personen zu benennen, auf die der Generalsekretär nach seinem Ermessen bei Tatsachenermittlungs- und anderen Missionen zurückgreifen könnte;

4. *empfiehlt*, jedes Ersuchen eines Mitgliedstaates um die Entsendung einer Tatsachenermittlungsmission in sein Hoheitsgebiet zügig zu behandeln;

5. *bittet* den Generalsekretär, Tatsachenermittlungs- und andere Missionen auch künftig rechtzeitig zu entsenden, damit sie ihm bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen behilflich sein können;

IV

VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

aner kennend, daß die Anwendung geeigneter vertrauensbildender Maßnahmen, die mit den nationalen Sicherheitsbedürfnissen vereinbar sind, das gegenseitige Vertrauen und ein Handeln nach Treu und Glauben fördern würden, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es darum geht, die Wahrscheinlichkeit von Konflikten zwischen den Staaten zu mindern und die Aussichten auf eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H vom 7. Dezember 1988 und 45/62 F vom 4. Dezember 1990 sowie auf ihre Resolution 47/54 D vom 9. Dezember 1992 über die Anwendung der Leitlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen,

in der Erwägung, daß vertrauensbildende Maßnahmen sich auf militärische und nichtmilitärische Angelegenheiten erstrecken können, einschließlich politische, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten,

betonend, daß die Mitgliedstaaten und die regionalen Abmachungen und Organisationen, soweit angezeigt und in einer mit ihrem Mandat zu vereinbarenden Weise, ermutigt werden müssen, bei der Ausarbeitung von vertrauensbildenden Maßnahmen, die auf die jeweilige Region zugeschnitten sind, eine Führungsrolle zu spielen und ihre diesbezüglichen Bemühungen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen mit den Vereinten Nationen zu koordinieren,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Organisationen, den Generalsekretär auf geeignetem Wege über ihre Erfahrungen mit vertrauensbildenden Maßnahmen in ihrer jeweiligen Region zu unterrichten;

2. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, mit den Mitgliedstaaten, den regionalen Abmachungen und Organisationen regelmäßig Konsultationen über weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu führen;

3. *ermutigt* den Generalsekretär, mit den Parteien, die an einer bestehenden oder potentiellen Streitigkeit beteiligt sind, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, sowie je nach Bedarf mit anderen interessierten Mitgliedstaaten sowie regionalen Abmachungen und Organisationen Konsultationen über die Möglichkeit der Einleitung von vertrauensbildenden Maßnahmen in ihrer jeweiligen Region zu führen und die Mitgliedstaaten im Benehmen mit den betreffenden Parteien darüber unterrichtet zu halten;

4. *empfiehlt* vertrauensbildende Maßnahmen wie die Förderung von Offenheit und Zurückhaltung bei der Herstellung, Beschaffung und Dislozierung von Rüstungen, den systematischen Austausch von Militärdelegationen, die mögliche Schaffung von regionalen Zentren zur Risikominderung, Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freien Informationsaustauschs und die Überwachung regionaler Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte;

V

HUMANITÄRE HILFE

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/100 vom 14. Dezember 1990 über humanitäre Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen und ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung über die zunehmend größere Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von humanitärer Hilfe,

feststellend, daß unparteiische humanitäre Hilfsprogramme und friedenssichernde Operationen einander unter bestimmten Umständen ergänzen können,

1. *ermutigt* den Generalsekretär, die Kapazität der Organisation auch weiterhin zu stärken, damit eine koordinierte Planung und Durchführung der humanitären Hilfsprogramme sichergestellt ist, und dabei Fachwissen und fachlich spezialisierte Ressourcen aus allen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie nach Bedarf aus den nichtstaatlichen Organisationen heranzuziehen;

2. *ermutigt* den Generalsekretär *außerdem*, sich auch künftig mit der Frage einer gegebenenfalls erforderlichen

Koordinierung zwischen humanitären Hilfsprogrammen und friedenssichernden oder damit zusammenhängenden Operationen zu befassen, und dabei den nichtpolitischen, neutralen und unparteilichen Charakter der humanitären Maßnahmen zu erhalten;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit der entsprechenden Organe der Vereinten Nationen auf jede Situation zu lenken, die dringende humanitäre Hilfsmaßnahmen erfordert, um ihre Zuspitzung zu verhüten, was zu internationalen Reibungen oder Streitigkeiten führen könnte;

VI

RESSOURCEN UND LOGISTISCHE ASPEKTE DER VORBEUGENDEN DIPLOMATIE

in Anerkennung der Notwendigkeit angemessener Ressourcen zur Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär bei seinen Bemühungen um eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich der Frühwarnung, der Tatsachenermittlung, der Guten Dienste und der Vermittlung, politisch und praktisch zu unterstützen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, dem Generalsekretär freiwillig die zusätzliche Sachkompetenz und die logistischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die er unter Umständen benötigt, um diese Aufgaben von zunehmender Wichtigkeit erfolgreich wahrnehmen zu können;

VII

DIE ROLLE DER GENERALVERSAMMLUNG BEI DER VORBEUGENDEN DIPLOMATIE

nachdrücklich darauf hinweisend, daß ihr gemeinsam mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär eine wichtige Rolle auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie zukommt,

in der Erwägung, daß sie in Anbetracht ihrer wichtigen Rolle auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie in enger Zusammenarbeit und Koordination mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär tätig sein muß, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit dem Auftrag und den Aufgaben, die diesen jeweils übertragen worden sind,

1. *beschließt*, Möglichkeiten zur Unterstützung der Empfehlungen zu sondieren, die der Generalsekretär in seinem Bericht "Agenda für den Frieden"²⁰ dahin gehend unterbreitet hat, die Inanspruchnahme der Generalversammlung durch die Mitgliedstaaten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern, mit dem Ziel, größeren Einfluß auszuüben, wenn es darum geht, gefahrenträchtige Situationen oder Situationen, die zu internationalen Reibungen oder Streitigkeiten führen könnten, zu verhüten oder einzudämmen;

VIII

KÜNFTIGE ARBEITEN

eingedenk dessen, daß sie aus Zeitknappheit nicht alle Vorschläge prüfen konnte, die in dem Bericht des Generalse-

ekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁰ enthalten sind,

1. *beschließt*, Anfang 1993 ihre Prüfung anderer im Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden" enthaltener Empfehlungen zur vorbeugenden Diplomatie und zu damit zusammenhängenden Fragen fortzusetzen, einschließlich der Empfehlungen betreffend vorbeugende Einsätze, entmilitarisierte Zonen und den Internationalen Gerichtshof, sowie die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 50 der Charta der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Charta und unter Berücksichtigung der einschlägigen Entwicklungen und der entsprechenden Praxis der zuständigen Organe der Vereinten Nationen;

2. *beschließt außerdem*, sonstige in der "Agenda für den Frieden" enthaltene Vorschläge zu erörtern und zu behandeln.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/121. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²¹,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/242 vom 25. August 1992,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Republik Bosnien und Herzegowina und andere Teile des ehemaligen Jugoslawien,

mit Genugtuung über alle auf internationaler Ebene zur Zeit vonstatten gehenden Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens in der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Bemühungen, welche die Vereinten Nationen, die Europäische Gemeinschaft, die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Organisation der Islamischen Konferenz unternehmen,

in Würdigung der unermüdlichen Anstrengungen und der Tapferkeit der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Sicherung der Hilfsmaßnahmen in der Republik Bosnien und Herzegowina sowie der Anstrengungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderer Hilfsorganisationen und humanitärer Organisationen sowie unter Verurteilung der Angriffe, die serbische Streitkräfte kürzlich auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen in Sarajewo verübt haben, wobei es bei Teilen des Personals der Schutztruppe zu Verlusten an Menschenleben und zu Verletzungen gekommen ist,

Kenntnis nehmend von dem vom 6. November 1992 datierten Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, in dem er unter anderem feststellt, daß die "ethnische Säuberung" offensichtlich nicht die Folge, sondern vielmehr das Ziel des Krieges sei¹²²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters vom 17. November 1992, in dem er unter

anderem feststellt, daß ein weiterer Faktor, der zur Intensität der "ethnischen Säuberung" in den von Serben kontrollierten Gebieten beigetragen habe, das ausgeprägte Ungleichgewicht zwischen der Bewaffnung der serbischen und der muslimischen Bevölkerung von Bosnien und Herzegowina sei¹²³,

ernsthaft besorgt über die Verschlimmerung der Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina aufgrund der verstärkten Angriffshandlungen, welche die serbischen und montenegrinischen Streitkräfte in Verfolgung der verabscheuungswürdigen Politik der "ethnischen Säuberung", die eine Form des Völkermordes darstellt, begehen, um sich gewaltsam mehr Gebiete anzueignen, eine Situation, die geprägt wird durch die ständige Praxis grober und systematischer Verletzungen der Menschenrechte, eine rapide anwachsende Flüchtlingsbevölkerung infolge der Massenvertreibungen wehrloser Zivilpersonen aus ihren Heimstätten und die Existenz von Konzentrationslagern und Internierungszentren in den Gebieten unter serbischer und montenegrinischer Kontrolle,

unter nachdrücklicher Verurteilung Serbiens und Montenegros sowie ihrer Stellvertreter in der Republik Bosnien und Herzegowina wegen ihrer fortgesetzten Nichtbefolgung aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen nicht die gewünschte Wirkung gehabt haben, den Angriffshandlungen der serbischen und montenegrinischen irregulären Streitkräfte und der direkten oder indirekten Unterstützung der Jugoslawischen Volksarmee für die in der Republik Bosnien und Herzegowina verübten Angriffshandlungen Einhalt zu gebieten,

unter Hinweis darauf, daß die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina die von den Kovorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien vorgeschlagenen Verfassungsgrundsätze¹²⁴ akzeptiert hat,

in der Überzeugung, daß die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina die Anwendung entscheidender Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen rechtfertigt, um Serbien und Montenegro und ihre Stellvertreter in der Republik Bosnien und Herzegowina zu zwingen, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Folge zu leisten,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und des Rechts aller bosnischen Flüchtlinge auf sichere und ehrenhafte Rückkehr an ihre Heimstätten,

sowie erneut erklärend, daß die Republik Bosnien und Herzegowina in Übereinstimmung mit Kapitel VII Artikel 51 der Charta das naturgegebene Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung hat, bis der Sicherheitsrat die gebotenen Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen hat,

entschlossen, den Frieden in der Republik Bosnien und Herzegowina wiederherzustellen und ihre Einheit, Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit zu erhalten,

1. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Regierung und das Volk der Republik Bosnien und Herzegowina in ihrem

gerechten Kampf um die Wahrung ihrer Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit;

2. *verurteilt nachdrücklich* Serbien, Montenegro und die serbischen Streitkräfte in der Republik Bosnien und Herzegowina wegen der Verletzung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und ihrer Nichtbefolgung der geltenden Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung sowie der Londoner Friedensübereinkünfte vom August 1992¹²⁵;

3. *verlangt*, daß Serbien und Montenegro sowie die serbischen Streitkräfte in der Republik Bosnien und Herzegowina ihre Angriffshandlungen und feindseligen Handlungen sofort einstellen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollinhaltlich und bedingungslos Folge leisten, insbesondere den Resolutionen 752 (1992) vom 15. Mai 1992, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 770 (1992) und 771 (1992) vom 13. August 1992, 781 (1992) vom 9. Oktober 1992 und 787 (1992) vom 16. November 1992, der Resolution 46/242 der Generalversammlung und den Londoner Friedensübereinkünften vom August 1992;

4. *verlangt*, daß in Übereinstimmung mit der Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats alle Teile der Jugoslawischen Volksarmee, die sich noch im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina befinden, sofort abgezogen oder der Befehlsgewalt der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina unterstellt beziehungsweise aufgelöst und entwaffnet werden müssen, wobei ihre Waffen einer wirksamen Kontrolle der Vereinten Nationen zu unterstellen sind;

5. *verlangt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit der Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats alle Teile der kroatischen Armee, die sich möglicherweise in der Republik Bosnien und Herzegowina befinden und die nicht bereits der Befehlsgewalt der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina unterstellt worden sind, sofort abgezogen oder der Befehlsgewalt dieser Regierung unterstellt beziehungsweise aufgelöst und entwaffnet werden müssen, wobei ihre Waffen einer wirksamen Kontrolle der Vereinten Nationen zu unterstellen sind;

6. *unterstützt es*, daß der Sicherheitsrat die sofortige Durchsetzung der Ratsresolution 781 (1992) in Erwägung zieht, die alle militärischen Flüge über der Republik Bosnien und Herzegowina verbietet;

7. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, im Rahmen seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die serbischen und montenegrinischen Streitkräfte erneut aufzufordern, allen einschlägigen Resolutionen Folge zu leisten und den gegen die Republik Bosnien und Herzegowina verübten Angriffshandlungen ein Ende zu setzen, alle geltenden Resolutionen betreffend die Republik Bosnien und Herzegowina und das ehemalige Jugoslawien durchzuführen und durchzusetzen und im besonderen dringend, spätestens jedoch bis zum 15. Januar 1993, weiter Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem auch die folgenden Maßnahmen:

a) für den Fall, daß die serbischen und montenegrinischen Streitkräfte es verabsäumen, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollinhaltlich zu befolgen,

die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ermächtigen, in Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Einheit der Republik Bosnien und Herzegowina durch den Einsatz aller erforderlichen Mittel zu erhalten und wiederherzustellen;

b) die Republik Bosnien und Herzegowina von dem mit Resolution 713 (1991) des Sicherheitsrats vom 25. September 1991 gegen das ehemalige Jugoslawien verhängten Waffenembargo auszunehmen;

8. *bittet* den Sicherheitsrat *außerdem nachdrücklich*, zu erwägen, Maßnahmen zur Öffnung einer größeren Zahl von Flugplätzen/Landeplätzen für internationale humanitäre Nothilfe Flüge zu ergreifen, den Abwurf von Hilfsgütern aus der Luft als Notbehelf fortzusetzen und die Möglichkeit einer Förderung von Sicherheitszonen für humanitäre Zwecke sowie die dazu erforderlichen Voraussetzungen zu untersuchen;

9. *bittet* den Sicherheitsrat *ferner nachdrücklich*, zu prüfen, welche Ressourcen für eine bessere Durchführung aller einschlägigen Resolutionen erforderlich wären, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Generalsekretär über das zur Unterstützung und Erleichterung dieser Bemühungen verfügbare Personal und Gerät in Kenntnis zu setzen;

10. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, er möge erwägen, die Schaffung eines Ad-hoc-Gerichts für Kriegsverbrechen zu empfehlen, zur Aburteilung und Bestrafung derjenigen, die Kriegsverbrechen in der Republik Bosnien und Herzegowina begangen haben, wenn die Sachverständigenkommission nach Ratsresolution 780 (1992) vom 6. Oktober 1992 genügend Informationen bereitgestellt hat;

11. *ersucht* die Kovorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, die Arbeiten der Arbeitsgruppe für die Republik Bosnien und Herzegowina rasch zum Abschluß zu bringen, über die Gründe für das Ausbleiben von Fortschritten Bericht zu erstatten und bis zum 18. Januar 1993 Vorschläge zur Überwindung der Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum 18. Januar 1993 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Behandlung dieses Punktes fortzusetzen.

91. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/148. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹²⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und

der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990 und 46/20 vom 26. November 1991,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten und am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechsfundfingsten ordentlichen Tagung vom 22. bis 28. Juni 1992 in Dakar¹²⁷ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung vom 29. Juni bis 1. Juli 1992 in Dakar¹²⁸ verabschiedet haben,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der derzeitige Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 30. September 1992 vor der Generalversammlung abgegeben hat¹²⁹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und der harmonischen Fortführung des Demokratisierungsprozesses,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Unterstützung und Hilfe der Vereinten Nationen für den Demokratisierungsprozeß in Afrika,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um zur Beilegung von Konflikten in Afrika beizutragen,

ferner mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beschluß AHG/Dec.1 (XXVIII), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit mit dem Ziel verabschiedet wurde, einen Mechanismus zur Verhütung, Beilegung und Bewältigung von Konflikten in Afrika zu schaffen¹²⁸,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten, engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und verwaltungstechnischem Gebiet,

sowie eingedenk der politischen Entwicklungen in Südafrika und im Bewußtsein der Notwendigkeit, das Volk von Südafrika und seine nationalen Befreiungsbewegungen in ihrem rechtmäßigen Kampf um die restlose Beseitigung der Apartheid sowie die unabhängigen Staaten des südlichen Afrika, die Opfer des Apartheidsystems sind, verstärkt zu unterstützen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in Afrika trotz der von den afrikanischen Ländern zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas

durch den Zusammenbruch der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und das begrenzte Vorhandensein von Finanzierungsmöglichkeiten sowie durch die verheerende Dürre, von der bestimmte Regionen des Kontinents betroffen sind, auch weiterhin ernstlich behindert wird,

in Anbetracht dessen, daß die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990¹³⁰ nicht den Erwartungen entsprochen hat,

mit Genugtuung über die 1991 erfolgte Verabschiedung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹³¹, doch mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß die entsprechenden Durchführungsmechanismen ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben,

im Bewußtsein der derzeitigen Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration und insbesondere der Verabschiedung des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 3. Juni 1991 in Abuja,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 46/20 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich gebeten hat, die Schaffung einer afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

zutiefst besorgt über die ernste Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen größere internationale Unterstützung zu gewähren und damit den afrikanischen Asylländern zu helfen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich in zunehmendem Umfang auch weiterhin an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

3. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren wirtschaftlicher Integration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten und die friedliche Gestaltung des Wandels in Afrika auch weiterhin zu unterstützen;

5. *bittet* die Vereinten Nationen *nachdrücklich*, mit der Organisation der afrikanischen Einheit nach Bedarf zu-

sammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, wenn sie die Einleitung einer Friedensoperation beschließen sollte;

6. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, in der Frage der Entkolonialisierung auch künftig eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten;

7. *erklärt von neuem*, daß die Vereinten Nationen entschlossen sind, sich in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin um die rasche und restlose Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid zu bemühen, unter Berücksichtigung des sich in Südafrika abzeichnenden demokratischen Prozesses, und hierfür angemessene Unterstützung zu gewähren;

8. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen – insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und den Sonderausschuß gegen Apartheid – *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin in ihre gesamte Tätigkeit, soweit sie Afrika betrifft, eng mit einzubeziehen;

9. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten sowie regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, den Flüchtlingen und den afrikanischen Asylländern die erforderliche und geeignete wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren,

10. *stellt fest*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist nachdrücklich darauf hin, daß diese Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

11. *erklärt erneut*, daß die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹³¹ die volle Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Regierungen, der Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, erfordert, und betont, wie wichtig und notwendig es ist, durch geeignete Maßnahmen ihre Durchführung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalversammlung sicherzustellen;

12. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit vorzugehen, insbesondere soweit es um die Weiterverfolgung sowie die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda geht;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Vertreter des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit einzuladen, an den Tagungen sämtlicher Organisationen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen teilzunehmen, die sich mit der Weiterverfolgung sowie der Überwachung und Bewertung der Neuen Agenda befassen;

14. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Benehmen mit den betreffenden internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen sowie den Geberländern geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Mobilisierung der Ressourcen behilflich zu sein, die zur Unterstützung der Anstrengungen erforderlich sind, die die afrikanischen Staaten auf nationaler und regionaler Ebene unternehmen, um die Agenda 21 und die anderen einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹³² umzusetzen;

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit im Hinblick auf die wirksame organisatorische Gestaltung und die reibungslose Arbeitsweise der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen;

16. *bittet außerdem nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Schaffung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Bedarf zu unterstützen und zur Wirtschaftsintegration und -zusammenarbeit in Afrika beizutragen, insbesondere indem sie afrikanische regionale und subregionale Organisationen sowie die afrikanischen Organisationen zur Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung in finanzieller und technischer Hinsicht unterstützen;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses ebenso wie bei der Organisation und Abhaltung pluralistischer, freier und fairer Wahlen gewähren, und regt an, daß Ländern, die einen entsprechenden Antrag stellen, auch in Zukunft Unterstützung dieser Art gewährt wird;

18. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine anhaltenden Bemühungen, internationale Unterstützung für Wirtschaftshilfsonderprogramme für afrikanische Staaten zu mobilisieren, die sich ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen oder Opfer der Apartheidpolitik geworden sind, und ersucht ihn, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin in regelmäßigen Abständen über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die die Organisationen der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft ergriffen haben, um bei der Durchführung dieser Programme zu helfen;

19. *billigt* die zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit erzielte Einigung über die Einberufung eines Treffens zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen, das 1993 abgehalten werden soll, um über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im April 1991 und 1992 vereinbarten Vorschläge und Empfehlungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in den Jahren 1992-1993 Bilanz zu ziehen und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu beschließen;

20. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Bemühungen zu unterstützen, die der Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit dem Ziel der Abhaltung sektoraler Tagungen auf den vorrangigen Koope-

rationsgebieten und insbesondere der Schaffung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Stärkung der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen unternimmt;

21. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit, sicherzustellen, daß die Vertreter ihrer Sekretariate auch weiterhin regelmäßig enge Konsultationen führen, insbesondere über die Anschlußmaßnahmen an diese Resolution;

22. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren regionalen Außenstellen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

23. *ersucht außerdem* den Generalsekretär sicherzustellen, daß das Informationssystem der Vereinten Nationen auch weiterhin Informationen verbreitet, um die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Situation im südlichen Afrika sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Probleme und die Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen aufzuklären;

24. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/167. Einberufung einer internationalen Konferenz über Somalia

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die tragische Situation in Somalia,

unter Berücksichtigung der vom amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 30. September 1992 vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung und insbesondere seines Vorschlags, eine internationale Konferenz über Somalia einzuberufen¹²⁹,

Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 794 (1992) vom 3. Dezember 1992,

sowie Kenntnis nehmend vom Ergebnis der vom 3. bis 5. Dezember 1992 in Addis Abeba abgehaltenen Zweiten Koordinierungstagung über Somalia,

in der Erkenntnis, daß dauerhafter Frieden, Stabilität und Einheit in Somalia durch einen Prozeß der nationalen Aussöhnung herbeigeführt werden können, der in eine endgültige, umfassende und unter allen politischen Gruppierungen und Teilen des somalischen Volkes auf politischem Wege ausgehandelte Regelung mündet,

zutiefst überzeugt, daß eine endgültige Verhandlungsregelung des somalischen Konflikts letztendlich Sache der Somalier selbst ist,

in Anerkennung dessen, daß der Gedanke der Einberufung einer internationalen Konferenz über Somalia breite Akzeptanz gefunden hat und als Teil der wichtigen Initiativen gesehen wird, die zur Zeit vom Generalsekretär, vom Sicherheitsrat und von der internationalen Gemeinschaft ergriffen werden, um zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die nationale Aussöhnung, für Frieden und Stabilität und für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft Somalias beizutragen,

in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Anstrengungen, die vom Sicherheitsrat, vom Generalsekretär und von der internationalen Gemeinschaft unternommen werden,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die von der Organisation der afrikanischen Einheit, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Liga der arabischen Staaten, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und dem Ständigen Ausschuß der Staaten des Horns von Afrika für Somalia unternommen werden,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Wiederherstellung der nationalen Einheit und des Friedens sowie um den Wiederaufbau der Volkswirtschaft Somalias zu koordinieren,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer umfassenden und dauerhaften Lösung der somalischen Krise;

2. *begrüßt* den Gedanken, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Liga der arabischen Staaten, dem Ständigen Ausschuß der Staaten des Horns von Afrika für Somalia sowie mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eine internationale Friedenskonferenz über Somalia einzuberufen, die zur Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in der Subregion beitragen würde;

3. *erkennt an*, daß folgende Überlegungen die Grundlage für die Wiederherstellung des dringend benötigten Friedens und der Stabilität in Somalia bilden müssen: strikte Einhaltung einer Waffenruhe, uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Friedenstruppen der Vereinten Nationen, nationale Aussöhnung, Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer, eine Verfassung, die Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit gewährleistet, sowie freie und faire Wahlen;

4. *begrüßt* die Bemühungen, die der Generalsekretär in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Liga der arabischen Staaten, dem Ständigen Ausschuß der Staaten des Horns von Afrika für Somalia und mit Unterstützung anderer staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen im Hinblick auf die nationale Aussöhnung in Somalia unternimmt, und unterstreicht die Notwendigkeit, die praktischen Modalitäten für die möglichst baldige Einberufung einer internationalen Konferenz über Somalia zu prüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/168. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der dazugehörigen Anlage, insbesondere des Teils über die Leitlinien sowie der Teile, die Prävention, Katastrophenbereitschaft, Reservekapazität, zusammengefaßte Appelle, Koordinierung, Zusammenarbeit und Führung sowie den lückenlosen Übergang von den Hilfsmaßnahmen zur Normalisierung und Entwicklung behandeln,

zutiefst besorgt über die Größenordnung und die vernichtenden Auswirkungen von Katastrophen und Notstandssituationen, die unter anderem mehr internationale Zusammenarbeit erforderlich machen, um das Leid ihrer Opfer zu lindern und den Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

in Unterstreichung der Notwendigkeit einer angemessenen, koordinierten und raschen Reaktion seitens der internationalen Gemeinschaft auf Katastrophen und Notstandssituationen,

in Anbetracht der wachsenden Zahl und Komplexität von Katastrophen und humanitären Notstandssituationen,

sowie in Unterstreichung der Notwendigkeit, ausreichende Finanzmittel bereitzustellen, damit die Vereinten Nationen rasch auf humanitäre Notstandssituationen reagieren können,

mit Genugtuung über die Schaffung der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die Ernennung eines Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten und Koordinators für Nothilfe, wie in Resolution 46/182 vorgesehen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Führungsrolle, die der Koordinator für Nothilfe unter anderem auch mit Unterstützung des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses dabei spielt, ein besseres Vorbereitetsein auf Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen und eine rasche und kohärente Reaktion darauf sicherzustellen, insbesondere auf Notstandssituationen, welche die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Unterkünften und Gesundheitsdiensten erfordern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung zu fördern,

unter Betonung der Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen und Grundsätzen des Völkerrechts und im Rahmen der Resolution 47/120 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992 einen ausreichenden Schutz des an humanitären Operationen beteiligten Personals zu gewährleisten,

dem Generalsekretär nahelegend, die Erörterungen mit den Regierungen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Vereinten Nationen bei komplexen und gefährlichen Notstandssituationen im Sinne der in Ziffer 76 seines Berichts¹³³ beschriebenen Maßnahmen fortzusetzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³³;

2. *unterstreicht* die Führungsrolle des Generalsekretärs bei der Gewährleistung einer raschen und koordinierten Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf humanitäre Notstandssituationen, einschließlich der Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen, und bittet alle in Betracht kommenden operativen Organisationen und Institutionen, die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 46/182 der Generalversammlung auch weiterhin uneingeschränkt zu unterstützen;

3. *bittet* diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, eine Aufstockung der Mittel des aus freiwilligen Beiträgen gespeisten Zentralen revolvingierenden Notstandsfonds in Erwägung zu ziehen, um das System der Vereinten Nationen in seinen Bemühungen um eine rasche Reaktion auf humanitäre Notstandssituationen weiter zu unterstützen, und fordert diejenigen, die bereits Beiträge zu dem Fonds zugesagt haben, auf, ihren Verpflichtungen rasch nachzukommen;

4. *fordert* potentielle Geber *auf*, die zur Anhebung und rascheren Entrichtung ihrer Beiträge erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere auch vorsorglich finanzielle und andere Ressourcen bereitzustellen, die auf die zusammengefaßten Appelle des Generalsekretärs hin rasch an das System der Vereinten Nationen weitergegeben werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle Möglichkeiten zu prüfen, um der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten aus den vorhandenen Mitteln des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und gegebenenfalls durch Abordnung von einzelstaatlichen Sachverständigen für humanitäre Katastrophenhilfe in ausreichendem Umfang Fachkräfte und administrative Ressourcen zur Verfügung stellen zu können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Jahresbericht Rückschau zu halten über die Koordinierung der humanitären Nothilfe, über die Wirksamkeit und die Erfolge der neuen institutionellen Vorkehrungen des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe, insbesondere auch was die Vorkehrungen für die Arbeitsbeziehungen zwischen den Dienststellen am Amtssitz und im Feld betrifft, in Übereinstimmung mit der Resolution 46/182 der Generalversammlung, sowie über den Stand der Durchführung der genannten und der vorliegenden Resolution, und ersucht ihn, geeignete Empfehlungen dazu vorzulegen, wie die Bestimmungen dieser Resolutionen vollinhaltlich umgesetzt werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, nach Absprache mit den Regierungen sowie den Organen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen über die Vorkehrungen Bericht zu erstatten, die von den Vereinten Nationen und den betreffenden Regierungen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen getroffen worden sind, um den Vereinten Nationen bei Bedarf einen rascheren Zugang zu deren Nothilfekapazitäten zu ermöglichen, namentlich zu Nahrungsmittelreserven, Lagern von Hilfsgütern, Notstandspersonal sowie zu logistischer Unterstützung;

8. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit den Regierungen über die Frage Bericht zu erstatten, wie das

Präventions- und Bereitschaftspotential der Vereinten Nationen in bezug auf Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen weiter verbessert werden kann, insbesondere in bezug auf Notstandssituationen, welche die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Unterkünften und Gesundheitsdiensten erfordern, wie in Resolution 46/182 der Generalversammlung vorgesehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Möglichkeit der Errichtung von Lagerhäusern für Hilfsgüter auf regionaler und globaler Ebene sowie die damit verbundenen Vor- und Nachteile zu untersuchen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Einrichtungen, und in seinem nächsten Jahresbericht darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seinen Jahresbericht über die Koordinierung der humanitären Nothilfe der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 mündlich Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/169. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990 und 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991 betreffend den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie Friedensinitiativen", in der sie die Durchführung der am 26. Oktober 1990 beziehungsweise 15. August 1991 vereinbarten Phasen I und II der Nationalen Vereinbarung über Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft begrüßte und insbesondere die außergewöhnliche Umstände betreffende Bestimmung sowie die an die internationale Gemeinschaft und die internationalen Finanzierungsorganisationen gerichtete Bitte beflwortete, die Durchführung der Vereinbarung wirksam und effizient zu unterstützen,

zutiefst besorgt über die Tatsache, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit ereignet haben, die Bemühungen Nicaraguas behindern, die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und unter den bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

unter Berücksichtigung der ernststen Folgen, welche die Zerstörung der Ernten und Tausender von Wohnstätten und die in wichtigen Teilen der nationalen Infrastruktur entstandenen Schäden haben, sowie der wachsenden Bedürfnisse von Tausenden von Vertriebenen und Flüchtlingen, die in die Wirtschaftstätigkeit des Landes eingegliedert werden müssen,

die Anstrengungen *aner kennend*, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um Menschen, die von den Nachwirkungen des Krieges, den Überschwemmungen, dem Vulkanausbruch und der unlängst entstandenen Flutwelle betroffen sind, Not- und Katastrophenhilfe zu gewähren,

sowie aner kennend, daß die intensiven Anstrengungen, die die Regierung Nicaraguas unternimmt, um die wirtschaftliche

Wiederbelebung im Rahmen eines mit Wirtschaftswachstum und Entwicklung einhergehenden Anpassungsprozesses zu fördern, durch die Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen behindert werden,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie zur Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen und die regionalen, intraregionalen und nichtstaatlichen Organisationen, Nicaragua auch weiterhin in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen, damit nicht nur die Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen überwunden werden, sondern auch der Prozeß des Wiederaufbaus und der Entwicklung vorangetrieben wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Nicaraguas in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens auch weiterhin für die rechtzeitige, umfassende und wirksame Formulierung und Koordination von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua zu sorgen;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, Nicaragua auf Ersuchen der Regierung Nicaraguas jede nur mögliche Hilfe zur Konsolidierung des Friedens zu gewähren, auf Gebieten wie der Ansiedlung der Vertriebenen und aus dem Kriegsdienst Entlassenen und der Flüchtlinge, der ländlichen Besitz- und Pachtverhältnisse, der unmittelbaren Versorgung von Kriegsopfern, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen Gesundheit und Entwicklung, durch den der Friede und die Demokratie, die bis heute erreicht wurden, irreversibel werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/195. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988 und 44/207 vom 22. Dezember 1989, in denen sie feststellte, daß dem Problem der Klimaveränderung die gemeinsame Sorge der Menschheit gilt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/212 vom 21. Dezember 1990, mit der sie einen Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß mit dem Auftrag eingesetzt hat, ein wirksames Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen und gegebenenfalls auch andere, damit zusammenhängende Rechtsinstrumente auszuarbeiten und sie während der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zur Unterzeichnung aufzulegen, sowie die Resolution 46/169 vom 19. Dezember 1991, mit der sie bestimmt hat, daß die Arbeiten zum Thema Klimaveränderungen bis Ende 1992 fortgeführt würden,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Tätigkeitsberichten des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen bis Mai 1992¹³⁴ sowie von dem im Namen des Ausschusses von seinem Vorsitzenden erstellten Bericht¹³⁵ zur Vorlage auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

Kenntnis nehmend von der vom Exekutivrat der Weltorganisation für Meteorologie auf ihrer vierundvierzigsten Tagung verabschiedeten Resolution 15 (EC-XLIV),

im Hinblick darauf, daß in Übereinstimmung mit Ziffer 4 ihrer Resolution 46/169 und gemäß der vom Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß am 9. Mai 1992 verabschiedeten Resolution INC/1992/1¹³⁶ Vorkehrungen für die sechste Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses getroffen wurden,

sowie im Hinblick darauf, daß die sechste Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 7. bis 10. Dezember 1992 in Genf abgehalten wurde,

ferner Kenntnis nehmend von den vorläufigen Vereinbarungen in Artikel 21 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷⁹, insbesondere der Bestimmung, wonach das von der Generalversammlung mit Resolution 45/212 eingerichtete Sekretariat bis zum Abschluß der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens als vorläufiges Sekretariat des Übereinkommens fungieren soll,

mit Genugtuung über die Unterstützung, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Meteorologie sowie bilaterale Beitragszahler dem Sekretariat für seine Tätigkeit im Jahre 1992 gewährt haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁷, unter besonderer Berücksichtigung dessen, was bis zum Abschluß der ersten Tagung der Vertragsstaatenkonferenz auf zwischenstaatlicher Ebene und seitens des Sekretariats im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens möglicherweise getan werden muß,

1. begrüßt die Verabschiedung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷⁹ durch den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen am 9. Mai 1992 und die Unterzeichnung des Übereinkommens durch zahlreiche Staaten;

2. erachtet das Übereinkommen als einen wesentlichen Erfolg der Arbeit der internationalen Gemeinschaft im Rahmen der Vereinten Nationen und als einen ersten Schritt auf dem Wege einer gemeinschaftlichen Reaktion auf die gemeinsame Sorge wegen der Veränderung des Erdklimas und deren nachteiliger Auswirkungen;

3. fordert die Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu unterzeichnen oder ihm gegebenenfalls beizutreten, und fordert alle Unterzeichner auf, soweit sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen oder zu billigen, damit es in Kraft treten kann;

4. bittet die Unterzeichner des Übereinkommens, dem Leiter des vorläufigen Sekretariats des Übereinkommens möglichst bald Informationen über diejenigen Maßnahmen zu übermitteln, die sie in Erwartung des Inkrafttretens des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen getroffen haben;

5. bittet die Staaten nachdrücklich, die Aktivitäten, die im Zusammenhang mit den in dem Übereinkommen im einzelnen aufgeführten grundlegenden wissenschaftlich-technischen Erfordernissen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene durchgeführt werden, namentlich auch die im Rahmen des Weltklimaprogramms und des Weltklimabeobachtungssystems durchgeführten Aktivitäten, zu unterstützen und dazu beizutragen;

6. beschließt, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß weiterhin tätig sein wird, um, wie in dem Übereinkommen ausgeführt, die erste Tagung der Vertragsstaatenkonferenz vorzubereiten und in diesem Zusammenhang zur wirksamen Anwendung der in Artikel 21 des Übereinkommens enthaltenen vorläufigen Vereinbarungen beizutragen;

7. bittet den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß in diesem Zusammenhang, den auf seiner sechsten Tagung aufgestellten Plan für die Vorbereitungsarbeiten rasch durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, zu veranlassen, daß der Ausschuß im Rahmen des Gesamt-Konferenzkalenders und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Plans Tagungen abhalten kann;

8. ersucht den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß, sich für ein kohärentes und koordiniertes Aktivitätenprogramm der zuständigen Organe einzusetzen, das darauf abgestellt ist, das Inkrafttreten und die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zu unterstützen, insbesondere durch einen Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer und aller anderen Länder zur Vorbereitung auf ihre Beteiligung an dem Übereinkommen;

9. fordert die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die mit Arbeiten auf dem Gebiet der Klimaveränderung befaßt sind, so auch das vorläufige Sekretariat des Übereinkommens, auf, soweit möglich in Zusammenarbeit miteinander solche Aktivitäten einzuleiten beziehungsweise auszubauen, und bittet sie, dem Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß über sein Sekretariat regelmäßig Informationen über diese Aktivitäten und alle etwaigen Koordinationsvereinbarungen zur Verfügung zu stellen;

10. *bittet* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß, der Generalversammlung sowie gegebenenfalls dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für bestandfähige Entwicklung Informationen über seine Arbeit zu übermitteln, insbesondere im Zusammenhang mit Kapitel 9 der Agenda 21⁴³;

11. *ersucht* den Generalsekretär, das von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 45/212 eingerichtete Sekretariat auszubauen, damit es bis zum Abschluß der ersten Tagung der Vertragsstaatenkonferenz als vorläufiges Sekretariat des Übereinkommens fungieren und in dieser Eigenschaft den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß bei seiner künftigen Arbeit angemessen unterstützen kann, und *ersucht* ihn außerdem, im laufenden und in den künftigen Programmhaushaltsplänen Mittel für diesen Zweck vorzusehen;

12. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für Meteorologie und andere Organe der Vereinten Nationen mit einschlägiger Fachkompetenz, auch weiterhin eng mit dem Leiter des vorläufigen Sekretariats zusammenzuarbeiten und Personal zu seiner Unterstützung beizutragen;

13. *ersucht* die bilateralen Quellen, das vorläufige Sekretariat weiter wie bisher zu unterstützen;

14. *ersucht* den Leiter des vorläufigen Sekretariats, möglichst viele Gelegenheiten zur Zusammenarbeit mit anderen Sekretariatsseinheiten, so auch mit dem Sekretariat der Kommission für bestandfähige Entwicklung, zu schaffen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den gemäß Ziffer 10 der Resolution 45/212 der Generalversammlung geschaffenen freiwilligen Sonderfonds beizubehalten, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten unter ihnen, der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie der von Dürre und Wüstenbildung betroffenen Entwicklungsländer, an der Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und an der ersten Tagung der Vertragsstaatenkonferenz zu unterstützen, unter anderem unter Berücksichtigung der Resolution

INC/1992/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses¹⁵⁶;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Treuhandfonds beizubehalten, der gemäß Ziffer 20 der Resolution 45/212 der Generalversammlung geschaffen wurde, um einen Teil der Kosten des vorläufigen Sekretariats des Übereinkommens zu decken;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den an diese außerplanmäßigen Fonds entrichteten Beiträgen und *bittet* um weitere angemessene und zeitgerechte Beiträge an beide Fonds;

18. *beschließt*, daß vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 die Kosten der Tätigkeit des Ausschusses und des vorläufigen Sekretariats ohne Beeinträchtigung der programmierten Aktivitäten der Vereinten Nationen im Rahmen der laufenden und künftiger Programmhaushaltspläne sowie gegebenenfalls aus freiwilligen Beiträgen zu dem Treuhandfonds bestritten werden;

19. *begrüßt* das Angebot der Regierung Deutschlands, die erste Tagung der Vertragsstaatenkonferenz auszurichten;

20. *bittet* den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Generalversammlung im Namen des Ausschusses nach Ende der ersten Tagung der Vertragsstaatenkonferenz einen Schlußbericht über den Abschluß der Tätigkeit des Ausschusses vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt X.B.1 wiedergegeben.

² *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/47/456.

³ Siehe Resolution 37/53.

⁴ A/37/351/Add. 1 mit Korr. 1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*, 33. bis 36. Sitzung (A/47/PV.33-36). Siehe auch Abschnitt I, Anmerkung 18.

⁶ Ebd., 39. bis 42. Sitzung (A/47/PV.39-42). Siehe auch Abschnitt I, Anmerkung 18.

⁷ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July to 6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI.

⁸ Siehe A/47/339.

⁹ A/47/385.

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*, 43. Sitzung (A/47/PV.43).

- ¹¹ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1991* (Österreich, Juli 1992) (GC(XXXVI)/1004); den Mitgliedern der Generalversammlung durch eine Mitteilung des Generalsekretärs (AJ/47/374) übermittelt.
- ¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*, 44. Sitzung (AJ/47/PV.44).
- ¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.
- ¹⁴ Siehe *International Atomic Energy Agency, Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-sixth Regular Session*, 21.-25. September 1992 (GC(XXXVI)/RESOLUTIONS(1992)).
- ¹⁵ AJ/47/459.
- ¹⁶ Siehe AJ/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/24370.
- ¹⁷ AJ/45/859, Anhang.
- ¹⁸ AJ/47/89-S/23576, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23576.
- ¹⁹ AJ/47/498.
- ²⁰ AJ/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.
- ²¹ S/24340; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24340.
- ²² AJ/42/949, Anhang.
- ²³ AJ/47/498/Add.1, Abschnitt V.
- ²⁴ AJ/47/451.
- ²⁵ Siehe A/35/719-S/14289, Anhang.
- ²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*, 51. Sitzung (AJ/47/PV.51).
- ²⁷ A/38/299 mit Korr. I, Abschnitt V.
- ²⁸ Siehe A/40/481/Add.1.
- ²⁹ A/43/509/Add.1.
- ³⁰ AJ/47/463.
- ³¹ AJ/47/450 mit Add.1.
- ³² Siehe AJ/47/450, Abschnitt V.
- ³³ Siehe AJ/47/417/Add.1.
- ³⁴ Siehe A/46/231, Anhang, Anlage.
- ³⁵ Siehe A/46/550-S/23127, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23127.
- ³⁶ OEA/Ser.F/V.1-MRE/RES.3/92 mit Korr.1.
- ³⁷ AJ/47/599 mit Add.1 und Korr.1.
- ³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1* (AJ/47/1), Abschnitt IV, Ziffer 119.
- ³⁹ Resolution 217 A (II), Artikel 21, Absatz 3.
- ⁴⁰ S/23500; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23500.
- ⁴¹ AJ/47/649.
- ⁴² AJ/47/414 mit Add.1.
- ⁴³ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.1.8 mit Korrigenden), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II*.
- ⁴⁴ AJ/47/414, Ziffer 95.
- ⁴⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Fourth Committee*, 3. und 5. Sitzung, mit Korrigendum.
- ⁴⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 23* (AJ/47/23).
- ⁴⁷ Resolution 217 A (III).
- ⁴⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 23* (AJ/47/23), Kap. I, Abschnitt J.
- ⁴⁹ Ebd., Kap. III.
- ⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*, 69. Sitzung (AJ/47/PV.69).
- ⁵¹ Siehe AJ/47/675-S/24816, Anhang, Kap. II, Abschnitt C; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ⁵² AJ/47/673.
- ⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ⁵⁴ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).
- ⁵⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 35* (AJ/47/35).

- ⁵⁶ *Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B.
- ⁵⁷ A/47/716-S/24845; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24845.
- ⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*, 74. Sitzung (A/47/PV.74).
- ⁵⁹ S/19443, siehe *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988*, Dokument S/19443.
- ⁶⁰ S/21919 mit Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*, Dokument S/21919.
- ⁶¹ S/22472; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22472.
- ⁶² *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best. Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
- ⁶³ Siehe A/44/650 mit Korr.1, Ziffer 156 und 158.
- ⁶⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/121, Anhang I.
- ⁶⁵ Siehe A/46/724, Ziffer 146-151.
- ⁶⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/45/6/Rev.1), Vol. I.
- ⁶⁷ A/46/882.
- ⁶⁸ A/47/623.
- ⁶⁹ A/47/512.
- ⁷⁰ Siehe A/47/623, Ziffer 20-23.
- ⁷¹ Ebd., Ziffer 21.
- ⁷² LOS/PCN/L.87, Anhang.
- ⁷³ LOS/PCN/L.102, Anhang.
- ⁷⁴ LOS/PCN/L.108, Anhang.
- ⁷⁵ Siehe A/47/623, Ziffern 173-177.
- ⁷⁶ A/47/424 mit Add. 1 und 2.
- ⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.
- ⁷⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenden), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.
- ⁷⁹ Siehe A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 mit Korr.1, Anhang I.
- ⁸⁰ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Environmental Law and Institutions Programme Activities Centre), Juni 1992.
- ⁸¹ Siehe S/22609, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-Sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.
- ⁸² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, Brazil, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenden), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Vol. II: *Proceedings of the Conference* und Vol. III: *Statements made by Heads of State or Government at the Summit Segment of the Conference*.
- ⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2*, (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ⁸⁴ Resolution S-16/1, Anlage.
- ⁸⁵ Siehe Zentrum gegen Apartheid, *Notes and Documents*, Nr. 23/91.
- ⁸⁶ S/24389; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24389.
- ⁸⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 22* (A/47/22).
- ⁸⁸ A/47/574.
- ⁸⁹ A/47/559.
- ⁹⁰ A/47/533, Anhang II.
- ⁹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 22* (A/47/22), Ziffer 160-163 und A/JAC.115/L.685.
- ⁹² Siehe A/47/513, Ziffer 11-23.
- ⁹³ A/47/525.
- ⁹⁴ A/47/494-S/24606, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24606.
- ⁹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 43* (A/47/43).
- ⁹⁶ Ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 43* (A/45/43), Anhang I.
- ⁹⁷ S/21015; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1989*, Dokument S/21015.

- ⁹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/47/22), Zweiter Teil.*
- ⁹⁹ A/46/357 mit Add.I.
- ¹⁰⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 45 (A/47/45).*
- ¹⁰¹ Ebd., Ziffer 38-43.
- ¹⁰² A/47/513.
- ¹⁰³ A/42/521-S/19085, Anhang; abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.
- ¹⁰⁴ A/42/911-S/19447, Anhang; abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988*, Dokument S/19447.
- ¹⁰⁵ A/44/140-S/20491, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1989*, Dokument S/20491.
- ¹⁰⁶ A/44/451-S/20778, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1989*, Dokument S/20778.
- ¹⁰⁷ A/44/936-S/21235, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21235.
- ¹⁰⁸ Siehe A/44/958, Anhang.
- ¹⁰⁹ A/45/906-S/22032, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*, Dokument S/22032.
- ¹¹⁰ A/46/829-S/23310, Anhänge I-III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.
- ¹¹¹ A/46/954-S/24354, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24354.
- ¹¹² A/46/829-S/23310, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.
- ¹¹³ A/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23501.
- ¹¹⁴ S/24833; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24833.
- ¹¹⁵ Die Gruppe der kooperierenden Länder, die sogenannte "Gruppe der Drei", besteht aus Kolumbien, Mexiko und Venezuela.
- ¹¹⁶ A/45/1007-S/22563, Anhang und A/45/1009-S/22573, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokumente S/22563 und S/22573.
- ¹¹⁷ A/46/713-S/23256, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23256.
- ¹¹⁸ Siehe A/47/705-S/24831, Ziffer 32; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24831.
- ¹¹⁹ S/24728; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24728.
- ¹²⁰ S/24872; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24872.
- ¹²¹ A/47/747.
- ¹²² Siehe A/47/635-S/24766, Anhang, Ziffer 6; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24766.
- ¹²³ Siehe A/47/666-S/24809, Anhang, Ziffer 14; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24809.
- ¹²⁴ Siehe A/47/605-S/24743; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24743.
- ¹²⁵ Siehe S/24510; siehe auch S/24795; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24510; sowie ebd., *Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24795.
- ¹²⁶ A/47/453 mit Add.I.
- ¹²⁷ A/47/558, Anhang I.
- ¹²⁸ Ebd., Anhang II.
- ¹²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*, 18. Sitzung (A/47/PV.18).
- ¹³⁰ Resolution S-13/2, Anlage.
- ¹³¹ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.
- ¹³² Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr. I, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenden), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlagen I-III.*
- ¹³³ A/47/595.

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
47/39	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (A/47/690)	60	30. November 1992	66
47/43	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit (A/47/680)	50	9. Dezember 1992	67
47/44	Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (A/47/681)	51 und 63 i)	9. Dezember 1992	68
47/45	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/47/682)	52	9. Dezember 1992	68
47/46	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (A/47/683)	53	9. Dezember 1992	69
47/47	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen (A/47/684)	54	9. Dezember 1992	70
47/48	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (A/47/685)	55	9. Dezember 1992	71
47/49	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/47/686)	56	9. Dezember 1992	73
47/50	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/47/687)	57	9. Dezember 1992	73
47/51	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/47/688)	58	9. Dezember 1992	75
47/52	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/47/691)			
	A. Vorbereitungsausschuß für die 1995 angesetzte Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	61 n)	9. Dezember 1992	76
	B. Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes radiologischer Waffen	61 h)	9. Dezember 1992	77
	C. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	61 g)	9. Dezember 1992	77
	D. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	61 k)	9. Dezember 1992	78
	E. Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung der Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken	61	9. Dezember 1992	78
	F. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	61 f)	9. Dezember 1992	79
	G. Regionale Abrüstung	61 j)	9. Dezember 1992	80
	H. Studie über defensive Sicherheitskonzeptionen und Sicherheitspolitiken	61 e)	9. Dezember 1992	81
	I. Vertrauen- und sicherheitbildende Maßnahmen und konventionelle Abrüstung in Europa	61	9. Dezember 1992	81
	J. Regionale Abrüstung	61 j)	9. Dezember 1992	82
	K. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	61 d)	9. Dezember 1992	83
	L. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	61 l)	15. Dezember 1992	84
47/53	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/47/692)			
	A. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung	62 e)	9. Dezember 1992	84
	B. Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit in Südostasien	62	9. Dezember 1992	85
	C. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	62 d)	9. Dezember 1992	85
	D. Weltabrüstungskampagne	62 a)	9. Dezember 1992	87
	E. Einfrieren der Kernwaffen	62 c)	9. Dezember 1992	87
	F. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	62 b)	15. Dezember 1992	88

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/54	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/47/693)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission	63 a)	9. Dezember 1992	89
	B. Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten	63	9. Dezember 1992	90
	C. Abrüstungswoche	63 f)	9. Dezember 1992	91
	D. Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen	63 g)	9. Dezember 1992	91
	E. Bericht der Abrüstungskonferenz	63 b)	9. Dezember 1992	92
	F. Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	63 e)	9. Dezember 1992	92
47/55	Nukleare Rüstung Israels (A/47/694)	64	9. Dezember 1992	93
47/56	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/47/695)	65	9. Dezember 1992	93
47/57	Antarktis-Frage (A/47/696)	66	9. Dezember 1992	94
47/58	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/47/697)	67	9. Dezember 1992	96
47/59	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/47/698)	68	9. Dezember 1992	97
47/60	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/47/699)			
	A. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	69	9. Dezember 1992	98
	B. Wahrung der internationalen Sicherheit	69	9. Dezember 1992	100
47/61	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/47/700)	142	9. Dezember 1992	100
47/76	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/47/689)	59	15. Dezember 1992	101

47/39. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen zu gelangen, sowie darauf, daß sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege² kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 46/35 C vom 6. Dezember 1991, in der die Versammlung die Abrüstungskonferenz nachdrücklich aufgefordert hat, als Angelegenheit von höchstem Vorrang die noch offenen Fragen zu lösen, um während ihrer Tagung des Jahres 1992 eine endgültige Einigung über ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen zu erzielen,

ingedenk der Schlußklärung der vom 7. bis 11. Januar 1989 in Paris abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Genfer Protokolls von 1925 und anderer interessierter

Staaten³, in der die Teilnehmerstaaten ihre Entschlossenheit bekundet haben, durch die vollständige Beseitigung der chemischen Waffen jeden Gebrauch dieser Waffen zu verhindern,

entschlossen, Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle zu erzielen, einschließlich des Verbots und der Beseitigung aller Arten von Massenvernichtungswaffen,

daher überzeugt von der dringenden Notwendigkeit eines vollständigen Verbots chemischer Waffen, durch welches eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen abgeschafft und somit das für die Menschheit bestehende Risiko eines erneuten Einsatzes dieser unmenschlichen Waffen beseitigt würde,

mit Genugtuung über den von der Abrüstungskonferenz verabschiedeten und in ihrem Bericht enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴, der das Ergebnis langjähriger intensiver Verhandlungen ist und eine historische Errungenschaft auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung darstellt,

sowie überzeugt, daß das Übereinkommen, insbesondere sobald ihm nahezu alle Staaten beigetreten sind, zur Wahrung des Weltfriedens und zur Verbesserung der Sicherheit aller Staaten beitragen wird und deshalb die nachdrückliche Unterstützung der gesamten internationalen Gemeinschaft verdient,

ferner überzeugt, daß die Durchführung des Übereinkommens die Erweiterung des internationalen Handels, die technische Entwicklung und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Chemiesektor fördern soll, um die wirtschaftliche und technische Entwicklung aller Vertragsstaaten voranzutreiben,

entschlossen, die effiziente und kostenwirksame Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis darauf, daß sich die Vertreter der chemischen Industrie der Welt in der Erklärung, die auf der vom 18. bis 22. September 1989 in Canberra abgehaltenen Regierungs-Industrie-Konferenz gegen chemische Waffen abgegeben wurde⁵, für ein Verbot chemischer Waffen ausgesprochen haben,

ingedenk der entsprechenden Bezugnahmen auf das Übereinkommen in den Schlußdokumenten der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶,

erfreut über die Einladung des Präsidenten der Französischen Republik, an den Feierlichkeiten anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens am 13. Januar 1993 in Paris teilzunehmen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem im Bericht der Abrüstungskonferenz enthaltenen Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen;

2. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens, dieses am 13. Januar 1993 in Paris zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, das Übereinkommen zu unterzeichnen und danach nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und auf diese Weise zu seinem raschen Inkrafttreten und zur baldigen Erreichung seiner Universalität beizutragen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die wirksame Durchführung dieser beispiellosen, globalen, umfassenden und verifizierbaren multilateralen Abrüstungsübereinkunft sicherzustellen und so den kooperativen Multilateralismus als Grundlage des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Unterzeichnerstaaten die Dienste zur Verfügung zu stellen, um die sie unter Umständen ersuchen, damit die Arbeit der Vorbereitungskommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen anlaufen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Unterzeichnungs- und Ratifikationsstand des Übereinkommens Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung
30. November 1992

47/43. Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einmütig betont hat, daß für den Abrüstungsprozeß sowohl qualitative als auch quantitative Maßnahmen wichtig sind,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

mit Besorgnis darüber, daß technische Errungenschaften militärische Anwendungsmöglichkeiten bieten, was zu immer perfekteren Waffen und neuen Waffensystemen führen könnte,

unter Betonung des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die negative Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

betonend, daß der in ihrer Resolution 43/77 A vom 7. Dezember 1988 enthaltene Vorschlag Forschungs- und Entwicklungsbestrebungen, die für friedliche Zwecke unternommen werden, nicht beeinträchtigt,

in Anbetracht der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über neue Tendenzen in Wissenschaft und Technik und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die vom 16. bis 19. April 1990 in Sendai (Japan) stattfand⁷, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß Wissenschaft und Politik gemeinsam an die Bewältigung der vielschichtigen Auswirkungen des technologischen Wandels herangehen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit"⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem gemäß Resolution 45/60 vom 4. Dezember 1990 vorgelegten Zwischenbericht des Generalsekretärs⁹;

3. *ist sich voll und ganz darüber einig*,

a) daß die internationale Gemeinschaft bessere Voraussetzungen dafür schaffen muß, Art und Richtung des technologischen Wandels verfolgen zu können;

b) daß die Vereinten Nationen hierbei als Katalysator und Clearingstelle für diesbezügliche Ideen dienen können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen mit dem Ziel einer Bewertung sich abzeichnender "neuer Technologien" auch weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung ein Schema für die Technologie-

folgenabschätzung vorzulegen, das unter anderem von den in seinem Bericht vorgeschlagenen Kriterien geleitet ist;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/44. Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/61 vom 4. Dezember 1990 und 46/38 D vom 6. Dezember 1991,

unter Kenntnisnahme des Berichts der Abrüstungskommission über ihre Arbeitstagung 1992¹⁰, insbesondere über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe IV zu Tagesordnungspunkt 7 mit dem Titel "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete"¹¹,

sowie unter Kenntnisnahme des Berichts der Abrüstungskonferenz über ihre Arbeitstagung 1992¹², insbesondere über die Arbeit betreffend den Tagesordnungspunkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung"¹³, der sich in Antwort auf Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991 unter anderem mit der Erarbeitung praktischer Mittel zur Herstellung größerer Offenheit und Transparenz beim Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten befaßt,

in der Erkenntnis, daß Fortschritte bei der Anwendung von Wissenschaft und Technik maßgeblich zur Durchführung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften beitragen, unter anderem auf dem Gebiet der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation,

sowie in der Erkenntnis, daß Normen oder Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten berechtigten Anforderungen im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen sollen, jedoch ohne dabei den Zugang zu hochtechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke zu verstellen,

im Hinblick auf das Interesse der internationalen Gemeinschaft an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der abrüstungsorientierten Wissenschaft und Technik und des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten,

1. *fordert* die Abrüstungskommission *auf*, ihre Arbeiten betreffend Tagesordnungspunkt 7 zu intensivieren und der Generalversammlung möglichst bald konkrete Empfehlungen zu dieser Angelegenheit vorzulegen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in Antwort auf Resolution 46/36 L ihre Arbeit betreffend den Tagesordnungspunkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung"

konstruktiv fortzusetzen, wozu auch die Behandlung der Frage der Ausarbeitung praktischer Mittel zur Herstellung größerer Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten gehört;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technik für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den multilateralen Dialog auszuweiten und dabei den Vorschlag zu berücksichtigen, daß allgemein annehmbare internationale Normen oder Richtlinien zur Regelung des internationalen Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten angestrebt werden sollen;

5. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/45. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988 und 45/65 vom 4. Dezember 1990,

im Hinblick darauf, daß die ausschlaggebende Bedeutung der Verifikation und der Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften weltweit anerkannt wird,

betonend, daß die Frage der Verifikation und der Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften eine Angelegenheit von Belang für alle Nationen ist,

in Anerkennung dessen, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta einen bedeutsamen Beitrag auf dem Gebiet der Verifikation, insbesondere von multilateralen Übereinkünften, leisten können,

in Bekräftigung ihrer unveränderten Unterstützung für die von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien¹⁴,

im Hinblick darauf, daß durch die jüngsten Entwicklungen in den internationalen Beziehungen hervorgehoben worden ist, daß eine wirksame Verifikation bestehender und künftiger Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte nichts von ihrer Bedeutung verloren hat, und daß einige dieser Entwicklungen bedeutsame Auswirkungen auf die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation haben, die einer laufenden und sorgfältigen Prüfung bedürfen,

unter Kenntnisnahme des Berichts¹⁵, den der Generalsekretär gemäß der Erklärung vom 31. Januar 1992 vorgelegt hat, die am Ende der ersten vom Sicherheitsrat auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Tagung verabschiedet wurde, und der seine Analyse und seine Empfehlungen zu der Frage enthält, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedensschaffung, zur Friedenssicherung und zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Rahmen der Charta und ihrer Bestimmungen gestärkt und effizienter gestaltet werden kann,

sowie unter Kenntnisnahme der Schlußerklärung, welche die Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen am 27. September 1991 verabschiedet hat¹⁶, sowie der Arbeit der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation,

mit Genugtuung über den Abschluß des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴, das eine bisher einmalige Verifikationsordnung enthält,

unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in Resolution 45/65 ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und des Sekretariats der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten, die im Schlußkapitel des Berichts der Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger zur Durchführung einer Studie über die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation enthalten sind¹⁷,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸ über die Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in der eingehenden Studie über die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation;

2. legt den Mitgliedstaaten nahe, die im Schlußkapitel der Studie enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin aktiv zu prüfen und den Generalsekretär gegebenenfalls bei ihrer Umsetzung zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär, im Nachgang zu der Studie über die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation und in Anbetracht der bedeutsamen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen seit der Durchführung dieser Studie die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu folgenden Punkten einzuholen:

a) zusätzliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der in der Studie enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden könnten;

b) die Art und Weise, wie die Verifikation von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften die Arbeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die vorbeugende Diplomatie, die Friedensschaffung, die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit erleichtern kann;

c) zusätzliche Maßnahmen betreffend die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation, unter

Einschluß weiterer Studien der Vereinten Nationen zu diesem Thema;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

5. beschließt die Aufnahme des Punktes "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/46. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/106 vom 15. Dezember 1989, 45/50 vom 4. Dezember 1990 und 46/28 vom 6. Dezember 1991,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß einem umfassenden Kernversuchsstopp-Vertrag im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

unter Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlichen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines umfassenden Kernversuchsstopp-Vertrages,

im Bewußtsein der weltweit zunehmenden Sorge um den Zustand der Umwelt und die negativen Umweltfolgen, welche Kernversuche gehabt haben und in Zukunft haben können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1910 (XVIII) vom 27. November 1963, in welcher sie den am 5. August 1963 unterzeichneten Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser¹⁹ zustimmend zur Kenntnis nahm und die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses²⁰ ersuchte, ihre Verhandlungen zur Erreichung der in der Präambel des Vertrages aufgeführten Ziele mit aller Dringlichkeit fortzuführen,

sowie unter Hinweis darauf, daß mehr als ein Drittel der Vertragsparteien die Verwahrregierungen um die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung einer Änderung ersucht haben, durch die der Vertrag in einen Vertrag zum umfassenden Verbot von Kernversuchen umgewandelt würde,

ferner unter Hinweis darauf, daß vom 7. bis 18. Januar 1991 in New York eine Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser stattgefunden hat,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Erreichung der in dem Vertrag aufgeführten Ziele durch die

Änderungskonferenz erleichtert und der Vertrag somit gestärkt wird,

mit Genugtuung über die von mehreren Kernwaffenstaaten verkündeten einseitigen Kernversuchs-Moratorien,

unter Hinweis auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein umfassender Kernversuchsstopp-Vertrag zustandegekommen ist,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß der Änderungskonferenz²¹, wonach der Präsident der Konferenz in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Arbeiten zu bestimmten Aspekten eines umfassenden Kernversuchsstopp-Vertrages, insbesondere was die Verifikation der Einhaltung und mögliche Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung betrifft, Konsultationen führen soll, damit in diesen Fragen Fortschritte erzielt werden und die Konferenz die Arbeit zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederaufnehmen kann,

mit Genugtuung darüber, daß der Präsident der Änderungskonferenz zur Zeit entsprechende Konsultationen führt,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Präsidenten der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser zur Zeit geführten Konsultationen sowie von der kurzen Sondertagung der Vertragsstaaten, die im zweiten Quartal des Jahres 1993 in New York stattfinden soll, um eine Bilanz der Entwicklungen im Hinblick auf die Frage der Kernversuche zu ziehen, mit dem Ziel, die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz im späteren Verlauf des Jahres zu prüfen;

2. *ruft* alle Parteien des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser *auf*, im Hinblick auf das baldige Zustandekommen eines umfassenden Kernversuchsverbots als ein unerläßlicher Schritt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Präambel des Vertrages an der Änderungskonferenz teilzunehmen und zu ihrem Erfolg beizutragen;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, dem Vertrag beizutreten, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

4. *empfiehlt*, Vorkehrungen zu treffen, um die möglichst vollständige Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Änderungskonferenz sicherzustellen;

5. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Kernwaffenstaaten bis zum Abschluß eines umfassenden Kernversuchsstopp-Vertrages auf dem Wege über ein einvernehmliches Moratorium oder einseitige Moratorien alle Kernversuchsexplosionen aussetzen sollten;

6. *betont abermals*, daß es wichtig ist, eine entsprechende Koordinierung zwischen den verschiedenen Verhandlungsforen sicherzustellen, die mit einem umfassenden Kernversuchsstopp-Vertrag befaßt sind;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der

Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/47. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen und ein umfassendes Verbot dieser Versuche als eines der vorrangigen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung bezeichnet,

überzeugt, daß ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf,

mit Genugtuung darüber, daß die Beziehungen zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika sich gebessert haben und daß die beiden Staaten daraufhin bedeutsame Maßnahmen angekündigt haben, einschließlich einseitiger Maßnahmen, die die Umkehr des nuklearen Wettrüstens anzeigen könnten,

sowie mit Genugtuung über den am 31. Juli 1991 unterzeichneten Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und die Unterzeichnung eines Protokolls zu diesem Vertrag, in dem sich Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichten, den Vertrag in Kraft zu setzen,

ferner mit Genugtuung über die am 17. Juni 1992 zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung über einen weiteren Abbau ihrer strategischen Kernwaffenbestände,

mit Genugtuung über den Beschluß Frankreichs, seine Kernwaffentests für das Jahr 1992 auszusetzen,

sich dem Aufruf zur Aussetzung der Kernversuche anschließend, den Frankreich und die Russische Föderation an die anderen Nuklearmächte gerichtet haben,

sowie mit Genugtuung über den kürzlich von den Vereinigten Staaten von Amerika gefaßten Beschluß, ein Versuchsmoratorium durchzuführen, begleitet von einem Plan zur Herbeiführung eines multilateralen, umfassenden Verbots von Kernwaffenversuchen,

ferner mit Genugtuung über den Beschluß der Russischen Föderation, ihr bereits früher angekündigtes Moratorium für Kernversuche zu verlängern,

in der Überzeugung, daß die Einstellung der Kernversuche durch alle Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten ein außerordentlich wichtiger Schritt auf dem Wege dahin ist, die qualitative Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffen und ihre Weiterverbreitung zu verhüten und neben anderen gleichlaufenden Bemühungen um eine Reduzierung der Kernwaffen zur schließlichen Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

im Hinblick auf die Befürchtungen, die hinsichtlich der mit unterirdischen Kernversuchen verbundenen Umwelt- und

Gesundheitsrisiken zum Ausdruck gebracht wurden, wie sie aus der in Dokument CD/1167 vom 14. August 1992 enthaltenen Sachverständigenstudie über Fragen im Zusammenhang mit einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen hervorgehen, in der unter anderem auf die Umweltvorteile und die wirtschaftlichen Einsparungen verwiesen wurde, die sich aus einem vollständigen Verbot von Kernversuchen ergeben,

sowie in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der baldige Abschluß eines verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen,

unter Berücksichtigung der Verpflichtung der ursprünglichen Vertragsparteien des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser¹⁹, die baldige Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten anzustreben, sowie außerdem im Hinblick auf die Bekräftigung dieser Verpflichtung in dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²²,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge durchgeführt wird, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Ergebnisse des zweiten technischen Versuchs betreffend den Austausch und die Analyse seismischer Daten auf weltweiter Ebene, der es ermöglicht, das System anhand der dabei gesammelten Erfahrungen neu zu konzipieren,

darin erinnernd, daß die Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 7. bis 18. Januar 1991 in New York stattgefunden hat,

ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck verleihend, daß die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage gewesen ist, trotz des besseren politischen Klimas den Ad-hoc-Ausschuß zu Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" wieder einzusetzen,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß ein Vertrag mit dem Ziel des Verbots aller Kernversuchsexplosionen aller Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten eine vordringliche Angelegenheit ist, die ein außerordentlich wichtiger Schritt auf dem Wege dahin wäre, die qualitative Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffen und ihre Weiterverbreitung zu verhüten, und die zum Prozeß der nuklearen Abrüstung beitragen würde;

2. *bittet daher nachdrücklich* alle Staaten, die baldige Einstellung aller Kernversuchsexplosionen für alle Zeiten anzustreben;

3. *bittet nachdrücklich*

a) die Kernwaffenstaaten, umgehend geeigneten verifizierbaren und militärisch bedeutsamen Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen zuzustimmen;

b) die Kernwaffenstaaten, die dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

4. *bekräftigt* die besonderen Verantwortlichkeiten der Abrüstungskonferenz bei der Aushandlung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen und fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich dazu auf, den Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen im Jahre 1993 wieder einzusetzen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz in diesem Kontext, ihre 1990 begonnene sachbezogene Arbeit an Einzelfragen und Fragenkomplexen betreffend ein Versuchsverbot zu verstärken, einschließlich Fragen der Struktur und des Geltungsbereichs sowie der Verifikation und der Einhaltung, und dabei auch alle einschlägigen Vorschläge und künftigen Initiativen zu berücksichtigen;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*,

a) die von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge erzielten Fortschritte, einschließlich der Erfahrungen aus dem technischen Versuch betreffend den Austausch und die Analyse seismischer Daten auf weltweiter Ebene, sowie andere einschlägige Initiativen zu berücksichtigen;

b) die Bemühungen fortzusetzen, unter möglichst breiter Beteiligung ein internationales seismisches Überwachungsnetz zu schaffen, um ein System zur wirksamen Überwachung und Verifikation der Einhaltung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen weiter auszubauen;

c) andere Maßnahmen zur Überwachung und Verifikation der Einhaltung eines solchen Vertrages zu untersuchen, insbesondere auch Vor-Ort-Inspektionen, Überwachung durch Satelliten sowie ein internationales Überwachungsnetz für die atmosphärische Radioaktivität;

7. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und ihr auch Empfehlungen zu der Frage zu unterbreiten, wie die Zielsetzungen des Ad-hoc-Ausschusses zu Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" im Hinblick auf die Verwirklichung eines umfassenden Teststoppvertrags am wirksamsten weiter vorangebracht werden können;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/48. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990 und 46/30 vom 6. Dezember 1991 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der obengenannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer gesamten kerntechnischen Anlagen unter die Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, einschließlich in der Nahost-Region, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/30²⁴,

1. *bittet* alle direkt Beteiligten *nachdrücklich*, gemäß den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Zieles dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²² beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, bis zur Schaffung dieser Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC (XXXVI)/RES/601 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitskontrollen der Organisation im Nahen Osten;

4. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region gemäß Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

5. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

6. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴,

8. *bittet* alle Beteiligten zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahost-Region beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region weitere Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten zu führen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in Kapitel III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht²⁵ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, um Fortschritte auf dem Wege zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

47/49. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986, 42/29 vom 30. November 1987, 43/66 vom 7. Dezember 1988, 44/109 vom 15. Dezember 1989, 45/53 vom 4. Dezember 1990 und 46/31 vom 6. Dezember 1991 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam dazu beitragen können, die Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu erreichen,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien ebenso wie auch in anderen Regionen dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhöhen,

mit Genugtuung über die von den Regierungen südasiatischer Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Begrüßung des jüngst unterbreiteten Vorschlags betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Süd-asien,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, möglichst bald unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Süd-asien einzuberufen, unter Beteiligung der Staaten der Region und sonst in Betracht kommender Staaten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, Konsultationen zwischen fünf Nationen zu führen mit dem Ziel, die Nichtverbreitung von Kernwaffen in der Region sicherzustellen,

die Auffassung vertretend, daß es nützlich sein könnte, wenn sich schließlich auch andere Staaten, soweit angebracht, an diesem Prozeß beteiligen würden,

eingedenk der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³ betreffend die Errichtung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere auch in der Region Süd-asien,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶,

1. *erklärt erneut*, daß sie das Konzept einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien grundsätzlich unterstützt;

2. *bittet erneut nachdrücklich* die Staaten Südasiens, auch künftig alles zu tun, um eine kernwaffenfreie Zone in Süd-asien zu schaffen, und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, auf diesen Vorschlag einzugehen und die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien entsprechend zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage zu ermitteln und Konsultationen zwischen ihnen anzuregen mit dem Ziel, festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/50. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

sowie in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zu einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen entwickeln muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel durch welche Seite, zu gewährleisten,

sowie im Hinblick darauf, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich gebeten hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses²⁰, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung²⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung²⁸, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, und des Jahresberichts der Konferenz über ihre Tagung 1992²⁹,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

Kenntnis nehmend von den in der Abrüstungskonferenz zu diesem Punkt unterbreiteten Vorschlägen, einschließlich der Entwürfe für ein internationales Übereinkommen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß in Kapitel II Ziffer 47 des Schlußdokuments, das von der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde⁶, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der vom 4. bis 8. August 1991 in

Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz³⁰ noch einmal wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über ein internationales Übereinkommen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990 und 46/32 vom 6. Dezember 1991,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines verbindlichen internationalen Rechtsakts werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen

Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/51. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient, zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird und Sache der gesamten Menschheit ist,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³¹,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

ferner in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³², in der es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen zu dieser Frage und auf Kapitel II Abschnitt D Ziffer 45 des Schlußdokuments, das von der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde⁶, und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum und dazu beitragende Entwicklungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten würden,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, daß eine breite Teilnahme an der für den Weltraum gültigen Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

im Hinblick darauf, daß die 1985 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika begonnenen bilateralen Verhandlungen auch weiterhin mit dem erklärten Ziel geführt werden, wirksame Vereinbarungen unter anderem zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum auszuarbeiten,

begrüßend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1992 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Gremium für Abrüstungsverhandlungen den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wieder eingesetzt hat, der durch sachbezogene und allgemeine Behandlung die Prüfung und Abgrenzung der sich im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum stellenden Fragen fortsetzen soll,

sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat³² und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit einer größeren Transparenz und eines besseren Informationsstandes der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 45/55 B vom 4. Dezember 1990, in der unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

im Bewußtsein der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *bestätigt erneut ihre Erkenntnis*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die für den Weltraum gültige Rechtsordnung alleine noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden sowohl bilateralen als auch multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten³³;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alle diesem Ziel und den bestehenden einschlägigen Verträgen zuwiderlaufenden Handlungen zu unterlassen;

5. *weist von neuem darauf hin*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum mit Vorrang zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Behandlung der Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten zu intensivieren, auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen und alle einschlägigen Vorschläge und Initiativen zu berücksichtigen, insbesondere auch diejenigen, die dem Ad-hoc-Ausschuß auf der Tagung der Konferenz im Jahr 1992 und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unterbreitet worden sind;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1993 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen und weiter auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen, mit dem Ziel, Verhandlungen zum Abschluß einer Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten zu führen;

9. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der Nutzung des Weltraums;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre bilateralen Verhandlungen konstruktiv und mit Nachdruck zwecks einer baldigen Einigung hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortzuführen und die

Abrüstungskonferenz zur Erleichterung ihrer Arbeit regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu unterrichten;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/52. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

VORBEREITUNGS-AUSSCHUSS FÜR DIE 1995 ANGESETZTE KONFERENZ DER VERTRAGSSTAATEN DES VERTRAGES ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anhang den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthält²²,

im Hinblick darauf, daß Artikel X Absatz 2 dieses Vertrages vorschreibt, daß fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz stattfindet, die beschließen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine bestimmte Frist oder mehrere solche Fristen verlängert wird,

sowie im Hinblick auf Artikel VIII Absatz 3 betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen, der fünfjährige Überprüfungskonferenzen vorsieht,

ferner im Hinblick darauf, daß die letzte Überprüfungskonferenz 1990 stattgefunden hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag am 5. März 1970 in Kraft getreten ist,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 46/413 vom 6. Dezember 1991, mit dem sie von der Absicht der Vertragsparteien Kenntnis nahm, 1993 einen Vorbereitungsausschuß für die in Artikel X Absatz 2 des Vertrages vorgesehene Konferenz einzusetzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, nach entsprechenden Konsultationen einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen für eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages und zur Beschlußfassung über seine Verlängerung, wie dies in Artikel X Absatz 2 gefordert wird und außerdem in Artikel VIII Absatz 3 des Vertrages vorgesehen ist;

2. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Vorbereitungsausschuß allen Vertragsparteien und, sofern er zu Beginn seiner ersten Tagung einen entsprechenden Beschluß faßt, allen Nichtvertragsstaaten als Beobachtern offensteht und seine erste Tagung vom 10. bis 14. Mai 1993 in New York abhalten wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die gegebenenfalls erforderlichen Dienste einschließlich Kurzprotokollen für die für das Jahr 1995

angesetzte Konferenz und ihren Vorbereitungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

B

VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES RADIOLOGISCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 E vom 6. Dezember 1991,

1. *nimmt Kenntnis* von demjenigen Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1992, in dem es um die Frage radiologischer Waffen, insbesondere um den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für radiologische Waffen³⁴, geht;

2. *erkennt an*, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1992 einen weiteren Beitrag zur Klärung und zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Ansätze geleistet hat, die es hinsichtlich der beiden wichtigen zur Behandlung stehenden Fragen nach wie vor gibt;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung der Abrüstungskonferenz, daß der Ad-hoc-Ausschuß für radiologische Waffen zu Beginn ihrer Tagung 1993 erneut eingesetzt werden und im Hinblick auf die Erfüllung seines Mandats Orientierungshilfen hinsichtlich einer Überprüfung seiner Arbeitsplanung erhalten soll;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ihre sachbezogenen Verhandlungen über dieses Thema fortzusetzen, unter Berücksichtigung aller ihr hierzu unterbreiteten Vorschläge und unter Heranziehung der Anhänge zu dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses, mit dem Ziel eines umgehenden Abschlusses ihrer Arbeiten, deren Ergebnisse der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegt werden sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle sachdienlichen Unterlagen zu übermitteln, die sich auf die Erörterung sämtlicher Aspekte dieser Frage auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung beziehen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes radiologischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

C

VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR RÜSTUNGSZWECKE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 D vom 6. Dezember 1991 und frühere Resolutionen, in denen sie die Abrüstungskonferenz ersucht hat, in einem geeigneten Stadium der Durchführung des in Abschnitt III des Schluß-

dokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³ enthaltenen Aktionsprogramms und ihrer Arbeiten zu dem Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" dringend die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper zu prüfen und die Versammlung über den Fortgang dieser Prüfung unterrichtet zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Tagesordnung der Abrüstungskonferenz für 1992 den Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" und das Arbeitsprogramm der Konferenz für alle drei Teile ihrer 1992 abgehaltenen Tagung den Punkt "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" enthielt³⁵,

sowie unter Hinweis auf die in der Abrüstungskonferenz zu diesen Punkten abgegebenen Vorschläge und Erklärungen³⁶,

mit Genugtuung über die maßgeblichen Fortschritte, die bei der Reduzierung der Kernwaffenarsenale erzielt worden sind und die dokumentiert werden durch die grundlegenden bilateralen Abkommen zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und die von Frankreich, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika eingegangenen einseitigen Verpflichtungen zur Reduzierung einiger ihrer Kernwaffenprogramme beziehungsweise der Zahl der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme sowie zur Beseitigung von spaltbarem Material,

sowie mit Genugtuung über die vor kurzem von den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Entscheidung, kein Plutonium beziehungsweise kein hochangereichertes Uran für Kernsprengungen herzustellen,

die Auffassung vertretend, daß die Beendigung der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke sowie die schrittweise Konversion und Überleitung der Bestände für friedliche Zwecke auch einen bedeutenden Schritt zur Anhaltung und Umkehrung des nuklearen Wettrüstens darstellen würden,

sowie die Auffassung vertretend, daß das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Sprengkörper eine wichtige Maßnahme wäre, um die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und Kernsprengkörpern zu erleichtern,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, unter dem Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper weiter zu prüfen und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Prüfung unterrichtet zu halten;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

D

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII)³⁷ und CM/Res.1225 (L)³⁸ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1988 und 1989 verabschiedet hat,

mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIII)/RES/509 über die Ablagerung nuklearer Abfälle, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 29. September 1989 auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat³⁹,

sowie mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit welcher ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wird und welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁴⁰,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses²⁰ unter anderem darum ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1991 verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas⁴¹,

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung von radioaktiven Abfällen, welche radiologischer Kriegführung gleichkäme, verbunden sind, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit und insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³ zu fördern,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1992 die Frage der Ablagerung radioaktiver Abfälle behandelt hat,

in ernster Sorge über die vor kurzem bekannt gewordenen Versuche zur Ablagerung schädlicher Abfälle in Somalia,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 K vom 6. Dezember 1991, in der sie die Abrüstungskonferenz ersucht hat, in ihrem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung auch über den Fortgang der laufenden Verhandlungen zu diesem Thema zu unterrichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen zum Verbot radiologischer Waffen bezieht⁴²;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung von nuklearen Abfällen, die radiologischer

Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den laufenden Verhandlungen über ein Übereinkommen zum Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Geltungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihrem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung auch über den Fortgang der laufenden Verhandlungen zu diesem Thema zu unterrichten;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1991 verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß alle Staaten durch die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle besser vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle auf ihrem Hoheitsgebiet geschützt werden;

8. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation, sich auch weiterhin aktiv mit diesem Thema, so auch mit der Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer rechtsverbindlichen Übereinkunft auf diesem Gebiet, zu befassen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

E

ZWEITE KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DER MILITÄRISCHEN ODER SONSTIGEN FEINDSELIGEN NUTZUNG UMWELTVERÄNDERNDER TECHNIKEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/72 vom 10. Dezember 1976, in der sie die Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken allen Staaten zur Prüfung, Unterzeichnung und Ratifizierung überwies und der Hoffnung Ausdruck gab, daß möglichst viele Staaten der Konvention beitreten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 A vom 6. Dezember 1991, in der sie feststellte, daß die Mehrzahl der Vertragsstaaten der Konvention den Wunsch geäußert

hatte, im September 1992 die Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung der Konvention einzuberufen,

mit Genugtuung über die Tatsache, daß die Vertragsstaaten der Konvention vom 14. bis 18. September 1992 in Genf getagt haben, um die Wirkungsweise der Konvention zu überprüfen und sicherzustellen, daß ihre Ziele und Bestimmungen verwirklicht werden,

nach Behandlung des Schlußdokuments der Zweiten Überprüfungskonferenz⁴³,

erfreut feststellend, daß die Überprüfungskonferenz bestätigt hat, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus Artikel I der Konvention getreulich nachgekommen sind,

sowie feststellend, daß die Überprüfungskonferenz die unveränderte Wichtigkeit der Konvention und ihrer Ziele und das gemeinsame Interesse der Menschheit an der Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf das Verbot des Einsatzes umweltverändernder Techniken als Mittel der Kriegführung anerkannt hat,

betonend, daß die Zweite Überprüfungskonferenz in ihrer Schlußerklärung⁴⁴ ihre Überzeugung bekräftigt hat, daß die Universalität der Konvention den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würde,

eingedenk dessen, daß die Vertragsstaaten der Konvention ihr starkes gemeinsames Interesse an der Verhinderung der militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken, ihre nachhaltige Unterstützung der Konvention, ihr unverändertes Eintreten für deren Grundsätze und Ziele und ihre Verpflichtung zur wirksamen Durchführung ihrer Bestimmungen bekräftigt haben,

1. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung der Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken zu der Auffassung gelangt ist, daß die Konvention die militärische oder sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken zwischen den Vertragsstaaten wirksam verhindert hat und daß ihre Bestimmungen fortlaufend weiter geprüft werden müssen, um ihre globale Wirksamkeit sicherzustellen;

2. *begrüßt es*, daß die Überprüfungskonferenz ihre Unterstützung für Artikel II der Konvention und für die darin enthaltene Definition des Begriffs "umweltverändernde Techniken" bekräftigt hat, die nach gemeinsamer Auffassung der Vertragsstaaten der Konvention zusammen mit den Auslegungsvereinbarungen zu den Artikeln I und II für die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, als Mittel der Zerstörung, Schädigung oder Verletzung einer Vertragspartei durch eine andere Vertragspartei gilt;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die Überprüfungskonferenz bestätigt hat, daß die militärische oder eine sonstige feindselige Verwendung von Herbiziden als umweltverändernde Technik im Sinne des Artikels II eine durch Artikel I verbotene Methode der Kriegführung ist, wenn dadurch das ökologische Gleichgewicht einer Region gestört wird und somit weiträumige, lange andauernde oder schwer-

wiegende Auswirkungen als Mittel der Zerstörung, Schädigung oder Verletzung einer anderen Vertragspartei verursacht werden;

4. *fordert alle Staaten auf*, die militärische oder sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken zu unterlassen;

5. *bittet alle Staaten nachdrücklich*, soweit noch nicht geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragspartei der Konvention zu werden, und bittet Nachfolgestaaten nachdrücklich, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit die Konvention schließlich universale Geltung erlangt;

6. *ist erfreut* darüber, daß sich alle Vertragsstaaten nach Artikel V erneut zu gegenseitiger Konsultation und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme verpflichtet haben, die sich in bezug auf die Ziele der Konvention oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen ergeben könnten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Förderung der Universalität der Konvention zu verstärken, so auch durch eine entsprechende Beratung zu Verfahrensfragen.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

F

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁴⁵,

eingedenk der Schlußdokumente der Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehalten wurde⁶,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁶ und die im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung getroffenen Maßnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die entsprechenden Organe und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen⁴⁷;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

G

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/116 U und 44/117 B vom 15. Dezember 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990 und 46/36 F vom 6. Dezember 1991,

die Auffassung vertretend, daß das Ergreifen regionaler Abrüstungsmaßnahmen zu den wirksamsten Mitteln gehört, mit denen Staaten zur internationalen Sicherheit, zur Rüstungsbegrenzung und zur Abrüstung beitragen können,

in Anbetracht dessen, daß regionale und globale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und bei der Förderung von Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden können,

überzeugt, daß Abrüstung nur in einem Klima des Vertrauens verwirklicht werden kann, das auf gegenseitige Achtung gegründet ist und auf die Gewährleistung besserer, auf Gerechtigkeit, Solidarität und Zusammenarbeit beruhender Beziehungen abzielt,

sowie im Hinblick darauf, daß der Umfang der für potentiell destruktive Zwecke verbrauchten Ressourcen in scharfem Widerspruch steht zu den Anforderungen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, daß jedoch eine Reduzierung der Militärausgaben, unter anderem nach dem Abschluß regionaler Abrüstungsübereinkünfte, auf sozialem wie wirtschaftlichem Gebiet Vorteile mit sich bringen könnte,

die Auffassung vertretend, daß regionale Abrüstungsmaßnahmen darauf abzielen sollten, ohne Minderung der Sicherheit eines jeden Staates ein militärisches Gleichgewicht auf niedrigstem Stand herzustellen und als vorrangige Aufgabe die Fähigkeit zu raumgreifenden Offensivmaßnahmen und Überraschungsangriffen zu beseitigen,

ferner im Hinblick darauf, daß Abrüstungsmaßnahmen in einer Region nicht zu erhöhten Waffentransfers in andere Regionen führen oder die militärischen Ungleichgewichte beziehungsweise Spannungen von einem Gebiet in andere Gebiete verlagern sollten,

sowie die Auffassung vertretend, daß vertrauenbildende Maßnahmen und Maßnahmen der Transparenz wesentliche Bestandteile der Verwirklichung der regionalen Abrüstung sind,

zu der Überzeugung gelangt, daß Verifikationsmaßnahmen wichtig sind, um die Einhaltung regionaler Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten,

1. *erklärt erneut*, daß der regionale Ansatz zur Abrüstung ein wesentlicher Bestandteil der weltweiten Bemühungen um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung ist;

2. *ist davon überzeugt*, daß regionale Abrüstungsmaßnahmen, die auf Initiative der Staaten der Region und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Befolgung des Völkerrechts und bestehender Verträge zur Sicherheit und Stabilität aller Staaten beitragen können;

3. *erklärt*, daß eine umfassende politische und friedliche Regelung regionaler Konflikte und Streitigkeiten zur Verminderung von Spannungen und zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität auf regionaler Ebene sowie zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung beitragen kann;

4. *betont* die Bedeutung, die vertrauenbildenden Maßnahmen einschließlich objektiver Informationen über militärische Belange für den Erfolg dieses Prozesses zukommt;

5. *erklärt außerdem*, daß eine vielgestaltige Zusammenarbeit zwischen den Staaten in der Region, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet, einer Stärkung der Sicherheit und Stabilität der Region förderlich sein kann;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den maßgeblichen Fortschritten, die in den verschiedenen Regionen der Welt erzielt worden sind durch die Schließung von Übereinkünften über Rüstungsbegrenzung, Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, insbesondere auch von Übereinkünften, die das Verbot von Massenvernichtungswaffen betreffen, und legt den Staaten der jeweiligen Regionen nahe, diese Übereinkünfte auch weiterhin durchzuführen;

7. *erkennt* die nützliche Rolle der Regionalzentren der Vereinten Nationen an;

8. *ermutigt* Staaten der gleichen Region, die Möglichkeit zu prüfen, auf ihre eigene Initiative hin regionale Mechanismen beziehungsweise Institutionen zu schaffen, welche die Aufgabe hätten, entsprechende Maßnahmen im Rahmen regionaler Abrüstungs Bemühungen beziehungsweise zur Verhütung oder friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten zu ergreifen, auf Ersuchen mit Unterstützung der Vereinten Nationen;

9. *ist der Auffassung*, daß regionale Initiativen von allen Staaten der betreffenden Region unterstützt und von den Staaten außerhalb der Region respektiert werden sollten;

10. *bittet und ermutigt* alle Staaten, soweit irgend möglich, Übereinkünfte über Abrüstung und vertrauenbildende Maßnahmen auf regionaler Ebene zu schließen, insbesondere auch Übereinkünfte, die geeignet sind, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

H

STUDIE ÜBER DEFENSIVE SICHERHEITSKONZEPTIONEN
UND SICHERHEITSPOLITIKEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/58 O vom 4. Dezember 1990, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Unterstützung qualifizierter Regierungssachverständiger eine Studie über defensive Sicherheitskonzeptionen und Sicherheitspolitiken durchzuführen,

mit Genugtuung angesichts der positiven Entwicklungen in der Welt, die eine Tendenz dahin gehend erkennen lassen, militärischer Macht bei der Verwirklichung einzelstaatlicher politischer Ziele einen geringeren Stellenwert einzuräumen,

in der Erkenntnis, daß durch wiederholte Angriffshandlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unterstreichen, daß es notwendig ist, intensivere Anstrengungen zu unternehmen, um einen breiten Fächer friedlicher Mittel zur Konfliktverhütung einschließlich vertrauenbildender Maßnahmen auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß defensive Sicherheitskonzeptionen und Initiativen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen,

die Auffassung vertretend, daß es zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in der Welt wichtig ist, einen internationalen Dialog über defensive Sicherheitskonzeptionen in Gang zu setzen;

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit der Studie über defensive Sicherheitskonzeptionen und Sicherheitspolitiken⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von der Studie über defensive Sicherheitskonzeptionen und Sicherheitspolitiken;

2. *dankt* dem Generalsekretär und der Sachverständigen-Gruppe, die bei der Erstellung der Studie behilflich war;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich mit der Studie und ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen vertraut zu machen;

4. *erinnert* daran, daß sie in ihrer Resolution 45/58 O die Mitgliedstaaten gebeten hat, den Dialog über defensive Sicherheitskonzeptionen und Sicherheitspolitiken auf bilateraler, insbesondere regionaler, Ebene und gegebenenfalls auf multilateraler Ebene aufzunehmen oder zu verstärken, und stellt fest, daß die Studie zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt:

"Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten

a) ihre Auffassungen zu der Konzeption und zum Ziel der 'defensiven Sicherheit', wie in dieser Studie definiert, zum Ausdruck bringen;

b) ihre derzeitige Situation im Hinblick auf die politischen und militärischen Aspekte der 'defensiven Sicherheit' prüfen;

c) feststellen, inwieweit ihre internationalen Beziehungen, ihre Sicherheitsverpflichtungen und ihre regionale Situation sie in die Lage versetzen könnten, zu erwägen, ob sie nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Maßnahmen ergreifen können, um auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene eine Situation der 'defensiven Sicherheit' herzustellen. Die Staaten mit gemeinsamen Sicherheitsinteressen auf regionaler oder anderen Ebenen könnten Konsultationen untereinander in Erwägung ziehen;

d) einzeln oder gemeinsam die Probleme im Zusammenhang mit den Ressourcen behandeln, die für die Wahrnehmung mit der Charta der Vereinten Nationen vereinbar kollektiver Sicherheitsverpflichtungen erforderlich sind;

e) den Generalsekretär über Fortschritte oder Initiativen auf dem Gebiet der 'defensiven Sicherheit' unterrichtet halten"⁴⁹;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Vorkehrungen für eine Vervielfältigung der Studie als Veröffentlichung der Vereinten Nationen zu treffen und die Studie so weit wie möglich verbreiten zu lassen.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

I

VERTRAUEN- UND SICHERHEITBILDENDE MASSNAHMEN
UND KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG IN EUROPA

Die Generalversammlung,

entschlossen, Fortschritte bei der Abrüstung zu erzielen,

betonend, daß vertrauenbildende und Abrüstungsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die internationale Sicherheit haben,

im Hinblick auf die Arbeit, welche die Abrüstungskommission 1992 zu ihren Tagesordnungspunkten "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten" und "Regionaler Abrüstungsansatz im Kontext der weltweiten Sicherheit" geleistet hat⁵⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 P vom 7. Dezember 1988, 44/116 I vom 15. Dezember 1989, 45/58 I vom 4. Dezember 1990 und 46/36 G vom 6. Dezember 1991,

in Bekräftigung der großen Bedeutung einer erhöhten Sicherheit und Stabilität in Europa durch die Schaffung eines stabilen, sicheren und verifizierbaren Gleichgewichts der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Stand sowie durch größere Offenheit und Berechenbarkeit militärischer Aktivitäten,

die Auffassung vertretend, daß neben der neuen politischen Situation in Europa auch die positiven Ergebnisse der Verhandlungen über vertrauen- und sicherheitbildende Maßnahmen sowie der Verhandlungen über konventionelle Rüstungen und Streitkräfte, die beide im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geführt werden, das Vertrauen und die Sicherheit in Europa erheblich erhöht und so zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beigetragen haben,

mit Genugtuung über die neuen Maßnahmen auf diesen Gebieten, auf die sich die Unterzeichnerstaaten des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa und die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geeinigt haben,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Durchführung dieser Beschlüsse zur Verhütung beziehungsweise Beilegung von Krisen in Europa beitragen wird, einschließlich derjenigen Krisen, die auf Angriffshandlungen oder den Einsatz von militärischer Gewalt in einigen Teilen des Kontinents zurückzuführen sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die im Abrüstungsprozeß und bei der Festigung von Vertrauen und Sicherheit in Europa bisher erzielt worden sind;

2. *begrüßt* insbesondere

a) den Beschluß der Unterzeichnerstaaten des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa über die Durchführung dieses Vertrages sowie der vor kurzem herausgegebenen Abschließenden Akte der Verhandlungen über die Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa;

b) die Unterzeichnung des Vertrages über den Offenen Himmel mit der Verabschiedung der Erklärung zu dem Vertrag über den Offenen Himmel;

c) die Verabschiedung eines neuen bedeutsamen Katalogs vertrauen- und sicherheitbildender Maßnahmen durch die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

d) den von den Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf dem Gipfeltreffen im Juli 1992 in Helsinki gefaßten Beschluß, ein KSZE-Forum für Sicherheitskooperation einzurichten, mit dem Auftrag, neue Verhandlungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung sowie über Vertrauens- und Sicherheitsbildung zu beginnen, regelmäßige Konsultationen zu verstärken und die Zusammenarbeit untereinander in Angelegenheiten, welche die Sicherheit betreffen, zu intensivieren und den Prozeß der Verminderung von Konfliktrisiken zu fördern⁵¹;

3. *bittet* alle Staaten, unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen regionalen Gegebenheiten die Möglichkeit geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Konfrontationsrisikos und zur Festigung der Sicherheit zu prüfen.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

J

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990 und 46/36 I vom 6. Dezember 1991 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach

wahrem Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³ grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren infolge der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen für Abrüstung und nukleare Nichtverbreitung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte im gesamten Komplex der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß globale und regionale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und deshalb zur Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die nukleare Nichtverbreitung, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der nuklearen Nichtverbreitung und der Sicherheit;

5. *unterstützt und ermutigt* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Abrüstungs- und nukleare Nichtverbreitungsmaßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

K

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN
UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen,

in Anerkennung der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und den Abschluß von Übereinkünften über eine maßgebliche Reduzierung der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß es die Verantwortung und Pflicht aller Staaten ist, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Abrüstung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

sowie betonend, daß es die Verantwortung aller Staaten ist, Maßnahmen zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verabschieden und durchzuführen,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe von positiven Entwicklungen zu verzeichnen waren, insbesondere die Übereinkunft über die nuklearen Mittelstreckensysteme und der Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die bedeutendsten nuklearen Arsenale verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen tragen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl der Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen rückgängig zu machen,

sowie im Hinblick darauf, daß in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der ehemaligen Sowjetunion ein neues Klima herrscht, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

nachdrücklich zu neuer Zusammenarbeit auffordernd, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die nukleare Abrüstung und Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

sowie mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme

vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten ermutigend, geeignete Maßnahmen betreffend die nukleare Abrüstung in Erwägung zu ziehen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* darüber, daß der zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵² auch weiterhin durchgeführt wird und vor allem darüber, daß beide Parteien die Zerstörung aller von ihnen deklarierten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

2. *begrüßt* die am 31. Juli 1991 in Moskau erfolgte Unterzeichnung des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und die am 23. Mai 1992 in Lissabon erfolgte Unterzeichnung des dazugehörigen Protokolls, und bittet die Parteien nachdrücklich, alles Erforderliche zu tun, um den Vertrag und das dazu gehörige Protokoll möglichst bald in Kraft zu setzen;

3. *begrüßt außerdem* die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika verkündeten einseitigen Entscheidungen und die von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und anschließend vom Präsidenten der Russischen Föderation angekündigten einseitigen Maßnahmen dahin gehend, Umfang und Art der Kernwaffendislozierung weltweit beträchtlich zu verringern, bestimmte Kernwaffen zu beseitigen und die Stabilität zu erhöhen;

4. *begrüßt ferner* die am 17. Juni 1992 in Washington bekanntgegebene Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über weitere Reduzierungen der strategischen Offensivwaffen, und bittet nachdrücklich darum, diese Vereinbarung umgehend in einen formellen Vertrag umzuwandeln;

5. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

6. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *ferner* in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung von Kernwaffen beizutragen;

7. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen entsprechend unterrichtet zu halten.

L

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

weiterhin die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers für konventionelle Waffen in der Anlage zu Resolution 46/36 L einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer größeren Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die technischen Verfahren und die Anpassungen der Anlage zu Resolution 46/36 L, die für die effektive Führung des Registers erforderlich sind, sowie über die Modalitäten einer baldigen Ausweitung des Registers⁵³,

sowie mit Genugtuung über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, die in der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedet wurden⁵⁴,

ferner mit Genugtuung über den Bericht der Abrüstungskonferenz über ihren Tagesordnungspunkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung"⁵⁵,

1. *bekundet* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über die technischen Verfahren und die Anpassungen der Anlage zu der oben genannten Resolution, die für die effektive Führung des Registers erforderlich sind;

3. *nimmt* die in dem Bericht enthaltenen Anregungen zur Kenntnis und betrachtet sie als ersten Schritt der Behandlung der Modalitäten einer baldigen Ausweitung des Registers;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär ab 1993 jährlich bis zum 30. April die erbetenen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten nahe, den Generalsekretär über ihre innerstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Waffen zu unterrichten, sowohl hinsichtlich der Genehmigung von Waffentransfers sowie hinsichtlich der Verhinderung unerlaubter Transfers, in Übereinstimmung mit Ziffer 18 ihrer Resolution 46/36 L;

6. *ersucht* den Generalsekretär erneut, mit Hilfe einer 1994 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen einen Bericht über die weitere Führung des Registers und über dessen Weiterentwicklung zu erstellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Führung und laufen-

den Aktualisierung des Registers ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;

8. *ermutigt* die Abrüstungskonferenz, mit der von ihr in Befolgung der Ersuchen in den Ziffern 12 bis 15 der Resolution 46/36 L vorgenommenen Arbeit fortzufahren;

9. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

88. Plenarsitzung
15. Dezember 1992

47/53. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATUNGSDIENSTE AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung⁵⁶,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁵⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen nun die meisten in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 G vom 13. Dezember 1982, 38/73 C vom 15. Dezember 1983, 39/63 B vom 12. Dezember 1984, 40/151 H vom 16. Dezember 1985, 41/60 H vom 3. Dezember 1986, 42/39 I vom 30. November 1987, 43/76 F vom 7. Dezember 1988, 44/117 E vom 15. Dezember 1989, 45/59 A vom 4. Dezember 1990 und 46/37 E vom 6. Dezember 1991,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß das Programm, so wie es konzipiert worden ist, es einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht hat, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre Beschlüsse, die in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung und in dem mit Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁵⁸ enthalten sind;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands, Finnlands, Japans, Schwedens und der Tschechoslowakei *dafür*, daß sie im Jahr 1992 Stipendiaten zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Sekretariatsbereich Abrüstungsfragen im Rahmen des Programms regionale Abrüstungs-Workshops für Afrika, Asien und den Pazifik sowie Lateinamerika und die Karibik veranstaltet hat;

4. *dankt* den Regierungen Indonesiens, Mexikos und Nigerias für ihre Unterstützung der regionalen Abrüstungs-Workshops und den Regierungen Neuseelands und Norwegens für ihre finanziellen Beiträge;

5. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

B

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT IN SÜDOSTASIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit ihrer Charta,

sowie unter Hinweis auf die Zehn Grundsätze, die von der am 25. April 1955 in Bandung abgehaltenen Asiatisch-afrikanischen Konferenz verabschiedet wurden, die im August 1967 in Bangkok unterzeichnete Erklärung des Verbandes Südostasiatischer Nationen und die Singapur-Erklärung von 1992, die von dem Verband Südostasiatischer Nationen auf seinem am 27. und 28. Januar 1992 in Singapur abgehaltenen vierten Gipfeltreffen verabschiedet wurde⁵⁹,

feststellend, daß der Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit in Südostasien⁶⁰, der am 24. Februar 1976 in Bali unterzeichnet wurde und am 15. Juli 1976 für die Republik Indonesien, Malaysia, die Republik der Philippinen,

die Republik Singapur und das Königreich Thailand und am 7. Januar 1984 für Brunei Darussalam in Kraft trat, am 20. Oktober 1976 bei den Vereinten Nationen registriert wurde,

sowie feststellend, daß Papua-Neuguinea dem Vertrag am 5. Juli 1989 beigetreten ist und daß die Sozialistische Republik Vietnam und die Laotische Volksdemokratische Republik dem Vertrag am 22. Juli 1992 beigetreten sind,

sowie ferner feststellend, daß es Ziel dieses Vertrages ist, dauernden Frieden und immerwährende Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Völkern Südostasiens zu fördern, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich unter anderem der Grundsätze der gegenseitigen Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Nationen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten aller Nationen, der friedlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten und des Verzichts auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt,

in dem Bewußtsein, daß der Vertrag auch Bestimmungen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten enthält, die mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen,

in der Erwägung, daß der Vertrag eine solide Grundlage für die regionale Vertrauensbildung und für die regionale Zusammenarbeit darstellt und daß er dem im Bericht des Generalsekretärs "Agenda für den Frieden"¹⁵ enthaltenen Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu engeren Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Zusammenschlüssen entspricht,

schließt sich den Zielen und Grundsätzen des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit in Südostasien und seinen Bestimmungen betreffend die friedliche Beilegung von regionalen Streitigkeiten sowie betreffend die regionale Zusammenarbeit zur Herbeiführung von Frieden und Freundschaft zwischen den Völkern Südostasiens im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen *an*, die dem derzeitigen Klima einer stärkeren regionalen und internationalen Zusammenarbeit entsprechen.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

C

KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

überzeugt, daß die Existenz und der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für den Fortbestand der Menschheit darstellen,

sowie überzeugt, daß die nukleare Abrüstung die einzige wirkliche Garantie gegen den Einsatz von Kernwaffen ist,

ferner überzeugt, daß eine multilaterale Konvention über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die internationale Sicherheit stärken und zur Schaffung eines Verhandlungsklimas beitragen würde, das zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führt,

mit Genugtuung über das im Juni 1992 zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika erzielte Abkommen, ihre Gefechtskopffarsenale bis zum Jahr 2003 auf maximal 3000 für die Russische Föderation und 3500 für die Vereinigten Staaten von Amerika zu reduzieren,

sich bewußt, daß die jüngsten Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffen sowie die Besserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 enthaltenen Erklärung, daß der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1992 nicht in der Lage war, auf der Grundlage des in der Anlage zu Resolution 46/37 D der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991 enthaltenen Textes Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich über eine internationale Konvention über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu einigen,

1. wiederholt ihr Ersuchen an die Abrüstungskonferenz, ausgehend von dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf einer Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über eine internationale Konvention über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

ANLAGE

Entwurf einer Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

überzeugt, daß diese Konvention ein Schritt zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen wäre und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Diese Konvention gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der die Konvention vor ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihr jederzeit beitreten.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt wird, tritt sie mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieser Konvention sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Diese Konvention wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese am _____ des Jahres neunzehnhundertund _____

in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention unterzeichnet.

D

WELTABRÜSTUNGSKAMPAGNE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eröffnet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, einschließlich Resolution 46/37 A vom 6. Dezember 1991,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1992 über die Durchführung der Weltabrüstungskampagne⁶¹ und vom 31. Juli 1992 über den Beirat für Abrüstungsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Weltabrüstungskampagne⁶² sowie nach Prüfung der Schlußakte der am 30. Oktober 1992 abgehaltenen zehnten Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Kampagne⁶³,

mit Dank Kenntnis nehmend von den bisherigen Beiträgen der Mitgliedstaaten zu der Kampagne,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1992 über die Weltabrüstungskampagne⁶¹;

2. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Inhabern von Wahlämtern, den Medien, nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein aktives Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. nimmt mit Dank Kenntnis von den Beiträgen der Informationszentren der Vereinten Nationen und der Regionalzentren für Abrüstung zu den Aktivitäten der Kampagne;

4. beschließt, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" führen wird;

5. empfiehlt, daß das Programm seine Anstrengungen weiter darauf konzentrieren sollte,

a) auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu er-

leichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach Bereichen der Übereinstimmung zu erleichtern;

6. bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu leisten;

7. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für seine Unterstützung der Bemühungen, die Universitäten, andere akademische Institutionen und im Erziehungsbereich tätige nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, und bittet ihn, auf diesem Gebiet tätige Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne daß dies Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen verursacht;

8. beschließt, daß auf ihrer achtundvierzigsten Tagung eine elfte Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit alle diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keine freiwilligen Beiträge angekündigt haben, dies eingedenk der Ziele der Dritten Abrüstungsdekade und der Notwendigkeit, ihren Erfolg zu gewährleisten, nunmehr tun werden;

9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich sowohl mit der Durchführung der Aktivitäten des Programms durch das System der Vereinten Nationen im Jahr 1993 als auch mit den seitens des Systems für 1994 vorgesehenen Aktivitäten des Programms befaßt;

10. beschließt außerdem die Aufnahme eines Punktes "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

E

EINFRIEREN DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, das 1978 verabschiedet und 1982 auf der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde, tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß die Existenz von Kernwaffen den Fortbestand der Menschheit bedroht,

in Bekräftigung des Zieles der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die neuen Entwicklungen, die zu einer Verbesserung des internationalen Sicherheitsklimas geführt haben,

sowie mit Genugtuung über die Ankündigung bedeutsamer Maßnahmen, einschließlich einseitiger Maßnahmen, durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die die Einstellung und Umkehr des nuklearen Wettrüstens signalisieren könnten,

ferner mit Genugtuung über den am 31. Juli 1991 unterzeichneten Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und die Unterzeichnung eines Protokolls zu diesem Vertrag, in dem sich Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichten, diesen Vertrag in Kraft zu setzen,

mit Genugtuung über die Vereinbarung vom 17. Juni 1992 zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über weitere Reduzierungen ihrer strategischen Offensivwaffen, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß dieser bald eine diesbezügliche Einigung folgen wird,

außerdem mit Genugtuung über das derzeit von Frankreich, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika eingehaltene Kernwaffen-Versuchsmoratorium,

überzeugt davon, daß es dringend geboten ist, weitere Verhandlungen zur wesentlichen Reduzierung und qualitativen Begrenzung der vorhandenen Kernwaffen zu führen,

die Auffassung vertretend, daß ein Einfrieren der Kernwaffen zwar kein Selbstzweck ist, daß es jedoch einen wirksamen Schritt zur Verhinderung der qualitativen Verbesserung der vorhandenen Kernwaffenbestände während der Dauer der Verhandlungen darstellen und gleichzeitig ein noch günstigeres Klima für Verhandlungen zur Reduzierung und schließlichen Beseitigung der Kernwaffen herstellen würde,

sowie überzeugt, daß sich die aus dem Einfrieren ergebenden Verpflichtungen wirksam verifizieren lassen,

mit Genugtuung über die einseitigen Maßnahmen, die die Kernwaffenstaaten ergriffen haben, um die Herstellung von hochangereichertem Uran für Kernwaffen einzustellen und die Reaktoren, die waffenfähiges Plutonium erzeugen, stillzulegen,

mit Besorgnis feststellend, daß die Kernwaffenstaaten bislang keinerlei kollektive Maßnahmen ergriffen haben, um der in den einschlägigen Resolutionen zur Frage eines Einfrierens der Kernwaffen ausgesprochenen Aufforderung nachzukommen,

ferner überzeugt, daß die derzeitige internationale Situation der nuklearen Abrüstung äußerst förderlich ist,

1. bittet nachdrücklich die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika als die beiden wichtigsten

Kernwaffenstaaten, eine Einigung über ein sofortiges Einfrieren der Kernwaffen zu erzielen, die unter anderem die gleichzeitige, vollständige Beendigung jeder Herstellung von Kernwaffen und die völlige Einstellung der Erzeugung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke vorsehen würde;

2. fordert alle Kernwaffenstaaten auf, im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung einem umfassenden Einfrieren der Kernwaffen zuzustimmen, das strukturell und inhaltlich wie folgt aussehen würde:

a) Gegenstand wäre:

- i) ein umfassendes Versuchsverbot für Kernwaffen und deren Einsatzmittel;
- ii) die völlige Einstellung der Herstellung von Kernwaffen und deren Einsatzmitteln;
- iii) ein Verbot jeder weiteren Dislozierung von Kernwaffen und deren Einsatzmitteln;
- iv) die völlige Einstellung der Erzeugung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

b) Das Einfrieren der Kernwaffen wäre geeigneten und wirksamen Verifikationsmaßnahmen und -verfahren unterworfen;

3. ersucht die Kernwaffenstaaten *abermals*, der Generalversammlung vor Eröffnung ihrer achtundvierzigsten Tagung einen gemeinsamen Bericht oder gesonderte Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. beschließt die Aufnahme des Punktes "Einfrieren der Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

F

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit ihrer Charta,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Richtlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990 und 46/37 B vom 6. Dezember 1991,

in Anbetracht dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

sowie eingedenk dessen, daß der Generalsekretär einen ständigen Sekretär des Ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika ernannt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen⁶⁴, der sich hauptsächlich mit der vom 27. bis 31. Juli 1992 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Yaoundé abgehaltenen Organisationstagung des Ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika befaßt;

2. *unterstützt und ermutigt* die Bemühungen zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, regionale Spannungen abzubauen und Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmaßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene in Zentralafrika voranzubringen;

3. *begrüßt* das von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der Organisationstagung des Ständigen beratenden Ausschusses verabschiedete Arbeitsprogramm, das auch vertrauensbildende Maßnahmen mit einschließt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zentralafrikanischen Staaten bei der Durchführung des Arbeitsprogramms des Ständigen beratenden Ausschusses auch künftig zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

88. Plenarsitzung
15. Dezember 1992

47/54. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission¹⁰,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und

Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und durch die Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der zehnten Sondertagung leisten soll,

im Hinblick auf die Unterstützung für den Vorschlag, einen neuen Punkt mit dem Titel "Allgemeine Leitlinien für die Nichtverbreitung, unter besonderer Berücksichtigung der Massenvernichtungswaffen" in die Tagesordnung der Arbeitstagung 1993 der Abrüstungskommission aufzunehmen,

sowie im Hinblick auf die Unterstützung für die Behandlung der Aufnahme eines neuen Punktes mit dem Titel "Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991" in die Tagesordnung der Arbeitstagung 1994 der Abrüstungskommission,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskommission weiter zu verbessern, und eingedenk der Erfahrungen der Arbeitstagung 1992, auf der der Tagesordnungspunkt betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten erfolgreich abgeschlossen wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/38 A vom 6. Dezember 1991,

1. *nimmt Kenntnis* vom Jahresbericht der Abrüstungskommission;

2. *spricht* der Abrüstungskommission *ihre Anerkennung aus* für das von ihr im Konsens verabschiedete Paket von Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten⁵⁴, die der Generalversammlung gemäß dem verabschiedeten Maßnahmenpaket "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"⁶⁵ zur Behandlung empfohlen wurden;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Abrüstungskommission ihr Reformprogramm erfolgreich durchgeführt und beträchtliche Fortschritte zu anderen Sachfragen auf ihrer Tagesordnung erzielt hat;

4. *verweist* auf die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit gemäß ihrem Mandat, das in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³ enthalten ist, sowie gemäß Ziffer 3 der Resolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um unter Berücksichtigung des verabschiedeten Maßnahmenpakets "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission" ins einzelne gehende Empfehlungen zu den Gegenständen auf ihrer Tagesordnung zu erarbeiten;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Abrüstungskommission auf der Grundlage einer relevanten Tagesordnung von Abrüstungsthemen arbeitet, die es ihr ermöglicht, konzen-

triert vorzugehen und so in Übereinstimmung mit der Resolution 37/78 H möglichst große Fortschritte zu bestimmten Themenbereichen zu erzielen;

7. *empfiehlt*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1992 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf der Arbeitstagung 1993 annehmen sollte:

- 1) Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen;
- 2) Regionaler Abrüstungsansatz im Kontext der weltweiten Sicherheit;
- 3) Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Bereiche;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission *außerdem*, auf der oben erwähnten Organisationstagung die folgenden Fragen zu behandeln:

a) das Ziel, das Programm der Abrüstungskommission auf einen gestaffelten Drei-Punkte-Behandlungszyklus umzustellen, wobei ein Punkt im ersten Jahr behandelt würde, ein Punkt im mittleren Jahr und ein Punkt im letzten Jahr, so daß grundsätzlich bei jeder Arbeitstagung ein Punkt neu hinzukäme beziehungsweise ein Punkt abgeschlossen würde;

b) zur Umsetzung des oben Erwähnten sollte die Arbeitstagung 1993 als Übergangsjahr angesehen und somit überlegt werden,

- i) ob zwei Punkte auf der derzeitigen Tagesordnung, nämlich die in Ziffer 7 (2) beziehungsweise (3) erwähnten Gegenstände abgeschlossen werden sollen;
- ii) ob ein Punkt, nämlich der in Ziffer 7 (1) erwähnte, zurückgestellt und erst auf der nächsten Arbeitstagung im Jahre 1994 abgeschlossen werden soll;
- iii) ob ein neuer Punkt in die Tagesordnung der Arbeitstagung aufgenommen werden soll;

9. *ersucht* die Abrüstungskommission *ferner*, 1993 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz¹² zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste zuzuweisen;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

B

LEITLINIEN UND EMPFEHLUNGEN BETREFFEND OBJEKTIVE INFORMATIONEN ÜBER MILITÄRISCHE ANGELEGENHEITEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 G vom 7. Dezember 1988 und 44/116 E vom 15. Dezember 1989,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskommission¹⁰, der den Wortlaut der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten⁵⁴ enthält, der von der Kommission auf ihrer Tagung 1992 verabschiedet worden ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeit, die die Abrüstungskommission mit der endgültigen Ausformulierung des Wortlauts der Leitlinien und Empfehlungen geleistet hat,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau internationaler Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene und zum Abschluß von konkreten Abrüstungsvereinbarungen beitragen könnte,

mit dem Appell an alle Staaten zu erwägen, möglichst weitreichenden Gebrauch von objektiven Informationen über militärische Angelegenheiten zu machen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den ermutigenden Ergebnissen einzelner Maßnahmen, die in bestimmten Regionen vereinbart und durchgeführt wurden,

1. *schließt sich* den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten *an*, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1992 verabschiedet worden sind;

2. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen allen Staaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der besonderen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer jeweiligen Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. *bittet* alle Staaten, dem Generalsekretär bis spätestens 31. Mai 1994 sachdienliche Informationen über ihre Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung auf der Grundlage einzelstaatlicher Berichte über die bis dahin gewonnenen Erfahrungen einen Bericht über die Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informa-

tionen über militärische Angelegenheiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung;

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

C

ABRÜSTUNGSWOCHE

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einmaligen Tragweite der außerordentlichen Entwicklungen, die vor kurzem in den internationalen Beziehungen stattgefunden haben, und mit Genugtuung über die wichtigen Erfolge, die in der letzten Zeit auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung erzielt worden sind,

mit Genugtuung angesichts der immer gewichtigeren Funktion und des wachsenden Prestiges der Vereinten Nationen als Anlaufstelle für die Koordinierung und Harmonisierung der Bemühungen der Staaten,

von neuem betonend, wie notwendig und wichtig es ist, daß die Weltmeinung die Abrüstungsbemühungen in jeder Beziehung unterstützt,

sowie mit Genugtuung angesichts der breiten aktiven Unterstützung der Regierungen sowie der internationalen und nationalen Organisationen für den Beschluß der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, die am 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen beginnende Woche zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung zu erklären⁶⁶,

unter Hinweis auf die in Anlage V des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Empfehlungen zur Weltabrüstungskampagne, insbesondere die Empfehlung, daß die Abrüstungswoche auch in Zukunft allgemein begangen werden soll⁶⁷,

in Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, ihre Unterstützung für die weitere Begehung der Abrüstungswoche zum Ausdruck gebracht haben,

aner kennend, wie wichtig es ist, daß die Abrüstungswoche jährlich begangen wird, und zwar auch von den Vereinten Nationen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen aus Anlaß der Abrüstungswoche⁶⁸;

2. *spricht* allen Staaten sowie den internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung aus* für ihre tatkräftige Unterstützung der Abrüstungswoche und ihre aktive Mitwirkung daran;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie dies wünschen, die Elemente des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Musterprogramms für die Abrüstungswoche⁶⁹ zu berücksichtigen, wenn sie auf lokaler Ebene entsprechende Maßnahmen anläßlich der Abrüstungswoche durchführen;

4. *bittet* die Regierungen sowie die internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, sich auch künftig

aktiv an der Abrüstungswoche zu beteiligen und den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

5. *bittet* den Generalsekretär, auch künftig möglichst umfassenden Gebrauch von den Informationsorganen der Vereinten Nationen zu machen, um in der Weltöffentlichkeit ein besseres Verständnis der Abrüstungsprobleme und der Ziele der Abrüstungswoche zu fördern;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abrüstungswoche" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung, die in das Jahr des fünfzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen fällt.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

D

ANWENDUNG DER RICHTLINIEN FÜR GEEIGNETE
ARTEN VERTRAUENBILDENDER MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/62 F, die am 4. Dezember 1990 ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

unter erneuter Bestätigung ihrer Unterstützung für die Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene⁷⁰, die in der am 7. Dezember 1988 ohne Abstimmung verabschiedeten Resolution 43/78 H gebilligt wurden,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Erfahrungen mit der Anwendung von vertrauenbildenden Maßnahmen⁷¹,

erfreut über die ermutigenden Ergebnisse bestimmter vertrauenbildender Maßnahmen, die in einigen Regionen vereinbart und angewandt worden sind, insbesondere Maßnahmen, die Vertrauen schaffen, indem sie zur Abrüstung und Rüstungsbegrenzung beitragen und Zurückhaltung auf militärischem Gebiet fördern,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Spannungen in anderen Regionen gleichzeitig zugenommen haben und daß an einigen Orten gewaltsame bewaffnete Konflikte ausgebrochen sind,

die Auffassung vertretend, daß vertrauenbildende Maßnahmen, insbesondere wenn sie umfassend angewandt werden, die Schaffung von Sicherheitsstrukturen begünstigen können, die auf Zusammenarbeit und Offenheit beruhen, und so zu dem weiteren Ziel des Verzichts auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt beitragen,

mit Genugtuung darüber, daß bei der Förderung von Transparenz auf militärischem Gebiet – ein Eckpfeiler der Vertrauensbildung – in jüngster Zeit dadurch Fortschritte erzielt worden sind, daß die Abrüstungskommission ihre Arbeiten zu dem Tagesordnungspunkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten" auf ihrer Tagung 1992 abgeschlossen und die Abrüstungskonferenz den Punkt "Transparenz der Rüstungen" in ihre Tagesordnung aufgenommen hat,

eingedenk dessen, daß auf regionaler Ebene angewandte vertrauenbildende Maßnahmen zu größerer weltweiter Sicherheit beitragen können,

hinweisend auf die fortlaufende Ausarbeitung und Anwendung von vertrauen- und sicherheitbildenden Maßnahmen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, mit dem Ziel, auf den bereits gelegten Grundsteinen einer kooperativen Sicherheit in Europa aufzubauen,

sich bewußt, daß es in bestimmten Regionen besondere Situationen gibt, die sich auf die Art der in diesen Regionen durchführbaren vertrauenbildenden Maßnahmen auswirken,

1. *betont* die Notwendigkeit der Ausarbeitung vertrauenbildender Maßnahmen als ein konkreter und kontinuierlicher Prozeß, der darauf ausgerichtet ist, die Anwendung von Waffengewalt als Mittel zur Lösung politischer Konflikte verhüten zu helfen;

2. *empfiehlt* die Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen allen Staaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der besonderen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer jeweiligen Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung und Zusammenarbeit der Staaten der betreffenden Region;

3. *empfiehlt außerdem* allen Staaten und Regionen, die mit der Anwendung vertrauenbildender Maßnahmen begonnen haben, diesen Prozeß weiter fortzusetzen und zu intensivieren;

4. *appelliert* an alle Staaten zu erwägen, in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer bilateralen, regionalen und globalen Verhandlungen, möglichst weitreichenden Gebrauch von vertrauenbildenden Maßnahmen zu machen, als ein wichtiger Schritt zur Konfliktverhütung, und in Zeiten politischer Spannungen und Krisen als ein Instrument zur friedlichen Beilegung von Konflikten;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ihre Arbeiten zu dem Tagesordnungspunkt "Transparenz im Rüstungsbereich" aktiv fortzusetzen, was die Erwägung und Ausarbeitung universaler nichtdiskriminierender praktischer Maßnahmen zur Herbeiführung einer größeren Offenheit und Transparenz in militärischen Angelegenheiten mit einschließt;

6. *bittet* den Generalsekretär, von allen Mitgliedstaaten auch weiterhin einschlägige Informationen einzuholen;

7. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, ihren Beitrag zum Bericht des Generalsekretärs zu leisten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

E

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz¹²,

überzeugt, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale

Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht *die Auffassung vertretend*, daß das derzeitige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen, die mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführt werden, zusätzlichen Anstoß verleihen wird,

mit Genugtuung über den Abschluß der Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz über den Entwurf des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴, wodurch die Notwendigkeit und die Wichtigkeit der Konferenz als das einzige Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bestätigt worden ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den bisherigen Ergebnissen in bezug auf verbesserte und wirksame Arbeitsmodalitäten der Abrüstungskonferenz, so auch von dem Beschluß, Konsultationen über die Frage der Zusammensetzung und der Tagesordnung der Konferenz zu führen, und von dem Beschluß der Konferenz, diesen Prozeß auf ihrer Tagung 1993 fortzusetzen,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der sich entwickelnden internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, rasch substantielle Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände auf ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *ermutigt* die laufende Überprüfung der Tagesordnung, der Zusammensetzung und der Arbeitsmethoden der Abrüstungskonferenz;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

F

INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen⁷² das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung einzurichten,

in Bekräftigung ihrer Resolution 39/148 H vom 17. Dezember 1984, in der sie die Satzung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung billigte, die Regierungen erneut bat, die Leistung freiwilliger Beiträge an das Institut zu erwägen, und den Generalsekretär ersuchte,

das Institut auch weiterhin administrativ und anderweitig zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/42 J vom 30. November 1987, in der sie mit Genugtuung Kenntnis nahm vom Bericht des Beirats für Abrüstungsstudien⁷³ und feststellte, daß die Errichtung des Instituts neue Forschungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Abrüstung bietet,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/62 G vom 4. Dezember 1990, in der sie das Institut ersuchte, mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger einen Forschungsbericht über die wirtschaftlichen Aspekte der Abrüstung zu erstellen und der Generalversammlung über den Generalsekretär auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten,

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft Zugang zu unabhängigen und eingehenden Forschungsarbeiten über die Abrüstung haben muß, insbesondere über sich neu abzeichnende Probleme und die vorhersehbaren Folgen der Abrüstung,

feststellend, wie wichtig in dieser Hinsicht Forschungsarbeiten über die wirtschaftlichen Aspekte der Abrüstung sind,

nach Behandlung des Jahresberichts des Direktors des Instituts⁷⁴ und des Berichts des Beirats für Abrüstungsfragen⁷⁵ in seiner Eigenschaft als Kuratorium des Instituts,

1. begrüßt den der Generalversammlung vom Generalsekretär übermittelten Forschungsbericht des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung mit dem Titel "Die wirtschaftlichen Aspekte der Abrüstung: Abrüstung als Investitionsprozeß"⁷⁶,

2. empfiehlt den Bericht der Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten und ermutigt sie, vor allem die wirtschaftlichen Grundsätze für die Abrüstung, die in der Zusammenfassung des Berichts enthalten sind, aktiv in Erwägung zu ziehen;

3. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Bericht möglichst weite Verbreitung erhält.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/55. Nukleare Rüstung Israels

Die Generalversammlung,

ingedenk ihrer früheren Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels, zuletzt Resolution 46/39 vom 6. Dezember 1991,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/108 vom 15. Dezember 1989, in der sie unter anderem dazu aufgefordert hat, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten alle kerntechnischen Anlagen in der Region der Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat Israel in seiner Resolution 487 (1981) aufgefordert hat, seine gesamten kerntechnischen Anlagen umgehend der Kernmaterialüberwachung der Organisation zu unterstellen,

unter Kenntnisnahme der einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(XXXVI)/RES/601 vom 25. September 1992⁷⁷,

unter Berücksichtigung des Kapitels II Abschnitt D des Schlußdokuments über internationale Sicherheit und Abrüstung, das von der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde⁶, und insbesondere dessen Ziffer 52 betreffend die Nuklearfähigkeit Israels,

in höchstem Maße beunruhigt über die Meldung, wonach Israel nach wie vor Kernwaffen herstellt, entwickelt und erwirbt,

besorgt über die Zusammenarbeit zwischen Israel und Südafrika auf militärisch-nuklearem Gebiet,

1. mißbilligt die Weigerung Israels, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten;

2. bittet Israel nachdrücklich, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²² beizutreten;

3. erklärt erneut, daß Israel umgehend die Resolution 487 (1981) des Sicherheitsrats anwenden soll, in der Israel vom Rat unter anderem ersucht wurde, alle seine kerntechnischen Anlagen der Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen und Angriffe oder die Androhung von Angriffen auf kerntechnische Anlagen zu unterlassen;

4. fordert alle Staaten und Organisationen auf, die Zusammenarbeit mit Israel oder dessen Unterstützung mit dem Ziel, seine Kernwaffenfähigkeit zu stärken, zu unterlassen;

5. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, den Generalsekretär über alle Schritte zu unterrichten, die Israel gegebenenfalls unternimmt, um seine kerntechnischen Anlagen ihrer Kernmaterialüberwachung zu unterstellen;

6. ersucht den Generalsekretär, die Aktivitäten Israels auf nuklearem Gebiet genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. beschließt die Aufnahme des Punktes "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/56. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66

vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984, 40/84 vom 12. Dezember 1985, 41/50 vom 3. Dezember 1986, 42/30 vom 30. November 1987, 43/67 vom 7. Dezember 1988, 45/64 vom 4. Dezember 1990 und 46/40 vom 6. Dezember 1991,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können⁷⁸, samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)⁷⁸, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁷⁸ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁷⁸ angenommen wurde,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine Einigung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu einer beträchtlichen Verringerung der Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten führen würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁹,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß immer mehr Staaten das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterzeichnen, ratifizieren oder annehmen beziehungsweise ihm beitreten;

2. *stellt außerdem mit Genugtuung fest*, daß das Übereinkommen und die drei dazugehörigen Protokolle nach Erfüllung der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragspartei des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu werden, und alle Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Rechtsakte schließlich universale Geltung erlangen;

4. *betont*, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, um zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen zu behandeln, die durch die bestehenden dazugehörigen Protokolle nicht erfaßt sind, um den Anwendungsbereich und die Wirkungsweise des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen sowie um etwaige Änderungsvorschläge zu dem Übereinkommen oder den bestehenden Protokollen und etwaige Vorschläge für zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen zu prüfen, die nicht durch die bestehenden Protokolle erfaßt sind;

5. *nimmt* unter Berücksichtigung des Wesens des Übereinkommens *Kenntnis* von den Möglichkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Fragen zu behandeln, die sich aus dem Übereinkommen ergeben;

6. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der drei dazugehörigen Protokolle, die

Generalversammlung von Zeit zu Zeit über den Stand der Beitritte zu dem Übereinkommen und seinen Protokollen zu unterrichten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/57. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/77 vom 15. Dezember 1983, 39/152 vom 17. Dezember 1984, 40/156 A und B vom 16. Dezember 1985, 41/88 A und B vom 4. Dezember 1986, 42/46 A und B vom 30. November 1987, 43/83 A und B vom 7. Dezember 1988, 44/124 A und B vom 15. Dezember 1989 und 45/78 A und B vom 12. Dezember 1990 und 46/41 A und B vom 6. Dezember 1991,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Schlußdokumente, die von dem vom 25. bis 29. Juni 1990 in Abuja abgehaltenen zweiten Treffen der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit⁸⁰, der vom 4. bis 8. August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz⁸¹, dem vom 16. bis 22. Oktober 1991 in Harare abgehaltenen Treffen der Regierungschefs der Commonwealth-Länder⁸² und der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶ verabschiedet wurden;

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Südafrika, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 29. Juni bis 1. Juli 1992 in Dakar abgehaltenen achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über diesen Punkt stattgefunden haben,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die internationale Gemeinschaft Anspruch darauf hat, Informationen über alle Aspekte der Antarktis zu erhalten, und daß die Vereinten Nationen gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 41/88 A, 42/46 B, 43/83 A, 44/124 B, 45/78 A und 46/41 A zur Sammelstelle für alle diese Informationen gemacht werden sollen,

mit Genugtuung über den Beschluß der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, dem Generalsekretär den Schlußbericht der vom 7. bis 18. Oktober 1991 in Bonn abgehaltenen Sechzehnten Beratenden Tagung des Antarktis-Vertrages vorzulegen,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die der Antarktis für die internationale Gemeinschaft zukommt, unter anderem was den Weltfrieden und die internationale Si-

cherheit, die Umwelt, ihren Einfluß auf die globalen Klimaverhältnisse, die Wirtschaft und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

sowie im Bewußtsein der Wechselbeziehung zwischen der Antarktis und den physikalischen, chemischen und biologischen Prozessen, die das gesamte Erdsystem regeln,

sowie mit Genugtuung darüber, daß immer mehr anerkannt wird, welchen bedeutenden Einfluß die Antarktis auf die Umwelt und die Ökosysteme in der ganzen Welt ausübt, und wie notwendig es ist, daß die internationale Gemeinschaft ein umfassendes Übereinkommen über den Schutz und die Erhaltung der Umwelt der Antarktis und der von ihr abhängenden und mit ihr verbundenen Ökosysteme aushandelt,

von neuem ihre Besorgnis bekundend über Umweltschäden in der Antarktis und ihre Auswirkungen auf die Umwelt in der ganzen Welt,

ferner mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehalten wurde, den Wert der Antarktis als Gebiet für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, insbesondere soweit sie grundlegend für das Verständnis der Umwelt in der ganzen Welt sind, anerkannt hat,

mit Genugtuung über die zunehmende Unterstützung, so auch seitens einiger Beratender Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, für den Gedanken, aus der Antarktis ein Naturschutzgebiet oder einen Weltpark zu machen, um den Schutz und die Erhaltung ihrer Umwelt und der von ihr abhängenden und mit ihr verbundenen Ökosysteme zum Nutzen der gesamten Menschheit zu gewährleisten,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Forschungsstationen in der Antarktis international zu koordinieren, damit unnötige Doppelarbeit und logistische Unterstützungseinrichtungen auf ein Mindestmaß reduziert werden, jetzt allmählich eher anerkannt wird,

ferner mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen sollte,

überzeugt von der Notwendigkeit einer konzertierten internationalen Zusammenarbeit, um die Antarktis und die von ihr abhängenden Ökosysteme für künftige Generationen vor von außen herangetragenen Beeinträchtigungen der Umwelt zu schützen und zu erhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁸³ über den Bericht der Sechzehnten Beratenden Tagung des Antarktis-Vertrages und über die Teilnahme des rassistischen Apartheidregimes Südafrikas an den Sitzungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Zustand der Umwelt in der Antarktis⁸⁴ und ersucht den Generalsekretär, die Möglichkeiten zu sondieren, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Daten, die von verschiedenen Organisationen bei der Erstellung künftiger Jahresberichte eingehen, auszugsweise als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

3. *gibt* – Kenntnis nehmend von der Mitarbeit einiger Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen bei der Sechzehnten Beratenden Tagung des Antarktis-Vertrages – *ihrem Bedauern Ausdruck* darüber, daß der Generalsekretär beziehungsweise dessen Beauftragter trotz der zahlreichen von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen nicht zu den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages eingeladen wurde, und bittet die Beratenden Vertragsparteien erneut nachdrücklich, den Generalsekretär beziehungsweise dessen Beauftragten zu ihren künftigen Tagungen einzuladen;

4. *ruft* – eingedenk dessen, daß der Antarktis-Vertrag⁸⁵ seinen Bestimmungen zufolge darauf abzielt, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze zu fördern, denen Südafrika noch immer nicht vollständig entspricht – die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *auf* zu verhindern, daß Südafrika voll an ihren Tagungen teilnimmt, bevor nicht eine nicht-rassistische demokratische Regierung in diesem Land eingerichtet wurde;

5. *legt* – mit Genugtuung über den Beschluß der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, Informationen über die Sechzehnte Beratende Tagung des Antarktis-Vertrages zur Verfügung zu stellen – den Vertragsparteien *nahe*, dem Generalsekretär fortlaufend weitere Informationen und Dokumente über alle Aspekte der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Evaluierungsbericht darüber vorzulegen;

6. *begrüßt* die Verpflichtung, welche die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages nach Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁸⁶ eingegangen sind, wie in Artikel III des Antarktis-Vertrages vorgesehen auch künftig

a) sicherzustellen, daß Daten und Informationen von wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten, die in der Antarktis durchgeführt wurden, der internationalen Gemeinschaft frei zugänglich gemacht werden;

b) den Zugang der internationalen wissenschaftlichen Welt und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu solchen Daten und Informationen zu verbessern, insbesondere auch mittels der Förderung von in regelmäßigen Abständen veranstalteten Seminaren und Symposien;

7. *bittet* die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *nachdrücklich*, auf den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erzielten

Übereinkommen aufzubauen, insbesondere in der in Ziffer 6 genannten Weise, und in diesem Zusammenhang aktiv der Möglichkeit nachzugehen, ab 1993 mit möglichst breiter internationaler Beteiligung, so auch mit Beteiligung internationaler Organisationen wie den Vereinten Nationen, jährlich ein Seminar/Symposium zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Umwelt zu veranstalten;

8. *bittet* die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *außerdem nachdrücklich*, Überwachungs- und Durchführungsmechanismen zu schaffen, um die Einhaltung der im Madrider Umweltschutzprotokoll von 1991 enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten;

9. *wiederholt* – mit Genugtuung über das durch die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages in Übereinstimmung mit dem Madrider Protokoll ausgesprochene Verbot der Prospektion und des Abbaus von Bodenschätzen in der Antarktis und ihrer Umgebung während der nächsten fünfzig Jahre – *ihre Forderung*, diesem Verbot dauernden Bestand zu geben;

10. *wiederholt außerdem ihre Forderung*, daß jede Initiative zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Errichtung eines Naturschutzgebiets oder eines Weltparks in der Antarktis und den von ihr abhängigen und mit ihr verbundenen Ökosystemen unter voller Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft ausgehandelt werden muß;

11. *bekräftigt* – mit Genugtuung über die konkreten Schritte, die das Sekretariat mit der Veröffentlichung über die Antarktis durch die Hauptabteilung Presse und Information unternommen hat – die Notwendigkeit, der Öffentlichkeit stärker vor Augen zu führen, wie wichtig die Antarktis für das Ökosystem ist, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auf dem Weg über die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch künftig einschlägige Unterlagen über die Antarktis bereitzustellen;

12. *legt* den Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *nahe*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, die Zahl der wissenschaftlichen Stationen in der Antarktis zu reduzieren;

13. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, dafür zu sorgen, daß alle Aktivitäten in der Antarktis ausschließlich der friedlichen wissenschaftlichen Forschung dienen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und den Schutz der Umwelt der Antarktis gewährleisten sowie zum Nutzen der gesamten Menschheit durchgeführt werden;

14. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär in bezug auf Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, die die Antarktis betreffen, und weiter Konsultationen über alle Aspekte im Zusammenhang mit dem Kontinent zu führen;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/58. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch ihre Resolution 46/42 vom 6. Dezember 1991,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zur Stabilität, zum Frieden und zur Sicherheit in der Region beitragen wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die weltweit, insbesondere in Europa, vor sich gehenden positiven Entwicklungen dazu beitragen können, die Aussichten auf eine engere euro-mediterrane Zusammenarbeit in allen Bereichen zu verbessern,

ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁸⁷ zu achten.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt⁸⁸,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit des Mittelmeerraums eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhaf-

ter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *begrüßt* die Bemühungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um die Initiativen und Verhandlungen weiterzuführen und Maßnahmen zu treffen, die die Vertrauens- und Sicherheitsbildung wie auch die Abrüstung in der Mittelmeerregion fördern werden, und legt ihnen nahe, diese Bemühungen fortzusetzen;

4. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie anderer Hindernisse im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern beitragen wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶, insbesondere von Kapitel III Ziffer 36-39 des Schlußdokuments über politische Fragen betreffend das Mittelmeer;

6. *erinnert an* die Beschlüsse, die auf der im Oktober 1991 in Algier abgehaltenen Zweiten Ministertagung der Länder des westlichen Mittelmeerraums gefaßt wurden, sowie den Beschluß betreffend das bevorstehende Gipfeltreffen der Länder des westlichen Mittelmeerraums, das in Tunis stattfinden soll;

7. *nimmt Kenntnis* von dem im Juli 1992 verabschiedeten "Helsinki-Dokument 1992 – Herausforderung des Wandels"⁸⁹, mit dem die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übereingekommen sind, unter anderem ihre Zusammenarbeit mit den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten zu verbreitern und den Dialog mit ihnen auszuweiten, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und dadurch die Stabilität in der Region zu erhöhen, um das Wohlstandsgefälle zwischen Europa und seinen Nachbarn im Mittelmeerraum zu verringern und die Ökosysteme des Mittelmeerraums zu schützen;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von der am 25. Juni 1992 in Lissabon herausgegebenen Erklärung des Europäischen Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beziehungen zwischen Europa und dem Maghreb⁹⁰;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang den Beschluß, unter der Ägide des Ausschusses Hoher Beamter ein Seminar der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über den Mittelmeerraum zu veranstalten, das sich mit verschiedenen Themen befassen wird, so auch mit der Umwelt, demographischen Tendenzen oder der wirtschaftlichen Entwicklung und anderen Bereichen bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten der Konferenz und den nichtteilnehmenden Mittelmeer-

staaten, die den allgemeinen Rahmen der Prinzipien der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion widerspiegeln, wie in der Schlußakte und anderen Dokumenten der Konferenz festgelegt;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der vom 15. bis 20. Juni 1992 in Malaga (Spanien) abgehaltenen ersten Interparlamentarischen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum⁹¹, die unter anderem einen pragmatischen Prozeß der Zusammenarbeit in Gang gesetzt hat, der allmählich an Kraft und Umfang zunehmen, eine positive und nicht umkehrbare Dynamik entwickeln und die Beilegung von Streitigkeiten erleichtern soll;

11. *befürwortet* die unter den Mittelmeerländern nach wie vor gegebene breite Unterstützung für die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sowie die laufenden regionalen Konsultationen zur Förderung geeigneter Voraussetzungen für ihre Einberufung;

12. *nimmt Kenntnis* von dem von der Wirtschaftskommission für Europa verabschiedeten Beschluß G (47) mit dem Titel "Wirtschaftliche Zusammenarbeit im Mittelmeerraum unter Berücksichtigung der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" und fordert in diesem Zusammenhang die Exekutivsekretäre der betreffenden Regionalkommissionen der Vereinten Nationen sowie andere in Betracht kommende Organe der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit in Angelegenheiten, die für alle Mittelmeerländer von Interesse sind und die sich auf die Region insgesamt positiv auswirken werden, zu verstärken, insbesondere auf wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem und ökologischem Gebiet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Möglichkeiten zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagungsordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/59. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und auch unter Hinweis auf ihre Resolution 46/49 vom 9. Dezember 1991 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans⁹²,

ferner unter Hinweis auf Kapitel III Ziffer 15 und 16 des Schlußdokuments, das von der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde⁶,

erklärend, daß die Schaffung einer Friedenszone im Indischen Ozean für die Verwirklichung der in der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone enthaltenen und von der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans behandelten Ziele wichtig ist,

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen in den internationalen politischen Beziehungen, die Möglichkeiten zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit bieten, sowie der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß der neue Geist der internationalen Zusammenarbeit in der Schaffung einer Friedenszone im Indischen Ozean und in der diesbezüglichen Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seinen Ausdruck findet,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean⁹³,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung Sri Lankas, die Konferenz der Vereinten Nationen über den Indischen Ozean in Colombo auszurichten,

sowie feststellend, daß es unter Umständen nicht möglich sein wird, die erste Etappe der Konferenz der Vereinten Nationen über den Indischen Ozean in Übereinstimmung mit der Resolution 46/49 einzuberufen, und mit der nachdrücklichen Bitte, die Festlegung eines geeigneten Termins für die Anberaumung einer solchen Konferenz in Colombo zu erwägen,

in dem Wunsche, ihre Bemühungen um die Schaffung einer Friedenszone im Indischen Ozean fortzusetzen,

in der Auffassung, daß für die Schaffung einer Friedenszone im Indischen Ozean neue und andere Ansätze erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean;

2. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, neue und andere Ansätze zur Verwirklichung der Ziele zu prüfen, die in der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone enthalten und von der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans behandelt wurden und dabei die sich wandelnde internationale Situation zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *außerdem*, sich mit den vielschichtigen Teilaspekten der anstehenden Fragen und den unterschiedlichen diesbezüglichen Betrachtungsweisen sowie mit der künftigen Rolle des Ad-hoc-Ausschusses auseinanderzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung entsprechende Empfehlungen zur Behandlung vorzulegen;

4. *beschließt*, möglichst bald danach in Colombo die Konferenz der Vereinten Nationen über den Indischen Ozean einzuberufen, unter Beteiligung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und der wichtigsten schiffahrtstreibenden Nutzer des Indischen Ozeans;

5. *fordert* die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten schiffahrtstreibenden Nutzer des Indischen Ozeans *auf*, sich an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu beteiligen;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1993 eine Tagung von höchstens zehn Arbeitstagen abzuhalten;

7. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/60. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

A

ÜBERPRÜFUNG DER VERWIRKLICHUNG DER ERKLÄRUNG ÜBER DIE FESTIGUNG DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2734 (XXV) vom 16. Dezember 1970 zu der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit sowie auf alle ihre Resolutionen über die Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung,

eingedenk der Schlußdokumente der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶,

ihre feste Auffassung bekundend, daß die Abrüstung, die internationale Entspannung, die Achtung des Völkerrechts und der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Grundsätze der souveränen Gleichheit der Staaten und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie der Auflage, in den internationalen Beziehungen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen, die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Beseitigung aller Formen der Beherrschung und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Notwendigkeit, die Umwelt zu erhalten, untereinander eng zusammenhängen und die Grundlage für dauerhaften und stabilen Frieden und Sicherheit in der Welt bilden,

erfreut über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben und für die das Ende des Kalten Krieges und die Entspannung auf weltweiter Ebene und der sich abzeichnende neue Geist in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

sowie erfreut über den breitgespannten Dialog zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika, der sich positiv auf die Entwicklungen in der Welt auswirkt, und mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, daß diese Entwicklungen zu einem Abgehen von strategischen Dok-

trinen, die auf dem Einsatz von Kernwaffen beruhen, und zur Beseitigung von Massenvernichtungswaffen führen und somit einen wirklichen Beitrag zur weltweiten Sicherheit leisten werden,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die positiven Entwicklungen, die in Europa, wo unter der Schirmherrschaft der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ein neues System der Sicherheit und Zusammenarbeit aufgebaut wird, ihren Anfang genommen haben, sich fortsetzen und zu ähnlichen Entwicklungen in anderen Teilen der Welt führen werden,

gleichzeitig mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über das Fortbestehen von Spannungen und Konflikten und über das Entstehen neuer Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für alle Bemühungen um eine friedliche und gerechte Bereinigung der Krisenherde in der Welt, einschließlich eines weiteren militärischen Disengagements,

betonend, daß die internationale Sicherheit durch die Abrüstung, insbesondere die nukleare Abrüstung, die schließlich zur Beseitigung aller Kernwaffen führt, und durch eine Begrenzung der qualitativen und quantitativen Eskalation des Wettrüstens gefestigt werden muß,

sowie betonend, daß dem Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in den internationalen Beziehungen unserer Zeit immer größere Bedeutung zukommt,

in der Erwägung, daß Frieden und Sicherheit neben politischen und militärischen Voraussetzungen auch von sozioökonomischen Faktoren abhängen,

sowie in der Erwägung, daß das Recht und die Verantwortung, die Welt für alle sicher zu machen, auch von allen gemeinschaftlich wahrgenommen werden sollte,

ferner betonend, daß die Vereinten Nationen ein unersetzliches Instrument für die Regelung der internationalen Beziehungen und die Lösung globaler Probleme zur Wahrung und wirksamen Förderung des Friedens und der Sicherheit, der Abrüstung und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sind,

1. *bekräftigt* die unveränderte Gültigkeit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit und fordert alle Staaten auf, einen wirksamen Beitrag zu ihrer Verwirklichung zu leisten;

2. *bekräftigt außerdem*, daß alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze achten müssen;

3. *betont*, daß bis zur Herstellung eines dauerhaften und stabilen universalen Friedens auf der Grundlage einer umfassenden, tragfähigen und leicht anwendbaren Struktur der internationalen Sicherheit der Friede, die Herbeiführung der Abrüstung und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln auch künftig die vorrangigste und wichtigste Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ist;

4. *fordert alle Staaten auf*, die Anwendung oder Androhung von Gewalt, Aggression, Intervention, Einmischung, alle Formen von Terrorismus, Unterdrückung, die Besetzung anderer Länder beziehungsweise alle politischen und wirt-

schaftlichen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die Unabhängigkeit und Sicherheit anderer Staaten sowie die ständige Souveränität der Völker über ihre natürlichen Ressourcen verletzen;

5. *anerkennt* unter anderem den Wert der Konzepte vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere in Gebieten, in denen starke Spannungen herrschen, der ausgewogenen Sicherheit auf einem niedrigeren Stand der Rüstungen und Streitkräfte sowie der Beseitigung von destabilisierenden militärischen Kapazitäten und Ungleichgewichten;

6. *fordert*, daß dort wo es angebracht erscheint, regionale Dialoge geführt werden, um Sicherheit und wirtschaftliche, umweltpolitische, soziale und kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Region;

7. *betont*, daß auf dem Gebiet der Abrüstung ein globales und gleichzeitig auch ein regionales Vorgehen geboten ist, um Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

8. *betont erneut* die grundlegende Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß sie sich im Einklang mit der Charta auch künftig mit allen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befassen werden;

9. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, weitere Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, das in der Charta vorgesehene System der kollektiven Sicherheit zu fördern und wirksam zu nutzen sowie das Wettrüsten tatsächlich anzuhalten, mit dem Ziel, eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen;

10. *betont außerdem*, daß es dringend notwendig ist, als grundlegende Voraussetzung für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für eine ausgewogenere Entwicklung der Weltwirtschaft und für den Ausgleich der derzeitigen Asymmetrie und Ungleichheit in der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu sorgen;

11. *vertritt die Auffassung*, daß die Achtung und Förderung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Anerkennung des unveräußerlichen Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit den Weltfrieden und die internationale Sicherheit festigen werden, und bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter fremder Besetzung lebenden Völker und deren unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;

12. *bekräftigt*, daß die Demokratisierung der internationalen Beziehungen eine zwingende Notwendigkeit ist, und unterstreicht ihre Überzeugung, daß die Vereinten Nationen den besten Rahmen für die Förderung dieses Ziels bieten;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen zur Frage der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung jüngerer positiver Entwicklungen in dem politischen

und Sicherheitsklima in der Welt darzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung ausgehend von den eingegangenen Antworten einen Bericht vorzulegen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

B

WAHRUNG DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Vereinten Nationen sich mit dem Ende der Ära des Kalten Krieges und der bipolaren Konfrontation neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Herbeiführung des sozialen Fortschritts und eines besseren Lebensstandards in größerer Freiheit gegenübersehen,

in dem Bestreben, unter den Mitgliedstaaten größere Übereinstimmung hinsichtlich der Prioritäten der Vereinten Nationen bei der Gestaltung einer stabileren internationalen Ordnung zu fördern,

mit Genugtuung feststellend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht "Agenda für den Frieden"¹⁵ Gedanken und Vorschläge unterbreitet hat, bei denen er sich vor allem damit auseinandersetzt, wie die Möglichkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung und Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bestimmungen gestärkt und effizienter gestaltet werden können,

sowie Kenntnis nehmend von den Gedanken und Vorschlägen des Generalsekretärs in seinem Bericht "Neue Dimensionen der Rüstungskontrolle und Abrüstung in der Ära nach dem Kalten Krieg"¹⁶,

1. *beschließt*, die Frage der Wahrung der internationalen Sicherheit weiter zu prüfen, unter Berücksichtigung der neuen internationalen Gegebenheiten und der neuen Aufgaben, denen sich die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Stärkung der gemeinsamen Bemühungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegenübersehen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, ihre Ansichten betreffend eine Weiterbehandlung der Frage der Wahrung der internationalen Sicherheit zu unterbreiten, unter anderem unter Berücksichtigung entsprechender Stellen in den Berichten des Generalsekretärs, "Agenda für den Frieden" und "Neue Dimensionen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung in der Ära nach dem Kalten Krieg", und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Wahrung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/61. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrages alle Staaten, und insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁹⁵ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklearisierte Zonen kein Selbstzweck sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollkommene Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag für alle souveränen Staaten Lateinamerikas und der Karibik zur Unterzeichnung aufliegt, und daß er zwei Zusatzprotokolle enthält, die zur Unterzeichnung aufliegen für Staaten, die de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind für Gebiete, die im Anwendungsbereich des Vertrages liegen, beziehungsweise für Kernwaffenstaaten,

sowie eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem Beitritt von St. Vincent und den Grenadinen im Jahre 1992 für vierundzwanzig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

mit Befriedigung darüber, daß die Regierung Frankreichs ihre Ratifikationsurkunde des Zusatzprotokolls I am 24. August 1992 hinterlegt hat und das Protokoll damit voll in Kraft ist,

unter Hinweis darauf, daß das Zusatzprotokoll seit 1974 für die fünf Kernwaffenstaaten in Kraft ist,

eingedenk dessen, daß die internationalen Bedingungen für die Festigung der mit dem Tlatelolco-Vertrag geschaffenen Rechtsordnung jetzt günstiger sind,

sowie mit Befriedigung über die Abhaltung des vierten Treffens der Unterzeichner des Tlatelolco-Vertrages und die am 26. August 1992 in Mexiko-Stadt abgehaltene siebente Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik,

mit Genugtuung darüber, daß bei diesem Anlaß die Resolution 290 (VII)⁹⁶ verabschiedet wurde, in der die Generalkonferenz eine Reihe von Änderungen im Tlatelolco-Vertrag gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

feststellend, daß die Regierung Kubas erklärt hat, sie sei im Interesse der regionalen Einheit bereit, den Tlatelolco-Vertrag zu unterzeichnen, sobald alle Staaten in der Region die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen angenommen haben,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die von mehreren Ländern in diesem Jahr des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) unternommen wurden, um die mit dem Vertrag geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen, einschließlich der Annahme der Änderungen durch Akklamation am 26. August 1992⁹⁶;

2. *begrüßt insbesondere* die Ratifikation des Zusatzprotokolls I des Tlatelolco-Vertrages durch Frankreich und somit das volle Inkrafttreten der Zusatzprotokolle zu diesem Vertrag;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Erklärung der Regierungen Argentiniens, Brasiliens und Chiles⁹⁷, wonach die drei Länder auf die Erfüllung aller noch offenen Bedingungen nach Artikel 28 Absatz 1 des Vertrages verzichten werden, sobald sie die Verfahren zur Ratifikation des Wortlauts des Tlatelolco-Vertrages in seiner geänderten Fassung abgeschlossen haben;

4. *bittet nachdrücklich* alle lateinamerikanischen und karibischen Staaten, durch die erforderlichen Maßnahmen rasch das volle Inkrafttreten des Tlatelolco-Vertrages herbeizuführen, und bittet insbesondere diejenigen Staaten, für die der Vertrag zur Unterzeichnung und Ratifikation aufliegt, sofort die entsprechenden Formalitäten abzuwickeln, damit sie Parteien dieses internationalen Rechtsaktes werden und somit zur Festigung der mit diesem Vertrag geschaffenen Rechtsordnung beitragen können;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/76. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁹⁸, die von der Versammlung der Staats- und Regie-

rungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der die Staats- und Regierungschefs sich feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1652 (XVI) vom 24. November 1961, ihre erste Resolution zu dieser Frage, sowie auf alle ihre vorangehenden Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas,

mit der Aufforderung an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

sowie eingedenk der Resolutionen CM/Res. 1342 (LIV)⁴¹ und CM/Res. 1395 (LVI) Rev.1⁹⁹ über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 27. Mai bis 1. Juni 1991 in Abuja beziehungsweise vom 22. bis 28. Juni 1992 in Dakar abgehaltenen vierundfünfzigsten beziehungsweise sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

im Hinblick darauf, daß Südafrika am 10. Juli 1991 dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²² beigetreten ist,

sowie im Hinblick darauf, daß die Regierung Südafrikas mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Abkommen über die Kernmaterialüberwachung geschlossen und sich zur raschen und vollinhaltlichen Durchführung dieses Abkommens verpflichtet hat,

unter Hinweis auf die Resolution GC(XXXVI)/RES/577 über Südafrikas Nuklearfähigkeit, die am 25. September 1992 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet wurde¹⁰⁰,

betonend, daß die vollständige Offenlegung der kern-technischen Anlagen und des Kernmaterials Südafrikas für den Frieden und die Sicherheit der Region und für den Erfolg der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone für Afrika unerlässlich ist,

nach Behandlung des Berichts der vom 28. bis 30. April 1992 in Lomé abgehaltenen Zweiten Tagung der Sachverständigengruppe zur Prüfung der Modalitäten und Voraussetzungen für die Ausarbeitung und Durchführung eines Übereinkommens oder Vertrages über die Entnuklearisierung Afrikas¹⁰¹, die gemeinsam von der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen eingesetzt wurde,

überzeugt, daß die Entwicklung der internationalen Lage der Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas aus dem Jahre 1964 sowie der einschlägigen Bestimmungen der 1968 von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über Sicherheit, Abrüstung und Entwicklung förderlich ist,

1. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisa-

tion der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

2. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Durchführung des zwischen der Regierung Südafrikas und der Organisation geschlossenen Abkommens über die Kernmaterialüberwachung, der sich auch auf die Verifikation der Vollständigkeit des Verzeichnisses der kerntechnischen Anlagen und des Kernmaterials Südafrikas¹⁰² erstreckt;

4. *fordert Südafrika auf*, sein mit der Internationalen Atomenergie-Organisation geschlossenes Abkommen über die Kernmaterialüberwachung auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen;

5. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die Sorgfalt, mit der er der Organisation der afrikanischen

Einheit tatkräftige Hilfe bei der Veranstaltung der Tagungen der obengenannten Sachverständigengruppe gewährt hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um es der von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit bestimmten Sachverständigengruppe zu ermöglichen, 1993 in Harare zu tagen, um den Entwurf eines Vertrages oder eines Übereinkommens über die Entnuklearisierung Afrikas auszuarbeiten, und den Bericht der Sachverständigengruppe der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation im Hinblick auf die Gewährleistung der vollinhaltlichen Durchführung des mit Südafrika geschlossenen Abkommens über die Kernmaterialüberwachung erzielt hat;

8. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, den Generalsekretär und den Generaldirektor zu diesem Zweck zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

88. Plenarsitzung
15. Dezember 1992

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.2 wiedergegeben.

² Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), No. 2138.

³ A/44/88, Anhang.

⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Anhang I.

⁵ Siehe A/C.1/44/4.

⁶ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-Seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.

⁷ Siehe A/45/568.

⁸ A/45/568.

⁹ A/47/355.

¹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/47/42)*.

¹¹ Ebd., Ziffer 31.

¹² Ebd., Beilage 27 (A/47/27).

¹³ Ebd., Kap. III, Abschnitt I.

¹⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Ziffer 6, Abschnitt I des zitierten Textes).

¹⁵ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

¹⁶ BWC/CONF.III/23/II.

¹⁷ A/45/372 mit Korr.1, Anhang.

¹⁸ A/47/405 mit Add.1.

¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.

²⁰ Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

²¹ PTBT/CONF/13/Rev.1, Ziffer 26.

²² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²³ Resolution S-10/2.

- ²⁴ A/47/387.
- ²⁵ A/45/435.
- ²⁶ A/47/304.
- ²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2)*, Abschnitt III.C.
- ²⁸ Ebd., *Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2)*, Abschnitt III.F.
- ²⁹ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.F.
- ³⁰ Siehe A/46/486-S/23055, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.
- ³¹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.
- ³² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Ziffer 76.
- ³³ Ebd., Ziffer 76 (Ziffer 30 des zitierten Wortlauts).
- ³⁴ Ebd., Ziffer 80.
- ³⁵ Ebd., Ziffer 6.
- ³⁶ Ebd., *Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.A und B.
- ³⁷ Siehe A/43/398, Anhang I.
- ³⁸ Siehe A/44/603, Anhang I.
- ³⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-third Regular Session, 25.-29. September 1989 (GC(XXXIII)/RESOLUTIONS(1989))*.
- ⁴⁰ Ebd., *Thirty-fourth Regular Session, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS(1990))*.
- ⁴¹ Siehe A/46/390, Anhang I.
- ⁴² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.G.
- ⁴³ ENMOD/CONF.IV/12.
- ⁴⁴ Ebd., Teil II.
- ⁴⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.
- ⁴⁶ A/47/452.
- ⁴⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8., Ziffer 35.
- ⁴⁸ A/47/394.
- ⁴⁹ Ebd., Anhang, Ziffer 278.
- ⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/47/42)*, Ziffer 28 und 30.
- ⁵¹ A/47/361-S/24370, Anhang, Abschnitt V; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.
- ⁵² *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12, 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.
- ⁵³ A/47/342 mit Korr.1.
- ⁵⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/47/42)*, Anhang I.
- ⁵⁵ Ebd., *Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.I.
- ⁵⁶ A/47/568.
- ⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32.
- ⁵⁸ A/33/305.
- ⁵⁹ A/47/80-S/23502, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23502.
- ⁶⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1025, Nr. 15063.
- ⁶¹ A/47/469.
- ⁶² A/47/354.
- ⁶³ A/CONF.161/1.
- ⁶⁴ A/47/511.
- ⁶⁵ A/CN.10/137 vom 27. April 1990.
- ⁶⁶ Resolution S-10/2, Ziffer 102.
- ⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32, Anhang V, Ziffer 12.
- ⁶⁸ A/47/321.
- ⁶⁹ A/34/436.
- ⁷⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 41 (Ziffer 6 des zitierten Textes).
- ⁷¹ A/47/417.
- ⁷² A/34/589.

⁷³ A/42/300, Anhang.

⁷⁴ A/47/345, Anhang I.

⁷⁵ Ebd., Anhang II.

⁷⁶ A/47/346, Anhang.

⁷⁷ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-sixth Regular Session, 21.-25. September 1992* (GC(XXXVI)/RESOLUTIONS(1992)).

⁷⁸ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

⁷⁹ A/44/569.

⁸⁰ Siehe A/45/474, Anhang.

⁸¹ Siehe A/46/486-S/23055, Anhänge I und III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.

⁸² A/46/708, Anhang, Communiqué, Ziffer 44.

⁸³ A/47/541 und A/47/542.

⁸⁴ A/47/624.

⁸⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁸⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenden), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II*.

⁸⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁸⁸ A/47/524.

⁸⁹ A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

⁹⁰ A/47/310, Anhang.

⁹¹ Siehe A/C.1/47/8, Anhang.

⁹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 mit Korrigendum (A/34/45 mit Korr.1)*.

⁹³ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 29 (A/47/29)*.

⁹⁴ A/C.1/47/7.

⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁹⁶ A/47/467, Anhang.

⁹⁷ A/47/461, Anhang.

⁹⁸ *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

⁹⁹ Siehe A/47/558, Anhang I.

¹⁰⁰ A/47/533, Anhang I; siehe auch Anmerkung 77.

¹⁰¹ A/47/468, Anhang.

¹⁰² A/47/533, Anhang II.

IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
47/66	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/47/609)	71	14. Dezember 1992	106
47/67	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/47/610)	72	14. Dezember 1992	106
47/68	Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum (A/47/610)	72	14. Dezember 1992	109
47/69	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/47/611)			
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	73	14. Dezember 1992	113
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	73	14. Dezember 1992	113
	C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	73	14. Dezember 1992	114
	D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	73	14. Dezember 1992	114
	E. Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet	73	14. Dezember 1992	114
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge	73	14. Dezember 1992	115
	G. Rückkehr der seit 1967 vertriebenen Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	73	14. Dezember 1992	115
	H. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen	73	14. Dezember 1992	116
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen	73	14. Dezember 1992	116
	J. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge	73	14. Dezember 1992	117
	K. Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in dem besetzten palästi- nensischen Gebiet	73	14. Dezember 1992	118
47/70	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Men- schenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/47/612)			
	Resolution A	74	14. Dezember 1992	118
	Resolution B	74	14. Dezember 1992	120
	Resolution C	74	14. Dezember 1992	121
	Resolution D	74	14. Dezember 1992	121
	Resolution E	74	14. Dezember 1992	122
	Resolution F	74	14. Dezember 1992	122
	Resolution G	74	14. Dezember 1992	123
47/71	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperati- onen (A/47/613)	75	14. Dezember 1992	123
47/72	Schutz des Friedenssicherungspersonals (A/47/613)	75	14. Dezember 1992	127
47/73	Informationsfragen (A/47/614)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	76	14. Dezember 1992	128
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	76	14. Dezember 1992	129

47/66. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, so auch die Resolution 46/44 vom 9. Dezember 1991, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung²,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich bewußt, daß es auch weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und seine Umwelt zu analysieren,

eingedenk des Beschlusses des Wissenschaftlichen Ausschusses, nach Fertigstellung der einschlägigen Studien kürzere, mit wissenschaftlicher Literatur untermauerte Berichte über die vom Ausschuß erwähnten Einzelthemen zu erstellen³,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen siebenunddreißig Jahre seit seiner Einsetzung zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fortsetzung und dem Ausbau der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Koordinationstätigkeit, zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, Wirkungen und Gefahren ionisierender Strahlen jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß *außerdem*, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet noch weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was dem Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung außerordentlich zustatten käme.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

47/67. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/45 vom 9. Dezember 1991,

zutiefst überzeugt vom gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit einer internationalen Zusammenarbeit bei der weiteren Sicherung des Primats von Recht und Gesetz, insbesondere auch der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

ernsthaft besorgt über die Ausweitung eines Wettrüstens auf den Weltraum,

in der Erwägung, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen erwachsenden Nutzen zu steigern und zu einer geordneten Entwicklung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die dem sozioökonomischen Fortschritt der Menschheit und insbesondere der Völker der Entwicklungsländer förderlich ist,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums auf der

Grundlage der Erörterungen seiner beiden Unterausschüsse den Wortlaut der Entwürfe der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum⁴ gebilligt hat,

die Auffassung vertretend, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁵ über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁶,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfunddreißigste Tagung⁷,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums⁷;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁸ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner einunddreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 46/45 fortgesetzt hat⁹;

4. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Recht möge auf seiner zweiunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe die Frage der baldigen Überprüfung und der möglichen Revision der Entwürfe der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹⁰ zu erwägen;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion die Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie des Wesens und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, zu behandeln;

c) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe die rechtlichen Aspekte der Anwendung des Grundsatzes zu untersuchen, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums zugunsten und im Interesse aller Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer erfolgen soll;

5. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht die Frage der geostationären Umlaufbahn erörtert hat, wie aus seinem Bericht⁹ hervorgeht, unter Zugrundelegung der neuesten Vorschläge, die eine neue und bessere Grundlage für die künftige Arbeit liefern könnten;

6. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses zur Arbeitsplanung im Unterausschuß Recht;

7. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner neunundzwanzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 46/45 fortgesetzt hat¹¹;

8. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner dreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:

i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁶;

iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;

iv) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;

b) folgende Punkte behandeln:

i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Implikationen im Hinblick auf künftige Weltraumaktivitäten;

ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn; Untersuchung ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften einschließlich der Raumfahrtmedizin;

iv) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (globaler Wandel);

v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;

vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;

vii) das für die Tagung 1993 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema: "Weltraumgestützte Kommunikation: Ausbau der derzeitigen Dienste und ein besseres Verständnis der neuen Systeme und der durch sie ermöglichten Dienste"; der Ausschuß für Weltraumforschung und

der Internationale Astronautische Bund sollten gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;

9. *ist im Zusammenhang mit Ziffer 8 a) ii) der Auffassung*, daß die Durchführung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:

a) Alle Länder sollen die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;

b) Die nationalen und regionalen Datenbanken sollen ausgebaut und erweitert werden, und es sollte ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinationszentrum dient;

c) Die Vereinten Nationen sollen die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollten, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau solcher Zentren sollen über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;

d) Die Vereinten Nationen sollen ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich ausgewählte Graduierte oder Postgraduierte aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen vertraut machen können; darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, daß auf bilateraler oder multilateraler Grundlage außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch anderweitig Gelegenheiten hierfür geboten werden;

10. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner dreißigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums wieder einsetzen, damit sie ihre Arbeiten fortsetzt;

11. *billigt außerdem* die vom Ausschuß gebilligten Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik, wie sie in dem Bericht der Plenararbeitsgruppe¹² enthalten sind;

12. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe für die Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum während der dreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik wieder zusammentreten soll, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär regelmäßig über nationale und internationale Forschungsarbeiten über die Sicherheit von kernenergiebetriebenen Satelliten Bericht zu erstatten;

13. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1993, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat¹³, und bittet nachdrücklich alle Staaten, freiwillige Beiträge zu dem Programm zu leisten, um seine Effektivität zu erhöhen;

14. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die uneingeschränkte und möglichst baldige Umsetzung der Empfeh-

lungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

15. *bekräftigt*, daß sie die Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Einrichtung beziehungsweise Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung beziehungsweise Schaffung durch das System der Vereinten Nationen billigt;

16. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz geleistet oder ihre dahin gehende Absicht bekundet haben;

17. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

18. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum beziehungsweise mit Weltraumfragen befassen, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

20. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, während der nächsten Ausschußtagungen unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" die Möglichkeit zu erörtern, in der Zukunft eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums abzuhalten;

21. *empfiehlt außerdem* den Vereinten Nationen, die Fortsetzung der für das Internationale Weltraumjahr 1992 eingeleiteten Aktivitäten tatkräftig zu ermutigen und eine breitere Mitwirkung einer größeren Anzahl von Nationen an diesen Aktivitäten zu fördern;

22. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Plänen der Regierung Chiles, die zweite Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents im Jahre 1993 in Santiago auszurichten;

23. *empfiehlt*, daß allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung geschenkt werden soll, insbesondere soweit diese die terrestrische Umwelt beeinflussen könnten;

24. *hält es für unerlässlich*, daß die Mitgliedstaaten dem Problem von Zusammenstößen von Weltraumgegenständen, so auch von nuklearen Energieträgern, mit Weltraummüll und anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, und fordert die Fortsetzung nationaler Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, und fordert, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, damit er dieses Gebiet genauer verfolgen kann;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu bitten, dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik Informationen über ihre einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über Weltraummüll zur Verfügung zu stellen;

26. *ist außerdem der Auffassung*, daß der Weltraummüll ein geeignetes Thema für eine künftige, eingehende Erörterung durch den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums sein könnte;

27. *ersucht* den Generalsekretär, für die nächste Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums einen analytischen Bericht über die Rolle auszuarbeiten, die der Ausschuß in Anbetracht der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹⁴ spielen könnte, und bittet die Staaten, ihre Auffassungen so zeitgerecht vorzulegen, daß sie in diesen Bericht aufgenommen werden können;

28. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrennens im Weltraum beizutragen;

29. *nimmt Kenntnis* von den auf der fünfunddreißigsten Tagung des Ausschusses und auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgetragenen Auffassungen zu der Frage, wie der Weltraum einer friedlichen Nutzung vorbehalten werden kann;

30. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

31. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner sechsdreißigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

32. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

33. *ersucht* den Ausschuß *ferner*, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

47/68. Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfunddreißigste Tagung⁷ und des Wortlauts der von dem Ausschuß gebilligten, seinem Bericht als Anlage beigefügten Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum⁴,

in der Erkenntnis, daß für bestimmte Missionen im Weltraum nukleare Energiequellen aufgrund ihrer Kompakt-

heit, langen Lebensdauer und anderer Eigenschaften besonders geeignet oder sogar unerlässlich sind,

sowie in der Erkenntnis, daß sich der Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum auf Anwendungen konzentrieren sollte, die sich die besonderen Eigenschaften nuklearer Energiequellen zunutze machen,

ferner in der Erkenntnis, daß sich der Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum auf eine gründliche Sicherheitsprüfung einschließlich einer probabilistischen Risikoanalyse gründen sollte, wobei der Verringerung der Gefahr, daß die Öffentlichkeit durch einen Unfall schädlicher Strahlenbelastung ausgesetzt wird oder mit radioaktivem Material in Berührung kommt, besonderes Augenmerk gelten sollte,

in der Erkenntnis, daß in diesem Zusammenhang ein Grundsatzkatalog mit Zielen und Richtlinien zur Gewährleistung des sicheren Einsatzes von nuklearen Energiequellen im Weltraum erforderlich ist,

erklärend, daß dieser Grundsatzkatalog für nukleare Energiequellen im Weltraum gilt, die der Erzeugung elektrischen Stroms – ausgenommen zu Antriebszwecken – an Bord von Weltraumgegenständen dienen, welche Merkmale aufweisen, die im allgemeinen mit den zur Zeit der Annahme der Grundsätze eingesetzten Systemen und durchgeführten Missionen vergleichbar sind,

in der Erkenntnis, daß dieser Grundsatzkatalog in Zukunft der Revision bedürfen wird, um neu entstehenden Anwendungsgebieten für die Kernenergie und laufend weiter entwickelten internationalen Empfehlungen zum Strahlenschutz Rechnung zu tragen,

nimmt die nachstehend aufgeführten Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum an.

Grundsatz 1

Anwendbarkeit des Völkerrechts

Tätigkeiten, die den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum umfassen, sind nach Maßgabe des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁵, durchzuführen.

Grundsatz 2

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Grundsätze bezeichnet der Ausdruck "Startstaat" den Staat, der zu dem für den betreffenden Grundsatz relevanten Zeitpunkt die Hoheitsgewalt und Kontrolle über einen Weltraumgegenstand mit nuklearen Energiequellen an Bord ausübt.

2. Für die Zwecke des Grundsatzes 9 findet die in diesem Grundsatz enthaltene Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Startstaat" Anwendung.

3. Für die Zwecke des Grundsatzes 3 beschreiben die Ausdrücke "vorhersehbar" und "allen denkbaren" eine Kategorie von Ereignissen oder Umständen, deren Eintritts-

wahrscheinlichkeit zum Zweck der Sicherheitsanalyse so eingestuft wird, daß nur die glaubhaften Möglichkeiten berücksichtigt werden. Der Ausdruck "allgemeine Konzeption für die Verteidigung in der Tiefe" betrifft, sofern er sich auf nukleare Energiequellen im Weltraum bezieht, die Nutzung von Auslegungsmerkmalen und Missionsoperationen anstelle oder als Ergänzung aktiver Systeme mit dem Ziel, die Folgen von Systemstörungen zu verhindern oder abzumildern. Zu diesem Zweck sind nicht notwendigerweise redundante Sicherheitssysteme für jeden einzelnen Bestandteil erforderlich. Angesichts der besonderen Anforderungen beim Einsatz im Weltraum und bei unterschiedlichen Missionen können keine konkreten Angaben über die für die Erreichung dieses Ziels jeweils erforderlichen Systeme oder Merkmale gemacht werden. Für die Zwecke von Grundsatz 3 Absatz 2 d) beinhaltet der Ausdruck "kritisch gemacht" nicht Maßnahmen wie beispielsweise Nulleistungsprüfungen, die zur Gewährleistung der Systemsicherheit unerlässlich sind.

Grundsatz 3

Richtlinien und Kriterien für den sicheren Einsatz

Um die Menge radioaktiven Materials im Weltraum und die damit verbundenen Risiken gering zu halten, ist der Einsatz von nuklearen Energiequellen im Weltraum auf solche Raumfahrtmissionen zu begrenzen, die ohne nukleare Energiequellen nicht sinnvoll durchgeführt werden können.

1. Allgemeine Ziele für Strahlenschutz und nukleare Sicherheit

a) Startstaaten, die Weltraumgegenstände mit nuklearen Energiequellen an Bord in den Weltraum starten, müssen Anstrengungen unternehmen, um den einzelnen, die Bevölkerung und die Biosphäre vor radiologischen Gefahren zu schützen. Auslegung und Einsatz von Weltraumgegenständen, die nukleare Energiequellen an Bord mitführen, müssen mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit gewährleisten, daß die Gefahren unter vorhersehbaren Betriebs- oder Unfallbedingungen unter den in den Absätzen 1 b) und 1 c) festgelegten annehmbaren Grenzen liegen.

Die Auslegung und der Einsatz dieser Gegenstände muß außerdem mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gewährleisten, daß das radioaktive Material nicht zu einer erheblichen Kontamination des Weltraums führt.

b) Während des normalen Betriebs von Weltraumgegenständen mit nuklearen Energiequellen an Bord, darunter auch beim Wiedereintritt aus der in Absatz 2 b) bezeichneten ausreichend hohen Umlaufbahn, ist das von der Internationalen Kommission für Strahlenschutz empfohlene geeignete Strahlenschutzziel für die Öffentlichkeit zu beachten. Während eines solchen normalen Betriebs darf es zu keiner erheblichen Strahlenbelastung kommen.

c) Um die Strahlenbelastung bei Unfällen zu begrenzen, müssen hinsichtlich Auslegung und Bauart des nuklearen Energiequellensystems die einschlägigen und allgemein anerkannten internationalen Richtlinien für den Strahlenschutz berücksichtigt werden.

Abgesehen von Unfällen mit geringer Wahrscheinlichkeit, bei denen potentiell ernste radiologische Auswirkungen zu erwarten sind, muß die Auslegung des nuklearen Energiequellensystems die Strahlenbelastung mit einem hohen Grad an Zuverlässigkeit auf eine begrenzte geographische Region beschränken und bei Menschen grundsätzlich auf 1 mSv pro Jahr begrenzt sein. Eine Sekundärgrenze von 5 mSv im Jahr ist für einige Jahre zulässig, sofern die durchschnittliche effektive Jahresäquivalentdosis – auf die Lebensdauer insgesamt berechnet – den grundsätzlichen Grenzwert von 1 mSv im Jahr nicht übersteigt.

Die obenerwähnte Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von Unfällen mit potentiell ernsten radiologischen Auswirkungen ist durch die Auslegung des Systems auf ein äußerst niedriges Maß zu begrenzen.

Künftige Änderungen der in diesem Absatz beschriebenen Richtlinien sind anzuwenden, sobald dies möglich ist.

d) Systeme, die wichtig für die Sicherheit sind, müssen im Einklang mit der allgemeinen Konzeption für die Verteidigung in der Tiefe ausgelegt, gebaut und betrieben werden. Nach dieser Konzeption müssen vorhersehbare sicherheitsbezogene Fehler oder Störungen durch möglicherweise automatisch ablaufende Maßnahmen beziehungsweise Verfahren zu korrigieren oder zu beheben sein.

Die Zuverlässigkeit von Systemen, die wichtig für die Sicherheit sind, ist unter anderem durch Redundanz, physikalische Trennung, funktionelle Isolation und ein geeignetes Maß an Unabhängigkeit der einzelnen Bestandteile zu gewährleisten.

Zur Erhöhung des Sicherheitsgrads sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

2. Kernreaktoren

a) Kernreaktoren dürfen wie folgt betrieben werden:

- i) auf interplanetarischen Missionen,
- ii) in den in Absatz 2 b) bezeichneten ausreichend hohen Umlaufbahnen,
- iii) in erdnahen Umlaufbahnen, wenn sie nach Beendigung des operationellen Teils der Mission in ausreichend hohen Umlaufbahnen gelagert werden.

b) Eine Umlaufbahn gilt als ausreichend hoch, wenn die Orbitallebensdauer lang genug ist, um einen ausreichenden Zerfall der Spaltprodukte ungefähr bis zum Erreichen des Aktivitätsgrads der Aktinide zu ermöglichen. Die ausreichend hohe Umlaufbahn muß die Risiken für gegenwärtige und künftige Raumfahrtmissionen und die Gefahr von Kollisionen mit anderen Weltraumgegenständen auf ein Mindestmaß begrenzen. Bei der Bestimmung der ausreichenden Höhe für eine solche Umlaufbahn ist zu berücksichtigen, daß die Teile eines zerstörten Reaktors ebenfalls die erforderliche Zerfallszeit erreichen müssen, bevor sie wieder in die Erdatmosphäre eintreten.

c) Als Brennstoff für Kernreaktoren darf nur hochangereichertes Uran 235 verwendet werden. Bei der Aus-

legung des Reaktors muß der radioaktive Zerfall der Spalt- und Aktivierungsprodukte berücksichtigt werden.

d) Kernreaktionen dürfen erst kritisch gemacht werden, wenn sie ihre Betriebsumlaufbahn oder ihre interplanetarische Flugbahn erreicht haben.

e) Auslegung und Bauart des Kernreaktors müssen gewährleisten, daß er unter allen denkbaren Umständen erst kritisch werden kann, wenn er die Betriebsumlaufbahn erreicht hat; zu diesen Umständen gehören: Raketenerplosion, Wiedereintritt, Aufprall auf dem Erdboden oder dem Wasser, Versinken im Wasser oder Eindringen von Wasser in den Reaktorkern.

f) Das Betriebssystem muß hochgradig zuverlässig sein und somit eine wirksame und kontrollierte Entsorgung des Reaktors ermöglichen, damit es erheblich unwahrscheinlicher wird, daß während Operationen in einer Umlaufbahn, in der die Lebensdauer geringer ist als in einer ausreichend hohen Umlaufbahn (einschließlich Operationen für den Transfer in eine ausreichend hohe Umlaufbahn), Störungen in Satelliten mit Kernreaktoren an Bord auftreten.

3. Radionuklidgeneratoren

a) Radionuklidgeneratoren können für interplanetarische Missionen und andere Missionen eingesetzt werden, bei denen das Schwerefeld der Erde verlassen wird. Sie können auch in einer Erdumlaufbahn eingesetzt werden, falls sie nach Abschluß des operationellen Teils ihrer Mission in einer hohen Umlaufbahn gelagert werden. Auf jeden Fall ist eine Endlagerung notwendig.

b) Radionuklidgeneratoren sind durch ein Sicherheitsbehältersystem zu schützen, das so ausgelegt und konstruiert sein muß, daß es der Wärme und den aerodynamischen Kräften beim Wiedereintritt in die obere Atmosphäre unter vorhersehbaren Orbitalbedingungen, auch wenn es sich um hochgradig elliptische oder hyperbolische Umlaufbahnen handelt, widersteht. Beim Aufprall müssen das Sicherheitsbehältersystem und der Aggregatzustand des Nuklids gewährleisten, daß kein radioaktives Material in die Umwelt verstreut wird, damit das Aufprallgebiet durch Bergungsarbeiten vollständig von Radioaktivität befreit werden kann.

Grundsatz 4

Sicherheitsprüfung

1. Ein in Grundsatz 2 Absatz 1 bezeichneter Startstaat muß vor dem Start gegebenenfalls unter Anwendung von Kooperationsvereinbarungen mit den für die Auslegung, den Bau oder die Herstellung der nuklearen Energiequelle oder den Betrieb des Weltraumgegenstands Zuständigen oder mit denjenigen, von deren Gebiet oder Anlage aus ein solcher Gegenstand in den Weltraum gestartet wird, sicherstellen, daß eine gründliche und umfassende Sicherheitsprüfung durchgeführt wird. Diese Prüfung muß auch alle entscheidenden Phasen der Mission sowie alle beteiligten Systeme umfassen, darunter die Startanlage, die Weltraumplattform, die nukleare Energiequelle und ihre Ausstattung sowie die Kontroll- und Kommunikationseinrichtungen zwischen Erdboden und Weltraum.

2. Bei dieser Prüfung müssen die Richtlinien und Kriterien für den sicheren Betrieb nach Grundsatz 3 beachtet werden.

3. Nach Artikel XI des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper werden die Ergebnisse dieser Sicherheitsprüfung und, soweit tunlich, der ungefähre beabsichtigte Zeitrahmen für den Start der Öffentlichkeit vor dem Start bekanntgegeben; der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist davon in Kenntnis zu setzen, wie die Staaten die Ergebnisse der Sicherheitsprüfung so rasch wie möglich vor jedem Start erhalten können.

Grundsatz 5

Notifikation des Wiedereintritts

1. Jeder Staat, der einen Weltraumgegenstand mit nuklearen Energiequellen an Bord in den Weltraum startet, setzt alle betroffenen Staaten rechtzeitig von etwaigen Störungen an dem Weltraumgegenstand, welche die Gefahr eines Wiedereintritts von radioaktivem Material in die Erdatmosphäre beinhalten, in Kenntnis. Die Informationen sind in folgender Form zu übermitteln:

a) *Systemparameter*

i) Name des Startstaates oder der Startstaaten einschließlich der Anschrift der Behörde, die bei einem Unfall um zusätzliche Informationen oder Hilfe gebeten werden kann

ii) internationale Bezeichnung

iii) Datum und Gebiet oder Ort des Starts

iv) Informationen, die für optimale Voraussagen über die Orbitallebensdauer, über die Flugbahn und die Aufprallregion erforderlich sind

v) allgemeine Funktionsbeschreibung des Raumfahrzeugs

b) *Informationen über die mit der/den nuklearen Energiequelle(n) verbundenen radiologischen Gefahren*

i) Typ der nuklearen Energiequelle: Radionuklidquelle/-Reaktor

ii) Aggregatzustand, voraussichtliche Menge und allgemeine radiologische Merkmale des Brennstoffs und der kontaminierten und/oder aktivierten Bestandteile, die wahrscheinlich den Erdboden erreichen werden. Der Ausdruck "Brennstoff" bezieht sich auf das nukleare Material, das als Wärme- oder Energiequelle verwendet wird.

Diese Informationen sind auch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

2. Die Informationen sind vom Startstaat in der obigen Form zu übermitteln, sobald eine Störung bekannt geworden ist. Die Informationen sind so oft wie möglich auf den neuesten Stand zu bringen; je näher der erwartete Zeitpunkt des Wiedereintritts in die dichten Schichten der Erdatmosphäre rückt, desto häufiger sind aktualisierte Informationen zu übermitteln, damit die internationale Gemeinschaft über die Lage in Kenntnis gesetzt wird und genügend Zeit hat, um eventuell erforderliche einzelstaatliche Maßnahmen zu planen.

3. Die aktualisierten Informationen sind zeitgleich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Grundsatz 6

Konsultationen

Staaten, die Informationen nach Grundsatz 5 übermitteln, müssen, soweit dies auf angemessene Weise durchführbar ist, umgehend auf Ersuchen anderer Staaten um weitere Informationen oder Konsultationen antworten.

Grundsatz 7

Hilfe für Staaten

1. Nach der Notifikation eines zu erwartenden Wiedereintritts eines Weltraumgegenstands mit einer nuklearen Energiequelle an Bord sowie seiner Bestandteile in die Erdatmosphäre müssen alle Staaten, die über Weltraumüberwachungs- und -bahnverfolgungseinrichtungen verfügen, im Geist der internationalen Zusammenarbeit die einschlägigen, ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Störung des Weltraumgegenstands mit einer nuklearen Energiequelle an Bord an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die betreffenden Staaten so rasch wie möglich weiterleiten, um es den möglicherweise betroffenen Staaten zu ermöglichen, eine Lagebeurteilung vorzunehmen und die für erforderlich gehaltenen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen.

2. Nach dem Wiedereintritt eines Weltraumgegenstands mit einer nuklearen Energiequelle an Bord sowie seiner Bestandteile in die Erdatmosphäre gilt folgendes:

a) der Startstaat muß seine Hilfe umgehend anbieten und auf Ersuchen des betroffenen Staates sofort die erforderliche Hilfe leisten, um tatsächliche und potentielle schädliche Auswirkungen zu beheben, einschließlich Hilfe beim Ausfindigmachen des Orts, an dem die nukleare Energiequelle auf die Erdoberfläche trifft, bei der Suche nach dem wieder in die Erdatmosphäre eingetretenen Material sowie bei Bergungs- und Aufräumungsarbeiten;

b) alle anderen Staaten außer dem Startstaat, die über einschlägige technische Kapazitäten verfügen, sowie internationale Organisationen mit solchen technischen Kapazitäten müssen dem betroffenen Staat auf dessen Ersuchen die erforderliche Hilfe im möglichen Umfang leisten.

Bei der Hilfeleistung nach den Buchstaben a) und b) sind die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern zu berücksichtigen.

Grundsatz 8

Verantwortlichkeit

Im Einklang mit Artikel VI des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sind die Staaten völkerrechtlich verantwortlich für nationale Tätigkeiten, welche den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum beinhalten, gleichviel ob staatliche Stellen oder nichtstaatliche Rechtsträger dort tätig werden, und sorgen dafür, daß

nationale Tätigkeiten nach Maßgabe dieses Vertrages und der in diesen Grundsätzen enthaltenen Empfehlungen durchgeführt werden. Wird eine internationale Organisation im Weltraum tätig und setzt dabei nukleare Energiequellen ein, so sind sowohl die internationale Organisation als auch die ihr angehörenden Staaten für die Befolgung des obengenannten Vertrages und der in diesen Grundsätzen enthaltenen Empfehlungen verantwortlich.

Grundsatz 9

Haftung und Entschädigung

1. Im Einklang mit Artikel VII des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der Bestimmungen des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände¹⁶ haftet jeder Staat, der einen Weltraumgegenstand in den Weltraum startet oder starten läßt, sowie jeder Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen aus ein Weltraumgegenstand gestartet wird, völkerrechtlich für jeden Schaden, den solche Weltraumgegenstände oder ihre Bestandteile verursachen. Dies gilt uneingeschränkt auch in Fällen, in denen ein solcher Weltraumgegenstand eine nukleare Energiequelle an Bord mitführt. Starten zwei oder mehr Staaten einen solchen Weltraumgegenstand gemeinsam, so haften sie nach Artikel V des obengenannten Übereinkommens als Gesamtschuldner für jeden daraus entstehenden Schaden.

2. Die Höhe des Schadensersatzes, den solche Staaten nach dem obengenannten Übereinkommen zu leisten verpflichtet sind, wird in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit so festgesetzt, daß durch die Ersatzleistung die natürliche oder juristische Person, der Staat oder die internationale Organisation, für die der Anspruch geltend gemacht wird, so gestellt wird, als sei der Schaden nicht eingetreten.

3. Für die Zwecke dieses Grundsatzes umfaßt die Entschädigung eine Erstattung der ordnungsgemäß begründeten Kosten für Such-, Bergungs- und Aufräumungsarbeiten, worunter auch die Kosten für Hilfe von Seiten Dritter fallen.

Grundsatz 10

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Grundsätze ergeben, sind durch Verhandlungen oder andere gebräuchliche Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beizulegen.

Grundsatz 11

Überprüfung und Revision

Diese Grundsätze sind spätestens zwei Jahre nach ihrer Annahme für eine Revision durch den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums aufzulegen.

47/69. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/46 A vom 9. Dezember 1991 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁷,

1. *stellt mit tiefem Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 genehmigten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Neuansiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden sind und daß daher die Lage der Flüchtlinge nach wie vor Anlaß zu ernster Besorgnis gibt;

2. *spricht dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ihren Dank aus*, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *wiederholt ihre Bitte*, das Hilfswerk so bald wie möglich wieder an seinen früheren Sitz in seinem Wirkungsbereich zu verlegen;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung¹⁸ zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1993, darüber Bericht zu erstatten;

5. *macht auf die anhaltend ernste Finanzlage des Hilfswerks aufmerksam*, die im Bericht des Generalbeauftragten beschrieben wird;

6. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks noch immer nicht ausreichen, um die dringendsten Haushaltserfordernisse für das laufende Jahr zu decken, und daß bei dem gegenwärtig absehbaren Spendenumfang jedes Jahr ein neuer Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. *fordert alle Regierungen auf*, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten veranschlagten Haushaltsfehlbetrags, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, und bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich, regelmäßige

Beiträge zu entrichten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen;

8. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 1996 zu verlängern.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

B

ARBEITSGRUPPE ZUR FRAGE DER FINANZIERUNG DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 46/46 B vom 9. Dezember 1991 und ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, in dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁹ zur Kenntnis nahm und die darin enthaltenen Empfehlungen annahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe²⁰,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁷,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die im Notstandsfall einsetzenden Programme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauarbeiten vornehmen kann,

1. *spricht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ihre Anerkennung* für deren Bemühungen aus, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht die Arbeitsgruppe*, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, das Hilfswerk für ein weiteres Jahr mit Finanzmitteln auszustatten;

4. *ersucht den Generalsekretär*, der Arbeitsgruppe die für ihre Arbeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

C

UNTERSTÜTZUNG DER INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN VOM JUNI 1967 UND SPÄTERER FEINDSELIGKEITEN VERTRIEBENEN PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/46 C vom 9. Dezember 1991 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁷,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten im Nahen Osten verursacht wird,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 46/46 C und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

2. *unterstützt* eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, auch weiterhin anderen Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

D

VON MITGLIEDSTAATEN ANGEBOTENE ZUSCHÜSSE UND STIPENDIEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990 und 46/46 D vom 9. Dezember 1991,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁷,

1. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die positiv auf ihre Resolutionen 41/69 D, 42/69 D, 43/57 D, 44/47 D, 45/73 D und 46/46 D reagiert haben;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert außerdem* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

E

PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IN DEM SEIT 1967 VON ISRAEL BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIET

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977, 33/112 E vom 18. Dezember 1978, 34/52 F vom 23. November 1979, 35/13 F vom 3. November 1980, 36/146 A vom 16. Dezember 1981, 37/120 E und I vom 16. Dezember 1982, 38/83 E und J vom 15. Dezember 1983, 39/99 E und J vom 14. Dezember 1984, 40/165 E und J vom 16. Dezember 1985, 41/69 E und J vom

3. Dezember 1986, 42/69 E und J vom 2. Dezember 1987, 43/57 E vom 6. Dezember 1988, 44/47 E vom 8. Dezember 1989, 45/73 E vom 11. Dezember 1990 und 46/46 E vom 9. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²²,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁷,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und die Auffassung vertretend, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet fern von ihren Heimstätten und ihrem Grundbesitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

zutiefst beunruhigt über Berichte des Generalbeauftragten, denen zufolge die israelischen Besatzungsbehörden unter Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Israels an ihrer Politik festhalten, von Flüchtlingsfamilien bewohnte Unterkünfte zu zerstören,

1. *verlangt erneut nachdrücklich, daß Israel die Verlegung und Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet sowie die Zerstörung ihrer Unterkünfte unterläßt;*

2. *ersucht den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, etwas in bezug auf die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet zu tun und daher alle Betreuungsdienste des Hilfswerks auch auf diese Flüchtlinge auszudehnen;*

3. *ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalbeauftragten die Ausstellung von Personaldokumenten an alle Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen in dem besetzten palästinensischen Gebiet wiederaufzunehmen, ungeachtet dessen, ob sie Empfänger von Rationen und Dienstleistungen des Hilfswerks sind oder nicht;*

4. *ersucht den Generalsekretär außerdem, nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor Beginn ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Israel Ziffer 1 dieser Resolution Folge geleistet hat.*

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

F

WIEDERAUFNAHME DER VERTEILUNG VON RATIONEN AN PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 F vom 16. Dezember 1981, 37/120 F vom 16. Dezember 1982, 38/83 F vom 15. Dezember 1983, 39/99 F vom 14. Dezember 1984, 40/165 F vom 16. Dezember 1985, 41/69 F vom 3. Dezember 1986, 42/69 F vom 2. Dezember 1987, 43/57 F vom 6. Dezember 1988, 44/47 F vom 8. Dezember 1989, 45/73 F vom 11. Dezember 1990, 46/46 F vom 9. Dezember 1991 sowie auf alle ihre früheren Resolutionen

zu dieser Frage, so auch auf Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁷,

zutiefst besorgt darüber, daß das Hilfswerk infolge finanzieller Schwierigkeiten die allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren unterbrechen mußte,

1. *bedauert, daß ihre Resolutionen 37/120 F, 38/83 F, 39/99 F, 40/165 F, 41/69 F, 42/69 F, 43/57 F, 44/47 F, 45/73 F und 46/46 F nicht durchgeführt worden sind;*

2. *fordert alle Regierungen abermals auf, insbesondere nachdem das Hilfswerk die allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren hat unterbrechen müssen, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um den Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu decken, und bittet daher nachdrücklich die nichtbeitragszahlenden Staaten, regelmäßige Beiträge zu entrichten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen;*

3. *ersucht den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die unterbrochene allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren auf Dauer wiederaufzunehmen;*

4. *ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.*

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

G

RÜCKKEHR DER SEIT 1967 VERTRIEBENEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN UND FLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. Dezember 1977, 33/112 F vom 18. Dezember 1978, 34/52 E vom 23. November 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/13 E vom 3. November 1980, 36/146 B vom 16. Dezember 1981, 37/120 G vom 16. Dezember 1982, 38/83 G vom 15. Dezember 1983, 39/99 G vom 14. Dezember 1984, 40/165 G vom 16. Dezember 1985, 41/69 G vom 3. Dezember 1986, 42/69 G vom 2. Dezember 1987, 43/57 G vom

6. Dezember 1988, 44/47 G vom 8. Dezember 1989, 45/73 G vom 11. Dezember 1990 und 46/46 G vom 9. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁷,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht aller vertriebenen Einwohner auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten und erklärt erneut jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder mit Bedingungen zu verknüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und für unzulässig;

2. *erachtet* jedwedes Übereinkommen, das die Rückkehr der vertriebenen Einwohner einschränkt oder mit Bedingungen verknüpft, als null und nichtig;

3. *mißbilligt entschieden* die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückführung der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

4. *fordert* Israel *abermals auf*,

a) unverzüglich Schritte zur Rückführung aller vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

b) von allen Maßnahmen Abstand zu nehmen, welche die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindern, einschließlich solcher Maßnahmen, die sich auf die physische und demographische Struktur der besetzten Gebiete auswirken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten der Generalversammlung vor Beginn ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Israel Ziffer 4 dieser Resolution Folge geleistet hat.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

H

EINKOMMEN AUS DEM EIGENTUM VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 A bis F vom 3. November 1980, 36/146 C vom 16. Dezember 1981, 37/120 H vom 16. Dezember 1982, 38/83 H vom 15. Dezember 1983, 39/99 H vom 14. Dezember 1984, 40/165 H vom 16. Dezember 1985, 41/69 H vom 3. Dezember 1986, 42/69 H vom 2. Dezember 1987, 43/57 H vom 6. Dezember 1988, 44/47 H vom 8. Dezember 1989, 45/73 H vom 11. Dezember 1990, 46/46 H vom 9. Dezember 1991 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs²⁵,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1992¹⁸,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶ und in den Grundsätzen des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines Privateigentums beraubt werden darf,

die Auffassung vertretend, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

Kenntnis nehmend davon, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina²⁷ abgeschlossen ist und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale arabischer Grundstücke verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten;

2. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen aller anderen beteiligten Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

4. *mißbilligt* die Weigerung Israels, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der Resolutionen zu dieser Frage zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

I

SCHUTZ VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

insbesondere unter Hinweis auf die in jüngerer Zeit verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988, 608 (1988) vom 14. Januar 1988, 636 (1989) vom 6. Juli 1989, 641 (1989) vom 30. August 1989, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990, 681 (1990) vom 20. Dezember 1990, 694 (1991) vom 24. Mai 1991 und 726 (1992) vom 6. Januar 1992,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/6 und ES-7/8 vom 19. August 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982, 37/120 J vom 16. Dezember 1982, 38/83 I vom 15. Dezember 1983, 39/99 I vom 14. Dezember 1984, 40/165 I vom 16. Dezember 1985, 41/69 I vom 3. Dezember 1986, 42/69 I vom 2. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/57 I vom 6. Dezember 1988, 44/47 I vom 8. Dezember 1989, 45/73 I vom 11. Dezember 1990 und 46/46 I vom 9. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁸, dem gemäß Ratsresolution 672 (1990) vorgelegten Bericht vom 31. Oktober 1990²⁹ und dem gemäß Ratsresolution 681 (1990) vorgelegten Bericht vom 9. April 1991³⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁷,

ernstlich besorgt und in höchstem Maße beunruhigt über die sich verschlechternde Situation in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen für den unparteiischen Schutz der unter israelischer Besetzung lebenden palästinensischen Zivilbevölkerung zu prüfen,

Bezug nehmend auf die humanitären Grundsätze des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³² sowie auf die Verpflichtungen, die sich aus der Landkriegsordnung in der Anlage zum Vierten Haager Abkommen von 1907³³ ergeben,

zutiefst betroffen darüber, daß die palästinensische und die libanesische Bevölkerung trotz der besseren Sicherheitslage infolge der Dislozierung des libanesischen Heeres noch immer unter den andauernden israelischen Angriffshandlungen gegen Libanon und anderen feindseligen Handlungen leiden,

1. macht Israel für die Sicherheit der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in den anderen von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten verantwortlich und fordert es auf, seine diesbezüglichen Verpflichtungen als Besatzungsmacht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949³² zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu erfüllen;

2. fordert alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens auf, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Besatzungsmacht Israel das Abkommen im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 1 des Abkommens unter allen Umständen einhält;

3. fordert den Sicherheitsrat nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der in den Berichten des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁸, 31. Oktober 1990²⁹ und 9. April 1991³⁰ enthaltenen Empfehlungen mit der gegenwärtigen Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet zu befassen;

4. bittet den Generalsekretär und den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten nachdrücklich, ihre Bemühungen zugunsten der Wahrung der Sicherheit, der gesetzlich verankerten Rechte sowie der Menschenrechte der Palästinaflüchtlinge in allen seit 1967 von Israel besetzten Gebieten fortzusetzen;

5. fordert Israel abermals auf, alle unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der völkerrechtlichen Normen begangenen Angriffshandlungen gegen die libanesische und die palästinensische Bevölkerung in Libanon ab sofort zu unterlassen;

6. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel alle willkürlich inhaftierten Palästinaflüchtlinge, einschließlich der Mitarbeiter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, sofort freiläßt;

7. fordert Israel abermals auf, das Hilfswerk für die infolge der Invasion Libanons durch Israel im Jahre 1982 an seinem Vermögen und seinen Einrichtungen angerichteten Schäden zu entschädigen, unbeschadet Israels Verantwortung für alle infolge der Invasion entstandenen Schäden, sowie für andere infolge der Politik und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet entstandene Schäden;

8. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor Beginn ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

J

UNIVERSITÄT VON JERUSALEM (EL KUDS) FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990 und 46/46 J vom 9. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁷,

1. betont die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. ersucht den Generalsekretär, gemäß Versammlungsresolution 35/13 B vom 3. November 1980 und unter

gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

K

SCHUTZ PALÄSTINENSISCHER SCHÜLER UND STUDENTEN UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN SOWIE GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER EINRICHTUNGEN DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN IN DEM BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIET

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1987,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/21 vom 3. November 1988, 43/57 I vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/47 K vom 8. Dezember 1989, 45/73 K vom 11. Dezember 1990 und 46/46 K vom 9. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁸, dem gemäß Ratsresolution 672 (1990) vorgelegten Bericht vom 31. Oktober 1990²⁹ und dem gemäß Ratsresolution 681 (1990) vorgelegten Bericht vom 9. April 1991³⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁷,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von Ziffer 111 dieses Berichts, in dem es heißt, daß im Berichtszeitraum "Angehörige der israelischen Sicherheitskräfte auf dem Westufer 117mal und im Gazastreifen 210mal in Einrichtungen des Hilfswerks eingedrungen sind" und daß "das Hilfswerk 94 Fälle des Vordringens in Räumlichkeiten von Krankenhäusern verzeichnete" und daß "am 26. November 1991 Grenzpolizisten mit Tränengas in eine [UNRWA]-Mädchenschule im Lager Shu-fat auf dem Westufer schossen, woraufhin sich zu Schaden gekommene Schülerinnen und Mitglieder des Lehrkörpers in ärztliche Behandlung, zwei schwangere Lehrerinnen sogar in Krankenhausbehandlung begeben mußten",

ernsthaft besorgt und in höchstem Maße beunruhigt über die sich verschlechternde Situation in dem seit 1967 von

Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,

1. *verurteilt* die wiederholten israelischen Überfälle auf die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, solche Überfälle zu unterlassen;

2. *mißbilligt* die Politik und die Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die zur längeren Schließung von Bildungs- und Berufsausbildungseinrichtungen, von denen viele vom Hilfswerk betrieben werden, und zur wiederholten Unterbrechung des medizinischen Dienstleistungsbetriebes geführt haben;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sofort sämtliche geschlossenen Bildungs- und Berufsausbildungseinrichtungen zu öffnen und sie danach nicht wieder zu schließen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

47/70. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie von den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶,

in Kenntnis des seit dem 9. Dezember 1987 andauernden Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes gegen die israelische Besetzung, dem seitens der Weltöffentlichkeit große Aufmerksamkeit und Anteilnahme entgegengebracht wird,

zutiefst besorgt über die alarmierende Situation in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems sowie in den anderen besetzten arabischen Gebieten infolge der fortdauernden Besetzung durch die Besatzungsmacht Israel und die von ihr gegen das palästinensische Volk verfolgte hartnäckige Politik,

ingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³² sowie anderer einschlägiger Übereinkünfte und Regelungen,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum unparteiischen Schutz des unter israelischer Besetzung lebenden palästinensischen Volkes in Erwägung zu ziehen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis insbesondere auf die Resolution 681 (1990) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1990, in deren Ziffer

6 der Rat den Generalsekretär ersucht hat, "in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den in seinem Bericht dargelegten Gedanken hinsichtlich der Einberufung eines Treffens der Hohen Vertragsparteien des Abkommens zur Beratung möglicher Maßnahmen ihrerseits nach dem Abkommen weiterzuentwickeln und zu diesem Zweck die Parteien zu bitten, ihre Auffassungen zu der Frage, wie dieser Gedanke zu den Zielen des Abkommens beitragen könnte, sowie zu anderen einschlägigen Fragen zu unterbreiten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten",

sowie unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dem Thema, zuletzt Resolution 46/47 A vom 9. Dezember 1991,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, namentlich deren Resolutionen 1992/1, 1992/2 A und B, 1992/3 und 1992/4 vom 14. Februar 1992 und 1992/70 vom 4. März 1992³⁶,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebieten beeinträchtigen³⁷, die unter anderem öffentliche Erklärungen von offiziellen Vertretern der Besatzungsmacht Israel enthalten, in denen sich diese selbst belasten,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁸, 31. Oktober 1990²⁹, 9. April 1991³⁰ und 23. Oktober 1992³⁸,

1. würdigt die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, um die Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. mißbilligt die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten zu gewähren, und verlangt, daß Israel dem Sonderausschuß Zugang zu diesen Gebieten gewährt;

3. erklärt erneut, daß allein schon die Tatsache der Besetzung eine schwere Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten darstellt;

4. verurteilt die fortgesetzte beharrliche Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³² und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die in dem Abkommen als "schwere Verletzungen" desselben bezeichnet werden;

5. bekräftigt in Übereinstimmung mit dem Abkommen, daß die israelische militärische Besetzung des palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems und anderer arabischer Gebiete vorübergehender Natur ist und daher der Besatzungsmacht keinerlei Rechte bezüglich der territorialen Unversehrtheit der besetzten Gebiete einräumt;

6. verurteilt insbesondere die israelischen Politiken und Praktiken der kollektiven Bestrafung, der Zerstörung und des

Abrisses von Häusern, des Einsatzes von verdeckten Einheiten als Todesschwadronen sowie der Mißhandlung und Folterung von Gefangenen;

7. verurteilt entschieden die Unterstellung des besetzten syrischen Golan unter israelisches Recht sowie unter die israelische Rechtsprechung und Verwaltung, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat;

8. verurteilt die israelische Unterdrückung und Schließung der Bildungseinrichtungen im besetzten syrischen Golan, insbesondere das Verbot syrischer Lehrbücher, des syrischen Bildungssystems und die Tatsache, daß syrische Studenten vom Studium an syrischen Universitäten abgehalten werden, daß syrischen Studenten, die in der Syrischen Arabischen Republik studieren, das Recht auf Rückkehr verweigert wird, daß syrische Schüler und Studenten gezwungen werden, Hebräisch zu lernen, daß ihnen Klassen aufgezungen werden, die Haß, Vorurteile und religiöse Intoleranz fördern, und daß Lehrer entlassen werden – samt und sonders Praktiken, die eine eindeutige Verletzung des Abkommens³² darstellen;

9. verurteilt nachdrücklich die Ausstattung israelischer Siedler in den besetzten Gebieten mit Waffen, damit sie Gewalthandlungen gegen Palästinenser und andere Araber begehen können, die Tote und Verletzte fordern;

10. bittet den Sicherheitsrat nachdrücklich, sich mit der derzeitigen Situation in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet zu beschäftigen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs und mit dem Ziel, dem wehrlosen palästinensischen Volk bis zum Rückzug der Besatzungsmacht Israel aus dem besetzten palästinensischen Gebiet internationalen Schutz zu verschaffen;

11. erklärt erneut, daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von Neueinwanderern in diesen besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Abkommens und der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt;

12. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die Wiedereröffnung des römisch-katholischen Hospizes in Jerusalem zu gestatten, damit die notwendige gesundheitliche Betreuung und medizinische Versorgung der in der Stadt lebenden Palästinenser auch weiterhin gesichert ist;

13. fordert die Besatzungsmacht Israel außerdem auf, in Durchführung der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967 durch sofortige Maßnahmen die Rückkehr aller vertriebenen arabischen und palästinensischen Einwohner in ihre Heimstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu ermöglichen;

14. bittet nachdrücklich die internationalen Organisationen, einschließlich der Sonderorganisationen und insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation, die Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, was das Bildungs- und Gesundheitswesen betrifft;

15. *ruft* alle Staaten, insbesondere die Vertragsstaaten des Abkommens gemäß Artikel 1, sowie die internationalen Organisationen einschließlich der Sonderorganisationen *erneut auf*, keine von der Besatzungsmacht Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch keine Hilfsmaßnahmen, zu ergreifen, die sich Israel bei der Verfolgung seiner Annexions- und Kolonialisierungspolitik oder der anderen in dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken zunutze machen könnte;

16. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gegebenenfalls mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet vorzulegen;

18. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

19. *verurteilt* die Weigerung Israels, Personen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet vor dem Sonderausschuß als Zeugen auftreten und sie an Konferenzen und Tagungen außerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets teilnehmen zu lassen;

20. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel sofort alle Dokumente und Unterlagen, die aus dem Islamischen Scheriah-Gericht im besetzten Jerusalem entwendet worden sind, an die Beamten dieses Gerichts zurückgibt;

21. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 17 erwähnten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

22. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980, in der der Rat unter anderem erklärt hat, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990 und 681 (1990) vom 20. Dezember 1990,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977, 33/113 A vom 18. Dezember 1978, 34/90 B vom 12. Dezember 1979, 35/122 A vom 11. Dezember 1980, 36/147 A vom 16. Dezember 1981, 37/88 A vom 10. Dezember 1982, 38/79 B vom 15. Dezember 1983, 39/95 B vom 14. Dezember 1984, 40/161 B vom 16. Dezember 1985, 41/63 B vom 3. Dezember 1986, 42/160 B vom 8. Dezember 1987, 43/58 B vom 6. Dezember 1988, 44/48 B vom 8. Dezember 1989, 45/74 B vom 11. Dezember 1990 und 46/47 B vom 9. Dezember 1991,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁸, 31. Oktober 1990²⁹ und 9. April 1991³⁰ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1992³⁹,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

eingedenk der Bestimmungen des Abkommens³²,

angesichts dessen, daß Israel und die in Betracht kommenden arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Vertragsparteien dieses Abkommens sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Vertragsstaaten des Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, unter allen Umständen das Abkommen nicht nur einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung sicherzustellen,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich

Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verurteilt erneut* das Versäumnis der Besatzungsmacht Israel, die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems anzuerkennen;

3. *verlangt nachdrücklich*, daß Israel die De-jure-Gültigkeit des Abkommens akzeptiert und seine Bestimmungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von ihm besetzten arabischen Gebieten einhält;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 465 (1980) vom 1. März 1980, 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990, 681 (1990) vom 20. Dezember 1990 und 726 (1992) vom 6. Januar 1992,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/5 vom 28. Oktober 1977, 33/113 B vom 18. Dezember 1978, 34/90 C vom 12. Dezember 1979, 35/122 B vom 11. Dezember 1980, 36/147 B vom 16. Dezember 1981, 37/88 B vom 10. Dezember 1982, 38/79 C vom 15. Dezember 1983, 39/95 C vom 14. Dezember 1984, 40/161 C vom 16. Dezember 1985, 41/63 C vom 3. Dezember 1986, 42/160 C vom 8. Dezember 1987, 43/58 C vom 6. Dezember 1988, 44/48 C vom 8. Dezember 1989, 45/74 C vom 11. Dezember 1990 und 46/47 C vom 9. Dezember 1991,

mit dem Ausdruck großer Unruhe und Besorgnis über den Ernst der derzeitigen Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten infolge der anhaltenden israelischen Besetzung sowie infolge der Maßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt und der demographischen Zusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁸, 31. Oktober 1990²⁹ und 9. April 1991³⁰ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1992⁴⁰,

bestätigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³² auf das gesamte besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

1. *stellt fest*, daß alle solchen Maßnahmen und Handlungen Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten eine Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen, die Bemühungen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ernsthaft behindern und daher keine rechtliche Gültigkeit haben;

2. *mißbilligt entschieden* Israels Beharren auf solchen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten;

3. *verlangt*, daß sich Israel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des genannten Abkommens³² strikt an seine internationalen Verpflichtungen hält;

4. *verlangt erneut*, daß die Besatzungsmacht Israel umgehend von allen Handlungen abläßt, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt oder der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete führen würden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des Abkommens zu beachten und alles zu tun, um die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1987,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/79 A vom 15. Dezember 1983, 39/95 A vom 14. Dezember 1984, 40/161 A vom 16. Dezember 1985, 41/63 A vom 3. Dezember 1986, 42/160 A vom 8. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/58 D vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/48 D vom 8. Dezember 1989, 45/74 D vom 11. Dezember 1990 und 46/47 D vom 9. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebieten beeinträchtigen³⁷,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁸ und 31. Oktober 1990²⁹ und Kenntnis

nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1992⁴¹,

1. *mißbilligt* die willkürliche Inhaftierung oder Gefangenhaltung von Tausenden von Palästinensern durch Israel wegen des Widerstands, den sie zur Erlangung der Selbstbestimmung gegen die Besetzung leisten;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, alle Palästinenser und anderen Araber freizulassen, die willkürlich inhaftiert sind oder gefangengehalten werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer achtundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988, 608 (1988) vom 14. Januar 1988, 636 (1989) vom 6. Juli 1989, 641 (1989) vom 30. August 1989, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990, 681 (1990) vom 20. Dezember 1990, 694 (1991) vom 24. Mai 1991 und 726 (1992) vom 6. Januar 1992,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁸, 31. Oktober 1990²⁹ und 9. April 1991³⁰ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1992⁴²,

ferner unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³², insbesondere auf Artikel 1 und den ersten Absatz von Artikel 49, welche lauten:

"Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung sicherzustellen."

"Artikel 49

Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt ..."

erneut erklärend, daß das Abkommen auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

1. *mißbilligt auf das entschiedenste*, daß die Besatzungsmacht Israel den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung nach wie vor nicht Folge leistet;

2. *verlangt*, daß die Regierung der Besatzungsmacht Israel die von ihren Behörden mit der Ausweisung von

Palästinensern getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig macht und den Palästinensern die sofortige Rückkehr erleichtert;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Ausweisung von Palästinensern ab sofort einzustellen und sich genauestens an die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer achtundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

F

Die Generalversammlung,

tief besorgt darüber, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete weiter unter israelischer militärischer Besetzung befinden,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/88 E vom 10. Dezember 1982, 38/79 F vom 15. Dezember 1983, 39/95 F vom 14. Dezember 1984, 40/161 F vom 16. Dezember 1985, 41/63 F vom 3. Dezember 1986, 42/160 F vom 8. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/58 F vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/48 F vom 8. Dezember 1989, 45/74 F vom 11. Dezember 1990 und 46/47 F vom 9. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1992⁴³,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977, 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978, 34/70 vom 6. Dezember 1979 und 35/122 E vom 11. Dezember 1980, mit denen sie unter anderem Israel aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden und sich aus allen diesen Gebieten zurückzuziehen,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist und daß alle von Israel auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³²,

erneut erklärend, daß dieses Abkommen auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Weigerung der Besatzungsmacht Israel, den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats Folge zu leisten, insbesondere der Ratsresolution 497 (1981), in der der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *verurteilt* Israel dafür, daß es darauf beharrt, das äußere Erscheinungsbild, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zu verändern;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus des syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *verurteilt Israel nachdrücklich* wegen seiner Versuche, den syrischen Bürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsangehörigkeit und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und fordert es auf, von seinen Repressivmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Abkommens durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der oben erwähnten gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen und Handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

G

Die Generalversammlung,

eingedenk des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³²,

zutiefst besorgt darüber, daß die Besatzungsmacht Israel die Bildungseinrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet weiteren und noch stärkeren Schikanen aussetzt,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990 und 681 (1990) vom 20. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/79 G vom 15. Dezember 1983, 39/95 G vom 14. Dezember 1984, 40/161 G vom 16. Dezember 1985, 41/63 G vom 3. De-

zember 1986, 42/160 G vom 8. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/58 G vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/48 G vom 8. Dezember 1989, 45/74 G vom 11. Dezember 1990 und 46/47 G vom 9. Dezember 1991,

ferner unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁸, 31. Oktober 1990²⁹ und 9. April 1991³⁰ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1992⁴⁴,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Beschlüssen des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich der in dem besetzten palästinensischen Gebiet herrschenden Situation auf dem Bildungs- und Kultursektor,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verurteilt* die israelischen Politiken und Praktiken gegenüber palästinensischen Schülern, Studenten und Lehrkräften an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere die Feuereröffnung auf wehrlose Schüler und Studenten, die viele Opfer gefordert hat;

3. *verurteilt außerdem* die systematische israelische Repressionskampagne gegen Universitäten, Schulen und andere Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie die lange Schließung zahlreicher Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch unter flagranter Verletzung des Abkommens das akademische Leben an den palästinensischen Universitäten dadurch eingeengt und behindert wird, daß die Auswahl von Lehrveranstaltungen, Lehrbüchern und Studienplänen, die Zulassung von Studenten und die Ernennung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Kontrolle und Aufsicht der militärischen Besatzungsbehörden unterstellt werden;

4. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel das genannte Abkommen einhält, alle gegen sämtliche Bildungseinrichtungen unternommenen Handlungen und Maßnahmen rückgängig macht, die Freiheit dieser Institutionen gewährleistet und den reibungslosen Betrieb an Universitäten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ab sofort nicht mehr behindert;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer achtundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

47/71. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis insbesondere auf ihre Resolution 46/48 vom 9. Dezember 1991,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die der Sonderausschuß für friedensichernde Operationen auf seinen jüngsten Tagungen erzielt hat,

überzeugt, daß die Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Friedensoperationen erhöht wird,

in der Erwägung, daß die friedenschaffenden Aktivitäten des Generalsekretärs und der Organe der Vereinten Nationen, das heißt Maßnahmen, deren Ziel darin besteht, im wesentlichen durch friedliche Mittel, wie sie in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, eine Einigung zwischen verfeindeten Parteien herbeizuführen, eine wesentliche Aufgabe der Vereinten Nationen darstellen und zu den wichtigen Mitteln zur Verhütung, Eindämmung und Beilegung von Streitigkeiten sowie zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zählen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Vereinten Nationen angesichts ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Friedenssicherung mehr menschliche, finanzielle und materielle Ressourcen benötigen und daß diese besser verwaltet werden müssen,

im Bewußtsein der äußerst schwierigen Finanzlage der Vereinten Nationen und ihrer Friedensoperationen sowie der schweren Belastung, welche die truppenstellenden Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer unter ihnen, zu tragen haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁵ und insbesondere von seinem Bericht mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem nützlichen Meinungsaustausch über die "Agenda für den Frieden", der während der intersessionellen Sitzungen des zur Behandlung dieses Berichtes eingesetzten Sonderausschusses⁴⁷ stattgefunden hat, sowie von der Rolle des Sonderausschusses bei der weiteren Analyse und Behandlung der Frage, insbesondere was die Friedensoperationen betrifft,

unter Hinweis auf ihre Aussprache über Punkt 10 der Tagesordnung während der siebenundvierzigsten Tagung sowie insbesondere auf die von den Mitgliedstaaten zur "Agenda für den Frieden" zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁴⁸,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in der vom Präsidenten des Rates am 29. Oktober 1992 abgegebenen Erklärung zur "Agenda für den Frieden"⁴⁹ unter anderem seine Unterstützung für die Vorschläge in den Ziffern 51 und 52 des Berichts bekundet hat,

nach Prüfung der Berichte des Sonderausschusses⁵⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderausschusses für friedensichernde Operationen;

Ressourcen

2. *stellt fest*, daß nur wenige Mitgliedstaaten bisher den Fragebogen beantwortet haben, den der Generalsekretär am

21. Mai 1990 gemäß Resolution 44/49 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 mit dem Ziel herausgegeben hat, die personellen, materiellen und technischen Ressourcen und Dienste zu ermitteln, welche die Mitgliedstaaten zu Friedensoperationen der Vereinten Nationen grundsätzlich beizutragen bereit wären, und bittet die Mitgliedstaaten, die noch keine Antwort eingereicht haben, nachdrücklich, dies nunmehr zu tun;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu untersuchen, die Formulierung seines Fragebogens vom 21. Mai 1990 zu verbessern, und den Fragebogen in regelmäßigen Abständen neu zu verteilen;

4. *legt* dem Generalsekretär *nahe* zu erwägen, einen gesonderten Fragebogen zu den zivilen Polizeieinheiten und zivilen Sachverständigen zu verteilen, welche die Mitgliedstaaten zu Friedensoperationen der Vereinten Nationen beizutragen bereit wären;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, dem Generalsekretär ihre Antwort zu diesen Fragebögen umgehend zuzuleiten;

6. *empfiehlt*, die Leitlinien in dem derzeitigen Fragebogen weiter auszuführen und später in die "Orientierungshinweise" aufzunehmen, damit ein einheitlicher Aufbau der jeweiligen Standardeinheit erreicht wird;

7. *fordert* das Sekretariat *auf*, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen und ihnen beim Ausfüllen der Fragebögen behilflich zu sein, damit ein einheitliches Vorgehen und eine einheitliche Interpretation gewährleistet ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ausgehend von den Fragebögen die freiwillige Anlage einer Reserve von Ressourcen durch die Mitgliedstaaten zu fördern, namentlich von Militäreinheiten, Militärbeobachtern, Zivilpolizei, wichtigem Stabspersonal und humanitären Gütern, die vorbehaltlich der einzelstaatlichen Zustimmung rasch für Friedensoperationen der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden könnten;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär mitzuteilen, inwieweit sie bereit sind, den Vereinten Nationen Truppen oder Einsatzmittel für Friedensoperationen zur Verfügung zu stellen, und welche Art von Einheiten oder Einsatzmitteln kurzfristig verfügbar wären, vorbehaltlich der übergeordneten Erfordernisse der Landesverteidigung sowie der Zustimmung der Regierungen, die sie zur Verfügung stellen;

10. *legt* dem Sekretariat und denjenigen Mitgliedstaaten, die eine solche Bereitschaft bekundet haben, *nahe*, in einen direkten Dialog einzutreten, damit der Generalsekretär genauer weiß, welche Truppen oder Kapazitäten den Vereinten Nationen in welchem zeitlichen Rahmen für bestimmte Friedensoperationen zur Verfügung gestellt werden können;

11. *betont*, daß die Vereinten Nationen mit Ressourcen ausgestattet werden müssen, die ihren zunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet der Friedenssicherung entsprechen, insbesondere mit den notwendigen Ressourcen für die Anlaufphase solcher Einsätze;

Finanzierung

12. *weist darauf hin*, daß die Finanzierung von Friedensoperationen nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen in der gemeinsamen Verantwortung aller Mitgliedstaaten liegt, und fordert alle Mitgliedstaaten erneut auf, die veranlagten Beiträge in voller Höhe und rechtzeitig zu entrichten, und ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, für den Generalsekretär annehmbare freiwillige Beiträge zu leisten;

13. *weist von neuem darauf hin*, daß an den vereinbarten Grundsätzen und Leitlinien für die Finanzierung aller Friedensoperationen der Vereinten Nationen festgehalten werden muß;

14. *betont*, daß es notwendig ist, größere Finanz- und Verwaltungsvollmacht an die Truppenbefehlshaber oder bei Missionen mit mehreren Komponenten an die Sonderbeauftragten zu delegieren, damit die Missionen besser in der Lage sind, sich neuen Situationen und bestimmten Erfordernissen anzupassen;

15. *regt an*, in den entsprechenden Gremien die Einrichtung eines Reservefonds oder andere geeignete Vorkehrungen zur Verbesserung der Anlauffinanzierung von Friedensoperationen zu behandeln;

16. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß den truppenstellenden Staaten die ihnen zustehenden Beträge erstattet werden;

17. *hält es für wichtig*, daß bei der Aufstellung künftiger Friedensoperationen die finanziellen Fragen auch weiterhin sorgfältig geprüft werden, insbesondere im Planungsstadium, damit die kostenwirksamste und effizienteste Durchführung solcher Einsätze und eine strenge Ausgabenkontrolle gewährleistet ist;

18. *hält es außerdem für wichtig*, den Finanzaufwand von Friedensoperationen dadurch einzudämmen, daß schon während der Anfangsplanung der Bedarf an Personal, Material und technischer Ausrüstung festgestellt wird, daß die Abfolge einer jeden Operation frühzeitig festgelegt wird und daß bereits im Planungsstadium bessere Kostenvorschläge für die Einsätze aufgestellt werden;

19. *anerkennt* die Zuständigkeit der Generalversammlung für die Bewilligung der Mittel für Friedensoperationen der Vereinten Nationen und für die Aufteilung ihrer Kosten und erkennt außerdem an, daß es wichtig ist, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats über die finanziellen Auswirkungen solcher Operationen unterrichtet werden;

20. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß es, was die Herkunft der Finanzmittel angeht, wichtig ist, eine klare Unterscheidung zwischen den eigentlichen Friedensoperationen und sonstiger Hilfe zu treffen, die Staaten und Konfliktparteien auf ihr Ersuchen hin von den Sonderorganisationen und Hauptabteilungen der Vereinten Nationen geleistet wird und die kein fester Bestandteil der Operation ist;

21. *vertritt die Auffassung*, daß in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs⁵¹ beschriebenen kritischen Finanzlage der Vereinten Nationen in allen entsprechenden Foren die Frage einer Ergänzung der veranlagten Beiträge

durch diversifizierte Finanzmittel zu Bedingungen, die für den Generalsekretär annehmbar sind, weiter untersucht werden sollte;

22. *erkennt an*, daß es notwendig ist, die Zahl und die Einsatzfähigkeit des im Sekretariat diensttuenden Militärpersonals und des im wesentlichen mit Friedenssicherungsangelegenheiten befaßten Zivilpersonals im Sekretariat zu erhöhen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich über dieses Thema Bericht zu erstatten; in diesem Bericht könnte er sich mit der Möglichkeit auseinandersetzen, im Sekretariat einen erweiterten Friedenssicherungs-Planungsstab sowie ein Operationszentrum einzurichten, um so der zunehmenden Komplexität der Anfangsplanung und der Steuerung der Friedensoperationen vor Ort gerecht zu werden;

24. *bittet* die Regierungen der Gastländer *nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Voraussetzungen zu schaffen, die es den Vereinten Nationen gestatten, ihre Truppen auf ein Minimum zu begrenzen, und bittet sie außerdem nachdrücklich, diesen Einsätzen entsprechend ihrem Vermögen ein Höchstmaß an logistischer und materieller Unterstützung zu gewähren;

Organisation und Wirksamkeit

25. *bittet* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als oberster Verwaltungsbeamter, die notwendige Verstärkung und Reform der mit Friedensoperationen befaßten Sekretariats-einheiten zu prüfen, damit diese sich wirksam und effizient der Planung, der Einleitung, der laufenden Leitung und dem Abschluß von Friedensoperationen widmen können;

26. *begrüßt* die Schaffung der Hauptabteilung Friedensoperationen und bittet den Generalsekretär, die Schaffung einer einheitlichen, integrierten Struktur innerhalb der Hauptabteilung zu erwägen, um ein klares Verantwortungs- und Rechenschaftsverhältnis herzustellen, das für die wirksame und effiziente Leitung von Friedensoperationen unerlässlich ist; in dieser Hinsicht ersucht sie den Generalsekretär zu erwägen, ob nicht entsprechende Teile der Abteilung Feldeinsätze in diese Hauptabteilung verlegt werden sollten;

27. *begrüßt* in Anbetracht des zunehmenden Einsatzes von Zivilpolizei bei Friedensoperationen *außerdem* den Beschluß des Generalsekretärs, einen hochrangigen Polizeiberater zu ernennen;

28. *ersucht* das Sekretariat, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, Ausbildungsleitlinien für zivile Sondereinheiten, einschließlich der Zivilpolizei, herauszugeben;

29. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, nationale oder regionale Ausbildungsprogramme zu veranstalten, in solche Programme auch eine kulturübergreifende Ausbildung und das einschlägige humanitäre Völkerrecht aufzunehmen und die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und regionalen Ausbildungsprogrammen auf dem Gebiet der Friedenssicherung zu fördern;

30. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die praktische Möglichkeit der

Schaffung und insbesondere auch Finanzierung eines vom Sekretariat zu verwaltenden, jährlichen Friedenssicherungs-Stipendienprogramms für nationale Ausbilder auf dem Gebiet der Friedenssicherung⁵² und über die von ihm eingeholten Informationen über die einzelstaatliche Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung und ähnliche Aktivitäten und ersucht ihn, auf der Grundlage der von den einzelnen Ländern unterbreiteten Auskünfte ein regelmäßig fortgeschriebenes Verzeichnis herauszugeben;

31. *bittet* den Generalsekretär, angemessene Vorkehrungen und Verfahren für die kurzfristige Bereitstellung von zusätzlichem Personal einzuführen, um sicherzustellen, daß das Sekretariat wirksam und effizient auf Schwankungen in der Arbeitsbelastung reagieren kann, insbesondere dann, wenn neue Einsätze geplant und eingeleitet werden;

32. *wiederholt* ihre Bitte an den Generalsekretär, die Benennung einer Anlaufstelle für Mitgliedstaaten zu erwägen, die um Auskünfte über alle Aspekte bereits laufender und geplanter Friedensoperationen nachsuchen möchten, darunter auch über operative Fragen und Verwaltungsangelegenheiten;

33. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, die auf Friedensoperationen anwendbaren Finanz- und Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel der Straffung der Verfahren und der Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu überprüfen;

34. *bittet* den Generalsekretär *ferner*, Vorkehrungen in Betracht zu ziehen, die es gestatten würden, Sonderbeauftragte/Truppenbefehlshaber und sonstiges Schlüsselpersonal so früh wie möglich namhaft zu machen;

35. *empfiehlt* dem Generalsekretär, eine Studie darüber anzustellen, wie eine Überschneidung der Aufgaben des Zivil- und des Militärpersonals vor Ort verhütet werden kann, insbesondere auf dem Gebiet der Versorgung, der Kommunikation und des Transports, und wie das Zusammenspiel und die Zusammenarbeit zwischen diesem Personal bei der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben verbessert werden können;

36. *bittet* den Generalsekretär, er möge sofort alle notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, daß eine logistische Doktrin und ständige operative Verfahren festgelegt werden, die zivile und militärische Aspekte vereinen, damit größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit erzielt wird, und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, mit dem Generalsekretär hierbei zusammenzuarbeiten;

37. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Mitgliedstaaten um die Bereitstellung von qualifiziertem militärischem und zivilem Personal zu bitten, das das Sekretariat bei der Planung und Leitung von Friedensoperationen unterstützt;

38. *dankt* dem Generalsekretär für seine Berichterstattung über die Friedensoperationen und ersucht ihn, über die Durchführung aller Friedensoperationen regelmäßig Bericht zu erstatten;

39. *ersucht* den Generalsekretär, die Einrichtung eines Ausbildungsprogramms für das Stabpersonal von Friedensoperationen zu erwägen, damit eine Reserve an ausgebildetem Personal geschaffen wird, das mit dem System der Vereinten Nationen und seinen Arbeitsabläufen vertraut ist;

40. *ersucht* das Sekretariat, sofort alle erforderlichen Vorkehrungen für die Neuauflage der Broschüre *The Blue Helmets*⁵³ (Die Blauhelme) im Jahre 1995 zu treffen;

41. *empfiehlt*, daß das Sekretariat je nach Bedarf an der derzeitigen Praxis der Abhaltung informeller Konsultationen mit den unmittelbar interessierten Beitragsstaaten festhält und daß diese informellen Konsultationen insbesondere bei besonders großen oder komplexen Einsätzen häufiger und regelmäßiger stattfinden, damit die wirksame Verfolgung und Unterstützung des Einsatzes vom Anfang bis zum Ende gewährleistet ist;

Ausweitung der Friedenssicherung

42. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs zu der Frage, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedenssicherung und zur Friedenschaffung im Rahmen der Charta⁴⁶ und ihrer Bestimmungen gestärkt werden kann, der von dem am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Tagung des Sicherheitsrats erbeten wurde⁵⁴;

43. *vertritt die Auffassung*, daß das Konzept der vorbeugenden Friedenssicherung, das heißt der Einsatz von Friedensoperationen zur Abschreckung eines möglichen Angreifers, als ein nützliches Instrument der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer vorbeugenden Diplomatie weiterentwickelt und präzisiert werden muß;

44. *ist der Auffassung*, daß der Generalsekretär über die Mittel verfügen sollte, um mit Zustimmung der Beteiligten, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen, selbst Missionen zu entsenden und die Situation zu beurteilen und seine friedenschaffenden Maßnahmen gegebenenfalls selbst zu gestalten;

45. *ist außerdem der Auffassung*, daß die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 46/59 vom 9. Dezember 1991 gebilligte Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einen wertvollen Beitrag zu der präventiven Tätigkeit der Organisation darstellt;

46. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär vollständige und auf dem neuesten Stand befindliche Informationen über Spannungen zukommen zu lassen, die zu einem internationalen Konflikt eskalieren könnten;

47. *ist* in diesem Zusammenhang *der Auffassung*, daß der Frage eines umfassenderen Einsatzes des Präventivpotentials der Vereinten Nationen höchste Aufmerksamkeit zugewandt werden muß, und vertritt die Auffassung, daß der Sicherheitsrat, die Generalversammlung und der Generalsekretär in dieser Hinsicht im Rahmen und im Einklang mit den Bestimmungen der Charta weiterreichende Aufgaben erhalten sollten;

48. *erkennt an*, daß es geboten ist, Mechanismen und Mitteln zur Abschreckung eines potentiellen Angreifers sowie Verfahren für eine zügige und wirksame Reaktion auf Angriffshandlungen und Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entsprechend den Bestimmungen der Charta besondere Beachtung zu schenken;

49. *betont*, daß die Parteien eines Konfliktes im Einklang mit dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁵⁵ und den Abkommen über den Status der Streitkräfte verpflichtet sind, den internationalen Status der Operationen der Vereinten Nationen zu achten, und daß sie weder Maßnahmen anregen noch Maßnahmen ergreifen dürfen, die geeignet sind, das Personal der Vereinten Nationen bei der Ausübung seiner friedensichernden, friedenschaffenden oder humanitären Aufgaben zu stören oder zu behindern;

50. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen der Gastländer und Parteien eines Konfliktes, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten und alle Angriffe auf das Leben und die Gesundheit dieses Personals zu verhindern;

51. *vertritt die Auffassung*, daß es in Anbetracht der immer größeren Rolle der Friedensoperationen geboten ist, daß die Vereinten Nationen vom Planungsstadium an bis über die Durchführung eines jeden Einsatzes hinaus laufend das Risiko für die Sicherheit ihrer Einheiten und ihres Personals bewerten und alles Erforderliche tun, einschließlich der Ausarbeitung geeigneter Leitlinien und Verfahren, um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten;

52. *ermutigt* alle regionalen und subregionalen Organisationen, die Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in ihrer jeweiligen Region zu fördern und dort gegebenenfalls mit den Vereinten Nationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zusammenzuarbeiten, indem sie zu den Friedensoperationen beitragen;

53. *betont*, daß jeder Einsatz von Friedensoperationen nach Bedarf mit einer Intensivierung der koordinierten politischen Bemühungen der betreffenden Staaten, der regionalen Organisationen und der Vereinten Nationen selbst einhergehen sollte, als Teil des politischen Prozesses einer friedlichen Beilegung der Krisensituation oder des Konflikts im Einklang mit den Kapiteln VI und VIII der Charta;

54. *ist der Auffassung*, daß im Laufe der nächsten Jahre die Ausarbeitung des universal annehmbaren Wortlauts einer Erklärung über die Friedensoperationen der Vereinten Nationen erwogen werden könnte, in die die wichtigsten organisatorischen und praktischen Aspekte sowie Empfehlungen über Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit solcher Operationen aufzunehmen wären;

55. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden informellen Arbeitsgruppe zur "Agenda für den Frieden"⁴⁶;

* * *

56. *empfiehlt* für den Fall, daß einer der in dieser Resolution enthaltenen Vorschläge Auswirkungen auf den Zweijahreshaushalt 1992-1993 haben sollte, die zusätzlichen Kosten aus den von der Generalversammlung in Resolution 46/186 A vom 20. Dezember 1991 gebilligten Haushaltsmitteln zu bestreiten;

57. *beschließt*, daß der Sonderausschuß im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende

Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen fortsetzen soll;

58. *legt* dem Sonderausschuß *nahe*, in Erwägung zu ziehen, außerhalb seiner kalendermäßigen Tagungen zusammenzutreten, um die in der "Agenda für den Frieden" enthaltenen Empfehlungen in bezug auf die Friedenssicherung so bald wie möglich zu behandeln;

59. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

60. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. März 1993 gegebenenfalls weitere Stellungnahmen und Anregungen betreffend die Friedensoperationen vorzulegen und darin in großen Zügen Vorschläge zu bestimmten Punkten zu unterbreiten, die der Sonderausschuß eingehender behandeln könnte, mit besonderem Nachdruck auf praktischen Vorschlägen zur Erhöhung der Wirksamkeit solcher Operationen;

61. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Zusammenstellung der oben erwähnten Stellungnahmen und Anregungen zu erstellen und dem Sonderausschuß bis zum 30. März 1993 vorzulegen;

62. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

47/72. Schutz des Friedenssicherungspersonals

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der entscheidenden Bedeutung, die der Mitwirkung des Personals der Vereinten Nationen an der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenschaffung, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung sowie an humanitären Einsätzen zukommt,

mit großer Sorge angesichts der wachsenden Zahl von Toten und Verletzten bei dem Friedenssicherungspersonal und sonstigen Personal der Vereinten Nationen als Folge gezielter feindseliger Handlungen in den Einsatzgebieten,

eingedenk der Sorge über die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals, die der Generalsekretär in seinem Bericht mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴⁶ zum Ausdruck gebracht hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/48 vom 9. Dezember 1991 und andere einschlägige Resolutionen sowie auf die Empfehlungen im Bericht des Sonderausschusses für friedensichernde Operationen⁵⁷,

nach Prüfung des Sonderberichts des Sonderausschusses für friedensichernde Operationen⁴⁷,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

1. *würdigt* den Mut, den Einsatz und den Idealismus des Friedenssicherungspersonals und sonstigen Personals der Vereinten Nationen vor Ort, das seinen Aufgaben oft unter schwierigen und gefährlichen Umständen nachkommt;

2. *verurteilt auf das entschiedenste* jede feindselige Handlung gegen das Personal der Vereinten Nationen, so auch alle gezielten Angriffe auf Friedensoperationen der Vereinten Nationen, die eine besorgniserregend große Zahl von Toten und Verletzten gefordert haben;

3. *verlangt nachdrücklich*, daß die Gastländer und alle an einem Konflikt beteiligten Parteien alles tun, um die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals und sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

4. *erinnert* die Regierungen der Gastländer an ihre Verantwortung für die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals und sonstigen Personals der Vereinten Nationen in ihrem Hoheitsgebiet;

5. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, nach Möglichkeit in der Anfangsphase einer Friedensoperation ein Abkommen über den Status der Truppen mit den Beteiligten zu schließen, in dem nachdrücklich auf ihre Verpflichtung hingewiesen wird, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁵⁵ den internationalen Status der Einsätze der Vereinten Nationen zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung künftiger Friedensoperationen und bei Empfehlungen für ihren Einsatz besonders auf den ausreichenden Schutz des Friedenssicherungspersonals und sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;

7. *empfiehlt*, der Sicherheitsrat möge in Fällen, in denen dies angezeigt ist, bei der Erteilung einer Ermächtigung zu einer neuen Friedensoperation gegenüber den Parteien klarstellen, daß er bereit ist, weitere Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, falls das Ziel des Einsatzes durch provozierende Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen systematisch durchkreuzt wird;

8. *empfiehlt außerdem*, der Sicherheitsrat möge in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär auch weiterhin zuverlässige Informationen über Angriffe auf die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals und sonstigen Personals der Vereinten Nationen sammeln und nach Bedarf verbreiten;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für friedensichernde Operationen, weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals und sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich in seinen periodischen Berichten über die laufenden Friedensoperationen auch mit der Frage der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu befassen.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

47/73. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁵⁸,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁵⁹,

fordert mit Nachdruck, daß alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, – in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist" –

a) *zusammenarbeiten und konzertiert vorgehen*, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und des Kommunikationspotentials in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) *sicherstellen*, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) *Unterstützung gewähren*, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) *regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit* zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in

den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für eine Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und Unterstützung bei der Fortführung beziehungsweise beim Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft überall bereits durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Rundfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) gegebenenfalls die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁶⁰ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁵⁸,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁵⁹,

in Bekräftigung der führenden Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen,

sowie erneut erklärend, daß der Generalsekretär sicherstellen soll, daß die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information als Koordinierungsstelle für die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der von der Generalversammlung abgesteckten Schwerpunktbereiche und der Empfehlungen des Informationsausschusses intensiviert und verbessert wird,

1. *beschließt*, die Rolle des Informationsausschusses zu konsolidieren, der ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information ist;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, bezüglich der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen die folgenden Empfehlungen umzusetzen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information

a) in Abstimmung mit den Informationsdiensten entsprechender anderer Organisationen im Einklang mit dem mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen, dem Programmhauptplan und deren entsprechenden Änderungen auch künftig Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf unter anderem folgenden Gebieten verbreitet:

- i) Weltfrieden und internationale Sicherheit;
- ii) Abrüstung;
- iii) Friedensoperationen und Friedensschaffung;
- iv) Entkolonialisierung und die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung im Lichte der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus;
- v) Förderung und Schutz der Menschenrechte und in diesem Kontext die Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahre 1993;
- vi) Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung;
- vii) Förderung der Rechtsstellung der Frau und ihrer Rolle in der Gesellschaft;
- viii) Förderung der Konvention über die Rechte des Kindes⁶¹;
- ix) Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme der Auslandsverschuldung;
- x) am wenigsten entwickelte Länder;
- xi) Umwelt und Entwicklung;
- xii) Beseitigung fremder Besetzung;
- xiii) Kampagne gegen alle Formen des Terrorismus entsprechend der Resolution 40/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1985;
- xiv) internationale Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs;

- xv) Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit;
- xvi) Unterstützung für die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁶² und für die ungeheuren Gesundheits- und Entwicklungsanstrengungen der afrikanischen Länder sowie die positive Reaktion der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, die in Afrika herrschende ernste wirtschaftliche Situation zu mildern;
- xvii) internationale Anstrengungen zur vollständigen Beseitigung der Apartheid und zur Unterstützung für die Schaffung eines geeinten, nicht-rassistischen und demokratischen Südafrika und, je nach Bedarf, die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen;
- xviii) Aktivitäten der Vereinten Nationen, die die Nahostsituation und insbesondere die Palästinafrage betreffen, einschließlich der jeweils neuesten Entwicklungen in dieser Region und des laufenden Friedensprozesses;
- b) in Situationen, die eine sofortige und eigens auf sie zugeschnittene Reaktion verlangen, die Aktivitäten der Vereinten Nationen durch die Bereitstellung von Informationen in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- c) sich auch weiterhin darum bemüht, bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und das positive Image des gesamten Systems zu festigen;
- d) sich auch weiterhin darum bemüht, die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der in ihren Auftrag fallenden Publikationen sicherzustellen, insbesondere der Zeitschrift *UN Chronicle*, des *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen) und der Publikationen *Development Forum* und *Africa Recovery*, und hinsichtlich des gesamten von ihr produzierten Materials auch weiterhin konsequent an ihrer redaktionellen Unabhängigkeit und an der sachlich richtigen Berichterstattung festhält und alles tut, um sicherzustellen, daß eine ausreichende, objektive und ausgewogene Informationsarbeit über die Probleme geleistet wird, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und daß dabei auch etwaigen abweichenden Meinungen Raum gegeben wird;
- e) dem Informationsausschuß auf seiner fünfzehnten Tagung einen Bericht über ihre regelmäßigen und ihre wichtigsten Publikationen vorlegt, der folgende Einzelheiten enthält:
- i) ein Verzeichnis dieser Publikationen und deren jeweilige Auflagenhöhe;
 - ii) deren Kosten;
 - iii) Originalsprachen dieser Publikationen und die Sprachen, in die sie übersetzt wurden;
 - iv) Zielgruppen, nach Möglichkeit einschließlich der vorgesehenen Endverbraucher der jeweiligen Produkte;
 - f) das auf Themen der Vereinten Nationen bezogene Informations-, Unterstützungs- und Orientierungsprogramm für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten aus den Entwicklungsländern fortsetzt;

g) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgehend von ihrer eigenen Tätigkeit Informationen über neue Formen der Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene für die Ausbildung von Medienfachleuten und für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Entwicklungsländer zur Verfügung stellt;

h) ihre Politik der Zusammenarbeit mit allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, fortsetzt;

i) ihre Politik der Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen in den Entwicklungsländern sowie den Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer, insbesondere mit dem Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder, fortsetzt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte der zunehmenden Anforderungen, die im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Aktivitäten der Vereinten Nationen jetzt an die Hauptabteilung Presse und Information gestellt werden, dem Informationsausschuß auf seiner fünfzehnten Tagung eine Evaluierung vorzulegen

a) betreffend alle Maßnahmen, die nach seinem Dafürhalten geeignet sind, um sicherzustellen, daß die den Medien zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und -einrichtungen dem derzeitigen und künftigen Bedarf voll und ganz Genüge tun, und in diesem Zusammenhang mit dem Vorstand des Ausschusses, den Sprechern der Regionalgruppen, der Gruppe der 77 und China Konsultationen über alle wichtigeren Maßnahmen zu führen, die in dieser Hinsicht getroffen werden;

b) betreffend die Auseinandersetzung mit der Frage einer umfassenderen Koordinierung innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information, was die Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten für die Medien angeht, wie beispielsweise die Tätigkeit des Presseamtes und die Bereitstellung von Akkreditierungsdiensten;

4. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, den Beirat für Veröffentlichungen anzuweisen, Kriterien auszuarbeiten und alle Veröffentlichungen und vorgeschlagenen Veröffentlichungen zu prüfen, um unter anderem sicherzustellen, daß jede Veröffentlichung einem nachweisbaren Auftrag und Bedarf entspricht, zeitgerecht erscheint, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneidet und kostenwirksam ist und daß sie vor der Drucklegung ihre Genehmigungskriterien erfüllt, und ersucht ihn ferner, dem Informationsausschuß darüber Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit, welche die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren bei der wirksamen und umfassenden Verbreitung von Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen und der bestmöglichen Nutzung der Hauptabteilung Presse und Information zugewiesenen Ressourcen beimessen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, einen detaillierten und umfassenden Bericht über seinen Plan, die Informationszentren der Vereinten Nationen mit anderen Dienststellen der

Vereinten Nationen zu integrieren, dabei jedoch die funktionelle Autonomie der Informationszentren der Vereinten Nationen zu wahren und Gewicht darauf zu legen, daß sie entsprechend den einschlägigen Resolutionen voll operativ sein sollten, dem Informationsausschuß auf seiner fünfzehnten Tagung vorzulegen, damit er die verschiedenen sich in dieser Hinsicht bietenden Möglichkeiten behandeln kann; in diesem Kontext sollen im Rahmen des in Ziffer 1 s) der Resolution 46/73 B der Generalversammlung vom 11. Dezember 1991 geschaffenen informellen Mechanismus, der sich aus dem Vorstand des Informationsausschusses und den Sprechern der Regionalgruppen, der Gruppe der 77 und Chinas zusammensetzt, Konsultationen über diese Angelegenheit geführt werden;

7. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung in bezug auf die Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet den Generalsekretär außerdem, alle Empfehlungen abzugeben, die er in bezug auf die Errichtung und den Standort neuer Informationszentren der Vereinten Nationen für notwendig erachtet;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf* zu untersuchen, wie die Unterschiede bei der Mittelzuweisung, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung, in bezug auf die Finanzierung der Informationszentren der Vereinten Nationen in den verschiedenen Ländern behoben werden können, und dem Informationsausschuß auf seiner fünfzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *nimmt Kenntnis* von dem bedeutenden Beitrag der Regierung Polens und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den polnischen Behörden die Vorkehrungen für eine Informationsstelle der Vereinten Nationen in Warschau in eine endgültige Form zu bringen;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, seine in Resolution 46/73 B enthaltenen Empfehlungen, so auch die Ziffern 1 d) und m) in bezug auf die Errichtung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Sana sowie die Wiederinbetriebnahme des Informationszentrums der Vereinten Nationen in Teheran und den Ausbau der Informationszentren in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania), Dhaka und Bujumbura, in vollem Umfang umzusetzen;

11. *regt an* zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die eine Anlaufstelle für die Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial über die Vereinten Nationen ist;

12. *nimmt Kenntnis* von den Ersuchen Bulgariens, Gabuns und Haitis um Informationsstellen;

13. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Effizienz aller von sämtlichen regionalen Rundfunkeinheiten der Hauptabteilung Presse und Information derzeit produzierten Programmsegmente zu erhöhen, sowie sicherzustellen, daß diese Einheiten ihr Produktionsprogramm voll erfüllen;

14. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, vor allem bei der Produktion elektronischer Medien den verschiedenen weltweit verwendeten Normen und Systemen

Rechnung zu tragen, und dabei die Notwendigkeit der Abstimmung und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen;

15. *fordert* den Generalsekretär *auf*, ab der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung besonders vordringlich alles zu tun, damit durch eine entsprechende Nutzung der vorhandenen Ausrüstung Bedingungen geschaffen werden, die stärker dazu angetan sind, bei den Pressemitteilungen über Tagungen Ausgewogenheit zwischen der englischen und französischen Sprache herzustellen;

16. *beschließt*, ab der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung durch die Neuzuweisung von Mitteln aus dem Haushalt der Hauptabteilung Presse und Information im Anschluß an jede Jahrestagung der Generalversammlung die Pressemitteilung mit den von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen und den Abstimmungsergebnissen in arabischer und spanischer Sprache herauszugeben;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. Januar 1993 Stellungnahmen und Vorschläge über Möglichkeiten zur Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur und der Kommunikationskapazitäten in den Entwicklungsländern vorzulegen, mit dem Ziel, die jüngsten Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit zusammenzufassen, damit die Entwicklungsländer ihre eigenen Informations- und Kommunikationskapazitäten frei und unabhängig entwickeln können, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner fünfzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

18. *beschließt* aus Verfahrensgründen, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 6. November 1991 auf ihrer sechszwanzigsten Tagung⁶³ verabschiedete, in der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁶⁴ enthaltene Resolution 4.3 an den Wirtschafts- und Sozialrat zur Behandlung zu überweisen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner fünfzehnten Tagung im Jahr 1993 über die Ergebnisse der Durchführung des systemweiten Informationsprogramms für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Informationsausschuß auf seiner fünfzehnten Tagung im Jahr 1993 und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Jahr 1993 über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution sowie in Resolution 46/73 B enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

22. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses sind in Abschnitt X.B.3 wiedergegeben.
- ² A/47/293.
- ³ A/38/142, Ziffer 5.
- ⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/47/20), Anhang.*
- ⁵ A/47/383.
- ⁶ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982 (A/CONF.101/10 mit Korr. 1 und 2).*
- ⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/47/20).*
- ⁸ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).
- ⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/47/20), Abschnitt II.C.*
- ¹⁰ Siehe Resolution 47/68.
- ¹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/47/20), Abschnitt II.B.*
- ¹² A/AC.105/513, Anhang II.
- ¹³ Siehe A/AC.105/497 mit Korr.1, Abschnitte I und III.
- ¹⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenden), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlagen I und II.*
- ¹⁵ Resolution 2222 (XXI), Anlage.
- ¹⁶ Resolution 2777 (XXVI), Anlage.
- ¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/47/13).*
- ¹⁸ A/47/413, Anhang.
- ¹⁹ A/36/866 mit Korr.1; siehe auch A/37/591.
- ²⁰ A/47/576.
- ²¹ A/47/488.
- ²² A/47/489.
- ²³ A/47/490.
- ²⁴ A/47/491.
- ²⁵ A/47/438.
- ²⁶ Resolution 217 A (III).
- ²⁷ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*
- ²⁸ S/19443; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988, Dokument S/19443.*
- ²⁹ S/21919 mit Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990, Dokument S/21919.*
- ³⁰ S/22472; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991, Dokument S/22472.*
- ³¹ A/47/492.
- ³² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ³³ Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S. 100.
- ³⁴ A/47/601.
- ³⁵ A/47/493.
- ³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.*
- ³⁷ A/47/76, A/47/262 und A/47/509.
- ³⁸ A/47/545.
- ³⁹ A/47/546.
- ⁴⁰ A/47/547.
- ⁴¹ A/47/548.

- ⁴² A/47/549.
- ⁴³ A/47/550.
- ⁴⁴ A/47/551.
- ⁴⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1)*.
- ⁴⁶ A/47/277-S/24111; *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.
- ⁴⁷ Siehe A/47/386.
- ⁴⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*, 31., 32., 37., 38., 46., 47. und 91. Sitzung (A/47/PV.31, 32, 37, 38, 46, 47 und 91).
- ⁴⁹ S/24728; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24728.
- ⁵⁰ A/47/253 und A/47/386.
- ⁵¹ A/46/600/Add.2.
- ⁵² A/47/604.
- ⁵³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.I.18.
- ⁵⁴ Siehe S/23500; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23500.
- ⁵⁵ Resolution 22 A (I).
- ⁵⁶ A/47/277-S/24111, Abschnitt VIII; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.
- ⁵⁷ Siehe A/47/253, Abschnitt III.
- ⁵⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/47/21)*.
- ⁵⁹ A/47/462 mit Korr.1.
- ⁶⁰ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Vol. I, Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.
- ⁶¹ Resolution 44/25, Anlage.
- ⁶² Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.
- ⁶³ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-sixth Session, Vol. I, Resolutions*, Abschnitt III.4.
- ⁶⁴ A/SPC/46/3, Anhang.

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/40	Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids) (A/47/717)	12	1. Dezember 1992	136
47/42	Hilfe für Mosambik (A/47/727)	87	9. Dezember 1992	137
47/149	Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung (A/47/718/Add.3)	78 b)	18. Dezember 1992	137
47/150	Verstärkung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Nahrungsmittelprobleme und des Hungers in der Welt (A/47/718/Add.3)	78 b)	18. Dezember 1992	139
47/151	Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben (A/47/718/Add.6)	78 e)	18. Dezember 1992	139
47/152	Internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung (A/47/724)	84	18. Dezember 1992	140
47/153	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit (A/47/725)	85	18. Dezember 1992	141
47/154	Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und beim Wiederaufbau des Landes (A/47/727/Add.1)	87 b)	18. Dezember 1992	142
47/155	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/47/727/Add.1)	87 b)	18. Dezember 1992	142
47/156	Wirtschaftssonderhilfe für Tschad (A/47/727/Add.1)	87 b)	18. Dezember 1992	143
47/157	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/47/727/Add.1)	87 b)	18. Dezember 1992	143
47/158	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (A/47/727/Add.1)	87 b)	18. Dezember 1992	144
47/159	Hilfe für Benin, Madagaskar und die Zentralafrikanische Republik (A/47/727/Add.1)	87 b)	18. Dezember 1992	144
47/160	Nothilfe zur humanitären Unterstützung sowie zur Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Somalia (A/47/727/Add.1)	87 b)	18. Dezember 1992	146
47/161	Wirtschaftshilfe für Vanuatu (A/47/727/Add.1)	87 b)	18. Dezember 1992	147
47/162	Nothilfe für Sudan (A/47/727/Add.1)	87 b)	18. Dezember 1992	148
47/163	Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten (A/47/727/Add.1)	87 b)	18. Dezember 1992	148
47/164	Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas (A/47/728)	88	18. Dezember 1992	149
47/165	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/47/730)	90	18. Dezember 1992	150
47/166	Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus (A/47/731)	144	18. Dezember 1992	151
47/170	Hilfe für das palästinensische Volk (A/47/717/Add.1)	12	22. Dezember 1992	151
47/171	Privatisierung im Kontext der wirtschaftlichen Umstrukturierung, des Wirtschaftswachstums und der bestandfähigen Entwicklung (A/47/717/Add.1)	12	22. Dezember 1992	152
47/172	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan (A/47/717/Add.1)	12	22. Dezember 1992	153
47/173	Auswirkungen der Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/47/717/Add.1)	12	22. Dezember 1992	154
47/174	Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten (A/47/717/Add.1)	12	22. Dezember 1992	155
47/175	Auswirkungen der jüngsten Entwicklung der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften auf das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, sowie auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/47/717/Add.1)	12	22. Dezember 1992	155
47/176	Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/47/717/Add.1)	12	22. Dezember 1992	156
47/177	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991-2000) (A/47/717/Add.1)	12	22. Dezember 1992	157

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/178	Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern (A/47/718/Add.1)	78	22. Dezember 1992	158
47/179	Hilfe für Jemen (A/47/718/Add.1)	78	22. Dezember 1992	160
47/180	Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/47/718/Add.1)	78	22. Dezember 1992	160
47/181	Eine Agenda für die Entwicklung (A/47/718/Add.1)	78	22. Dezember 1992	163
47/182	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/47/718/Add.2)	78 a)	22. Dezember 1992	163
47/183	Achte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/47/718/Add.2)	78 a)	22. Dezember 1992	164
47/184	Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels (A/47/718/Add.2)	78 a)	22. Dezember 1992	165
47/185	Rohstoffe (A/47/718/Add.2)	78 a)	22. Dezember 1992	166
47/186	Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/47/718/Add.2)	78 a)	22. Dezember 1992	167
47/187	Integration der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/47/718/Add.2)	78 a)	22. Dezember 1992	169
47/188	Schaffung eines zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/47/719)	79	22. Dezember 1992	169
47/189	Einberufung einer Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/47/719)	79	22. Dezember 1992	171
47/190	Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/47/719)	79	22. Dezember 1992	173
47/191	Institutionelle Vorkehrungen im Anschluß an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/47/719)	79	22. Dezember 1992	174
47/192	Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände (A/47/719)	79	22. Dezember 1992	179
47/193	Begehung des Weltwassertages (A/47/719)	79	22. Dezember 1992	180
47/194	Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung der Agenda 21 (A/47/719)	79	22. Dezember 1992	181
47/196	Begehung eines internationalen Tages für die Beseitigung der Armut (A/47/721)	81	22. Dezember 1992	181
47/197	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern (A/47/721)	81	22. Dezember 1992	181
47/198	Internationale Schuldenkrise und Entwicklung: Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer (A/47/722)	82	22. Dezember 1992	183
47/199	Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (A/47/723)	83	22. Dezember 1992	184
47/200	Universität der Vereinten Nationen (A/47/729)	89 b)	22. Dezember 1992	189

47/40. Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/203 vom 20. Dezember 1991, frühere Resolutionen der Generalversammlung sowie einschlägige Resolutionen anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über die Durchführung der globalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids)²;

2. *macht sich* die Maßnahmen zu *eigen*, die der Wirtschafts- und Sozialrat in der Resolution 1992/33 vom

30. Juli 1992 in bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Aids beschlossen hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation zu bitten, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen in Betracht kommenden Gremien, Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Wege über den Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen unter Einschaltung des Wirtschafts- und Sozialrats über den Stand der Durchführung der globalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Aids Bericht zu erstatten.

76. Plenarsitzung
1. Dezember 1992

47/42. Hilfe für Mosambik*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976 und Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 782 (1992) vom 13. Oktober 1992,

sowie unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolution 45/227 vom 21. Dezember 1990, in der sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich gebeten hat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

in Anbetracht der Unterzeichnung der Erklärung über die Leitlinien für die humanitäre Hilfe³ am 16. Juli 1992 in Rom, durch welche die Ausweitung der Hilfsprogramme auf alle betroffenen Menschen in Mosambik ermöglicht wird, sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, die Erklärung zu verwirklichen,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik³ am 4. Oktober 1992 in Rom, dessen Hauptziele die Herstellung eines dauerhaften Friedens, die Stärkung der Demokratie und die Förderung der nationalen Aussöhnung in diesem Lande sind,

betonend, daß die internationale Gemeinschaft in Anbetracht der derzeitigen schweren Dürre sowie der beginnenden Repatriierung der Flüchtlinge und Normalisierung des Lebens der Vertriebenen nachhaltige Bemühungen unternehmen muß, um dem zunehmenden, dringenden Bedarf des Volkes von Mosambik an humanitärer Nothilfe zu entsprechen,

sowie betonend, daß eine umfangreiche internationale Hilfe erforderlich ist, wenn auf die derzeitige Situation in Mosambik angemessen reagiert werden soll, und daß diese Hilfe auf umfassende und integrierte Weise und unter Verknüpfung der Nothilfe mit zusätzlicher Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewährt werden muß,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik⁴,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. dankt dem Generalsekretär und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Maßnahmen zur Aufstellung internationaler Hilfsprogramme für Mosambik;
3. dankt allen Staaten und regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Mosambik Hilfe gewährt haben;
4. verleiht ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, daß am 15. Oktober 1992 das Allgemeine Friedensabkommen für Mosambik und insbesondere die Feuereinstellung in Kraft getreten sind, wodurch günstige Voraussetzungen für die Durchführung der wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbauprogramme und den gesamten Prozeß des nationalen Wiederaufbaus geschaffen werden;

5. bittet nachdrücklich die internationale Gemeinschaft, insbesondere das System der Vereinten Nationen, um ihre uneingeschränkte Unterstützung und um ihren Beitrag zum Prozeß der Friedensschaffung in Mosambik in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Friedensabkommen, und zwar unter anderem auch Hilfe im Wahlprozeß, Not- und Wiedereingliederungshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene und Unterstützung der Programme zur Demobilisierung der Streitkräfte;

6. bittet die internationale Gemeinschaft im Zusammenhang mit Ziffer 5 außerdem nachdrücklich, die bevorstehende Konferenz der Geberländer und -organisationen, die am 15. und 16. Dezember 1992 in Rom stattfinden soll, zu unterstützen und aktiv daran teilzunehmen;

7. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Einsetzung eines Ausschusses für humanitäre Hilfe in Mosambik, an dem die Vereinten Nationen beteiligt sind, und der Ausarbeitung eines einheitlichen Plans für die Verteilung der Hilfsgüter im ganzen Land;

8. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den ungedeckten Finanzmittelbedarf, auf den in dem Notstandsprogramm 1992/93 für Mosambik und dem von den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft für die Entwicklung des südlichen Afrika erlassenen konsolidierten Aufruf für die Dürrekatastrophe im südlichen Afrika Bezug genommen wird;

9. fordert alle Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen, andere zwischenstaatliche Organisationen und die internationalen nichtstaatlichen Organisationen auf, ihre Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe zu verstärken, um den nationalen Wiederaufbauprozeß in Mosambik zu unterstützen;

10. ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks

- a) seine Bemühungen um die Mobilisierung der von Mosambik benötigten internationalen Hilfe fortzusetzen;
- b) die Koordination der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, damit dem Nothilfe-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarf Mosambiks angemessen entsprochen werden kann;
- c) zur Vorlage auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über Hilfe für Mosambik auszuarbeiten.

81. Plenarsitzung
9. Dezember 1992

47/149. Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung*Die Generalversammlung,*

in Bekräftigung der Wichtigkeit und fortgesetzten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern", der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwick-

lungsdekade der Vereinten Nationen⁵, der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991 enthaltenen Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶ und der verschiedenen von der Konferenz über Umwelt und Entwicklung im Konsens verabschiedeten Übereinkommen und Konventionen, insbesondere der Agenda 21⁷,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 45/207 vom 21. Dezember 1990 über Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor und Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992,

ferner erneut erklärend, daß das Recht auf Nahrung ein universales Menschenrecht ist, das für alle Menschen gewährleistet sein soll,

zutiefst besorgt über die Zunahme des Hungers und der Mangelernährung in zahlreichen Regionen, insbesondere in Afrika,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis angesichts des Rückgangs der Weltnahrungsmittel- und Agrarproduktion im Jahr 1991, des ersten weltweiten Rückgangs seit 1983, sowie angesichts der rapiden Verminderung der Nahrungsmittelvorräte,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die Nahrungsmittelproduktion und -produktivität in den Entwicklungsländern durch geeignete Politiken zu stimulieren, die der Agenda 21 voll Rechnung tragen, sowie durch die Schaffung eines wirtschaftlichen Umfelds, einschließlich eines offeneren internationalen Handelssystems, das der Entwicklung eines lebensfähigen Agrarsektors und größerer Ernährungssicherheit förderlich ist, und in diesem Zusammenhang mit Besorgnis feststellend, daß die Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen bislang noch nicht abgeschlossen wurde, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, daß ein rascher, ausgewogener und umfassender Abschluß dieser Verhandlungen erreicht wird,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tendenzen auf dem internationalen Markt für Agrarprodukte und tropische Produkte, die Entwicklungen bei der Liberalisierung des internationalen Handels mit Agrarprodukten und tropischen Produkten und die weiterführenden Maßnahmen zu dem die Landwirtschaft betreffenden Abschnitt der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁸ sowie von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der achtzehnten Tagung des Welternährungsrats⁹;

2. erklärt, daß die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion und die Verbesserung des Zugangs zu Nahrungsmitteln für Menschen mit niedrigem Einkommen in den Entwicklungsländern maßgeblich zur Linderung der Armut und zur Beseitigung der Mangelernährung beitragen und mithelfen wird, ihren Lebensstandard anzuheben;

3. betont, wie wichtig es ist, die Nahrungsmittel- und Agrarproduktion und -produktivität in den Entwicklungsländer zu stimulieren, damit es zu einem bestandfähigen Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung kommt und auf dieser Grundlage die Bedingungen für eine

raschere Industrialisierung und Diversifizierung ihrer Wirtschaftstätigkeit geschaffen werden, insbesondere was den agroindustriellen Sektor betrifft;

4. fordert die internationale Gemeinschaft auf, an Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor umfassend und mehrdimensional heranzugehen;

5. ermutigt alle in Betracht kommenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit Ernährungs- und Agrarfragen befassen, sowie die regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Ernährungssektor und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung zu verbessern;

6. bittet nachdrücklich alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, ihre Anstrengungen zur Schaffung eines ausgewogenen internationalen Umfelds, insbesondere eines faireren, offeneren und lebensfähigen internationalen Agrarhandelssystems, das die Nahrungsmittelproduktion und -produktivität in den Entwicklungsländern stimuliert, zu verstärken, und betont in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit eines ausgewogenen und erfolgreichen Abschlusses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen sowie die Notwendigkeit, die Vereinbarungen der Halbzeitbilanz umzusetzen, wonach Möglichkeiten gefunden werden sollten, um den möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprozesses auf die Netto-nahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern Rechnung zu tragen;

7. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die wissenschaftlich-technische Forschung und Ausbildung sowie den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unterstützen, mit dem Ziel, eine bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung zu fördern;

8. betont die dringende Notwendigkeit des Ausbaus der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transfers von umweltgerechten Agrartechnologien;

9. ersucht die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Entwicklung befassen, die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung auch weiterhin durch Gewährung technischer Zusammenarbeit zu unterstützen;

10. ersucht die internationale Gemeinschaft, die technische Zusammenarbeit, einschließlich der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern, auf dem Ernährungssektor und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung auch weiterhin zu unterstützen;

11. betont, wie wichtig die Finanzierung von Investitionen und ein diesen wiederum förderliches günstiges Wirtschaftsumfeld sind, und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich, weitere entschlossene Maßnahmen zur Unterstützung der diesbezüglichen Bemühungen der Entwicklungsländer zu ergreifen;

12. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Nahrungsmittelproduktion, einschließlich agroindustrieller Erzeugnisse, über internationale Märkte für Agrarprodukte

und tropische Produkte und über den Stand der weltweiten Ernährungssicherheit vorzulegen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Entwicklungsländer, einschließlich der Nettonahrungsmittelimporteure unter ihnen;

13. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes "Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/150. Verstärkung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Nahrungsmittelprobleme und des Hungers in der Welt

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992 und von den Beschlüssen der achtzehnten Tagung des Welternährungsrats⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Überprüfung des Welternährungsrats¹⁰,

zutiefst besorgt über den Ernst der Situation in bezug auf die weltweite Ernährungssicherheit, insbesondere die sich verschlimmernden Probleme des Hungers und der Mangelernährung,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit effektiverer und besser koordinierter Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Nahrungsmittelprobleme und des Hungers in der Welt,

unterstreichend, daß zwischenstaatlichen grundsatzpolitischen Orientierungshilfen auf diesem Gebiet immer größere Bedeutung zukommt,

mit Besorgnis feststellend, daß der Welternährungsrat nach eigenem Eingeständnis trotz seiner Anstrengungen nicht in der Lage gewesen ist, seine politische Führungs- und Koordinierungsrolle in dem Maß wahrzunehmen, wie es seine Gründer von ihm erwartet hatten,

1. *stellt fest*, daß es entscheidend wichtig ist, möglichst wirksame Vorkehrungen für die Leitung und Koordinierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Nahrungsmittelprobleme und des Hungers in der Welt zu treffen;

2. *unterstreicht*, daß die Rolle des Welternährungsrats und die Frage der bestmöglichen Wahrnehmung seines Mandats und seiner Aufgaben im umfassenderen Rahmen der gesamten Umstrukturierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet geprüft werden müssen;

3. *beschließt*, sich mit diesen Fragen im Kontext der Erörterungen über die Umstrukturierung und Neubelebung der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten auf der wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu befassen, und bittet den Welternährungsrat in diesem Zusammenhang, sich auch weiterhin um eine Einigung über geeignete zu ergreifende Maßnahmen

zu bemühen und etwaige von ihm erzielte Schlußfolgerungen der Versammlung mitzuteilen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/151. Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der katastrophalen Situation, die in Kuwait und benachbarten Gebieten durch die Inbrandsetzung und Zerstörung von Hunderten kuwaitischer Ölquellen verursacht worden ist, sowie anderer Umweltfolgen für die Atmosphäre und die Tier- und Pflanzenwelt auf dem Land und im Meer,

eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere des Abschnitts E der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991,

nach Kenntnisnahme des Berichts, den der Generalsekretär dem Sicherheitsrat vorgelegt hat und in dem die Art und das Ausmaß der von Kuwait erlittenen Umweltschäden beschrieben werden¹¹,

unter Hinweis auf Beschluß 16/11 A des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1991¹²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/216 vom 20. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³,

zutiefst besorgt über die Schädigung der Umwelt als Folge der verursachten Schäden, insbesondere über die Bedrohung der Gesundheit und des Wohlergehens des Volkes von Kuwait und der Völker der Region, sowie über die nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit Kuwaits und anderer Länder der Region, so auch die Auswirkungen auf die Viehzucht, die Landwirtschaft und die Fischerei sowie auf die wildlebenden Tiere und Pflanzen,

mit Genugtuung über die jüngste Mount-Mitchell-Forschungskreuzfahrt, die unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Regionalorganisation für den Schutz der Meeresumwelt und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durchgeführt wurde, mit dem Auftrag, eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Umweltbedingungen in der Region vorzunehmen,

in Erwartung der für 1993 anberaumten Tagungen, auf denen die Ergebnisse der Mount-Mitchell-Forschungskreuzfahrt erörtert und ausgewertet werden sollen,

in Anbetracht dessen, daß die Bewältigung dieser Katastrophe die Möglichkeiten der Länder der Region übersteigt und daß die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung dieses Problems somit verstärkt werden muß,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär einen Untergeneralsekretär zu seinem Per-

sönlichen Beauftragten ernannt und mit der Koordinierung der Bemühungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet betraut hat,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten der Region, andere Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen bereits unternehmen, um die Folgen dieser Umweltkatastrophe zu untersuchen, zu mildern und so geringfügig wie möglich zu halten,

eingedenk der wirksamen Arbeit, die von der Regionalorganisation für den Schutz der Meeresumwelt und von der unter der Führung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eigens geschaffenen interinstitutionellen Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Umweltsituation in der Region geleistet wird, sowie eingedenk des Aktionsplans,

mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes an die Regierungen, die die beiden zu diesem Zweck vom Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichteten Treuhandfonds finanziell unterstützt haben, sowie an die Regierungen und die Organisationen, die die vor kurzem unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen ozeanographischen Kommission, der Regionalorganisation für den Schutz der Meereswelt und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durchgeführte internationale Forschungskreuzfahrt unterstützt haben,

1. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, wissenschaftlichen Gremien und Einzelpersonen, Programme zur Untersuchung und Milderung der Umweltschädigung der Region sowie die Stärkung der Regionalorganisation für den Schutz der Meeresumwelt und ihrer Rolle bei der Koordinierung der Durchführung dieser Programme zu unterstützen;

2. *fordert* die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *auf*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die kurzfristigen sowie die langfristigen Auswirkungen der Umweltschädigung in der Region zu bewerten und Maßnahmen zu erwägen, die unter Umständen erforderlich sind, um diese Auswirkungen zu beheben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, durch seinen Persönlichen Beauftragten die Mitglieder der Regionalorganisation für den Schutz der Meeresumwelt bei der Aufstellung und Durchführung eines koordinierten, zusammengefaßten Aktionsprogramms, das auch Projektvorstellungen einschließlich Kostenschätzungen umfaßt, zu unterstützen, ihnen bei der Ermittlung aller in Betracht kommenden Ressourcen für das Aktionsprogramm sowie unter anderem für die Stärkung der umwelttechnischen Möglichkeiten der Mitglieder der Regionalorganisation für den Schutz der Meeresumwelt im Hinblick auf die Bewältigung dieses Problems behilflich zu sein und im Rahmen der vorhandenen Mittel die Ressourcen bereitzustellen, die mindestens erforderlich sind, damit sein Persönlicher Beauftragter auch weiterhin dabei behilflich sein kann, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in diesem Sinne zu koordinieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/152. Internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die den allgemeinen Rahmen für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung bilden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/144 vom 17. Dezember 1991 über die Verwirklichung der in der Erklärung vereinbarten Verpflichtungen und Politiken,

Kenntnis nehmend von der Verpflichtung von Cartagena⁵, von der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴, von dem Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶ und von der Agenda 21¹⁵ sowie von allen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Berichten, die der Generalsekretär zu diesem Thema vorgelegt hat¹⁶;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Berichte über die Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen analytischen und umfassenden Bericht über die Verwirklichung der in der Erklärung vereinbarten Verpflichtungen und Politiken sowie über die Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vorzulegen, der auch seine Beurteilung der Maßnahmen enthält, die von den Regierungen der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer, einzeln und gemeinsam, sowie von den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, ergriffen worden sind;

4. *beschließt*, zur Weiterverfolgung der Verwirklichung der Erklärung und der Internationalen Entwicklungsstrategie den Punkt "Internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung: a) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken; b) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/153. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" enthält, ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/196 vom 21. Dezember 1990 und 46/146 vom 17. Dezember 1991, Kenntnis nehmend von Resolution 1992/44 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1992 sowie in Bekräftigung der anderen einschlägigen Resolutionen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklungszusammenarbeit,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁷,

in der Erwägung, daß die Schaffung eines günstigen internationalen wirtschaftlichen Umfelds, unter anderem durch effiziente Entlastungsmaßnahmen zur Bewältigung der Auslandsverschuldung und ein offenes, nichtrestriktives Welthandelssystem, für die Förderung der Industrialisierungsanstrengungen der Entwicklungsländer von grundlegender Bedeutung ist,

in der Überzeugung, daß es zur Förderung der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer notwendig ist, ihre einheimischen Fähigkeiten auf solchen Gebieten wie Unternehmertum, Management, Technologie, Finanzierung und Marketing aufzubauen oder zu verstärken, und daß zu diesem Zweck die technische und finanzielle Hilfe zur Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer erweitert werden müßte,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern¹⁷,

1. *betont* die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Bemühungen zur industriellen Entwicklung auf regionaler, subregionaler und einzelstaatlicher Ebene, insbesondere auf den Gebieten der Ent-

wicklung des Humanvermögens, der Investitions- und Exportförderung, des Technologietransfers, der Umgestaltung des Industriesektors und des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten, um die Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern zu diversifizieren und zu modernisieren;

2. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, *auf*, in ihren Programmen, Projekten und Aktivitäten im Zusammenhang mit der industriellen Entwicklungszusammenarbeit die im Verlauf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung gebührend zu berücksichtigen, insbesondere durch die Bereitstellung der Mittel zur Umsetzung, wie in Abschnitt IV der Agenda 21 ausgeführt¹⁵, unter besonderer Betonung der Bedeutung der finanziellen Ressourcen und Mechanismen, des Transfers von umweltverträglicher Technologie, der Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus und der internationalen institutionellen Vorkehrungen, um in allen Ländern eine bestandfähige Entwicklung zu erzielen;

3. *empfiehlt*, daß die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Kontext ihres mittelfristigen Plans und des vom Rat für industrielle Entwicklung am 6. November 1992 gefaßten Beschlusses¹⁸ über die relative Priorität der in dem Plan enthaltenen Aktivitäten, eingedenk der finanziellen und technischen Kapazität der Organisation und unter gebührender Berücksichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten, ihre Zusammenarbeit mit den Organisationen im öffentlichen und privaten Sektor verstärkt, insbesondere in den Entwicklungsländern und insbesondere mit jenen Organisationen, die sich mit der Entwicklung des Humanvermögens, der Investitions- und Exportförderung und dem Aufbau technologischer Kapazitäten beschäftigen;

4. *bittet nachdrücklich* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen und insbesondere der multilateralen Finanzinstitutionen und Regionalbanken, Programme und Projekte für die industrielle Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu unterstützen;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Studie über die langfristige weltweite Industriestruktur nicht durchgeführt werden konnte;

6. *wiederholt ihren Aufruf* an die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Industrialisierung zu fördern und zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu bitten, der Generalversammlung über den Generalsekretär auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Industrielle Entwicklungszusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/154. Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und beim Wiederaufbau des Landes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990 und 46/147 vom 17. Dezember 1991,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Sicherheitsrats vom 7. Mai 1992 über die Situation in Liberia, worin der Rat unter anderem darauf hingewiesen hat, daß das Yamoussoukro-Übereinkommen vom 30. Oktober 1991 durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet, und alle Konfliktparteien in Liberia aufgefordert hat, die verschiedenen im Zuge des Friedensprozesses geschlossenen Abkommen zu achten und umzusetzen und dabei insbesondere von Maßnahmen Abstand zu nehmen, die die Sicherheit der Nachbarstaaten gefährden¹⁹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁰,

feststellend, daß trotz der Einleitung eines brauchbaren landesweiten Nothilfeprogramms nach wie vor Sicherheits- und logistische Probleme die Hilfsmaßnahmen behindern und den Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung verhindert haben,

in großer Besorgnis angesichts der verheerenden Auswirkungen des langwierigen Konflikts auf die sozioökonomischen Gegebenheiten in Liberia und der dringenden Notwendigkeit, zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse grundlegende Sektoren des Landes in einer Atmosphäre des Friedens und der Stabilität wiederaufzubauen,

unter Hinweis auf die Einigung, die auf der am 29. und 30. Oktober 1991 in Yamoussoukro abgehaltenen vierten Tagung des Fünfer-Ausschusses für die liberianische Krise und anderer Mitglieder des Ständigen Vermittlungsausschusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten hinsichtlich der sofortigen Demobilisierung der Kombattanten und der Abhaltung demokratischer Wahlen erzielt wurde²¹,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß, welchen die Behörde der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vor kurzem auf ihrer fünfzehnten Tagung getroffen hat²² und bei dem es um die Verhängung umfassender Sanktionen gegen jede Partei geht, die das Yamoussoukro-Übereinkommen nicht vollinhaltlich erfüllt,

1. *spricht* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus*, die den Aufrufen der Regierung Liberias sowie den Aufrufen des Generalsekretärs zur Gewährung von Not- und sonstiger Hilfe entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zu veranlassen, Liberia Nothilfe zu gewähren, und bittet nachdrücklich darum, diese Hilfe, soweit erforderlich, fortzusetzen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia technische, finanzielle und sonstige Hilfe bei der Repatriierung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebener und der Wiedereingliederung von Kombattanten zu gewähren, und somit wichtige Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia erleichtert wird;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs² angeführten Programme und Projekte entsprechend zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordination der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und dem Wiederaufbau des Landes fortzusetzen;

b) soweit die Gegebenheiten dies zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias den Gesamtbedarf zu ermitteln, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit eine Rundtischkonferenz der Geber zur Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und zum Wiederaufbau des Landes abzuhalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/155. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/173 vom 19. Dezember 1991 und ihre früheren Resolutionen über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons, Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/42 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992 und unter Hinweis auf andere frühere diesbezügliche Resolutionen und Beschlüsse des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³,

im Bewußtsein der schweren Zerstörungen an der Infrastruktur Libanons und der fortschreitenden Verschlechterung seiner Wirtschaftslage und seiner Grundversorgung und der sich daraus ergebenden schädlichen Auswirkungen auf die sozialen Bedingungen und auf die Wiederaufbau- und Normalisierungsbemühungen des Landes,

erneut erklärend, daß dringend regionale und internationale Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um die Regierung Libanons beim Wiederaufbau des Landes und bei der Wiederherstellung seines menschlichen und wirtschaftlichen Potentials zu unterstützen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht²³ und für seine Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für Libanon;

2. *spricht* dem Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten *ihre Anerkennung aus* für die Koordinierung der systemweiten Hilfe für Libanon;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, Libanon im Rahmen ihrer Hilfsprogramme nach Möglichkeit finanzielle und technische Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau zu gewähren;

4. *fordert* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe dem dringenden Bedarf Libanons entsprechend zu verstärken und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß ihre Büros in Beirut möglichst bald ausreichend personell besetzt sind;

5. *bittet* den Generalsekretär, sich noch intensiver um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe für Libanon zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/156. Wirtschaftssonderhilfe für Tschad

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴;

2. *bittet* alle Staaten und zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, die sich aktiv an der 1991 in Paris abgehaltenen Konferenz der Freunde Tschads beteiligt haben, sich an den verschiedenen Rundtischkonferenzen zu beteiligen, die 1993 in N'Djamena abgehalten werden sollen;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Situation in Tschad weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/157. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/175 vom 19. Dezember 1991 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen

Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Anschlußmaßnahmen zu dieser Konferenz beizumessen ist,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse, wie beispielsweise zyklische Dürren und wolkenbruchartige Regenfälle, und Überschwemmungen, wie sie 1989 aufgetreten sind, behindert werden und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz von Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

besorgt feststellend, daß die Lage in Dschibuti durch die jüngsten Ereignisse am Horn von Afrika weiter erschwert worden ist, sowie Kenntnis nehmend von dem jüngsten Zustrom von über 100.000 Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, der einerseits die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet hat und andererseits gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

im Hinblick auf die außerordentlich kritische Wirtschaftslage Dschibutis, die auf seine geographische Lage und auf die Einstellung einer Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten aufgrund der neuen kritischen internationalen Situation zurückzuführen ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen für Nothilfeinsätze während der Überschwemmungen im Jahre 1989 gewährt haben,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Dschibutis, die sich den verheerenden Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle und der Überschwemmungen sowie den neuen wirtschaftlichen Realitäten Dschibutis gegenübersehen, die insbesondere auf die neue kritische Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten bewußt zu machen, denen sich Dschibuti im besonderen und das Horn von Afrika im allgemeinen gegenübersehen;

3. *bittet* das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Regierung Dschibutis im Kontext der geplanten Rundtischkonferenz bei der Ausarbeitung eines dringenden Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramms sowie eines bestandfähigen und geeigneten langfristigen Entwicklungsprogramms behilflich zu sein;

4. *fordert* alle Staaten, alle regionalen und interregionalen Organisationen, die nichtstaatlichen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und die Weltbank, *auf*, Dschibuti auf bilateraler und multilateraler Grundlage umfangreiche geeignete Hilfe zu gewähren, damit es seine besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Wirtschaftslage Dschibutis und über die Fortschritte zu erstellen, die bei der Aufstellung und Durchführung des neuen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti erzielt worden sind.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/158. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 784 (1992) des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1992 sowie unter Hinweis auf die früheren Ratsresolutionen zu El Salvador,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt erfolgten Unterzeichnung des Abkommens von Chapultepec zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional²⁵, das im Rahmen des Verhandlungsprozesses, der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs am 4. April 1990 begonnen wurde, dem bewaffneten Konflikt in El Salvador ein Ende gesetzt hat,

in Anerkennung der wertvollen Unterstützung, die dem Friedensprozeß von seiten der Länder, die die "vier Freunde des Generalsekretärs" bilden, und von anderen interessierten Staaten und Staatengruppen zuteil wurde,

ernsthaft besorgt über die Zerstörung eines großen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Landes und die durch die militärischen Aktivitäten und andere Faktoren im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt verursachten Umweltschäden,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Hauptziele des Plans für den nationalen Wiederaufbau die integrierte Entwicklung der von dem Konflikt in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete, die Deckung der dringendsten Bedürfnisse der am schwersten von dem Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen und der ehemaligen Kombattanten der beiden Parteien sowie der Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur sind,

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer stärkeren Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft am Wiederaufbau und an der Entwicklung El Salvadors durch die Gewährung von wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Hilfe,

eingedenk der Ressourcenknappheit und der finanziellen Schwierigkeiten El Salvadors, die sich auf die Erfüllung der mit dem Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen auswirken,

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft dringend Maßnahmen ergreifen muß, um das Friedensabkommen in dieser entscheidenden Phase seiner Umsetzung zu unterstützen,

1. *dankt* dem Generalsekretär und den "vier Freunden", nämlich Kolumbien, Mexiko, Spanien und Venezuela, sowie anderen Staaten und Staatengruppen für ihre Mithilfe bei den Bemühungen, dem bewaffneten Konflikt in El Salvador ein Ende zu setzen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Regierung El Salvadors den Plan für den nationalen Wiederaufbau ausgearbeitet hat, in dem die kollektiven Wünsche des Landes zum Ausdruck kommen und die Empfehlungen und Anregungen der verschiedenen politischen und sozialen Kräfte, so auch der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional, berücksichtigt worden sind und welcher der am 23. März 1992 bei der Weltbank zusammengetretenen Beratungsgruppe vorgelegt wurde, und daß die Regierung diesen Plan zur Zeit umsetzt;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft El Salvador bei dem Treffen der Beratungsgruppe versprochen hat;

4. *appelliert* an alle Staaten, die entsprechenden Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und interregionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die nötige Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors zu den günstigsten Bedingungen bereitzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Regierung El Salvadors alles zu tun, um die internationale Gemeinschaft zu ermutigen, El Salvador erhöhte wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/159. Hilfe für Benin, Madagaskar und die Zentralafrikanische Republik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/230 vom 21. Dezember 1990 über Hilfe für Benin, Ecuador, Madagaskar, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik sowie ihre früheren Resolutionen über Hilfe für diese Länder,

nach Behandlung des diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs²⁴,

besorgt darüber, daß diese Länder auch weiterhin Hilfe benötigen, insbesondere weil sie von Naturkatastrophen heimgesucht werden,

feststellend, daß die wirtschaftliche und finanzielle Leistung dieser Länder in den vergangenen zwei Jahren trotz der von ihnen durchgeführten Strukturanpassungsprogramme auch weiterhin unzureichend geblieben ist, und betonend, daß es notwendig ist, diese Programme tatkräftig zu unter-

stützen und Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen der Naturkatastrophen und der in Durchführung befindlichen Anpassungspolitiken, insbesondere auf sozialem Gebiet, zu mildern,

sowie feststellend, daß die Finanzkrise, die Benin durchmacht, zu einer Verlangsamung seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung geführt hat, und daß die verheerenden Folgen wiederholter Überschwemmungen in den letzten zehn Jahren, denen abwechselnd Dürreperioden und Schwankungen in der Niederschlagsmenge folgten, ein gravierendes Hindernis bei der Durchführung von Entwicklungspolitiken und -strategien sind,

ferner im Hinblick auf die ernstesten Schwierigkeiten, denen sich die Regierung der Zentralafrikanischen Republik seit 1982 infolge der nachteiligen Auswirkungen der Weltwirtschaftslage bei ihren Anstrengungen gegenübersteht, die Ziele ihres Entwicklungsprogramms zu erreichen, und anerkennend, daß es notwendig ist, zusätzliche Mittel bereitzustellen, damit sie diese Ziele verwirklichen kann,

im Hinblick auf die besonders schwierigen Probleme, denen sich die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern bei der Reaktion auf ungünstige beziehungsweise besondere wirtschaftliche Gegebenheiten gegenübersehen, wie sie in dem mit Resolution 45/202 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 geforderten Bericht des Generalsekretärs²⁶ erwähnt werden, sowie darauf, daß die Entwicklungsanstrengungen Madagaskars, eines Inselstaats unter den Entwicklungsländern, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet durch die nachteiligen Auswirkungen der Wirbelstürme, Überschwemmungen und Dürreperioden, die dieses Land in regelmäßigen Abständen heimsuchen, zunichte gemacht werden und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Normalisierungsprogramme erfordert, daß beträchtliche Mittel aufgebracht werden, die die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Natur- und sonstigen Katastrophen auf die Umwelt und deren nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/236 vom 22. Dezember 1989 über die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung,

nach Anhörung der Erklärungen der Mitgliedstaaten auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die derzeitige Situation in diesen Ländern,

1. *dankt* dem Generalsekretär, den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den regionalen, interregionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Unterstützung, die sie diesen Ländern gewährt oder zugesagt haben;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen dieser Länder unternehmen, um ihre wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden und die katastrophalen Auswirkungen der Naturkatastrophen zu mildern;

3. *bekräftigt*, daß alle Regierungen und internationalen Organisationen die Verpflichtungen einhalten sollen, die sie

im Rahmen der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, der Pariser Erklärung und dem Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴, der Verpflichtung von Cartagena⁵, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁷ und in der Agenda 21¹⁵ eingegangen sind;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Hilfe, die diesen Ländern zur Verfügung gestellt wird, nicht immer ausreicht, um ihren dringendsten Bedarf zu decken, und daß noch zusätzliche Hilfe benötigt wird;

5. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen der Vereinten Nationen, die humanitären Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, umgehend großzügig auf den Bedarf dieser Länder einzugehen und ihnen im Hinblick auf ihren Bedarf im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der wirtschaftlichen Gesundung und der Entwicklung auch weiterhin und in vermehrtem Umfang Unterstützung zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und gemäß Resolution 45/230 der Generalversammlung über Wirtschaftssonderhilfeprogramme auch weiterhin die erforderlichen Schritte zu unternehmen und die benötigten Ressourcen zu mobilisieren, um bei allen Naturkatastrophen und sonstigen Katastrophen, die diese Länder heimsuchen, Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel,

a) den etwaigen Wiederaufbaubedarf nach Katastrophen zu decken, die sich bereits ereignet haben;

b) Präventivprogramme zur Milderung der Auswirkungen künftiger Katastrophen einzuleiten, unter Berücksichtigung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung, der in der Anlage zu Resolution 44/236 der Generalversammlung enthalten ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthalten sollte:

a) eine Aufstellung der Prioritäten für Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft in diesen Ländern;

b) eine Bewertung der von diesen Ländern tatsächlich erhaltenen Hilfe;

c) eine Bewertung des noch ungedeckten Bedarfs und ins einzelne gehende Vorschläge für eine wirksame Antwort auf diesen Bedarf.

47/160. Nothilfe zur humanitären Unterstützung sowie zur Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990 und 46/176 vom 19. Dezember 1991 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746 (1992) vom 17. März 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 767 (1992) vom 27. Juli 1992 und 775 (1992) vom 28. August 1992, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich gebeten hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz bei ihren Bemühungen um die Lösung der humanitären, sicherheitspolitischen und politischen Krise in Somalia,

im Hinblick auf die Bemühungen, die die Länder des Horns von Afrika und die nichtgebundenen Länder unternehmen, um die Situation in Somalia zu mildern,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär getroffen hat, um internationale Hilfe für Somalia zu mobilisieren,

zutiefst besorgt über das Ausmaß des menschlichen Leids in Somalia, die weitreichende Beschädigung und Zerstörung von Dörfern, Städten und Großstädten, die schweren Schäden, die der Infrastruktur des Landes durch den Bürgerkrieg zugefügt wurden, und den allgemeinen Zusammenbruch öffentlicher Einrichtungen und Dienste,

ernsthaft besorgt über die sich ständig verschlechternde Situation in Somalia, durch welche die dringende Notwendigkeit offenkundig wird, in allen Landesteilen rascher ausreichende humanitäre Hilfe bereitzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Nothilfe für Somalia²⁸ sowie von der Erklärung über Wirtschaftssonder- und Katastrophenhilfe, die der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten am 29. Oktober 1992 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegeben hat²⁹,

mit tiefer Genugtuung über die humanitäre Hilfe, die von einer Reihe von Mitgliedstaaten geleistet wurde, um die Not und das Leid der betroffenen Bevölkerung zu lindern,

unter Hinweis auf den in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 niedergelegten Grundsatz,

wonach die Beiträge für humanitäre Hilfsmaßnahmen so bereitgestellt werden sollen, daß dies nicht zu Lasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit bestimmten Mittel geht,

feststellend, wie wichtig die vier Einsatzzonen für die wirksamere Gewährung von humanitärer Hilfe und Nothilfe unter den derzeit in dem Land herrschenden Bedingungen ist,

mit großer Genugtuung Kenntnis nehmend von den humanitären Anstrengungen, die die verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen derzeit unternehmen,

mit Besorgnis feststellend, daß der Konflikt katastrophale Auswirkungen auf das Bildungssystem des Landes hat und daß der Lehrbetrieb für alle Schüler und Studenten an den Grund- und Sekundarschulen und Universitäten völlig zum Stillstand gekommen ist,

in Anerkennung dessen, wie wichtig es ist, die soziale und wirtschaftliche Grundversorgung auf lokaler Ebene in allen Einsatzzonen wiederherzustellen,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Abwanderung und Vertreibung von Facharbeitern und Fachkräften das Land der Humanressourcen beraubt, die für die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung dringend benötigt werden,

mit Genugtuung über die von einigen Mitgliedstaaten ergriffenen grundsatzpolitischen Initiativen, was die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe und die Vergabe von Stipendien an anspruchsberechtigte somalische Asylsuchende betrifft,

ferner in Anerkennung dessen, daß Nothilfe so gewährt werden muß, daß sie die Gesundheit und langfristige Entwicklung begünstigt;

1. *spricht* den Mitgliedstaaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen mit der Gewährung von Nothilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Nothilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu mobilisieren;

3. *appelliert* an alle Staaten sowie die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Somalia auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, und dabei den Bericht des Generalsekretärs und das Hundert-Tage-Aktionsprogramm für beschleunigte humanitäre Hilfe zu berücksichtigen, das auf der am 12. und 13. Oktober 1992 in Genf abgehaltenen Koordinierungstagung für humanitäre Hilfe für Somalia gebilligt wurde²⁸;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder des Horns von Afrika und die Länder der Nichtgebundenen-Bewegung derzeit unternehmen, um die Situation in Somalia zu bereinigen;

5. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, beim Beginn der Normalisierung der sozialen und wirtschaftlichen Grundversorgung behilflich zu sein sowie Hilfe beim Aufbau von Institutionen zu gewähren, mit dem Ziel, die lokale öffentliche Verwaltung in denjenigen Teilen Somalias wiederherzustellen, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten, Einheiten der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, dafür zu sorgen, daß alle Hilfsprogramme nach Möglichkeit den örtlichen und regionalen Prioritäten entsprechen und auf den einheimischen Kapazitäten aufbauen, indem sie soweit möglich entsprechend ausgebildete und mit den notwendigen Fachkenntnissen ausgestattete Somalier aus Somalia selbst oder aus dem Ausland heranziehen;

7. *appelliert* an alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, finanzielle und materielle Hilfe für die Wiedereröffnung der Grund- und Sekundarschulen in denjenigen Gebieten zu gewähren, in denen die Verhältnisse dies gestatten;

8. *beschließt*, mit außerplanmäßigen Mitteln ein Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für somalische Universitätsstudenten einzurichten, deren Studien durch den derzeitigen Bürgerkrieg unterbrochen wurden, damit sie ihre Studien an Hochschulen und Universitäten im Ausland abschließen können, und so die Ausstattung Somalias mit Humankapital zu verbessern, und die Situation erneut zu prüfen, sobald die somalischen Universitäten und Hochschulen den Lehrbetrieb wiederaufnehmen, und bittet die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich, zu diesem Programm beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel des ordentlichen Haushalts sicherzustellen, daß Informationen über die angebotenen Stipendien unter allen somalischen Studenten, die dafür in Betracht kommen könnten, in Somalia und außerhalb des Landes verbreitet werden;

10. *bittet nachdrücklich* die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Operation der Vereinten Nationen in Somalia mit größter Dringlichkeit auch weiterhin durchzuführen, um das Leid der betroffenen Bevölkerung in allen Teilen Somalias zu lindern;

11. *appelliert* an alle Beteiligten, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der zur Wiederherstellung des Friedens, der Ordnung und der Stabilität führen und außerdem die Hilfs- und Normalisierungsanstrengungen erleichtern wird;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Hilfe für Somalia zu mobilisieren;

13. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu garantieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu treffen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/161. Wirtschaftshilfe für Vanuatu

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/230 vom 21. Dezember 1990 über Wirtschaftshilfe für Vanuatu und andere im einzelnen aufgeführte Länder, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, die Ressourcen zu mobilisieren, die zur Unterstützung Vanuatus und der anderen Länder notwendig sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/202 vom 21. Dezember 1990 über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

unter Berücksichtigung dessen, daß Vanuatu, ein Inselstaat und Entwicklungsland, das außerdem auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, infolge der periodisch auftretenden Naturkatastrophen nach wie vor mit beträchtlichen wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen der in Resolution 45/202 erwähnten Art konfrontiert ist,

Kenntnis nehmend von der Agenda 21¹⁵, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, insbesondere von Kapitel 17 Abschnitt G betreffend die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

1. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf den Bericht des Generalsekretärs über die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁶ und insbesondere auf die Probleme, denen sich Vanuatu gegenüber sieht;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Hilfe für Vanuatu zu mobilisieren, sowie denjenigen Staaten und Organisationen, die Vanuatu Hilfe gewährt haben;

3. *dankt außerdem* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und allen Gebern für ihre Teilnahme an der ersten Rundtischkonferenz über Hilfe für Vanuatu und nimmt davon Kenntnis, daß 1993 eine zweite solche Konferenz anberaumt werden soll;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Sonderorganisationen, Organisa-

tionen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, auf die Bedürfnisse Vanuatus großzügig zu reagieren, insbesondere in den im Bericht des Generalsekretärs²⁴ aufgezeigten neun Schwerpunktbereichen;

5. *bittet* die entsprechenden Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen, sich auf den nächsten Tagungen ihrer jeweiligen Leitungsorgane nach Bedarf mit den besonderen Bedürfnissen Vanuatus zu befassen und dem Generalsekretär über die Beschlüsse dieser Organe Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch weiterhin darum zu bemühen, die für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Vanuatu erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren;

b) der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die bei der Organisation der internationalen Hilfe für Vanuatu erzielten Fortschritte sowie über die Entwicklung der Wirtschaftslage dieses Landes Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/162. Nothilfe für Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990 und 46/178 vom 19. Dezember 1991 über Hilfe für Sudan,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, dem Rahmenplan für die Zusammenarbeit und dem Aktionsprogramm, die auf dem am 8. und 9. April 1992 in Addis Abeba abgehaltenen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Länder des Horns von Afrika verabschiedet wurden, sowie von den darin verankerten Grundsätzen³⁰,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den fortwährenden negativen Auswirkungen des bewaffneten Konflikts auf die sozioökonomische Infrastruktur Sudans sowie von der Vertreibung zahlreicher Menschen,

mit Genugtuung feststellend, daß das Erntejahr 1992/1993 einen Anstieg der Getreideproduktion in Sudan erwarten läßt, der zunächst zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung verwendet werden sollte,

jedoch in der Erwägung, daß Sudan zur Ergänzung seiner eigenen Anstrengungen nach wie vor starker und kontinuierlicher Beweise internationaler Solidarität sowie humanitärer Unterstützung bedarf, damit es 1993 seine dringenden Bedürfnisse decken kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Abkommen zwischen der Regierung Sudans und den Vereinten Nationen, das in der gemeinsamen Erklärung zum Ausdruck kommt, die am 16. September 1992 während des Besuchs des Untergeneral-

sekretärs für humanitäre Angelegenheiten in Khartum herausgegeben wurde³², und fordert alle Parteien auf, sich an dieses Abkommen zu halten;

2. *spricht* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem Land im Rahmen des Noteinsatzes Sudan und der Aktion Überlebensbrücke Sudan Hilfe gewähren, *ihren tiefempfundenen Dank und ihre Anerkennung aus*;

3. *dankt* dem Generalsekretär und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *vielmals* für ihre Bemühungen um die Koordinierung und Mobilisierung von Ressourcen und Unterstützung für den Noteinsatz Sudan und die Aktion Überlebensbrücke Sudan und *ersucht* sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs des Landes zu leisten, insbesondere was Zusatznahrungsmittel, Verbrauchsgüter, die Lagerung und das Transportwesen betrifft, und somit zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse beizutragen;

5. *appelliert* an alle Beteiligten, den Dialog und die Verhandlungen fortzusetzen und die Feindseligkeiten einzustellen, um die Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität zu gestatten und außerdem die Hilfsmaßnahmen zu erleichtern;

6. *betont*, daß es geboten ist, den Mitarbeitern der Hilfsorganisationen den sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

7. *bittet* alle Beteiligten *nachdrücklich*, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und unter anderem auch den Transport von Hilfsgütern und der Helfer zu erleichtern, um den uneingeschränkten Erfolg des Noteinsatzes Sudan in allen Teilen des Landes sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Entwicklung der Notstandssituation in Sudan auch weiterhin zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/163. Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/172 vom 19. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten und anderer angrenzender Staaten³³,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution S-16/1 vom 14. Dezember 1989 enthaltenen Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika, insbesondere Ziffer 9 e) dieser Erklärung, in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beschlossen haben, den Frontstaaten und Nachbarstaaten jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre durch Südafrikas frühere Angriffs- und Destabilisierungshandlungen in Mitteleuropa gezeigte Wirtschaft wiederaufbauen können,

im Bewußtsein dessen, daß das Apartheidsystem in Südafrika die wirtschaftlichen und sozialen Probleme verschärft hat, denen sich die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten gegenübersehen,

mit Genugtuung über die jüngsten positiven Entwicklungen der Region, so auch die Abhaltung von Wahlen in Angola und das am 4. Oktober 1992 in Rom unterzeichnete Allgemeine Friedensabkommen für Mosambik³,

in der Erwägung, daß es dringend und unverzichtbar ist, daß alle Parteien in Südafrika die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 765 (1992) vom 16. Juli 1992 und 772 (1992) vom 17. August 1992 vollständig durchführen,

ernsthaft besorgt über die Auswirkungen der verheerenden Dürre, von der die Region des südlichen Afrika derzeit heimgesucht wird,

mit Genugtuung die positive Reaktion *begrüßend*, die auf der am 1. und 2. Juni 1992 in Genf abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz für die durch die Dürre hervorgerufene Notstandssituation im südlichen Afrika seitens der internationalen Gemeinschaft erfolgt ist,

sich bewußt, daß die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, sich mit aller Dringlichkeit auch weiterhin mit der Dürresituation und anderen die Region berührenden Problemen zu befassen,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 568 (1985) vom 21. Juni 1985, 571 (1985) vom 20. September 1985 und 581 (1986) vom 13. Februar 1986, in denen der Rat unter anderem die internationale Gemeinschaft ersucht hat, den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten Hilfe zu gewähren,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Hinblick auf die Unterstützung der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die den Frontstaaten von Geberländern sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird;

3. *dankt* dem Generalsekretär, den Geberländern und den nichtstaatlichen Organisationen für die unschätzbare Hilfe, die sie gewähren, um die Auswirkungen der Dürre in der Region des südlichen Afrika zu mildern;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die nach wie vor andauernden negativen Auswirkungen früherer Angriffs- und Destabilisierungshandlungen in der Region;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft *mit allem Nachdruck*, auch künftig rechtzeitig und wirksam die finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, die erforderlich ist, damit die Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten einzeln und gemeinsam besser in der Lage sind, diese Auswirkungen zu bewältigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär sowie die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, nach Bedarf auf unter Umständen zu erwartende Hilfsersuchen einzelner Staaten oder von seiten der entsprechenden subregionalen Organisationen zu reagieren, und bittet nachdrücklich

alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, solchen Ersuchen zu entsprechen;

7. *erklärt erneut*, daß dringend alle Hindernisse beseitigt werden müssen, die sich der Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Verfassung eines nichtrassistischen, demokratischen Südafrika noch in den Weg stellen;

8. *appelliert* an alle Staaten sowie an die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Kontext unter anderem der derzeitigen Dürre die von den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten ausgearbeiteten einzelstaatlichen und gemeinsamen Notstandsprogramme zur Bewältigung ihrer akuten humanitären und Notstandsprobleme zu unterstützen und dabei die besonderen Umstände der am meisten betroffenen Länder zu berücksichtigen;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten geeignete Unterstützung zu gewähren, damit sie den Prozeß der regionalen Wirtschaftsintegration, wie in dem Vertrag vom 17. August 1992 über die Schaffung der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika vorgesehen, voranbringen können, unter schließlicher Beteiligung eines nichtrassistischen, demokratischen Südafrika;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/164. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/142 vom 17. Dezember 1991, 45/233 vom 21. Dezember 1990 und 44/168 vom 15. Dezember 1989 über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 387 (1976) vom 31. März 1976, 475 (1980) vom 27. Juni 1980, 628 (1989) vom 16. Januar 1989 und andere Resolutionen des Rates betreffend internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas, in denen die internationale Gemeinschaft unter anderem um Hilfe für Angola ersucht wurde,

zutiefst besorgt über die ernste wirtschaftliche und politische Lage in Angola,

besorgt über die anhaltende Dürre, die die mittleren und südlichen Landesteile heimsucht und Millionen Menschen in Mitleidenschaft zieht,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Umsetzung der Friedensabkommen für Angola³⁴ günstige Voraussetzungen für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes schaffen würde,

im Bewußtsein dessen, daß sich die internationale Gemeinschaft auch weiterhin bemühen und dafür einsetzen muß, Angola beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵;
2. *fordert alle Parteien auf*, alles zu tun, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Friedensabkommen für Angola³⁴ und der Ziele der nationalen Aussöhnung zu erreichen und so Voraussetzungen zu schaffen, die dem wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes förderlich sind;
3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Gebern für die humanitäre Nothilfe, die sie Angola im Rahmen des Sonderhilfeprogramms für Angola gewährt haben, und ruft zu weiteren großzügigen Beiträgen zugunsten der humanitären Nothilfe auf;
4. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle Hilfe bereitzustellen, die für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas erforderlich ist;
5. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um sicherzustellen, daß in einem angemessenen Umfang Wirtschaftshilfe für Angola bereitgestellt wird;
6. *begrüßt* den Beschluß der Regierung Angolas, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Regierung Portugals und anderen interessierten Ländern 1993 eine Rundtischkonferenz der Geber für die Normalisierung und den Wiederaufbau Angolas zu veranstalten;
7. *ersucht* den Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/165. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990 und 46/150 vom 18. Dezember 1991,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990 und 1991/51 vom 26. Juli 1991 sowie Kenntnis nehmend von Resolution 1992/38 des Rates vom 30. Juli 1992,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolutionen 45/190 und 46/150 verabschiedet worden sind,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten und der Organisationen des Systems der

Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und mit dem Aufruf zu weiteren Beiträgen,

eingedenk des Aufrufs der Staatschefs von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine vom 20. März 1992 an die Vereinten Nationen hinsichtlich der Gewährung von Unterstützung zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl³⁶,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die fort-dauernden Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl auf das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Regionen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in anderen betroffenen Ländern,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den jüngsten offiziellen Erkenntnissen der Weltgesundheitsorganisation in bezug auf die Gesundheitsauswirkungen des radioaktiven Niederschlags von Tschernobyl,

im Bewußtsein dessen, daß es gilt, durch internationale und insbesondere einzelstaatliche Maßnahmen die aktiven Bemühungen noch stärker zu koordinieren, die unternommen werden, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozio-ökonomischen, psychologischen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl sowie ihre möglichen Langzeitwirkungen, einschließlich der sich aus der grenzüberschreitenden Kontaminierung ergebenden Auswirkungen, zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

unter Betonung der Verantwortung jedes Staates, insbesondere durch die Behörden für nukleare Sicherheit und die Betreiber der Kernkraftwerke, für die Sicherheit seiner Kernkraftwerke, sowie mit der Aufforderung zur diesbezüglichen Zusammenarbeit in der ganzen Welt, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, und unter Betonung der hohen Priorität, welche die betroffenen Länder der Beseitigung dieser Gefahren durch Verbesserungen der Sicherheitsmaßnahmen und andere geeignete Maßnahmen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einräumen sollten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/150 der Generalversammlung³⁷ und den darin enthaltenen Empfehlungen über Schwerpunktbereiche der internationalen Zusammenarbeit bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine Tätigkeiten im Rahmen der Anschlußmaßnahmen zu den Resolutionen 45/190 und 46/150 fortzusetzen, unter Berücksichtigung der seither stattgefundenen sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Veränderungen in den von der Katastrophe von Tschernobyl am meisten betroffenen Ländern;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Anbetracht seiner Empfehlungen über Schwerpunktbereiche, eine analytische Überprüfung aller Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl in den am meisten betroffenen Ländern vorzunehmen, einschließlich der damit zusammenhängenden Vorkehrungen des Sekretariats, unter voller Berücksichtigung der laufenden Programme und der anderen einschlägigen Aktivitäten, einschließlich jener von

regionalen und anderen Organisationen, sowie des Prinzips des komparativen Vorteils;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich der Schlußfolgerungen der in Ziffer 3 erbetenen analytischen Überprüfung, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 mündlich Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung die Frage zu prüfen, ob der Tagesordnungspunkt "Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl" in zweijährigen Abständen behandelt werden soll.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/166. Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und deren Anlage,

zutiefst besorgt über die gravierende Verschärfung der humanitären Situation als eine unmittelbare Folge des zur Zeit vonstatten gehenden Konflikts im ehemaligen Jugoslawien,

im Bewußtsein der weitreichenden materiellen Schäden, die wichtigen Bereichen der Infrastruktur des Landes, den Unterkünften, der Umwelt und dem kulturellen Erbe in Kroatien zugefügt worden sind,

sich dessen bewußt, daß die Nothilfe und die humanitäre Hilfe infolge der ständig weiter anwachsenden Zahl der Flüchtlinge in Kroatien fortgesetzt und ausgeweitet werden sollen,

in großer Sorge angesichts des Leids der Kriegsgesopfer sowie der Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Regierung Kroatiens unternimmt, um die Probleme des Wiederaufbaus der nationalen Infrastruktur nach dem Krieg und gleichzeitig das Problem der Flüchtlinge, Vertriebenen und Kriegsgesopfer in der Republik Kroatien zu lösen,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend über die Auswirkungen, die die Verschärfung der Krise im ehemaligen Jugoslawien haben könnte, falls in Kroatien unter anderem nicht umgehend ein Nachkriegsaufschwung einsetzt,

in der Erkenntnis, daß zwischen der wirtschaftlichen Gesundheit und friedlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Volksgruppen ein wichtiger Zusammenhang besteht,

in Anerkennung dessen, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Kinderhilfs-

werk der Vereinten Nationen und andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen allen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien, so auch der Republik Kroatien, humanitäre Nothilfe gewähren und daß diese humanitäre Hilfe so organisiert sein sollte, daß sie die Gesundheit Kroatiens erleichtert,

1. *appelliert* an alle Staaten, regionalen Organisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Organe, verschiedene Formen der Zusammenarbeit sowie Sonderhilfe und andere Hilfe bereitzustellen, insbesondere in den am schwersten betroffenen Gebieten und mit dem Ziel, die Rückkehr der Flüchtlinge und der im eigenen Land Vertriebenen in diese Gebiete zu erleichtern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit Rücksicht auf den Bogen, der sich von der Nothilfe bis zur Deckung der längerfristigen Entwicklungsbedürfnisse der vom Krieg heimgesuchten Region erstreckt, in Zusammenarbeit mit der Regierung Kroatiens eine Abschätzung der Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbedürfnisse Kroatiens aufstellen zu lassen und gegebenenfalls einen internationalen Appell zur Finanzierung eines Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms zu erlassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/170. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/201 vom 20. Dezember 1991,

in Anbetracht des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet gegen die israelische Besetzung und insbesondere auch gegen Israels Politiken und Praktiken auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet,

unter Ablehnung der Restriktionen, die Israel über die wirtschaftliche und soziale Hilfe verhängt hat, die dem palästinensischen Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet von außen gewährt wird,

besorgt über die wirtschaftlichen Verluste, die das palästinensische Volk infolge der Golfkrise erlitten hat,

im Bewußtsein der zunehmenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren,

erklärend, daß das palästinensische Volk seine Volkswirtschaft nicht entwickeln kann, solange die israelische Besetzung andauert,

mit Genugtuung über den am 30. Oktober 1991 in Madrid begonnenen Nahost-Friedensprozeß und mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß alle Seiten trotz der Schwierigkeiten diesen Weg weiter beschreiten werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸;

2. *dankt* den Staaten, Organen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Hilfe für das palästinensische Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation fortzusetzen und zu verstärken und dabei die wirtschaftlichen Verluste zu berücksichtigen, die das palästinensische Volk infolge der Golfkrise erlitten hat;

4. *bittet* die Regierung Israels *nachdrücklich*, zu akzeptieren, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁹ de jure auf alle von Israel seit 1967 besetzten Gebiete anwendbar ist, und sich genauestens an dieses Abkommen zu halten;

5. *fordert dazu auf*, die durch benachbarte Aus- und Eingangshäfen und Grenzübergangsstellen laufenden palästinensischen Exporte und Importe als Transitgüter zu behandeln;

6. *fordert außerdem dazu auf*, für palästinensische Exporte auf der Grundlage von palästinensischen Ursprungszeugnissen Handelszugeständnisse einzuräumen und konkrete Präferenzen zu gewähren;

7. *fordert ferner* die sofortige Aufhebung der Restriktionen und Schranken, mit denen Israel die Durchführung von Hilfsvorhaben durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, andere Organe der Vereinten Nationen und andere Stellen behindert, die dem palästinensischen Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet wirtschaftliche und soziale Hilfe gewähren;

8. *fordert von neuem dazu auf*, in dem besetzten palästinensischen Gebiet Entwicklungsvorhaben durchzuführen, insbesondere auch die in ihrer Resolution 39/223 vom 18. Dezember 1984 aufgeführten Vorhaben;

9. *fordert dazu auf*, in dem besetzten palästinensischen Gebiet im Interesse der Investitions-, Produktions-, Beschäftigungs- und Einkommensförderung die Errichtung palästinensischer Entwicklungsbanken zu erleichtern;

10. *anerkennt* die Notwendigkeit, ein Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet anzuberaumen, und schlägt in diesem Zusammenhang dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes vor, im Rahmen seines Programms für 1992-1993 die Veranstaltung eines solchen Seminars in Erwägung zu ziehen und dabei den Hilfsbedarf des palästinensischen Volkes angesichts der Entwicklungen in der Region zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

47/171. Privatisierung im Kontext der wirtschaftlichen Umstrukturierung, des Wirtschaftswachstums und der bestandfähigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" enthält, ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Verpflichtung von Cartagena⁴⁰, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde, und von Beschluß 398 (XXXVIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 7. Mai 1992⁴¹, durch den unter anderem die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Erfahrungsvergleich bei der Privatisierung eingerichtet wurde, und in Erwartung des Beitrags dieser Ad-hoc-Arbeitsgruppe,

sowie Kenntnis nehmend von Resolution 1992/36 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992 über Privatisierung und ausländische Investitionen im Kontext der wirtschaftlichen Umstrukturierung,

in Anerkennung des souveränen Rechts jedes Staates, über die Entwicklung seines privaten und seines öffentlichen Sektors zu entscheiden, unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vorteile jedes Sektors,

feststellend, daß der Privatsektor eine positive Rolle bei der Mobilisierung von Ressourcen und der Förderung des Wirtschaftswachstums und der bestandfähigen Entwicklung spielt,

sowie feststellend, daß viele Länder im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Umstrukturierungsmaßnahmen der Unternehmensprivatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung der Wirtschaftstätigkeit wachsende Bedeutung beimessen, ebenso wie marktorientierten Reformen, verstärktem Wettbewerb, der Eliminierung preisverzerrender Mechanismen sowie offenen Märkten, was alles ein Mittel ist, um die wirtschaftliche Effizienz, das Wachstum und die bestandfähige Entwicklung zu steigern,

ferner feststellend, daß sich diese Länder bei der Umsetzung dieser Politiken Schwierigkeiten gegenübersehen und daß sie unterschiedliche praktische Modalitäten und Ansätze zur Privatisierung in Erwägung ziehen können,

1. *begrüßt* die Aktivitäten, die von den zuständigen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um die einzelstaatlichen Bemühungen zur Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz, des Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung durch Privatisierung, Abschaffung von Monopolen, die administrative Deregulierung der Wirtschaftstätigkeit und andere einschlägige Politiken zu unterstützen, und bittet sie nachdrücklich:

a) die einzelstaatlichen Bemühungen der Länder bei der Durchführung der Privatisierung, der Abschaffung der

Monopole, der administrativen Deregulierung und anderer einschlägiger Politiken im Kontext ihrer Wirtschaftsreformen und der Öffnung ihrer Volkswirtschaften auf Antrag zu unterstützen;

b) die Kommunikation und Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Länder bei der Unternehmensprivatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der Deregulierung der Wirtschaftstätigkeit sowie die Durchführung anderer einschlägiger Politiken zu verstärken, und bittet den Generalsekretär, der Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet, unter anderem durch den Wirtschafts- und Sozialrat und andere zuständige Organe der Vereinten Nationen, gebührende Beachtung zu schenken;

c) bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Auftrags die von den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bereits geleistete Arbeit zu berücksichtigen, um eine möglichst große Effizienz des Systems, unter Beachtung seiner derzeit stattfindenden Neugliederung, zu erreichen;

2. ruft die interessierten Mitgliedstaaten auf, den Informationsaustausch untereinander und mit allen zuständigen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen über ihre Aktivitäten, Programme und Erfahrungen in bezug auf die Privatisierung, die Abschaffung von Monopolen, die administrative Deregulierung und andere einschlägige Politiken zu verstärken, um die Effizienz und Koordinierung der technischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erhöhen;

3. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Forschungsaktivitäten auf allen Gebieten der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen, der administrativen Deregulierung und anderer einschlägiger Politiken zu verbessern, um die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen zu erhöhen, und alle sachdienlichen Ergebnisse in die einschlägigen Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, einschließlich des *World Economic Survey* (Weltwirtschaftsüberblick), aufzunehmen;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht, der gemäß Resolution 46/166 vom 19. Dezember 1991 über unternehmerische Initiative der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorzulegen ist, Empfehlungen betreffend Maßnahmen seitens des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung dieser Resolution aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/172. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von Resolution 1992/57 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/199 vom 20. Dezember 1991,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 und die anderen Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere von Israel seit 1967 besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten Siedlungen errichtet und dort auch Neueinwanderer ansiedelt,

mit Genugtuung über den am 30. Oktober 1991 in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozeß und in der Erwägung, daß ein vollständiges Einfrieren der Siedlungstätigkeit die Aussichten auf Fortschritte bei diesem Prozeß wesentlich erhöhen würde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴²;

2. *mißbilligt* die Errichtung von Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten durch Israel und erachtet diese Siedlungen als rechtswidrig und als ein Hindernis für den Frieden;

3. *ist sich* der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen *bewußt*, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben;

4. *mißbilligt entschieden* Israels Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten, insbesondere seine Beschlagnahme von Land, seine Aneignung von Wasservorkommen, seine Erschöpfung anderer wirtschaftlicher Ressourcen und seine Vertreibung und Ausweisung der Bevölkerung dieser Gebiete;

5. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als der rechtlichen Gültigkeit entbehrend;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/173. Auswirkungen der Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu eigen gemacht hat, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet worden waren⁶, auf die Resolution 46/156 vom 19. Dezember 1991 über die Durchführung des Aktionsprogramms und Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder,

Kenntnis nehmend von dem Dokument mit dem Titel "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: die Verpflichtung von Cartagena"⁴⁰, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde,

erneut erklärend, daß die am wenigsten entwickelten Länder die Hauptverantwortung dafür tragen, einzelstaatliche Politiken und Prioritäten für ihr Wachstum und ihre Entwicklung festzulegen und effektiv umzusetzen, daß sie ihre auf der Pariser Konferenz eingegangenen Verpflichtungen auch weiterhin erfüllen sollen und daß die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, ihren Verpflichtungen in allen im Aktionsprogramm beschriebenen Bereichen voll und rasch nachkommen sollen,

von neuem darauf hinweisend, daß die internationale Zusammenarbeit für eine bestandfähige Entwicklung verstärkt werden muß, mit dem Ziel, die Bemühungen der am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen und zu ergänzen,

Kenntnis nehmend von der in der Verpflichtung von Cartagena zum Ausdruck kommenden Entschlossenheit der Geber, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie in dem Aktionsprogramm eingegangen sind, was die öffentliche Entwicklungshilfe für die einundvierzig Länder betrifft, die zum Zeitpunkt der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder standen,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß der Handels- und Entwicklungsrat während des ersten Teils seiner neununddreißigsten Tagung⁴³ die zweite jährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsprogramms vorgenommen hat und auch die Frage der entsprechenden Anpassung der Verpflichtungen in bezug auf die Zielvorgaben und die Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder überprüft hat, in Anbetracht der Tatsache, daß nach der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder weitere sechs Länder in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen wurden,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Geber auf derselben Tagung des Handels- und Entwicklungsrats ihre

Absicht bekundet haben, die Auswirkungen zu prüfen, welche die Aufnahme dieser weiteren Länder in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder auf den zusätzlichen Mittelbedarf der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt haben,

1. *erklärt erneut*, daß das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder von allen Beteiligten voll, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden soll;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß alle am wenigsten entwickelten Länder auch weiterhin stärker dafür sorgen sollen, daß die einzelstaatlichen Politiken und Maßnahmen im Einklang mit dem Aktionsprogramm umgesetzt werden, so auch durch makroökonomische Politiken, die einem langfristigen nachhaltigen Wachstum und einer bestandfähigen Entwicklung förderlich sind, durch die Förderung der Einzelinitiative und der breiten Mitwirkung der Öffentlichkeit an dem Entwicklungsprozeß, durch die Verstärkung der menschlichen und institutionellen Kapazität und die Verbreiterung und Modernisierung der Wirtschaftsbasis, und daß ihre Entwicklungspartner die eingegangenen Verpflichtungen oder die in dem Aktionsprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen auf allen Gebieten der internationalen Unterstützung, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Schuldenentlastung und des Außenhandels, wirksam und rasch erfüllen sollen;

3. *erklärt ferner erneut*, daß den am wenigsten entwickelten Ländern insgesamt beträchtlich mehr Unterstützung von außen gewährt werden sollte, unter Berücksichtigung der vor kurzem der Liste der am wenigsten entwickelten Länder hinzugefügten Länder;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 92/30 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Mai 1992 betreffend die Anpassung der Zuweisung von Planungsleitzahlen an die am wenigsten entwickelten Länder in Anbetracht der Neuaufnahme von Ländern in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder⁴⁴;

5. *begrüßt* die Ergebnisse der zweiten jährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsprogramms, die vom Handels- und Entwicklungsrat während des ersten Teils seiner neununddreißigsten Tagung vorgenommen wurde⁴³, und nimmt davon Kenntnis, daß unter anderem beschlossen wurde, daß der Rat während des zweiten Teils seiner neununddreißigsten Tagung

a) zwei besondere Fragen eingehend prüfen sollte, nämlich die Mobilisierung interner wie auch externer Ressourcen, einschließlich der Schulden-situation und der Schuldenbewirtschaftung, und die Verbesserung der Handelsmöglichkeiten;

b) die Frage der entsprechenden Anpassung der Verpflichtungen behandeln sollte, wie von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung erbeten, unter Berücksichtigung der während des ersten Teils der neununddreißigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der dort gefaßten Beschlüsse;

6. *bittet* die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner, einschließlich der internationalen Or-

ganisationen und Finanzinstitutionen, sich angemessen und wirksam an dem zweiten Teil der neununddreißigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats zu beteiligen, der vom 15. bis 26. März 1993 in Genf abgehalten wird;

7. *bittet* die Geber *nachdrücklich*, zu erwägen, im Einklang mit ihrer Resolution 46/156 außerplanmäßige Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an den künftigen Überprüfungen des Aktionsprogramms durch den Handels- und Entwicklungsrat zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch eine Bewertung der Ergebnisse der dritten jährlichen Überprüfung des Aktionsprogramms durch den Handels- und Entwicklungsrat enthält.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/174. Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1991/64 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 und Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1992/53 vom 31. Juli 1992 über das Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle, welche die Frauen in ländlichen Gebieten bei der Nahrungsmittelproduktion und bei der Ernährungssicherheit der Haushalte spielen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Zahl der in Armut lebenden Frauen in ländlichen Gebieten nach wie vor ansteigt,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung, dabei mitzuhelfen, die Lebensbedingungen der Frauen in ländlichen Gebieten zu verbessern,

mit Genugtuung über das am 25. und 26. Februar 1992 in Genf abgehaltene Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten, an dem eine große Anzahl von Ehefrauen von Staats- oder Regierungschefs sowie hochrangige Delegationen teilgenommen haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Träger des Gipfeltreffens und an die Gruppe der Ehefrauen von Staats- und Regierungschefs, die die Initiative zur Einberufung des Gipfeltreffens ergriffen haben, sowie an den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und andere Institutionen, die dafür Unterstützung gewährt haben,

1. *begrüßt* die von dem Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten verabschiedete Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten⁴⁵;

2. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, darauf hinzuwirken, daß die in der Genfer Erklärung gebilligten Ziele erreicht werden;

3. *bittet nachdrücklich* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, bei der Durchführung ihrer Programme die Ziele der Genfer Erklärung zu berücksichtigen, und bittet die entsprechenden Leitungsorgane, im Lichte der Genfer Erklärung konkrete Maßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu erwägen, um den besonderen Bedürfnissen der Frauen in ländlichen Gebieten Rechnung zu tragen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/175. Auswirkungen der jüngsten Entwicklung der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften auf das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, sowie auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" enthält, und ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie Kenntnis nehmend von der Verpflichtung von Cartagena, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/182 vom 21. Dezember 1990 und 46/202 vom 20. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Entwicklung der Ost-West-Beziehungen auf das weltweite Wachstum und die Entwicklung⁴⁶,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten der Gruppe der siebenundsiebzig, die anlässlich ihrer sechzehnten Jahrestagung am 1. Oktober 1992 in New York verabschiedet wurde⁴⁷ und in der die Minister auf die Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Juli 1991 in Genf abgehaltenen Wirtschafts- und Sozialrats-Sonderkonferenz auf hoher Ebene verwiesen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Entwicklung der Ost-West-Beziehungen auf das weltweite Wachstum und die Entwicklung⁴⁶;

2. *bittet* die entwickelten Länder und die multilateralen Finanzinstitutionen *nachdrücklich*, auch weiterhin sicherzustellen, daß die den im Übergang befindlichen Volkswirtschaften zugewiesenen Ressourcen die den Entwicklungsländern gewährte öffentliche Entwicklungshilfe nicht vermindern oder umlenken;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, zu erwägen, die Entwicklungsländer, deren Volkswirtschaften von den Veränderungen in ihren Wirtschaftsbeziehungen zu den im Übergang befindlichen Volkswirtschaften am stärk-

sten betroffen sind, bei der Anpassung an diese Veränderungen zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin, in engem Benehmen und enger Abstimmung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Auswirkungen der Entwicklung der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften auf das Wachstum der Weltwirtschaft zu prüfen und zu analysieren, insbesondere die Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer sowie auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der unter anderem eine Bewertung der bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte enthält.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/176. Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3344 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 über die Weltbevölkerungskonferenz, 39/228 vom 18. Dezember 1984 über die Internationale Bevölkerungskonferenz, 44/210 vom 22. Dezember 1989 über künftige Aufgaben auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen, einschließlich der Mobilisierung der für die internationale Hilfe auf diesem Gebiet erforderlichen Mittel, S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" enthält, 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, 45/206 vom 21. Dezember 1990 über die Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, 45/216 vom 21. Dezember 1990 über Bevölkerung und Entwicklung und 40/108 vom 13. Dezember 1985 über die Durchführung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau,

sowie unter Hinweis auf Resolution 1989/91 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1989, in der der Rat im Grundsatz beschloß, 1994 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Tagung über Bevölkerungsfragen einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf Resolution 1991/93 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991, in der der Rat beschloß, die internationale Tagung über Bevölkerungsfragen künftig als Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu bezeichnen,

in voller Billigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1991/93 beschlossenen Ziele der Konferenz sowie ihrer in dieser Resolution festgelegten Gesamthematik "Bevölkerung, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und bestandfähige Entwicklung",

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Regional Konferenzen bei der Vorbereitung der Konferenz leisten werden, insbesondere durch die Bewertung und Aktualisierung regionaler Aktionspläne auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Exekutivdirektor des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen zum Generalsekretär der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und den Direktor der Abteilung Bevölkerungsfragen der Sekretariats-Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung zum Stellvertretenden Generalsekretär der Konferenz ernannt hat,

unter Betonung der nationalen Souveränität aller Länder, wenn es darum geht, ihre Bevölkerungspolitik auszuarbeiten, zu beschließen und umzusetzen, unter Berücksichtigung ihrer Kulturen, Wertvorstellungen und Überlieferungen sowie ihrer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und den Verantwortlichkeiten von einzelnen, Paaren und Familien,

im Bewußtsein des wichtigen Beitrags, den Einrichtungen für Forschung und Informationsverbreitung zum klaren Verständnis der Wechselbeziehung zwischen Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen geleistet haben,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Ergebnisses der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, namentlich der sich auf Bevölkerungsfragen beziehenden Abschnitte der Agenda 21¹⁵, für die Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit umfassender einzelstaatlicher Bevölkerungspolitiken, die auf einzelstaatlichen Prioritäten beruhen und mit nachhaltigem Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung vereinbar sind;

2. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer verstärkten Bewußtmachung der auf der internationalen Tagesordnung stehenden Bevölkerungsfragen und ihrer Behandlung als integraler Bestandteil nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung;

3. *schließt sich* der Resolution 1992/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992 an, in der der Rat beschlossen hat, die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung für den 5. bis 13. September 1994 in Kairo anzuberaumen;

4. *nimmt* das großzügige Angebot der Regierung Ägyptens, die Konferenz auszurichten, *mit großer Dankbarkeit an*;

5. *empfiehlt*, die Konferenz auf Ministerebene einzuberufen;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit der aktiven Beteiligung der Mitgliedstaaten im Vorbereitungsausschuß für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und bittet in diesem Zusammenhang den Vorbereitungsausschuß, auf seiner zweiten Tagung unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Verteilung seine Amtsträger zu wählen;

7. *beschließt*, daß Ägypten als Gastland von Amts wegen Mitglied des Vorbereitungsausschusses ist;

8. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung für 1993 unter voller Berücksichtigung

der während der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu prüfen, ob es möglich wäre, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und unbeschadet der Inanspruchnahme der aufgrund freiwilliger Beiträge zu den Treuhandfonds verfügbaren Mittel, den vorgeschlagenen Termin und die Dauer der zweiten und dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses anzupassen, unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, die erfolgreiche Erfüllung des Auftrags der Konferenz sicherzustellen und zu diesem Zweck einen angemessenen zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozeß für die Konferenz zu gewährleisten;

9. *fordert* alle Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, zu den Konferenzvorbereitungen in jeder Weise beizutragen;

10. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die erforderliche Koordinierung der Beiträge innerhalb des Systems der Vereinten Nationen durch den Verwaltungsausschuß für Koordinierung sicherzustellen;

11. *bittet* alle Staaten, sich aktiv an den Konferenzvorbereitungen zu beteiligen und breitangelegte Vorbereitungsprozesse auf nationaler Ebene zu fördern;

12. *anerkennt*, wie wichtig es ist, daß alle zuständigen nichtstaatlichen Organisationen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß teilnehmen;

13. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1993 Modalitäten auszuarbeiten und zu beschließen, die sicherstellen, daß die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere diejenigen aus den Entwicklungsländern, an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß teilnehmen und dazu beitragen, unter Berücksichtigung der für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angewandten Verfahren und der während früherer Bevölkerungskonferenzen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gesammelten Erfahrungen;

14. *unterstreicht* die Bedeutung der in den verschiedenen Regionen zu Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen bestehenden Auffassungen und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung regionaler Bevölkerungskonferenzen durch die Regionalkommissionen und den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, deren Ergebnis zu den Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung einen maßgeblichen Beitrag leisten wird;

15. *nimmt davon Kenntnis*, daß zugunsten der Konferenz sowie zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, freiwillige Treuhandfonds geschaffen wurden, die es ihnen ermöglichen sollen, voll und wirksam an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß teilzunehmen;

16. *dankt* allen, die Beiträge zu diesen Fonds geleistet haben, und *bittet* die Regierungen, die dazu in der Lage sind, großzügig zu diesen Fonds beizutragen;

17. *fordert* den Generalsekretär der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung *auf*, auch weiter-

hin alles zu tun, um außerplanmäßige Mittel für die Konferenz zu beschaffen;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, in Anbetracht der Notwendigkeit einer gründlichen Vorbereitung der Konferenz die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation für die Regionalkonferenzen, Sachverständigentagungen und den Vorbereitungsausschuß sicherzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Rahmen des Vorbereitungsprozesses geeignete Schritte zu unternehmen, um eine breite Berichterstattung über die Konferenz und die auf der Konferenz zu erörternden Fragen sicherzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *außerdem*, in engem Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/177. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991-2000)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/237 vom 22. Dezember 1989, mit der sie den Zeitraum 1991-2000 zur Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas erklärte, sowie auf ihren Beschluß 46/458 vom 20. Dezember 1991 über das Programm für die Zweite Dekade,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, mit der sie die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren verabschiedete, in der die Zweite Dekade als wichtiges Programm für die regionale wirtschaftliche Integration Afrikas bezeichnet wird,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1991/81 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 über die Zweite Dekade,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Programm für die Zweite Dekade in den Gesamtrahmen der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu integrieren, insbesondere die von den afrikanischen Ländern und der internationalen Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung, inländische und ausländische Direktinvestitionen in Afrika zu fördern, wie dies aus den entsprechenden Absätzen der Neuen Agenda hervorgeht,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁵,

in Anbetracht der Resolution GC.4/Res.8 der vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 22. November 1991, mit

der die Generalkonferenz das Programm für die Zweite Dekade, dem sie höchsten Vorrang für diese Organisation beimaß, verabschiedete und der Generalversammlung empfahl, auf dem Wege über die Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1992⁴⁸ das Programm auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu verabschieden,

sowie in *Anbetracht* der Resolution 739 (XXVII) der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika vom 22. April 1992⁴⁹, mit der die Ministerkonferenz das Programm für die Zweite Dekade verabschiedete, sowie des Beschlusses 1 (XXVII) vom 22. April 1992⁵⁰, mit der die Ministerkonferenz der Generalversammlung empfahl, auf dem Wege über die Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1992 das Programm auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu verabschieden, und der Wirtschaftskommission für Afrika ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, die afrikanischen Länder und die subregionalen Organisationen bei der Durchführung ihrer Programme für die Zweite Dekade zu unterstützen,

unter *Berücksichtigung* der die industrielle Entwicklung betreffenden Aspekte des Sonderprogramms der Weltbank für Afrika,

in *Kenntnis* des vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit in seiner Resolution CM/Res.1399 (LVI) vom 28. Juni 1992 an die Generalversammlung gerichteten Aufrufs, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung das Programm für die Zweite Dekade⁵¹ zu verabschieden, sowie der Billigung des Programms durch die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit in ihrem Beschluß AHG/Dec.2 (XXVIII) vom 1. Juli 1992⁵²,

in *Anbetracht* der Resolution 1992/44 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1992, in der der Rat das Programm billigte und der Generalversammlung unter anderem empfahl, das Programm auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu verabschieden,

1. *verabschiedet* das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, einschließlich seiner nationalen, subregionalen und regionalen Teile;

2. *beschließt*, die in ihrer Resolution 44/237 festgesetzte Laufzeit des Programms für die Zweite Dekade anzupassen, so daß sie die Jahre 1993-2002 umfaßt;

3. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die in Afrika bereits unternommen werden, um ein Umfeld zu schaffen, das geeignet ist, inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, fordert zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht auf und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich, das Erforderliche zu tun, um ausländische Direktinvestitionen zu fördern und die grundsatzpolitischen Veränderungen in den afrikanischen Ländern zu unterstützen;

4. *bittet* die afrikanischen Länder, die Finanzinstitutionen und die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade ganzheitlich vorzugehen und dabei die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴ vollinhaltlich zu berücksichtigen;

5. *bittet nachdrücklich* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, die Institutionen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die afrikanischen Staaten sowie die subregionalen und regionalen Organisationen, die einschlägigen Bestimmungen der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁵ in die Durchführung der Zweiten Dekade einzubeziehen;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, insbesondere an die bilateralen und multilateralen Finanzierungsinstitutionen, ihre Beiträge für den industriellen Sektor in den afrikanischen Ländern erheblich zu steigern, um die erfolgreiche und nachhaltige Durchführung des Programms für die Zweite Dekade sicherzustellen;

7. *bittet nachdrücklich* die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds und die Afrikanische Entwicklungsbank, sicherzustellen, daß das Programm für die Zweite Dekade vollinhaltliche Unterstützung findet und auf nationaler und subregionaler Ebene wirksam durchgeführt wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Wirtschaftskommission für Afrika mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, um sie in die Lage zu versetzen, die afrikanischen Länder und Organisationen bei der Durchführung des laufenden Programms für die Zweite Dekade wirksam zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den zuständigen Institutionen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, den afrikanischen Staaten und den subregionalen und regionalen Organisationen, 1998 eine Halbezeitüberprüfung der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, sowie der Versammlung außerdem alle zwei Jahre Sachstandsberichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/178. Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" enthält, sowie ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/232 vom 22. Dezember 1989 über Entwicklungen beim Ressourcentransfer in die Entwicklungsländer und aus den Entwicklungsländern und die Folgen für das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung dieser Länder, 45/192 vom 21. Dezember 1990 über den Nettoressourcentransfer zwischen

Entwicklungsländern und entwickelten Ländern sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1989/112 vom 28. Juli 1989 und 1990/56 vom 26. Juli 1990,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/197 vom 20. Dezember 1988 und Kenntnis nehmend von der Agenda 21¹⁵, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet worden ist, in denen die Frage der Erfüllung der international vereinbarten Verpflichtung zur öffentlichen Entwicklungshilfe behandelt wird,

Kenntnis nehmend von dem *World Economic Survey 1992* (Weltwirtschaftsüberblick 1992)⁵³, insbesondere dessen Kapitel IV mit dem Titel "Ersparnis, Investitionen und der internationale Ressourcentransfer" und vom Bericht des Generalsekretärs über den Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern⁵⁴,

in der Erwägung, daß die internationale Gemeinschaft Verantwortung dafür trägt, die Bemühungen der Entwicklungsländer bei der Lösung ihrer schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme durch die Schaffung eines günstigen weltwirtschaftlichen Umfelds kräftig zu unterstützen,

feststellend, daß der Nettoressourcentransfer in die Entwicklungsländer in den letzten zwei Jahren positiv war und daß seine zukünftige Entwicklung von einem günstigen weltwirtschaftlichen Umfeld und von einzelstaatlichen Bemühungen abhängt,

mit Besorgnis über die Ressourcenknappheit der meisten Entwicklungsländer in den letzten zehn Jahren, insbesondere durch unzureichende Spartätigkeit und Investitionen, weshalb es den Entwicklungsländern an Finanzmitteln für die Entwicklung mangelt,

in Anbetracht des erfolgreichen Abschlusses der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Geistes des Multilateralismus, der die Konferenz beherrschte, wie aus deren Schlußdokument mit dem Titel "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartagena"⁴⁰ hervorgeht,

eingedenk dessen, daß die großen Industrieländer, die beträchtlichen Einfluß auf das Wachstum der Weltwirtschaft und das weltwirtschaftliche Umfeld ausüben, ihre Bemühungen zur Förderung nachhaltigen Wachstums und zur Verringerung von Ungleichgewichten fortsetzen sollten, um die Fähigkeit der Entwicklungsländer zu verbessern, ihre Hauptprobleme in den Bereichen Geld, Finanzen, Ressourcenströme, Handel, Rohstoffe und Auslandsverschuldung zu behandeln und zu mildern,

Kenntnis nehmend von dem Aufruf der Gruppe der sieben großen Industrieländer auf dem vom 6. bis 8. Juli 1992 abgehaltenen Münchener Wirtschaftsgipfel zu einer umfassenden Prüfung der vorhandenen Möglichkeiten für die bevorstehende Periode der Erweiterten Strukturanpassungsfazität des Internationalen Währungsfonds, einschließlich der Erneuerung der Fazilität⁵⁵,

1. *betont*, daß es notwendig ist, die internationalen Bemühungen um die Sicherung angemessener Ressourcen für die Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums und der be-

standfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern zu verstärken, wobei folgendes zu beachten ist:

a) Die entwickelten Länder sollten eine Erhöhung ihrer Finanzströme erwägen, um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um Diversifizierung und Strukturanpassung zu unterstützen, unter anderem durch die Ausweitung multilateraler Kredite, die Förderung von Auslandsdirektinvestitionen und die Erhöhung der zu Vorzugsbedingungen gewährten und der schuldenneutralen Mittel;

b) Wo dies angezeigt erscheint, sollten die Entwicklungsländer mit ungenügenden Ersparnissen und ungenügendem Zustrom externer Mittel einzelstaatliche Wirtschaftsmaßnahmen ergreifen, die der Kapitalbildung förderlich sind, einschließlich der Erhöhung der Inlandsersparnis, der Steigerung der Investitionen und der Entwicklung des Humankapitals;

c) Die Regierungen der entwickelten Länder und anderer Länder, die dazu in der Lage sind, sollten einen angemessenen Mittelzufluß in die Entwicklungsländer fördern; die entwickelten Länder, die sich erneut verpflichtet haben, den von den Vereinten Nationen vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, sollten, soweit sie diesen Zielwert noch nicht erreicht haben, einer Erhöhung ihrer Hilfsprogramme zustimmen, um diesen Zielwert so bald wie möglich zu erreichen; einige entwickelte Länder haben sich bereit erklärt, den Zielwert bis zum Jahr 2000 zu erreichen; andere entwickelte Länder sollten sich im Einklang mit ihrer Unterstützung der Reformbemühungen in den Entwicklungsländern bereit erklären, alles zu tun, um ihre öffentliche Entwicklungshilfe zu erhöhen;

d) Die entwickelten Länder sollten die Verhandlungen zur Verwirklichung der zehnten Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation vorantreiben;

e) Da in einer Vielzahl von Entwicklungsländern die Schulden- und Schuldendienstlast ein Haupthindernis für die Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung darstellt, gilt es, weitere Fortschritte bei der Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme dieser Länder zu erzielen;

f) Die Regierungen sollten auf ein offeneres, freieres, ausgewogeneres und disziplinierteres Welthandelssystem hinarbeiten, das für die Exporte der Entwicklungsländer den Zugang zu allen Märkten verbessert, um so eine Steigerung ihrer Exporterlöse sicherzustellen; in diesem Zusammenhang sollte betont werden, daß es unbedingt notwendig ist, die Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zu einem ausgewogenen und erfolgreichen Abschluß zu führen;

g) Erzeuger und Verbraucher von Rohstoffen sollten weiterhin Mittel und Wege erforschen, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken, und sollten erwägen, sich aktiv an internationalen Rohstoffübereinkommen und -vereinbarungen zu beteiligen, die Marktentwicklungen berücksichtigen, um eine effizientere internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erreichen;

h) Alle Regierungen, besonders jene der entwickelten Länder, sollten enger zusammenarbeiten, um ein höheres Maß an Stabilität auf den Finanzmärkten zu erzielen, um das Risiko von Finanzkrisen, wie starke Schwankungen der

Wechselkurse, zu vermeiden und um mitzuhelfen, ein internationales Finanzsystem zu fördern, das ein stabiles Wirtschaftswachstum mehr begünstigt;

i) Alle Regierungen, besonders jene der entwickelten Länder, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein günstiges weltwirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um die realen Zinssätze zu stabilisieren und zu senken und um die Unsicherheiten der Finanzströme zu vermindern;

j) Alle Regierungen, besonders jene der entwickelten Länder, sollten bestrebt sein, die Wirksamkeit der multilateralen Überwachung zur Behebung bestehender externer und fiskalischer Ungleichgewichte zu verstärken, um insbesondere in den Entwicklungsländern den multilateralen Handel und die ausländischen Investitionen auszuweiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Entwicklungen im Hinblick auf den Nettoressourcentransfer zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auch weiterhin zu beobachten, unter Verwendung aller einschlägigen Berichte, wie jener der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der regionalen Banken, und darüber im *World Economic Survey 1993* (Weltwirtschaftsüberblick 1993) zu berichten; und *ersucht* den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/179. Hilfe für Jemen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/174 vom 19. Dezember 1991 und 45/193 und 45/222 vom 21. Dezember 1990 sowie die Resolution 1991/62 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 und die Beschlüsse 91/19 und 91/20 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1991⁵⁷,

im Hinblick auf die Wichtigkeit der Umsetzung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der einschlägigen Beschlüsse des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen,

sowie im Hinblick auf die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen sich Jemen infolge der Vereinigung, der Rückkehr der im Ausland lebenden Jemeniten, des unablässigen Zustroms von Tausenden von Flüchtlingen aus dem Horn von Afrika, insbesondere aus Somalia, und der jüngsten Naturkatastrophen nach wie vor gegenübersteht,

1. *ruft* die Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die staatlichen Organisationen, die internationalen nichtstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen *auf*, Jemen so rasch wie möglich Hilfe zu gewähren, damit es diese Herausforderungen bewältigen kann;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Regierung und dem

Volk Jemens Unterstützung zu gewähren bei deren Bemühungen, eine Lösung für die ernste Situation zu finden, die durch diese Herausforderungen und insbesondere durch die Rückkehrer und Flüchtlinge entstanden ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/180. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) verabschiedeten Empfehlungen⁵⁸ sowie auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988 über die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 und ihre Resolution 46/164 vom 19. Dezember 1991, in der sie ihrer Überzeugung Ausdruck verlieh, daß eine weltweite Konferenz mit einer breiten multidisziplinären und hochrangigen Beteiligung ein geeignetes Forum sein könnte, auf dem die derzeitige Situation im Hinblick auf die Planung, Entwicklung und Verwaltung des Wohn- und Siedlungswesens untersucht werden könnte, und beschloß, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), möglicherweise für 1997, zu prüfen und auf dieser Tagung über die Ziele, den Inhalt, den Umfang und den Termin einer solchen Konferenz sowie über die Modalitäten und die finanziellen Implikationen ihrer Veranstaltung zu beschließen,

im Hinblick auf das Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁷, auf der anerkannt wurde, daß eine geeignete Ordnungspolitik im Wohn- und Siedlungswesen eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Gesamtziele einer bestandfähigen Entwicklung ist, in deren Mittelpunkt der Mensch stehen muß,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Neubewertung und systematischen Aufarbeitung der vielfältigen Aspekte der Politiken und Programme auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens unter Berücksichtigung der großen Veränderungen, die sich in der Sichtweise der Probleme des Wohn- und Siedlungswesens und deren Lösung seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) vollzogen haben, insbesondere auch der Einführung des Konzepts der förderlichen Strategien sowie unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen und Tendenzen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen, den Bevölkerungsstrukturen und Migrationsmustern sowie des wiederholten Auftretens von Naturkatastrophen,

mit Besorgnis feststellend, daß in vielen Ländern, insbesondere in vielen Entwicklungsländern, die durch nationale Politiken, Programme und Projekte auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens erzielten Ergebnisse nicht ausgereicht haben, um der Verschlechterung des menschlichen Lebensraums Einhalt zu gebieten oder diese Entwicklung umzukehren, unter anderem wegen des durch Bevölkerungswachstum und Verstärkung ausgeübten Drucks sowie deswegen, weil

der Ressourcenbedarf für Programme auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens in den Entwicklungsländern weitaus größer ist als die verfügbaren Ressourcen,

in Kenntnis der Tatsache, daß die unverändert rasche Verstädterung und Bevölkerungszunahme in den Entwicklungsländern zur Herausbildung und Ausbreitung riesiger städtischer Agglomerationsgebiete beiträgt, mit nachteiligen Folgen für die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, umweltgerechten Infrastruktureinrichtungen und Dienstleistungen sowie für die Beschäftigungsmöglichkeiten,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, bei der Entwicklung und Anwendung von Technologien und bei der Planung und Ordnungspolitik auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens die landesspezifischen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen, wie die natürliche Umwelt, die Wirtschaftsstruktur, die materiellen Grundlagen und die Kultur des Landes,

im vollen Bewußtsein dessen, daß zur Bewältigung der Probleme auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ausreichende Ressourcen und wirksamere Politiken, Programme und Projekte, gegebenenfalls auch Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, erforderlich sind, sowie im vollen Bewußtsein der Wichtigkeit einer besseren Siedlungsordnungspolitik auf nationaler und lokaler Ebene,

in Anbetracht dessen, daß die Bereitstellung externer Finanzmittel, die für die Durchführung der in Kapitel 7 der Agenda 21¹⁵ aufgeführten Programme erforderlich sind, die Mobilisierung der vor Ort vorhandenen Ressourcen erleichtern würde,

betonend, daß zur Durchführung der Agenda 21 der Zugang zu umweltverträglichen Technologien und dem entsprechenden Know-how und deren Transfer gefördert, erleichtert und finanziert werden muß, insbesondere im Falle der Entwicklungsländer zu vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich konzessionären und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung des erforderlichen Schutzes der geistigen Eigentumsrechte sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

eingedenk der Notwendigkeit, die Arbeiten anderer, jüngst stattgefundener oder geplanter Konferenzen der Vereinten Nationen zu damit zusammenhängenden Themen zu berücksichtigen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über eine Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁵⁹,

1. *beschließt*, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) vom 3. bis 14. Juni 1996 auf höchstmöglicher Ebene einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, daß die Konferenz bei der Behandlung der Fragen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens im Kontext der bestandfähigen Entwicklung sich die folgenden Ziele setzen soll:

a) auf lange Sicht der Verschlechterung der menschlichen Wohn- und Lebensbedingungen auf weltweiter Ebene

Einhalt zu gebieten und schließlich die Voraussetzungen für eine Verbesserung des Lebensraums aller Menschen auf bestandfähiger Grundlage zu schaffen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse und Beiträge von Frauen und besonders anfälligen sozialen Gruppen, deren Lebensqualität und Teilhabe an der Entwicklung infolge von Ausgrenzung und Ungleichheit, wovon die Armen ganz allgemein betroffen sind, beeinträchtigt werden;

b) eine allgemeine Grundsatz- und Verpflichtungserklärung zu verabschieden und einen damit zusammenhängenden Weltaktionsplan auszuarbeiten, von dem sich die nationalen und internationalen Anstrengungen während der ersten beiden Jahrzehnte des nächsten Jahrhunderts leiten lassen sollen; dieser Aktionsplan soll folgendes beinhalten:

- i) einen umfassenden Katalog von Programmen und Unterprogrammen, mit realistischen Zielsetzungen und Zeitplänen sowie Vorkehrungen für die Überwachung und Bewertung der Durchführung;
 - ii) Richtlinien für nationale Siedlungspolitiken und -strategien, die wirksam zur Linderung der städtischen und ländlichen Armut und zur Förderung einer bestandfähigen Wirtschaftsentwicklung beitragen können, unter gebührender Berücksichtigung des Wachstums und der Verteilung der Bevölkerung, des städtischen Übergangs, von Naturkatastrophen, der Verfügbarkeit von Grund und Boden und anderen Ressourcen sowie der Interessen der Frauen und der großen Gruppierungen;
 - iii) Programme und Unterprogramme im Zusammenhang mit neuen und aufkommenden Fragen auf dem Gebiet der Technologie, darunter auch den Auswirkungen der Revolutionierung der Kommunikation und der Informatik, der Energie, des Verkehrswesens und der umweltbezogenen Infrastruktur, das heißt der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbehandlung;
 - iv) Programme und Unterprogramme, die einschlägige Teile der Agenda 21 fortführen würden, um die Entwicklung umweltgerechter menschlicher Siedlungen in der Zukunft zu fördern;
 - v) Vorschläge zur Mobilisierung der erforderlichen menschlichen, finanziellen und technischen Ressourcen auf nationaler und internationaler Ebene, unter Berücksichtigung des Konzepts der förderlichen Strategien und der Zusagen neuer und zusätzlicher Ressourcen sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem öffentlichen und privaten Sektor der Staaten zur Durchführung der Programme der Agenda 21;
 - vi) Maßnahmen zur Reorganisation und Stärkung der nationalen, städtischen und gemeindlichen Einrichtungen und Mechanismen, um die Siedlungsentwicklung und die operativen Kapazitäten zu stärken;
 - vii) Empfehlungen betreffend die Art und Weise, in der die Rolle der Vereinten Nationen und bestehende institutionelle Regelungen für die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens gestärkt werden können;
3. *erklärt*, daß sich die Konferenz unter anderem mit folgenden Punkten befassen soll:

a) Überprüfung der Tendenzen in den Politiken und Programmen der Staaten und internationalen Organisationen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat);

b) Durchführung einer Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁶⁰ und Abgabe von Empfehlungen zur Erreichung ihrer Ziele innerhalb dieses Zeitraums;

c) Überprüfung des Beitrags der nationalen und internationalen Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens zur Durchführung der Agenda 21;

d) Überprüfung der derzeitigen weltweiten Tendenzen in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, soweit sie die Planung, Entwicklung und Ordnung des Wohn- und Siedlungswesens betreffen, sowie Abgabe von Empfehlungen betreffend künftige Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene;

4. *beschließt* die Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses der Generalversammlung für die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II); der Vorbereitungsausschuß steht allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen offen, wobei Beobachter nach Maßgabe der ständigen Praxis der Generalversammlung teilnehmen können;

5. *bittet* die zuständigen oder interessierten Organisationen, Organe, Programme und Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, subregionalen und regionalen Organisationen, sich aktiv an dem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen;

6. *lädt* die nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere diejenigen aus den Entwicklungsländern, unter Einschluß derjenigen, die die großen Gruppierungen vertreten, *ein*, an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß teilzunehmen und dazu ihren Beitrag zu leisten, und *beschließt* zu diesem Zweck, daß der Vorbereitungsausschuß, unter Berücksichtigung der bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angewandten Verfahren, die Modalitäten für die Akkreditierung und Teilnahme dieser Organisationen ausarbeitet und verabschiedet;

7. *beschließt*, daß im März 1993 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine dreitägige Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses abgehalten wird und daß zwei Vorbereitungsstagungen abgehalten werden sollen, die erste Anfang 1994 in Genf oder New York und die zweite in Verbindung mit der Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen im Jahre 1995, wobei die Detailregelungen für die vorbereitenden Erörterungen auf der Organisationstagung festzulegen sind;

8. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß für den Fall, daß ein eindeutiger Bedarf an weiteren vorbereitenden Erörterungen besteht, ein entsprechendes Ersuchen an die Generalversammlung richten kann;

9. *beschließt ferner*, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner Organisationstagung unter gebührender Beachtung der ausgewogenen geographischen Vertretung einen Vorsitzen-

den, drei stellvertretende Vorsitzende und einen Berichtserstatter wählt;

10. *dankt* der Regierung der Türkei für ihr großzügiges Angebot, die Konferenz auszurichten, und *beschließt*, daß die Konferenz 1996 in der Türkei abgehalten wird;

11. *beschließt*, daß das Gastland von Amts wegen Mitglied des Vorbereitungsausschusses ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Anschluß an die Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses nach Maßgabe der Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzurichten, nach Möglichkeit im Wege von Stellenverlegungen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, das in organisatorischer Hinsicht dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) eingegliedert wird;

13. *beschließt*, daß das Ad-hoc-Sekretariat vom Generalsekretär der Konferenz geleitet wird, der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, für die Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses einen Bericht mit Empfehlungen für einen angemessenen Vorbereitungsprozeß auszuarbeiten und dabei die Bestimmungen dieser Resolution und die von den Regierungen bei der Erörterung dieser Angelegenheit auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß

a) den Entwurf der vorläufigen Tagesordnung der Konferenz ausarbeitet, nach Maßgabe dieser Resolution;

b) Richtlinien verabschiedet, die es den Staaten ermöglichen, ihre Vorbereitungen und ihre Berichterstattung zu harmonisieren;

c) Beschlußentwürfe für die Konferenz ausarbeitet, einschließlich des Aktionsplans, und sie der Konferenz zur Behandlung und Beschlußfassung vorlegt;

16. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, mit dem Konferenzsekretariat zusammenzuarbeiten und auf der Grundlage der von dem Vorbereitungsausschuß auszuarbeitenden Richtlinien und Anforderungen voll zu den Vorbereitungen für die Konferenz beizutragen;

17. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung die Koordinierung der Beiträge des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen;

18. *bittet* alle Staaten, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Konferenz zu beteiligen, gegebenenfalls Nationalberichte zu erstellen und diese dem Vorbereitungsausschuß rechtzeitig vorzulegen sowie die internationale Zusammenarbeit und breitangelegte nationale Vorbereitungsprozesse unter Einbeziehung von Wissenschaft, Industrie, Gewerkschaften und in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zu fördern;

19. *empfiehlt*, die regionalen und subregionalen Vorbereitungs tagungen nach Möglichkeit in Verbindung mit den Tagungen der subregionalen und regionalen zwischenstaatlichen Organe zu veranstalten;

20. *beschließt*, daß der Vorbereitungsprozeß und die Konferenz selbst aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen, ohne Beeinträchtigung ihrer Programmaktivitäten, sowie aus freiwilligen Beiträgen zu einem eigens zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds finanziert werden;

21. *beschließt außerdem*, einen gesonderten freiwilligen Fonds zu schaffen zu dem Zweck, die volle und wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen, an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß zu unterstützen, und bittet die Regierungen, zu diesem Fonds beizutragen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung über den Stand der Arbeiten des Vorbereitungsausschusses Bericht zu erstatten;

23. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/181. Eine Agenda für die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, insbesondere die Verpflichtung, internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere von dem Hinweis auf eine Agenda für die Entwicklung⁶¹,

in Bekräftigung der einzigartigen Ausgangslage der Vereinten Nationen als Forum für die Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit,

betonend, daß dem breiten Spektrum der mit der internationalen Zusammenarbeit und den internationalen Wirtschaftsbeziehungen zusammenhängenden Themen gebührende Beachtung geschenkt werden muß, damit die Frage der Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, wirksam angegangen werden kann,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin gestärkt wird, damit der breite Fächer der mit der Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, zusammenhängenden Fragen in vollem Umfang angesprochen wird,

sowie betonend, daß die von der Generalversammlung in bezug auf die Entwicklung beschlossenen Ziele und Verpflichtungen, vor allem die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"⁶², die Internationale Entwick-

lungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁶³, die Verpflichtung von Cartagena⁵, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴, das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶ und die verschiedenen von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs im Konsens verabschiedeten Übereinkommen und Konventionen, insbesondere die Agenda 21⁷, welche den Beginn einer neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung darstellen, zusammen den allgemeinen Rahmen für die internationale Entwicklungszusammenarbeit vorgeben,

unter Hinweis auf den mit ihrer Resolution 45/264 vom 13. Mai 1991 eingeleiteten Neugliederungs- und Neubelebungsprozeß, insbesondere ihre Verpflichtung, die Erreichung der Ziele und Prioritäten der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu fördern, wie in anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen dargelegt,

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen Bericht über eine Agenda für die Entwicklung vorzulegen, unter voller Berücksichtigung der von der Versammlung beschlossenen Ziele und Vereinbarungen betreffend die Entwicklung, der auch eine Analyse und Empfehlungen enthält betreffend die Möglichkeiten zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bestimmungen sowie der Gründungsabkommen der Bretton-Woods-Institutionen, und in diesen Bericht unter anderem auch eine umfassende, mit Anmerkungen versehene Liste der Sachthemen und Gebiete aufzunehmen, mit denen sich die Vereinten Nationen in der Agenda befassen sollen, und den Mitgliedstaaten auch seine Auffassungen hinsichtlich der jeweiligen Prioritäten zur Behandlung vorzulegen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/182. Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/214 vom 20. Dezember 1991 über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die 1992 geführten Konsultationen betreffend einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer⁶⁴;

2. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung angenommenen Verpflichtung von Cartagena⁵ seine Konsultationen mit den Regierungen über die künftige

Vorgehensweise in bezug auf einen internationalen Verhaltenskodex fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/183. Achte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und der fortbestehenden Gültigkeit der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern⁶², der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁶³, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵ und der verschiedenen Übereinkünfte, insbesondere der Agenda 21¹⁵, die im Verlauf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung⁶⁵ über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) als ein Organ der Generalversammlung und ihre Resolution 45/261 vom 3. Mai 1991, in der sie beschloß, die achte Tagung der Konferenz vom 8. bis 25. Februar 1992 nach Cartagena de Indias (Kolumbien) einzuberufen,

nach Behandlung der von der Handels- und Entwicklungskonferenz auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Schlußdokumente, insbesondere der Erklärung und des Dokuments mit dem Titel "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartagena"⁴⁰ und mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den höchst fruchtbaren Ergebnissen der achten Tagung der Konferenz und dem Geist echter Zusammenarbeit und Solidarität – dem Geist von Cartagena –, der daraus hervorgegangen ist,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks für die Gastfreundschaft, die die Regierung und das Volk von Kolumbien den Teilnehmern an der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gewährt haben, und für die Einrichtungen zur Abhaltung der Tagung,

feststellend, daß es geboten ist, weiterführende Maßnahmen zu ergreifen und die Durchführung der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Politiken und Maßnahmen weiterzuverfolgen,

betonend, daß die Besorgnis der internationalen Gemeinschaft in bezug auf die derzeitige weltweite Wirtschaftslage, auf Handels- und Entwicklungsfragen und auf die Schwierigkeiten zahlreicher Länder, zufriedenstellende Entwicklungsraten zu erreichen, ständige Aufmerksamkeit verdient, insbesondere was die Entwicklungsländer angeht,

in diesem Zusammenhang *erneut erklärend*, daß den Problemen, mit denen die am wenigsten entwickelten Länder aufgrund der Fragilität ihrer Wirtschaft und ihrer besonderen Anfälligkeit für von außen herangetragene Erschütterungen und Naturkatastrophen konfrontiert sind, Vorrang eingeräumt werden muß,

erneut erklärend, daß die Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zu substantiellen und ausgewogenen Ergebnissen auf allen zur Behandlung stehenden Gebieten führen sollte, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß diese Verhandlungen bislang noch nicht abgeschlossen wurden, jedoch in der Hoffnung, daß sie rasch zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer,

I

1. *billigt* die Ergebnisse der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere die vereinbarten Verpflichtungen, und hebt die Wichtigkeit der von der Konferenz auf dieser Tagung eingeleiteten Neuen Entwicklungspartnerschaft hervor, in deren Rahmen die Länder sich aktiv an den zur Bewältigung der Entwicklungsherausforderungen in den neunziger Jahren gemeinsam zu leistenden Arbeiten beteiligen werden, und bringt ihren politischen Willen und ihre Verantwortung für die Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen zum Ausdruck;

2. *begrüßt* die von der Konferenz auf ihrer achten Tagung verabschiedeten weitreichenden institutionellen Reformmaßnahmen betreffend die Aufgaben, den zwischenstaatlichen Apparat, die Arbeitsmethoden und die sachliche Orientierung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) und ist sich darin einig, daß diese Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zu dem von der Generalversammlung eingeleiteten Umstrukturierungsprozeß des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen darstellen;

3. *bekräftigt* die wichtige Rolle der UNCTAD als eines Hauptorgans der Generalversammlung auf dem Gebiet des Handels und der Entwicklung und als der geeignetsten Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen selbst für die integrierte Behandlung der Entwicklung und damit zusammenhängender Fragen in Schlüsselbereichen wie Handel, Rohstoffe, Finanzen, Investitionen, Dienstleistungen und Technologie im Interesse aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer;

4. *begrüßt es*, daß sich die UNCTAD darauf geeinigt hat, ihre Sacharbeit auf vier Bereiche neu auszurichten, und zwar auf eine neue Entwicklungspartnerschaft, die globale Interdependenz, Wege zur Entwicklung und eine bestandfähige Entwicklung, wodurch Orientierungshilfen für die Ausarbeitung neuer Ansätze in bezug auf seit langem bestehende Probleme und für die Gewinnung von Erkenntnissen gegeben werden dürften, die es gestatten, die Arbeit der Konferenz in sinnvollen neuen Richtungen voranzutreiben, anerkennt die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

5. *begrüßt außerdem* die hohe Priorität, welche die UNCTAD den Rohstoffen, der Milderung der Armut, dem Ausbau des Dienstleistungssektors, der wirtschaftlichen

Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern, den Investitions- und Finanzströmen, der Privatisierung, den Handelsmöglichkeiten der Entwicklungsländer, Investitionen und dem Technologietransfer sowie einem leistungsfähigen Handel einräumt;

6. *unterstreicht* den wichtigen Beitrag, den die UNCTAD im Kontext einer Umsetzung der Agenda 21 zu einer bestandfähigen Entwicklung leisten kann, unter anderem, was mit dem Handel zusammenhängende Fragen auf dem Gebiet der Umwelt, der Milderung der Armut, der Rohstoffe und der Technologie angeht, und ersucht die UNCTAD in diesem Zusammenhang, eng mit der Kommission für bestandfähige Entwicklung zusammenzuarbeiten;

7. *bittet* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, positiv auf die Ersuchen zu reagieren, die in den einzelnen Abschnitten der auf der achten Tagung der Konferenz angenommenen Verpflichtungen an sie gerichtet werden;

II

8. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil seiner achtunddreißigsten Tagung⁶⁶ und den ersten Teil seiner neununddreißigsten Tagung⁴³ und fordert alle Staaten auf, entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Tagungen zu ergreifen;

9. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Maßnahmen, die der Handels- und Entwicklungsrat zur Umsetzung der neuen institutionellen Vorkehrungen und der von der UNCTAD vereinbarten sachlichen Orientierung eingeleitet hat, und begrüßt den Beschluß 398 (XXXVIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 7. Mai 1992 über die Anschlußmaßnahmen an die von der Konferenz auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Empfehlungen⁴¹;

10. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Konferenz auf ihrer achten Tagung übereingekommen ist, die bestehenden Ausschüsse des Handels- und Entwicklungsrats mit Ausnahme des Sonderausschusses für Präferenzen und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zum Problem restriktiver Geschäftspraktiken vorübergehend aufzulösen;

11. *billigt* die Schaffung und die Aufgabenstellung der neuen ständigen Ausschüsse und der neuen Ad-hoc-Arbeitsgruppen, wie sie in der Anlage zu dem Beschluß 398 (XXXVIII) des Handels- und Entwicklungsrats enthalten sind, sowie die Einberufung von Exekutivtagungen des Rates, mit dem Ziel, seine programmatische Funktion zu stärken;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 399 (XXXIX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 9. Oktober 1992 über die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe, deren Aufgabe darin besteht, die Frage struktureller Anpassungen im Hinblick auf einen Übergang zur Abrüstung zu untersuchen⁶⁷;

13. *begrüßt* die Straffung und Stärkung des zwischenstaatlichen Apparats der UNCTAD und die Verbesserung der Arbeitsmethoden, mit dem Ziel, bessere sachliche und technische Grundlagen für die Aufgaben der UNCTAD zu schaffen, wie dies auf ihrer achten Tagung vereinbart worden ist;

14. *billigt* im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Einberufung eines einwöchigen internationalen Symposiums der Vereinten Nationen über einen leistungsfähigen Handel im Jahr 1994 und ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Vorkehrungen für dieses Symposium zu treffen, unter Berücksichtigung der Vorbereitungsarbeiten der UNCTAD-Ad-hoc-Arbeitsgruppe für einen leistungsfähigen Handel;

15. *nimmt Kenntnis* von dem vom Handels- und Entwicklungsrat geleisteten und mit dem *Trade and Development Report, 1992* (Handels- und Entwicklungsbericht 1992)⁶⁸ untermauerten wertvollen Beitrag zum Verständnis der internationalen Auswirkungen makroökonomischer Politiken und Probleme, was die globale Interdependenz, insbesondere die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Probleme und Aussichten auf dem Gebiet der Entwicklung betrifft, und begrüßt die Ergebnisse der diesbezüglichen Beratungen des Rates;

16. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß die Konferenz auf ihrer achten Tagung und der Handels- und Entwicklungsrat anerkannt haben, daß die Regierungen im Rahmen der Bekämpfung des Protektionismus, soweit angebracht, die Schaffung transparenter Mechanismen auf nationaler Ebene erwägen sollten;

III

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dabei mitzuhelfen, daß die zur Neubelebung des Entwicklungsprozesses in den Entwicklungsländern erforderlichen Maßnahmen gefördert werden, mit dem Ziel, den internationalen Handel anzukurbeln und ein bestandfähiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen;

18. *bittet nachdrücklich* alle Länder, die Verpflichtungen einzuhalten, die sie im Hinblick auf die Beendigung und Umkehrung des Protektionismus und die Herbeiführung einer endgültigen Einigung über die noch ausstehenden Fragen der Uruguay-Runde eingegangen sind, und erklärt erneut, daß der ausgewogene und umfassende Abschluß der multilateralen Handelsverhandlungen von entscheidender Wichtigkeit und notwendig ist, wenn die Regeln und Disziplinen des internationalen Handelssystems gestärkt und die Aussichten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, auf den Gebieten des Handels, des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung spürbar verbessert werden sollen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/184. Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern⁶² und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁶³,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/201 vom 21. Dezember 1990 und 46/207 vom 20. Dezember 1991,

mit Genugtuung über die erfreulichen Ergebnisse der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere die institutionelle Reform der Organisation,

Kenntnis nehmend von dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs betreffend die institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels⁶⁹,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß die laufenden Verhandlungen der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen bislang noch nicht abgeschlossen wurden, jedoch in der Hoffnung, daß auf allen zur Verhandlung stehenden Gebieten rasch ein ausgewogener und substantieller Abschluß erzielt wird,

1. *bittet abermals nachdrücklich* alle Regierungen und die Leiter der Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, sich zu bemühen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dieser Frage zu unterbreiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der positiven Ergebnisse und Entwicklungen der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Entwicklungen bei der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen einen aktualisierten Bericht zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu erstellen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/185. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964, in der geänderten Fassung⁶⁵, über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, 41/168 vom 5. Dezember 1986, 43/27 vom 18. November 1988, 44/218 vom 22. Dezember 1989 und 45/200 vom 21. Dezember 1990 sowie die Resolutionen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 93 (IV) vom 30. Mai 1976 über das Integrierte Rohstoffprogramm⁷⁰, 124 (V) vom 3. Juni 1979⁷¹ und 155 (VI) und 157 (VI) vom 2. Juli 1983⁷², die von der Konferenz auf ihrer vom 9. Juli bis 3. August 1987 in Genf abgehaltenen siebenten Tagung verabschiedete Schlußakte⁷³ und das am 19. Juni 1989 in Kraft getretene Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe⁷⁴ und Kenntnis nehmend von dem Dokument mit dem Titel "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: die Verpflichtung von Cartagena"⁴⁰, das von der Konferenz auf ihrer vom 8. bis 25. Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁷ und mit Genugtuung über die Wichtigkeit, die in der Agenda 21¹⁵ Rohstofffragen im Kontext der bestandfähigen Entwicklung beigemessen wird,

aner kennend, daß die Rohstoffexporte in den Volkswirtschaften der Entwicklungsländer insgesamt nach wie vor

eine Schlüsselrolle spielen, da sie einen entscheidenden Beitrag zu den Exporterlösen, den Investitionen und zur Bestreitung des Lebensunterhalts leisten, jedoch gleichzeitig auch anerkennend, daß sie im Zuge einer zunehmenden Diversifizierung an Bedeutung verlieren sollten,

besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung von Diversifizierungsprogrammen gegenübersehen,

sowie besorgt darüber, daß der Preisverfall bei der Mehrzahl der Rohstoffe dazu beiträgt, die Probleme zahlreicher Länder im Hinblick auf ihre Exporterlöse zu verschärfen,

erinnernd an den von der Regierung Kolumbiens auf der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemachten Vorschlag, es möge die Einberufung einer Weltkonferenz über Rohstoffe erwogen werden, die Erzeuger, Verbraucher, Vermarktungsunternehmen und andere Wirtschaftseinheiten zusammenführen und die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen veranstaltet würde, in der Erwägung, daß eine solche Konferenz dazu beitragen könnte, eine kohärente internationale Rohstoffstrategie zu erarbeiten, die den besonderen Problemen ausgewählter Rohstoffsektoren Rechnung tragen würde⁷⁵,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlußfolgerungen, auf deren Grundlage das Arbeitsprogramm des Ständigen Rohstoffausschusses aufgestellt wurde,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die weltweiten Tendenzen und Aussichten bei den Rohstoffen, unter besonderer Berücksichtigung der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer im Lichte der Ergebnisse der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁷⁶;

2. *betont*, daß die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, die eine Diversifizierung begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen, und unterstreicht die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit zur wirksamen Ergänzung und Unterstützung dieser einzelstaatlichen Anstrengungen und Politiken, indem unter anderem ein günstigeres internationales Umfeld für die Wirtschaft und den Handel geschaffen wird;

3. *betont*, daß die Lösung der Rohstoffprobleme fundierte, kompatible und folgerichtige Politiken auf nationaler und internationaler Ebene erfordert, unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Integrierten Rohstoffprogramms;

4. *bittet nachdrücklich* die Erzeuger und Verbraucher von bestimmten Rohstoffen, auch weiterhin Mittel und Wege zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit zu sondieren und die Möglichkeit zu erwägen, sich aktiv an internationalen Rohstoffübereinkünften und -vereinbarungen zu beteiligen, die den Markttendenzen Rechnung tragen, damit es zu einer wirksameren internationalen Zusammenarbeit auf dem Rohstoffsektor kommt;

5. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Ta-

gung beschlossen hat, den Generalsekretär der Konferenz zu bitten, Konsultationen über die Frage einer Weltrohstoffkonferenz zu führen⁷⁵;

6. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß flankierende internationale Politiken wie beispielsweise die Heranziehung von Rohstoffbörsen und Instrumenten zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisfluktuationen, die Schaffung stabilerer und besser vorhersehbarer Bedingungen auf dem Gebiet des Rohstoffhandels und eine effiziente und transparente Preisfixierung, wesentlich zu den Bemühungen beitragen, welche die rohstoffabhängigen Länder unternehmen, um ihre Entwicklung neu zu beleben;

7. *betont*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zur Umgestaltung in den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern dadurch zu maximieren, daß sichergestellt wird, daß eine Entwicklung im Rohstoffsektor wirksam zum Wachstum und zur Entwicklung in anderen Wirtschaftssektoren sowie zur Beseitigung der Armut beiträgt, und unterstreicht in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung, die den Diversifizierungsbemühungen der rohstoffexportierenden Entwicklungsländer zukommt;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ausgehend von den einschlägigen einzelstaatlichen Erfahrungen die möglichen Entwicklungszusammenhänge zwischen dem Rohstoffsektor und anderen Wirtschaftssektoren sowie geeignete Maßnahmen aufzuzeigen, die auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich sind, um solche Verbindungen im Kontext einer wirksamen Diversifizierungspolitik herzustellen und zu entwickeln, und seine Schlußfolgerungen in seinen Bericht an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung aufzunehmen;

9. *anerkennt die Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen* zur Analyse der Erlösausfälle der Entwicklungsländer im Rohstoffexport, mit dem Ziel, dieses Problem anzugehen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluß des Ständigen Rohstoffausschusses, das Problem der Exporterlösausfälle und der kompensierenden Finanzierung im Einklang mit seiner Aufgabenstellung und seinem Arbeitsprogramm als besonderen Punkt auf die Tagesordnung seiner künftigen Tagungen zu setzen;

10. *bringt abermals ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß stabilere und besser vorhersehbare Marktbedingungen für Rohstoffe der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer förderlich wären und unter anderem einen Beitrag zu der internationalen Kampagne gegen die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen, den unerlaubten Suchtstoffverkehr und den Drogenmißbrauch leisten und auf diese Weise die Anstrengungen der Länder zur Bekämpfung solcher unerlaubter Aktivitäten unterstützen würden;

11. *betont*, daß es im Hinblick auf eine bestandfähige Entwicklung des Rohstoffsektors im Einklang mit der Agenda 21¹⁵ unter anderem erforderlich sein kann, daß Umwelt- und Ressourcenkosten sich in den Preisen niederschlagen, daß Naturerzeugnisse aus Entwicklungsländern besseren Marktzugang erhalten und wettbewerbsfähiger werden, was Umweltvorteile mit sich bringt, und daß die Entwicklungsländer besseren Zugang zu internationaler finanzieller und technischer Unterstützung erhalten, wozu

auch umweltverträgliche Technologien zur Bewältigung von Umweltproblemen gehören, die spezifisch mit der Rohstoffherzeugung und -verarbeitung verbunden sind;

12. *bittet erneut nachdrücklich* alle Beteiligten, insbesondere die bislang noch säumigen entwickelten Länder, den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und auf ein ausgewogenes, gerechtes, bedeutsames und zufriedenstellendes Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde hinzuarbeiten, um sicherzustellen, daß deren erfolgreicher Abschluß zu einer weiteren Ausweitung und Liberalisierung des Rohstoffhandels führt, unter Berücksichtigung der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer sowie aller anderen in der Ministererklärung über die Uruguay-Runde⁷⁷ enthaltenen Grundsätze;

13. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Schaffung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, bittet nachdrücklich um dessen volle Ausnutzung und stellt fest, daß die Mitgliedsländer des Fonds ihrer Zuversicht in bezug auf weitere freiwillige Beiträge Ausdruck gegeben haben;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Wunsch der Mitglieder des Gemeinsamen Fonds, daß die Länder, insbesondere die wichtigsten Rohstoffexport- und Verbraucherländer, die das Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe⁷⁴ noch nicht ratifiziert haben, dies so bald wie möglich tun;

15. *beschließt* die Aufnahme der Frage der Rohstoffe in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/186. Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß viele Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zusätzlich zu den allgemeinen Problemen, denen sich Entwicklungsländer gegenübersehen, noch benachteiligt sind durch das Zusammentreffen von Faktoren wie geringe Größe, Abgelegenheit, weite geographische Streuung, Anfälligkeit für Naturkatastrophen, Empfindlichkeit ihrer Ökosysteme, Beschränkungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens, große Entfernungen von den Absatzmärkten, äußerst begrenzte Binnenmärkte, Mangel an natürlichen Ressourcen, schwache einheimische technologische Kapazität, akute Probleme bei der Versorgung mit Süßwasser, starke Abhängigkeit von Importen und einigen wenigen Rohstoffen, Erschöpfung der nicht-erneuerbaren Ressourcen, Abwanderung, insbesondere von hochqualifizierten Arbeitskräften, Mangel an Verwaltungspersonal und schwere finanzielle Belastungen,

sowie im Hinblick darauf, daß viele dieser Faktoren in den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern gleichzeitig auftreten, was zu wirtschaftlicher und sozialer Anfälligkeit und Abhängigkeit führt, insbesondere soweit es sich um kleine und/oder geographisch verstreut gelegene Länder handelt,

feststellend, daß zahlreiche Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören,

eingedenk der Tatsache, daß die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sich in den neunziger Jahren einem internationalen wirtschaftlichen Umfeld gegenübersehen, das ihre Fähigkeit, eine bestandfähige Entwicklung zu erzielen, stark beeinträchtigen kann, insbesondere im Falle kleiner Inselstaaten mit extrem offenen und instabilen Volkswirtschaften,

besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, die das Ansteigen des Meeresspiegels infolge des Klimawandels auf die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern hat,

Kenntnis nehmend von der Agenda 21¹⁵, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, insbesondere von deren Kapitel 17 Abschnitt G über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

mit Genugtuung über den Beschluß, 1994 eine Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern einzuberufen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 45/202 sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und fordert ihre sofortige und wirksame Durchführung;

2. *dankt* den Staaten sowie den Organisationen und Gremien innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern eingegangen sind;

3. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der für den 14. und 15. Juli 1992 eine Tagung der Sachverständigengruppe für die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern nach Genf einberufen hat;

4. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁶;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern um Politiken, die ihren spezifischen Problemen gerecht werden, einschließlich der Bemühungen um regionale Zusammenarbeit und Integration, und fordert diese Länder auf, nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Zielsetzungen, Politiken und Prioritäten auch künftig weitere Maßnahmen zu treffen, mit dem Ziel, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, ihre Volkswirtschaften weniger anfällig zu machen, indem sie ihre Reaktionsfähigkeit auf Erschütterungen infolge von Naturkatastrophen und externen wirtschaftlichen Veränderungen verbessern, und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft,

a) die den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern gewährte finanzielle und technische Hilfe im bisherigen Umfang beizubehalten beziehungsweise wenn möglich zu erhöhen;

b) den Zugang der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu finanzieller und technischer Hilfe zu Vorzugsbedingungen soweit wie möglich zu erleichtern, unter

anderem unter Berücksichtigung der konkreten Entwicklungsbedürfnisse und -probleme dieser Länder;

c) die Überprüfung der bestehenden Verfahren für die Gewährung konzessionärer Mittel an die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu erwägen und dabei ihre Situation und ihr Entwicklungspotential zu berücksichtigen;

d) sicherzustellen, daß die gewährte Unterstützung den nationalen und gegebenenfalls den regionalen Prioritäten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern entspricht;

e) die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern während eines vereinbarten, gegebenenfalls auch längeren Zeitraums im Hinblick auf wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung zu unterstützen;

f) eine Verbesserung der Handels- und/oder sonstigen bestehenden Regelungen zur Unterstützung der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern beim Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf ihre Exporterlöse sowie die Ausweitung dieser Regelungen zu erwägen;

g) auch künftig dafür Sorge zu tragen, daß konzertierte Anstrengungen unternommen werden, um die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auf Antrag bei der Verbesserung ihrer institutionellen und Verwaltungskapazität und bei der Deckung ihres Gesamtbedarfs im Hinblick auf die Entwicklung der Humanressourcen zu unterstützen;

h) den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern nach Bedarf bei der Milderung der Auswirkungen der Klimaveränderungen und des Anstiegens des Meeresspiegels Hilfe zu gewähren;

7. *bittet* die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, ihre regionalen und subregionalen Kooperationsabmachungen, insbesondere zur Bewältigung des Problems der hohen Kosten ihrer Volkswirtschaften, weiter auszubauen, indem sie gegebenenfalls gemeinsame Dienste einführen, um die hohen Pro-Kopf-Kosten für Infrastruktureinrichtungen und öffentliche Dienste zu senken, und indem sie regionale Transport- und Kommunikationssysteme aufbauen;

8. *bittet erneut nachdrücklich* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um auf die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern positiv reagieren zu können, und über solche Maßnahmen auch künftig über die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nach Bedarf Bericht zu erstatten;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, im Rahmen ihres Mandats ihre Rolle als Koordinierungsstelle für konkrete Maßnahmen auf weltweiter Ebene zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auszubauen und in dieser Hinsicht als Katalysator zu fungieren, unter anderem dadurch, daß sie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen organisiert und erleichtert, soweit angebracht in voller Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der zu diesem Thema bereits durchgeführten Arbeiten sowie

der Arbeiten, die im Kontext der Vorbereitungen für die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der diesbezüglichen Anschlußmaßnahmen vorgesehen sind, die Probleme der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, auch künftig zu überwachen und in koordinierter Weise zu überprüfen, unter anderem im Rahmen des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung und der Sekretariate der Kommission für bestandfähige Entwicklung sowie der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/187. Integration der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern enthält, und 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie unter Hinweis auf die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedete Verpflichtung von Cartagena⁵ und die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21¹⁵,

im Bewußtsein der tiefgreifenden Veränderungen, die in den Ländern stattfinden, die im Begriff sind, ihre Volkswirtschaften von einer zentralen Planwirtschaft auf eine Marktwirtschaft umzustellen, sowie der Probleme, denen sie hierbei begegnen,

Kenntnis nehmend von dem *World Economic Survey 1992*⁵³ (Weltwirtschaftsüberblick 1992),

1. *erkennt an*, daß sich die volle Integration der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft positiv auf den Welthandel, das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung, namentlich auch in den Entwicklungsländern, auswirken dürfte;

2. *erkennt außerdem an*, daß die internationale Gemeinschaft zum Erfolg des Prozesses der wirtschaftlichen Reform und Umstrukturierung in den im Übergang befindlichen Volkswirtschaften beitragen muß, unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklungsländer unter ihnen und ohne Beeinträchtigung der Entwicklungshilfe an andere Entwicklungsländer;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung von Analysen und zur grundsatzpolitischen Beratung in bezug auf die Veränderungen, die in den im Übergang befindlichen Volks-

wirtschaften im Zuge ihrer Integration in die Weltwirtschaft vorstatten gehen, zu koordinieren und zu stärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär daher, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und mit der uneingeschränkten Kooperation der zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, so auch der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, einen Bericht über die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit den Problemen der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften auszuarbeiten, der sich auch mit den Schwierigkeiten befaßt, denen die im Übergang befindlichen Volkswirtschaften bei ihrer Integration in die Weltwirtschaft begegnen, und diesen Bericht der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme eines Unterpunktes mit dem Titel "Integration der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft" zu dem Punkt "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/188. Schaffung eines zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/172 A vom 19. Dezember 1989, 44/228 vom 22. Dezember 1989 und die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Beschlüsse, insbesondere die Empfehlung, mit der die Konferenz die Generalversammlung bat, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter ihrer Schirmherrschaft einen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, einzusetzen, mit dem Ziel, die Ausarbeitung der Konvention bis Juni 1994 abzuschließen⁷⁸,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Ergebnisse und die Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere Kapitel 12 der Agenda 21 mit dem Titel "Bewirtschaftung sensibler Ökosysteme: Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre"¹⁵;

2. *beschließt*, unter ihrer Schirmherrschaft einen Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, einzusetzen, unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche die an dem Verhandlungsprozeß teilnehmenden Staaten unter Umständen vorlegen, mit dem Ziel, die Ausarbeitung der Konvention bis Juni 1994 abzuschließen, und begrüßt die Kandidatur von Botschafter Bo Kjellen (Schweden) für den Vorsitz des Ausschusses;

3. *beschließt außerdem*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen offensteht und daß Beobachter nach Maßgabe der üblichen Praxis der Generalversammlung teilnehmen können;

4. *beschließt ferner*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß zusätzlich zu einer Organisationstagung fünf Arbeitstagungen von je zweiwöchiger Dauer in Genf, Nairobi, New York sowie, gemäß Ziffer 5 der Resolution 40/243 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1985, in Paris abhalten wird und daß der Ausschuß auf seiner Organisationstagung die Termine dieser Tagungen festlegen wird, vorbehaltlich der Überprüfung des Zeitplans am Ende einer jeden Verhandlungstagung und unter Berücksichtigung der Termine anderer damit zusammenhängender Treffen;

5. *beschließt*, daß die erste Woche der in Nairobi abzuhaltenden ersten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses dem Austausch von fachlichen Informationen und Bewertungen über die Dürre und die Wüstenbildung, unter Heranziehung von Fachleuten, gewidmet sein wird;

6. *beschließt*, daß Vorkehrungen für eine höchstens einwöchige Organisationstagung getroffen werden sollen, die spätestens im Februar 1993 in New York abzuhalten ist, mit der Aufgabe, einen Arbeitsplan für den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß zu erstellen und die Amtsträger zu wählen, und zwar einen Vorsitzenden, drei stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter, wobei jede der fünf Regionalgruppen durch einen Amtsträger vertreten sein wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Genf so bald wie möglich ein entsprechend großes und kompetentes Ad-hoc-Sekretariat einzurichten und dabei unter anderem auf Personal des Systems der Vereinten Nationen zurückzugreifen, um sicherzustellen, daß das Ad-hoc-Sekretariat über den nötigen Sachverstand verfügt, um dem Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß bei der Erfüllung seines Mandats behilflich sein zu können;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, die Weltgesundheitsorganisation, die Weltorganisation für Meteorologie, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die sich mit Wüstenbildung, Dürre und Entwicklung befassen, entsprechende Beiträge zu der Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses im Hinblick auf die Erfüllung seines Mandats zu leisten;

9. *beschließt*, daß der Generalsekretär einen Beamten entsprechend hohen Ranges zum Leiter des Ad-hoc-Sekretariats ernennen wird, der seine Aufgaben unter der Anleitung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses wahrnimmt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe des Leiters des Ad-hoc-Sekretariats einen Geschäftsordnungsentwurf auszu-

arbeiten, mit dem sich der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß auf seiner Organisationstagung befassen wird;

11. *ersucht* den Leiter des Ad-hoc-Sekretariats, dem Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß auf der ersten Arbeitstagung gemäß seinem Auftrag nach Ziffer 2 die neuesten sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

12. *beschließt*, eine multidisziplinäre Sachverständigen-gruppe einzusetzen, die dem Ad-hoc-Sekretariat behilflich sein und unter dessen Aufsicht den erforderlichen Sachverstand auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten bereitstellen soll, unter voller Nutzung der Ressourcen und des Sachverstands, den die Regierungen und/oder die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit Dürre und Wüstenbildung befassen, selbst besitzen beziehungsweise über den sie verfügen können;

13. *beschließt außerdem*, daß der Verhandlungsprozeß aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen finanziert wird, ohne Beeinträchtigung ihrer Programmaktivitäten, sowie aus freiwilligen Beiträgen zu einem Treuhandfonds, der für die Dauer der Verhandlungen eigens für diesen Zweck geschaffen und von dem Leiter des Ad-hoc-Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs verwaltet wird;

14. *bittet nachdrücklich* die Regierungen, die regionalen Organisationen für Wirtschaftsintegration und die anderen interessierten Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

15. *beschließt*, einen vom Leiter des Ad-hoc-Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs zu verwaltenden besonderen freiwilligen Fonds zur Unterstützung der vollen und wirksamen Teilnahme der von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an dem Verhandlungsprozeß zu schaffen, und bittet die Regierungen, die regionalen Organisationen für Wirtschaftsintegration und die anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, großzügige Beiträge zu dem Fonds zu leisten;

16. *bittet* die zuständigen oder interessierten Organisationen, Organe, Programme und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen, subregionalen und regionalen Organisationen, sich aktiv an der Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses zu beteiligen;

17. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen und den nationalen, subregionalen und regionalen Organisationen Aktivitäten zur Unterstützung des Prozesses des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses zu veranstalten, unter Einbeziehung wissenschaftlicher und industrieller Kreise, der Gewerkschaften, der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und anderer interessierter Gruppen;

18. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, den unter sein Mandat fallenden Ländern bei ihren Vorbereitungen für den Verhandlungsprozeß und bei

ihrer Teilnahme daran behilflich zu sein und dafür Mittel zu beschaffen;

19. *bittet* alle in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und ermutigt insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen in den Entwicklungsländern, konstruktiv zum Erfolg des Verhandlungsprozesses beizutragen, nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, und dabei die bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angewandten Verfahren zu berücksichtigen;

20. *ersucht* den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen Zwischenberichte vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, unter dem Tagesordnungspunkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Unterpunkt "Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/189. Einberufung einer Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/228 vom 22. Dezember 1989, in der sie beschloß, die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung einzuberufen, um unter anderem Strategien und Maßnahmen zur Förderung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung in allen Ländern auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/202 vom 21. Dezember 1990, in der sie die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgefordert hat, auch künftig Entwicklungspolitiken zu verfolgen, die geeignet sind, ihre besondere Anfälligkeit zu überwinden, sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Sanierung ihrer empfindlichen Ökosysteme zu treffen, und in der sie gleichzeitig an die internationale Gemeinschaft appellierte, dabei ihre Zusammenarbeit anzubieten,

Kenntnis nehmend von der Agenda 21¹⁵, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, insbesondere von deren Kapitel 17 Abschnitt G über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

unter Berücksichtigung der sachdienlichen Arbeit, die auf diesem Gebiet von anderen Organen, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen geleistet wird,

im Hinblick darauf, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und Inseln, die von kleinen Gemeinwesen bevölkert sind, sowohl in bezug auf die Umwelt als auch in bezug auf die Entwicklung einen Sonderfall darstellen, daß ihre Ökologie empfindlich und verwundbar ist, daß ihre geringe Größe, begrenzten Ressourcen, weite geographische Streuung und Abgeschnittenheit von den Absatzmärkten sie wirtschaftlich benachteiligen und die Möglichkeit der Erzielung von Größenvorteilen begrenzen, und daß für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern die Meeres- und Küstenumwelt von strategischer Bedeutung ist und eine wertvolle Entwicklungsressource darstellt,

sowie im Hinblick darauf, daß die geographische Isoliertheit der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern dazu geführt hat, daß es in ihnen eine vergleichsweise große Zahl einzigartiger Pflanzen- und Tierarten gibt, wodurch sie einen sehr großen Anteil an der biologischen Vielfalt der Welt haben,

im Bewußtsein dessen, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern reiche und vielfältige Kulturen besitzen, die der Inselumwelt besonders angepaßt sind und die über besondere Kenntnisse in der umweltgerechten Bewirtschaftung der Inselressourcen verfügen,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auf einer begrenzten Landfläche mit allen Umweltproblemen und -herausforderungen der Küstenzonen konfrontiert sind,

im Hinblick darauf, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern als extrem anfällig für die Auswirkungen möglicher Klimaveränderungen und des Anstiegens des Meeresspiegels gelten, wobei sich bestimmte kleine niedriggelegene Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der wachsenden Gefahr gegenübersehen, ihr gesamtes Landgebiet zu verlieren,

ernsthaft besorgt darüber, daß die meisten tropischen Inseln zur Zeit unter den unmittelbaren Auswirkungen von immer häufiger auftretenden, mit dem Klimawandel zusammenhängenden Zyklonen, Stürmen und Hurrikans zu leiden haben, die für ihre sozioökonomische Entwicklung schwere Rückschläge bedeuten,

unterstreichend, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung vor besondere Herausforderungen gestellt sind und daß es ihnen ohne die Kooperationsbereitschaft und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft nur eingeschränkt möglich sein wird, diesen Herausforderungen zu begegnen,

erklärend, daß die in Abschnitt I Ziffer 12 ihrer Resolution 44/228 genannten Umweltprobleme für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern von Bedeutung sind,

in Bekräftigung der Empfehlung in der Agenda 21, wonach die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungs-

ländern gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, gleichgültig ob subregionaler, regionaler oder globaler Ausrichtung, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Inseln sowie auf regionaler und interregionaler Ebene ausbauen und verstärken sollten, insbesondere im Rahmen regelmäßig stattfindender regionaler und globaler Tagungen über die bestandfähige Entwicklung dieser Staaten⁷⁹,

1. *beschließt*, im April 1994 für die Dauer von zwei Wochen die erste Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auf höchstmöglicher Ebene einzuberufen;

2. *nimmt* das großzügige Angebot der Regierung von Barbados, die Konferenz auszurichten, *mit großer Dankbarkeit an*;

3. *erklärt*, daß die Konferenz im Kontext verstärkter nationaler und internationaler Bemühungen um die Förderung einer weltweiten bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung Strategien und Maßnahmen zur Förderung der bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern ausarbeiten soll;

4. *beschließt*, daß die Konferenz sich die folgenden Ziele setzen soll:

a) Pläne und Programme zur Unterstützung der bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und zur Nutzung ihrer Meeres- und Küstenressourcen zu beschließen, wozu auch die Deckung des menschlichen Grundbedarfs, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Verbesserung der Lebensqualität der Inselbewohner gehört;

b) Maßnahmen zu beschließen, die die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern in die Lage versetzen, ökologische Veränderungen wirksam, kreativ und auf Dauer zu bewältigen und die Auswirkungen auf die Meeres- und Küstenressourcen und die Bedrohung derselben zu mildern und zu vermindern;

5. *beschließt außerdem*, daß die Konferenz in Verfolgung dieser Ziele Strategien für Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene prüfen soll, um zu konkreten Vereinbarungen und Verpflichtungen seitens der Regierungen und der zwischenstaatlichen Organisationen in bezug auf klar umrissene Aktivitäten zur Förderung der dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu gelangen; die Konferenz hat unter anderem folgende Aufgaben:

a) Analyse der derzeitigen Tendenzen in der sozio-ökonomischen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie der Aussichten, Hemmnisse und weiteren Möglichkeiten für ihre bestandfähige Entwicklung, unter Berücksichtigung der einschlägigen Programme und Empfehlungen in Kapitel 17 Abschnitt G der Agenda 21¹⁵;

b) Untersuchung der Art und der Größenordnung der für die besondere Anfälligkeit der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verantwortlichen Faktoren, mit dem Ziel, konkrete Anfälligkeitsindikatoren so zu definieren

und/oder zu formulieren, daß sie in der Praxis anwendbar sind;

c) Ausarbeitung einer Reihe konkreter Maßnahmen und Politiken auf dem Gebiet der Umwelt- und Entwicklungsplanung, die die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft anwenden sollten, um ihre bestandfähige Entwicklung zu erleichtern;

d) Ermittlung derjenigen Elemente, die die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern in ihre mittel- und langfristigen Pläne für eine bestandfähige Entwicklung aufnehmen müssen, insbesondere auch ihre Aktionsstrategien, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Integration von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren bei der Erhaltung der kulturellen und biologischen Vielfalt und der Erhaltung gefährdeter Arten und bedrohter Lebensräume auf dem Land und im Meer;

e) Empfehlung von Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapazitäten der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere durch die Entwicklung ihrer Humanressourcen und die Förderung des Zugangs zu umweltgerechten Technologien für eine bestandfähige Entwicklung in diesen Staaten;

f) Prüfung der Frage, in welchem Maße institutionelle Vorkehrungen auf internationaler Ebene es den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern ermöglichen, die einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21 in die Praxis umzusetzen, sowie Abgabe der in dieser Hinsicht erforderlichen Empfehlungen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, für die Arbeitstagung des mit Ziffer 8 dieser Resolution geschaffenen Vorbereitungsausschusses einen Bericht zu erstellen, der eine Analyse der bestehenden globalen und regionalen Aktionsprogramme hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und ihrer Wirkung vom Gesichtspunkt der bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern enthält, mit konkreten Empfehlungen darüber, welche Änderungen in diesen Aktionsprogrammen unter Umständen vorgenommen werden müssen, um im Hinblick auf die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern größere Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Agenda 21 herzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu der Konferenz alle in Ziffer 9 der Resolution 46/168 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1991 aufgeführten Personen und Stellen sowie die Vertreter der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen einzuladen;

8. *beschließt* die Einsetzung des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, der allen in Ziffer 7 genannten Teilnehmern offensteht, in Übereinstimmung mit der ständigen Praxis der Versammlung;

9. *begrüßt* die Kandidatur von Botschafterin Penny Wensley (Australien) für den Vorsitz des Vorbereitungsausschusses;

10. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß spätestens im April 1993 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine zweitägige Organisationstagung zu folgendem Zweck abhält:

a) Wahl seines Vorsitzenden und der anderen Amtsträger, nämlich von vier Stellvertretenden Vorsitzenden, darunter einem Berichterstatter, unter angemessener Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Vertretung;

b) Arbeitsplanung;

11. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß im August 1993 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine zweiwöchige Arbeitstagung abhält, mit folgendem Auftrag:

a) Ausarbeitung des Entwurfs der vorläufigen Tagesordnung für die Konferenz nach Maßgabe dieser Resolution und auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden Empfehlungen;

b) Entgegennahme und Behandlung der in den Ziffern 6, 16 und 17 dieser Resolution genannten Sachbeiträge;

c) Ausarbeitung der der Konferenz zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegenden Beschlußentwürfe;

12. *beschließt ferner*, daß das Gastland der Konferenz von Amts wegen Mitglied des Vorbereitungsausschusses ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der administrativen Regelungen, die zur Koordinierung der Durchführung der Agenda 21 und zur Betreuung der Kommission für bestandfähige Entwicklung getroffen werden müssen, sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen eine Koordinierungsstelle einzurichten, die unter der Leitung eines Beamten in herausgehobener Position auf geeigneter Rangebene und mit den erforderlichen Fachkenntnissen steht, mit dem Auftrag, die Vorbereitungen für die Konferenz sowie deren Abhaltung voll zu unterstützen und die Durchführung der unter Umständen beschlossenen Anschlußmaßnahmen sicherzustellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen dem Vorbereitungsausschuß auf seiner Organisationstagung vorzulegenden Bericht zu erstellen, der Empfehlungen zu einem angemessenen Vorbereitungsprozeß enthält, unter Berücksichtigung dieser Resolution und der von den Regierungen während der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Behandlung durch den Vorbereitungsausschuß auf seiner Organisationstagung den Entwurf einer Geschäftsordnung auszuarbeiten und in diesem Zusammenhang Vorschläge für die Teilnahme von Vertretern der assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen, außerhalb des Verhandlungsprozesses, aufzunehmen und ihnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ermöglichen, zur Konferenz und zu deren Vorbereitungsprozeß beizutragen;

16. *betont*, wie wichtig es ist, regionale Fachtagungen über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zur Erbringung von Sachbeiträgen zu der Konferenz zu veranstalten, und bittet die zu-

ständigen regionalen und subregionalen Gremien, in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen Stellen, Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, so früh wie praktisch möglich, vorzugsweise in der ersten Hälfte des Jahres 1993, solche Tagungen zu veranstalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für die Koordinierung der Beiträge des Systems der Vereinten Nationen über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung zu sorgen;

18. *lädt* die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, insbesondere diejenigen aus den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, unter Einschluß derjenigen, die große Gruppierungen vertreten, *ein*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und auf ihrem Fachgebiet Beiträge zu der Konferenz zu leisten, auf der Grundlage der bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angewandten Verfahren für ihre Akkreditierung, wie in Ziffer 38.44 der Agenda 21¹⁵ empfohlen;

19. *beschließt*, daß vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 die für den Vorbereitungsprozeß und die Konferenz selbst erforderlichen Mittel im Rahmen des Programmhaushalts zur Verfügung gestellt werden sollen, ohne Beeinträchtigung der anderen laufenden Aktivitäten und unbeschadet der Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln;

20. *beschließt außerdem*, einen freiwilligen Fonds zu schaffen zu dem Zweck, die volle und wirksame Teilnahme der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der am wenigsten entwickelten Länder an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß zu unterstützen, und bittet die Regierungen, zu diesem Fonds beizutragen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den zuständigen Sonderorganisationen und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen;

22. *beschließt*, unter dem Tagesordnungspunkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Unterpunkt "Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer acht- und vierzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/190. Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/196 vom 20. Dezember 1988, 44/172 A und B vom 19. Dezember 1989, 44/228 vom 22. Dezember 1989, 45/211 vom 21. Dezember 1990 und 46/168 vom 19. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁸⁰,

ihrer Genugtuung darüber Ausdruck gebend, daß die Konferenz und ihr Vorbereitungsausschuß die aktive Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder ihrer Sonderorganisationen auf höchster Ebene, von Beobachtern und verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen sowie von nichtstaatlichen Organisationen aus allen Weltregionen ermöglicht haben,

in Bekräftigung dessen, daß Umwelt- und Entwicklungsfragen einen ausgewogenen und integrierten Ansatz erfordern,

sowie in Bekräftigung einer neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung und das Volk Brasiliens für die den Konferenzteilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die Einrichtungen, das Personal und die Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁸⁰,

2. *schließt sich* der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁷, der Agenda 21¹⁵ und der "Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzserklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern⁸¹" an, die am 14. Juni 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet worden sind;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁸² und das Übereinkommen über biologische Vielfalt⁸³ zur Unterzeichnung aufgelegt und auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von einer großen Anzahl von Staaten unterzeichnet worden sind, und betont, daß diese Übereinkünfte so bald wie möglich in Kraft treten sollen;

4. *bittet nachdrücklich* die Regierungen und die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das Erforderliche zu tun, um wirksame Folgemaßnahmen zu der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, zur Agenda 21 und zu der "Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzserklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern" zu ergreifen;

5. *fordert alle Betroffenen auf*, alle auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erzielten Verpflichtungen, Übereinkünfte und Empfehlungen umzusetzen, indem sie insbesondere dafür sorgen, daß die Mittel zur Umsetzung nach Abschnitt IV der Agenda 21¹⁵ zur Verfügung stehen, unter Betonung insbesondere der Wichtigkeit von Finanzmitteln und Finanzierungsmechanismen, der Weitergabe umweltverträglicher Technologie, der Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus sowie inter-

nationaler institutioneller Vorkehrungen für die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung in allen Ländern;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den ersten finanziellen Zusagen, die einige entwickelte Länder auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung gemacht haben, und bittet diejenigen Länder, die noch keine Zusagen gemacht haben, dies gemäß Absatz 33.19 der Agenda 21¹⁵ zu tun;

7. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und der darauffolgenden Tagungen;

8. *beschließt außerdem*, spätestens 1997 eine Sondertagung zum Zweck einer Gesamtüberprüfung und -bewertung der Agenda 21 einzuberufen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der Empfehlungen über die Gestaltung, die Reichweite und die organisatorischen Aspekte einer solchen Sondertagung enthält.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/191. Institutionelle Vorkehrungen im Anschluß an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die Verabschiedung der Agenda 21¹⁵ durch die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere des Kapitels 38 mit dem Titel "Internationale institutionelle Vorkehrungen", das einen Katalog wichtiger Empfehlungen betreffend die institutionellen Vorkehrungen im Anschluß an die Konferenz enthält,

unter Betonung des Gesamtziels der Integration von Umwelt- und Entwicklungsfragen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene, einschließlich der institutionellen Vorkehrungen des Systems der Vereinten Nationen, sowie der von der Konferenz in Ziffer 38.8 der Agenda 21 empfohlenen Einzelziele,

Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung des Generalsekretärs der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erstellten Bericht des Generalsekretärs⁸⁴ über die institutionellen Vorkehrungen im Anschluß an die Konferenz sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen und Vorschlägen,

1. *billigt* die in Kapitel 38 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlungen betreffend die internationalen institutionellen Vorkehrungen im Anschluß an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer hochrangigen Kommission für bestandfähige Entwicklung;

Kommission für bestandfähige Entwicklung

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1993 nach Artikel 68 der Charta der Vereinten Nationen eine hochrangige Kommission für bestandfähige Entwicklung als Fachkommission des Rates

einzurichten, mit dem Auftrag, die wirksame Weiterverfolgung der Konferenz sicherzustellen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, die zwischenstaatlichen Entscheidungsmechanismen für die Integration von Umwelt- und Entwicklungsfragen zu rationalisieren und die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu prüfen, unter voller Berücksichtigung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁷ und aller anderen Aspekte der Konferenz, um in allen Ländern eine bestandfähige Entwicklung zu erreichen;

3. *empfiehlt*, daß die Kommission entsprechend den Vereinbarungen in den Ziffern 38.13, 33.13 und 33.21 der Agenda 21 die folgenden Aufgaben haben soll:

a) Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Integration von Umwelt- und Entwicklungszielen im gesamten System der Vereinten Nationen durch die Analyse und Auswertung der Berichte, die von allen zuständigen Organen, Organisationen, Programmen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen eingehen, die sich mit den verschiedenen Umwelt- und Entwicklungsfragen, einschließlich Finanzierungsfragen, befassen;

b) Prüfung der von den Regierungen beispielsweise in Form von regelmäßigen Mitteilungen oder einzelstaatlichen Berichten eingehenden Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der Agenda 21 durchgeführten Aktivitäten, die sich ihnen stellenden Probleme, wie Probleme im Zusammenhang mit den Finanzmitteln und dem Technologietransfer, und andere Umwelt- und Entwicklungsfragen, die ihnen von Belang erscheinen;

c) Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Agenda 21 niedergelegten Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und dem Technologietransfer;

d) Prüfung und regelmäßige Überwachung der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung des von den Vereinten Nationen festgesetzten Ziels von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder für die öffentliche Entwicklungshilfe; bei diesem Überprüfungsprozeß soll die Überwachung der Umsetzung der Agenda 21 systematisch an die Überprüfung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gekoppelt sein;

e) regelmäßige Prüfung der Hinlänglichkeit der Finanzierung und der Mechanismen, namentlich auch der Anstrengungen zur Erreichung der in Kapitel 33 der Agenda 21 vereinbarten Ziele sowie gegebenenfalls der vorgegebenen Zielwerte;

f) Entgegennahme und Analyse sachdienlicher Beiträge der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich des wissenschaftlichen und des privaten Sektors, im Rahmen der Gesamtumsetzung der Agenda 21;

g) Verbesserung des Dialogs im Rahmen der Vereinten Nationen mit den nichtstaatlichen Organisationen und unabhängigen Einrichtungen sowie mit anderen Stellen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

h) nach Bedarf Prüfung von Informationen über den Stand der Durchführung von Umweltübereinkünften, die von den jeweiligen Konferenzen der Vertragsstaaten vorgelegt werden könnten;

i) Unterbreitung geeigneter Empfehlungen an die Generalversammlung, über den Wirtschafts- und Sozialrat, auf der Grundlage einer integrierten Behandlung der Berichte und Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21;

j) zu gegebener Zeit Behandlung der Ergebnisse der vom Generalsekretär zügig durchzuführenden Prüfung aller Empfehlungen der Konferenz in bezug auf Programme zum Kapazitätsausbau, Informationsnetzwerke, Arbeitsgruppen und andere Mechanismen zur Förderung der Integration von Umwelt- und Entwicklungsbelangen auf regionaler und subregionaler Ebene;

4. *empfiehlt außerdem*, daß die Kommission

a) die Einbeziehung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung in die Umsetzung der Agenda 21 fördert;

b) die Einbeziehung der "Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern"⁸¹ in die Umsetzung der Agenda 21 fördert, insbesondere im Kontext der Prüfung der Umsetzung von Kapitel 11 der Agenda 21;

c) die Umsetzung der Agenda 21 laufend prüft, eingedenk dessen, daß es sich um ein dynamisches Programm handelt, das sich mit der Zeit fortentwickeln könnte, und man sich auf eine Überprüfung der Agenda 21 im Jahr 1997 geeinigt hat, und daß die Kommission dem Wirtschafts- und Sozialrat und über diesen der Generalversammlung je nach Bedarf Empfehlungen über die Notwendigkeit neuer kooperativer Vorkehrungen betreffend die bestandfähige Entwicklung unterbreitet;

5. *beschließt*, daß die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerdem

a) je nach Bedarf die Fortschritte bei der Förderung, der Erleichterung und der Finanzierung des Zugangs zu umweltverträglichen Technologien und dem entsprechenden Know-how sowie bei deren Transfer, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, einschließlich konzessionärer und Vorzugsbedingungen, prüfen wird, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in bezug auf die Umsetzung der Agenda 21;

b) Fragen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Finanzmitteln aus allen verfügbaren Finanzierungsquellen und -mechanismen behandeln wird, wie sie in den Ziffern 33.13 bis 33.16 der Agenda 21 aufgeführt sind;

6. *empfiehlt*, daß sich die Kommission aus Vertretern von dreiundfünfzig Staaten zusammensetzen soll, die vom Wirtschafts- und Sozialrat unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Verteilung aus dem Kreis der Mitglieder der Vereinten Nationen und der Mit-

glieder ihrer Sonderorganisationen jeweils für eine dreijährige Amtszeit gewählt werden; die regionale Zuweisung der Sitze könnte dieselbe sein wie die, die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1992/222 vom 29. Mai 1992 für die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung beschlossen wurde; die Vertreter sollen einen hohen Rang, gegebenenfalls auch Ministerrang, haben; andere Mitglieder der Vereinten Nationen und Mitglieder ihrer Sonderorganisationen sowie andere Beobachter der Vereinten Nationen können entsprechend der üblichen Praxis als Beobachter an der Kommission teilnehmen;

7. *empfiehlt außerdem*, daß die Kommission

a) dafür sorgt, daß Vertreter der verschiedenen Teilbereiche des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, des GATT, der regionalen Entwicklungsbanken, der subregionalen Finanzinstitutionen, der in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit und der regionalen Organisationen für Wirtschaftsintegration, in ihrem jeweiligen Fachgebiet und entsprechend ihrem jeweiligen Mandat die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten und aktiv an ihren Erörterungen teilnehmen; und daß sie dafür sorgt, daß die Europäische Gemeinschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich in vollem Umfang – wie in der für die Kommission geltenden Geschäftsordnung noch entsprechend festzulegen – an ihrer Arbeit teilnehmen kann, jedoch ohne Stimmrecht;

b) dafür sorgt, daß nichtstaatliche Organisationen, so auch diejenigen, die Verbindungen zu wichtigen Gruppen sowie zur Industrie, zur Wissenschaft und zur Geschäftswelt unterhalten, effektiv an ihrer Arbeit teilnehmen und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu ihren Erörterungen beitragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter Beachtung von Ziffer 7 dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Behandlung auf seiner Organisationstagung 1993 Vorschläge zu der für die Kommission geltenden Geschäftsordnung vorzulegen, insbesondere auch zu den Verfahren für die Mitwirkung der in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, wie von der Konferenz empfohlen, und dabei folgendes zu berücksichtigen:

a) die Verfahren sollen, unter Wahrung des zwischenstaatlichen Charakters der Kommission, ihren Mitgliedern gestatten, sich das Fachwissen und die Sachkompetenz der einschlägigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zunutze zu machen;

b) die Verfahren sollen es den einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen, gestatten, Sondervertreter bei der Kommission zu ernennen;

c) die Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats und die seiner Fachkommissionen;

d) die Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung;

e) die Beschlüsse 1/1⁸⁵ und 2/1⁸⁶ des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung;

f) die Ziffern 38.11 und 38.44 der Agenda 21;

9. *empfiehlt*, daß die Kommission einmal im Jahr für einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen zusammentritt; die erste Arbeitstagung der Kommission wird 1993 in New York abgehalten, unbeschadet der Abhaltung künftiger Tagungen in Genf und/oder in New York;

10. *ersucht* den Konferenzausschuß, die Notwendigkeit einer Anpassung des Konferenzplans zu prüfen, um dem Zusammenhang zwischen der Arbeit der Kommission und der Arbeit anderer in Betracht kommender zwischenstaatlicher Nebenorgane der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, eine rechtzeitige Berichterstattung an den Wirtschafts- und Sozialrat sicherzustellen;

11. *empfiehlt*, daß die Kommission 1993 als Übergangsmaßnahme eine kurze Organisationstagung in New York abhält; auf dieser Tagung wird die Kommission ihre Amtsträger wählen, nämlich einen Vorsitzenden, drei stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter, und zwar aus jeder Regionalgruppe einen Amtsträger, die Tagesordnung ihrer ersten Arbeitstagung beschließen und alle sonstigen organisatorischen Fragen nach Bedarf behandeln; über die Tagesordnung der Organisationstagung der Kommission beschließt der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung 1993;

12. *empfiehlt außerdem*, daß die Kommission auf ihrer ersten Arbeitstagung ein mehrjähriges thematisches Arbeitsprogramm verabschiedet, das den Rahmen für die Bewertung der bei der Umsetzung der Agenda 21 erzielten Fortschritte vorgibt und ein integriertes Herangehen an alle umwelt- und entwicklungsbezogenen Teile der Agenda sowie die Verknüpfung der sektoralen und sektorübergreifenden Fragen gewährleistet; dieses Programm könnte aus Fragenbündeln bestehen, welche zusammenhängende sektorale und sektorübergreifende Teilbereiche der Agenda 21 wirksam zusammenfassen würden, so daß die Kommission in der Lage wäre, die Fortschritte bei der Umsetzung der gesamten Agenda 21 bis zum Jahre 1997 zu prüfen; das Arbeitsprogramm könnte auf späteren Tagungen der Kommission nach Bedarf angepaßt werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, während der Organisationstagung der Kommission seine Vorschläge für ein solches Arbeitsprogramm vorzulegen;

14. *empfiehlt*, daß die Kommission zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Durchführung ihres Arbeitsprogramms die Möglichkeit erwägt, ihren Arbeitsplan in großen Zügen wie folgt auszurichten:

a) Finanzmittel, Mechanismen, Technologietransfer, Kapazitätsaufbau und andere sektorübergreifende Fragen;

b) Prüfung der Umsetzung der Agenda 21 auf internationaler Ebene sowie auf regionaler und nationaler Ebene, einschließlich der Mittel zur Umsetzung der Agenda, im Einklang mit Ziffer 12 und den Aufgaben der Kommission sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Informationen über den Stand der Durchführung der einschlägigen Umweltübereinkünfte;

c) Abhaltung einer Tagung auf hoher Ebene, unter Ministerbeteiligung, mit dem Ziel, einen integrierten Überblick über die Umsetzung der Agenda 21 zu ermöglichen, sich abzeichnende grundsatzpolitische Fragen zu behandeln und den erforderlichen politischen Anstoß zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz und der darin enthaltenen Verpflichtungen zu erteilen;

Die Umsetzung der Agenda 21 ist auf integrierte Weise zu prüfen und zu behandeln;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für jede Tagung im Einklang mit dem in Ziffer 12 genannten Arbeitsprogramm und ihren Organisationsmodalitäten analytische Berichte vorzulegen, welche Informationen über die entsprechenden Aktivitäten zur Umsetzung der Agenda 21, die erzielten Fortschritte und sich abzeichnende, behandlungsbedürftige Fragen enthalten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die erste Arbeitstagung der Kommission Berichte zu erstellen, die je nach Bedarf Informationen und Vorschläge zu den folgenden Fragen enthalten:

a) anfängliche finanzielle Verpflichtungen, Finanzströme und Vorkehrungen zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen und -mechanismen;

b) Fortschritte bei der Erleichterung und Förderung des Transfers von umweltverträglichen Technologien, der Zusammenarbeit und dem Aufbau von Kapazitäten;

c) Fortschritte bei der Einbeziehung der Empfehlungen der Konferenz in die Aktivitäten der internationalen Organisationen und Maßnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, um sicherzustellen, daß die Grundsätze der bestandfähigen Entwicklung in die Programme und Prozesse im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen Eingang finden;

d) die Art und Weise, wie das System der Vereinten Nationen und bilaterale Geber den Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, auf Ersuchen bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Berichte und bei der Aufstellung von auf der Agenda 21 beruhenden einzelstaatlichen Aktionsplänen behilflich ist;

e) sich abzeichnende dringende und wichtige Fragen, die im Verlauf der Tagung auf hoher Ebene behandelt werden können;

17. *beschließt*, daß die Organisationsmodalitäten für die Kommission im Zuge der Gesamtüberprüfung und -bewertung der Agenda 21 während der Sondertagung der Generalversammlung⁸⁷ überprüft und nach Bedarf angepaßt werden sollen, um ihre Wirksamkeit zu verbessern;

Beziehungen zu anderen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen

18. *empfiehlt*, daß die Kommission im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Wirtschafts- und Sozialrat und über diesen der Generalversammlung ihre zusammengefaßten Empfehlungen vorlegt, die vom Rat und von der Versammlung gemäß ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten jeweiligen Verantwortlichkeiten und den ein-

schlägigen Bestimmungen der Ziffern 38.9 und 38.10 der Agenda 21 behandelt werden;

19. *empfiehlt außerdem*, daß die Kommission mit anderen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Umwelt- und Entwicklungsfragen befassen, tatkräftig zusammenarbeitet;

20. *betont*, daß bei der derzeit stattfindenden Umstrukturierung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten den Organisationsmodalitäten der Kommission Rechnung getragen werden soll, damit die Kommission und die anderen zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen, die sich mit Umwelt- und Entwicklungsfragen befassen, bestmögliche Arbeit leisten;

Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

21. *ersucht* alle Sonderorganisationen und mit dem System der Vereinten Nationen verbundenen Organisationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Pläne je nach Bedarf entsprechend der Agenda 21 auszubauen und anzupassen, insbesondere was Projekte zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit Ziffer 38.28 der Agenda 21 betrifft, und ihre Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Empfehlung ergriffen haben, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat 1993 oder spätestens 1994 gemäß Artikel 64 der Charta vorzulegen;

22. *bittet* alle zuständigen Leitungsorgane, sicherzustellen, daß die ihnen übertragenen Aufgaben wirksam durchgeführt werden, wozu auch die regelmäßige Erstellung und Veröffentlichung von Berichten über die Aktivitäten der Organe, Programme und Organisationen gehört, für die sie verantwortlich sind, und daß ihre Politiken, Programme, Haushalte und Aktivitäten laufend überprüft werden;

23. *bittet* die Weltbank und die anderen internationalen, regionalen und subregionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der Globalen Umweltfazilität, der Kommission regelmäßig Berichte mit Informationen über ihre Erfahrungen, Aktivitäten und Pläne im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 Empfehlungen und Vorschläge für eine bessere Koordinierung der im System der Vereinten Nationen bestehenden Programme für Umweltdaten vorzulegen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ziffer 40.13 der Agenda 21, namentlich über "Entwicklungsüberwachung";

Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region

25. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Handels- und Entwicklungsrat, auf ihren nächsten Tagungen die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 38 der Agenda 21

zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Kommission und den Wirtschafts- und Sozialrat Berichte über ihre konkreten Pläne zur Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen;

26. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Zentrums der Vereinten Nationen für Umweltnothilfe, das vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen versuchsweise eingerichtet wurde, und bittet den Verwaltungsrat, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die im Rahmen der Tätigkeit des Zentrums gewonnenen Erfahrungen Bericht zu erstatten;

Regionalkommissionen

27. *ersucht* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, auf ihren nächsten Tagungen die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 38 der Agenda 21 zu prüfen und Berichte über ihre konkreten Pläne zur Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen;

28. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu beschließen, welche Vorkehrungen notwendig sind, damit die Berichte der Regionalkommissionen zusammen mit den Schlußfolgerungen aus einer solchen Überprüfung der Kommission für bestandfähige Entwicklung 1993 oder spätestens 1994 vorgelegt werden;

Hochrangiger Beirat

29. *schließt sich* der Auffassung des Generalsekretärs an, daß der Hochrangige Beirat aus namhaften Persönlichkeiten bestehen soll, die im wesentlichen alle Weltregionen repräsentieren, anerkannten Sachverstand in dem breiten Fächer der von der Kommission zu behandelnden Fragen besitzen, aus den entsprechenden wissenschaftlichen Fachrichtungen, der Industrie, der Finanzwelt und anderen wichtigen nichtstaatlichen Kreisen sowie aus verschiedenen, mit der Umwelt und der Entwicklung zusammenhängenden Disziplinen kommen sollen, und daß außerdem gebührend auf die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen geachtet werden soll⁸⁸;

30. *beschließt*, daß die Hauptaufgabe des Beirats darin besteht, Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 in umfassender Weise zu behandeln, unter Berücksichtigung des mehrjährigen thematischen Arbeitsprogramms der Kommission, und dem Generalsekretär und über diesen der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung diesbezüglich sachverständigen Rat zu erteilen;

31. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen des Generalsekretärs betreffend die Aufgaben des Beirats und des Ausschusses für Entwicklungsplanung und ersucht ihn, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung 1993 geeignete Vorschläge zu unterbreiten, so auch über die Möglichkeit der Aufstellung von Verzeichnissen von Sachverständigen;

Regelungen betreffend Sekretariatsdienste

32. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Generalsekretärs, unter der Leitung eines Untergeneralsekretärs eine neue Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung einzurichten, und fordert

den Generalsekretär in diesem Zusammenhang auf, eine klar umrissene, hochqualifizierte und fachlich kompetente Sekretariatsstruktur zur Unterstützung der Kommission, des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung und des Hochrangigen Beirats zu schaffen, unter Berücksichtigung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen auf allen Ebenen, der ausschlaggebenden Bedeutung der Gewährleistung eines Höchstmaßes an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität sowie der Wichtigkeit der Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage, im Einklang mit den Artikeln 8 und 101 der Charta und den folgenden Kriterien:

a) das Sekretariat soll sich die während des Vorbereitungsprozesses für die Konferenz gewonnenen Erfahrungen und die dabei entwickelten Arbeitsmethoden und Organisationsstrukturen zunutze machen;

b) das Sekretariat soll in engem Kontakt mit Organen der Vereinten Nationen und anderen sachverständigen Organen auf dem Gebiet der bestandfähigen Entwicklung arbeiten und eng und kooperativ mit den Dienststellen des Sekretariats im Wirtschafts- und Sozialbereich und mit den Sekretariaten der zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, so auch mit den Sekretariaten der internationalen Finanzinstitutionen, zusammenarbeiten und für eine wirksame Verbindung zu den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen sorgen, einschließlich derjenigen, die mit wichtigen Gruppen verbunden sind, insbesondere zu den nichtstaatlichen Organisationen der Entwicklungsländer;

c) das Sekretariat, das in New York angesiedelt sein wird, soll sicherstellen, daß alle Länder leichten Zugang zu seinen Diensten haben; es soll wirksame Arbeitsbeziehungen zu den Sekretariaten anderer internationaler Organisationen, Finanzinstitutionen und zu den ständigen oder vorübergehend eingerichteten Sekretariaten unterhalten, die aufgrund von einschlägigen Übereinkünften geschaffen wurden, und über ein entsprechendes Büro in Genf verfügen, dessen Aufgabe darin besteht, enge Verbindungen zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit den Anschlußmaßnahmen an die auf der Konferenz unterzeichneten oder von ihr vorgesehenen Rechtsakte herzustellen und mit Organisationen auf dem Gebiet der Umwelt und der Entwicklung Verbindung zu wahren; entsprechend den auf der Konferenz getroffenen Regelungen soll das Sekretariat außerdem über ein Verbindungsbüro in Nairobi verfügen;

d) das Sekretariat soll von einem vom Generalsekretär benannten hochrangigen Beamten geleitet werden, der eng und unmittelbar mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet, wobei sein Zutritt bei diesem gewährleistet sein muß, sowie mit den Leitern der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der multilateralen Finanz- und Handelsorganisationen, die mit der Umsetzung der Agenda 21 befaßt sind;

e) das Sekretariat soll aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden, soweit wie möglich unter Heranziehung der vorhandenen Haushaltsmittel;

f) das Sekretariat soll je nach Bedarf durch die Abordnung von Bediensteten aus anderen zuständigen Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen,

dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltbank, ergänzt oder verstärkt werden, wobei darauf zu achten ist, daß dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitsprogramme dieser Organisationen hat, sowie durch die Abstellung von Beamten aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst und durch geeignete Fachleute, die nach Bedarf für bestimmte Fachgebiete und für begrenzte Zeit von außerhalb der Vereinten Nationen unter Vertrag genommen werden;

g) bei der Einrichtung des Sekretariats soll den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats in bezug auf die Situation der Frau im Sekretariat der Vereinten Nationen Rechnung getragen werden;

h) die bestandfähige Entwicklung soll mit anderen Aktivitäten des Sekretariats auf wirtschaftlichem, sozialem und umweltbezogenem Gebiet integriert und koordiniert werden; Beschlüsse über Organisationsfragen sollen mit den im Konsens verabschiedeten Resolutionen über die Umstrukturierung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten vereinbar sein;

33. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen für ein vorläufiges Sekretariat zu treffen, damit die ausreichende Vorbereitung und Unterstützung der ersten Tagung der Kommission und der Arbeit des Interinstitutionellen Ausschusses sichergestellt ist;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/192. Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die auf der Konferenz über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21¹⁵, insbesondere auf Kapitel 17 Programmbereich C, der sich auf die bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden marinen Ressourcen der Hohen See bezieht,

sowie unter Hinweis auf die Strategie für die Fischereiwirtschaft und -entwicklung, die von der Weltkonferenz über Fischereiwirtschaft und -entwicklung verabschiedet wurde⁸⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Cancun⁹⁰, die auf der vom 6. bis 8. Mai 1992 in Cancun abgehaltenen Internationalen Konferenz über verantwortungsvolle Fischerei verabschiedet wurde,

mit der Bitte an alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, insbesondere soweit sie Fischereinteressen besitzen, ihre Zusammenarbeit bei der Erhaltung und der Bewirtschaftung der lebenden Naturschätze des Meeres im Einklang mit den Bestimmungen der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen⁹¹ zu verstärken,

Kenntnis nehmend von den jüngsten einschlägigen Erörterungen über internationale Fischerei,

1. *beschließt*, 1993 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit dem auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vereinbarten Auftrag eine zwischenstaatliche Konferenz über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände zu veranstalten, welche ihre Arbeit vor dem Beginn der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abschließen soll;

2. *beschließt außerdem*, daß die zwischenstaatliche Konferenz, im Einklang mit dem erwähnten Auftrag, einschlägige Aktivitäten auf subregionaler, regionaler und weltweiter Ebene berücksichtigen soll, um die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände zu fördern, und daß sie unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher und technischer Studien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unter anderem:

a) die im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung solcher Fischbestände bestehenden Probleme aufzeigen und bewerten soll;

b) Mittel zur Verbesserung der Fischereizusammenarbeit zwischen den Staaten prüfen soll;

c) entsprechende Empfehlungen formulieren soll;

3. *erklärt erneut*, daß die Arbeit und die Ergebnisse der Konferenz vollinhaltlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴ im Einklang stehen sollen, insbesondere was die Rechte und Verpflichtungen der Küstenstaaten und der Staaten betrifft, die Hochseefischerei betreiben, und daß die Staaten den Bestimmungen des Übereinkommens über die Hochseefischerei in bezug auf Fischbestände, deren Revier sowohl innerhalb als auch außerhalb ausschließlicher Wirtschaftszonen liegt (grenzüberschreitende Fischbestände), und weit wandernde Fischbestände volle Wirksamkeit verleihen sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 9 ihrer Resolution 46/168 vom 19. Dezember 1991 und in ihren Beschlüssen 46/469 und 46/470 vom 13. April 1992 genannten Stellen einzuladen, und regionale und subregionale Fischereiorganisationen einzuladen, als Beobachter anwesend zu sein;

5. *beschließt*, daß die Konferenz 1993 eine bis zu fünftägige Organisationstagung am Amtssitz der Vereinten Nationen abhalten soll, um unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Vertretung einen Vorsitzenden und andere Amtsträger zu wählen, und zwar drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter, und um ihre Arbeit zu planen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechende Vorkehrungen für Sekretariatsdienste zu treffen;

7. *beschließt*, daß die Konferenz 1993 im Juli am Hauptsitz der Vereinten Nationen eine dreiwöchige Tagung abhalten soll, um Sachfragen zu behandeln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch die Konferenz auf ihrer Organisationstagung den Entwurf für eine Geschäftsordnung auszuarbeiten;

9. *beschließt*, einen aus freiwilligen Beiträgen gespeisten Fonds einzurichten, um den Entwicklungsländern, vor allem denjenigen, die durch das Konferenzthema am meisten berührt werden, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern unter ihnen, zu helfen, voll und wirksam an der Konferenz teilzunehmen, und bittet die Regierungen und die Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, zu dem Fonds beizutragen;

10. *beschließt außerdem*, daß die erforderlichen Mittel für den Vorbereitungsprozeß und die Konferenz selbst nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 im Programmhaushaltsplan zur Verfügung gestellt werden sollen, ohne andere laufende Aktivitäten zu beeinträchtigen und unbeschadet der Möglichkeit, daß außerplanmäßige Mittel bereitgestellt werden;

11. *bittet* die zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und entsprechende andere Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen, durch einschlägige wissenschaftliche und technische Studien und Berichte sowie durch die Abhaltung regionaler und subregionaler Fachtagungen einen Beitrag zur Arbeit der Konferenz zu leisten;

12. *bittet* die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeits- und Fachbereichs einen Beitrag zur Konferenz zu leisten, auf der Grundlage der bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verwendeten Akkreditierungsverfahren, wie in Ziffer 38.44 der Agenda 21¹⁵ empfohlen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Arbeit der Konferenz vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Einrichtungen, Programmen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

15. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung unter einem Punkt mit dem Titel "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden marinen Ressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände" aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/193. Begehung des Weltwassertages

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 18 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁵,

in Anbetracht dessen, daß weithin nicht verstanden wird, in welchem Maße die Erschließung der Wasserressourcen zur wirtschaftlichen Produktivität und zum sozialen Wohlergehen beiträgt, obwohl alle sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten stark von der Versorgung mit Süßwasser und dessen Qualität abhängen,

sowie in Anbetracht dessen, daß in dem Maße, in dem die Bevölkerung wächst und die Wirtschaftstätigkeiten zunehmen, in zahlreichen Ländern rasch Wasserknappheit eintritt oder diese an die Grenze ihres Wirtschaftswachstums stoßen,

ferner in Anbetracht dessen, daß es zur Förderung der Erhaltung und bestandfähigen Bewirtschaftung des Wassers notwendig ist, daß sich die Öffentlichkeit auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene des Problems bewußt ist,

1. *beschließt*, den 22. März eines jeden Jahres zum Weltwassertag zu erklären, der ab 1993 im Einklang mit den in Kapitel 18 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹⁵ begangen werden soll;

2. *bittet* die Staaten, diesen Tag ihrem einzelstaatlichen Kontext entsprechend konkreten Aktivitäten zu widmen, wie der Förderung des öffentlichen Bewußtseins durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Reportagen und die Veranstaltung von Konferenzen, Rundtischgesprächen, Seminaren und Ausstellungen über die Erhaltung und Erschließung von Wasserressourcen und die Umsetzung der Empfehlungen der Agenda 21;

3. *bittet* den Generalsekretär, Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel und unbeschadet laufender Aktivitäten den Ländern bei der Gestaltung ihrer einzelstaatlichen Aktivitäten zur Begehung des Weltwassertages behilflich sein könnte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die erfolgreiche Begehung des Weltwassertages durch die Vereinten Nationen sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß im Mittelpunkt der Begehung des Weltwassertages durch die Vereinten Nationen ein bestimmtes, mit der Erhaltung der Wasserressourcen zusammenhängendes Thema steht;

6. *empfiehlt*, daß die Kommission für bestandfähige Entwicklung bei der Erfüllung ihres Auftrags der Umsetzung von Kapitel 18 der Agenda 21 Vorrang einräumt.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/194. Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung der Agenda 21

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die Verabschiedung der Agenda 21¹⁵ durch die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere des Kapitels 37 der Agenda, das eine Reihe wichtiger Empfehlungen hinsichtlich des Aufbaus von Kapazitäten enthält,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Initiative "Kapazität 21", die vom Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eingeleitet wurde,

1. *bittet* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Politiken, Prioritäten und Pläne der Empfängerländer die Verabschiedung konkreter Programme und Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen der Agenda 21 über den Aufbau von Kapazitäten, unter anderem durch die Initiative "Kapazität 21", eingehend zu prüfen, um baldige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu fördern;

2. *bittet* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, innerhalb ihres jeweiligen Mandats baldige Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen von Kapitel 37 der Agenda 21 zu fördern;

3. *ersucht* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, in Ausübung ihres Mandats die Durchführung der Bestimmungen der Agenda 21 über den Aufbau von Kapazitäten vordringlich zu prüfen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/196. Begehung eines internationalen Tages für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß die Beseitigung von Armut und Not in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu einem vorrangigen Entwicklungsziel für die neunziger Jahre geworden ist, und die Auffassung vertretend, daß die Aufklärung der Öffentlichkeit eine Voraussetzung für die Förderung der Beseitigung von Armut und Not ist,

erfreut über die Tatsache, daß bestimmte nichtstaatliche Organisationen auf Initiative einer nichtstaatlichen Organisation in den letzten Jahren in zahlreichen Staaten den 17. Oktober als Welttag zur Überwindung der extremen Armut begangen haben,

1. *beschließt*, den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut zu erklären und ihn ab 1993 zu begehen;

2. *stellt fest*, daß die im Rahmen dieses Tages durchgeführten Veranstaltungen die Aktivitäten berücksichtigen werden, die jedes Jahr am 17. Oktober von bestimmten nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden;

3. *bittet* alle Staaten, diesen Tag je nach dem einzelstaatlichen Kontext der Durchführung und Förderung kon-

kreter Aktivitäten zur Beseitigung der Armut und der Not zu widmen;

4. *bittet* den Generalsekretär, Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie das Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Mittel und unbeschadet bereits laufender Aktivitäten den Staaten dabei behilflich sein könnte, ihre einzelstaatlichen Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut zu gestalten;

5. *bittet* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Staaten auf Antrag bei der Gestaltung einzelstaatlicher Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut behilflich zu sein, unter gebührender Berücksichtigung der spezifischen Probleme der Ärmsten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die erfolgreiche Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut durch die Vereinten Nationen sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/197. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet worden sind⁶, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴ sowie der Verpflichtung von Cartagena, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung im Februar 1992 verabschiedet worden ist⁵,

sowie in Bekräftigung des Grundsatzes 5 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁷, des Kapitels 3 der Agenda 21¹⁵, des Grundsatzes 7 a) der "Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzserklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern"¹⁸¹ und aller anderen Beschlüsse und Empfehlungen, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in bezug auf die Beseitigung der Armut verabschiedet worden sind⁷,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213

vom 21. Dezember 1990 und 46/141 vom 17. Dezember 1991,

im Hinblick darauf, daß die Beseitigung der Armut in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu einem der vorrangigen Entwicklungsziele für die neunziger Jahre geworden ist,

betonend, daß wirksame einzelstaatliche Politiken, flankiert von einem günstigen internationalen Wirtschaftsklima, die nachhaltige und bestandfähige Entwicklung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, fördern können, wodurch diese besser in der Lage sind, Sozial- und Wirtschaftsprogramme zur Beseitigung der Armut durchzuführen,

mit Besorgnis angesichts der schädlichen Auswirkungen der großen Schuldenlast und deren Folgen für die ärmeren Gesellschaftsschichten in zahlreichen Entwicklungsländern,

in der Erkenntnis, daß die Armut ein komplexes und mehrdimensionales Problem ist, das innerstaatliche wie auch internationale Ursachen hat, und daß seine Beseitigung einen wichtigen Faktor zur Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung darstellt,

feststellend, daß die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen verstärkt werden müssen, um die Beseitigung der Armut zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zu diesem Thema⁹²;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit innerstaatlicher Politiken, einschließlich wirksamer Haushaltspolitiken, zur Mobilisierung und Zuweisung einheimischer Ressourcen für die Beseitigung der Armut, unter anderem durch die Aufstellung von arbeitsplatz- und einkommenschaffenden Programmen, mit besonderem Gewicht auf von Frauen geführten Haushalten, durch die Durchführung von Ernährungssicherheits-, Gesundheits-, Bildungs-, Wohnungs- und Bevölkerungsprogrammen und den Ausbau von Programmen zum Aufbau einheimischer Kapazitäten;

3. *legt* allen Ländern *nahe*, einzelstaatliche Strategien und Programme zur Beseitigung der Armut in Angriff zu nehmen, insbesondere solche, die den ärmsten Gesellschaftsschichten zugeordnet sind und die eine aktivere Mitwirkung der Zielgruppen an der Einleitung, Durchführung, Weiterverfolgung und Bewertung konkreter Projekte vorsehen;

4. *erklärt erneut*, daß ein günstiges internationales Wirtschaftsklima, das der Überprüfung der Ressourcenströme und der Strukturanpassungsprogramme Rechnung trägt und das auch soziale und umweltbezogene Dimensionen aufweist, für den Erfolg der Bemühungen der Entwicklungsländer um die Beseitigung der Armut von entscheidender Bedeutung ist;

5. *wiederholt ihr Ersuchen* an die internationale Gemeinschaft, gezielte, wirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Finanzströme in die Entwicklungsländer zu ergreifen, und bittet nachdrücklich die entwickelten Länder, die sich erneut verpflichtet haben, den von den Vereinten Nationen vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, soweit sie diesen Zielwert noch nicht erreicht haben, einer Erhöhung ihrer Hilfsprogramme zuzustimmen, um diesen

Zielwert so bald wie möglich zu erreichen, wobei sich einige Länder bereit erklärt haben, den Zielwert bis zum Jahr 2000 zu erreichen; andere entwickelte Länder haben sich im Einklang mit ihrer Unterstützung der Reformanstrengungen der Entwicklungsländer bereit erklärt, alles zu tun, um ihre öffentliche Entwicklungshilfe zu erhöhen;

6. *bittet* alle Geber *nachdrücklich*, großzügige Beiträge zur zehnten Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation, zur vierten Wiederauffüllung der Mittel des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und zu anderen internationalen Finanzinstitutionen zu leisten, um sicherzustellen, daß diese Institutionen ihren Kampf gegen die Armut, insbesondere in ländlichen Gebieten, fortsetzen können;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, auch weiterhin Programme der technischen Zusammenarbeit durchzuführen, um die Fähigkeit zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen zu erhöhen, die Ernährungssicherheit, die Gesundheit, die Bildung und die Wohnungssituation zu verbessern und andere Grundbedürfnisse der Bevölkerung der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten Bevölkerungsschichten, zu decken, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß in bezug auf den Transfer von Technologien zu günstigen Bedingungen, einschließlich zu gegenseitig vereinbarten konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer hinsichtlich der Umsetzung der Agenda 21, wirksame Modalitäten geprüft werden sollten, um diesen Technologietransfer so bald wie möglich durchzuführen und zu verstärken;

8. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, namentlich auch den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, Entwicklungsprogramme in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern und einschließlich von Programmen zur Erschließung der Humanressourcen, auch weiterhin zu unterstützen, mit dem Ziel, die einheimische technische Kapazität zu stärken und neue Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen;

9. *begrüßt* den von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung gefaßten Beschluß, einen Ständigen Ausschuß für die Milderung der Armut einzusetzen und den Handels- und Entwicklungsrat zu ersuchen, der Arbeit dieses Ausschusses im Rahmen seiner Aufgabenstellung hohe Priorität beizumessen⁹³;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten über den Stand der Koordinierungsmaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen multilateralen Gremien ergriffen worden sind, um im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und nach Maßgabe der Politiken, Prioritäten und Strategien der Entwicklungsländer verbesserte und erweiterte aktionsorientierte Programme der technischen Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, auszuarbeiten;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwick-

lungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer acht- undvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/198. Internationale Schuldenkrise und Entwicklung: Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/202 vom 8. Dezember 1986, 42/198 vom 11. Dezember 1987, 43/198 vom 20. Dezember 1988, 44/205 vom 22. Dezember 1989, 45/214 vom 21. Dezember 1990 und 46/148 vom 18. Dezember 1991,

in Bekräftigung der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, des von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedeten Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren in der Anlage zu ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, des von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Dokuments mit dem Titel "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: die Verpflichtung von Cartagena"⁴⁰ sowie der Bestimmungen über eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungskrise, die in den einschlägigen Kapiteln der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁵ enthalten sind,

feststellend, daß aufgrund unregelmäßiger Entwicklungen weitere Fortschritte bei der Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme einer großen Anzahl von Entwicklungsländern notwendig sind, im Kontext der sich herausbildenden internationalen Schuldenstrategie,

sowie feststellend, daß einige verschuldete Entwicklungsländer in gewissem Maße wieder Zugang zu den internationalen Finanzmärkten gewonnen haben, wenngleich unter den in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Schwierigkeiten⁹⁴;

mit Besorgnis über die anhaltenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigem mittlerem Einkommen, welche ihre Entwicklungsanstrengungen und Bemühungen um Wirtschaftswachstum nachteilig beeinflussen, und erneut auf die Notwendigkeit hinweisend, den anhaltenden Schuldenproblemen dieser Länder durch wirksame Schuldenerleichterungsmaßnahmen zu begegnen, wobei in diesem Zusammenhang die besondere Situation der Länder mit niedrigem mittlerem Einkommen und bestimmter afrikanischer Länder mit mittlerem Einkommen zu berücksichtigen ist,

sowie mit Besorgnis über das Fortbestehen der schweren Schulden- und Schuldendienstlast der Länder mit niedrigem Einkommen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den jüngsten Initiativen zur Lösung der Schuldenprobleme einiger Entwicklungsländer, wie der Annahme der "erweiterten Bedingungen"⁹⁵ durch den Pariser Club und dem Abschluß von mehreren Abkommen über den Schulden- und Schuldendienstabbau gegenüber Geschäftsbanken;

davon Kenntnis nehmend, daß der Pariser Club bedeutenden Schuldenerleichterungs- und Schuldenabbaumaßnahmen zugunsten zweier Länder mit mittlerem Einkommen zugestimmt hat,

betonend, wie wichtig es ist, die Schulden- und Schuldendienstlast der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen und mit Problemen der öffentlichen Verschuldung zu erleichtern,

sowie in diesem Zusammenhang betonend, daß ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld notwendig ist, einschließlich eines offenen und transparenten multilateralen Handelssystems,

betonend, wie wichtig es ist, daß die verschuldeten Entwicklungsländer unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten und der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung auch künftig ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Struktur- anpassungsprogramme weiterverfolgen und verstärken, um die Ersparnisse und die Investitionen zu erhöhen, die Inflation zu senken und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend darüber, daß in zahlreichen Entwicklungsländern die Schulden- und Schuldendienstlast trotz der oft einschneidenden Wirtschaftsreformen dieser Länder eines der Haupthindernisse für die Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung ist,

feststellend, daß jene Entwicklungsländer, die unter großen Opfern ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen auch weiterhin rechtzeitig nachgekommen sind, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen getan haben,

1. *nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung⁹⁴;*

2. *begrüßt den Abschluß von mehreren Abkommen über den Schulden- und Schuldendienstabbau gegenüber Geschäftsbanken im Rahmen der sich herausbildenden internationalen Schuldenstrategie und nimmt Kenntnis von den einschlägigen Erklärungen, in denen die Schuldenprobleme einiger hochverschuldeter Länder mit niedrigem mittlerem Einkommen unter Berücksichtigung ihrer besonderen und konkreten Situation anerkannt werden⁹⁶;*

3. *begrüßt ferner den Erlaß eines beträchtlichen Teils der bilateralen öffentlichen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder durch bestimmte Geberländer und bittet nachdrücklich jene Länder, die dies noch nicht getan haben, die Schulden der am wenigsten entwickelten Länder aus der öffentlichen Entwicklungshilfe zu streichen oder eine entsprechende Entlastung zu gewähren;*

4. *bringt seine Genugtuung zum Ausdruck* über die von den entwickelten Ländern ergriffenen Initiativen, einschließlich jüngster Initiativen zur Bewältigung der Schuldenprobleme einiger afrikanischer Länder mit mittlerem Einkommen, ruft zur Durchführung derselben auf und bittet alle Gläubigerländer, geeignete Maßnahmen für verschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen zu prüfen;

5. *betont*, daß es gilt, die Durchführung der jüngsten Initiativen so umfassend und rasch wie möglich zu gestalten und daß es notwendig ist, auch weiterhin auf ihnen aufzubauen, um unter anderem ein Ausufern der Schuldenprobleme zu verhindern;

6. *betont ferner*, daß es notwendig ist, zusätzliche Schuldenerleichterungsmaßnahmen durchzuführen, einschließlich des weiteren Erlasses oder des weiteren Abbaus der Schulden und des Schuldendienstes im Zusammenhang mit der öffentlichen Verschuldung, sowie zügigere Maßnahmen in bezug auf die noch verbleibenden Schulden der Entwicklungsländer bei Geschäftsbanken zu ergreifen;

7. *erkennt an*, daß es dringend notwendig ist, für anfällige Gruppen, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den verschuldeten Ländern am stärksten betroffen sind, insbesondere für Gruppen mit niedrigem Einkommen, auch weiterhin ein soziales Sicherheitsnetz vorzusehen, damit die soziale und politische Stabilität gewährleistet ist;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen zur Förderung eines günstigen Umfelds für die Gewinnung ausländischer Investitionen fortsetzen und dadurch das Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern;

9. *erkennt an*, daß die verschuldeten Entwicklungsländer ein günstiges weltwirtschaftliches Umfeld benötigen, unter anderem was die Austauschrelationen, die Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang und bessere Handelspraktiken betrifft, und betont in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit eines ausgewogenen und erfolgreichen Ergebnisses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, das zu einer Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels zum Nutzen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, führen würde;

10. *unterstreicht erneut* die Notwendigkeit der Durchführung von Initiativen unter Einbeziehung der verschuldeten Entwicklungsländer, der entwickelten Gläubigerländer, der Geschäftsbanken und der multilateralen Finanzinstitutionen im Hinblick auf die Erleichterung der Schulden- und Schuldendienstlast der schwer verschuldeten Entwicklungsländer, was zur Erholung, zum Wachstum und zur Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen würde;

11. *betont*, daß zusätzlich zu den Schuldenerleichterungsmaßnahmen, zu denen der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und bittet die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich, auch weiterhin je nach Bedarf finanzielle Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem

Schuldenüberhang zu befreien, und ihnen bei der Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung behilflich zu sein;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die breitere Anwendung innovativer Maßnahmen, wie die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz und Schuldenerlaß gegen entwicklungsfördernde Maßnahmen zu prüfen;

13. *betont* die Notwendigkeit nachhaltiger Maßnahmen zur Bewältigung der Schuldenprobleme der Länder mit niedrigem Einkommen und ruft in diesem Zusammenhang zur baldigen, zügigen und breiten Anwendung der erweiterten Bedingungen auf, die derzeit vom Pariser Club den Ländern mit niedrigem Einkommen angeboten werden, sowie zu ihrer Ausdehnung nach Bedarf;

14. *appelliert* an die privaten Gläubiger, ihre Initiativen und Anstrengungen zur Bewältigung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen gegenüber den Geschäftsbanken zu erneuern und auszuweiten;

15. *bittet nachdrücklich* die Gläubigerländer, die Privatbanken und, im Rahmen ihrer jeweiligen Vorrechte die multilateralen Finanzinstitutionen, die Gewährung geeigneter neuer finanzieller Unterstützung an die Entwicklungsländer in Erwägung zu ziehen, insbesondere an Länder mit niedrigem Einkommen und einer erheblichen Schuldenlast, die unter großen Opfern weiter ihre Schulden bedienen und ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/199. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989 und 46/219 vom 20. Dezember 1991 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

besorgt darüber, daß es dem System der Vereinten Nationen nicht gelungen ist, die Resolution 44/211 zur Gänze und koordiniert durchzuführen,

mit Besorgnis feststellend, daß hinsichtlich der Durchführung von Teilen ihrer Resolution 44/211 zwar einige Fortschritte erzielt worden sind, sowohl seitens einzelner Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen als auch seitens der Koordinierungsmechanismen des Systems, daß viele der Bestimmungen dieser Resolution jedoch noch durchzuführen sind,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die entwickelten Länder, insbesondere diejenigen Länder, deren Gesamtleistung nicht ihren Möglichkeiten entspricht, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielwerte für die öffentliche Entwicklungshilfe, einschließlich der auf der Zweiten Kon-

ferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgesetzten Zielwerte⁶, und der derzeitigen Höhe der Beiträge, ihre öffentliche Entwicklungshilfe beträchtlich zu erhöhen, insbesondere auch ihre Beiträge zugunsten der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

betonend, daß die einzelstaatlichen Pläne und Prioritäten den einzigen brauchbaren Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen darstellen,

sowie betonend, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, flexibel auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu reagieren, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf deren Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

erneut erklärend, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen eine entscheidende und einzigartige Rolle dabei spielen, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, die Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses selbst in die Hand zu nehmen,

ferner betonend, daß zur Erreichung des dargestellten Ziels die Abläufe und Verfahren des Systems der Vereinten Nationen gestrafft und rationalisiert werden müssen, insbesondere auf den miteinander verknüpften Gebieten der Programmierung, der Durchführung, der Dezentralisierung, der Überwachung und der Bewertung, wodurch das System der Vereinten Nationen mehr Relevanz für die einzelstaatlichen Pläne, Prioritäten und Ziele der Entwicklungsländer gewinnen würde, besser auf diese eingehen könnte und die Effizienz der Durchführung erhöht würde,

unter Betonung der Wichtigkeit, die sie einem wirksameren, kohärenteren und besser abgestimmten Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die Bedürfnisse der Empfängerländer, insbesondere vor Ort, beimißt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen⁹⁷;

2. *bekräftigt* ihre Resolution 44/211 und betont, daß alle Elemente dieser Resolution kohärent durchgeführt werden müssen, unter Berücksichtigung ihres wechselseitigen Zusammenhangs;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vorrangigen Zuweisung der knappen Zuschußmittel an Programme und Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern;

5. *betont*, daß die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt verbessert werden muß;

6. *betont außerdem*, daß im Kontext der Verwaltungsreform des Sekretariats und der Umstrukturierung und Neubelebung des zwischenstaatlichen Prozesses die Mandate der einzelnen sektoralen und spezialisierten Stellen, Fonds und Programme sowie der Sonderorganisationen beachtet und gestärkt werden müssen, wobei ihre jeweilige Komplementarität zu berücksichtigen ist;

7. *betont*, daß die Empfängerregierung die Hauptverantwortung für die auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Strategien und Prioritäten vorzunehmende Koordinierung aller Arten von Auslandshilfe, einschließlich derjenigen der multilateralen Organisationen, trägt, damit die Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozeß eingegliedert wird;

8. *erklärt erneut*, daß die sektorübergreifenden, sektoralen und/oder subsektoralen Strategien, die von den Empfängerländern auf der Grundlage der von ihnen ermittelten Prioritäten aufgestellt werden, einen kohärenten und abgestimmten Programmrahmen für die gesamte Auslandshilfe bilden sollen;

9. *betont*, daß die interessierten Empfängerregierungen auf der Grundlage der Prioritäten und Pläne ihres Landes und zur Gewährleistung der wirksamen Eingliederung der vom System der Vereinten Nationen gewährten Hilfe in den Entwicklungsprozeß der Länder, bei vermehrter Rechenschaftspflicht, sowie zur Erleichterung der Bewertung und Evaluierung der Nachhaltigkeit und Bestandfähigkeit dieser Hilfe ein Landesstrategiekonzept ausarbeiten sollen, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit diesem und unter der Leitung des residierenden Koordinators in allen Empfängerländern, in denen die Regierung dies bestimmt, unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

a) Das Landesstrategiekonzept soll in großen Zügen darstellen, welchen Beitrag die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen dazu leisten könnten, den von den Empfängerländern in ihren Plänen, Strategien und Prioritäten aufgezeigten Bedürfnissen zu entsprechen;

b) Der Beitrag des Systems der Vereinten Nationen zu dem Landesstrategiekonzept soll unter der Leitung des residierenden Koordinators formuliert werden, mit dem Ziel, eine stärkere Koordinierung und Zusammenarbeit im Feld zu fördern;

c) Das Landesstrategiekonzept soll dem Leitungsorgan jeder Finanzierungsorganisation als Bezugsrahmen für die Prüfung des jeweiligen Landesprogramms übermittelt werden;

d) Die konkreten Tätigkeiten jeder Finanzierungsorganisation des Systems der Vereinten Nationen, innerhalb des breiten Rahmens des Landesstrategiekonzepts, sollen in einem konkreten Landesprogramm umrissen werden, das von der Empfängerregierung mit Unterstützung der Finanzierungsorganisationen erstellt wird;

10. *erklärt erneut*, daß die Finanzierungsorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, das Entwicklungs-

programm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung sowie die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Fonds im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe für Grundsatzfragen ihre Programmzyklen harmonisieren und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Haushaltszyklen, Plänen und Strategien anpassen sollen;

11. *beschließt*, daß die Hilfeleistung auf einer einvernehmlichen Arbeitsteilung zwischen den Finanzierungsorganisationen unter Koordinierung der jeweiligen Regierung beruhen soll, damit die Beiträge dieser Organisationen sich in die Entwicklungsbedürfnisse der Empfängerländer einfügen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 92/23 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Mai 1992⁴⁴ und von allen seinen anderen einschlägigen Beschlüssen betreffend den Programmansatz;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Herbeiführung einer baldigen Einigung über eine gemeinsame Auslegung des Programmansatzes, einschließlich wirksamer Evaluierungsmethoden, zu fördern, die vom System der Vereinten Nationen unter gebührender Berücksichtigung der landesspezifischen Umstände angewandt werden kann, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, den genannten Bericht auf seiner Arbeitstagung 1993 zu prüfen und festzustellen, ob die mit Entwicklungsfragen befaßten Teile des Systems der Vereinten Nationen in dieser Frage wirksame und koordinierte Maßnahmen ergreifen;

15. *erklärt erneut*, daß die einzelstaatliche Durchführung bei den vom System der Vereinten Nationen unterstützten Programmen und Projekten die Regel sein soll, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Kapazitäten der Empfängerländer;

16. *erklärt außerdem erneut*, daß die Empfängerländer die Hauptverantwortung dafür tragen festzustellen, ob sie über die Kapazität verfügen, vom System der Vereinten Nationen unterstützte Programme und Projekte durchzuführen;

17. *betont*, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, den Empfängerländern auf Antrag Unterstützung und Rat in grundsatzpolitischen und technischen Fragen zu gewähren;

18. *betont außerdem*, daß das System der Vereinten Nationen den Empfängerländern dringend und mit größerem Vorrang dabei behilflich sein muß, die erforderliche Kapazität zur einzelstaatlichen Durchführung aufzubauen und/oder auszubauen, und ihnen nach Bedarf auch Unterstützungsdienste vor Ort bereitstellen muß;

19. *anerkennt* die wichtige Rolle der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und die Notwendigkeit einer klaren Arbeitsteilung, mit dem Ziel, den fach- und verwaltungstechnischen Sachverstand zu fördern beziehungsweise zur Geltung zu bringen, der für die vom System der

Vereinten Nationen unterstützten Programme und Projekte erforderlich ist;

20. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, über die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf deren Tagung 1993, den Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu behandeln, um festzustellen, welchen Beitrag die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie leisten, und dazu geeignete Empfehlungen abzugeben;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 92/22 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Mai 1992⁴⁴ und von allen seinen anderen einschlägigen Beschlüssen betreffend die Definition der Begriffe "Durchführung" und "Ausführung" in bezug auf Programme und Projekte;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Herbeiführung einer baldigen Einigung über eine gemeinsame Auslegung des Begriffs der einzelstaatlichen Durchführung zu fördern, die vom System der Vereinten Nationen angewendet werden kann, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 darüber Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, diesen Bericht auf seiner Arbeitstagung 1993 zu prüfen und festzustellen, ob die mit Entwicklungsfragen befaßten Teile des Systems der Vereinten Nationen in dieser Frage wirksame und koordinierte Maßnahmen ergreifen;

24. *beschließt*, daß zur Erhöhung der Kohärenz bei der Programmierung und Mittelverwendung, bei der Ausarbeitung der Programme und der Genehmigung ihrer einzelnen Komponenten die Kapazitäten und Befugnisse durch Verlagerung auf die Felddienststellen noch mehr dezentralisiert werden sollen und letztere mit dem erforderlichen fach- und verwaltungstechnischen Sachverstand auszustatten sind;

25. *fordert* die Leitungsorgane aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Einschränkungen der Befugnisse der Felddienststellen zur Streichung, Änderung und Hinzufügung von Aktivitäten im Rahmen gebilligter Programme sowie zur Umschichtung von Mitteln innerhalb der gebilligten Haushaltslinien einzelner Programmkomponenten und zwischen verschiedenen Programmkomponenten, mit Zustimmung der einzelstaatlichen Behörden, weniger eng gefaßt werden, damit diese Befugnisse im Rahmen der größeren Rechenschaftspflicht soweit wie möglich gleich und einheitlich sind;

26. *betont*, daß das System der Vereinten Nationen weitestgehenden Gebrauch vom Sachverstand und von den einheimischen Technologien machen soll, die in den Staaten vorhanden sind;

27. *betont außerdem*, daß die Beschaffung von Sachverständigen und Ausrüstung sowie die Vergabe von Stipendien nach Möglichkeit durch Verlagerung auf die Landesebene weitestgehend dezentralisiert werden sollen, damit Verzögerungen vermieden werden, den einzelstaatlichen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und Kostenwirksamkeit

gewährleistet ist, und betont ferner, daß die Dezentralisierung der Beschaffung von Sachverständigen und Ausrüstung unter gebührender Beachtung der Grundsätze der internationalen öffentlichen Ausschreibung erfolgen soll, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Verpflichtung zu einer beträchtlichen Erhöhung der Beschaffung aus den Entwicklungsländern und der Notwendigkeit wirksamer Mechanismen zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht;

28. *erkennt* die Verpflichtung an, Beschaffungen in nicht ausreichend herangezogenen großen Geberländern vorzunehmen, unter Beachtung des Grundsatzes der internationalen öffentlichen Ausschreibung;

29. *betont*, daß der Übergang zu einem Programmansatz unbedingt einheitliche Formvorgaben, Regeln und Verfahren erfordert und daß alle Formvorgaben, Regeln und Verfahren sowie die Häufigkeit der Berichterstattung vereinfacht und harmonisiert werden sollen, mit dem Ziel, den Aufbau von Kapazitäten in den einzelnen Staaten zu fördern und somit den Regierungen dabei behilflich zu sein, Auslandshilfe aus verschiedenen Quellen in ihren Entwicklungsprozeß einzuliefern;

30. *beschließt*, daß die Kapazität zur finanziellen und programmbezogenen Rechnungsprüfung und das Rechnungswesen der Empfängerregierungen auf deren Antrag mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen;

31. *beschließt außerdem*, daß im Kontext des Programmansatzes die für die Ausarbeitung, Überwachung und Evaluierung von Programmen, Programmkomponenten und Projekten festgelegten Formvorgaben den Wechselbeziehungen und den sektorübergreifenden Verknüpfungen zwischen den einzelnen Strategien der Empfängerländer und zwischen den einzelnen Komponenten einer Strategie Rechnung tragen sollen;

32. *beschließt ferner*, daß die haushaltsbezogenen und damit zusammenhängenden Regeln, Verfahren, Abläufe und Formvorgaben neu definiert werden sollen, um sie im Kontext der Bestandfähigkeit der vom System der Vereinten Nationen unterstützten Programme und deren Komponenten und Projekte mehr auf das Produkt, die Nachhaltigkeit oder die Ergebnisse auszurichten anstatt auf die Beiträge oder Zulieferungen und daß infolgedessen die Evaluierungs- und Überwachungssysteme neu ausgerichtet werden sollen und gleichzeitig die Nutzung ihrer Ergebnisse verstärkt werden soll, so daß ein Rückkoppelungssystem geschaffen wird;

33. *ersucht* die interinstitutionellen Koordinierungsmechanismen, insbesondere die Gemeinsame Beratungsgruppe für Grundsatzfragen, der Vereinfachung, Harmonisierung und Erhöhung der Transparenz ihrer Verfahren zur Formulierung, Vorbeurteilung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Programmkomponenten und Projekten Vorrang einzuräumen und dabei zu berücksichtigen, daß es notwendig ist, den Schwerpunkt auf die Nachhaltigkeit und Bestandfähigkeit der Projekte und Programme zu legen, und sich bis zum 1. Juli 1994 über ein gemeinsames Handbuch für diese Verfahren zu einigen, das im gesamten System der Vereinten Nationen angewendet werden soll;

34. *ersucht außerdem* die Mitglieder der interinstitutionellen Koordinierungsmechanismen, insbesondere die Ge-

meinsame Beratungsgruppe für Grundsatzfragen, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1995, Maßnahmen zur Erhöhung der Rechenschaftspflicht auf der Ebene der Felddienststellen einzuführen, einschließlich wirksamer und harmonisierter Systeme zur Programmüberwachung und -evaluierung und zur Prüfung der Verwaltungsführung;

35. *betont*, daß die Fonds und Programme den Beschlüssen der Generalversammlung betreffend die Rechnungsprüfungsnormen Rechnung tragen müssen;

36. *betont außerdem*, daß es notwendig ist, die Funktion des residierenden Koordinators zu verstärken, wenn den Regierungen dabei geholfen werden soll, sich der Dienste von Sachverständigen innerhalb wie auch außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu versichern und die Koordinierung auf der Landesebene unter anderem durch das Landesstrategiekonzept sicherzustellen, damit den einzelstaatlichen Bedürfnissen und Prioritäten möglichst kostenwirksam und effizient entsprochen und der Einfluß des Systems der Vereinten Nationen auf den Entwicklungsprozeß maximiert wird;

37. *betont ferner*, daß zur Erreichung des oben dargelegten Ziels bei der Auswahl der residierenden Koordinatoren besonderes Augenmerk auf Eigenschaften gelegt werden soll wie Eignung, einschlägige breitgefächerte Erfahrung in Entwicklungsfragen, Managementfähigkeiten und kooperatives Führungsgeschick sowie die Fähigkeit, einzelne Komponenten und Strategien in den Gesamtentwicklungsprozeß des Landes einzubinden und eine wirksame und kohärente Koordinierung durch das gesamte System der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

38. *betont*, daß das wirksame Funktionieren des Systems der residierenden Koordinatoren von einer Reihe von Faktoren abhängt, namentlich von den folgenden:

a) Die einzelnen Fonds, Programme und Sonderorganisationen müssen sich zur Zusammenarbeit verpflichten, damit die vom System der Vereinten Nationen geleistete Hilfe in einer in jeder Hinsicht koordinierten Weise in den Entwicklungsprozeß der Empfängerländer eingegliedert wird;

b) Die Strukturen des Systems der Vereinten Nationen auf der Landesebene sollen unter Berücksichtigung der Auffassungen der Empfängerregierung so auf die spezifischen Entwicklungsbedürfnisse des Landes zugeschnitten sein, daß sie den laufenden und geplanten Kooperationsprogrammen entsprechen anstatt der institutionellen Struktur der Vereinten Nationen;

c) Die gesonderte Identität und gegebenenfalls Vertretung der Fonds und Programme auf der Landesebene sollen im Rahmen einer klaren und verbesserten Arbeitsteilung nach Maßgabe der jeweiligen Mandate gewährleistet bleiben;

d) Der residierende Koordinator soll je nach Bedarf eine enge Zusammenarbeit mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen auf regionaler und subregionaler Ebene herstellen, um den spezifischen Ersuchen der Empfängerregierungen entsprechen zu können;

e) Bei der Stärkung des Systems der residierenden Koordinatoren soll die Schaffung zusätzlicher bürokratischer Strukturen vermieden werden;

39. *ersucht* den Generalsekretär, unter gebührender Berücksichtigung der Resolutionen der Generalversammlung 34/213 vom 19. Dezember 1979 und 46/182 vom 19. Dezember 1991 sowie von Ziffer 38 der vorliegenden Resolution das System der residierenden Koordinatoren zu stärken, mit dem Ziel,

a) die Effizienz und Wirksamkeit des Systems der Vereinten Nationen vor Ort zu verbessern, durch Verfolgung eines voll koordinierten und multidisziplinären Ansatzes in bezug auf die Bedürfnisse der Empfängerländer unter der Leitung des residierenden Koordinators, unter Berücksichtigung der Komplementarität des Systems und der Notwendigkeit einer Arbeitsteilung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Sonderorganisationen, Programme und Fonds;

b) im Benehmen mit den Empfängerregierungen eine klarere Aufgabenteilung zwischen dem residierenden Koordinator und den einzelnen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen vorzunehmen;

c) sicherzustellen, daß im Rahmen des Landesstrategiekonzepts, sofern vorhanden, die Vertreter der Mitglieder der Gemeinsamen Beratungsgruppe für Grundsatzfragen vor Ort und letztlich die Vertreter aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die Feldtätigkeiten durchführen, den residierenden Koordinator im Zusammenhang mit größeren Programmierungen unterrichten, konsultieren und seine Auffassungen berücksichtigen, bevor sie ihrer jeweiligen Zentrale über wichtigere Programmierungs- und grundsatzpolitische Fragen Bericht erstatten;

d) das Reservoir an Entwicklungsexperten, die für eine Ernennung zum residierenden Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/residierenden Koordinator in Betracht kommen, durch Ausdehnung auf die Mitglieder der Gemeinsamen Beratungsgruppe für Grundsatzfragen zu erweitern und gleichzeitig den Auswahlprozeß transparenter zu gestalten;

e) die einzelnen Sonderorganisationen vor Ort zu ermutigen, sich voll an allen Aspekten des Systems der residierenden Koordinatoren zu beteiligen;

f) die Verantwortlichkeiten der zuständigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismen, insbesondere der Gemeinsamen Beratungsgruppe für Grundsatzfragen, in engem Benehmen mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zu definieren, was ihre Aufgabe betrifft, den residierenden Koordinatoren klare Orientierungshilfen zu geben und sicherzustellen, daß ihnen sowohl auf Amtsebene als auch im Feld die erforderliche Unterstützung gewährt wird;

g) den residierenden Koordinator mit größerer Verantwortung und mehr Befugnissen hinsichtlich der Planung und Koordinierung der Programme auszustatten und ihm zu gestatten, in voller Absprache mit der jeweiligen Regierung den Leitern der Fonds, Programme und Sonderorganisationen gegebenenfalls Änderungen der Landesprogramme und größerer Projekte und Programme vorzuschlagen, um sie mit dem Landesstrategiekonzept in Einklang zu bringen;

40. *fordert* die residierenden Koordinatoren *auf*, in den Ländern, in denen der Umfang der Aktivitäten der Vereinten

Nationen und die Zahl der Fonds, Programme und Sonderorganisationen es rechtfertigen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Benehmen mit den Gastregierungen einen geeigneten Ausschuß auf Feldebene zu schaffen, dem in der Regel alle residierenden Vertreter des Systems der Vereinten Nationen angehören und der unter der Leitung des residierenden Koordinators als Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen in den jeweiligen Ländern dienen wird;

41. *fordert* diesen Koordinierungsmechanismus *auf*, im Benehmen mit der Gastregierung Beratungsaufgaben wahrzunehmen, so unter anderem zu den von den Finanzierungsorganisationen vorgeschlagenen Programmen Orientierungshilfen zu geben und Ratschläge zu erteilen, sektorale Strategien und Evaluierungen der Organisationen zu prüfen und einzelne Probleme und Fragen zu untersuchen, die ein koordiniertes Vorgehen erfordern;

42. *begrüßt* den Beschluß der Gemeinsamen Beratungsgruppe für Grundsatzfragen, ein Ziel für die Erhöhung der Anzahl der gemeinsamen Räumlichkeiten festzusetzen, betont jedoch gleichzeitig, daß dies in Zusammenarbeit mit den Gastregierungen auf eine Weise erreicht werden soll, daß die Effizienz unter anderem durch die Zusammenfassung von Verwaltungsstrukturen der betreffenden Organisationen erhöht wird, ohne daß dadurch höhere Kosten für das System der Vereinten Nationen oder für die Entwicklungsländer entstehen;

43. *betont*, daß auch weiterhin gemeinsame innovative und integrierte systemweite Ausbildungsprogramme für Regierungsbeamte und andere Staatsangehörige des jeweiligen Landes sowie für die Mitarbeiter der Felddienststellen des Systems der Vereinten Nationen ausgearbeitet werden müssen, am Amtssitz und vor allem im Feld, unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme regionaler Kooperationsabmachungen, mit dem Ziel, den Übergang von dem Projektansatz zum Programmansatz zu erleichtern und wirksame und innovative Durchführungsmodalitäten zu fördern;

44. *betont außerdem*, daß es sich dabei um gemeinsame Ausbildungsprogramme handeln soll, die eine dienstbegleitende Ausbildung mit einschließen und die Schaffung einer eigenen Ausbildungskapazität in jedem Land vorsehen sollen, so auch einen Plan für die Ausbildung von einzelstaatlichen Ausbildern, und daß sie als eine integrierende Aufgabe der Felddienststellenstruktur des Systems der Vereinten Nationen auf ständiger Grundlage angeboten werden sollen;

45. *betont*, daß das Ziel dieser Ausbildungsprogramme darin bestehen soll, Kapazitäten aufzubauen, insbesondere auf den Gebieten des Programmansatzes, der einzelstaatlichen Durchführung, der Rechenschaftspflicht für die Programme und deren Rechnungsprüfung, der Programmunterstützungskosten sowie der Programmevaluierung und -überwachung;

46. *bittet* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, dem Aufbau und der Erhaltung einzelstaatlichen institutionellen Sachverstands, insbesondere auf den in Ziffer 45 erwähnten Gebieten, angemessene Beachtung zu schenken, indem es unter anderem dafür sorgt, daß einzelstaatliches Personal und Angehörige der zuständigen einzel-

staatlichen Institutionen in vermehrtem Maß an den Ausbildungsprogrammen teilnehmen;

47. *bekräftigt* die Wichtigkeit der menschlichen Entwicklung, einschließlich der Entwicklung der Humanressourcen, und ersucht das System der Vereinten Nationen, die im Rahmen seiner operativen Entwicklungsaktivitäten auf Antrag der Empfängerländer gewährte Unterstützung der für die menschliche Entwicklung ausschlaggebenden Sektoren zu verstärken;

48. *erkennt an*, daß dem System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Länder, die tiefgreifende wirtschaftliche und soziale Reformen durchlaufen, eine Rolle zukommt;

49. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, die in neuen Empfängerländern durchgeführt werden, von Anbeginn an auf der Grundlage eines integrierten, einheitlichen, kostenwirksamen und innovativen Ansatzes zur Entwicklungszusammenarbeit und Präsenz in den betroffenen Ländern unternommen werden, und ihre wirksame Unterstützung zu gewährleisten, wobei diese Unterstützung nicht zu Lasten der bestehenden Programme zugunsten der Entwicklungsländer gehen darf;

50. *betont*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen prüfen muß, mit dem Ziel, die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

51. *fordert* die Leitungsorgane der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, geeignete Maßnahmen zur vollen Durchführung dieser Resolution zu ergreifen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, ihren Leitungsorganen einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zu ihrer Durchführung ergriffen haben oder noch ergreifen werden;

52. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Bestimmungen dieser Resolution von allen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen vollinhaltlich durchgeführt werden;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 ein geeignetes Konzept für die volle Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten, das klare Richtlinien, Ziele, Richtwerte und Zeitpläne enthält;

54. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinen Arbeitstagungen 1993 und 1994 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der unter anderem die in Ziffer 51 genannten Berichte enthält, die von den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten sind;

55. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser

Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/200. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972 über die Gründung der Universität der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/220 vom 21. Dezember 1990 über die Universität der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Beiträge der Universität und der Relevanz ihrer Arbeit für die Anliegen der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen über die Tätigkeit der Universität im Jahre 1991⁹⁸ und der vom Rektor der Universität der Vereinten Nationen am 15. Oktober 1992 vor dem Zweiten Ausschuß abgegebenen Erklärung⁹⁹ über die Tätigkeiten der Universität im Jahre 1992 und ihre Zukunftspläne,

mit Genugtuung über die finanziellen und sonstigen Beiträge zur Unterstützung der Universität, die von Regierungen und Organisationen geleistet wurden,

betonend, daß es notwendig ist, die Universität und ihre Verwaltung besser bekannt zu machen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 4.3.2, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 27. Mai 1992 auf seiner einhundertneununddreißigsten Tagung verabschiedet hat¹⁰⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Universität der Vereinten Nationen bei ihren Tätigkeiten im Rahmen ihrer zweiten mittelfristigen Perspektive (1990-1995) insgesamt erzielt hat;

2. *begrüßt* die Fertigstellung des ständigen Amtssitzgebäudes in Tokio, das der Universität von der Regierung Japans zur Verfügung gestellt worden ist;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die das zur Universität der Vereinten Nationen gehörende Weltforschungsinstitut für Entwicklungsökonomie in Finnland, das zur Universität der Vereinten Nationen gehörende Institut für neue Technologien in den Niederlanden und das in Venezuela angesiedelte Programm für Biotechnologie in Lateinamerika und in der Karibik bei ihrer Arbeit erzielt haben;

4. *begrüßt*

a) die Errichtung des Internationalen Instituts für Software-Technologie der Universität der Vereinten Nationen in Macau, das gemeinsam von der Regierung Chinas, der Regierung Portugals und dem Territorium Macau getragen wird;

b) die Fortschritte, die bei den Verhandlungen über die Errichtung des Forschungs- und Ausbildungszentrums für

Staatsführung, Staat und Gesellschaft in Spanien erzielt worden sind;

c) die Absicht der Regierung Ghanas, das Institut für natürliche Ressourcen in Afrika zu beherbergen;

d) das Anlaufen der Aktivitäten des Instituts für höhere Studien in Japan;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit, in Anbetracht des institutionellen Ausbaus der Universität an der Programm-erstellung- und Koordinierungsfunktion des Universitäts-zentrums festzuhalten und diese noch zu verstärken, mit dem Ziel, die Gesamtkohärenz, die organische Integrität und die Universalität der Tätigkeiten der Universität zu gewährleisten;

6. *nimmt Kenntnis* von den wertvollen Beiträgen, die die Universität zu der Arbeit der Vereinten Nationen geleistet hat, so auch von ihren Beiträgen zu der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁵, und legt den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen nahe, sich die Forschungskapazität und die Forschungsergebnisse der Universität zunutze zu machen, die dank ihres weltweiten Netzes von Forschungs- und Ausbildungszentren und -programmen zu einer der wichtigsten akademischen Einrichtungen der Vereinten Nationen werden sollte;

7. *ersucht* die Universität, ihre Bemühungen fortzusetzen dahin gehend,

a) daß sie ihren Bekanntheitsgrad verbessert, namentlich durch die Auswahl von aktuellen und wichtigen Forschungsthemen, wie dem vom Rektor der Universität der Vereinten Nationen eingeleiteten Aktionsplan für akademische Initiativen am Amtssitz der Vereinten Nationen, durch ver-

stärkte Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen, durch die weitere Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse und engere Zusammenarbeit mit noch breiteren internationalen akademischen Kreisen, Einrichtungen und Gelehrten, insbesondere in den Entwicklungsländern;

b) daß sie die Management- und Verwaltungsaufgaben der Universität laufend prüft, insbesondere im Hinblick auf ihre Effizienz und Wirtschaftlichkeit;

c) daß sie ihre Fachzusammenarbeit mit anderen Forschungs- und Ausbildungsinstituten innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verstärkt;

8. *bittet* den Rat der Universität der Vereinten Nationen,

a) sich noch stärker zu bemühen, die Tätigkeiten der Universität zu fördern und sie noch besser und noch weiteren Kreisen bekannt zu machen;

b) auch weiterhin zur wirksamen Verwaltung der Universität beizutragen, einschließlich der Verwaltung ihrer Mittel;

c) die Möglichkeit zu untersuchen, im Interesse der Effizienz und Sparsamkeit weniger häufig Tagungen abzuhalten;

9. *ersucht* die Universität, ihre Bemühungen um die Beschaffung von Mitteln energisch fortzusetzen, insbesondere zur besseren Ausstattung ihres Stiftungsfonds, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, insbesondere ihren Stiftungsfonds, zu leisten.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.4 wiedergegeben.

² A/47/289-E/1992/68, Anhang.

³ Siehe S/24635, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635.

⁴ A/47/539.

⁵ TD/364, Erster Teil, Abschnitt A. "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartagena", verabschiedet auf der vom 8. bis 25. Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen.

⁶ *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990* (A/CONF.147/18), Erster Teil.

⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.1.8 mit Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*.

⁸ A/47/395.

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 19* (A/47/19), Erster Teil.

¹⁰ A/47/19/Add.1.

¹¹ Siehe S/22535 mit Korr.1 und 2, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22535.

¹² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 25* (A/46/25), Anhang.

- ¹³ AJ/47/265-E/1992/81.
- ¹⁴ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.
- ¹⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.
- ¹⁶ AJ/47/270-E/1992/74, AJ/47/397 und AJ/47/477.
- ¹⁷ AJ/47/535.
- ¹⁸ Beschluß IDB.10/Dec.8 mit dem Titel "Relative Prioritäten im mittelfristigen Plan 1994-1999".
- ¹⁹ Siehe S/23886; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/23886.
- ²⁰ AJ/47/528.
- ²¹ Siehe S/24815; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/24815.
- ²² Schlußkommuniqué der Behörde der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf ihrer vom 27. bis 29. Juli 1992 in Dakar abgehaltenen fünfzehnten Tagung.
- ²³ AJ/47/291-E/1992/95.
- ²⁴ Siehe AJ/47/337.
- ²⁵ AJ/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23501.
- ²⁶ AJ/47/414 mit Add.1.
- ²⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.
- ²⁸ AJ/47/553.
- ²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Zweiter Ausschuß, 25. Sitzung, mit Korrigendum*.
- ³⁰ AJ/47/182, Anhang.
- ³¹ AJ/47/554.
- ³² Siehe A/C.2/47/5.
- ³³ AJ/47/573.
- ³⁴ Siehe S/22609, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.
- ³⁵ AJ/47/531.
- ³⁶ AJ/47/132, Anhang.
- ³⁷ AJ/47/322-E/1992/102 mit Add.1 und 2.
- ³⁸ AJ/47/212-E/1992/54.
- ³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ⁴⁰ TD/364, Erster Teil, Abschnitt A.
- ⁴¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 15* (AJ/47/15), Vol. I, Abschnitt II.
- ⁴² AJ/47/294-E/1992/84.
- ⁴³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 15* (AJ/47/15), Vol. II.
- ⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 8* (E/1992/28), Anhang I.
- ⁴⁵ AJ/47/308-E/1992/97, Anhang.
- ⁴⁶ AJ/47/403.
- ⁴⁷ AJ/47/499, Anhang.
- ⁴⁸ Siehe GC.4/INF.4.
- ⁴⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 13* (E/1992/33), Kap. IV, Abschnitt A.
- ⁵⁰ Ebd., Abschnitt B.
- ⁵¹ Siehe AJ/47/558, Anhang I.
- ⁵² Ebd., Anhang II.
- ⁵³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.II.C.1 mit Korrigenda.
- ⁵⁴ AJ/47/404.
- ⁵⁵ Siehe AJ/47/375-S/24429, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24429.
- ⁵⁶ AJ/47/283-E/1992/83.
- ⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 13* (E/1991/34), Anhang I.

- ⁵⁸ Siehe *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May-11 June 1976* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum).
- ⁵⁹ A/47/360.
- ⁶⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum (A/43/8/Add.1)*.
- ⁶¹ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1)*, Ziffer 105.
- ⁶² Resolution S-18/3, Anlage.
- ⁶³ Resolution 45/199, Anlage.
- ⁶⁴ A/47/636, Anhang.
- ⁶⁵ Siehe Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.
- ⁶⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/47/15)*, Vol. I.
- ⁶⁷ Ebd., Vol II, Abschnitt II.B.8.
- ⁶⁸ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.II.D.7.
- ⁶⁹ A/47/410.
- ⁷⁰ Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A.
- ⁷¹ Ebd., *Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A.
- ⁷² Ebd., *Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A.
- ⁷³ Ebd., *Seventh Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.II.D.1), Erster Teil, Abschnitt A.1.
- ⁷⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.II.D.8 mit Korrigendum.
- ⁷⁵ Siehe A/47/398 mit Korr. 1, Ziffer 21.
- ⁷⁶ A/47/398 mit Korr. 1.
- ⁷⁷ Siehe *GATT, Focus Newsletter, No. 41*, Oktober 1986.
- ⁷⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II, Ziffer 12.40.
- ⁷⁹ Ebd., Kap. 17.129.
- ⁸⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Vol. II: *Proceedings of the Conference* und Vol. III: *Statements made by Heads of State or Government at the Summit Segment of the Conference*.
- ⁸¹ Ebd., Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage III.
- ⁸² Siehe A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 mit Korr.1.
- ⁸³ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Aktivitätszentrum des Programms für das Umweltrecht und die auf diesem Gebiet tätigen Institutionen), Juni 1992.
- ⁸⁴ A/47/598 mit Add.1.
- ⁸⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 46 (A/45/46)*, Anhang I.
- ⁸⁶ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 48 (A/46/48)*, Vol. I, Anhang I.
- ⁸⁷ Siehe Resolution 47/190, Ziffer 8.
- ⁸⁸ Siehe A/47/598, Ziffer 59.
- ⁸⁹ Siehe Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the FAO World Conference on Fisheries Management and Development, Rome, 27 June-6 July 1984* (Rom, 1984).
- ⁹⁰ A/CONF.151/15, Anhang.
- ⁹¹ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
- ⁹² A/47/530.
- ⁹³ Siehe TD/364, Erster Teil, Abschnitt A, Ziffer 70.
- ⁹⁴ A/47/396.
- ⁹⁵ Die "erweiterten Bedingungen" sind jene Bedingungen, die vom Pariser Club den ärmsten, am meisten verschuldeten Entwicklungsländern gewährt werden.
- ⁹⁶ Siehe A/47/375-S/24429; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24429.
- ⁹⁷ Siehe A/47/419 mit Add.1-3.
- ⁹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 31 (A/47/31)*.

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
47/77	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/47/658)	91	16. Dezember 1992	197
47/78	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (A/47/658)	91	16. Dezember 1992	198
47/79	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (A/47/658)	91	16. Dezember 1992	199
47/80	"Ethnische Säuberung" und Rassenhaß (A/47/658)	91	16. Dezember 1992	200
47/81	Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/47/703)	91	16. Dezember 1992	200
47/82	Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/47/659)	92	16. Dezember 1992	201
47/83	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/47/659)	92	16. Dezember 1992	203
47/84	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/47/659)	92	16. Dezember 1992	204
47/85	Jugendpolitiken und Jugendprogramme (A/47/703)	93 a)	16. Dezember 1992	205
47/86	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns: Integration älterer Menschen in die Entwicklung (A/47/703)	93 a)	16. Dezember 1992	207
47/87	Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (A/47/703)	93 b)	16. Dezember 1992	208
47/88	Wege zur vollständigen Integration der Behinderten in die Gesellschaft: Ein fortlaufendes Weltaktionsprogramm (A/47/703)	93 a)	16. Dezember 1992	209
47/89	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/47/703)	93 b)	16. Dezember 1992	211
47/90	Die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen (A/47/703)	93 a)	16. Dezember 1992	211
47/91	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (A/47/703)	93 b)	16. Dezember 1992	212
47/92	Einberufung eines Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/47/703/Add.1)	93 a)	16. Dezember 1992	213
47/93	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/47/670)	94	16. Dezember 1992	215
47/94	Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/47/670)	94	16. Dezember 1992	216
47/95	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau (A/47/670)	94	16. Dezember 1992	218
47/96	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen (A/47/670)	94	16. Dezember 1992	220
47/97	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (A/47/710)	95	16. Dezember 1992	221
47/98	Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr (A/47/710)	95	16. Dezember 1992	221
47/99	Prüfung des Standes der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe (A/47/710)	95	16. Dezember 1992	222
47/100	Durchführung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe: Maßnahmen der Organisationen der Vereinten Nationen (A/47/710)	95	16. Dezember 1992	223
47/101	Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung (A/47/710)	95	16. Dezember 1992	225
47/102	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/47/710)	95	16. Dezember 1992	225
47/103	Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge (A/47/715)	96	16. Dezember 1992	228

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/104	Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/47/715)	96	16. Dezember 1992	229
47/105	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) (A/47/715)	96	16. Dezember 1992	230
47/106	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/47/715)	96	16. Dezember 1992	232
47/107	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/47/715)	96	16. Dezember 1992	233
47/108	Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (A/47/678/Add.1)	97 a)	16. Dezember 1992	235
47/109	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (A/47/678/Add.1) . . .	97 a)	16. Dezember 1992	236
47/110	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/47/678/Add.1)	97 a)	16. Dezember 1992	236
47/111	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente (A/47/678/Add.1)	97 a)	16. Dezember 1992	237
47/112	Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes (A/47/678/Add.1)	97 a)	16. Dezember 1992	238
47/113	Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/47/678/Add.1)	97 a)	16. Dezember 1992	240
47/114	Bericht des Generalsekretärs betreffend ein Ersuchen an die Vereinten Nationen, den Referendumsprozeß in Eritrea zu überwachen (A/47/678)	97 b)	16. Dezember 1992	241
47/115	Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland (A/47/773)	149	16. Dezember 1992	241
47/122	Weltkonferenz über Menschenrechte (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	241
47/123	Recht auf Entwicklung (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	243
47/124	Jahr der Toleranz (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	244
47/125	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	244
47/126	Not der Straßenkinder (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	245
47/127	Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	246
47/128	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	248
47/129	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	249
47/130	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	250
47/131	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	251
47/132	Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	253
47/133	Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	254
47/134	Menschenrechte und extreme Armut (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	257
47/135	Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	258
47/136	Summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	260
47/137	Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	261
47/138	Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (A/47/678/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1992	263
47/139	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/47/678/Add.2)	97 c)	18. Dezember 1992	263
47/140	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador (A/47/678/Add.2)	97 c)	18. Dezember 1992	264
47/141	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/47/678/Add.2)	97 c)	18. Dezember 1992	265
47/142	Die Situation in Sudan (A/47/678/Add.2)	97 c)	18. Dezember 1992	267
47/143	Die Menschenrechte in Haiti (A/47/678/Add.2)	97 c)	18. Dezember 1992	268
47/144	Die Situation in Myanmar (A/47/678/Add.2)	97 c)	18. Dezember 1992	269
47/145	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/47/678/Add.2)	97 c)	18. Dezember 1992	270
47/146	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/47/678/Add.2) . . .	97 c)	18. Dezember 1992	272
47/147	Die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien (A/47/678/Add.2)	97 c)	18. Dezember 1992	272

47/77. Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Problemwirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihrer Verpflichtung zur vollständigen und bedingungslosen Beseitigung aller Formen des Rassismus sowie der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³, die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁴ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 über die erste Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung und auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983 über die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

ferner unter Hinweis auf die beiden 1978 beziehungsweise 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

unter Berücksichtigung des Report of the Second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination⁶ (Bericht der Zweiten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung),

überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft auf der Zweiten Weltkonferenz dadurch einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ziele der Dekade geleistet hat, daß sie eine Erklärung⁷ und ein operatives Aktionsprogramm⁷ für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid sind,

zutiefst besorgt über die gegenwärtige Tendenz dahin gehend, daß der Rassismus die Gestalt diskriminierender Maßnahmen annimmt, die auf der Kultur, der Nationalität, der Religion oder der Sprache beruhen,

unter Hinweis insbesondere auf ihre Resolution 46/85 vom 16. Dezember 1991,

unter erneuter Hervorhebung der Notwendigkeit, alle Ziele der Zweiten Dekade zu erreichen,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär⁸ im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade vorgelegt hat,

fest überzeugt von der Notwendigkeit wirksamerer und nachhaltigerer internationaler Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und zur völligen Beseitigung der Apartheid in Südafrika,

in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, gegebenenfalls einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Rassenharmonie zu stärken,

im Bewußtsein der Bedeutung und der Größenordnung des Phänomens der Wanderarbeitnehmer sowie der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹,

unter Bekräftigung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁰, die von der Generalversammlung auf ihrer sechzehnten Sondertagung am 14. Dezember 1989 einstimmig verabschiedet wurde und die Leitlinien betreffend die Möglichkeiten zur Beendigung der Apartheid enthält,

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung, insbesondere wenn sie – wie die Apartheid – institutionalisiert sind oder wenn sie sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder der rassistischen Exklusivität ergeben, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, alles Erforderliche zur Bekämpfung der neuen Formen des Rassismus zu tun, insbesondere, indem sie ihre Methoden zu deren Bekämpfung laufend anpassen;

3. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid auch weiterhin höchste Priorität einräumen und sich während des letzten Abschnitts der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung verstärkt darum bemühen sollten, den Opfern des Rassismus und aller Formen rassistischer Diskriminierung und der Apartheid Unterstützung und Soforthilfe zu gewähren;

4. *appelliert* an alle Regierungen und an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid auszubauen und zu intensivieren und den Opfern dieser Mißstände Soforthilfe und Unterstützung zu gewähren;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen zur Koordination aller mit den Zielen der Zweiten Dekade in Zusammenhang stehenden Programme, die zur Zeit vom System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, *würdigt* diese und legt dem Koordinator für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung nahe, seine Bemühungen fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Situation der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig sämtliche Informationen über diese Arbeitnehmer aufzunehmen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu ihr im Hinblick auf ihr möglichst baldiges Inkrafttreten vorrangig in Erwägung zu ziehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der rassistischen Diskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen, insbesondere von Wanderarbeitnehmern, fortzusetzen und unter anderem gezielte Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Entwurf der Musterrechtsvorschriften, von denen sich die Regierungen beim Erlaß weiterer Rechtsvorschriften gegen rassistische Diskriminierung leiten lassen können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung auf dessen vierzigster und einundvierzigster Tagung abgegebenen Stellungnahmen zu überarbeiten und fertigzustellen und den Text so bald wie möglich veröffentlichen und verteilen zu lassen;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *erneut*, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen;

11. *vertritt erneut die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade alle Teile des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung mit der gleichen Aufmerksamkeit behandelt werden sollen;

12. *bedauert es*, daß die meisten für den Zeitraum 1992-1993 geplanten Aktivitäten mangels ausreichender Mittel nicht durchgeführt worden sind;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem Generalsekretär die entsprechenden Finanzmittel für ein effizientes Vorgehen gegen den Rassismus und die rassistische Diskriminierung zur Verfügung zu stellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, denjenigen Aktivitäten des Aktionsprogramms für die dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung den höchsten Vorrang einzuräumen, die darauf ausgerichtet sind, den Übergang von der Apartheid zu einer nicht-rassistischen Gesellschaft in Südafrika zu verfolgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 42/47 vom 30. November 1987, 44/52 vom 8. Dezember 1989 und 45/105 vom 14. Dezember 1990 sicherzustellen, daß im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 die zusätzlichen Mittel vorgesehen sind, die für die Durchführung der Aktivitäten der Zweiten Dekade notwendig sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Ausführung des Tätigkeitsplans auch künftig Maßnahmen zur Bekämpfung der Apartheid höchste Priorität einzuräumen;

17. *fordert* die Regierungen *auf*, ausgehend von den in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁰ enthaltenen Leitlinien weitere positive Veränderungen in Südafrika zu fördern, insbesondere durch die Aufrechterhaltung eines wirksamen und nachhaltigen internationalen Drucks auf Südafrika;

18. *bittet* alle Regierungen, Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich an den für den Zeitraum 1990-1993 vorgesehenen, bisher noch nicht durchgeführten Aktivitäten voll zu beteiligen;

19. *ist der Auffassung*, daß zur Durchführung der genannten Programme unbedingt freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung entrichtet werden müssen;

20. *stellt mit Bedauern fest*, daß trotz wiederholter Appelle des Generalsekretärs die Beiträge zum Fonds seit dessen Gründung geringfügig geblieben sind;

21. *appelliert daher nachdrücklich* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, großzügige Beiträge zum Fonds zu leisten, soweit sie dazu in der Lage sind, und *ersucht* zu diesem Zweck den Generalsekretär, zur Förderung von Beitragszahlungen auch künftig entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸ über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade und die Einleitung einer dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und *ersucht* ihn, den Entwurf eines Aktionsprogramms für die dritte Dekade auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorzulegen, und dabei unter anderem die bisher noch nicht durchgeführten Teile des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zu berücksichtigen;

23. *bittet* die Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung, Aktivitäten zu empfehlen, die während der dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung durchgeführt werden sollen;

24. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer achtundvierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/78. Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre seit 1973 verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 45/89 vom 14. Dezember 1990,

mit Genugtuung darüber, daß der Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung seit dem 3. De-

zember 1982 die Zuständigkeit besitzt, von Einzelpersonen oder Personengruppen Mitteilungen nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³ entgegenzunehmen und zu behandeln,

ingedenk des am 15. Januar 1992 gefaßten Beschlusses der Vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹¹, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und einen neuen Absatz als Artikel 8 Absatz 7 einzufügen, in dem es heißt, daß die Mitglieder des mit dem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses ab sofort ihre Dienstbezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen erhalten werden, und zwar zu Bedingungen, die von der Generalversammlung zu beschließen sind;

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung¹²;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und der Maßnahmen über die Dekade hinaus erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und daß seine Bestimmungen befolgt werden;

4. *ersucht* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

5. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Abgabe der in Artikel 14 vorgesehenen Erklärung zu erwägen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/79. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, bei dem es sich um eines der von den meisten Staaten angenommenen Menschenrechtsinstrumente handelt, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedet worden sind,

im Bewußtsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus und allen anderen Formen

der Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, verstärkt für die Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in aller Welt, insbesondere für die Beseitigung ihrer brutalsten Formen wie der Apartheid, zu kämpfen,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die uneingeschränkte Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf die vom Generalsekretär, von der Generalversammlung, von den Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und vom Ausschuß selbst erlassenen dringenden Appelle an die Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen,

mit Dank für die Bemühungen der Ausschußmitglieder, Möglichkeiten zur Überwindung der gegenwärtigen Finanzkrise des Ausschusses zu erkunden,

mit Genugtuung über den am 15. Januar 1992 gefaßten Beschluß der Vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹¹, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und einen neuen Absatz als Artikel 8 Absatz 7 einzufügen, demzufolge die Mitglieder des mit dem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses ab sofort ihre Dienstbezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen erhalten werden, und zwar zu Bedingungen, die von der Generalversammlung zu beschließen sind, sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, diesen Beschluß während ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu behandeln,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses¹³,

1. *spricht* dem Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung *ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³ und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung¹⁴;

2. *begrüßt* die innovatorischen Verfahren, deren sich der Ausschuß bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in Staaten, deren Berichte überfällig sind, und bei der Formulierung abschließender Bemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten bedient hat;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Tatsache, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht erfüllt haben;

4. *bringt abermals ihre Besorgnis zum Ausdruck* darüber, daß diese Situation zu einer weiteren Verzögerung bei der Erfüllung der Sachaufgaben des Ausschusses nach dem Übereinkommen führen kann;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses über seine einundvierzigste Tagung¹⁵;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens zu erfüllen und ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung

des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen sowie ihre ausstehenden Beiträge und ihre Beiträge für 1993 möglichst vor dem 1. Februar 1993 zu entrichten, damit der Ausschuß regelmäßig tagen kann;

7. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, insbesondere soweit sie sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, um die Entrichtung der ausstehenden Beträge zu bitten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/80. "Ethnische Säuberung" und Rassenhaß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², die Internationalen Menschenrechtspakte¹⁶ und das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß jede Lehre von einer auf rassische Unterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und daß eine rassistische Diskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist,

sowie in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Religion oder der ethnischen Herkunft freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern im Wege steht und geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit unter den Völkern sowie das harmonische Zusammenleben der Menschen sogar innerhalb eines Staates zu stören,

überzeugt, daß das Bestehen rassistischer und ethnischer Schranken mit den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist, sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Bemühungen um die Beseitigung aller Formen des Rassenhasses zu verstärken,

zutiefst beunruhigt über die Tatsache, daß es trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft um ihre restlose Beseitigung in vielen Teilen der Welt immer noch Anzeichen für rassistische Diskriminierung gibt, die durch eine Philosophie der rassistischen Überlegenheit oder des Rassenhasses noch gefördert wird,

in höchstem Maße beunruhigt über Politiken und Praktiken der "ethnischen Säuberung", die, wo immer sie vorkommen, Haß und Gewalt nähren,

feststellend, daß es geboten ist, die Rechte von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu achten,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/242 vom 25. August 1992, in der sie feststellt, daß die verabscheuungswürdige Praxis der "ethnischen Säuberung" eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts ist,

1. *verurteilt ohne Einschränkung* die "ethnische Säuberung" und alle Gewalthandlungen, die dem Rassenhaß entspringen;

2. *weist* Politiken und Ideologien, die den Rassenhaß und die "ethnische Säuberung", gleichviel in welcher Form, fördern sollen, *mit Nachdruck zurück*;

3. *erklärt erneut*, daß die "ethnische Säuberung" und der Rassenhaß mit den allgemein anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten gänzlich unvereinbar sind;

4. *verleiht erneut ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß alle, die Handlungen der "ethnischen Säuberung" begehen oder die Begehung solcher Handlungen anordnen, persönlich dafür verantwortlich sind und vor Gericht gestellt werden sollen;

5. *verlangt*, daß alle, die Handlungen der "ethnischen Säuberung" begehen oder anordnen, diese ab sofort unterlassen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Beseitigung aller Formen der "ethnischen Säuberung" und des Rassenhasses zusammenzuarbeiten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/81. Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/103 vom 4. Dezember 1986, 42/56 vom 30. November 1987, 43/97 vom 8. Dezember 1988, 44/69 vom 8. Dezember 1989, 45/90 vom 14. Dezember 1990 und 46/84 vom 16. Dezember 1991,

eingedenk dessen, daß die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁴ einen bedeutenden völkerrechtlichen Vertrag auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt und zur Verwirklichung der Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² beiträgt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und einer völligen Negation der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und daß sie eine grobe Verletzung der Menschenrechte darstellt, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

unter Verurteilung der verabscheuungswürdigen Apartheidpolitik und des verabscheuungswürdigen Apartheidsystems und der damit einhergehenden Unterdrückung, durch die die Situation in Südafrika auch weiterhin verschärft wird,

betonend, daß die dem Konflikt im südlichen Afrika zugrundeliegende Ursache die Apartheid ist,

zutiefst besorgt über die fortgesetzte Kollaboration bestimmter Staaten und transnationaler Unternehmen mit der Regierung Südafrikas, insbesondere auf militärischem Ge-

biet, womit sie diese in ihrer verabscheuungswürdigen Apartheidpolitik bestärken,

überzeugt, daß die weltweite Ratifikation der Konvention beziehungsweise der weltweite Beitritt zu demselben sowie die unverzügliche Durchführung seiner Bestimmungen zur restlosen Beseitigung des Verbrechens der Apartheid beitragen werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid¹⁷;

2. *dankt* allen Vertragsstaaten der Konvention, die ihre Berichte gemäß Artikel VII der Konvention vorgelegt haben;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen sowie internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt tätig zu werden, um durch die Anprangerung der Verbrechen der Regierung von Südafrika die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren, mit dem Ziel, zu weiteren Ratifikationen der Konvention beziehungsweise Beitritten zu demselben beizutragen;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit einer weltweiten Ratifikation der Konvention, durch die ein effektiver Beitrag zur Verwirklichung der Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Menschenrechtsinstrumente geleistet würde;

5. *appelliert erneut* an die Staaten, die Konvention ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, soweit sie das noch nicht getan haben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zu verstärken, um über geeignete Kanäle Informationen über die Konvention und seine Durchführung zu verbreiten, mit dem Ziel, zu weiteren Ratifikationen der Konvention beziehungsweise Beitritten zu demselben beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Resolution 3380 (XXX) der Generalversammlung vom 10. November 1975 einen besonderen Abschnitt über die Durchführung der Konvention aufzunehmen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/82. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als zwingende Voraussetzungen

für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) und alle einschlägigen Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Anbetracht dessen, daß Namibia dringend Hilfe bei seinen Bemühungen um den Wiederaufbau beziehungsweise die Stärkung seiner neuen Wirtschafts- und Sozialstrukturen benötigt,

mit Genugtuung verweisend auf die am 21. August 1989 in Harare verabschiedete Erklärung des Ad-hoc-Ausschusses der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika zur Südafrikafrage¹⁸ und deren anschließende Billigung durch die vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltene Neunte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁹ sowie über den Bericht der Überwachungsgruppe des Ad-hoc-Ausschusses der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika²⁰ und die von der Generalversammlung am 14. Dezember 1989 verabschiedete Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁰,

mit Genugtuung über die Resolution 765 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Juli 1992 und die Ratsresolution 772 (1992) vom 17. August 1992, die unter anderem die Grundlage bildet für Maßnahmen des Generalsekretärs in Südafrika mit dem Ziel, das Volk von Südafrika bei der Beendigung der Gewalt in Südafrika zu unterstützen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Abuja über Südafrika, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 3. bis 5. Juni 1991 in Abuja (Nigeria) abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²¹,

erneut erklärend, daß das dem südafrikanischen Volk aufgezwungene Apartheidsystem eine Verletzung der Grundrechte dieses Volkes, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

in großer Sorge darüber, daß trotz der am 14. September 1991 unterzeichneten Nationalen Friedensübereinkunft²² nach wie vor Mitglieder und Führer der nationalen Befreiungsbewegungen in Südafrika ermordet werden,

unter Hinweis auf ihre am 13. Dezember 1991 im Konsens verabschiedete Resolution 46/79 A, in der unter anderem die Notwendigkeit der vollständigen Verwirklichung der bislang noch nicht erfüllten Bestimmungen der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika bekräftigt wurde,

mit Besorgnis feststellend, daß die Regierung Südafrikas zwar einige bedeutsame rechtliche und politische Maßnahmen in der richtigen Richtung ergriffen hat, daß es jedoch noch immer verschiedene Sicherheitsgesetze gibt, die die Möglichkeiten einer freien und friedlichen politischen Tätigkeit einschränken, und daß die Apartheid fortbesteht,

sowie mit Besorgnis feststellend, daß in völliger Mißachtung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika in Südafrika nach wie vor politische Prozesse stattfinden und Gegner der Apartheid inhaftiert werden,

in großer Sorge über die derzeitige Welle der Gewalt in Südafrika, die das Ergebnis der auch weiterhin fortbestehenden Politiken, Praktiken und Strukturen der Apartheid sowie des Vorgehens derjenigen Kräfte ist, die Gegner einer demokratischen Umgestaltung des Landes sind,

in ernster Sorge darüber, daß mehrere südafrikanische Patrioten nach wie vor von der Vollstreckung der Todesstrafe bedroht sind,

mit Genugtuung über die am 4. Oktober 1992 in Rom erfolgte Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik²³, welches die Beendigung des bewaffneten Konflikts in diesem Land vorsieht,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren,

unter Hinweis auf die Genfer Palästina-Erklärung und das Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser, die auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedet wurden²⁴,

die Auffassung vertretend, daß die Fortsetzung der israelischen Unterdrückungsmaßnahmen und die Verweigerung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, Souveränität, Unabhängigkeit und Rückkehr nach Palästina eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

eingedenk der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage Palästinas und der Rechte des palästinensischen Volkes,

zutiefst besorgt und beunruhigt über die beklagenswerten Folgen der Angriffshandlungen Israels gegen Libanon, seine Praktiken im südlichen Libanon und seine nach wie vor andauernde Besetzung von Teilen des südlichen Libanon sowie seine Weigerung, die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978, durchzuführen,

1. fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollinhaltlich und gewissenhaft durchzuführen;

2. bekräftigt die Rechtmäßigkeit aller Formen des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid und fremder Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln;

3. bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und aller unter fremder Besetzung und Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. fordert diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft, fremder Unterjochung und ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestim-

mung und Unabhängigkeit nicht anerkennen, auf, dieses Recht nunmehr anzuerkennen;

5. fordert Israel auf, die ständige systematische Verletzung der Grundrechte des palästinensischen Volkes zu unterlassen, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das palästinensische Volk und die zur Zeit stattfindenden Bemühungen um einen umfassenden Frieden in der Region darstellt;

6. bittet nachdrücklich alle Staaten, die Sonderorganisationen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen, das palästinensische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

7. appelliert eindringlich an alle Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, Namibia bei seinen Bemühungen um die Förderung der Demokratie und der wirtschaftlichen Entwicklung Hilfe zu gewähren;

8. erklärt erneut, daß sie die sogenannte "Drei-Kammer-Verfassung" von 1983 als null und nichtig zurückweist, und erklärt erneut, daß der Frieden in Südafrika nur durch die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip aufbauenden Regierung durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für alle Erwachsenen in einem geeinten und ungeteilten Südafrika garantiert werden kann;

9. fordert das Apartheidregime nachdrücklich auf, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung des Ad-hoc-Ausschusses der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika zur Südafrikafrage¹⁸ und die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁰ vollinhaltlich umzusetzen;

10. fordert ein sofortiges Ende der Gewalt und fordert die Regierung Südafrikas auf, unter anderem durch die strikte Einhaltung der Nationalen Friedensübereinkunft ihrer diesbezüglichen Verantwortung nachzukommen;

11. fordert alle Unterzeichner der Nationalen Friedensübereinkunft auf, ihre Verpflichtung zum Frieden unter Beweis zu stellen, indem sie ihre Bestimmungen vollständig umsetzen, und fordert alle anderen Parteien auf, zur Erreichung der Ziele dieser Übereinkunft beizutragen;

12. verurteilt nachdrücklich die Bildung und den Einsatz bewaffneter Gruppen, mit dem Ziel, sie gegen die nationalen Befreiungsbewegungen einzusetzen;

13. verlangt, daß die Regierung Südafrikas die noch in Kraft befindlichen Sicherheitsgesetze aufhebt, die die freie und friedliche politische Betätigung behindern;

14. ersucht den Generalsekretär, rasch tätig zu werden, um die Resolution 772 (1992) des Sicherheitsrats vollinhaltlich durchzuführen, so auch diejenigen Abschnitte, die sich auf die Untersuchung von kriminellen Verhalten und die Überwachung aller bewaffneten Formationen in diesem Land beziehen;

15. verlangt die vollständige Anwendung des mit der Resolution 418 (1977) des Sicherheitsrats vom 4. November 1977 über Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder, insbesondere durch diejenigen Länder, die

auf militärischem und nuklearem Gebiet auch weiterhin mit der Regierung Südafrikas kooperieren und es auch weiterhin mit entsprechendem Gerät versorgen;

16. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Maßnahmen bestimmter Länder, deren in flagranter Verletzung der Konsenserklärung der Vereinten Nationen vorgenommene verfrühte Lockerung der geltenden Maßnahmen gegen das südafrikanische Regime das Regime darin bestärkt, die schwarze Mehrheit im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht auch weiterhin zu unterdrücken;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Lesotho gemäß der Resolution 46/87 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1991 auch künftig ein Höchstmaß an Hilfe zu gewähren, damit es seinen internationalen humanitären Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen nachkommen kann;

18. *spricht* der Regierung und dem Volk Angolas *ihre Anerkennung aus* für ihren großmütigen Beitrag zu dem sich abzeichnenden Klima des Friedens im südlichen Angola;

19. *verlangt*, daß die Regierung Südafrikas Angola im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen des Sicherheitsrats für die verursachten Schäden entschädigt;

20. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Südafrikas Botsuana für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden vollauf und angemessen entschädigt, die durch die nichtprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Angriffe auf die Hauptstadt Botsuanas am 14. Juni 1985, 19. Mai 1986 und 20. Juni 1988 verursacht wurden;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen großzügig zu unterstützen, die derzeit unternommen werden, mit dem Ziel, die Einhaltung und erfolgreiche Umsetzung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik²³ sicherzustellen, und die Regierung Mosambiks bei der Schaffung dauerhaften Friedens und dauerhafter Demokratie sowie bei der Förderung eines wirksamen Wiederaufbauprogramms in diesem Land zu unterstützen;

22. *unterstützt* den Generalsekretär *voll und ganz* in seinen Bemühungen, den Plan zur Regelung der Westsaharfrage durch die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit umzusetzen;

23. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, die die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs im Bemühen um eine gerechte Lösung des Problems der Integration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage aufgenommen haben;

24. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der noch immer unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch lebenden Völker;

25. *fordert* eine beträchtliche Erhöhung aller Formen der Hilfe seitens aller Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen für die Opfer des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid über die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Anti-Apartheidbewegungen und nationalen Befreiungsbewegungen;

26. *erklärt erneut*, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen souveräne Staaten und nationale Befreiungsbewegungen eine verbrecherische Handlung darstellt, und fordert die Regierungen aller Länder auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Durchzug von Söldnern durch ihr Hoheitsgebiet zu einer strafbaren Handlung erklärt und ihren Staatsangehörigen der Dienst als Söldner verboten wird, und fordert sie auf, dem Generalsekretär über diese Rechtsvorschriften Bericht zu erstatten;

27. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder Strafgefängenschaft gehalten werden, die volle Anerkennung ihrer individuellen Grundrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

28. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, welche die unter Kolonialherrschaft stehenden Völker von den Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin erhalten, und fordert eine substantielle Steigerung dieser Hilfe;

29. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alles zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sicherzustellen, und ihre Bemühungen zur Unterstützung von Völkern unter kolonialer, fremder und rassistischer Herrschaft in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

30. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/83. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ sowie in der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zur Durchführung beziehungsweise Androhung fremder militärischer Intervention und Besetzung kommt, die das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker

und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des auch weiterhin andauernden Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene von ihren Heimstätten entwurzelt worden sind oder entwurzelt werden, sowie nachdrücklich darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzentrierte internationale Maßnahmen zur Milderung ihrer Lage sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten²⁵, siebenunddreißigsten²⁶, achtunddreißigsten²⁷, neununddreißigsten²⁸, vierzigsten²⁹, einundvierzigsten³⁰, zweiundvierzigsten³¹, dreiundvierzigsten³², vierundvierzigsten³³, fünfundvierzigsten³⁴, sechsundvierzigsten³⁵, siebenundvierzigsten³⁶ und achtundvierzigsten³⁷ Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990 und 46/88 vom 16. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³⁸,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller, auch der unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehenden Völker, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt ihren entschiedenen Widerstand* gegen Akte fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie alle Akte der Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung unverzüglich einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden sollen;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und *bekräftigt* ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr zu ihren Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt

"Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/84. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/34 vom 4. Dezember 1989 über die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern sowie auf ihre Resolutionen 45/132 vom 14. Dezember 1990 und 46/89 vom 16. Dezember 1991 über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zur strengen Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, wie er in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁹ weiter ausgeführt wird,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker und ihrer Befreiungsbewegungen um ihre Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid sowie fremder Intervention und Besetzung sowie erneut erklärend, daß deren rechtmäßiger Kampf in keiner Weise als Söldneraktivität angesehen werden oder einer solchen gleichgestellt werden kann,

überzeugt, daß der Einsatz von Söldnern eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

tief besorgt über die Bedrohung, die Söldneraktivitäten für alle Staaten, insbesondere für die afrikanischen Staaten und andere Entwicklungsländer, darstellen,

zutiefst beunruhigt darüber, daß sich Söldner in Kollusion mit Drogenhändlern auch weiterhin auf internationaler Ebene kriminell betätigen,

im Hinblick darauf, daß Söldneraktivitäten den Grundprinzipien des Völkerrechts wie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, der territorialen Unversehrtheit und der Unabhängigkeit zuwiderlaufen und den Selbstbestimmungsprozeß der Völker behindern, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid sowie alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenarbeit, den Transit und den Einsatz von Söldnern

zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Länder des südlichen Afrika infolge von Söldnerangriffen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten auszubauen, um solche Straftaten zu verhindern, zu verfolgen und zu bestrafen,

erneut die Verabschiedung der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern⁴⁰ *begrüßend*,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission⁴¹;

2. *verurteilt* das Fortdauern der Anwerbung, der Finanzierung, der Ausbildung, der Zusammenziehung, des Transits und des Einsatzes von Söldnern sowie alle anderen Formen der Unterstützung von Söldnern zum Zwecke der Destabilisierung und des Sturzes der Regierungen von afrikanischen Staaten und anderen Entwicklungsländern und zum Zwecke der Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen der Völker, die für die Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts kämpfen;

3. *erklärt erneut*, daß es sich beim Einsatz von Söldnern sowie bei ihrer Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung um Straftaten handelt, die allen Staaten zu ernster Besorgnis Anlaß geben und die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;

4. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Einsatz bewaffneter Söldnergruppen gegen nationale Befreiungsbewegungen durch die Regierung Südafrikas;

5. *rügt* alle Staaten, die nach wie vor Söldner anwerben oder deren Anwerbung zulassen oder dulden und ihnen Einrichtungen für die Durchführung bewaffneter Angriffshandlungen gegen andere Staaten zur Verfügung stellen;

6. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die erforderlichen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindlichen Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern oder für die Planung von Aktivitäten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates und auf die Bekämpfung der nationalen Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Rassismus, Apartheid, Kolonialherrschaft und fremde Intervention oder Besetzung kämpfen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, den Opfern von Situationen, die sich aus dem Einsatz von Söldnern sowie aus Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung ergeben, humanitäre Hilfe zu gewähren;

8. *erklärt erneut*, daß es unzulässig ist, Wege, auf denen humanitäre und sonstige Hilfe weitergeleitet wird, für die Finanzierung, Ausbildung und Bewaffnung von Söldnern zu benutzen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, den baldigen Beitritt zu der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern⁴⁰ oder deren baldige Ratifizierung zu erwägen;

10. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Einsatz von Söldnern Bericht zu erstatten, insbesondere unter Berücksichtigung der in seinem Bericht⁴¹ hervorgehobenen zusätzlichen Elemente.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/85. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, mit denen sie die Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, sowie unter Hinweis auf ihre sonstigen diesbezüglichen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/14 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden", die sie am 18. November 1985 in ihrer Eigenschaft als Weltkonferenz der Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der Jugend verabschiedet und mit der sie die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen auf dem Gebiet Jugendfragen⁴² gebilligt hat, sowie unter Hinweis auf ihre sonstigen diesbezüglichen Resolutionen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/103 vom 14. Dezember 1990, in der sie beschloß, auf ihrer fünfzigsten Tagung den Jugendfragen eine Plenarsitzung zu widmen,

im Hinblick darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, seit die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und zehn Jahre seit der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend,

in der Erwägung, daß der Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Jugend, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, wie auch der Lösung anderer dringender Probleme, mit denen junge Menschen in der Welt von heute konfrontiert sind, beispielsweise Hunger, Drogenmißbrauch, Krankheit, einschließlich des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids) und der Verschlechterung der Umwelt, bei der Anwendung dieser Richtlinien Vorrang eingeräumt werden sollte,

unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes⁴³, die am 2. September 1990 in Kraft getreten ist, die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die vom Weltkindergipfel am 30. September 1990 verabschiedet wurden⁴⁴,

im Hinblick auf die Abhaltung des Jugendforums des Systems der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. Mai 1991 in Wien,

sowie im Hinblick auf den fünften Jahrestag des Jugendbeschäftigungsprogramms HOPE '87 und mit Freude und Genugtuung über die zunehmenden Aktivitäten des Programms und seine enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie mit dem Europarat bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, welche die allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die von der Kommission für soziale Entwicklung mit dem Auftrag geschaffen wurde, im Einklang mit der Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 Rahmenbestimmungen für die Herbeiführung der Chancengleichheit für Behinderte auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Gleichbehandlung der jungen Behinderten zu erreichen, auf ihrer vom 11. bis 15. Mai 1992 in Wien abgehaltenen zweiten Tagung unterbreitet hat⁴⁵,

1. fordert alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für soziale Entwicklung, die Sonderorganisationen und die betreffenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, auf, auch weiterhin nach Kräften alles zu tun, damit die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen umgesetzt werden⁴²;

2. ersucht den Generalsekretär, über das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als Koordinierungsstelle auch künftig die Aufnahme von jugendbezogenen Projekten und Aktivitäten in die Programme der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zu fördern und zu verfolgen, insbesondere soweit es dabei um Themen wie Kommunikation, Gesundheitswesen, Mangelernährung, Armut, Wohnungswesen, Kultur, Jugendbeschäftigung, Analphabetentum, Jugendkriminalität, Bildung, Freizeitaktivitäten, Drogenmißbrauch und die Umwelt geht;

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, jungen Menschen eine zeitgemäße Erziehung zu Themen wie beispielsweise Umwelt- und Menschenrechtsfragen zu ermöglichen;

4. fordert die Postverwaltung der Vereinten Nationen *abermals auf*, anlässlich des zehnjährigen Veranstaltungsjubiläums des Internationalen Jahres der Jugend 1995 Sondermarken der Vereinten Nationen herauszugeben;

5. betont, daß es notwendig ist, die bei der Anwendung der Richtlinien erzielten Erfolge beziehungsweise die dabei aufgetretenen Hindernisse zu prüfen und zu bewerten, im Hinblick auf die Erstellung eines Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach, das auf klar abgegrenzte Ziele ausgerichtet ist und spezifische Fristen enthält;

6. bittet alle Mitgliedstaaten, ausgehend von einer auf einzelstaatlicher Ebene vorgenommenen analytischen Bewer-

tung der Situation und der Bedürfnisse der Jugendlichen die Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans oder nationalen Veranstaltungskalenders für 1993-1995 zu erwägen;

7. fordert die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere staatliche und zwischenstaatliche Organisationen *abermals auf*, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend beziehungsweise den Jugendorganisationen in vollem Umfang anzuwenden;

8. bittet die Regionalkommissionen, gegebenenfalls gemeinsam mit regionalen Jugendorganisationen beziehungsweise der Jugend dienenden Organisationen die in den einzelnen Regionen seit 1985 erzielten Fortschritte beziehungsweise angetroffenen Hindernisse umfassend zu prüfen und Vorschläge mit Entwürfen von regionalen Aktionsprogrammen für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach zu unterbreiten;

9. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den Vorschlägen, die von den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Jugendorganisationen vorgelegt werden sollen, und im Benehmen mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Arbeit an dem Entwurf eines Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. fordert die von der Jugend und den Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene geschaffenen Jugendeinrichtungen auf, auch künftig als Kommunikationskanäle zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen zu fungieren, und dabei insbesondere zu den Vorbereitungen für das zehnjährige Veranstaltungsjubiläum des Internationalen Jahres der Jugend und zur Formulierung eines Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach beizutragen;

11. bittet die Regierungen *erneut*, in die von ihnen zur Generalversammlung und zu anderen in Betracht kommenden Tagungen der Vereinten Nationen entsandten Delegationen nach Möglichkeit auch Jugendvertreter aufzunehmen, und so im Zuge der Erörterung jugendbezogener Fragen die Kommunikationsmöglichkeiten zu verbessern und zu verstärken, mit dem Ziel, Lösungen für die Probleme zu finden, denen sich die Jugend in der Welt von heute gegenüber sieht;

12. bittet die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge zum Jugendfonds der Vereinten Nationen zu leisten, damit dieser die ihm im Rahmen seines Mandats zugewiesene Rolle auch weiterhin ausüben und wirksam dazu beitragen kann, daß dem Bedarf der Entwicklungsländer im Bereich Jugendfragen effektiv Rechnung getragen wird;

13. beschließt, die Frage der Jugendpolitiken und Jugendprogramme auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" unter Zugrundelegung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln.

47/86. Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns: Integration älterer Menschen in die Entwicklung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Herausforderungen, vor die das Altern der Bevölkerung alle Länder stellt,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Aktivitäten der weltweiten Informationskampagne zum zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und den zahlreichen Veranstaltungen anlässlich des Internationalen Tages der älteren Menschen,

mit Genugtuung über die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen, älteren Menschen und Sachverständigen an der Ausarbeitung einer praxisbezogenen Strategie zu Fragen des Alterns in Form eines Katalogs von Zielen zu Fragen des Alterns für das Jahr 2001,

mit Genugtuung über die Einberufung des XV. Internationalen Gerontologiekongresses vom 4. bis 9. Juli 1993 nach Budapest,

mit Anerkennung für die Mitwirkung älterer Menschen an Entwicklungsprogrammen und -projekten und diese Mitwirkung *begrüßend*,

im Bewußtsein der Not älterer Menschen, insbesondere soweit sie in den Entwicklungsländern oder in schwierigen Verhältnissen leben,

sowie im Bewußtsein der schweren Belastung der Familien, die ältere Menschen betreuen, und der Notwendigkeit eines Programms umfassender Betreuungsangebote der Gemeinschaft,

ferner im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklungsorganisationen sich die Sicherung der Human- und Finanzressourcen, die nötig sind, um Politiken und Programme an die Alterung der Bevölkerung anzupassen, immer stärker zu ihrem Anliegen machen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die weltweiten Ziele zu Fragen des Alterns für das Jahr 2001: eine praxisbezogene Strategie⁴⁶ und über die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns⁴⁷;

2. *verabschiedet* die weltweiten Ziele zu Fragen des Alterns für das Jahr 2001⁴⁸ als eine praxisbezogene Strategie zu Fragen des Alterns und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, diese Strategie zu unterstützen und die Richtlinien für die Aufstellung einzelstaatlicher Ziele zu Fragen des Alterns zu konsultieren⁴⁹;

3. *bittet* das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als federführendes Organ und als Koordinierungsstelle für die weltweiten Ziele, die Zielstrategien anhand der erzielten Ergebnisse und der sich neu eröffnenden Möglichkeiten regelmäßig zu aktualisieren und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns in Malta und anderen Stellen die Indikatoren zur Feststellung der erzielten Fortschritte zu verbessern;

4. *bittet* die Regionalkommissionen, den Mitgliedstaaten in ihrer Region bei der Aufstellung regionaler Ziele zu Fragen des Alterns für das Jahr 2001 behilflich zu sein, unter

Berücksichtigung der weltweiten Ziele und der unterschiedlichen einzelstaatlichen Bedürfnisse in ihrer jeweiligen Region;

5. *bittet* die Sonderorganisationen und die Organe der Vereinten Nationen, die technischen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten für eine Stärkung des institutionellen Konsultationsprozesses, so auch der alle zwei Jahre stattfindenden Treffen zu Fragen des Alterns, zu prüfen und dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung Maßnahmen zur Behandlung vorzuschlagen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der dem Zentrum angehörenden Gruppe für Fragen des Alterns jede erdenkliche Unterstützung in Form von regulären und außerplanmäßigen Ressourcen zukommen zu lassen, damit sie ihr Mandat als federführende Stelle für das Aktionsprogramm zur Frage des Alterns für 1992 und danach erfüllen kann;

7. *begrüßt* die Unterstützung, die dem Forschungsprojekt des Zentrums mit dem Titel "Auswirkungen der demographischen Veränderungen auf die Entwicklung: die Alterung der Weltbevölkerung" seitens des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Regierung Schwedens und zweier nichtstaatlicher Organisationen gewährt wird, und bittet um die Fortsetzung der Unterstützung für dieses Projekt, das die Grundlage für die weltweiten Forschungsarbeiten des Zentrums bildet;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Sachverständige und Nachwuchsbeamte zu der dem Zentrum angehörenden Gruppe für Fragen des Alterns zu entsenden, um ausgewählte Zielstrategien zu unterstützen;

9. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer dreißigsten Tagung eine informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, mit dem Auftrag, die dritte Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns vorzunehmen und Maßnahmen zur Unterstützung der Aufstellung einzelstaatlicher Ziele zu Fragen des Alterns in den nächsten zehn Jahren vorzuschlagen;

10. *bittet* interessierte Mitgliedstaaten und Organisationen, das Zentrum bei der Einrichtung und Unterhaltung einer Datenbank über Politiken und Programme zu Fragen des Alterns zu unterstützen, damit die bei den alle vier Jahre stattfindenden Überprüfungen gesammelten Daten systematisch erfaßt und den Mitgliedstaaten und anderen Interessenten laufend zur Verfügung gestellt werden können;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu der weltweiten Informationskampagne und ersucht die Hauptabteilung, ihre Arbeit zu Fragen des Alterns auch im kommenden Jahrzehnt fortzusetzen;

12. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von der Initiative, der Sachkenntnis und dem Einsatz der nichtstaatlichen Stellen und bittet das Zentrum, die Möglichkeit zu untersuchen, einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten nichtstaatlichen Beratungsausschuß zu schaffen, der das Sekretariat bei der Förderung der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen⁵⁰ und bei der Umsetzung des Aktionsplans und der Zielstrategien unterstützt;

13. *spricht* dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns ihre *Anerkennung aus* für sein Ausbildungsprogramm und die damit zusammenhängenden Aktivitäten und bittet die

einzelstaatlichen, regionalen und internationalen Organisationen, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

14. *bittet nachdrücklich* die Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, die Afrikanische Gesellschaft für Gerontologie bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines regionalen Aktivitätenprogramms zu Fragen des Alterns zu unterstützen;

15. *bittet* interessierte Mitgliedstaaten und andere Stellen, die Möglichkeit der Errichtung eines Ausbildungsinstituts für Fragen des Alterns in Lateinamerika und in der Karibik zu untersuchen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten, damit er seiner Funktion als operatives Instrument des Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns auch künftig nachkommen kann;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, Unternehmen und Stiftungen, die Gesellschaft für den Banyan-Fonds: Weltfonds für Fragen des Alterns zu unterstützen;

18. *bittet nachdrücklich* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Entwicklungsorganisationen, eine mit Fragen des Alterns befaßte Komponente in ihre regulären Programme aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/87. Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über den rapiden Anstieg und die geographische Ausbreitung der organisierten Kriminalität in ihren verschiedenen Formen, auf nationaler wie internationaler Ebene, wodurch der Entwicklungsprozeß untergraben, die Lebensqualität beeinträchtigt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten bedroht werden,

in Anerkennung der Notwendigkeit weltweiter Anstrengungen, die dem Ausmaß der innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Kriminalität entsprechen,

erinnernd an die Verantwortung, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

sowie daran erinnernd, daß der Achte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger Resolutionen mit dem Titel "Organisierte Kriminalität" und "Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität" verabschiedet hat⁵¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/71 und 44/72 vom 8. Dezember 1989, 45/121 und 45/123 vom 14. Dezember 1990, 46/152 vom 18. Dezember 1991 und S-17/2 vom 23. Februar 1990 sowie die Resolution 1989/70 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989 und Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1992/23 vom 30. Juli 1992,

eingedenk dessen, daß der Achte Kongreß die Möglichkeiten und Wege zur weiteren Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität untersucht hat und die Richtlinien für die Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität⁵² und Musterverträge zu dieser Frage⁵³ verabschiedet hat,

mit Genugtuung die Ergebnisse *begrüßend*, die auf dem vom 21. bis 23. November 1991 in Versailles (Frankreich) abgehaltenen Ministertagung über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁵⁴ erzielt wurden,

in dankbarer Anerkennung der Arbeit, die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege während ihrer vom 21. bis 30. April 1992 in Wien abgehaltenen ersten Tagung⁵⁵ geleistet wurde,

feststellend, daß die vom 27. bis 31. Mai 1991 in Smolenice (Tschechoslowakei) abgehaltene Tagung der Ad-hoc-Sachverständigentagung über Strategien zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und das vom 21. bis 25. Oktober 1991 in Suzdal (Russische Föderation) veranstaltete Internationale Seminar über organisierte Kriminalität wichtige Empfehlungen auf diesem Gebiet abgegeben haben⁵⁶,

sowie feststellend, daß die vom Ressourcenausschuß für grenzüberschreitende Kriminalität des Internationalen wissenschaftlichen und fachlichen Beirats für das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einberufene Tagung, die vom 23. bis 28. März 1992 in Courmayeur (Italien) stattfand, zu dem Entwurf eines Rahmenplans für eine internationale Konferenz über Geldwäsche und die Kontrolle von Geldbewegungen⁵⁷ geführt hat,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992, in der der Rat beschloß, daß das Thema "Maßnahmen gegen innerstaatliche und grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität und Umweltkriminalität: einzelstaatliche Erfahrungen und internationale Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger aufgenommen werden könnte,

erneut erklärend, daß der Bekämpfung aller Aktivitäten der organisierten Kriminalität Vorrang eingeräumt werden muß, so auch der Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels und des Handels mit Suchtstoffen, des Diebstahls von Kulturgut, der Geldwäsche, der Unterwanderung legitimer Wirtschaftstätigkeiten und der Korruption öffentlicher Bediensteter,

unter Hervorhebung der Rolle, die dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in dieser Hinsicht zukommt,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die Anwendung der Richtlinien für die Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität² auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene wohlwollend in Erwägung zu ziehen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit behilflich

zu sein, damit die breite Mitwirkung der Öffentlichkeit an Maßnahmen gegen die organisierte Kriminalität und Unterstützung für solche Maßnahmen sichergestellt ist;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, dem Generalsekretär auf Ersuchen ihre Rechtsvorschriften betreffend die Geldwäsche, das Aufspüren, die Beschlagnahme und den Verfall von Gewinnen aus Straftaten sowie die Überwachung umfangreicher Bartransaktionen und andere Maßnahmen zu übermitteln, damit sie den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können, die Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten erlassen beziehungsweise weiterentwickeln wollen;

4. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, sich auch weiterhin mit den Möglichkeiten einer Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu befassen und dabei die in internationalen Gremien vorgetragenen Meinungen der Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen vorzulegen;

5. *ersucht* die Kommission *außerdem*, für die laufende Überprüfung und Analyse der Häufigkeit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und die Verbreitung von diesbezüglichen Informationen Sorge zu tragen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und interessierten nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit den Vereinten Nationen bei der Veranstaltung praxisorientierter Workshops, Forschungsprojekte und Ausbildungsprogramme zur Behandlung spezifischer Aspekte der organisierten Kriminalität eng zusammenzuarbeiten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/88. Wege zur vollständigen Integration der Behinderten in die Gesellschaft: Ein fortlaufendes Weltaktionsprogramm

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, so auch die Resolutionen 37/52 und 37/53 vom 3. Dezember 1982 sowie 46/96 vom 16. Dezember 1991 und Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1992/276 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992 und von der Resolution 1992/48 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁷,

Kenntnis nehmend von den während der Behindertendekade der Vereinten Nationen erzielten Fortschritten, zu denen ein stärkeres Bewußtsein und ein breiteres Wissen über Behindertenfragen gehören, sowie von der größeren Rolle der Behinderten und ihrer Organisationen und der Weiterentwicklung des Behindertenrechts,

im Bewußtsein der großen Hindernisse, die sich der Umsetzung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁵⁸ in den Weg stellen, darunter in erster Linie unzureichende Mittelzuweisungen,

eingedenk dessen, daß den Behinderten die Möglichkeit geboten werden muß, auf allen Gebieten der Gesellschaft ihren Platz als vollwertige Bürger einzunehmen,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl derjenigen, die infolge von Armut und Krankheit, von Kriegen und Bürgerkriegen sowie von demographischen Faktoren und Umweltfaktoren, einschließlich Naturkatastrophen und katastrophalen Unfällen, zu Behinderten werden,

in dankbarer Anerkennung der Tätigkeit des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als der Koordinierungsstelle für Behindertenfragen im System der Vereinten Nationen,

in Anerkennung dessen, daß der derzeit vor sich gehende Prozeß der Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen zur Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte eine der wichtigen Initiativen der Dekade ist,

Kenntnis nehmend von den vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf eine langfristige Strategie zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms bis zum Jahr 2000 und danach, die aus der im April 1992 in Vancouver (Kanada) abgehaltenen Sachverständigentagung⁵⁹ hervorgegangen sind,

mit Genugtuung über die Initiative, welche die Regierung Kanadas mit der Einberufung der am 8. und 9. Oktober 1992 in Montreal (Kanada) abgehaltenen Internationalen Konferenz der für die Lage der Behinderten zuständigen Minister ergriffen hat,

nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Berichte und Erklärungen, die während ihrer Plenarsitzungen am 12. und 13. Oktober 1992 abgegeben wurden⁶⁰, welche dem Abschluß der Behindertendekade der Vereinten Nationen gewidmet waren,

mit Genugtuung über den Beschluß 1992/276 des Wirtschafts- und Sozialrats, in dem der Rat empfohlen hat, den Freiwilligen Fonds für die Behindertendekade der Vereinten Nationen unter der neuen Bezeichnung "Freiwilliger Behindertenfonds der Vereinten Nationen" und mit einem neuen Mandat weiterzuführen⁶¹,

nach dankbarer Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁶² über die zweite Kontrollrunde betreffend die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und der Behindertendekade der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, daß das Weltaktionsprogramm für Behinderte, das einen soliden und innovativen Rahmen für Behindertenfragen vorgibt, noch immer gültig und wertvoll ist;

2. *weist von neuem darauf hin*, daß es die Aufgabe der Regierungen ist, die Schranken und Hindernisse zu beseitigen oder beseitigen zu helfen, die sich der vollständigen Integration der Behinderten in die Gesellschaft entgegenstellen, und unterstützt ihre Bemühungen um die Ausarbeitung einzelstaatlicher Politiken zur Erreichung bestimmter Ziele;

3. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, unter Beweis zu stellen, daß sie entschlossen sind, die Lage der Behinderten zu verbessern, indem sie unter anderem

a) eine entsprechende staatliche Stelle schaffen, die mit der Behindertenpolitik und mit der Gesamtkoordinierung betraut ist;

b) Behindertenfragen im Rahmen integrierter sozialer Entwicklungspolitiken angehen, die mit anderen sozio-

ökonomischen Fragen verknüpft sind und Vorbeugungs- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Herstellung von Chancengleichheit vorsehen, wobei das Ziel letztlich darin besteht, die vollständige Integration der Behinderten in die Gesellschaft zu erleichtern;

c) je nach Bedarf im Einklang mit den in Beijing verabschiedeten Leitlinien für die Einrichtung und den Ausbau nationaler Koordinierungskomitees für Behindertenfragen oder ähnlicher Koordinierungsorgane⁶³ neue hochrangige nationale Koordinierungskomitees oder ähnliche Koordinierungsorgane schaffen oder die bereits bestehenden verstärken;

d) den Aufbau von Behindertenorganisationen unterstützen und sich den Wissensschatz zunutze machen, den sich die Behinderten oder ihre Vertreter im Zuge des Entscheidungsfindungsprozesses angeeignet haben;

e) nach Möglichkeit behindertenbezogene Komponenten in die technischen Hilfsprogramme und die technischen Kooperationsprogramme aufnehmen;

4. *begrüßt* die Ausrufung der Asiatisch-pazifischen Behindertendekade (1993-2002) durch die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik⁶⁴;

5. *begrüßt außerdem* den Beschluß der in Montreal (Kanada) abgehaltenen Internationalen Konferenz der für die Lage der Behinderten zuständigen Minister, eine Ministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen und die Frage weiter zu erörtern;

6. *begrüßt ferner* die Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Herbst 1993 eine internationale Behindertenkonferenz auszurichten;

7. *fordert nachdrücklich dazu auf*, daß bei der Planung, Koordinierung, Durchführung und Kontrolle des Behindertenprogramms der Vereinten Nationen bestmöglicher Gebrauch gemacht wird von den bestehenden Stellen und Organen der Vereinten Nationen, so auch von den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Gremien und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Behindertenorganisationen, im Einklang mit den Bemühungen um die Umstrukturierung und Straffung des Systems der Vereinten Nationen sowie im Hinblick auf die kostenwirksamste Verwendung der Ressourcen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Hauptgewicht des Behindertenprogramms der Vereinten Nationen von der Bewußtseinsbildung auf Maßnahmen zu verlagern, Behindertenfragen im Rahmen des Arbeitsprogramms des Systems der Vereinten Nationen höhere Priorität einzuräumen und stärker in den Vordergrund zu rücken, und das Programm unter Heranziehung der vorhandenen Ressourcen ausreichend mit Mitteln auszustatten, mit dem Ziel, die führende Rolle der Vereinten Nationen als Katalysator für Veränderungen, als normsetzende Organisation, als Forum für den Meinungsaustausch und zur Förderung von Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit zu stärken, indem er

a) Behindertenfragen in größerem Umfang und mit einer höheren Priorität in die Politiken, Programme und Projekte der Sonderorganisationen einbezieht;

b) die Maßnahmen und die Hilfe auf die bedürftigsten Länder und Regionen konzentriert und besonders schutzbedürftigen Gruppen besondere Aufmerksamkeit schenkt;

c) die Schaffung einer Gruppe namhafter Persönlichkeiten in Erwägung zieht, der auch Behinderte angehören und die den Auftrag hat, den Generalsekretär in bezug auf Behindertenfragen zu beraten;

d) in Zusammenarbeit mit allen interessierten Parteien Musterpilotprojekte einleitet, um den Mitgliedstaaten bei der Formulierung einer umfassenden und kohärenten Behindertenpolitik und praktisch durchführbaren Aktionsplänen behilflich zu sein, unter Berücksichtigung der verschiedenen soziokulturellen Faktoren und des unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstandes;

e) die Überprüfung der Übersetzung des Weltaktionsprogramms in die Amtssprachen der Vereinten Nationen abschließt, insbesondere der Ausdrücke "impairment", "disability", "handicap" und "disabled person";

f) den Index der menschlichen Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mit dem Ziel überprüft, als einen der Faktoren der Lebensqualität in einer Gesellschaft eine Bewertung der Art und Weise aufzunehmen, wie eine Gesellschaft ihre Behinderten behandelt;

g) die anlässlich der Behindertendekade der Vereinten Nationen eingeführten interinstitutionellen Tagungen der Vereinten Nationen fortsetzt und diese Tagungen auf die Umsetzung des Weltaktionsprogramms konzentriert;

h) das Statistische Amt des Sekretariats bittet, in enger Zusammenarbeit mit dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten und den entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen seine wichtige Arbeit der Sammlung von statistischen Daten über Behindertenfragen fortzusetzen und aktualisierte Behindertenstatistiken herauszugeben;

9. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung *nachdrücklich*, die Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen zur Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte zu beschleunigen;

10. *regt an*, daß bei bevorstehenden wichtigen Veranstaltungen, namentlich auf der Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993, auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung im Jahr 1994, während des Internationalen Jahres der Familie, das 1994 begangen wird, auf der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen zur Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden im Jahr 1995 und auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung im Jahr 1995, Behindertenfragen behandelt werden, die einen Bezug zu dem Thema dieser Veranstaltungen haben;

11. *beschließt*, den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen gemäß der Resolution 46/96 der Generalversammlung und dem Beschluß 1992/276 des Wirtschafts- und Sozialrats beizubehalten, und legt dem Generalsekretär nahe, einen Fächer von Finanzierungsmöglichkeiten zur Unterstützung und Stärkung des Fonds zu sondieren, bei denen nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch der Privatsektor einbezogen würde, unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer größeren Transparenz in der Verwaltung des Fonds;

12. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die jährliche Begehung des Internationalen Tages der Behinderten am 3. Dezember besonders hervorzuheben, mit dem Ziel, die Integration der Behinderten in die Gesellschaft zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/89. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/153 vom 18. Dezember 1991,

in der Erwägung, daß der Kriminalität die große Sorge aller Nationen gilt und daß sie ein konzertiertes Vorgehen der internationalen Gemeinschaft erfordert, mit dem Ziel, Verbrechen zu verhüten, die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege und des Gesetzesvollzugs zu verbessern und eine stärkere Achtung der Rechte des einzelnen zu erreichen,

im Bewußtsein der vitalen Rolle der regionalen Zusammenarbeit beim Kampf gegen das Verbrechen sowie des potentiellen Beitrags, den interregionale und regionale Institute zur Verbrechenverhütung und zur Behandlung Straffälliger leisten können,

in Anerkennung der Anstrengungen, die das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren nachzukommen,

sich der finanziellen Schwierigkeiten *bewußt*, denen sich das Institut nach wie vor gegenüber sieht, was darauf zurückzuführen ist, daß viele Staaten der afrikanischen Region zur Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gehören und daher nicht über die erforderlichen Ressourcen zur Unterstützung des Instituts verfügen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechenverhütung und auf dem Gebiet des Strafjustizwesens zu fördern und zu verstärken, sowie der Tatsache, daß diese Zusammenarbeit nur wirksam sein kann, wenn sie mit unmittelbarer Mitwirkung der Empfängerstaaten und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Prioritäten erfolgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger⁶⁵;

2. *dankt* den Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen, die das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt haben;

3. *fordert* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, das Institut in finanzieller und sonstiger Hinsicht stärker zu unterstützen, damit es seine Ziele erreichen kann, insbesondere auf den Gebieten Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatfragen, Forschung und Datensammlung;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut* sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum

1992-1993 ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit es allen seinen Aufträgen in vollem Umfang und rechtzeitig nachkommen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/90. Die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/58 vom 8. Dezember 1989, insbesondere deren Ziffer 4, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/25 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen⁶⁶,

in Anerkennung der Wichtigkeit der grundsatzpolitisch orientierten Forschungsarbeiten des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten über die Bedeutung der Genossenschaften für die Erreichung der sozialpolitischen Ziele, die in den Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft⁶⁷ enthalten sind, für deren Anwendung das Zentrum innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle fungiert,

ingedenk dessen, daß es 1995 hundert Jahre her sein wird, daß der Internationale Genossenschaftsbund gegründet wurde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den wichtigen Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs⁶⁸, die darauf ausgerichtet sind, den bestmöglichen Ansatz für die Behandlung der Frage der Genossenschaften sicherzustellen, in Anbetracht ihres bedeutsamen Beitrags zur Lösung wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Probleme,

mit Genugtuung über die Empfehlung in Ziffer 4 a) des Berichts des Generalsekretärs und eingedenk der beträchtlichen Unterstützung, welche die Regierungen und die internationale Genossenschaftsbewegung für die Idee der Begehung eines internationalen Tages der Genossenschaften bekundet haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die staatlichen Stellen, die einzelstaatlichen Organisationen, die Genossenschaften vertreten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, insbesondere den Ausschuß für die Förderung des Genossenschaftswesens, für ihren wertvollen Beitrag,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen⁶⁶;

2. *erklärt* anläßlich des hundertsten Jahrestages der Gründung des Internationalen Genossenschaftsbundes den ersten Samstag im Juli 1995 zum Internationalen Tag der Genossenschaften und beschließt, die Möglichkeit zu er-

wägen, auch in künftigen Jahren einen internationalen Tag der Genossenschaften zu begehren;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Entwicklungsstrategien voll zu berücksichtigen, welchen Beitrag Genossenschaften zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Probleme leisten können;

4. *legt* dem Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten *nahe*, seine Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen zu verstärken, damit die in den Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft enthaltenen sozialpolitischen Zielsetzungen erreicht werden;

5. *bittet* die staatlichen Stellen, die einzelstaatlichen Organisationen, die Genossenschaften vertreten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, insbesondere den Ausschuß für die Förderung des Genossenschaftswesens, ihre Programme zur Unterstützung der internationalen Genossenschaftsbewegung im Rahmen der vorhandenen Mittel beizubehalten und weiter auszubauen;

6. *bittet außerdem*, wie es bereits der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1668 (LII) vom 1. Juni 1972 tat, die Sonderorganisationen, die ein maßgebliches Interesse am Genossenschaftswesen haben, vor allem die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, und andere Organisationen, insbesondere die Weltbank und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, sowie andere in Betracht kommende internationale Genossenschaftsorganisationen, die noch nicht Mitglied des Ausschusses für die Förderung des Genossenschaftswesens sind, diesem so bald wie möglich beizutreten, damit dadurch, daß sie entsprechende Ressourcen zu ihm beisteuern, seine Wirksamkeit sichergestellt ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die den Programmen und Zielen der internationalen Genossenschaftsbewegung seitens der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung beizubehalten und noch zu erhöhen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen vorzulegen und darin auch die Fortschritte auf dem Weg zu diesem Ziel aufzuzeigen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/91. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die hohen Kosten der Kriminalität, insbesondere in ihren neuen und grenzüberschreitenden Formen, und über die Gefahren, welche die Zunahme der Kriminalität für die Sicherheit des einzelnen und der Gemeinschaft sowie für das Wohlergehen der Länder und der Völker darstellt,

unter Betonung der Notwendigkeit weltweiter Anstrengungen, die der Größenordnung der innerstaatlichen und der grenzüberschreitenden Kriminalität entsprechen, sowie einer verstärkten regionalen und internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Formen und zur Verbesserung der Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Strafjustizsysteme,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine leistungsfähigere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in der Erwägung, daß zahlreiche Staaten unter einem extremen Mangel an menschlichen und finanziellen Ressourcen leiden, was sie daran hindert, auf die mit der Kriminalität zusammenhängenden Probleme auf angemessene Weise einzugehen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die zahlreiche Staaten auf bilateraler Ebene unternehmen, um Hilfe und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bereitzustellen,

eingedenk dessen, daß wirksame internationale Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eine wirksame Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung aller Aktivitäten erfordern, die auf bilateraler und multilateraler Ebene im Zusammenhang damit durchgeführt werden,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie ihre Besorgnis über die wachsenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und über die Fähigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zum Ausdruck gebracht hat, diesen zu entsprechen,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen der vom 21. bis 23. November 1991 in Versailles (Frankreich) abgehaltenen Ministertagung über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁵⁴, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurden und zu denen auch die in der Anlage zu jener Resolution enthaltene Grundsatzserklärung samt Aktionsprogramm gehören,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Februar 1992, worin der Rat beschloß, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu schaffen,

eingedenk der Aufgaben, die der Kommission auf Empfehlung der Ministertagung von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat in ihren entsprechenden Resolutionen übertragen wurden,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer geeigneten Unterstützungsstruktur im Sekretariat, die in der Lage ist, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 46/152 und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1992/22 vom 30. Juli 1992 vorgeschriebenen neuen Aufgaben durchzuführen,

besorgt über die Diskrepanz zwischen dem Umfang der erforderlichen Arbeit und der Knappheit der Mittel, einschließlich der Mittel für praktische Maßnahmen, die zur Verfügung stehen, um den Mitgliedstaaten auf Antrag zu helfen, ihren dringendsten Bedürfnissen in bezug auf die

Verhütung und Bekämpfung von Kriminalitätsproblemen gerecht zu werden,

1. *begrüßt* die Einsetzung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und die Ergebnisse ihrer vom 21. bis 30. April 1992 in Wien abgehaltenen ersten Tagung⁵⁵;

2. *begrüßt mit Genugtuung* die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22, 1992/23 und 1992/24 vom 30. Juli 1992;

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁶⁹, über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger⁶⁵ sowie über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität⁷⁰;

4. *erkennt an*, daß das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einen besonderen Beitrag leisten kann in einer Welt, die bestrebt ist, ernste Probleme der Gewalttätigkeit und Kriminalität zu überwinden;

5. *erinnert* an die Schwerpunktthemen, die der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1992/22 festgelegt hat, mit dem Ziel, der Kommission Orientierungshilfen für die Ausarbeitung eines detaillierten Programms und der Haushaltszuweisungen für den Zeitraum 1992-1996 zu geben:

a) innerstaatliche und grenzüberschreitende Kriminalität, organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, einschließlich Geldwäsche, und die Rolle des Strafrechts im Umweltschutz;

b) Verbrechenverhütung in städtischen Gebieten, Jugendkriminalität und Gewaltkriminalität;

c) Leistungsfähigkeit, Fairneß und Verbesserung der Leitung und Verwaltung der Strafjustizsysteme und damit zusammenhängenden Systeme, mit gebührendem Gewicht auf dem Ausbau des Potentials der Entwicklungsländer zur regelmäßigen Sammlung, Zusammenstellung, Analyse und Verwendung von Daten bei der Ausarbeitung und Umsetzung geeigneter Politiken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die operativen Aktivitäten und Beratungsdienste des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der vorhandenen Mittel des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen in einer Weise zu unterstützen, die der hohen Priorität und Wichtigkeit des Programms entspricht, unabhängig von den aus freiwilligen Beiträgen zur Verfügung stehenden Mitteln;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, aus den vorhandenen Ressourcen angemessene Mittel für den Aufbau und Unterhalt der institutionellen Kapazität des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bereitzustellen, damit das Programm den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf diesem Gebiet nachkommen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dringend alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Unter-

teilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten den Rang einer Abteilung erhält, wie in Resolution 46/152 empfohlen und im Einklang mit jener Resolution;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als das wichtigste richtliniengabende Organ auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu unterstützen und für die entsprechende Koordinierung aller einschlägigen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu sorgen, insbesondere mit der Menschenrechtskommission und der Suchtstoffkommission;

10. *bittet* die in Betracht kommenden Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen, zu erwägen, unter Berücksichtigung der von ihnen aufgestellten Prioritäten Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in ihre Finanzierungsprogramme aufzunehmen und ihnen dabei den Vorrang einzuräumen, der den wachsenden Bedürfnissen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet entspricht, und mit dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Planung und Durchführung dieser Aktivitäten eng zusammenzuarbeiten;

11. *bittet* die Regierungen, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ihre volle Unterstützung zu gewähren und ihre finanziellen Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erhöhen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/92. Einberufung eines Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/139 vom 17. Dezember 1991 und den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1992/27 vom 30. Juli 1992,

nach Behandlung des Berichts des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs⁷¹ über die Konsultationen, um die der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1991/230 ersucht hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen verabschiedete, die als eines ihrer Hauptthemen die Notwendigkeit einer Stärkung des gegenseitig förderlichen Verhältnisses zwischen Wirtschaftswachstum und dem Wohl der Menschen behandelt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/125 vom 7. Dezember 1987, mit der sie die Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft⁶⁷ billigte,

erfreut über die Unterstützung, die auf der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen

Länder⁷² für die Einberufung eines Weltgipfels für soziale Entwicklung bekundet worden ist,

sich bewußt, daß eine vermehrte internationale Zusammenarbeit im Dienste der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde,

überzeugt, daß die soziale Komponente einer bestandfähigen Entwicklung gefördert werden muß, wenn ein mit sozialer Gerechtigkeit Hand in Hand gehendes Wirtschaftswachstum erzielt werden soll,

erneut erklärend, daß jeder Staat das Recht und die Aufgabe hat, frei seine eigenen Prioritäten, Politiken und Ziele auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung im Einklang mit seiner Verfassungs- und Rechtsordnung und entsprechend den sozialen Verhältnissen festzulegen,

sich bewußt, daß Mittel und Wege zur Beseitigung der weitverbreiteten Armut und zur uneingeschränkten Ausübung der Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, als miteinander verknüpfte Ziele geprüft werden müssen,

in Anerkennung dessen, daß innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ein ganzheitliches Vorgehen auf dem Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung erforderlich ist, um die weitreichenden Erfahrungen des Systems auf diesen Gebieten stärker zum Tragen zu bringen,

betonend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und soziale Integration in allen Gesellschaften eng miteinander verknüpft sind und ihre Auswirkung auf die Entwicklungsländer besonders nachhaltig ist,

überzeugt, daß ein Weltgipfel für soziale Entwicklung zu den Bemühungen aller Länder um die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung beitragen und Politiken zur Bekämpfung von Armut und Arbeitslosigkeit in allen Gesellschaften fördern würde,

1. *dankt* dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für ihre Bemühungen bei der Führung umfassender Konsultationen in dieser Frage;

2. *begrüßt mit Befriedigung* den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs⁷¹ betreffend das positive Ergebnis der Konsultationen über die Möglichkeit der Einberufung eines Weltgipfels für soziale Entwicklung;

3. *beschließt*, Anfang 1995 einen Weltgipfel für soziale Entwicklung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einzuberufen⁷³;

4. *nimmt* das großzügige Angebot der Regierung Dänemarks, den Gipfel auszurichten, *mit tiefer Dankbarkeit an*;

5. *beschließt*, daß der Gipfel folgende Ziele haben wird:

a) die in Artikel 55 niedergelegten Ziele der Charta der Vereinten Nationen voranzubringen, nämlich die Förderung der Verbesserung des Lebensstandards, der Vollbeschäftigung und der Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg, und "die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art" unter besonderer Betonung der Aspekte der sozialen Entwicklung;

b) zum Ausdruck zu bringen, daß sich alle Länder der Welt verpflichten, die Bedürfnisse der Menschen in den

Mittelpunkt der Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit zu stellen und diese Bedürfnisse zu einem wichtigen Schwerpunkt der internationalen Beziehungen zu machen;

c) die internationale Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene durch staatliche, private und nichtstaatliche Initiativen zu beleben, um die Durchführung von Sozialpolitiken zu unterstützen, die für einen jeweiligen Staat angemessen sowie wirksam und leistungsfähig sind, und um Strategien zu formulieren, die allen Bürgern eine aktive Beteiligung an diesen Politiken ermöglichen;

d) Strategien in bezug auf Ziele, Politiken und Schwerpunktmaßnahmen aufzustellen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verabschiedet werden könnten, um im Kontext der verschiedenen Entwicklungsrealitäten Kernfragen zu behandeln, die für alle Länder auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung gleichermaßen von Belang sind, und dabei den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

e) auf internationaler Ebene ein Bewußtsein von der Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen wirtschaftlicher Effizienz und sozialer Gerechtigkeit herauszubilden und zu prüfen, wie ein solcher Ausgleich in einem wachstumsorientierten, ausgewogenen und bestandfähigen Entwicklungsumfeld im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten hergestellt werden kann;

f) sich kreativ mit der Interaktion zwischen der sozialen Funktion des Staates, den Reaktionen des Marktes auf soziale Forderungen und den Geboten einer bestandfähigen Entwicklung auseinanderzusetzen;

g) die gemeinsamen Probleme von sozialen Randgruppen und benachteiligten Gruppen aufzuzeigen und die Integration dieser Gruppen in die Gesellschaft zu fördern, unter Betonung dessen, daß die Gesellschaften Chancengleichheit für alle ihre Mitglieder verwirklichen müssen;

h) Rechtsschutzprogramme zu fördern, sich für wirksame Sozialfürsorgeprogramme einzusetzen und die Bildung und Ausbildung verschiedener Gruppen in allen Gesellschaften, darunter auch der Randgruppen und benachteiligten Gruppen, zu verbessern;

i) eine größere Effektivität der sozialen Dienste zugunsten der stärker benachteiligten Gruppen in der Gesellschaft sicherstellen zu helfen;

j) die Notwendigkeit hervorzuheben, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene Ressourcen für die soziale Entwicklung zu mobilisieren;

k) geeignete Empfehlungen für ein wirksameres Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung abzugeben, insbesondere, was Maßnahmen und Politiken zur Neubelebung der Kommission für soziale Entwicklung betrifft;

6. *beschließt* unter Berücksichtigung der in dieser Resolution aufgeführten Ziele, daß die alle Gesellschaften betreffenden und von dem Gipfel zu behandelnden Kernfragen folgende sind:

a) die Verbesserung der sozialen Integration, insbesondere der stärker benachteiligten Gruppen und Randgruppen;

- b) Milderung und Verminderung der Armut;
- c) Steigerung der produktiven Beschäftigung;

7. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Vorbereitungsausschuß einzusetzen, an dessen Arbeiten sich entsprechend der etablierten Praxis der Generalversammlung Beobachter beteiligen können;

8. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß am Amtssitz der Vereinten Nationen im April 1993 eine einwöchige Organisationstagung und 1994 auf der Ebene der persönlichen Beauftragten der Staats- und Regierungschefs oder anderer entsprechend hochrangiger und von ihren Regierungen eigens hierzu bestimmter Vertreter drei Arbeitstagungen von jeweils höchstens zehn Arbeitstagen Dauer abhalten wird;

9. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner Organisationstagung unter gebührender Berücksichtigung der gerechten geographischen Vertretung ein Präsidium wählen wird, dem das Gastgeberland Dänemark als Ex-officio-Mitglied angehören wird;

10. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß

a) die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vorgelegten Berichte prüfen wird;

b) gemäß dieser Resolution die vorläufige Tagesordnung des Gipfels redigieren wird;

c) die Entwürfe der Gipfelbeschlüsse ausarbeiten und dem Gipfel zur Behandlung und Verabschiedung vorlegen wird;

d) andere geeignete Beschlüsse fassen wird, die für den Erfolg der Vorbereitungsarbeiten, der Ergebnisse des Gipfels und der Anschlußmaßnahmen an den Gipfel erforderlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eine Ad-hoc-Sekretariats-einheit einzurichten, der Personal der entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen angehört und die die Aufgabe hat, den Vorbereitungsprozeß und die Sacharbeit des Vorbereitungsausschusses zu unterstützen;

12. *empfiehlt* der Kommission für soziale Entwicklung, 1993 auf ihrer dreißigsten Tagung die Tagesordnung des Gipfels sowie die Frage der Abhaltung einer außerordentlichen Tagung zu prüfen, die ausschließlich der Frage des Gipfels gewidmet wäre und vor der ersten Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 1994 stattfinden würde;

13. *empfiehlt außerdem* dem Wirtschafts- und Sozialrat, während des auf hoher Ebene stattfindenden Teils seiner Arbeitstagung im Jahr 1993 das Thema "Weltgipfel für soziale Entwicklung" zu behandeln;

14. *ersucht* die Regionalkommissionen, den Weltgipfel für soziale Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Soziallage in ihren jeweiligen Regionen in ihr Arbeitsprogramm für 1993 aufzunehmen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten sowie einen zusammenfassenden Bericht auszuarbeiten, der der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorzulegen ist;

15. *ersucht* die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, zu den Vorbereitungen für den Gipfel in vollem Umfang beizutragen;

16. *empfiehlt* dem Vorbereitungsausschuß, soweit angezeigt die Vorbereitungen für die für 1993 geplante Weltkonferenz über Menschenrechte und die für 1994 geplante Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und deren Ergebnisse sowie die Vorbereitungen für die für 1995 geplante Vierte Weltfrauenkonferenz vollauf zu berücksichtigen;

17. *ersucht* die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, soweit angezeigt und entsprechend der etablierten Praxis zu dem Gipfel und dem Vorbereitungsprozeß beizutragen;

18. *bittet* den Generalsekretär, die für die Einleitung des Vorbereitungsprozesses für den Gipfel im Jahre 1993 erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, unter anderem auch durch Neuverteilung;

19. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, einen Treuhandfonds zu schaffen und freiwillige Beiträge aus öffentlichen und privaten Quellen für die Finanzierung der zur Vorbereitung und Durchführung des Gipfels erforderlichen zusätzlichen Aktivitäten zu mobilisieren;

20. *beschließt*, daß die Mittel des Treuhandfonds zur Finanzierung der Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder an dem Gipfel und am Vorbereitungsprozeß benutzt werden sollen;

21. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung über den Stand der Arbeiten des Ausschusses und der Vorbereitungen für den Gipfel Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/93. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 8 der Charta, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken,

ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁴, insbesondere die Ziffern 79, 315, 356 und 358,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2715 (XXV) vom 15. Dezember 1970, in der sie sich erstmals mit der Frage

der Beschäftigung der Frauen im Höheren Dienst befaßt hat, sowie auf alle einschlägigen Resolutionen, die sich seither mit dieser Frage beschäftigt haben,

mit Besorgnis feststellend, daß das Ziel, bis Ende 1990 einen Frauenanteil von 30 Prozent an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen zu erreichen, nicht verwirklicht worden ist,

unter Hinweis auf das in ihren Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990, 45/239 C vom 21. Dezember 1990 und 46/100 vom 16. Dezember 1991 gesetzte Ziel, bis 1995 einen Frauenanteil von insgesamt 35 Prozent an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen zu erreichen,

sowie unter Hinweis auf das in der Resolution 45/239 C gesetzte Ziel, bis 1995 einen Frauenanteil von 25 Prozent an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen,

in tiefer Sorge darüber, daß es derzeit im Sekretariat keine Frau in der Rangebene eines Untergeneralsekretärs und nur eine Frau in der Rangebene eines Beigeordneten Generalsekretärs gibt,

eingedenk dessen, daß es für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele unerlässlich ist, daß der Generalsekretär, insbesondere während der laufenden Umstrukturierungsphase, ein sichtbares Zeichen setzt,

mit Genugtuung über die Evaluierung und Analyse der Haupthindernisse, die sich der Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat entgegenstellen, wie sie im Bericht des Generalsekretärs angeführt werden⁷⁵,

sowie mit Genugtuung über das in dem Bericht des Generalsekretärs umrissene Aktionsprogramm⁷⁶, das darauf abgestellt ist, die Hindernisse zu überwinden, die sich der Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat entgegenstellen,

1. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, das in seinem Bericht umrissene Aktionsprogramm durchzuführen, das darauf abgestellt ist, die Hindernisse zu überwinden, die sich der Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat entgegenstellen, und stellt fest, daß sein sichtbares Eintreten für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele unerlässlich ist;

2. *bittet* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich*, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen der Einstellung und Beförderung von Frauen in Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, insbesondere in herausgehobene Führungs- und Leitungspositionen, größere Priorität einzuräumen, damit die in den Resolutionen 45/125, 45/239 C und 46/100 gesetzten Ziele verwirklicht werden, bis 1995 einen Frauenanteil von 35 Prozent insgesamt und von 25 Prozent an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen;

3. *bittet* den Generalsekretär *ferner nachdrücklich*, die Möglichkeit, die sich durch den Prozeß der Neugestaltung der Vereinten Nationen und die Einrichtung der Kommission für bestandfähige Entwicklung⁷⁷ bietet, zu nutzen, um mehr Frauen in herausgehobene Positionen zu befördern;

4. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, im Sekretariat mehr Frauen aus den Entwicklungsländern und aus ande-

ren Ländern, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, einzustellen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nachdrücklich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um den prozentualen Anteil der Frauen in der Laufbahngruppe Höherer Dienst und insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erhöhen, indem sie mehr weibliche Bewerber namhaft machen, Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben, und nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und diese dem Sekretariat, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zur Verfügung stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel sicherzustellen, daß auch künftig eine geeignete Einrichtung vorhanden ist, die über Durchsetzungsbefugnisse verfügt und rechenschaftspflichtig ist und der ein für die Durchführung des Aktionsprogramms und der in dem Bericht über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat⁷⁵ enthaltenen Empfehlungen zuständiger Beamter in herausgehobener Position angehört, und daß diese Einrichtung während des Programms für den Zeitraum 1991-1995 noch ausgebaut wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung ein Sachstandsbericht unterbreitet wird.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/94. Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre vorangegangenen Resolutionen über die Konvention und Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992,

Kenntnis nehmend von den am 4. Februar 1992 auf der Sechsten Tagung der Vertragsstaaten der Konvention verabschiedeten Beschlüssen⁷⁸,

sich bewußt, daß die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁴ einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und zur gesetzlichen und faktischen Gleichstellung von Mann und Frau leisten kann,

in Anbetracht des Gewichts, das die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden der Ratifikation der Konvention beziehungsweise dem Beitritt zu ihr beigemessen hat,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zehnte⁷⁹ und elfte⁸⁰ Tagung,

feststellend, daß der Ausschuß übereingekommen ist, bei der Prüfung der Berichte die unterschiedlichen kulturellen und sozioökonomischen Systeme der Vertragsstaaten der Konvention gebührend zu berücksichtigen,

sowie feststellend, wie wichtig die Kontrollfunktion des Ausschusses ist, wie zuletzt in der auf seiner elften Tagung⁸¹ angenommenen allgemeinen Empfehlung Nr. 19 über Gewalt gegen Frauen aufgezeigt wurde,

besorgt über die erhöhte Arbeitsbelastung des Ausschusses,

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um es dem Ausschuß zu ermöglichen, die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte sorgfältig und rechtzeitig zu prüfen,

unter Hinweis darauf, daß es dem Generalsekretär nach Artikel 17 Absatz 9 der Konvention obliegt, dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, deren dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben bedarf,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/73 vom 8. Dezember 1989 und 45/124 vom 14. Dezember 1990, in denen sie unter anderem energisch die Auffassung des Ausschusses unterstützt hat, der Generalsekretär solle einer verstärkten Unterstützung des Ausschusses höhere Priorität einräumen,

die allgemeine Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses über Gewalt gegen Frauen *nachdrücklich unterstützend*, und mit dem Aufruf an die Vertragsstaaten, ihre periodischen Berichte im Einklang mit dieser und anderen allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu erstellen,

mit Befriedigung feststellend, daß die intersessionelle Arbeitsgruppe der Kommission für die Rechtsstellung der Frau die Prüfung des Entwurfs einer Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen abgeschlossen hat,

mit Genugtuung über andere allgemeine Empfehlungen, wie sie in den Berichten des Ausschusses über seine zehnte und elfte Tagung enthalten sind,

1. *gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck*, daß mehr und mehr Staaten die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und unterstützt die Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, auf diejenigen Vorbehalte hinzuweisen, die nicht im Einklang mit dem Ziel und Zweck der Konvention stehen;

2. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, dies möglichst bald zu tun;

3. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen nach der Konvention genauestens nachkommen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸² über den Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, und ersucht ihn, der Generalversammlung jährlich einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zehnte⁷⁹ und elfte⁸⁰ Tagung;

6. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Erstberichte sowie die Zweitberichte und alle nachfolgenden periodischen Berichte über die Anwendung der Konvention gemäß deren Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um seine Verfahren zu rationalisieren und die periodischen Berichte rascher zu behandeln sowie um Verfahren und Richtlinien für die Behandlung der Zweitberichte und aller nachfolgenden periodischen Berichte auszuarbeiten, und legt dem Ausschuß nachdrücklich nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen;

8. *begrüßt außerdem* die im Einklang mit der allgemeinen Empfehlung Nr. 11 des Ausschusses⁸³ ergriffenen Initiativen, regionale Ausbildungslehrgänge für die Ausarbeitung und Redaktion von Berichten der Vertragsstaaten für Regierungsbeamte sowie Ausbildungs- und Informationsseminare für Staaten zu veranstalten, die den Beitritt zu der Konvention in Erwägung ziehen, und bittet die entsprechenden Organe und Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich, diese Initiativen zu unterstützen;

9. *anerkennt* die besondere Bedeutung, die die periodischen Berichte der Vertragsstaaten der Konvention für die Bemühungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau um eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau in diesen Ländern besitzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch künftig zu bemühen, Sekretariatspersonal, insbesondere Rechtssachverständige für die Anwendung von Menschenrechtsverträgen, sowie technische Mittel zur Verfügung zu stellen, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

11. *unterstützt energisch* die Auffassung des Ausschusses, wonach der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Stärkung der fachlichen und sachlichen Unterstützung des Ausschusses höhere Priorität einräumen sollte, insbesondere um ihm bei den vorbereitenden Forschungsarbeiten zu helfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen des Ausschusses auch weiterhin für die Informationsverbreitung über den Ausschuß, seine Beschlüsse und Empfehlungen, die Konvention und das Konzept der Rechtskundigkeit in zumindest grundlegenden Fragen Sorge zu tragen beziehungsweise diese zu erleichtern und zu fördern;

13. *unterstützt* das Ersuchen des Ausschusses um eine längere Tagungsdauer und bittet, die zwölfte und dreizehnte Tagung des Ausschusses für drei Wochen anzuberaumen;

14. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß dem Ausschuß ausreichende Unterstützung zuteil wird, und ersucht auch darum, daß aus dem bestehenden ordentlichen Haushalt entsprechende Ressourcen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, so daß der Ausschuß sich eingehend und rechtzeitig mit den von den Vertragsparteien vorgelegten Berichten befassen kann;

15. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu überprüfen, ob der Ausschuß seinen Rückstand bei der Behandlung der Berichte verringern konnte;

16. *empfiehlt*, daß die Tagungen des Ausschusses soweit möglich so angesetzt werden, daß die Ergebnisse seiner Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau noch im selben Jahr rechtzeitig nachrichtlich übermittelt werden können;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und diesen Bericht der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung zu übermitteln.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/95. Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 44/77 vom 8. Dezember 1989, worin sie sich unter anderem den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁴ bis zum Jahre 2000 angeschlossen und deren Wichtigkeit bekräftigt hat und Maßnahmen zu deren sofortiger Umsetzung und zur allgemeinen Realisierung der untereinander zusammenhängenden Gesamt- und Einzelziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden festgelegt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/98 vom 16. Dezember 1991,

unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat seit seiner Resolution 1987/18 vom 26. Mai 1987 verabschiedeten Resolutionen zu Frauenfragen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die volle Mitwirkung von Frauen an wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Angelegenheiten zu begünstigen und die Entwicklung, die Zusammenarbeit und den Weltfrieden zu fördern,

im Bewußtsein des wichtigen und konstruktiven Beitrags, den die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen zur Verbesserung der Situation der Frau leisten,

besorgt darüber, daß die dem Sekretariats-Programm zur Förderung der Frau zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausreichen, um eine angemessene Unterstützung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die wirksame Durchführung anderer Programmele-

mente, insbesondere die Vorbereitungen für die für 1995 geplante Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden sicherzustellen,

mit Genugtuung über den Abschluß der Arbeiten an dem Entwurf einer Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen durch die zwischen den Tagungen tätig werdende Arbeitsgruppe der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

in der Erwägung, daß die Förderung der Frau eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁴;

2. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffer 2 der Empfehlungen und Schlußfolgerungen, die aus der ersten Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau hervorgegangen und in der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 enthalten sind, worin dazu aufgefordert wurde, das Tempo der Umsetzung der Zukunftsstrategien in der so entscheidenden letzten Dekade des zwanzigsten Jahrhunderts zu beschleunigen, da der Gesellschaft bei einer Nichtverwirklichung der Strategien hohe Kosten in Form einer langsameren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, einer unzulänglichen Verwendung von Humanressourcen und eines geringeren Fortschritts der Gesellschaft insgesamt entstehen würden;

3. *bittet nachdrücklich* die Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Empfehlungen umzusetzen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, Politiken und Programmen im Zusammenhang mit dem Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung", insbesondere der Alphabetisierung, im Interesse der Eigenständigkeit der Frauen und der Mobilisierung einheimischer Ressourcen Vorrang einzuräumen und außerdem Fragen im Zusammenhang mit der Rolle der Frau bei der wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsfindung und bei Bevölkerungs-, Umwelt- und Informationsfragen Vorrang einzuräumen;

5. *bekräftigt* die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Angelegenheiten, die mit der Förderung der Frau zusammenhängen, und fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Zukunftsstrategien bis zum Jahre 2000 auf der Grundlage der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und deren Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" weiter zu fördern, und bittet alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, dabei tatkräftig mit der Kommission zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Kommission, bei der Behandlung des Entwicklungsfragen betreffenden Schwerpunktthemas auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung und auf den darauffolgenden Tagungen sicherzustellen, daß rechtzeitig ein Beitrag zu den Vorbereitungsarbeiten für bevorstehende große internationale Konferenzen geleistet wird, wie für die Weltkonferenz über Menschenrechte, die für 1993 anberaumt ist, die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die für 1994 anberaumt ist, die für 1995

anberaumte Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und den ebenfalls für 1995 anberaumten Weltgipfel für soziale Entwicklung, und sich mit der Auswirkung der Technologie auf das Leben der Frau zu befassen;

7. *ersucht* die Kommission *außerdem*, Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, die viel mehr als andere unter den Auswirkungen der globalen Wirtschaftskrise und der schweren Auslandsschuldenlast leiden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Zuge der Behandlung des die Entwicklung betreffenden Schwerpunktthemas weitere Maßnahmen zur Herstellung einer Chancengleichheit für diese Frauen und zu ihrer Integration in den Entwicklungsprozeß zu empfehlen;

8. *macht* sich den Beschluß 1992/272 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992 *zu eigen* über die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz, in welcher der Rat Kenntnis genommen hat von der Resolution 36/8 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992⁸⁵, und dankt der Regierung Chinas für ihr Angebot, die Konferenz auszurichten, die vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehalten werden soll;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ernennung des Generalsekretärs der Konferenz, Abschnitt A Ziffer 6 der Resolution 36/8 der Kommission zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß entsprechende Mitarbeiter aus den Sekretariaten des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Übereinstimmung mit Resolution 40/108 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1985 an den Vorbereitungsarbeiten für die Weltkonferenz über Menschenrechte sowie an der Konferenz selbst teilnehmen;

11. *empfiehlt*, die Methoden der Zusammenstellung und Sammlung von Daten auf den Gebieten weiterzuentwickeln, die für die Kommission von Interesse sind, und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, die Sammlung von nach Geschlechtern getrennten statistischen Angaben zu verbessern und zu erweitern und diese Angaben den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zugänglich zu machen, mit dem Ziel, als Hintergrunddokument für die Vierte Weltfrauenkonferenz in allen Amtssprachen eine aktualisierte Ausgabe von *The World's Women 1970-1990: Trends and Statistics*⁸⁶ (Frauen der Welt 1970-1990: Trends und Statistiken) erstellen zu lassen;

12. *betont* im Rahmen der Zukunftsstrategien, wie wichtig es in Anbetracht der besonderen und dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer ist, die Frauen vollständig in den Entwicklungsprozeß zu integrieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für jede Ebene besondere Zielwerte aufzustellen, um in ihren Ländern den Anteil der Frauen in Fach-, Management und Leitungspositionen anzuheben;

13. *betont erneut*, daß die Beseitigung sozioökonomischer Ungerechtigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene als ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur vollständigen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Zukunftsstrategien dringende Beachtung finden muß;

14. *bittet* die Kommission *nachdrücklich*, ihre Arbeit am Entwurf einer Erklärung über die Beseitigung von Gewalt

gegen Frauen abzuschließen und sie der Weltkonferenz über Menschenrechte zur Information vorzulegen;

15. *fordert nachdrücklich dazu auf*, daß die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die Regierungen den speziellen Bedürfnissen behinderter Frauen sowie älteren Frauen und Frauen, die sich in Situationen befinden, in denen sie gefährdet sind, so etwa wandernden Frauen und Flüchtlingsfrauen und ihren Kindern, besondere Beachtung schenken;

16. *macht sich* die Empfehlung in Abschnitt B der Resolution 36/8 der Kommission *zu eigen*, wonach die regionalen Vorbereitungskonferenzen die Frage der Frauen im öffentlichen Leben in ihre Tagesordnungen aufnehmen sollen, wie auch das Ersuchen, der Generalsekretär möge Informationen über Frauen im öffentlichen Leben in die Vorbereitung des Schwerpunktthemas "Frieden: die Frau im internationalen Entscheidungsfindungsprozeß" einbeziehen, die er für die Kommission auf ihrer neununddreißigsten Tagung im Jahre 1995 durchführt;

17. *begrüßt* die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf allen Programmgebieten verabschiedeten Empfehlungen über Frauen, Umwelt und Entwicklung, insbesondere Kapitel 24 der Agenda 21 "Globale Maßnahmen für die Frau zur Herbeiführung einer bestandfähigen und gerechten Entwicklung"⁸⁷;

18. *bittet nachdrücklich* die Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, die aktive Mitwirkung von Frauen an der Planung und Durchführung der Programme für eine bestandfähige Entwicklung sicherzustellen, und ersucht die Regierungen, die Nominierung von Frauen als Vertreter in der Kommission für bestandfähige Entwicklung zu erwägen⁷⁷;

19. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996 bis 2001 und bei der Integration der Zukunftsstrategien in die von der Generalversammlung veranlaßten Aktivitäten sektoralen Einzelthemen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, welche die drei Ziele Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden übergreifend behandeln und bei denen es insbesondere um Alphabetisierung, Erziehung, Gesundheit, Bevölkerungsfragen, die Auswirkungen der Technologie auf die Umwelt und ihre Folgen für die Frau sowie um die volle Mitwirkung der Frau am Entscheidungsfindungsprozeß geht, und ersucht ihn, die Regierungen auch weiterhin bei der Stärkung ihrer nationalen Mechanismen zur Förderung der Frau zu unterstützen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den *World Survey on the Role of Women in Development*⁸⁸ (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) in Anbetracht seiner Wichtigkeit auch künftig zu aktualisieren und dabei besonderes Gewicht auf die negativen Folgen der schwierigen Wirtschaftslage für die meisten Entwicklungsländer, insbesondere für die Lebensbedingungen der Frauen, zu legen und den sich verschlechternden Bedingungen für eine Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt sowie den Auswirkungen der sinkenden Sozialausgaben auf die Möglichkeiten der Frauen auf dem Gebiet der Bildung, des Gesundheitswesens und der Kinderbetreuung besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission 1993 eine vorläufige Fassung des aktualisierten *World Survey on the Role of Women in Development* und 1994 eine endgültige Fassung vorzulegen;

21. *ersucht* die Regierungen, Bewerbungen von Frauen den Vorrang zu geben, wenn sie Bewerbungen für offene Stellen im Sekretariat, insbesondere auf Leitungsebene, unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär, Bewerberinnen aus unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Entwicklungsländern bei der Prüfung dieser Bewerbungen besonders zu berücksichtigen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, an die Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der Sonderorganisationen, sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Bitte zu richten, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission regelmäßig über die auf allen Ebenen unternommenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zukunftsstrategien Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen auch künftig Mittel für die Ausstrahlung der wöchentlichen Rundfunkprogramme über Frauen bereitzustellen und dabei ausreichende Mittel für Rundfunksendungen in verschiedenen Sprachen vorzusehen sowie die Koordinierungsstelle für Frauenfragen in der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auszubauen, die im Benehmen mit dem Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten ein wirksames Programm der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Förderung der Frau gestalten sollte;

24. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht über die Umsetzung der Zukunftsstrategien an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung eine Beurteilung der jüngsten Entwicklungen aufzunehmen, welche die auf der nächsten Tagung der Kommission zu behandelnden Schwerpunktthemen betreffen, und der Kommission eine Zusammenfassung der von den Delegationen im Laufe der Debatte in der Versammlung vorgebrachten diesbezüglichen Auffassungen zuzuleiten;

25. *empfiehlt* der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsorgan für die Vierte Weltfrauenkonferenz, auf ihrer nächsten Tagung zu prüfen, wie relevant die Resolutionen für sie sind, die auf der 1985 abgehaltenen Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden redigiert worden sind, mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß diese Resolutionen weder von der Konferenz verabschiedet noch von der Generalversammlung behandelt worden sind;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" über den Stand der Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, die Umsetzung der Zukunftsstrategien bis zum Jahr 2000 auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" zu behandeln.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/96. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die Menschenrechte und Grundfreiheiten, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt,

in Bekräftigung der Grundsätze in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979 verabschiedet wurde und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist,

feststellend, daß zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es die oberste Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, unter denen ihre Bürger Beschäftigung finden können,

in der Erwägung, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Situationen in ihren Heimatländern die Menschen, einschließlich Frauen, dazu veranlassen, Beschäftigung in anderen Ländern zu suchen,

sowie in der Erwägung, daß es die Pflicht der Herkunftsländer ist, die Interessen ihrer Bürger, die in anderen Ländern Beschäftigung suchen oder erhalten, zu schützen und zu fördern, ihnen eine entsprechende Ausbildung beziehungsweise Bildung zu vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten in den Ländern, in denen sie beschäftigt sind, zu informieren,

im Bewußtsein der moralischen Verpflichtung der Aufnahme- beziehungsweise Gastländer, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen innerhalb ihrer Grenzen zu gewährleisten, einschließlich der Wanderarbeiter und insbesondere der Wanderarbeiterinnen, die aufgrund ihres Geschlechts und der Tatsache, daß sie Ausländerinnen sind, in zweifacher Hinsicht gefährdet sind,

mit Besorgnis über die immer zahlreicheren Meldungen, wonach Arbeitgeber in manchen Gastländern schwere Übergriffe und Gewalttaten gegen die Person von Wanderarbeiterinnen begehen,

betonend, daß Gewalthandlungen gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder unmöglich machen,

in der Überzeugung, daß es erforderlich ist, alle Formen der Diskriminierung der Frau zu beseitigen und sie vor Gewalt aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit zu schützen,

1. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die Not der Wanderarbeiterinnen, die Opfer von körperlicher, psychischer und sexueller Mißhandlung beziehungsweise Belästigung werden;

2. *ruft* alle Länder, insbesondere die Herkunfts- und die Aufnahmeländer, *auf*, zusammenzuarbeiten, indem sie durch geeignete Schritte sicherstellen, daß die Rechte der Wanderarbeiterinnen geschützt werden;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Hilfsdienste für weibliche Gewaltopfer

sowie Mittel für ihre körperliche und psychische Rehabilitation zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär über das Ausmaß des Problems Bericht zu erstatten und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Resolution zu empfehlen;

5. *beabsichtigt* die Aufnahme des Themas der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen in die Tagesordnung der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, die 1995 in Beijing stattfinden soll;

6. *ersucht den Generalsekretär*, angesichts der Zeitknappheit und bis zur Fertigstellung eines schriftlichen Berichts der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Wirtschafts- und Sozialrat unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen vorläufigen mündlichen Bericht über die Durchführung dieser Resolution abzugeben.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/97. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/146 vom 18. Dezember 1990 und andere einschlägige Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁸⁹ für die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und für die weitere Stärkung der bestehenden internationalen Übereinkünfte zur Kontrolle von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ist, nämlich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe⁹⁰ und des genannten Übereinkommens in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁹¹ und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁹²,

sowie in Bekräftigung der Politischen Erklärung und des Weltweiten Aktionsprogramms⁹³, die am 23. Februar 1990 auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedet wurden,

eingedenk dessen, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen am 11. November 1990 in Kraft getreten ist und daß bisher 63 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

das Sekretariat dazu *beglückwünschend*, daß es den Wortlaut des Übereinkommens in den Amtssprachen der Vereinten Nationen verbreitet und dadurch dazu beigetragen hat, seine Bestimmungen breiteren Kreisen bekannt zu machen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 45/146 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁹⁴;

2. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen so bald wie möglich zu

ratifizieren und zu unterzeichnen, um ihm universalere Geltung zu verschaffen;

3. *bittet* die Staaten *außerdem nachdrücklich*, die erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang mit dem Geist und dem Geltungsbereich des Übereinkommens zu bringen;

4. *bittet* die Staaten, soweit sie dazu in der Lage sind, die in dem Übereinkommen niedergelegten Maßnahmen vorläufig anzuwenden, bis es für jeden von ihnen in Kraft tritt;

5. *bittet nochmals nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und dieses Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung sowie das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe zu ratifizieren oder ihnen beizutreten;

6. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin rechtliche Hilfe dabei zu gewähren, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens zur internationalen Drogenbekämpfung anzupassen sowie das für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortliche Personal auszubilden;

7. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über das vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung eingeleitete Programm regionaler Rechts-Workshops, das den Staaten helfen soll, Beschränkungen in ihren Rechtsvorschriften zu ermitteln, die sie an der vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte hindern, und die geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen zur Überwindung dieser Beschränkungen auszuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Übereinkommens im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und vor allem unter Heranziehung der Finanzmittel, die der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, zu fördern und zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/98. Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/101 vom 16. Dezember 1991,

sich bewußt, daß mit der Verabschiedung der Politischen Erklärung und des Globalen Aktionsprogramms⁹⁵ auf ihrer siebzehnten Sondertagung, die der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von

Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe gewidmet war, ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Harmonisierung der von allen unternommenen Bemühungen zur Bekämpfung dieser Geißel der Menschheit getan wurde,

in Bekräftigung des Ziels der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

überzeugt, daß eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und ein konzertiertes Vorgehen der Staaten die grundlegende Voraussetzung für ein Herangehen an das Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs ist,

in der Erwägung, daß der internationale Kampf gegen den unerlaubten Drogenverkehr in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und den Grundsätzen des Völkerrechts geführt werden sollte, insbesondere mit den Grundsätzen der Achtung vor der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit von Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und der Nichtanwendung beziehungsweise Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen,

1. *bekräftigt*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr auch in Zukunft auf der Grundlage der strikten Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen geführt werden sollte, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit von Staaten und der Nichtanwendung beziehungsweise der Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sich verstärkt für eine wirksame Zusammenarbeit bei den Bemühungen um eine Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, und davon Abstand zu nehmen, diese Frage zu politischen Zwecken zu benutzen;

3. *erklärt erneut*, daß der internationale Kampf gegen den Drogenhandel keinesfalls einen Verstoß gegen die in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze rechtfertigen darf, insbesondere gegen das Recht aller Völker, ihren politischen Status ohne Einmischung von außen frei zu bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten;

4. *bittet* den Generalsekretär, bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung, sowie den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, die in dieser Resolution niedergelegten Grundsätze auch künftig zu berücksichtigen;

5. *beschließt*, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung die Frage der Achtung vor den in der Charta der Vereinten Na-

tionen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr unter dem Punkt "Internationale Drogenbekämpfung" zu behandeln.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/99. Prüfung des Standes der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubte Verkehr damit und der Mißbrauch dieser Stoffe jeden Tag zunehmen und daß diese unerlaubten Aktivitäten eine wachsende Zahl von Opfern fordern,

die Auffassung vertretend, daß sich die weltweite Situation in bezug auf den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr trotz des kontinuierlichen und energischen Kampfes, den die Länder auf lokaler, regionaler, bilateraler und multilateraler Ebene führen, und trotz einiger ermutigender Entwicklungen weiter verschlechtert,

in der Überzeugung, daß in Anbetracht des Ausmaßes und des globalen Charakters des Drogenproblems die internationale Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den internationalen Verträgen über die Drogenbekämpfung, dem auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Weltweiten Aktionsprogramm⁹³, der von der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr verabschiedeten Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁹⁵ und anderen einschlägigen Konsensdokumenten von grundlegender Bedeutung für die Bekämpfung dieser Geißel ist,

anerkennend, daß unter gewissen Umständen eine offensichtliche Verbindung zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Verkehr damit besteht und daß Politiken, die auf eine alternative wirtschaftliche Entwicklung abgestellt sind, dazu beitragen können, diesem Problem zu begegnen,

anerkennend, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Armut zu mildern, die Abhängigkeit ihrer Bürger von Suchtstoffen und der Gewinnung von Suchtstoffen zu vermindern und gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Suchtstoffen durchzusetzen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/147 vom 18. Dezember 1990 und 46/101 vom 16. Dezember 1991 betreffend die Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze, die zur Schaffung einer Ausgangsgrundlage für die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr unverzichtbar sind,

sowie in Bekräftigung der Bedeutung der Rolle des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Dro-

genbekämpfung als Schaltstelle für das konzertierte internationale Vorgehen gegen den Drogenmißbrauch,

ferner in Bekräftigung der Vielgestaltigkeit des Problems und des Grundsatzes der geteilten Verantwortlichkeit für die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der in der von der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr⁹⁶ verabschiedeten Erklärung enthalten ist,

überzeugt, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und noch größere Anstrengungen zu unternehmen, um die für diese Zusammenarbeit geeigneten Gebiete auszudehnen, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der Notwendigkeit, sich von neuem zu engagieren und Ziele aufzustellen, an denen sich die im Hinblick auf die Ausmerzung dieses Übels gefaßten Beschlüsse orientieren,

unter Hinweis auf die immer engere Verbindung zwischen Terroristengruppen und Drogenhändlern,

eingedenk der Verpflichtung aus der auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁹³ dahingehend, die im Weltweiten Aktionsprogramm enthaltenen Aktivitäten laufend zu verfolgen,

1. *beschließt*, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vier Plenarsitzungen auf hoher Ebene abzuhalten, um den Stand der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe dringlich zu prüfen, mit dem Ziel,

a) die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms durch die Mitgliedstaaten zu evaluieren und Empfehlungen über die Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs abzugeben, unter Berücksichtigung des Vorrangs, den die internationale Gemeinschaft dieser Frage einräumt;

b) diejenigen Politiken aufzuzeigen, in bezug auf die nur unzureichende Fortschritte zu verzeichnen waren, um diese Zusammenarbeit auszubauen und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, meßbare Ziele zu setzen und die eingegangenen Verpflichtungen zu erneuern;

c) die universale Ratifikation der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung beziehungsweise den Beitritt zu diesen Verträgen zu fördern, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988⁹⁹;

d) die Verabschiedung und Anwendung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen zu fördern, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß die einzelstaatlichen Justizsysteme mit Geist und Intention der Verträge vereinbar sind, und um die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, dazu anzuregen, die Bestimmungen dieser Verträge vorläufig anzuwenden, soweit sie dazu in der Lage sind;

e) die Anwendung von Handelsliberalisierungsmaßnahmen zu unterstützen, um allen Ländern, die von der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen betroffen sind, größere Handelsmöglichkeiten zu eröffnen;

f) Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen von Program-

men, die auf eine alternative ländliche Entwicklung abgestellt sind, zu prüfen;

g) die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die immer zahlreicheren gefährlichen Verbindungen zwischen Terroristengruppen, Drogenhändlern und ihren paramilitärischen Banden zu zerschlagen, die auf alle Formen der Gewalt zurückgreifen und dadurch die verfassungsmäßige Ordnung der Staaten gefährden und die grundlegenden Menschenrechte verletzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der nächsten ordentlichen Tagung der Suchtstoffkommission einen Evaluierungsbericht mit Empfehlungen zu den in bezug auf Ziffer 1 zu treffenden Maßnahmen vorzulegen;

4. *ersucht* die Suchtstoffkommission, der Generalversammlung auf ihren Plenarsitzungen auf hoher Ebene, die auf der achtundvierzigsten Tagung veranstaltet werden, über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Stellungnahmen zu dem Bericht des Generalsekretärs vorzulegen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/100. Durchführung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe: Maßnahmen der Organisationen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/16 vom 1. November 1989, 44/141 vom 15. Dezember 1989, 45/148 vom 18. Dezember 1990, 45/179 vom 21. Dezember 1990 und 46/102 vom 16. Dezember 1991,

sich vollauf bewußt, daß die internationale Gemeinschaft mit dem dramatischen Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach, ihrer unerlaubten Weiterverarbeitung und Verteilung sowie des unerlaubten Verkehrs damit konfrontiert ist und daß die Staaten sowohl auf internationaler Ebene als auch im Alleingang gegen dieses Übel vorgehen müssen, das die Gefahr in sich birgt, die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen zu untergraben,

unter Betonung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen, ihrer zuständigen Organe und der Sonderorganisationen bei der Unterstützung konzertierter Maßnahmen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 44/141 den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung ersucht hat, auf institutioneller Ebene die Ausarbeitung eines systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung

des Drogenmißbrauchs zu koordinieren, und daß der Generalsekretär dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1990 einen Bericht⁹⁷ über den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs als Mittel zur Erleichterung der Koordinierung, der Komplementarität und der Nichtüberschneidung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten Drogenbekämpfungs-Aktivitäten vorgelegt hat,

in *Bekräftigung* der in dem Systemweiten Aktionsplan aufgeführten Vorschläge sowie anerkennend, daß weitere Anstrengungen zur Durchführung und Aktualisierung des Aktionsplans erforderlich sind,

unter *Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 44/141 den Verwaltungsausschuß für Koordinierung außerdem ersucht hat, jedes Jahr die erforderlichen Anpassungen an dem Systemweiten Aktionsplan vorzunehmen, und daß sie darum ersucht hat, daß die Leiter der Organe der Vereinten Nationen jedes Jahr über den Durchführungsstand des Aktionsplans Bericht erstatten und daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung diese Information in seinen Jahresbericht aufnimmt, damit der Programm- und Koordinierungsausschuß und der Wirtschafts- und Sozialrat diese im Rahmen ihres jeweiligen Mandats behandeln und der Generalversammlung geeignete Empfehlungen unterbreiten können,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur begrenzte Fortschritte dabei erzielt haben, in ihre Programme und Aktivitäten Maßnahmen aufzunehmen, die darauf gerichtet sind, sich mit Drogenproblemen in der Weise auseinanderzusetzen, die im Systemweiten Aktionsplan vorgesehen ist,

unter *Hinweis* auf die unveränderte Bedeutung der Politischen Erklärung und des Weltweiten Aktionsprogramms, die am 23. Februar 1990 auf ihrer Siebzehnten Sondertagung verabschiedet wurden⁹³, und sie *unterstreichend*,

unter *Betonung* der unveränderten Bedeutung und Gültigkeit der Erklärung⁹⁶ und der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁹⁵, wie sie von der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchstoffverkehr verabschiedet wurden, sowie der Erklärung, die auf dem vom 9. bis 11. April 1990 in London abgehaltenen Welt-Ministertreffen zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde⁹⁸,

1. *bekräftigt* das Engagement, das in dem Weltweiten Aktionsprogramm und in der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zum Ausdruck gebracht wurde, und fordert die Staaten auf, alles zu tun, um einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten die in dem Weltweiten Aktionsprogramm enthaltenen Mandate und Empfehlungen zu fördern und zu verwirklichen, mit dem Ziel, das Programm auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene möglichst weitgehend in die Praxis umzusetzen;

2. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, insbesondere soweit sie an dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beteiligt sind, organisationspezifische Pläne zur vollen Integration aller in dem Systemweiten

Aktionsplan enthaltenen Mandate und Aktivitäten in ihre Programme aufzustellen und dem Generalsekretär bis zum 1. März 1993 einen Bericht über die Fortschritte bei der Erstellung dieser organisationspezifischen Pläne vorzulegen, damit diese in einen Anhang zu dem Systemweiten Aktionsplan aufgenommen werden können;

3. *fordert* die Leitungsgremien aller an dem Systemweiten Aktionsplan beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, zur leichteren Durchführung des Plans einen Tagesordnungspunkt zu bestimmen, unter dem der Aktionsplan auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung behandelt werden kann;

4. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um sicherzustellen, daß die Maßnahmen innerhalb des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung der Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

5. *ersucht* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, in seiner Tätigkeit der Koordinierung der Drogenbekämpfungsaktivitäten gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und unter der Leitung des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung den Systemweiten Aktionsplan zur Behandlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 und durch die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu aktualisieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Aktionsplan gegebenenfalls unter anderem durch folgende Maßnahmen überarbeitet und aktualisiert werden muß:

a) die Hinzufügung eines Anhangs mit organisationspezifischen Durchführungsplänen gemäß Ziffer 2 dieser Resolution;

b) einen Hinweis auf die wichtige Rolle der internationalen Finanzinstitutionen, wie in Kapitel II der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs ausgeführt, sowie auf die Fähigkeit dieser Institutionen zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und zur Schwächung der Drogenindustrie;

6. *ersucht* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung *außerdem*, den Systemweiten Aktionsplan alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und dabei die Notwendigkeit eines einfacheren und strafferem Formats zu berücksichtigen;

7. *ersucht* die Suchstoffkommission und insbesondere das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zu fördern und ständig zu überwachen und dabei dem Systemweiten Aktionsplan besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die Aktivitäten Bericht zu erstatten, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und die Regierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms durchgeführt haben.

47/101. Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/104 vom 16. Dezember 1991, in der sie darum ersuchte, den Neustrukturierungsprozeß des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung so bald wie möglich abzuschließen, damit das Programm sein Mandat mit größerer Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit erfüllen kann,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm, die auf ihrer siebzehnten Sondertagung am 23. Februar 1990 verabschiedet wurden⁹³,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß das Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs in einem umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Kontext angegangen werden muß,

die wichtige Rolle *bekräftigend*, die dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als der Schaltstelle für das konzertierte Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zukommt,

unter Hervorhebung der Rolle, welche die Suchtstoffkommission als das wichtigste Organ der Vereinten Nationen für Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs spielt, sowie in Befürwortung von Ziffer 1 c) der Resolution 1991/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juni 1991,

in Anerkennung dessen, daß die internationale Zusammenarbeit gegen den unerlaubten Drogenverkehr in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Prinzipien und den Grundsätzen des Völkerrechts erfolgen sollte,

feststellend, daß bei der Behandlung der vom Generalsekretär für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 vorgelegten Programmhaushaltsvoranschläge die Maßnahmen volle Berücksichtigung finden sollten, die gemäß der Resolution 45/179 vom 21. Dezember 1990 und der von der Suchtstoffkommission auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung verabschiedeten Resolution 13 (XXXV)⁹⁹ vorgeschlagen wurden,

in Würdigung des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung für die Aktivitäten, die es in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben bisher durchgeführt hat,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer Bewertung der Probleme, Errungenschaften und Herausforderungen im Zusammenhang mit Drogenbekämpfungsprogrammen, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ über die Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 46/104 und begrüßt die vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung bisher unternommenen Anstrengungen zur Drogenbekämpfung;

2. *bekräftigt* die Resolution 1991/38 des Wirtschafts- und Sozialrats, in der die Suchtstoffkommission aufgefordert wird, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung grundsätzliche Richtlinien an die Hand zu geben und seine Aktivitäten zu überwachen;

3. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung *nachdrücklich*, bei der Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms besonderes Gewicht auf diejenigen Fragen zu legen, welche die Suchtstoffkommission in der auf ihrer vierunddreißigsten Tagung verabschiedeten Resolution 2 (XXXIV) als vorrangig bezeichnet hat¹⁰¹;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung reibungslos funktioniert, damit es bei der Wahrnehmung seines Mandats die bestmöglichen Ergebnisse erzielen kann;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung dringend alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die organisatorische und verwaltungstechnische Gliederung des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung abzuschließen;

6. *ersucht* den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in Übereinstimmung mit den vom Generalsekretär an ihn übertragenen Befugnissen die Koordination und wirksame Führung aller Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu übernehmen, damit ein einheitliches Vorgehen im Rahmen des Programms sowie die Koordination, die Komplementarität und die Nichtüberschneidung dieser Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen sichergestellt sind, und sich in diesem Zusammenhang aktiv um die Zusammenarbeit und Unterstützung anderer internationaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen, bilateraler Programme und nationaler Institutionen zur Verwirklichung eines weltweiten Vorgehens zu bemühen;

7. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere indem sie die freiwilligen Beiträge an das Programm erhöhen, damit es seine operativen Aktivitäten und seine technische Zusammenarbeit insbesondere mit den Entwicklungsländern ausweiten und stärken kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/102. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr mit diesen Stoffen nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellt,

unter erneutem Hinweis auf den Grundsatz der geteilten Verantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft für die

Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs,

sowie erneut erklärend, daß die von der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr verabschiedete Erklärung⁹⁶ und Umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁹⁵, die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedete Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm⁹³ sowie die Erklärung, die der vom 9. bis 11. April 1990 in London abgehaltene Welt-Ministertagung zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung⁹⁸ verabschiedet hat, zusammen mit den internationalen Verträgen über die Drogenbekämpfung einen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung liefern,

in Anerkennung der Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zur Umsetzung seiner Mandate innerhalb dieses umfassenden Rahmens bisher unternommen hat,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission unternimmt, um die regionalen Tagungen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden und der Unterkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit verwandte Fragen im Nahen und Mittleren Osten dadurch effektiver zu gestalten, daß sie sich mit spezifischen Problemen der polizeilichen Drogenbekämpfung in den verschiedenen Regionen befaßt,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die sich ständig ändern und auf eine immer größere Zahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt ausweiten, insbesondere diejenigen, die unter anderem aufgrund ihrer geographischen Lage für den unerlaubten Transitdrogenhandel besonders anfällig sind,

höchst beunruhigt über den immer engeren Zusammenhang zwischen Drogenverkehr und Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt,

in Anerkennung der Anstrengungen der Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, die Weiterleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten,

unter erneuter Verurteilung der kriminellen Handlungen, die Kinder in den Gebrauch, die Gewinnung und die unerlaubte Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen hineinziehen, und betonend, daß das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und andere zuständige internationale Stellen den Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems hohe Priorität einräumen müssen,

im Hinblick darauf, daß immer mehr Staaten den internationalen Verträgen über die Drogenbekämpfung beitreten beziehungsweise diese ratifizieren, einschließlich derjenigen, die Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen geworden sind⁹⁹,

erneut erklärend, daß alle Anstrengungen zur Bekämpfung der Probleme, die aus dem Konsum von Suchtstoffen und

psychotropen Stoffen, deren Gewinnung und Herstellung und dem Verkehr damit sowie aus den mit diesen Aktivitäten zusammenhängenden Geldströmen entstehen, von wirksamen Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betroffenen Staaten begleitet sein sollen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/103 vom 16. Dezember 1991, in der sie die Suchtstoffkommission erneut gebeten hat, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung die Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des unerlaubten Drogenverkehrs¹⁰² zusammen mit den Stellungnahmen des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu untersuchen, mit dem Ziel, geeignete Anschlußaktivitäten zu empfehlen,

sowie im Hinblick auf die von der Suchtstoffkommission zu dieser Frage getroffenen Maßnahmen, so auch ihren Beschluß, die Frage auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung erneut zu untersuchen,

I

INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁰³;

2. *verurteilt von neuem* das Verbrechen des Drogenhandels in allen seinen Formen und fordert nachdrücklich fortgesetzte, wirksame internationale Maßnahmen zu seiner Bekämpfung, entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortlichkeit und unter voller Achtung der nationalen Souveränität, territorialen Unversehrtheit und kulturellen Identität der Staaten;

3. *begrüßt* die Initiativen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung ergriffen hat, um seine Mandate im Rahmen der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁹⁵, des Weltweiten Aktionsprogramms⁹³ und einschlägiger Konsensdokumente zu erfüllen;

4. *unterstützt* die Konzentration auf nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Leitplan-Ansatz, und bittet das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung nachdrücklich, zu berücksichtigen, daß dieser durch wirksame interregionale Strategien ergänzt werden sollte;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zur Förderung und Überwachung der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch 1991-2000 unter dem Thema "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung", insbesondere auch die erfolgreiche Einleitung der Initiative der Verwendung von Botschaftern des guten Willens durch das Programm, und bittet die Regierungen, mit dem Programm bei der Weiterentwicklung dieser Initiative zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung, der zufolge die Regierungen nationale Anlaufstellen beziehungsweise Koordinierungsmechanismen für die Dekade schaffen sollen¹⁰⁴;

7. *empfiehlt* den Regierungen, mit dem Koordinator für die Dekade in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um den Bericht über die bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade erzielten Fortschritte, den die Suchtstoffkommission der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorlegen soll, zu verbessern und seine Ausarbeitung zu erleichtern;

8. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen, insbesondere auch dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Verwicklung von Kindern in kriminelle Aktivitäten, die mit Drogen zusammenhängen, und den Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen durch Kinder zu untersuchen, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit diesem Problem zu empfehlen;

9. *begrüßt* die Tendenz zur Ratifikation und Anwendung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe⁹⁰, des Übereinkommens in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁹¹, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁹² und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁸⁹;

10. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in seinen Bericht an die Suchtstoffkommission über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen einen Abschnitt über die bei der Durchführung des Übereinkommens gesammelten Erfahrungen aufzunehmen, der Empfehlungen und Strategien für seine weitere Durchführung enthalten sollte;

11. *empfiehlt* dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zu bitten, an seinen Aktivitäten zur Bekämpfung der Drogenkriminalität, einschließlich der Geldwäsche, mitzuarbeiten, um die Komplementarität ihrer Bemühungen sicherzustellen und Doppelarbeit zu vermeiden;

12. *legt* allen Ländern *nahe*, Maßnahmen zu treffen, um den unerlaubten Waffenhandel zu verhindern, durch den die Drogenhändler mit Waffen ausgestattet werden;

13. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Bemühungen der Suchtstoffkommission um die Verbesserung der Arbeitsweise und der Wirkung der Tagungen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden sowie über ihren Beschluß, daß die Leiter der nationalen Suchtstoffbehörden Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und der Karibik sowie die Unterkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit verwandte Fragen im Nahen und Mittleren Osten auch weiterhin jährlich tagen sollen;

14. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in seinem Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr weltweite Tendenzen des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen zu analysieren und Mittel und Wege zu empfehlen, die es den an diesen Routen liegenden Staaten ermöglichen, alle Aspekte des Drogenproblems besser zu bewältigen;

15. *hebt* die Verbindung *hervor*, die zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, ihrem unerlaubten Angebot, der unerlaubten Nachfrage danach, dem unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, dem unerlaubten Verkehr damit und der unerlaubten Durchfuhr dieser Stoffe sowie den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen in den betroffenen Ländern besteht, und betont, daß die Lösungen dieser Probleme der unterschiedlichen und vielfältigen Problematik in jedem einzelnen Land Rechnung tragen müssen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die internationale wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Regierungen, die darum ersuchen, zu verstärken, um Programme für den Ersatz unerlaubter Kulturen mittels integrierter ländlicher Entwicklungsprogramme und alternativer Entwicklungsprogramme zu unterstützen, die die Hoheitsgewalt und Souveränität der Länder sowie die Kulturtraditionen der Völker voll respektieren;

17. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung ergriffen hat, um das Konzept des Eintausches von Schulden gegen alternative Formen der Entwicklung auf dem Gebiet der internationalen Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu untersuchen, sowie von dem Beschluß der Suchtstoffkommission, diese Angelegenheit auf ihrer sechsendreißigsten Tagung unter Zugrundelegung des Berichts des Exekutivdirektors des Programms zu behandeln¹⁰⁵;

18. *legt* den Regierungen *nahe*, Sachverständige für die von dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu führende Liste zu benennen, um sicherzustellen, daß das Programm bei der Durchführung seiner Politiken und Programme auf einen möglichst großen Wissens- und Erfahrungsschatz zurückgreifen kann;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Zwecken dienenden Abzweigung von Vorprodukten und anderen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen häufig benutzten Chemikalien, Materialien und Geräten;

20. *spricht* dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt *ihre Anerkennung aus* für die wertvolle Arbeit bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen mit dem Ziel, deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, sowie dafür, daß es seine zusätzlichen Aufgaben betreffend die Kontrolle von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen so wirksam wahrgenommen hat;

21. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der fünfunddreißigsten Tagung der Suchtstoffkommission zur Frage der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des unerlaubten Drogenverkehrs¹⁰⁶;

22. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Bemühungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und andere Organe der Vereinten Nationen unternehmen, um verlässliche Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr zu beschaffen, insbesondere auch über die Weiterentwicklung des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogen-

mißbrauchs, das Projekt zur Ermittlung möglicher Verbesserungen an dem internationalen System für die Sammlung von Daten über unerlaubten Drogenverkehr und Geldwäsche sowie über das Programm für technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, das in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen" durchgeführt wird, und ersucht das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, der Suchtstoffkommission auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über die auf diesen Gebieten erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

23. *nimmt mit Befriedigung* davon *Kenntnis*, daß das Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Sozialverteidigung seine weltweite Forschungsstudie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs 1993 abschließen wird;

24. *empfiehlt* der Suchtstoffkommission, bei der Prüfung des Berichts des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Aufnahme dieser Frage in ihre Tagesordnung zu erwägen;

25. *appelliert* an die Staaten und die internationale Gebergemeinschaft, ihre freiwilligen Beiträge zum Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu erhöhen, um ihm die weitere Ausweitung seines Programms zu ermöglichen;

II

DURCHFÜHRUNG DES WELTWEITEN AKTIONSPROGRAMMS GEGEN DIE UNERLAUBTE GEWINNUNG VON SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN, DAS UNERLAUBTE ANGEBOT DIESER STOFFE, DIE UNERLAUBTE NACHFRAGE DANACH, DEN UNERLAUBTEN VERKEHR DAMIT UND DIE UNERLAUBTE VERTEILUNG DIESER STOFFE

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷ über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms⁹³;

2. *bekräftigt ihre Verpflichtung* auf die Durchführung der im Weltweiten Aktionsprogramm und in der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs enthaltenen Mandate⁹⁵;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom dem von der Suchtstoffkommission geschaffenen Rahmen zur Überwachung der Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms;

4. *fordert die Staaten auf*, alles zu tun, um einzeln und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten die Mandate und Empfehlungen in dem Weltweiten Aktionsprogramm zu fördern und umzusetzen, mit dem Ziel, das Programm auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene möglichst weitgehend in praktische Maßnahmen umzusetzen;

5. *fordert die Vereinten Nationen und ihre zuständigen Organe, die Sonderorganisationen, andere zuständige zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen auf*, den Staaten bei der Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Zusammenarbeit und Hilfe zuteil werden zu lassen;

6. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Inter-*

nationale Drogenbekämpfung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/103. Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 42/110 vom 7. Dezember 1987, 42/204 vom 11. Dezember 1987, 42/231 vom 12. Mai 1988, 43/118 vom 8. Dezember 1988, 44/139 vom 15. Dezember 1989, 45/141 vom 14. Dezember 1990 und 46/107 vom 16. Dezember 1991,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge in Verbindung steht mit der Initiative der zentralamerikanischen Präsidenten, die in den Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika¹⁰⁸ enthalten ist, welche auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen im August 1987 vereinbart wurden, wie aus dem Kommuniqué von San Salvador über zentralamerikanische Flüchtlinge vom 9. September 1988¹⁰⁹ hervorgeht,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Erklärung und des Konzertierte Aktionsplans zugunsten zentralamerikanischer Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebener, die auf der vom 29. bis 31. Mai 1989 in Guatemala-Stadt abgehaltenen Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedet worden sind¹¹⁰, sowie der Erklärung der Ersten Internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz¹¹¹ und insbesondere des in dem Konzertierte Aktionsplan enthaltenen Rahmenplans,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den konzertierte Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko im Zuge der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Konzertierte Aktionsplans als eines festen Bestandteils der Bemühungen um die Herbeiführung eines stabilen und dauerhaften Friedens und der Demokratisierung der Region unternehmen, um dauerhafte Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu finden,

mit Genugtuung über die Friedensabkommen, die bei dem Friedensprozeß in El Salvador erzielt worden sind, in dessen Rahmen Anstrengungen unternommen werden, alle Gruppen im Staat zu konsultieren, über den Friedensdialog in Guatemala sowie über die Fortschritte Nicaraguas bei der Durchführung seiner nationalen Aussöhnungspolitik und bei der Hilfeleistung an die entwurzelten Bevölkerungsgruppen, wodurch freiwillige Rückwanderungsbewegungen und die Ansiedlung von in ihrem eigenen Lande Vertriebenen auch weiterhin gefördert werden,

in Anerkennung der beträchtlichen Unterstützung, die der Konferenz seit ihren Anfängen unter anderem seitens des Generalsekretärs, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft sowie nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen zuteil geworden ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der am 7. und 8. April 1992 in San Salvador abgehaltenen Zweiten Inter-

nationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz¹¹²,

überzeugt, daß Frieden, Freiheit, Entwicklung und Demokratie unverzichtbare Voraussetzungen für eine Lösung des Problems der entwurzelten Bevölkerungsgruppen in der Region sind,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten, die vom Generalsekretär¹¹³ und von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁴ vorgelegt wurden, sowie von dem zweiten Sachstandsbericht über die Durchführung des Konzertierte Aktionsplans der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge;

2. *begrüßt mit Genugtuung* die Ergebnisse der Tagungen des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge, die am 2. und 3. April 1991 in San José, vom 17. bis 19. Juni 1991 in San Pedro Sula (Honduras), am 13. und 14. August 1991 in Tegucigalpa, am 25. und 26. Oktober 1991 in Managua, am 7. und 8. April 1992 in San Salvador und am 29. September und 28. Oktober 1992 in Managua stattgefunden haben;

3. *bittet nachdrücklich* die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko, im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Entwicklungsplänen auch weiterhin diejenigen Programme durchzuführen und weiterzuverfolgen, die den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen zugute kommen;

4. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die freiwillige Repatriierung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Vertriebenen in ihre Herkunftsländer beziehungsweise Heimatgemeinden eines der positivsten Anzeichen für den Fortschritt des Friedens in der Region ist;

5. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß der Vorgang der Rückkehr und der Wiedereingliederung in die Herkunftsländer und Heimatgemeinden in Würde und Sicherheit und mit den Garantien vonstatten gehen sollte, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß die betroffenen Bevölkerungsgruppen in die jeweiligen einzelstaatlichen Entwicklungspläne mit einbezogen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Planung, Durchführung, Evaluierung und Weiterführung der aus dem Konferenzprozeß hervorgegangenen Programme auch künftig zu unterstützen und sich daran zu beteiligen;

7. *unterstützt* die Regierungen der zentralamerikanischen Länder, Belizes und Mexikos, die dringend darum bemüht sind, genauere Einzelheiten über die Unterstützung zu erfahren, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in der nächsten Zukunft gewähren wird, und zwar zum einen nach Abschluß der Nothilfephase mit Unterstützung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und zum anderen nach Einleitung des Übergangs zu einem Prozeß der nachhaltigen Entwicklung der Zielbevölkerungen im Rahmen der Konferenz;

8. *begrüßt mit Genugtuung* die bei der Durchführung des Entwicklungsprogramms für Vertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer erzielten Fortschritte und bittet die zentralamerikanischen Länder nachdrücklich, auch weiterhin durch

ihre entschlossene Unterstützung sicherzustellen, daß das Programm seine Ziele erreicht;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gebergemeinschaft, die Konferenz auch künftig beziehungsweise noch stärker zu unterstützen und ihre Finanzierungsangebote auch weiterhin zu erfüllen, damit die Gesamt- und Einzelziele des Konzertierte Aktionsplans wirksam erreicht und die bisherigen Fortschritte bei der humanitären Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen der Region konsolidiert werden können;

10. *unterstützt* die besondere Aufmerksamkeit, welche die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko den besonderen Bedürfnissen der Frauen und Kinder unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie den Maßnahmen schenken, die zur Zeit zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Erhaltung ethnischer und kultureller Werte verabschiedet werden;

11. *trifft hiermit den Beschluß*, die Erklärung der Zweiten Internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge, die am 7. und 8. April 1992 in San Salvador¹¹² stattfand, und die Kommunikés der am 29. September und 28. Oktober 1992 in Managua abgehaltenen Tagungen des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen voll zu unterstützen;

12. *unterstützt* die Initiative der Regierungen der zentralamerikanischen Länder, Belizes und Mexikos, den Konferenzprozeß angesichts der neuen Bedürfnisse, die aufgrund der Veränderungen in der Region entstanden sind, bis Mai 1994 zu verlängern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/104. Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/108 vom 7. Dezember 1987, in der sie beschloß, spätestens auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 1993 hinaus beibehalten werden solle,

im Hinblick darauf, daß konzertierte internationale Maßnahmen für die zunehmende Zahl der unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

in Anbetracht der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von völkerrechtlichem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

mit tiefer Genugtuung feststellend, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. *beschließt*, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für einen weiteren, mit dem 1. Januar 1994 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. *beschließt außerdem*, spätestens auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 1998 hinaus beibehalten werden soll.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/105. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit ihres Amtes¹¹⁵ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars über seine dreiundvierzigste Tagung¹¹⁶ sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Hohe Kommissarin am 10. November 1992 abgegeben hat¹¹⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/106 vom 16. Dezember 1991,

in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des UNHCR wie auch in Bekräftigung der grundlegenden Wichtigkeit der völkerrechtlichen Schutzfunktion der Hohen Kommissarin und der Notwendigkeit, daß die Staaten bei der Wahrnehmung dieser höchst vorrangigen und wichtigen Aufgabe mit der Hohen Kommissarin zusammenarbeiten,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß inzwischen einhundertvierzehn Staaten Vertragsparteien des Abkommens von 1951¹¹⁸ und/oder des Protokolls von 1967¹¹⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

mit Genugtuung über die wertvolle Unterstützung, welche die Regierungen der Hohen Kommissarin bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben zuteil werden lassen,

besorgt feststellend, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen unter der Obhut der Hohen Kommissarin sowie die Zahl anderer Personen, um deren Unterstützung und Schutz ihr Amt gebeten wird, weiter zunimmt und daß ihr Schutz in vielen Situationen auch weiterhin ernstlich gefährdet ist infolge ihrer Nichtaufnahme, Ausweisung, Zurückweisung und ungerechtfertigten Inhaftnahme sowie auch infolge anderer Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, ihrer Würde und ihres Wohlergehens sowie der mangelnden Achtung vor den Grundfreiheiten und Menschenrechten,

in Würdigung der unermüdlichen Bemühungen der Hohen Kommissarin, die Situation der Flüchtlingsfrauen und -kinder zu verbessern, die den größten Teil der Flüchtlingsbevölkerung darstellen und oftmals einer Vielfalt von schwierigen Situationen ausgesetzt sind, welche sich auf ihren persönlichen und rechtlichen Schutz und auf ihr psychologisches und materielles Wohl auswirken,

betonend, daß die Staaten der Hohen Kommissarin bei ihren Bemühungen behilflich sein müssen, dauerhafte und rechtzeitige Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu finden, ausgehend von neuen Ansätzen, welche das derzeiti-

ge Ausmaß und die Merkmale dieser Probleme berücksichtigen und die auf der Achtung vor den Grundfreiheiten und Menschenrechten und den international vereinbarten Grundsätzen und Kriterien in bezug auf den Flüchtlingsschutz aufbauen,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Hohe Kommissarin eingedenk ihres Auftrags und ihrer Verantwortlichkeiten verpflichtet hat, Aktivitäten zu sondieren und durchzuführen, durch welche verhindert werden soll, daß Situationen entstehen, die zu Flüchtlingsabwanderungen führen, und welche die Notstandsvorsorge- und -reaktionsmechanismen sowie die konzertierten Bemühungen um eine freiwillige Repatriierung stärken sollen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für diejenigen Staaten, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, die trotz schwerwiegender eigener Wirtschafts- und Entwicklungsprobleme auch weiterhin viele unter der Obhut der Hohen Kommissarin stehende Flüchtlinge und Vertriebene in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, durch internationale Hilfsmaßnahmen, einschließlich entwicklungsorientierte Hilfe, und durch die Förderung von Dauerlösungen einen möglichst großen Anteil an der Belastung zu übernehmen, die diese Staaten zu tragen haben,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Hingabe, mit der die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, und insbesondere der Mitarbeiter gedenkend, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben gelassen haben,

1. *bekräftigt nachdrücklich* den grundlegenden Charakter der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem UNHCR bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe, insbesondere durch ihren Beitritt zu den einschlägigen internationalen und regionalen Flüchtlingsübereinkünften und durch deren uneingeschränkte und effektive Durchführung;

2. *anerkennt* das immer größere Ausmaß und die zunehmende Komplexität der derzeitigen Flüchtlingsprobleme, das Risiko weiterer Flüchtlingsabwanderungen in bestimmten Ländern oder Regionen und die Herausforderungen, vor denen der Flüchtlingsschutz steht;

3. *betont*, daß es notwendig ist, Fragen betreffend Flüchtlinge, Vertriebene, Asylsuchende und sonstige Wanderbewegungen ständig auf der internationalen politischen Tagesordnung zu belassen, insbesondere die Frage lösungsorientierter Ansätze zur Bewältigung der derzeitigen Flüchtlingsprobleme und ihrer Ursachen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sich aller Maßnahmen zu enthalten, welche die Institution des Asyls gefährden, insbesondere die Zurückweisung oder Ausweisung von Flüchtlingen entgegen dem grundlegenden Verbot dieser Praktiken, und bittet die Staaten nachdrücklich, faire und effiziente Verfahren zur Feststellung der Rechtsstellung von Asylsuchenden zu gewährleisten und die Flüchtlinge auch weiterhin human zu behandeln und ihnen Asyl zu gewähren;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die anhaltenden Probleme in einigen Ländern oder Regionen, die die Sicherheit oder das Wohlergehen der Flüchtlinge ernst-

haft gefährden, darunter auch Fälle von Zurückweisung, Ausweisung, tätlichen Angriffen und Inhaftierung unter inakzeptablen Bedingungen, und fordert die Staaten auf, alles Notwendige zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und die humane Behandlung der Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte sicherzustellen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung der Leitlinien für den Schutz von Flüchtlingsfrauen¹²⁰ und fordert die Staaten, die Hohe Kommissarin und andere interessierte Parteien auf, bei der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingsfrauen und weiblichen Asylsuchenden und der Gewalt gegen sie sowie bei der Förderung ihrer aktiven Einbeziehung in die Entscheidungen zusammenzuarbeiten, die ihr Leben und ihre Gemeinschaften betreffen;

7. *begrüßt* die Ernennung einer Leitenden Koordinatorin für Flüchtlingskinder und erklärt erneut, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu fördern, durch die in Abstimmung mit den Staaten und anderen internationalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen der Schutz und das Wohl von Flüchtlingskindern, insbesondere von alleinreisenden Minderjährigen, sichergestellt werden;

8. *begrüßt außerdem* den Vorschlag der Hohen Kommissarin, einen Umweltkoordinator zu ernennen, mit dem Auftrag, Leitlinien auszuarbeiten und andere Maßnahmen zu ergreifen, um Umweltgesichtspunkte in die Programme des UNHCR einzubeziehen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, in Anbetracht der Auswirkungen auf die Umwelt, welche durch die große Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen unter der Obhut der Hohen Kommissarin entstehen;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme gefunden werden, wie beispielsweise je nach Bedarf die freiwillige Repatriierung, die Eingliederung im Asylsland und die Neuansiedlung in Drittländern, und bittet nachdrücklich alle Staaten und in Betracht kommenden Organisationen, die Hohe Kommissarin bei ihren Bemühungen um Dauerlösungen für das Flüchtlings- und Vertriebenenproblem zu unterstützen, hauptsächlich durch die bevorzugte Lösung der freiwilligen Repatriierung;

10. *unterstreicht nachdrücklich* die Staatenverantwortlichkeit insbesondere im Hinblick auf die Herkunftsländer, namentlich soweit es um Bemühungen zur Behebung der Ursachen, die Erleichterung der freiwilligen Repatriierung von Flüchtlingen und die in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten erfolgende Rückkehr ihrer Staatsangehörigen geht, die keine Flüchtlinge sind;

11. *nimmt Kenntnis* von den beträchtlichen freiwilligen Repatriierungsbewegungen, die 1992 organisiert wurden, und fordert alle Staaten und in Betracht kommenden Organisationen auf, die Hohe Kommissarin zu unterstützen, damit sie ihre Bemühungen im Hinblick auf die Förderung von Voraussetzungen fortsetzen und weiter verstärken kann, die der freiwilligen Rückkehr in Sicherheit und Würde förderlich sind;

12. *bittet* die Hohe Kommissarin *nachdrücklich*, sich auch weiterhin zu bemühen, die internationalen, nationalen und zwischenstaatlichen Entwicklungsorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen in die Planungsphasen für die freiwillige Repatriierung miteinzubeziehen, um sicherzustellen, daß die grundlegende Wiedereingliederungshilfe durch

weiter gehende, auf die Repatriierungsgebiete ausgerichtete Entwicklungsinitiativen ergänzt wird;

13. *unterstützt* die verstärkten Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um Schutz- und Hilfsstrategien zu sondieren, deren Ziel darin besteht, die Entstehung von Situationen zu verhindern, die zu Flüchtlingsabwanderungen führen, und deren Ursachen zu beheben, und bittet sie nachdrücklich, diese Bemühungen unter Berücksichtigung der grundlegenden Schutzprinzipien und ihres Auftrags in enger Absprache mit den betreffenden Regierungen und je nach Bedarf in einem interinstitutionellen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Rahmen fortzusetzen;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bemühungen, die die Hohe Kommissarin auf der Grundlage ausdrücklicher Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betreffenden Staates unternimmt, um Aktivitäten zugunsten von in ihrem eigenen Land Vertriebenen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Komplementarität der Mandate und der Sachkompetenz der anderen zuständigen Organisationen;

15. *anerkennt*, daß es geboten ist, das Flüchtlingsrecht als Teil der Notstandsvorsorge sowie auch im Hinblick darauf zu fördern, die Verhütung von Flüchtlingsproblemen und Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu erleichtern, und fordert die Hohe Kommissarin auf, die Ausbildungs- und Förderaktivitäten ihres Amtes auch weiterhin zu verstärken;

16. *mißbilligt auf das entschiedenste* die ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und bittet die Staaten nachdrücklich, alles Notwendige zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten von Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

17. *stellt fest*, daß zwischen Situationen, die zu Flüchtlingsströmen führen, und der Nichtachtung vor den Menschenrechten ein Zusammenhang besteht, und ermutigt die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Menschenrechtskommission, dem Zentrum für Menschenrechte und in Betracht kommenden Organisationen fortzusetzen;

18. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über Fremdenfeindlichkeit und rassistische Einstellungen bei Teilen der Bevölkerung in einer Reihe von Ländern, die Flüchtlinge und Asylsuchende aufnehmen, durch welche diese Menschen einer beträchtlichen Gefahr ausgesetzt werden, und fordert daher die Staaten und das UNHCR auf, in den einzelstaatlichen Gemeinwesen auch künftig aktiv auf die Förderung eines besseren Verständnisses für die Not der Flüchtlinge und Asylsuchenden hinzuwirken;

19. *begrüßt* die Fortschritte, die die Hohe Kommissarin bei ihren Bemühungen erzielt hat, das Reaktionsvermögen des UNHCR auf Notstandssituationen zu verbessern, und ermutigt sie, auch künftig eng mit dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten sowie mit den Organisationen der Vereinten Nationen und staatlichen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organen zusammenzuarbeiten, um eine koordinierte und effektive Reaktion auf komplexe humanitäre Notstandssituationen zu gewährleisten;

20. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verhältnisse in einer Reihe von Ländern oder Regionen, welche die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die

Sicherheit der Mitarbeiter der Hohen Kommissarin und des sonstigen Personals der Hilfseinsätze ernsthaft gefährden, bedauert die jüngsten Verluste an Menschenleben bei dem an den humanitären Einsätzen beteiligten Personal und fordert die Staaten auf, alles Notwendige zu tun, um den sicheren und rechtzeitigen Zugang für humanitäre Hilfsgüter und die Sicherheit des internationalen Personals und der Ortskräfte, die diese humanitären Maßnahmen in ihren Ländern durchführen, zu gewährleisten;

21. *bringt ihren tiefempfundenen Dank zum Ausdruck* für die großzügige humanitäre Reaktion der Aufnahmeländer, insbesondere der Entwicklungsländer, die trotz begrenzter Ressourcen auch weiterhin zahlreiche Flüchtlinge aufnehmen;

22. *bittet nachdrücklich* die internationale Gemeinschaft, insbesondere auch die nichtstaatlichen Organisationen, gemäß dem Grundsatz der internationalen Solidarität und im Geiste der Lastenteilung die in Ziffer 21 genannten Länder und die Hohe Kommissarin auch weiterhin zu unterstützen, damit sie die zusätzliche Belastung bewältigen können, die die Betreuung der Flüchtlinge und Asylsuchenden darstellt;

23. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, zu den Programmen der Hohen Kommissarin beizutragen und die Hohe Kommissarin unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine bessere Lastenteilung unter den Gebern zu erzielen, dabei zu unterstützen, zu gegebener Zeit zusätzliche Einnahmen aus den traditionellen staatlichen Quellen, von seiten anderer Regierungen und aus dem Privatsektor zu beschaffen, damit den Bedürfnissen der unter der Obhut der Hohen Kommissarin stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen entsprochen wird.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/106. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 vom 7. Dezember 1987, 43/129 vom 8. Dezember 1988 und 45/101 vom 14. Dezember 1990 über die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/130 vom 8. Dezember 1988 und 45/102 vom 14. Dezember 1990 betreffend die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs¹²¹ und den Stellungnahmen der verschiedenen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen,

im Hinblick auf die Maßnahmen, welche die Sonderorganisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Zeit in bezug auf die von der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen untersuchten humanitären Fragen ergreifen, die in den Rahmen ihres jeweiligen Mandats fallen,

überzeugt, daß zur Lösung humanitärer Probleme eine internationale Zusammenarbeit und die Harmonisierung der von Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen

Organisationen sowie Einzelpersonen getroffenen Maßnahmen erforderlich ist,

mit Besorgnis anerkennend, daß es nach wie vor notwendig ist, die Antwort der internationalen Gemeinschaft auf immer größere humanitäre Herausforderungen zu verstärken und kreative humanitäre Maßnahmen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu ergreifen, um menschliches Leid zu lindern und dauerhafte Lösungen für humanitäre Probleme zu fördern,

ferner in Anerkennung der Notwendigkeit einer aktiven Weiterverfolgung der Empfehlungen und Anregungen der Unabhängigen Kommission sowie der Rolle, die das für diesen Zweck geschaffene Unabhängige Büro für humanitäre Fragen in dieser Hinsicht spielt,

1. *dankt* dem Generalsekretär für die aktive Unterstützung, die er den Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung auch weiterhin gewährt;

2. *bittet nachdrücklich* die Regierungen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär, soweit nicht bereits geschehen, ihre grundsätzlichen und fachlichen Stellungnahmen in bezug auf die humanitäre Ordnung und den Bericht der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen zu übermitteln;

3. *bittet* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und Fachwissen zu den für sie wichtigen humanitären Fragen zur Verfügung zu stellen, damit Möglichkeiten für künftige Maßnahmen aufgezeigt werden können;

4. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet weiter auszubauen;

5. *erklärt erneut*, daß die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet ein besseres Verständnis, gegenseitige Achtung, Vertrauen und Toleranz zwischen den Ländern und Völkern erleichtern und so zu einer gerechteren und gewaltfreien Welt beitragen wird;

6. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine äußerst wichtige Rolle der Weiterverfolgung der Arbeit der Unabhängigen Kommission auch in Zukunft wahrzunehmen und weiter auszubauen;

7. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, zu den zur Förderung einer neuen humanitären Ordnung erforderlichen internationalen humanitären Aktivitäten erhebliche und regelmäßige Beiträge zu leisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin mit den Regierungen sowie mit den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen Kontakt zu wahren und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die von ihnen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, die Frage einer neuen internationalen humanitären Ordnung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung erneut zu prüfen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/107. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/108 vom 16. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²² und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁵,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrzahl der betroffenen Länder um am wenigsten entwickelte Länder handelt,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen und insgesamt zu koordinieren,

mit Genugtuung über die Aussichten für die freiwillige Repatriierung und für dauerhafte Lösungen auf dem gesamten Kontinent,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen und der freiwilligen Repatriierung förderlich sind,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die in Betracht kommenden Länder verpflichtet haben, alles zu tun, um die Gewährung von Hilfe an die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern und die in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

in der Erkenntnis, daß es geboten ist, den Gastländern, insbesondere denjenigen Ländern, die seit längerer Zeit Flüchtlinge beherbergen, zu helfen, um die Umweltschäden und die negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Dienste und den Entwicklungsprozeß zu beheben,

in Anerkennung des Mandats der Hohen Kommissarin, Flüchtlinge und Rückkehrer zu schützen und ihnen zu helfen, sowie der ihr gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft und den Entwicklungsorganisationen zukommenden Katalysatorrolle im Hinblick auf die allgemeineren Fragen der Entwicklung, soweit sie die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen betreffen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Tätigkeit der humanitären Organisationen zu erleichtern, insbesondere bei der Versorgung der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen mit Nahrungsmitteln und Medikamenten und bei ihrer gesundheitlichen Betreuung, unter Mißbilligung der Angriffshandlungen gegen das Personal der humanitären Organisationen, insbesondere soweit sie zu Verlusten an Menschenleben geführt haben, und betonend, daß die Sicherheit des Personals dieser Organisationen gewährleistet werden muß,

zutiefst besorgt über die durch Dürre, Konflikte und Bevölkerungsbewegungen verursachte kritische humanitäre Situation in den afrikanischen Ländern, insbesondere am Horn von Afrika,

mit Genugtuung über die regionalen Bemühungen um eine Lösung der Flüchtlingsprobleme wie beispielsweise die Erklärung, die auf dem am 8. und 9. April 1992 in Addis Abeba abgehaltenen Gipfeltreffen der Staats- und Regie-

rungschefs der Länder des Horns von Afrika verabschiedet wurde¹²³,

unter Berücksichtigung des revidierten Appells des Generalsekretärs zugunsten des Besonderen Nothilfeprogramms für das Horn von Afrika,

zutiefst besorgt über die massive Anwesenheit von Flüchtlingen und Auslandsvertriebenen in Dschibuti, die über zwanzig Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen, und über ihren unablässigen Zustrom infolge der tragischen Situation in Somalia,

sowie zutiefst besorgt über die gravierenden Folgen der Anwesenheit der Flüchtlinge und Auslandsvertriebenen für die ohnehin schon schwierige wirtschaftliche und soziale Lage in Dschibuti, das unter lang anhaltender Dürre und den negativen Auswirkungen der kritischen Situation am Horn von Afrika leidet,

in der Erwägung, daß mehr als die Hälfte der Flüchtlinge und Auslandsvertriebenen in Dschibuti unter größten Schwierigkeiten und ohne direkte internationale Unterstützung in Dschibuti-Stadt leben und einen unzumutbaren Druck auf die begrenzten Ressourcen des Landes und die soziale Infrastruktur ausüben und insbesondere ernsthafte Sicherheitsprobleme verursachen,

sowie in der Erwägung, daß die Regierung Dschibutis und die Hohe Kommissarin sowie in Betracht kommende Organisationen zusammenarbeiten müssen, um alternative Lösungen für das Problem der Flüchtlinge in Dschibuti-Stadt zu finden und die zur Deckung ihrer konkreten Bedürfnisse erforderliche Hilfe von außen mobilisieren zu können,

sich bewußt, daß sich die Flüchtlingsbevölkerung in den Flüchtlingslagern in ganz Dschibuti in einer prekären Lage befindet, bedroht von Hunger, Mangelernährung und Krankheit, und daß zur Bereitstellung von Nahrungsmitteln, ärztlicher Hilfe und der notwendigen Infrastruktur für Unterkünfte eine angemessene Unterstützung von außen notwendig ist,

zutiefst besorgt über die massenhafte Anwesenheit von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten in Äthiopien und über die sich daraus ergebende ungeheure Belastung für die Infrastruktur und die spärlichen Ressourcen des Landes,

sowie zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Folgen, die dies für die Fähigkeit Äthiopiens gehabt hat, mit den Auswirkungen der anhaltenden Dürre fertig zu werden und die Wirtschaft des Landes wiederaufzubauen,

im Bewußtsein der schweren Belastung, die die Regierung Äthiopiens zu tragen hat, sowie der Notwendigkeit entsprechender sofortiger Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge, freiwilligen Rückkehrer, Vertriebenen, demobilisierten Soldaten und Opfer von Naturkatastrophen,

zutiefst besorgt über die Belastung, die sich aufgrund des anhaltenden Zustroms von Flüchtlingen aus den von Konflikten und Hungersnot heimgesuchten Nachbarländern für die Regierung und das Volk von Kenia ergibt,

in Anerkennung des großen Beitrags der Regierung Kenias und der großen Opfer, die sie gebracht hat und noch immer bringt, um mit dieser Situation in einer Zeit zurechtzukommen, in der sie selbst infolge der Auswirkungen der langen Dürre, die ihre eigene Bevölkerung in Mitleidenschaft gezo-

gen hat, mit einer Verschlechterung der Verhältnisse konfrontiert ist,

betonend, wie wichtig und notwendig es ist, den Flüchtlingen und Vertriebenen in Kenia, deren Zahl auf über eine halbe Million geschätzt wird, so lange weitere Hilfe zu gewähren, bis sich diese Situation ändert,

zutiefst besorgt über die tragischen Auswirkungen auf das Leben der somalischen Bevölkerung, die der Bürgerkrieg in Somalia nach wie vor hat, ein Krieg, von dem vier bis fünf Millionen Menschen betroffen sind, die entweder als Flüchtlinge in Nachbarländern leben oder im eigenen Land vertrieben wurden und dringend humanitäre Hilfe benötigen,

im Bewußtsein dessen, daß die freiwillige Repatriierung einer großen Anzahl von somalischen Flüchtlingen, die sich in den Nachbarländern und anderen Ländern aufhalten, sowie die Rückkehr der im eigenen Land Vertriebenen an ihre Heimstätten ein wohldurchdachtes und integriertes internationales Hilfsprogramm erfordern würde, das auf die Deckung ihrer Grundbedürfnisse, die Sicherstellung ausreichender Aufnahmevorkehrungen und die Erleichterung ihrer reibungslosen Eingliederung in ihre jeweilige Gemeinschaft abgestellt ist,

überzeugt, daß es angesichts der sich verschlechternden Lage der Vertriebenen und Rückkehrer und des zunehmenden Drucks, den die Flüchtlinge nach wie vor auf die Gastländer ausüben, geboten ist, umgehend humanitäre Hilfe für die somalischen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu mobilisieren und unverzüglich auszuliefern,

in Anerkennung der Tatsache, daß Sudan seit längerer Zeit eine große Anzahl von Flüchtlingen beherbergt,

im Bewußtsein der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Regierung Sudans konfrontiert ist, sowie der Notwendigkeit angemessener Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Sudan und die Sanierung der Gebiete, in denen sie sich aufhalten,

die Regierung Sudans und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in den Bemühungen *bestärkend*, die sie zur freiwilligen Repatriierung einer großen Anzahl von Flüchtlingen in ihre Heimatländer unternommen haben,

zutiefst besorgt über die Not der sudanesischen Flüchtlingskinder, insbesondere das Problem der von ihren Angehörigen getrennten Minderjährigen, und betonend, daß es notwendig ist, sich ihres Schutzes, ihres Wohlergehens und der Wiedervereinigung mit ihren Familien anzunehmen,

in Anbetracht dessen, daß die Rückführung und Wiedereingliederung der Rückkehrer und die Wiederansiedlung der Vertriebenen durch Naturkatastrophen erschwert werden und daß dieser Prozeß die Regierung Tschads vor schwierige humanitäre, soziale und wirtschaftliche Probleme stellt,

in Kenntnis des an die Mitgliedstaaten sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergangenen Appells, der Regierung Tschads auch weiterhin die erforderliche Hilfe zu gewähren, um ihre Probleme zu mildern und sie besser in die Lage zu versetzen, das Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Wiederansiedlungsprogramm für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Vermittlungsanstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrika-

nischen Staaten unternimmt, um eine friedliche Lösung der liberianischen Krise zu finden, sowie über den wichtigen Beschluß, der Teil des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens vom 30. Oktober 1991¹²⁴ sowie auch des Schlußkommunikés der Behörde der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 29. Juli 1992 ist und sich eine endgültige Beilegung des Konflikts zum Ziel macht,

eingedenk der Feststellungen und Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Nothilfe für liberianische Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene¹²⁵, insbesondere die Notwendigkeit, die Nothilfemaßnahmen fortzusetzen, da die Sicherheitssituation für die Durchführung einer großangelegten freiwilligen Repatriierungsaktion noch nicht günstig ist,

unter Berücksichtigung des besonderen Appells des Sonderkoordinators für Nothilfemaßnahmen in Liberia um Nothilfe für die Vertriebenen in Liberia,

zutiefst besorgt über den Zustrom von im eigenen Land Vertriebenen, Rückkehrern und Vertriebenen nach Monrovia und die ungeheure Belastung, die sich daraus für die Infrastruktur und die fragile Wirtschaft des Landes ergibt,

sowie zutiefst besorgt darüber, daß die Situation trotz der Anstrengungen, die unternommen werden, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen materielle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, nach wie vor prekär ist und schwerwiegende Auswirkungen auf die langfristige Entwicklung Liberias sowie auf diejenigen westafrikanischen Länder hat, die liberianische Flüchtlinge aufgenommen haben,

in Anerkennung der schweren Belastung, der das Volk und die Regierung Malawis ausgesetzt sind, und der Opfer, die sie angesichts der begrenzten Sozial- und Infrastruktureinrichtungen des Landes mit der Betreuung der Flüchtlinge auf sich nehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, Malawi angemessene internationale Unterstützung zu gewähren, damit es seine Bemühungen um die Bereitstellung von Hilfe für die Flüchtlinge fortsetzen kann,

ernstlich besorgt über die nach wie vor schweren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der massenhaften Präsenz dieser Flüchtlinge sowie über die sich daraus ergebenden weitreichenden Folgen für den langfristigen Entwicklungsprozeß des Landes und die Auswirkungen auf die Umwelt,

eingedenk der Feststellungen und Empfehlungen der 1991 nach Malawi entsandten interinstitutionellen Delegation, insbesondere bezüglich der Notwendigkeit, die sozioökonomische Infrastruktur des Landes zu stärken, damit es den unmittelbaren humanitären Soforthilfebedarf der Flüchtlinge und den langfristigen einzelstaatlichen Entwicklungsbedarf Malawis decken kann,

überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft den Ländern im südlichen Afrika, die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene bei sich aufnehmen, wegen der ersten Wirtschaftslage und insbesondere wegen der verheerenden Dürre im südlichen Afrika dringend ein Höchstmaß an konzentrierter Hilfe gewähren muß,

mit Genugtuung über die Aktivitäten der Hohen Kommissarin zugunsten der freiwilligen Repatriierung und Wiedereingliederung von südafrikanischen Rückkehrern und in der Hoffnung, daß die Hindernisse, die sich der Rückkehr aller

Flüchtlinge und Exilierten in Sicherheit und Würde entgegenstellen, unverzüglich beseitigt werden,

in Anerkennung der Notwendigkeit, flüchtlingsbezogene Entwicklungsprojekte in lokale und nationale Entwicklungspläne einzubinden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²² und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁵;

2. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für ihre Opfer und für die Hilfe, die sie Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Repatriierung und für andere Maßnahmen, die sie im Hinblick auf geeignete Dauerlösungen ergriffen haben;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den einzelnen Ländern und die Auswirkungen auf die langfristige sozioökonomische Entwicklung dieser Länder;

4. *dankt* dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung bei der Milderung der Not der großen Anzahl von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen;

5. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß für die allgemeinen Flüchtlingsprogramme zusätzliche Ressourcen in einer Größenordnung zur Verfügung gestellt werden, die mit dem Bedarf der Flüchtlinge Schritt hält;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, angemessene und ausreichende finanzielle, materielle und technische Hilfe für Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramme bereitzustellen, die der großen Anzahl von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern und Vertriebenen sowie Opfern von Naturkatastrophen zugute kommen;

7. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

8. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe für die Unterstützung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der Flüchtlinge in städtischen Gebieten, fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Interesse einer vollständigen Durchführung der laufenden Projekte in den von der Präsenz der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen betroffenen ländlichen und städtischen Gebieten auch weiterhin um die Mobilisierung einer ausreichenden finanziellen und materiellen Unterstützung zu bemühen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen gemeinsam mit den entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, staatlichen und

nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, die lebenswichtigen Dienste für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene zu konsolidieren und auszubauen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden und zusammenfassenden Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 einen mündlichen Bericht vorzulegen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/108. Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/142 vom 13. Dezember 1985, 41/147 vom 4. Dezember 1986, 42/133 vom 7. Dezember 1987, 43/138 vom 8. Dezember 1988, 44/158 vom 15. Dezember 1989 und 45/152 vom 18. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1986/18 vom 10. März 1986³¹, 1987/25 vom 10. März 1987³², 1988/28 vom 7. März 1988³³ und 1989/16 vom 2. März 1989³⁴ und 1990/19 vom 23. Februar 1990³⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 260 A (III) vom 9. Dezember 1948, mit der sie die in der dazugehörigen Anlage enthaltene Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat,

in erneuter Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß der Völkermord ein Verbrechen ist, das gegen die Normen des Völkerrechts verstößt und dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft,

im Hinblick darauf, daß die Menschheit im Laufe ihrer gesamten Geschichte aufgrund von Verbrechen des Völkermordes große Verluste und Entbehrungen erlitten hat,

mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß für die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes die strikte Einhaltung der Konvention durch alle Länder notwendig ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁶,

1. *verurteilt erneut mit Nachdruck* das Verbrechen des Völkermordes;

2. *erklärt erneut*, daß internationale Zusammenarbeit nötig ist, um die Menschheit von diesem so verabscheuenswerten Verbrechen zu befreien;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß über einhundert Staaten die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind;

4. *bittet nachdrücklich* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der Konvention geworden sind, dies nunmehr

zu tun und die Konvention ohne weitere Verzögerungen zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten;

5. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/109. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹²⁷,

mit Genugtuung hinweisend auf das Inkrafttreten der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁸ am 26. Juni 1987,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorkommen, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern der Folter aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

höchst beunruhigt über das weitverbreitete Vorkommen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

überzeugt, daß zum Kampf um die Beseitigung der Folter auch gehört, den Opfern und ihren Angehörigen aus humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁹,

1. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

2. *ruft* alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen *auf*, Ersuchen um erstmalige oder weitere Beiträge an den Fonds zu entsprechen, soweit sie dazu in der Lage sind;

3. *bittet* die Regierungen, möglichst regelmäßig Beiträge an den Fonds zu entrichten, damit er Vorhaben, die auf wiederkehrende Zuschüsse angewiesen sind, fortlaufend unterstützen kann;

4. *dankt* den Regierungen, die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten 1992 einen Beitrag zum Fonds angekündigt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

6. *dankt* dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

7. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für die Unterstützung, die er dem Treuhänderausschuß des Fonds gewährt, indem er dessen Beschlüsse in Bezug auf eine zunehmende Anzahl von Projekten ausführt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, so auch die Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, sowie bei seinen Beitragsappellen zu unterstützen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/110. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶, dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³⁰ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁴³,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

sowie daran erinnernd, daß die Generalversammlung den Generalsekretär in ihrer Resolution 46/114 vom 17. Dezember 1991 ersucht hat, der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention zum Schutz

der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹³¹;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Weltinformationskampagne über Menschenrechte und das Programm für Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen für die Förderung der Konvention zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

6. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/111. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/111 vom 17. Dezember 1991 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, daß die effektive Anwendung der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

erneut erklärend, daß sie dafür verantwortlich ist, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane sicherzustellen, die aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Übereinkünfte geschaffen worden sind, und in diesem Zusammenhang ferner erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der Systeme der periodischen Berichterstattung durch die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

b) ausreichende Finanzmittel zu beschaffen, um die derzeitigen Schwierigkeiten hinsichtlich der effektiven Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane zu überwinden;

c) sich im Zuge der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsinstrumente sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der vom 10. bis 14. Oktober 1988 in Genf abgehaltenen zweiten Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹³² und die Billigung der Empfehlungen bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 46/111 und die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1992/15 vom 21. Februar 1992³⁷,

insbesondere Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der vom 1. bis 5. Oktober 1990 beziehungsweise vom 12. bis 16. Oktober 1992 in Genf abgehaltenen dritten¹³³ und vierten¹³⁴ Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Umsetzung der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs¹³⁵ über die Fortschritte auf dem Weg zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane,

unter Hinweis auf die von einem unabhängigen Sachverständigen ausgearbeitete Studie¹³⁶ über die Frage, durch welche Vorgehensweisen die Leistungsfähigkeit der aufgrund von Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen bestehenden beziehungsweise künftig zu schaffenden Organe auf lange Sicht gesteigert werden könnte, und im Bewußtsein der Notwendigkeit der Aktualisierung dieser Studie,

mit Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der Vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung gefaßten Beschluß¹¹, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und einen neuen Absatz als Artikel 8 Absatz 7 einzufügen, wonach die Mitglieder des mit dem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses ab sofort ihre Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen erhalten werden, und zwar zu den Bedingungen, die von der Generalversammlung zu beschließen sind,

sowie mit Genugtuung über den am 9. September 1992 auf der Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefaßten Beschluß¹³⁷, Absatz 7 des Artikels 17 und Absatz 5 des Artikels 18 zu streichen und in Artikel 18 einen neuen Absatz 4 einzufügen¹³⁸, wonach die Mitglieder des mit der Konvention eingesetzten Ausschusses ihre Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen erhalten werden, und zwar zu den Bedingungen, die von der Generalversammlung zu beschließen sind, und der Versammlung zu empfehlen, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Maßnahmen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung zu ergreifen,

mit Genugtuung über die Berichte des Generalsekretärs¹³⁹, in denen die finanziellen, rechtlichen und sonstigen Auswirkungen einer vollen Finanzierung der Tätigkeit aller Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft werden,

1. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserungen der Berichtsverfahren durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 46/111 und die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1992/15 vom 21. Februar 1992³⁷,

lisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren und unterstützt die von den Vertragsorganen und vom Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs diesbezüglich auch weiterhin unternommenen Bemühungen;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von dem unabhängigen Sachverständigen durchgeführte Studie über die Frage, durch welche Vorgehensweisen die Leistungsfähigkeit der aufgrund von Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen bestehenden beziehungsweise künftig zu schaffenden Organe auf lange Sicht gesteigert werden könnte, die mehrere Empfehlungen zu den Berichts- und Kontrollverfahren, zur Betreuung und Finanzierung der Aufsichtsorgane und zu langfristigen Ansätzen für die Normsetzung und die Umsetzungsmechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte enthält und die der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zur eingehenden Prüfung vorgelegt wurde, und ersucht im Lichte der Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die im Bericht der vierten Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte enthalten sind¹³⁴, den Bericht des unabhängigen Sachverständigen zur Vorlage an die fünfzigste Tagung der Völkerrechtskommission zu aktualisieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen, der der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 zugänglich gemacht wird;

3. *ersucht den Generalsekretär*, im Hinblick auf eine effizientere und effektivere Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane der Schaffung einer rechnergestützten Datenbank hohe Priorität einzuräumen;

4. *bittet die Vertragsstaaten erneut nachdrücklich*, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, und einzeln sowie durch ihre Mitwirkung an Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Methoden zur weiteren Straffung und Verbesserung der Berichtsverfahren zu ermitteln und anzuwenden sowie die Koordination und Kommunikation zwischen den Vertragsorganen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, zu verbessern;

5. *ist erfreut* darüber, daß die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtskommission die Bedeutung der technischen Hilfe und der Beratungsdienste hervorgehoben haben, und

a) *macht sich daher das Ersuchen der Kommission zu eigen*, der Generalsekretär möge ihr regelmäßig über mögliche technische Hilfsvorhaben Bericht erstatten, zu denen die Vertragsorgane den Anstoß geben;

b) *bittet die Vertragsorgane*, der Ermittlung solcher Möglichkeiten im Zuge ihrer normalen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *macht sich die Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zu eigen*, was die Notwendigkeit angeht, Finanzmittel und ausreichende Personalressourcen für die Tätigkeit der Vertragsorgane sicherzustellen, und

a) *bittet in diesem Sinne den Generalsekretär erneut*, den verschiedenen Vertragsorganen ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) *ersucht den Generalsekretär*, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

7. *fordert alle Vertragsstaaten auf*, ihren finanziellen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Menschenrechtsinstrumente unverzüglich und in vollem Umfang nachzukommen, und ersucht den Generalsekretär zu erwägen, wie die Eintreibungsverfahren gestärkt und effektiver gestaltet werden könnten;

8. *betont*, daß die aufgrund der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen bestehende Pflicht der Vertragsstaaten, allen mit diesen Instrumenten übernommenen laufenden und von früher herrührenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, von allen etwaigen verwaltungs- und haushaltstechnischen Maßnahmen unberührt bleibt;

9. *billigt die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁸* und ersucht den Generalsekretär,

a) *die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen*, damit die Finanzierung der mit diesen Übereinkünften eingesetzten Ausschüsse ab dem Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erfolgt;

b) *die erforderlichen Maßnahmen zu treffen*, um sicherzustellen, daß die beiden Ausschüsse bis zum Inkrafttreten der Änderungen planmäßig tagen;

10. *ersucht den Generalsekretär*, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um die zweijährlichen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte aus Mitteln zu finanzieren, die im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen;

11. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, im Lichte der auf der neunundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission und der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgetragenen Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Oktober 1992 veranstalteten vierten Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹³⁴ geprüft werden;

12. *beschließt*, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" mit Vorrang zu behandeln.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/112. Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/25 vom 20. November 1989, mit der sie die in der genannten Resolution enthaltene Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/112 vom 17. Dezember 1991 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/75 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992³⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes¹⁴⁰ über seine vom 30. September bis 18. Oktober 1991 in Genf abgehaltene erste Tagung und von dem am 11. November 1992 in New York abgehaltenen Treffen der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes,

erneut erklärend, daß die Rechte der Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Situation der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfindet,

zutiefst besorgt darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

eingedenk der wichtigen Rolle, die dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

überzeugt, daß die Konvention über die Rechte des Kindes als normsetzende Errungenschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls leistet,

unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁴⁴ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁴⁴, die auf dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden, sowie unterstreichend, daß auf nationaler und internationaler Ebene weiterführende Maßnahmen im Anschluß an den Gipfel ergriffen werden müssen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Konvention¹⁴¹,

ermutigt durch die Tatsache, daß überwältigend viele Staaten bislang Unterzeichner und Vertragsparteien der Konvention geworden sind und damit unter Beweis gestellt haben, daß ein breites Engagement zugunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes vorhanden ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes;

2. *erinnert mit tiefer Genugtuung* an das am 2. September 1990 erfolgte Inkrafttreten der Konvention als wichtige Etappe in den internationalen Bemühungen um die Förderung der universalen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die die Konvention seit ihrer Auflegung zur Unterzeichnung, zur Ratifikation oder zum Beitritt am

26. Januar 1990 unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, die Konvention vorrangig zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihr beizutreten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen, die zur Verbreitung von Informationen über die Konvention und ihre Durchführung notwendig sind, mit dem Ziel, weitere Ratifikationen der Konvention beziehungsweise weitere Beitritte dazu sowie die vollständige Verwirklichung ihrer Grundsätze und Bestimmungen zu fördern;

6. *hebt hervor*, daß es notwendig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genau nachkommen;

7. *appelliert* an die Vertragsstaaten der Konvention, welche Vorbehalte angebracht haben, zu prüfen, ob ihre Vorbehalte mit Artikel 51 der Konvention und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind;

8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Ausschusses für die Rechte des Kindes bei der Überwachung der effektiven Durchführung der Konvention;

9. *begrüßt* die konstruktiven und nützlichen Ergebnisse, die der Ausschuß für die Rechte des Kindes auf seiner ersten Tagung erzielt hat, darunter die Verabschiedung der allgemeinen Richtlinien betreffend die Form und den Inhalt der Erstberichte, die von den Vertragsstaaten vorzulegen sind¹⁴²;

10. *billigt* die Empfehlung, die in der auf dem Treffen der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes am 11. November 1992 im Konsens verabschiedeten Resolution enthalten ist¹⁴³ und in der die Vertragsstaaten die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Gestaltung der künftigen Tätigkeit des Ausschusses bestätigten, der zufolge zwei Jahrestagungen von jeweils zwei- bis dreiwöchiger Dauer – je nach Beschluß des Ausschusses im Lichte seines zu erwartenden Arbeitspensums – stattfinden und vor den Tagungen eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die etwa zwei Monate vor jeder Tagung für die Dauer einer Woche zur Vorabprüfung der Berichte der Vertragsstaaten zusammentritt;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, die in Ziffer 10 erwähnte Empfehlung umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des verfügbaren Gesamthaushalts für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuß für die Rechte des Kindes seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann;

13. *ersucht* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate verstärkt um die Verbreitung von Informationen über die Konvention, die Förderung ihres Verständnisses und die Unterstützung der Regierungen bei ihrer Umsetzung zu bemühen;

14. *bittet* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich verstärkt um die Verbreitung von Informationen über die Konvention bei Erwachsenen wie auch Kindern sowie um die Förderung ihres Verständnisses zu bemühen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

16. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/113. Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1975 mit ihrer Resolution 3452 (XXX) verabschiedete, in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt und alle Regierungen aufgefordert hat, vordringlich die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen, und auf ihre darauffolgenden Resolutionen zum Stand der Konvention, zuletzt ihre Resolution 45/142 vom 14. Dezember 1990, und ihre Beschlüsse 46/428 und 46/430 vom 17. Dezember 1991 sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dem Thema, zuletzt Resolution 1992/25 vom 28. Februar 1992³⁷,

Kenntnis nehmend von dem am 9. September 1992 gefaßten Beschluß der Vertragsstaaten der Konvention¹³⁷, Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 5 der Konvention zu streichen und einen neuen Absatz als Absatz 4 des Artikels 18 einzufügen¹³⁸, wonach die Mitglieder des mit der Konvention eingesetzten Ausschusses Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen erhalten werden, und zwar zu Bedingungen, die von der Generalversammlung beschlossen werden,

eingedenk der Bedeutung, die dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁴⁵ und den Grundsätzen ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹⁴⁶ für die radikale Beseitigung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zukommt,

unter Hinweis auf die Verabschiedung des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen¹⁴⁷,

ernsthaft besorgt darüber, daß aus verschiedenen Teilen der Welt beunruhigend viele Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemeldet werden,

entschlossen, darauf hinzuwirken, daß das nach dem Völkerrecht und nach innerstaatlichem Recht bestehende Verbot der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt eingehalten wird,

Kenntnis nehmend davon, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1992/32 vom 28. Februar 1992³⁷ beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Folter um drei Jahre zu verlängern,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Abhaltung der ersten Tagung der allen Mitgliedern offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, die den Auftrag hat, einen Entwurf des Fakultativprotokolls zu der Konvention auszuarbeiten,

1. *begrüßt* den Bericht des Ausschusses gegen Folter¹⁴⁸;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Vorlage von Berichten der Vertragsstaaten der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁴⁹;

3. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachkommen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten sich streng an ihre Verpflichtungen aus der Konvention betreffend die Finanzierung des Ausschusses gegen Folter halten und diesen so in die Lage versetzen, alle ihm nach der Konvention übertragenen Aufgaben wirksam und effizient wahrzunehmen, und bittet nachdrücklich die Vertragsstaaten, die ihre veranlagten Beiträge noch nicht entrichtet haben, ihren Verpflichtungen sofort nachzukommen;

5. *begrüßt* die Aufmerksamkeit, die der Ausschuß gegen Folter der Ausarbeitung eines effektiven Berichtssystems über die Durchführung der Konvention durch die Vertragsstaaten gewidmet hat, und vor allem seiner Überarbeitung der allgemeinen Richtlinien für die Vorlage der Berichte durch die Vertragsstaaten, sowie seine Praxis, nach der Behandlung dieser Berichte eine abschließende Stellungnahme abzugeben;

6. *begrüßt außerdem* die Fortsetzung der engen Kontakte und des Austausches von Informationen, Berichten und Dokumenten zwischen dem Ausschuß gegen Folter und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Fragen im Zusammenhang mit der Folter;

7. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß dem Ausschuß gegen Folter die entsprechenden Mitarbeiter und Einrichtungen für die wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

8. *ersucht* alle Staaten *erneut*, mit Vorrang Vertragsstaaten der Konvention zu werden;

9. *bittet* alle Staaten, die die Konvention ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und alle Vertragsstaaten, soweit noch nicht geschehen, die in den Artikeln 21 und 22

der Konvention vorgesehenen Erklärungen abzugeben und die Möglichkeit zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorzulegen;

11. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs und des Ausschusses gegen Folter auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/114. Bericht des Generalsekretärs betreffend ein Ersuchen an die Vereinten Nationen, den Referendumsprozeß in Eritrea zu überwachen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs betreffend ein Ersuchen an die Vereinten Nationen, den Referendumsprozeß in Eritrea zu überwachen¹⁵⁰,

unter Hinweis darauf, daß sich die unmittelbar betroffenen Behörden verpflichtet haben, die Ergebnisse des Referendums in Eritrea anzuerkennen¹⁵¹,

unter Berücksichtigung dessen, daß die unmittelbar betroffenen Behörden die Vereinten Nationen um Mitwirkung bei der Verifikation des Referendums in Eritrea ersucht haben¹⁵¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁰ und von den darin enthaltenen Empfehlungen, eine Beobachtermission der Vereinten Nationen für die Verifikation des für April 1993 in Eritrea anberaumten Referendums einzurichten;

2. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die Beobachtermission der Vereinten Nationen zur Verifikation des Referendums in Eritrea einzurichten, mit dem in Ziffer 7 des Berichts des Generalsekretärs vorgesehenen Auftrag, und dringend einen Sonderbeauftragten für das Referendum zu ernennen, welcher die Beobachtermission leiten wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich die Entsendung der Beobachtermission zu veranlassen, damit sie ihre Verifikationsaufgaben aufnehmen kann;

4. *appelliert* an die unmittelbar betroffenen Behörden, mit der Beobachtermission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, wie von den Vereinten Nationen erbeten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/115. Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ verankerten Grundsätzen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu schützen und den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

in der Überzeugung, daß die Achtung vor den Menschenrechten eine unveräußerliche Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

unter Berücksichtigung der Beschwerde betreffend behauptete Verletzungen der Menschenrechte der russischsprachigen Bevölkerung in Estland und Lettland,

Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen, die auf Einladung der Regierung Lettlands im Oktober 1992 Riga besucht hat¹⁵²,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß es in Estland und Lettland bestimmte Probleme gibt, die weite Bevölkerungsteile betreffen;

2. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Regierung Lettlands mit der Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen;

3. *begrüßt außerdem* die Einladung der Regierung Estlands, ebenfalls eine Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen zu empfangen, und ihre Absicht, Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

4. *ruft* die betreffenden Staaten *auf*, sich auf bilateraler Ebene verstärkt darum zu bemühen, auf der Grundlage allgemein anerkannter völkerrechtlicher Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte die Besorgnisse hinsichtlich der Situation der russischsprachigen Bevölkerung auszuräumen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über die in Estland und Lettland erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland" darüber Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/122. Weltkonferenz über Menschenrechte

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß sich die Vereinten Nationen sowohl in der Charta der Vereinten Nationen als auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² das Ziel gesetzt haben, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Anbetracht dessen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz einer anderen enthebt oder davon entbindet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/155 vom 18. Dezember 1990, in der sie unter anderem beschloß, 1993 auf hoher Ebene eine Weltkonferenz über Menschenrechte zu veranstalten, und auf ihre Resolution 46/116 vom 17. Dezember 1991,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1991/30 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1991³⁶,

überzeugt, daß die Abhaltung einer Weltkonferenz über Menschenrechte einen maßgeblichen Beitrag zur Wirksamkeit der von den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte getroffenen Maßnahmen leisten könnte,

in der Erwägung, daß vor der letzten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz dringend der Entwurf einer Tagesordnung für die Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet werden muß,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von den Berichten über die zweite¹⁵³ und dritte¹⁵⁴ Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz über Menschenrechte;

2. dankt den Regierungen, den Gremien und Organen des Systems der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Beiträge zu dem Vorbereitungsprozeß;

3. billigt den vom Vorbereitungsausschuß auf seiner zweiten und dritten Tagung empfohlenen Entwurf der Geschäftsordnung für die Weltkonferenz über Menschenrechte, mit Ausnahme der Regel 15 e);

4. beschließt, daß die Verteilung der neunundzwanzig Ämter eines Vizepräsidenten der Konferenz im Einklang mit den üblichen Kriterien der Generalversammlung auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung erfolgen soll;

5. billigt die vom Vorbereitungsausschuß auf seiner dritten Tagung abgegebene Empfehlung betreffend die Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an regionalen Tagungen, die mit dem Vorbereitungsprozeß in Zusammenhang stehen¹⁵⁵;

6. billigt außerdem die dieser Resolution als Anlage beigefügte vorläufige Tagesordnung der Konferenz mit der Maßgabe, daß die Teilnehmer auf der vierten Tagung des Vorbereitungsausschusses und auf der Konferenz selbst unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt Angelegenheiten vorbringen können, die für sie von Interesse sind und die unter Umständen in den endgültigen Wortlaut aufgenommen werden könnten;

7. beschließt im Einklang mit den vom Vorbereitungsausschuß verabschiedeten Beschlüssen,

- a) i) daß der Vorbereitungsausschuß im April 1993 für die Dauer von zwei Wochen in Genf zusammentritt, um seine vierte Tagung abzuhalten;
- ii) daß sich der Vorbereitungsausschuß auf seiner vierten Tagung mit der Frage des abschließenden Konferenzergebnisses befassen wird, unter anderem unter Berücksichtigung der Vorbereitungsarbeiten und der Schlußfolgerungen der in Tunis, San José und Bangkok zu veranstaltenden regionalen Tagungen;
- iii) daß der Generalsekretär der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß ein Höchstmaß an Publizität verschaffen und sicherstellen soll, daß die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen voll koordiniert ist;

b) erneut um außerplanmäßige Beiträge zu bitten, um die Teilnahmekosten von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an den Vorbereitungstagungen, einschließlich der regionalen Tagungen, und an der Konferenz selbst zu decken, und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken;

8. ersucht die Regierungen, die Sonderorganisationen, die anderen internationalen Organisationen, die Regionalorganisationen und diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit den Menschenrechten und der Entwicklung befassen, aktiv an dem Vorbereitungsprozeß und an der Konferenz selbst teilzunehmen;

9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Ergebnisse der Konferenz Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

ANLAGE

Vorläufige Tagesordnung der Weltkonferenz über Menschenrechte

1. Eröffnung der Konferenz
2. Wahl des Präsidenten
3. Annahme der Geschäftsordnung
4. Wahl der anderen Amtsträger der Konferenz
5. Ernennung des Vollmachtenprüfungsausschusses
6. Einsetzung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen
7. Annahme der Tagesordnung
8. Begehung des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt
9. Generaldebatte über die seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie über das Aufzeigen von Hindernissen für weitere Fortschritte auf diesem Gebiet und Möglichkeiten zu ihrer Überwindung
10. Prüfung des Zusammenhangs zwischen Entwicklung, Demokratie und der allgemeinen Wahrnehmung aller Menschenrechte, unter Berücksichtigung der Wechselbeziehung zwischen den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechten und deren Unteilbarkeit
11. Prüfung aktueller Tendenzen und neuer Herausforderungen in bezug auf die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte von Frauen und Männern, einschließlich der Menschenrechte von Angehörigen empfindlicher Personengruppen
12. Empfehlungen
 - a) zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und mit internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte;

- b) zur Gewährleistung der Universalität, der Objektivität und der Nichtselektivität bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen;
 - c) zur Erhöhung der Wirksamkeit der Aktivitäten und Mechanismen der Vereinten Nationen;
 - d) zur Gewährleistung der für die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erforderlichen finanziellen und sonstigen Ressourcen
13. Verabschiedung der Schlußdokumente und des Berichts der Konferenz

47/123. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁵⁶, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990 und 46/123 vom 17. Dezember 1991 und die Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend das Recht auf Entwicklung sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/13 der Kommission vom 21. Februar 1992³⁷,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht¹⁵⁷,

eingedenk der in der Rio-Erklärung vom 14. Juni 1992 über Umwelt und Entwicklung¹⁵⁸ verkündeten Grundsätze,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer,

eingedenk dessen, daß die Menschenrechtskommission eine neue Etappe der Behandlung dieser Angelegenheit begonnen hat, die auf die Verwirklichung und weitere Stärkung des Rechts auf Entwicklung gerichtet ist,

erneut erklärend, daß es eines Evaluierungsmechanismus bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/155 vom 18. Dezember 1990, in der sie unter anderem beschloß, daß eines der Ziele der für 1993 anberaumten Weltkonferenz über Menschenrechte sein würde, den Zusammenhang zwischen Entwicklung und der Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte durch jedermann zu untersuchen, in Anbetracht dessen, daß es wichtig ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß jeder diese Rechte, so wie diese in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ niedergelegt sind, ausüben kann,

sowie daran erinnernd, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen,

nach Behandlung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁹, der gemäß Resolution 1991/15 der Menschen-

rechtskommission vom 22. Februar 1991³⁶ und Resolution 46/123 der Generalversammlung erstellt wurde,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung konkrete Vorschläge zur effektiven Verwirklichung und Förderung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzulegen und dabei die auf der achtundvierzigsten Kommissionstagung zu diesem Thema vorgetragenen Auffassungen sowie alle weiteren Stellungnahmen und Anregungen zu berücksichtigen, die aufgrund von Ziffer 3 der Kommissionsresolution 1992/13 unter Umständen vorgelegt werden;

4. *erklärt erneut*, daß es geeigneter Mittel und Wege, wie beispielsweise eines Evaluierungsmechanismus, bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze sicherzustellen;

5. *ersucht* das Büro des Untergeneralsekretärs für wirtschaftliche und soziale Entwicklung und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die verschiedenen Aktivitäten zur Verwirklichung der Erklärung auch künftig zu koordinieren;

6. *bittet nachdrücklich* alle entsprechenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Sonderorganisationen, bei der Planung ihrer Tätigkeitsprogramme der Erklärung gebührend Rechnung zu tragen und sich zu bemühen, zu ihrer Anwendung beizutragen;

7. *bittet außerdem nachdrücklich* die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, Treffen von Regierungsexperten und repräsentativen nichtstaatlichen und Basisorganisationen einzuberufen, mit dem Ziel, Vereinbarungen zur Verwirklichung der Erklärung durch internationale Zusammenarbeit zu erreichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Aktivitäten der Organisationen, Programme und Stellen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten;

9. *fordert* die Menschenrechtskommission auf, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere, was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung angeht, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sowie die Antworten zu berücksichtigen, die in dem gemäß den entsprechenden Beschlüssen der Kommission und der Generalversammlung erstellten Bericht des Generalsekretärs enthalten sind;

10. *fordert* die Weltkonferenz über Menschenrechte und den Vorbereitungsausschuß für die Konferenz auf, die Erklärung bei der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Demokratie und der Ausübung der Menschenrechte, der Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und

politischen Rechte und der Tatsache voll zu berücksichtigen, daß der wirtschaftliche und soziale Fortschritt den zunehmenden Trend zu Demokratie und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erleichtert;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/124. Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, um die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Kriegsverhütung und Friedenswahrung zu erreichen,

sowie unter Hinweis darauf, daß es eines der in der Charta erklärten Ziele der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁶,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 5.6 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Erklärung des Jahres 1995 zum Jahr der Toleranz¹⁶⁰,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1992/267 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992 und von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁶¹,

im Hinblick auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 betreffend Richtlinien für internationale Jahre und Gedenktage,

1. *begrüßt* die Initiative, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Erklärung des Jahres 1995 zum Jahr der Toleranz ergriffen hat;

2. *ersucht* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen Anregungen betreffend die Begehung des Jahres der Toleranz auszuarbeiten und diese der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

3. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner nächsten Tagung die Frage der Erklärung des Jahres 1995 zum Jahr der Toleranz zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung eine Empfehlung zuzuleiten;

4. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, in Übereinstimmung mit der Resolution 5.6 der Generalkonferenz eine Erklärung über die Toleranz auszuarbeiten;

5. *beschließt*, die Frage auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/125. Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre nachfolgenden Resolutionen über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Resolutionen 45/167 und 45/168 vom 18. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 45/167 den Generalsekretär gebeten hat, der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund der obigen Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/52 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992 über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³⁷,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1992/80 vom 5. März 1992³⁷,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1989/50 vom 7. März 1989³⁴, 1990/71 vom 7. März 1990³⁵ und 1991/28 vom 5. März 1991³⁶ sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/40 der Kommission vom 28. Februar 1992³⁷ über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶²,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bislang bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene erzielt worden sind,

erneut erklärend, daß regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einen wichtigen Beitrag zur effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten können und daß der Informations- und Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet zwischen den einzelnen Regionen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden könnte,

eingedenk dessen, daß regionale Vertragswerke die universal anerkannten Menschenrechtsnormen ergänzen sollen und daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer dritten Tagung, die vom 1. bis 5. Oktober 1990 in Genf abgehalten wurde, festgestellt haben, daß gewisse Widersprüche zwischen den Bestimmungen internationaler Rechtsakte und denjenigen regionaler Rechtsakte zu Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung führen könnten¹³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶²;

2. *begrüßt es*, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Vereinbarungen und Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auch weiterhin Kooperationsbereitschaft beweist und Unterstützung gewährt, insbesondere im Hinblick auf Beratungsdienste und technische Hilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung mit dem Ziel des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Menschenrechte;

3. *begrüßt es* in diesem Zusammenhang *außerdem*, daß das Zentrum für Menschenrechte an der Veranstaltung von regionalen und subregionalen Ausbildungskursen oder Workshops auf dem Gebiet der Menschenrechte unmittelbar mitgewirkt hat, insbesondere an denjenigen, die in jüngster Zeit in Barcelona, Brasilia, Caracas, Kairo, Paris, San Remo, Santiago, Teheran, Valetta und Windhuk stattgefunden haben und die darauf abzielen, in den einzelnen Regionen ein größeres Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte herzustellen, die entsprechenden Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu prüfen;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte ist und appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, die darin bestehen, auf nationaler Ebene für Regierungspersonal Informations- und/oder Ausbildungskurse über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten;

5. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Vereinbarungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluß von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, wie im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997¹⁶³ vorgesehen, den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und mit Menschenrechtsfragen befaßten regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu intensivieren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß das Zentrum für Menschenrechte auch weiterhin nationale, regionale und subregionale Workshops und Ausbildungskurse für in der Rechtspflege tätige und mit der Durchführung der internationalen Menschenrechtsinstrumente befaßte Regierungsbeamte veranstalten wird und daß voraussichtlich mehr Länder in allen Regionen der Welt entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf Kooperations- und Beistandsbeziehungen mit dem Zentrum für Menschenrechte herstellen werden;

7. *bittet* die Veranstalter von Regionaltagungen, die in Vorbereitung auf die für 1993 anberaumte Weltkonferenz über Menschenrechte stattfinden, weitere Ratifikationen der Vertragswerke der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Beitritte zu denselben sowie die Anwendung der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu fördern;

8. *begrüßt* die Empfehlung der Vorsitzenden oder Vertreter der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen, während der Weltkonferenz über Menschenrechte

möglicherweise eine Tagung der Vorsitzenden oder Vertreter der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen und der Vorsitzenden oder Vertreter aller wichtigsten Regionalorganisationen und -institutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu veranstalten¹⁶⁴, und ersucht den Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte, die Veranstaltung einer solchen Tagung in Erwägung zu ziehen;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Beratungsdienstprogramms auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/126. Not der Straßenkinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes⁴³, die ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Rechte aller Kinder ist,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁴⁴, die am 30. September 1990 von dem Weltkindergipfel verabschiedet worden sind, auf die von der Weltkonferenz über Bildung für alle am 9. März 1990 verabschiedete Welterklärung über Bildung für alle¹⁶⁵ sowie auf Kapitel 25 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung am 14. Juni 1992 verabschiedeten Agenda 21⁸⁷,

erneut erklärend, daß Kinder eine besonders verwundbare Gruppe der Gesellschaft sind, deren Rechte eines besonderen Schutzes bedürfen, und daß Kinder, die in besonders schwierigen Verhältnissen leben, wie beispielsweise Straßenkinder, seitens ihrer Familie und ihres Gemeinwesens sowie im Rahmen einzelstaatlicher Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit, besonderen Schutz und besondere Hilfe verdienen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Tötung von Straßenkindern und die gegen sie verübte Gewalt das grundlegendste aller Rechte, das Recht auf Leben, bedrohen,

in der Erwägung, daß alle Kinder das Recht auf Gesundheit, Unterkunft und Bildung, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Freiheit von Gewalt und Drangsalierung haben,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Straßenkindern weltweit und das Elend, in dem diese Kinder häufig zu leben gezwungen sind,

in der Erwägung, daß die Regierungen dafür verantwortlich sind, alle Straftaten gegen Kinder zu untersuchen und die Täter zu bestrafen,

sowie in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften alleine nicht ausreichen, um Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere auch die Menschenrechte der Straßenkinder, zu verhüten und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und Gesetzesmaßnahmen durch ein wirksames Vorgehen unter anderem auf dem Gebiet des Rechtsvollzugs und der Rechtspflege ergänzen sollten,

mit Genugtuung über die von den Ländern unternommenen Anstrengungen zur Lösung der Frage der Straßenkinder,

sowie mit Genugtuung über die Publizität, welche die Not der Straßenkinder erhält, und darüber, daß man sich dieser Not zunehmend bewußt ist, sowie über die Leistungen der nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Rechte dieser Kinder und der Bereitstellung praktischer Hilfe zur Verbesserung ihrer Situation, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes für die von ihnen auch weiterhin unternommenen Anstrengungen,

ferner mit Genugtuung über die wertvolle Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und seiner Nationalkomitees zur Linderung des Leids der Straßenkinder,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die auf diesem Gebiet von den Vereinten Nationen geleistet wird, insbesondere vom Ausschuß für die Rechte des Kindes, von dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung,

eingedenk der verschiedenen Ursachen dafür, daß Kinder zu Straßenkindern und somit ausgegrenzt werden, insbesondere auch Armut, Landflucht, Arbeitslosigkeit, Auflösung des Familienverbandes, Intoleranz und Ausbeutung, sowie eingedenk dessen, daß diese Ursachen häufig durch gravierende sozioökonomische Schwierigkeiten verschlimmert werden und sich ihre Lösung dadurch noch schwieriger gestaltet,

erneut erklärend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern ist,

in Anerkennung dessen, daß die Verhütung und Lösung bestimmter Aspekte dieses Phänomens auch im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erleichtert werden könnte,

1. verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die wachsende Zahl von Fällen, über die weltweit berichtet wird, bei denen Straßenkinder entweder als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. bittet die Regierungen nachdrücklich, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen der Probleme der Straßenkinder zu bemühen, sie durch entsprechende Maßnahmen wieder voll in die Gesellschaft einzubeziehen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, gesundheitliche Versorgung und Bildung zukommen zu lassen;

3. bittet die Regierungen nachdrücklich, die grundlegenden Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, zu achten und durch entsprechend dringliche Maßnahmen die

Tötung von Straßenkindern zu verhindern und die Gewalt gegen Straßenkinder und ihre Folterung zu bekämpfen;

4. weist nachdrücklich darauf hin, daß die strikte Einhaltung der Konvention über die Rechte des Kindes⁴³ einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Lösung der Probleme der Straßenkinder darstellt;

5. fordert alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

6. fordert die internationale Gemeinschaft auf, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, dieses Problem bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, ob sie nicht Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder stellen oder einen entsprechenden Bedarf anmelden wollen;

7. bittet den Ausschuß für die Rechte des Kindes, die Möglichkeit einer allgemeinen Stellungnahme zu dem Problem der Straßenkinder in Erwägung zu ziehen;

8. empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zuständigen Vertragskontrollorganen, dieses immer größere Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

9. bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der Straßenkinder in stärkerem Maße bewußt wird und wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, unter anderem, indem sie Entwicklungsprojekte unterstützen, die sich positiv auf die Lage der Straßenkinder auswirken können;

10. fordert die Sonderberichterstatte, die Sonderbeauftragten und die Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf, im Rahmen ihrer Mandate der Not der Straßenkinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. bittet die Menschenrechtskommission, dieses Problem auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu untersuchen;

12. beschließt, diese Frage unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" auf ihrer achtundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/127. Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990 sowie 46/118 und 46/111 vom 17. Dezember 1991,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1989/46 vom 6. März 1989³⁴, 1990/25 vom 27. Februar 1990³⁵, 1991/23 vom 5. März 1991³⁶ und 1992/53 vom 3. März 1992³⁷ sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und

Sozialrats 1990/47 vom 25. Mai 1990 und 1991/36 vom 31. Mai 1991,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1989/54 vom 7. März 1989³⁴ und 1991/22 vom 5. März 1991³⁶ über die Koordinierungsrolle des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine Frage von größter Wichtigkeit für die Organisation ist,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär in seinem Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Jahr 1992 festgestellt hat, daß "die Charta der Vereinten Nationen die Förderung der Menschenrechte als eines unserer vorrangigen Ziele auf die gleiche Stufe wie die Förderung der Entwicklung und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit [stellt]"¹⁶⁶, ein Gedanke, der auch in seine Vorschläge zum Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 Eingang gefunden hat,

eingedenk der Resolution 1992/80 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992 über Beratungsdienste und den Freiwilligen Fonds für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁷ sowie anerkennend, daß die Beratungsdienste zunehmende Bedeutung für die Förderung und Stärkung der Menschenrechte gewinnen, wie die immer zahlreicheren Ersuchen seitens der Regierungen um Unterstützung und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte zeigen,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Aufgaben des Zentrums für Menschenrechte auf dem Gebiet der Förderung, des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, dem Zentrum ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen, vor allem in Anbetracht der Tatsache, daß sein Arbeitsvolumen rapide zugenommen hat, daß jedoch die Mittel mit dem Aufgabenzuwachs nicht Schritt gehalten haben,

feststellend, daß die schwierige Finanzlage des Zentrums im Zweijahreszeitraum 1992-1993 die Anwendung der verschiedenen Verfahren und Mechanismen erheblich behindert, sich negativ auf die Betreuung der mit Menschenrechten befaßten Organe durch das Sekretariat ausgewirkt und die Qualität und Genauigkeit der Berichterstattung beeinträchtigt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁷ und dessen früherer Berichte sowie feststellend, daß der Generalsekretär für einen Zeitraum von vorerst sechs Monaten zusätzliche Dienstposten für das Zentrum genehmigt hat und daß einige dieser Dienstposten nur ein Ersatz für abgeschaffte befristete Dienstposten sind,

feststellend, daß die Diskrepanz zwischen den eigentlichen Mandaten und den Mitteln, die zu ihrer Durchführung zur Verfügung stehen, infolge der zusätzlichen Aufgaben, die dem Zentrum von zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigenorganen nach Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 und nach der Verabschiedung des Haushalts übertragen wurden, trotz der jüngsten Entwicklungen noch größer geworden ist,

sowie feststellend, daß die Versammlung den Generalsekretär in Abschnitt XIX ihrer Resolution 46/185 C vom 20. Dezember 1991 ersucht hat, hinsichtlich der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in bezug auf den Umfang des allgemeinen Aushilfspersonals unter Kapitel 28 des Programmhaushaltsplans sicherzustellen, daß für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 ausreichende Mittel zur Verfügung stehen,

ferner feststellend, daß der Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner vom 11. bis 22. Mai 1992 abgehaltenen zweiunddreißigsten Tagung seine früheren Empfehlungen über die Stärkung der Programme und Aktivitäten des Zentrums¹⁶⁸ im Zusammenhang mit den Änderungsvorschlägen zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997¹⁶⁹ bekräftigt hat,

feststellend, daß der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bei der Revision der Voranschläge für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 von der Verlegung von fünf Dienstposten in das Zentrum Kenntnis genommen hat¹⁷⁰, die dazu verwendet werden, dem Mandat gerecht zu werden, das die Menschenrechtskommission auf ihrer am 13. und 14. August 1992 abgehaltenen ersten Sondertagung festgelegt hat¹⁷¹,

1. *unterstützt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und Wichtigkeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte als der Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für Organe, die sich mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte befassen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär in seinem Bericht über die Auswirkungen der organisatorischen Änderungen im Sekretariat festgestellt hat, er werde vorschlagen, die im Sekretariat jetzt noch verbleibenden freien Stellen "im Lichte der neuen Initiativen und der sich ergebenden neuen Aufgaben und Prioritäten" zu verwenden¹⁷²;

3. *betont*, daß dem Zentrum bei der Überprüfung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 ausreichendes Personal, Aushilfspersonal und sonstige Ressourcen zugewiesen werden sollten, damit es seinem wachsenden Arbeitsvolumen und seinen Anforderungen entsprechen und so alle ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, darunter auch die Aufgaben im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die Weltkonferenz über Menschenrechte und der Konferenz selbst;

4. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß dem Zentrum ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit es alle Mandate, die ihm aufgrund der von zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigenorganen gefaßten Beschlüsse übertragen worden sind, einschließlich der zusätzlichen Mandate, vollständig und rechtzeitig erfüllen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Entwicklungen betreffend die Tätigkeit des Zentrums und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/128. Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß Aktivitäten zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen sind und daß mit Sorgfalt konzipierte Unterrichts-, Bildungs- und Informationsprogramme für die Herbeiführung einer dauerhaften Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unerlässlich sind,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

in Anerkennung der Katalysatorwirkung, die Initiativen der Vereinten Nationen auf die nationale und regionale Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ausüben,

sowie in Anerkennung der wertvollen Rolle, die nicht-staatliche Organisationen bei diesen Bemühungen spielen können,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des vierten Treffens der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, es möge eine Gruppe von nicht dem Sekretariat angehörenden Sachverständigen eingesetzt werden, mit dem Auftrag, eine umfassende Überprüfung des derzeitigen Informationsprogramms des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte durchzuführen¹⁷³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁴;

2. *erklärt erneut,* daß es notwendig ist, Informationsmaterial über die Menschenrechte mit Sorgfalt zu konzipieren und in eine klare und leicht zugängliche Form zu fassen, auf regionale und nationale Bedürfnisse und Gegebenheiten zuzuschneiden und auf spezifische Zielgruppen abzustellen und es in den Landes- und Lokalsprachen wirksam in ausreichendem Umfang zu verbreiten, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, sowie wirksamen Gebrauch von den Massenmedien zu machen, insbesondere von Rundfunk und Fernsehen sowie von audiovisuellen Technologien, um einen größeren Personenkreis zu erreichen, und dabei mit Vorrang Kinder, Jugendliche und benachteiligte Gruppen, insbesondere in abgelegenen Gebieten;

3. *bittet nachdrücklich* das Sekretariat, in Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und lokalen Organisationen und den Regierungen sowie unter voller und wirksamer Heranziehung der Informationszentren der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Herstellung und wirksame Verbreitung von Informationsmaterial über die Menschenrechte, insbesondere über die grundlegenden Menschenrechtsinstrumente und -institutionen der Vereinten Nationen, in den Landes- und Lokalsprachen sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut* sicherzustellen, daß die periodischen Berichte, welche die Vertragsstaaten in jüngerer Zeit den zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organen vorgelegt haben, und die Kurzprotokolle über die Erörterung dieser Berichte durch die Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern aufliegen, die die Berichte vorgelegt haben;

5. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Informationen betreffend den Stand der Dokumentation über die Menschenrechte in jedem Informationszentrum der Vereinten Nationen und wiederholt, daß im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sichergestellt werden muß, daß jedes dieser Zentren mit einer Sammlung von grundlegendem Informationsmaterial der Vereinten Nationen und Nachschlagewerken über die Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgestattet ist und daß die Zentren Material über die Menschenrechte in allen Ländern verteilen, die sich in ihrem Tätigkeitsgebiet befinden;

6. *legt allen* Mitgliedstaaten *nahe,* besondere Anstrengungen zu unternehmen, insbesondere angesichts der für 1993 anberaumten Weltkonferenz über Menschenrechte, um die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt zu machen und ihre Bekanntmachung zu erleichtern und zu fördern und der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁶ und wichtiger Menschenrechtsübereinkünfte in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen sowie der Aufklärungs- und Informationsarbeit über praktische Möglichkeiten, wie die in diesen Dokumenten niedergelegten Rechte und Freiheiten ausgeübt werden können, Priorität einzuräumen;

7. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, in ihre Bildungspläne das für ein umfassendes Verständnis von Menschenrechtsproblemen relevante Material aufzunehmen, und legt allen, die im Bereich des Rechts und der Durchsetzung von Rechtsvorschriften, bei den Streitkräften, in der Medizin, in der Diplomatie und auf anderen in Frage kommenden Gebieten für die Ausbildung verantwortlich sind, nahe, Teile ihrer Programme in geeigneter Weise dem Thema Menschenrechte zu widmen;

8. *stellt fest,* wie besonders wertvoll für die Förderung einer praktischen Erziehung und Bewußtseinsbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte regionale und nationale Ausbildungskurse und Workshops im Rahmen des Programms für Beratungsdienste und technische Hilfe sind, die gemeinsam mit Regierungen, regionalen und nationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für einen möglichst wirksamen Einsatz der Fähigkeiten und Ressourcen aller in Betracht kommenden Dienststellen des Sekretariats Sorge zu tragen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, insbesondere aus dem Haushalt der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, ausreichende Mittel für die Konzeption praktischer und wirksamer Informationsaktivitäten zu Menschenrechtsfragen zur Verfügung zu stellen;

10. *fordert* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, das im System der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für Menschenrechtsfragen trägt, *auf,* die Sacharbeit der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte gemäß den Anweisungen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu koordinieren und bei der Konzeption und Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Weltkampagne als Verbindungsstelle zu den Regierungen, regionalen und nationalen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Einzelpersonen zu fungieren;

11. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information, die die Hauptverantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit trägt,

auf, die seitens der Kampagne durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren und in ihrer Eigenschaft als Sekretariat des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen koordinierte, systemweite Informationsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum für Menschenrechte und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verwirklichung der für die Kampagne gesetzten Ziele sowie die Notwendigkeit einer Abstimmung der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen mit denen anderer Organisationen, insbesondere auch mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, was die Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht betrifft, und mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, was die Menschenrechtserziehung betrifft;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen soweit wie möglich zunutze zu machen, unter anderem auch zur Verbreitung von Material über die Menschenrechte, mit dem Ziel, die Menschenrechte und Grundfreiheiten stärker ins allgemeine Bewußtsein zu rücken;

14. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung die von dem vierten Treffen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte abgegebene Empfehlung zu behandeln, wonach eine Gruppe von nicht dem Sekretariat angehörenden Sachverständigen ernannt werden soll, mit dem Auftrag, eine umfassende Überprüfung des derzeitigen Informationsprogramms des Menschenrechtszentrums vorzunehmen, mit dem Ziel, eine neue Informationsstrategie auszuarbeiten, die die Bedürfnisse der verschiedenen Teilbereiche im Rahmen des Menschenrechtsprogramms, so auch der Vertragsorgane, miteinander integriert;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/129. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen;

in der Erwägung, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleiten,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Überzeugung einen Affront gegen die Würde des Menschen und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller

Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/131 vom 17. Dezember 1991, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, sich auch weiterhin mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen,

Kenntnis nehmend von Resolution 1992/17 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992³⁷, in der das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre verlängert wurde, der ernannt worden war, um Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt, die mit der Erklärung unvereinbar sind, zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/226 vom 20. Juli 1992,

in der Erwägung, daß die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- oder Überzeugungsfreiheit verstärkt werden sollte und daß sowohl den Staaten als auch den nichtstaatlichen Organisationen dabei eine wichtige Rolle zufällt,

betonend, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Zusammenschlüssen und Gruppen auf allen Ebenen bei der Förderung der Toleranz und beim Schutz der Religions- oder Überzeugungsfreiheit eine wichtige Rolle zufällt,

sich bewußt, wie wichtig die Bildung dafür ist, Toleranz in Fragen der Religion und der Überzeugung sicherzustellen,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ersten Vorkommnissen, so auch zu Gewalthandlungen, kommt, die von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung geprägt sind, wie im Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission, Angelo Vidal d'Almeida Ribeiro¹⁷⁵, aufgezeigt wird,

die Auffassung vertretend, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen des Hasses, der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung geboten sind,

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und auf welches jeder ohne Diskriminierung ein verbrieftes Recht besitzt;

2. *bittet* daher alle Staaten *nachdrücklich* sicherzustellen, daß ihre jeweiligen Verfassungs- beziehungsweise Rechtsordnungen ausreichende Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit schaffen und für wirksame Abhilfe sorgen, wo immer es Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung gibt;

3. *anerkennt*, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Überzeugungsfreiheit, zu verhindern;

4. *bittet* daher alle Staaten *nachdrücklich*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit zu fördern;

5. *bittet* die Staaten *nachdrücklich* sicherzustellen, daß Beamte mit Polizeibefugnissen, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Ausübung ihres Dienstes unterschiedliche Religionen und Überzeugungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Überzeugungen bekennen, nicht diskriminieren;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften alles zu tun, um sicherzustellen, daß religiöse Versammlungsorte und Kultstätten uneingeschränkte Achtung und vollen Schutz genießen;

8. *hält es für wünschenswert*, die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- oder Überzeugungsfreiheit zu verstärken und dafür zu sorgen, daß zu diesem Zweck im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte geeignete Maßnahmen ergriffen werden;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auch weiterhin hohe Priorität einzuräumen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Wortlaut der Erklärung den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie anderen interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen;

10. *unterstützt* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt worden ist, um Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt, die mit der Erklärung unvereinbar sind, zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, um es ihm zu ermöglichen, seinen Auftrag noch besser zu erfüllen;

12. *empfiehlt*, daß der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte der entsprechende Vorrang eingeräumt wird, unter anderem soweit es darum geht, grundlegende Rechtstexte auszuarbeiten, die mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten im Einklang stehen und in denen die Erklärung berücksichtigt wird;

13. *legt* dem Menschenrechtsausschuß *nahe*, mit Vorrang die von ihm bekundete Absicht umzusetzen, einen allgemeinen Kommentar zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ auszuarbeiten, der die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit behandelt;

14. *begrüßt* die Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Förderung der Verwirklichung der Erklärung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, interessierte nichtstaatliche Organisationen zu bitten, zu prüfen, welche Rolle sie bei der Verwirklichung der Erklärung und ihrer Verbreitung in

den Landes- und lokalen Sprachen außerdem noch ins Auge fassen könnten;

16. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und lokalen Sprachen zu erleichtern;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/130. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta weder eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach in die innere Zuständigkeit eines Staates fallen, noch eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung nach dieser Charta zu unterwerfen, abgeleitet werden kann,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer Gesellschaft, in der das gesamte Volk Südafrikas ohne Ansehen der Rasse, der Hautfarbe oder des Glaubens gleiche und unbeschränkte politische und sonstige Rechte genießt und sich frei an der Gestaltung seiner Geschichte beteiligt,

sowie in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, frei über ihre eigene Zukunft zu entscheiden,

aner kennend, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu wahren sind,

sowie *aner kennend*, daß es kein politisches System beziehungsweise kein Modell für Wahlprozesse gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet ist und daß politische Systeme und Wahlprozesse durch historische, politische, kulturelle und religiöse Faktoren geprägt werden,

unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere Resolution 46/130 vom 17. Dezember 1991,

1. *erklärt erneut*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, daß es ausschließlich Sache der Völker ist, den Wahlprozeß betreffende Methoden festzulegen und Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, sich in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlprozesse, insbesondere in den Entwicklungsländern, direkt oder indirekt einzumischen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlprozesse zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, daß keine allgemeine Notwendigkeit besteht, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten Wahlhilfe leisten, außer unter besonderen Umständen wie in Fällen der Entkolonialisierung, im Zusammenhang mit regionalen oder internationalen Friedensprozessen oder auf Antrag bestimmter souveräner Staaten, und dann kraft der vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung in jedem Einzelfall verabschiedeten Resolutionen und in strikter Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und das souveräne Recht der Völker zu achten, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System zu bestimmen;

6. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, politische Parteien oder Gruppen weder zu finanzieren noch ihnen auf direkte oder indirekte Weise sonstige offene oder verdeckte Unterstützung zu gewähren und nichts zu tun, wodurch die Wahlprozesse in einem Land untergraben würden;

7. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung beziehungsweise jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

8. *weist von neuem darauf hin*, daß allein die restlose Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip aufbauenden nicht-rassistischen demokratischen Gesellschaft durch die unbeschränkte und freie Aus-

übung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts durch alle Menschen in einem geeinten und ungeteilten Südafrika zu einer gerechten und dauerhaften Lösung für die Situation in Südafrika führen kann;

9. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System ohne Einmischung von außen zu bestimmen;

10. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung der Prüfung der grundlegenden Faktoren, die die Beachtung des Grundsatzes der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten im Hinblick auf ihre Wahlprozesse beeinträchtigen, auch weiterhin Vorrang einzuräumen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/131. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen und ihrer Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

gleichermaßen eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen gemäß Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern werden, um jenen Zustand der Stabilität und des Wohlergehens herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker be-

ruhende Beziehungen herrschen, und daß gemäß Artikel 56 alle Mitgliedstaaten sich verpflichten, gemeinsam und jeder für sich mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 niedergelegten Ziele zu erreichen,

von neuem erklärend, daß die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin im Einklang mit der Charta tätig sein sollen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, daß diese internationale Zusammenarbeit sich auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta, sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realitäten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/163 vom 18. Dezember 1990 und 46/129 vom 17. Dezember 1991,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/130 vom 16. Dezember 1977, 37/200 vom 18. Dezember 1982, 41/155 vom 4. Dezember 1986 und 43/155 vom 8. Dezember 1988,

eingedenk ihrer Resolutionen 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965, 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und 36/103 vom 9. Dezember 1981,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/39 der Menschenrechtskommission vom 28. Februar 1992³⁷,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Menschenrechtskommission in der Anlage zu ihrer Resolution 1991/30 vom 5. März 1991³⁶, der zufolge der Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte in dem Bestreben, zu einem Konsens zu gelangen, Anregungen unterbreiten soll, die darauf abzielen, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen in den Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

im Bewußtsein der Tatsache, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen,

erneut erklärend, daß es geboten ist, daß die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Durchführung ihres jeweiligen Auftrags Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere aufgrund der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *weist von neuem darauf hin*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit einschließt;

2. *erklärt erneut*, daß es zu den Zielen der Vereinten Nationen gehört und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁴, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und alle Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten, die unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit den Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, je nach Bedarf im Rahmen ihres jeweiligen Rechtssystems und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung mit ihrer Prüfung der Möglichkeiten für ein verstärktes Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet auf der Grundlage dieser Resolution und der Resolution 1992/39 der Kommission fortzufahren;

11. *bittet* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten um Informationen und Stellungnahmen zu dieser Resolution zu ersuchen, und zwar so rechtzeitig, daß sie dem Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte, den Regionalkommissionen und der Weltkonferenz selbst zur Behandlung und zur Formulierung sachdienlicher Vorschläge übermittelt werden können, einschließlich Vorschlägen betreffend Möglichkeiten für ein verstärktes Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte die Dokumentation der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit dieser Resolution von Belang ist;

13. *beschließt*, diese Angelegenheit auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/132. Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolution 46/125 vom 17. Dezember 1991 über die Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Praxis des Verschwindenlassens in der Welt noch immer andauert,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Mitgeföhls mit der Angst und dem Leid der betroffenen Familien, die über das Schicksal ihrer Angehörigen im ungewissen sind,

besorgt über die zunehmende Anzahl von Berichten über die Schikanie, Mißhandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

mit Genugtuung über die Verkündung der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁷⁶,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Bestimmungen ihrer Resolution 33/173 und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin anzuwenden, mit dem Ziel, Lösungen für Fälle des Verschwindenlassens zu

finden und dazu beizutragen, das Verschwindenlassen abzuschaffen, unter gebührender Berücksichtigung der Erklärung,

eingedenk der Resolution 1992/30 der Menschenrechtskommission vom 28. Februar 1992³⁷,

1. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit und dankt den Regierungen, die mit ihr zusammenarbeiten;

2. *begrüßt* den von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1992/30 gefaßten Beschluß, das in der Resolution 20 (XXXVI) der Kommission vom 29. Februar 1980²⁵ niedergelegte Mandat der Arbeitsgruppe unter Beibehaltung des Prinzips der jährlichen Berichterstattung durch die Gruppe um drei Jahre zu verlängern, und *ersucht* die Arbeitsgruppe, ihr Mandat auch weiterhin mit rigoröser Genauigkeit und konstruktiv zu erfüllen;

3. *bittet* die Regierungen, geeignete gesetzgeberische oder andere Schritte zu unternehmen, um die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

4. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Informationsersuchen rascher zu beantworten, damit die Gruppe ihre rein humanitäre Aufgabe unter Wahrung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden erfüllen kann;

5. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen und ihr so eine noch wirksamere Mandatserfüllung zu ermöglichen;

6. *spricht* den Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet haben und den Regierungen, die die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren herzlichen Dank aus*, *ersucht* sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und *bittet* sie, die Arbeitsgruppe über etwaige von ihnen getroffene Anschlußmaßnahmen zu unterrichten;

7. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, Schritte zu unternehmen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Mißhandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

8. *fordert* alle Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß bei Erklärung eines Ausnahmezustands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

9. *erinnert* alle Regierungen an die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß ihre zuständigen Behörden umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Person zum Verschwinden gebracht worden ist;

10. *ersucht* die Arbeitsgruppe, gemäß ihrem Mandat die Bestimmungen der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu berücksichtigen;

11. *ersucht* die Arbeitsgruppe *außerdem*, Fällen von verschwundenen Kindern und von Kindern verschwundener Personen die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die neunundvierzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabewahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

14. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/133. Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß gemäß den in der Charta und anderen internationalen Übereinkünften verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk der nach der Charta, insbesondere deren Artikel 55, bestehenden Verpflichtung der Staaten, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

zutiefst besorgt darüber, daß in zahlreichen Ländern, oft in ständiger Wiederkehr, Fälle des Verschwindenlassens vorkommen, das heißt, daß Personen von Angehörigen verschiedener Teile oder Ebenen der Staatsgewalt oder von organisierten Gruppen oder Privatpersonen, welche im Namen oder mit der direkten oder indirekten Unterstützung oder mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Staatsgewalt handeln, gegen ihren Willen festgenommen, in Haft gehalten oder entführt oder auf andere Weise ihrer Freiheit beraubt werden, wobei anschließend die Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib der Betroffenen verweigert oder die Freiheitsentziehung abgestritten wird und diese Personen so dem Schutz des Gesetzes entzogen werden,

in der Erwägung, daß das Verschwindenlassen von Personen die grundlegendsten Wertvorstellungen jeder sich zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bekennenden Gesellschaft in Frage stellt und daß die systematische Praktizierung des Verschwindenlassens einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978, mit der sie ihrer Besorgnis Ausdruck verlieh angesichts der Berichte aus verschiedenen Teilen der Welt über das Verschwindenlassen von Personen und angesichts der Angst und des Leids, die ihr Verschwinden verursacht, und in der sie die Regierungen aufforderte, Polizei- und

Sicherheitsbehörden für Übergriffe, die zum erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwinden von Personen führen könnten, vor dem Gesetz zur Verantwortung zu ziehen,

sowie unter Hinweis auf den Schutz, der den Opfern bewaffneter Konflikte durch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁷ und deren Zusatzprotokolle von 1977¹⁷⁸ gewährt wird,

im Hinblick insbesondere auf die einschlägigen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, die das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, das Recht, nicht der Folter unterworfen zu werden, sowie das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden, garantieren,

ferner im Hinblick auf die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁸, in der es heißt, daß die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen treffen, um Folterungen zu verhindern und zu bestrafen,

eingedenk des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁴⁵, der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schußwaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁷⁹, der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch¹⁸⁰ sowie der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen¹⁸¹,

erklärend, daß es zur Verhütung von Fällen des Verschwindenlassens notwendig ist, die strikte Einhaltung des in der Anlage zu ihrer Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 enthaltenen Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und der in der Anlage zu Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989 niedergelegten Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen sicherzustellen, denen sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 44/162 vom 15. Dezember 1989 angeschlossen hat,

eingedenk dessen, daß Handlungen, die den Tatbestand des Verschwindenlassens erfüllen, zwar eine Verletzung der Verbote darstellen, die sich in den genannten internationalen Rechtsakten finden, daß es jedoch nichtsdestoweniger wichtig ist, ein Dokument auszuarbeiten, das jedes Verschwindenlassen von Personen als äußerst schwerwiegende Straftat beschreibt und das Normen zur Bestrafung und Verhütung solcher Handlungen festlegt,

verkündet diese Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten und *bittet* nachdrücklich darum, alles zu tun, damit diese Erklärung allgemein bekannt gemacht und beachtet wird:

Artikel 1

1. Jedes Verschwindenlassen ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Es wird verurteilt als Verneinung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen und als schwere und offenkundige Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verkündet und in den internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden.

2. Jedes Verschwindenlassen entzieht das Opfer dem Schutz des Gesetzes und fügt ihm und seiner Familie schweres Leid zu. Es stellt eine Verletzung der Regeln des Völkerrechts dar, die unter anderem jedem Menschen das Recht auf Anerkennung seiner Rechtsfähigkeit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person sowie das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, gewährleisten. Außerdem verletzt es oder bedroht in schwerwiegendem Maße das Recht auf Leben.

Artikel 2

1. Ein Staat darf Verschwindenlassen weder praktizieren noch erlauben oder dulden.

2. Die Staaten werden auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen tätig, um mit allen Mitteln zur Verhinderung und Abschaffung des Verschwindenlassens beizutragen.

Artikel 3

Jeder Staat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um das Verschwindenlassen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern und abzuschaffen.

Artikel 4

1. Jedes Verschwindenlassen gilt nach dem Strafrecht als Straftat, die mit angemessenen Strafen bedroht ist, welche die außerordentliche Schwere der Tat berücksichtigen.

2. Nach innerstaatlichem Recht können mildernde Umstände vorgesehen werden für Personen, die zwar an dem Verschwindenlassen mitgewirkt haben, die aber dabei helfen, daß die Opfer wieder lebendig auftauchen, oder die freiwillig Informationen beibringen, die zur Aufklärung von Fällen des Verschwindenlassens beitragen.

Artikel 5

Zusätzlich zu den anwendbaren strafrechtlichen Sanktionen macht das Verschwindenlassen die Täter und den Staat oder die staatlichen Behörden, die das Verschwindenlassen organisieren oder dazu ihr ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis geben, zivilrechtlich haftbar, unbeschadet der internationalen Verantwortlichkeit des betreffenden Staates nach den Grundsätzen des Völkerrechts.

Artikel 6

1. Eine von einem zivilen, militärischen oder sonstigen Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung oder Anordnung darf nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden. Jeder, der eine solche Weisung oder Anordnung erhält, hat das Recht und die Pflicht, ihr nicht Folge zu leisten.

2. Jeder Staat stellt sicher, daß Weisungen oder Anordnungen, die das Verschwindenlassen verfügen, dazu ermächtigen oder dazu ermutigen, verboten werden.

3. Bei der Ausbildung von mit dem Gesetzesvollzug betrauten Beamten sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 besonders zu betonen.

Artikel 7

Umstände gleich welcher Art, sei es Kriegsgefahr, Krieg, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher

Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden.

Artikel 8

1. Ein Staat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, zum Verschwinden gebracht zu werden.

2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich, gegebenenfalls, des Umstands, daß in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

Artikel 9

1. Der Anspruch auf einen raschen und wirksamen Rechtsbehelf, als Mittel zur Feststellung des Aufenthalts oder des Gesundheitszustands von Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, und/oder zur Ermittlung der Stelle, welche die Freiheitsentziehung angeordnet oder durchgeführt hat, ist notwendig, um das Verschwindenlassen unter allen Umständen, einschließlich der in Artikel 7 genannten, zu verhindern.

2. Im Rahmen eines solchen Verfahrens haben die zuständigen staatlichen Behörden Zugang zu allen Orten, an denen Personen festgehalten werden, denen ihre Freiheit entzogen ist, und zu jedem Teil dieser Orte, sowie zu jedem anderen Ort, bei dem Gründe für die Annahme bestehen, daß sich dort Verschwundene befinden können.

3. Jede andere zuständige Behörde, die nach dem Recht des Staates oder aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft, deren Vertragspartei der Staat ist, dazu berechtigt ist, hat ebenfalls Zugang zu diesen Orten.

Artikel 10

1. Jeder, dem seine Freiheit entzogen wurde, ist in einer offiziell anerkannten Haftanstalt festzuhalten und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht unverzüglich nach der Inhaftierung einem Richter vorzuführen.

2. Genaue Informationen über die Haft dieser Personen und den oder die Haftorte, einschließlich Verlegungen, sind ihren Familienangehörigen, ihrem Rechtsanwalt oder anderen Personen, die ein legitimes Interesse an diesen Informationen haben, umgehend zur Verfügung zu stellen, sofern die Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, keinen gegenteiligen Wunsch geäußert haben.

3. An jedem Haftort ist ein offizielles, auf dem neuesten Stand gehaltenes Register aller Personen zu führen, denen ihre Freiheit entzogen wurde. Darüber hinaus trifft jeder Staat Maßnahmen, um entsprechende zentrale Register zu führen. Die in diesen Registern enthaltenen Informationen sind den in Absatz 2 genannten Personen, jedem Richter oder jeder anderen zuständigen und unabhängigen staatlichen Behörde sowie jeder anderen zuständigen Behörde zugänglich zu machen, die nach dem Recht des betreffenden Staates oder aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft, deren Vertragspartei der betreffende Staat ist, dazu berechtigt sind und die den Aufenthaltsort eines Inhaftierten herausfinden wollen.

Artikel 11

Jeder, dem seine Freiheit entzogen wurde, muß entsprechend einem Verfahren freigelassen werden, das eine

verlässliche Nachprüfung erlaubt, ob er tatsächlich freigelassen wurde und ob er außerdem unter Bedingungen freigelassen wurde, die seine körperliche Unversehrtheit und seine Fähigkeit, seine Rechte voll auszuüben, gewährleisten.

Artikel 12

1. Jeder Staat legt durch innerstaatliche Rechtsvorschriften fest, welche Amtspersonen befugt sind, Freiheitsentziehungen anzuordnen, unter welchen Voraussetzungen solche Anordnungen erteilt werden können und welche Strafen für Amtspersonen gelten, die ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund die Auskunft über eine Haft verweigern.

2. Desgleichen sorgt jeder Staat für eine straffe Aufsicht, einschließlich klarer Weisungsverhältnisse, über alle mit dem Gesetzesvollzug betrauten Beamten, die für Festnahmen, Haft, Gewahrsam, Verlegungen und Strafvollzug verantwortlich sind, und über andere Amtspersonen, die gesetzlich zur Anwendung von Gewalt und zum Gebrauch von Schußwaffen befugt sind.

Artikel 13

1. Jeder Staat trägt dafür Sorge, daß jeder, der über Informationen verfügt oder ein legitimes Interesse hat und behauptet, daß eine Person zum Verschwinden gebracht wurde, das Recht auf Anrufung einer zuständigen und unabhängigen staatlichen Behörde und auf eine umgehende, gründliche und unparteiische Untersuchung durch diese Behörde hat. Wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, daß ein Fall des Verschwindenlassens vorliegt, verweist der Staat die Angelegenheit umgehend an die betreffende Behörde zur Untersuchung, auch wenn keine formelle Anzeige erstattet worden ist. Die Untersuchung darf in keiner Weise eingeschränkt oder behindert werden.

2. Jeder Staat trägt dafür Sorge, daß die zuständige Behörde über die erforderlichen Befugnisse und Mittel für eine wirksame Untersuchung verfügt, einschließlich der Befugnis, das Erscheinen von Zeugen und die Beibringung erheblicher Schriftstücke zu erwirken und umgehende Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß alle an der Untersuchung Beteiligten, einschließlich des Beschwerdeführers, des Rechtsanwalts, der Zeugen und derjenigen, die die Untersuchung durchführen, vor Mißhandlung, Einschüchterung oder Repressalien geschützt sind.

4. Das Ergebnis der Untersuchung ist auf Ersuchen allen betroffenen Personen mitzuteilen, sofern dies nicht laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährdet.

5. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß jede Mißhandlung, Einschüchterung oder Repressalie und jede andere Form der Einmischung anläßlich der Erstattung einer Anzeige oder des Untersuchungsverfahrens angemessen bestraft wird.

6. Eine Untersuchung gemäß den vorstehend beschriebenen Verfahren soll so lange durchgeführt werden können, wie das Schicksal des Opfers des Verschwindenlassens nicht geklärt ist.

Artikel 14

Jeder der Begehung des Verschwindenlassens in einem bestimmten Staat Verdächtige ist, wenn die Ergebnisse einer offiziellen Untersuchung dies rechtfertigen, zur Strafver-

folgung und Aburteilung den zuständigen Zivilbehörden dieses Staates zu übergeben, es sei denn, er wird an einen anderen Staat ausgeliefert, der im Einklang mit den geltenden internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet seine Gerichtsbarkeit auszuüben wünscht. Alle Staaten sollen die ihnen zu Gebote stehenden rechtmäßigen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um jeden des Verschwindenlassens Verdächtigen, der ihrer Gerichtsbarkeit oder Kontrolle untersteht, vor Gericht zu bringen.

Artikel 15

Der Umstand, daß Gründe für die Annahme bestehen, eine Person habe an Handlungen äußerst schwerer Art, wie sie in Artikel 4 Absatz 1 genannt werden, teilgenommen, ungeachtet der Beweggründe, ist von den zuständigen Behörden des Staates zu berücksichtigen, wenn sie über die Gewährung von Asyl entscheiden.

Artikel 16

1. Ein der Begehung einer der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Handlungen Verdächtiger wird während der Untersuchung nach Artikel 13 jeder Amtsausübung enthoben.

2. Er darf in jedem Staat nur von einem zuständigen ordentlichen Gericht abgeurteilt werden, unter Ausschluß jeglicher Sondergerichte, insbesondere der Militärgerichte.

3. Vorrechte, Immunitäten oder besondere Befreiungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen¹⁸², bei diesen Gerichtsverfahren nicht zulässig.

4. Den dieser Handlungen Verdächtigen ist im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen in Kraft befindlichen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet während der gesamten Untersuchung sowie einer möglichen Strafverfolgung und Aburteilung eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 17

1. Verschwindenlassen ist als Dauerdelikt anzusehen, solange die Täter das Schicksal und den Aufenthaltsort des Verschwundenen verheimlichen und diese nicht geklärt sind.

2. Sind die in Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ vorgesehenen Rechtsbehelfe nicht mehr wirksam, so wird die Verjährungsfrist für Verschwindenlassen so lange gehemmt, bis diese Rechtsbehelfe wieder wirksam sind.

3. Bestehen Verjährungsvorschriften für Verschwindenlassen, so muß die Frist lang und der außerordentlichen Schwere der Straftat angemessen sein.

Artikel 18

1. Personen, welche die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Straftaten begangen haben oder ihrer Begehung verdächtig sind, kommen nicht in den Genuß eines besonderen Amnestiegesetzes oder ähnlicher Maßnahmen, die zur Folge haben könnten, sie von Strafverfahren oder Strafsanktionen zu befreien.

2. Bei der Ausübung des Begnadigungsrechts ist der außerordentlichen Schwere der Straftat des Verschwindenlassens Rechnung zu tragen.

Artikel 19

Die Opfer von Verschwindenlassen und ihre Familien erhalten Wiedergutmachung und haben das Recht auf eine angemessene Entschädigung, einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation. Stirbt das Opfer infolge des Verschwindenlassens, so haben seine Hinterbliebenen ebenfalls Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 20

1. Die Staaten verhindern und unterbinden die Entziehung von Kindern, deren Eltern Opfer von Verschwindenlassen wurden, sowie von Kindern, die während der Zeit geboren wurden, in der ihre Mütter Opfer von Verschwindenlassen waren, und bemühen sich, diese Kinder ausfindig zu machen und zu identifizieren und sie ihrer ursprünglichen Familie zurückzugeben.

2. In Anbetracht der Notwendigkeit, das Wohl der in Absatz 1 genannten Kinder zu schützen, ist in Staaten, die das System der Adoption anerkennen, die Möglichkeit der Überprüfung der Adoption dieser Kinder und insbesondere der Aufhebung jeder Adoption vorzusehen, die ihren Ursprung in einem Fall von Verschwindenlassen hatte. Die Adoption soll jedoch wirksam bleiben, wenn die engsten Verwandten des Kindes anlässlich dieser Überprüfung ihre Einwilligung geben.

3. Die Entziehung von Kindern, deren Eltern Opfer von Verschwindenlassen wurden, oder von Kindern, die während der Zeit geboren wurden, in der ihre Mütter Opfer von Verschwindenlassen waren, sowie die Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden, die ihre wahre Identität bestätigen, stellen äußerst schwere Straftaten dar, die als solche zu bestrafen sind.

4. Zu diesem Zweck schließen die Staaten nach Bedarf bilaterale und multilaterale Übereinkünfte.

Artikel 21

Diese Erklärung berührt nicht die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder anderer internationaler Rechtsakte und ist nicht so auszulegen, als würde sie eine dieser Bestimmungen einschränken oder außer Kraft setzen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/134. Menschenrechte und extreme Armut*Die Generalversammlung,*

in *Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁴ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsinstrumente,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989 und 44/212 vom 22. Dezember 1989 sowie andere einschlägige Resolutionen,

ingedenk der Resolution 1991/14 der Menschenrechtskommission vom 22. Februar 1991³⁶, in der die Kommission die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf den Widerspruch zwischen der Existenz von Situationen extremer Armut und des Ausschlusses aus der Gesellschaft, die über-

wunden werden müssen, und der Pflicht, den uneingeschränkten Genuß der Menschenrechte zu garantieren, gelenkt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, in der sie die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen verkündet hat, deren Hauptziel das Bemühen um eine beträchtliche Verringerung der extremen Armut ist und die im wesentlichen auf die in dieser Hinsicht bestehende gemeinsame Verantwortung aller Länder abhebt,

in der Erwägung, daß extreme Armut ein Verstoß gegen die Menschenwürde ist und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die extreme Armut in allen Ländern der Welt, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stand, nach wie vor weiter ausbreitet und gravierende Auswirkungen auf die schutzbedürftigsten und am stärksten benachteiligten Einzelpersonen, Familien und Gruppen hat, die auf diese Weise daran gehindert werden, ihre Menschenrechte und ihre Grundfreiheiten auszuüben,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Untersuchung der extremen Armut, die von den Erfahrungen und Anliegen der Ärmsten ausgeht,

in dieser Hinsicht mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/11 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992³⁷ und von der Resolution 1992/27 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 27. August 1992¹⁸³, in der die Unterkommission Leandro Despouy zum Sonderberichterstatter für diese Frage bestimmt hat,

in der Erwägung, daß die Beseitigung der weitverbreiteten Armut und der uneingeschränkte Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verknüpfte Ziele sind,

sowie in der Erwägung, daß das große Leid der überwiegenden Mehrheit der in extremer Armut lebenden Menschen die sofortige Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft und das Treffen gezielter Maßnahmen zur Beseitigung der extremen Armut und des Ausschlusses aus der Gesellschaft erfordert,

1. *erklärt erneut*, daß extreme Armut und der Ausschluß aus der Gesellschaft einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. *gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck*, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1992/11 die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten ersucht hat, eine Untersuchung über extreme Armut durchzuführen, die sich insbesondere mit folgenden Aspekten befaßt: die Auswirkungen der extremen Armut auf den Genuß und die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten des davon betroffenen Personenkreises; die Bemühungen, die die Ärmsten unternehmen, um diese Rechte auszuüben und voll an der Entwicklung der Gesellschaft teilzuhaben, in der sie leben; die Voraussetzungen, unter denen die Ärmsten ihre Erfahrungen und ihre Gedanken effektiv vorbringen und an der Verwirklichung der Menschenrechte teilhaben können; und die Möglichkeiten, ein besseres Verständnis der Erfah-

rungen und Anliegen der Ärmsten und des mit ihnen arbeitenden Personenkreises zu gewährleisten;

3. *fordert* die Staaten, die Sonderorganisationen, die Organe der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, *erneut auf*, diesem Problem die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den gezielten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen trifft, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/135. Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß eines der Hauptziele der Vereinten Nationen, das in der Charta verkündet wird, darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Anbetracht der Wichtigkeit einer noch wirksameren Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, was die Rechte von Personen betrifft, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

unter Begrüßung der vermehrten Aufmerksamkeit, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte der Nichtdiskriminierung und dem Schutz von Minderheiten widmen,

im Bewußtsein der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

eingedenk der bisher innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, insbesondere seitens der einschlägigen Mechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, was die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, betrifft,

in Anerkennung der in regionalem, subregionalem und bilateralem Rahmen in dieser Hinsicht erzielten wichtigen

Errungenschaften, die künftigen Aktivitäten der Vereinten Nationen einen nützlichen Ansporn geben können,

unter Betonung der Notwendigkeit, allen ohne Diskriminierung irgendeiner Art den vollen Genuß und die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, und unter Hervorhebung der Wichtigkeit, die dem Entwurf der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, in dieser Hinsicht zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/115 vom 17. Dezember 1991 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/16 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992³⁷, mit der die Kommission den Entwurf der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebilligt hat, sowie die Resolution 1992/4 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in der der Rat den Erklärungsentwurf der Generalversammlung zur Verabschiedung und Veranlassung weiterer Maßnahmen empfohlen hat,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁸⁴,

1. *verabschiedet* die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigelegt ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für die möglichst weite Verbreitung der Erklärung zu sorgen und ihren Wortlaut in die nächste Auflage der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* aufzunehmen;

3. *bittet* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Erklärung zu verbreiten und zum besseren Verständnis der Erklärung beizutragen;

4. *bittet* die einschlägigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane, sowie die Vertreter der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung und Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, der Erklärung im Rahmen ihres Auftrags gebührende Beachtung zu schenken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Wege zur wirksamen Förderung der Erklärung zu prüfen und diesbezügliche Vorschläge abzugeben;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

ANLAGE

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, das in der Charta verkündet wird, darin

besteht, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung des Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen,

in dem Wunsche, die Verwirklichung der Grundsätze zu fördern, die in der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁸⁵, dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁴, der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung¹⁸⁶ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁴³ sowie in anderen einschlägigen internationalen Rechtsakten, die auf weltweiter oder regionaler Ebene verabschiedet wurden, sowie in Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen enthalten sind,

geleitet von den Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität der Staaten beitragen, in denen sie leben,

betonend, daß die ständige Förderung und Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als ein integrierender Bestandteil der Entfaltung der Gesellschaft als Ganzes und innerhalb eines auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden demokratischen Rahmens, zur Stärkung der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten beitragen würde,

in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

eingedenk der bisher innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, insbesondere seitens der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie der Organe, die gemäß den internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geschaffen wurden,

unter Berücksichtigung der wichtigen Arbeit, die von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf den Schutz von Minderheiten und die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geleistet wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine noch wirksamere Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sicherzustellen, was die Rechte von

Personen betrifft, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

verkündet diese Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören:

Artikel 1

1. Die Staaten schützen die Existenz und die nationale oder ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität der Minderheiten in ihrem Hoheitsgebiet und begünstigen die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität.

2. Die Staaten treffen geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

Artikel 2

1. Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (im folgenden als "Angehörige von Minderheiten" bezeichnet), haben das Recht, ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen, privat und in der Öffentlichkeit, frei und ohne Einmischung oder Diskriminierung jedweder Art.

2. Angehörige von Minderheiten haben das Recht auf volle Teilnahme am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben.

3. Angehörige von Minderheiten haben das Recht auf wirksame Beteiligung an den auf nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene getroffenen Entscheidungen, welche die Minderheit betreffen, der sie angehören, oder die Regionen, in denen sie leben, in einer Art und Weise, die mit den Rechtsvorschriften ihres Landes nicht unvereinbar ist.

4. Angehörige von Minderheiten haben das Recht, eigene Vereinigungen zu gründen und zu unterhalten.

5. Angehörige von Minderheiten haben das Recht, ohne jegliche Diskriminierung freie und friedliche Kontakte mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe und mit Angehörigen anderer Minderheiten herzustellen und zu pflegen, sowie Kontakte über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie nationale oder ethnische, religiöse oder sprachliche Gemeinsamkeiten verbinden.

Artikel 3

1. Angehörige von Minderheiten können ihre Rechte, einschließlich der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ohne jegliche Diskriminierung ausüben.

2. Angehörigen von Minderheiten darf aus der Ausübung oder Nichtausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte kein Nachteil erwachsen.

Artikel 4

1. Die Staaten ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Angehörige von Minderheiten alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können.

2. Die Staaten ergreifen Maßnahmen zur Schaffung günstiger Bedingungen, die es Angehörigen von Minderhei-

ten gestatten, ihre Wesensart zum Ausdruck zu bringen und ihre Kultur, Sprache, Religion, Traditionen und Gebräuche zu entwickeln, es sei denn, daß einzelne Praktiken gegen das innerstaatliche Recht verstoßen und im Widerspruch zu den internationalen Normen stehen.

3. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Angehörigen von Minderheiten, soweit möglich, angemessene Möglichkeiten geboten werden, ihre Muttersprache zu erlernen oder Unterricht in ihrer Muttersprache zu erhalten.

4. Die Staaten sollen, soweit angezeigt, Maßnahmen im Bereich des Bildungswesens ergreifen, um die Kenntnis der Geschichte, der Traditionen, der Sprache und der Kultur der in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Minderheiten zu fördern. Angehörigen von Minderheiten sollen angemessene Möglichkeiten geboten werden, Kenntnisse über die Gesellschaft als Ganzes zu erwerben.

5. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen erwägen, damit Angehörige von Minderheiten voll am wirtschaftlichen Fortschritt und an der wirtschaftlichen Entwicklung in ihrem Lande teilhaben können.

Artikel 5

1. Bei der Planung und Durchführung innerstaatlicher Politiken und Programme sind die legitimen Interessen der Angehörigen von Minderheiten gebührend zu berücksichtigen.

2. Bei der Planung und Durchführung zwischenstaatlicher Kooperations- und Hilfsprogramme sollen die legitimen Interessen der Angehörigen von Minderheiten gebührend berücksichtigt werden.

Artikel 6

Die Staaten sollen in Fragen, die Angehörige von Minderheiten betreffen, zusammenarbeiten, unter anderem durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen, um so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zu fördern.

Artikel 7

Die Staaten sollen zusammenarbeiten, um die Achtung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte zu fördern.

Artikel 8

1. Diese Erklärung hindert die Staaten nicht an der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen in bezug auf Angehörige von Minderheiten. Insbesondere erfüllen die Staaten nach Treu und Glauben die Pflichten und Verpflichtungen, die sie aufgrund der internationalen Verträge und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, auf sich genommen haben beziehungsweise eingegangen sind.

2. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte beeinträchtigt nicht den Genuß der universell anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen.

3. Die Maßnahmen, welche die Staaten ergreifen, um den tatsächlichen Genuß der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte zu gewährleisten, dürfen nicht von vornherein als im Widerspruch zu dem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Gleichheitsgrundsatz stehend angesehen werden.

4. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als gestatte sie eine Tätigkeit, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen steht, einschließlich der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten.

Artikel 9

Die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur vollen Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze bei.

47/136. Summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt,

in Anbetracht des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴, wonach jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, dieses Recht gesetzlich zu schützen ist und niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/22 vom 9. November 1981, in der sie die Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verurteilt hat, sowie auf ihre Resolutionen 37/182 vom 17. Dezember 1982, 38/96 vom 16. Dezember 1983, 39/110 vom 14. Dezember 1984, 40/143 vom 13. Dezember 1985, 41/144 vom 4. Dezember 1986, 42/141 vom 7. Dezember 1987, 43/151 vom 8. Dezember 1988, 44/159 vom 15. Dezember 1989 und 45/162 vom 18. Dezember 1990,

in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß summarische oder willkürliche Hinrichtungen, namentlich außergesetzliche Hinrichtungen, nach wie vor in großer Zahl vorkommen,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten sind und denen sich der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in seiner Resolution 15¹⁸⁷ angeschlossen hat,

mit Genugtuung über die enge Zusammenarbeit des Zentrums für Menschenrechte, der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten und des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung¹⁸⁸ in bezug auf Fragen im Zusammenhang mit außergesetzlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen,

überzeugt von der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis außergesetzlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegendsten Menschenrechts, des Rechts auf Leben, darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* die große Zahl außergesetzlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß der Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird;

3. *appelliert nachdrücklich* an die Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung von summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, insbesondere auch von außer-gesetzlichen Hinrichtungen, zu ergreifen;

4. *bekräftigt* den Beschluß 1992/242 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission¹⁸⁹ gebilligt hat, einen Sonderberichterstatter für einen Zeitraum von drei Jahren mit dem Auftrag zu ernennen, Fragen im Zusammenhang mit summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu behandeln, und in dem er außerdem das Ersuchen der Kommission an den Generalsekretär gebilligt hat, dem Sonderberichterstatter auch künftig jede benötigte Unterstützung zu gewähren;

5. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen, insbesondere soweit sie auf die an sie gerichteten Mitteilungen des Sonderberichterstatters beharrlich nicht reagiert haben, und alle anderen Betroffenen, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit er sein Mandat erfolgreich wahrnehmen kann;

6. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Wahrnehmung seines Mandats auf die ihm vorgelegten Informationen hin wirksam tätig zu werden, insbesondere wenn eine summarische oder willkürliche Hinrichtung bevorsteht oder droht beziehungsweise wenn eine solche Hinrichtung gerade stattgefunden hat, und darüber hinaus den Gedankenaustausch zwischen den Regierungen und denen, die dem Sonderberichterstatter verlässliche Informationen zukommen lassen, immer dann zu fördern, wenn der Sonderberichterstatter einen solchen Informationsaustausch für möglicherweise nützlich erachtet;

7. *begrüßt* die auf die Abschaffung von summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gerichteten Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinen Berichten an die vier- und vierzigste, fünfundvierzigste, sechsundvierzigste, sieben- und vierzigste und achtundvierzigste Tagung der Menschenrechtskommission¹⁹⁰;

8. *legt* den Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Beamte mit Polizeibefugnissen in Menschenrechtsfragen auszubilden oder aufzuklären, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

9. *ist der Auffassung*, daß der Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie von medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen Informationen einholen und entgegennehmen soll;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede benötigte Unterstützung zu

gewähren, damit er sein Mandat erfolgreich wahrnehmen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein möglichstes zu tun;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen abzugeben.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/137. Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta, die darauf gerichtet sind, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hervorhebung der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁶ für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschlossen hat, daß die in der genannten Resolution enthaltenen Gedanken bei der Ausrichtung der weiteren Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsfragen berücksichtigt werden sollten,

mit Besorgnis feststellend, daß viele der in der Resolution 32/130 verankerten Grundsätze von der internationalen Gemeinschaft noch nicht mit der erforderlichen Dynamik und Objektivität geprüft worden sind,

unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung, die den Zielen und Grundsätzen zukommt, welche in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündet werden, die in der Anlage zu ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 enthalten ist,

unter Hinweis auf ihre das Recht auf Entwicklung betreffenden Resolutionen wie auch auf ihre Resolution 45/155 vom 18. Dezember 1990, in der sie beschloß, daß eines der

Ziele der für 1993 anberaumten Weltkonferenz über Menschenrechte die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Entwicklung und der Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte sein wird, unter Berücksichtigung der Bedeutung, die der Schaffung der Voraussetzungen dafür zukommt, daß jeder diese Rechte ausüben kann,

unter Berücksichtigung der Schlußdokumente der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁷²,

erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht sowohl der Nationen als auch des einzelnen innerhalb der Nation ist,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über die fortschreitende Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern und ihre negativen Auswirkungen auf die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und insbesondere über die sehr ernste Wirtschaftslage des afrikanischen Kontinents und die katastrophalen Auswirkungen, die die schwere Last der Auslandsverschuldung für die Völker Afrikas, Asiens und Lateinamerikas mit sich bringt,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollten,

zutiefst überzeugt davon, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Menschenrechte sich heute mehr denn je gegenseitig ergänzen und zu ein und demselben Ziel führen, nämlich zur Wahrung des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Nationen als Grundlage der Menschheitsideale der Freiheit und des Wohlergehens,

erneut erklärend, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Friedens und der Entwicklung ist,

überzeugt, daß es oberstes Ziel dieser internationalen Zusammenarbeit sein muß, allen Menschen ein Leben in Freiheit und Würde und frei von Not zu ermöglichen,

die Auffassung vertretend, daß die von den Entwicklungsländern selbst unternommenen Entwicklungsanstrengungen durch einen verstärkten Ressourcenzufluß und durch konkrete Maßnahmen unterstützt werden sollten, die geeignet sind, ein einer derartigen Entwicklung förderliches äußeres Umfeld zu schaffen,

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse mit dem Ziel einer weiteren Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzusetzen und sich dabei auch weiter mit der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission auseinanderzusetzen und darüber hinaus ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse anderer Wege und Mittel zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung

der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den in der Resolution 32/130 der Generalversammlung enthaltenen Bestimmungen und Ideen fortzuführen;

2. *erklärt*, daß es eines der obersten Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden dürfen;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollten;

4. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Suche nach Lösungen zur Beseitigung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von Situationen betroffen sind, wie sie in Ziffer 1 e) der Resolution 32/130 der Generalversammlung beschrieben werden, jetzt und künftig mit Vorrang betreiben und dabei auch anderen Situationen, in denen die Menschenrechte verletzt werden, gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte;

5. *vertritt die Auffassung*, daß die in Ziffer 4 erwähnten Fragen unter gebührender Berücksichtigung der Vorbereitungsarbeiten für die Weltkonferenz über Menschenrechte angegangen werden sollten, mit dem Ziel, während der Konferenz die Hindernisse zu evaluieren, die sich Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte entgegenstellen;

6. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

7. *erklärt außerdem erneut*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren einer vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

8. *erkennt an*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind;

9. *hält es für notwendig*, daß alle Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, die internationale Zusammenarbeit fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen;

10. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, mit der Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten;

11. *bekräftigt abermals*, daß es zur Erleichterung der vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte ohne Beeinträchtigung der Würde des Menschen erforderlich ist, das Recht auf Bildung, Arbeit, Gesundheit und angemessene Ernährung durch Maßnahmen auf staatlicher Ebene zu fördern, insbesondere auch durch Maßnahmen, die dem Arbeitnehmer das Recht auf Mitbestimmung bei der Unternehmensführung einräumen, sowie durch Maßnahmen auf internationaler

Ebene, was eine Umstrukturierung der bestehenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen erfordert;

12. *beschließt*, daß bei der Ausrichtung der weiteren Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte auch der Inhalt der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden sollten;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/138. Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/146 vom 15. Dezember 1989, 45/150 vom 18. Dezember 1990 sowie insbesondere auf die Resolution 46/137 vom 17. Dezember 1991 und die Anlage zur Resolution 1989/51 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1989³⁴,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁹¹,

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat ausgearbeiteten Entwurf der Wahlhilfe-Richtlinien¹⁹²,

in Anbetracht der gestiegenen Zahl der von den Mitgliedstaaten gestellten Wahlhilfeanträge,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs¹⁹³, eine Koordinierungsstelle für Wahlverifikation und Wahlhilfe zu bestimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Generalsekretärs¹⁹³, die Gruppe für Wahlhilfe im Sekretariat einzurichten;

4. *würdigt* die Wahlhilfe, die den Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, bittet darum, daß diese Hilfe fallweise und in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Wahlhilfe-Richtlinien fortgesetzt wird, in der Erwägung, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gewährleistung freier und fairer Wahlen tragen, und ersucht außerdem die Gruppe für Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die bei ihr eingegangenen Anträge, die darauf erfolgten Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

5. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen gesonderten Fonds, den Treuhandfonds für technische Hilfe bei Wahlprozessen, eingerichtet hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an die Fonds zu erwägen;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit der von der Koordinierungsstelle im System der Vereinten Nationen geleisteten Koordinierungstätigkeit, lobt das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die Beratungsdienste und die technische Hilfe, die es bereitstellt, und die Sekretariats-Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die technische Hilfe, die sie antragstellenden Mitgliedstaaten gewäh-

ren, und ersucht die Koordinierungsstelle, auch weiterhin eng mit dem Zentrum für Menschenrechte sowie mit der Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und sie von den auf dem Gebiet der Wahlhilfe gestellten Anträgen zu unterrichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Gruppe für Wahlhilfe im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und der vorhandenen Ressourcen mit ausreichenden Human- und Finanzressourcen auszustatten, um ihr die Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Zentrum für Menschenrechte durch die Umverteilung von Ressourcen und Personal zu stärken, damit es in enger Abstimmung mit der Gruppe für Wahlhilfe der wachsenden Zahl der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Beratungsdienste auf dem Gebiet der Wahlhilfe gerecht werden kann;

9. *empfiehlt*, den Entwurf der Wahlhilfe-Richtlinien als vorläufig zu betrachten, und ersucht den Generalsekretär, die Richtlinien auf der Grundlage der in den nächsten zwei Jahren gesammelten Erfahrungen zu evaluieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 46/137 sowie dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation sowie über die Gültigkeit der Richtlinien unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen;

11. *beschließt*, daß die Frage der Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen ab der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung alle zwei Jahre behandelt wird.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/139. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Übereinkünfte aus freien Stücken eingegangen sind,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/61 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁷, in der die Kommission mit großer Dankbarkeit von den Bemühungen des damaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kuba Kenntnis nahm,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für Kuba,

sowie die Besorgnis zur Kenntnis nehmend, zu der die ständigen Meldungen über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Kuba Anlaß geben, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba¹⁹⁴ hervor-

geht, der der Generalversammlung von dem Sonderberichtersteller vorgelegt wurde,

daran erinnernd, daß die Regierung Kubas mit der Menschenrechtskommission hinsichtlich ihrer Resolution 1991/68 vom 6. März 1991³⁶ insofern nicht zusammengearbeitet hat, als sie sich weigerte, dem Sonderbeauftragten einen Besuch Kubas zu gestatten, und Kenntnis nehmend von der Antwort der Regierung, die in der Anlage I zum Anhang des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters wiedergegeben ist, in der sie ihre Entschlossenheit zum Ausdruck bringt, "nicht ein Jota der Resolution 1992/61 umzusetzen",

1. *spricht* dem Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* aus für seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba¹⁹⁴;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters;

3. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, mit dem Sonderberichtersteller voll zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm übertragenen Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen nicht dementierten Meldungen über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und der Grundfreiheiten, wie sie im Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs¹⁹⁵ und in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters enthalten sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die von dem Sonderberichtersteller vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen und Staatsbürger nicht mehr aus Gründen zu verfolgen und zu bestrafen, die mit der Meinungsfreiheit und dem Recht auf friedliche Vereinigung zusammenhängen, die Legalisierung unabhängiger Gruppen zu gestatten, die Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren einzuhalten, nationalen unabhängigen Gruppen und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren, die Urteile für Straftaten politischer Natur zu überprüfen und keine Repressalien mehr gegen Personen zu ergreifen, die um eine Ausreisegenehmigung nachsuchen;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/140. Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁴,

in der Überzeugung, daß das am 16. Januar 1992 in Chapultepec (Mexiko) zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional geschlossene Friedensabkommen¹⁹⁶ Ausdruck der tiefen Sehnsucht des Landes nach Frieden und Gerechtigkeit ist und daß die genaueste Einhaltung dieses Abkommens es

nicht nur ermöglichen wird, den bewaffneten Konflikt mit politischen Mitteln zu beenden, sondern auch die Grundlagen für tiefgreifende politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Veränderungen zu legen, wobei alle Teile des Landes in den Aufbau einer demokratischen und geeinten Gesellschaft mit einbezogen werden müssen,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär gemäß Resolution 1992/62 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁷ einen unabhängigen Sachverständigen ernannt hat mit der Aufgabe, die Regierung El Salvadors in Menschenrechtsfragen zu unterstützen, die Menschenrechtssituation in El Salvador und die Auswirkungen der Durchführung des Friedensabkommens auf die effektive Wahrnehmung der Menschenrechte zu prüfen und festzustellen, wie beide Parteien die Empfehlungen im Schlußbericht des Sonderbeauftragten¹⁹⁷ sowie die Empfehlungen umsetzen, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und die während des Verhandlungsprozesses eingesetzten Kommissionen abgegeben haben,

unter Berücksichtigung des vorläufigen Berichts des Unabhängigen Sachverständigen¹⁹⁸ sowie der anderen vom Generalsekretär und von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador vorgelegten Berichte,

mit Befriedigung feststellend, daß trotz der bei der Durchführung des Friedensabkommens aufgetretenen Verzögerungen und Schwierigkeiten beide Parteien die Waffenruhe genauestens eingehalten haben und unter Vermittlung durch den Generalsekretär und seine Vertreter Abkommen geschlossen haben, die, falls sie im Rahmen der neuen Fristen durchgeführt werden, zur endgültigen Einstellung des bewaffneten Konflikts am 15. Dezember 1992¹⁹⁹ führen werden,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Parteien nach dem 15. Dezember 1992 zu den vereinbarten Terminen mehrere in dem Friedensabkommen eingegangene Verpflichtungen erfüllen müssen, die für die Wiedervereinigung der salvadorianischen Gesellschaft, die Stabilität des Landes und die effektive Wahrnehmung der Menschenrechte erforderlich sind,

eingedenk dessen, daß der gesamte Prozeß der Durchführung des Friedensabkommens durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador überwacht werden muß, die dabei helfen soll sicherzustellen, daß die eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des vereinbarten Zeitplans genauestens erfüllt werden,

in Anbetracht dessen, daß die Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas, die die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs bilden, sowie die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 12. November 1992 erneut ihre Entschlossenheit bekundet haben, die Tätigkeit des Generalsekretärs bis zur vollständigen und umfassenden Durchführung des Friedensabkommens in El Salvador auch weiterhin zu unterstützen,

in dem Bewußtsein, daß die internationale Gemeinschaft alle Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, die Gewährleistung der Achtung vor den Menschenrechten und den Wiederaufbau El Salvadors aufmerksam verfolgen und auch künftig unterstützen muß,

eingedenk dessen, daß die Schaffung des Amtes des Nationalen Anwalts für die Verteidigung der Menschenrechte und der staatlichen Zivilpolizei sowie die Reform des

Justizsystems erforderlich sind, um einen soliden Apparat für den wirksamen Schutz der Menschenrechte zu schaffen, sowie eingedenk dessen, daß diese Maßnahmen nicht wie in dem Friedensabkommen vorgesehen vorangeschritten sind,

in Anbetracht dessen, daß eine Verpflichtung eingegangen wurde, die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission, der Wahrheits-Kommission und der Menschenrechtsabteilung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador umzusetzen,

feststellend, daß die Beendigung des bewaffneten Konflikts an sich bereits eine wichtige Quelle von Verletzungen der Menschenwürde beseitigt hat, daß sie jedoch nicht ausreicht, um zu verhindern, daß auch weiterhin Menschenrechtsverletzungen auftreten, die, wenn sie nicht möglichst bald bestraft und ausgeschlossen werden, zu neuerlichen gehäuften Menschenrechtsverletzungen führen könnten, da die der zivilen Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel zu ihrer Bekämpfung immer noch begrenzt sind,

1. *beglückwünscht* den Unabhängigen Sachverständigen zu seinem Bericht¹⁹⁸ und die Mitglieder der Ad-hoc-Kommission, der Wahrheits-Kommission und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zu ihrer Arbeit im Dienste der Menschenrechte und der Festigung des Friedens in El Salvador;

2. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Schritte, die zur Durchführung des am 16. Januar 1992 zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional geschlossenen entscheidend wichtigen Friedensabkommens unternommen worden sind, sowie über die Flexibilität, die beide Seiten bei der Überwindung von Hindernissen und Meinungsverschiedenheiten und bei der Wahrung eines engen Kontakts zwischen der Erfüllung der verschiedenen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen an den Tag gelegt haben, um die vollinhaltliche und genaue Durchführung des Abkommens sicherzustellen;

3. *begrüßt* die Tatsache, daß die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional sich auf Vorschlag des Generalsekretärs bereit erklärt haben, das Friedensabkommen durchzuführen, das es ermöglicht, am 15. Dezember 1992¹⁹⁹ eine Feier der nationalen Aussöhnung zu veranstalten, die den bewaffneten Konflikt ein für alle Mal beenden soll, und ihre Verpflichtung auf die Erfüllung der verbleibenden Vereinbarungen zu stärken, um die Konsolidierung des Friedens zu gewährleisten;

4. *bittet nachdrücklich* die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional, alle ihre Verpflichtungen im Rahmen der vereinbarten Fristen genauestens zu erfüllen und aus einem stärkeren Verantwortungsgefühl heraus und im Geiste der Entspannung und Aussöhnung sicherzustellen, daß vom 15. Dezember 1992 an im ganzen Land normale Lebensbedingungen herrschen, insbesondere in den von dem bewaffneten Konflikt am stärksten betroffenen Gebieten;

5. *bittet außerdem* alle Teile der salvadorianischen Gesellschaft, Mäßigung zu üben und konstruktiv vorzugehen, um die durch den bewaffneten Konflikt hervorgerufenen feindseligen Haltungen zu überwinden und das Mandat zu unterstützen, das der Präsident El Salvadors erfüllen muß, um die Ziele des Friedens, der nationalen Aussöhnung und der Demokratisierung in Übereinstimmung mit dem Friedensabkommen zu erreichen;

6. *spricht* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten *ihren Dank aus* für die wirksame und zeitgerechte Vermittlung und bekundet ihnen ihre Unterstützung, damit sie alle nötigen Schritte unternehmen können, um zur erfolgreichen Durchführung des Friedensabkommens beizutragen;

7. *begrüßt* die Tatsache, daß die Regierungen, die die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs bilden, und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Tätigkeit des Generalsekretärs auch weiterhin und so lange unterstützen werden, bis das Friedensabkommen, das Ausdruck der Entschlossenheit und der Sehnsucht des salvadorianischen Volkes nach einem Leben in Frieden, Demokratie und Prosperität ist, vollinhaltlich und umfassend durchgeführt ist;

8. *legt* der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional *nahe*, die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission, der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und zu gegebener Zeit der Wahrheits-Kommission umzusetzen;

9. *macht sich* alle vom Unabhängigen Sachverständigen in seinem Bericht abgegebenen Empfehlungen zu *eigen*, insbesondere soweit sie auf die Stärkung des Amtes des Nationalen Anwalts für die Verteidigung der Menschenrechte, den Auf- und Ausbau der staatlichen Zivilpolizei in Übereinstimmung mit dem aus dem Friedensabkommen hervorgehenden Modell und die Durchführung der vereinbarten Reform des Justizsystems abzielen;

10. *appelliert erneut* an alle Staaten, durch ihre Unterstützung für die volle Einhaltung des Friedensabkommens und die großzügige Finanzierung ihrer Durchführung sowie der Durchführung des nationalen Wiederaufbauplans zur Festigung des Friedens in El Salvador beizutragen;

11. *beschließt*, die Situation hinsichtlich der Menschenrechte in El Salvador während ihrer achtundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungen in diesem Land weiter zu prüfen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/141. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁶ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁸ enthalten sind,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, sowie entschlossen, stets wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese vorkommen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1984, in der der Rat den Vor-

sitzenden der Menschenrechtskommission ersucht hat, einen Sonderberichtersteller zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu ernennen, mit dem Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, die dazu beitragen könnten, den vollen Schutz der Menschenrechte der Bewohner dieses Landes vor, während und nach dem Abzug aller ausländischen Streitkräfte sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/136 vom 17. Dezember 1991 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/68 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1992³⁷, in der die Kommission beschloß, das Mandat des Sonderberichterstellers um ein Jahr zu verlängern, und ihn ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Menschenrechtssituation in Afghanistan Bericht zu erstatten, sowie von dem Beschluß 1992/240 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat den Beschluß der Kommission billigte,

feststellend, daß nach dem Fall der früheren afghanischen Regierung auf der Grundlage des am 24. April 1992 von den Widerstandsparteien geschlossenen Übereinkommens von Peschawar²⁰⁰ für eine Übergangszeit ein Islamischer Staat Afghanistan geschaffen wurde,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß trotz der Bemühungen und Initiativen der Regierung Afghanistans zur Herbeiführung vollständigen Friedens und vollständiger Stabilität in Teilen des Hoheitsgebiets von Afghanistan, insbesondere in Kabul, noch immer eine Situation der bewaffneten Konfrontation besteht, die vor allem die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zieht, und daß noch viel zu tun bleibt, was die Behandlung der Gefangenen im Einklang mit den Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 betrifft,

besorgt darüber, daß sich die in dem Land herrschende Unsicherheit betreffend die politische und rechtliche Ordnung auf die Lage der Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten auswirken könnte,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Meldungen über Verletzungen der in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ verankerten Rechte, wie des Rechts auf Leben, Freiheit, persönliche Sicherheit und Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit,

besorgt darüber, daß weder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz noch der Sonderberichtersteller Gefangene besuchen konnten, die im Dienst der früheren Regierung gestanden haben,

mit Genugtuung über die Tatsache, daß seit April 1992 über eine Million Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgekehrt sind, und in der Hoffnung, daß die Verhältnisse in Afghanistan es denjenigen, die noch im Exil leben, gestatten werden, so bald wie möglich heimzukehren,

in dem Bewußtsein, daß Frieden und Sicherheit in Afghanistan die Voraussetzung für die erfolgreiche Repatriierung der mehr als vier Millionen Flüchtlinge bilden, insbesondere die Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung und die Bildung einer frei und demokratisch gewählten Regie-

rung, die Beendigung der bewaffneten Konfrontation in Kabul und einigen Provinzen, die Räumung der in vielen Teilen des Landes geschaffenen Minenfelder, die Wiederherstellung einer wirksamen öffentlichen Gewalt im ganzen Land und der Wiederaufbau der Wirtschaft,

mit Genugtuung über die von dem Islamischen Staat Afghanistan erlassene Generalamnestie, die ohne jedwede Diskriminierung angewandt werden sollte,

in Würdigung der Aktivitäten, die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden sowie von nichtstaatlichen Organisationen zugunsten des Volkes von Afghanistan durchgeführt worden sind,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstellers für die Menschenrechtssituation in Afghanistan²⁰¹ und von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. begrüßt die Kooperationsbereitschaft, welche die Behörden in Afghanistan unter den derzeit dort herrschenden Umständen gegenüber dem Sonderberichtersteller für die Menschenrechtssituation in Afghanistan bewiesen haben;

2. begrüßt außerdem die Kooperationsbereitschaft, welche die Behörden in Afghanistan insbesondere gegenüber dem Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan und gegenüber internationalen Organisationen, wie beispielsweise den Sonderorganisationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, bewiesen haben;

3. bittet alle afghanischen Parteien nachdrücklich, sich verstärkt zu bemühen, als einzige Möglichkeit zur Herbeiführung des Friedens und der vollständigen Wiederherstellung der Menschenrechte in Afghanistan eine umfassende politische Lösung zu erzielen, die beruht auf der freien Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk, insbesondere durch freie und faire Wahlen, die Einstellung der bewaffneten Konfrontation und die Schaffung von Bedingungen, die den über vier Millionen Flüchtlingen so bald wie möglich die freie, sichere und ehrenhafte Rückkehr in ihre Heimat ermöglichen, wann immer sie dies wünschen, und die allen Afghanen die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gestattet;

4. erkennt an, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ein wesentliches Element bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan sein sollten, und fordert alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte zu achten;

5. bittet alle afghanischen Parteien nachdrücklich, anerkannte humanitäre Normen, wie sie in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 verankert sind, einzuhalten, keine Waffen gegen die Zivilbevölkerung mehr einzusetzen, alle Gefangenen vor Vergeltungsmaßnahmen und Gewalttätigkeit, insbesondere vor Mißhandlung, Folterung und summarischen Hinrichtungen, zu schützen, die Namen aller Gefangenen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz weiterzuleiten, den Austausch von Gefangenen, wo immer sie auch gefangen gehalten werden, zu beschleunigen und dem Ausschuß

ungehinderten Zugang zu allen Teilen des Landes zu gewähren und ihm zu gestatten, alle Gefangenen entsprechend den von ihm festgelegten Kriterien zu besuchen;

6. *fordert* alle Staaten und Beteiligten *auf*, alles zu tun, um ihren Beschluß 47/428 vom 16. Dezember 1992 mit dem Titel "Kriegsgefangene und Vermißte infolge des Krieges in Afghanistan" umzusetzen, und fordert sie *auf*, alles zu tun, damit alle Kriegsgefangenen so bald wie möglich freigelassen werden, wie dies in Artikel 118 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen²⁰² vorgesehen ist, in Anbetracht der Tatsache, daß die Feindseligkeiten, in welche die ehemalige Sowjetunion verwickelt war, von Rechts wegen und tatsächlich beendet sind;

7. *ersucht* darum, daß die kriegführenden Fraktionen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vollen Zugang zu allen Gefangenen gewähren;

8. *fordert* die Behörden in Afghanistan *auf*, gründliche Nachforschungen über das Schicksal der Verschwundenen anzustellen, Amnestie-Erlasse in gleicher Weise auf alle Inhaftierten anzuwenden, die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen, alle Gefangenen, insbesondere Untersuchungsgefangene oder in Resozialisierungszentren für Jugendliche in Gewahrsam gehaltene Personen, im Einklang mit den vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen¹⁸¹ zu behandeln und auf alle Verdächtigten/Verurteilten Artikel 14 Absatz 3 *d*) und die Absätze 5 und 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ anzuwenden;

9. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über Berichte, denen zufolge die Lebensbedingungen der Flüchtlinge, insbesondere der Frauen und Kinder, wegen der rückläufigen internationalen humanitären Hilfe immer schwieriger werden;

10. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, die humanitären Organisationen und alle Beteiligten, in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, insbesondere in der Frage der Minensuche und -räumung, um den Flüchtlingen und Vertriebenen die sichere und ehrenhafte Rückkehr an ihre Heimstätten zu erleichtern;

11. *appelliert außerdem eindringlich* an alle Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen, die Durchführung der vom Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan geplanten Projekte sowie die Programme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, insbesondere die Pilotprojekte für die Rückführung von Flüchtlingen, auch weiterhin zu fördern;

12. *bittet* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten, die an der Umsetzung der humanitären und wirtschaftlichen Hilfsprogramme der Vereinten Nationen in bezug auf Afghanistan und der Programme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beteiligt sind;

13. *bittet* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede benötigte Unterstützung zu gewähren;

15. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in Afghanistan auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/142. Die Situation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ und in dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³ verankert sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

Kenntnis nehmend von der Resolution AHG/Res.213 (XXVIII) über die Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den afrikanischen Staaten, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 29. Juni bis 1. Juli 1992 in Dakar abgehaltenen achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁰³, sowie unter Hinweis auf die Erklärung AHG/Decl.1 (XXVI)²⁰⁴, die auf der vom 9. bis 11. Juli 1990 in Addis Abeba abgehaltenen sechszwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

tief besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, zwangsweise Vertreibungen und Folterungen, die zum Teil in den Berichten beschrieben sind, welche die Sonderberichterstatter für die Frage der Folter und für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen der achtundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission vorgelegt haben²⁰⁵,

davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Sudans verlautbart hat, sie habe die Absicht, eine unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission zu bilden, um die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen zu untersuchen, die bei ausländischen staatlichen Hilfsorganisationen tätig waren,

zutiefst besorgt darüber, daß der Zivilbevölkerung der Zugang zu humanitärer Hilfe erschwert wird, was eine Bedrohung von Menschenleben und einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt,

höchst beunruhigt über die zahlreichen Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige von Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

sowie höchst beunruhigt über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in Nachbarländer und im Bewußtsein der für

diese Länder dadurch verursachten Belastung, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für Anstrengungen, die auch weiterhin unternommen werden, um den Flüchtlingen zu helfen, wodurch die Belastung der Gastländer gemindert wird,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es unerlässlich ist, der schwerwiegenden Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Sudan ein Ende zu setzen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere humanitäre Organisationen unternehmen, um hilfsbedürftigen Sudanesen humanitäre Hilfe zu gewähren,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Sudan, insbesondere die summarischen Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, zwangsweisen Vertreibungen und Folterungen;

2. *bittet* die Regierung Sudans *nachdrücklich*, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, und fordert alle Parteien auf, zusammenzuarbeiten, um die Achtung dieser Rechte sicherzustellen;

3. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Menschenrechtsdokumente, insbesondere die Internationalen Menschenrechtspakte und das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, dessen Vertragspartei Sudan ist, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch die Mitglieder aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

4. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁷ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁷⁸ gemeinsamen Artikels 3, uneingeschränkt zu achten, das heißt der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor willkürlichen Inhaftierungen, Mißhandlung, Folterung und summarischer Hinrichtung;

5. *dankt* den humanitären Organisationen für die Arbeit, die sie leisten, um Vertriebenen und Opfern der Dürre und des Konflikts in Sudan zu helfen, und fordert alle Parteien auf, das Personal humanitärer Hilfsorganisationen zu schützen;

6. *fordert* den Sonderberichterstatter für summarische oder willkürliche Hinrichtungen *auf*, der Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische staatliche Hilfsorganisationen tätig waren, nachzugehen;

7. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische staatliche Hilfsorganisationen tätig waren, durch die unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird, die für die Tötungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und den Familien der Opfer eine gerechte Entschädigung zu gewähren;

8. *fordert* alle Parteien *auf*, internationalen Organisationen, humanitären Organisationen und Geberregierungen die

Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an die Zivilbevölkerung zu gestatten und die jüngsten Initiativen der Sekretariats-Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Bedürftigen zu unterstützen;

9. *empfiehlt*, die ernste Menschenrechtssituation in Sudan zu verfolgen, und bittet die Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung, sich vorrangig mit der Menschenrechtssituation in Sudan zu befassen;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/143. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991 und 46/138 vom 17. Dezember 1991,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ verankerten Grundsätzen,

in dem Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Förderung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle und entschlossen, Menschenrechtsverletzungen, wo auch immer diese auftreten, genauestens zu verfolgen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die in den verschiedenen dieses Gebiet betreffenden Rechtsakten festgelegt sind,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/77 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992³⁷, in der die Kommission beschlossen hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen mit dem Auftrag, einen Bericht über die Menschenrechtssituation in Haiti zu erstellen, auf der Grundlage der vom Sonderberichterstatter für sachdienlich befundenen Informationen, vor allem Informationen, die von der Organisation der amerikanischen Staaten zur Verfügung gestellt werden, um der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen,

tief besorgt über die seit dem 29. September 1991 in Haiti zu verzeichnenden schwerwiegenden Vorkommnisse, die zu einer plötzlichen und gewaltsamen Störung des dortigen demokratischen Prozesses geführt und den Verlust von Menschenleben und die Verletzung der Menschenrechte zur Folge gehabt haben,

sowie besorgt über den Massensexodus haitianischer Staatsbürger aus dem Lande, der auf die sich seit dem 29. September 1991 verschlechternde politische und wirtschaftliche Lage zurückzuführen ist,

zutiefst beunruhigt über die Fortdauer und die Verschlimmerung der schweren Menschenrechtsverletzungen, insbesondere summarische und willkürliche Hinrichtungen, gewaltsames Verschwindenlassen, Folter und Vergewaltigung, willkürliche Freiheitsentziehung und Verweigerung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen getroffen wurden, um der Organisation der amerikanischen Staaten seine Unterstützung zu bekunden, vor allem durch die Teilnahme seines persönlichen Beauftragten an der Mission des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten, die sich vom 18. bis 21. August 1992 in Haiti aufgehalten hat,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, Marco Tulio Bruni Celli, *ihre Anerkennung aus* für seinen Bericht über die Menschenrechtssituation in Haiti²⁰⁶ und unterstützt die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *verurteilt erneut* den Sturz des verfassungsmäßig gewählten Präsidenten Jean-Bertrand Aristide und die Anwendung von Gewalt und militärischem Zwang sowie die sich daran anschließende Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Haiti;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die erhebliche Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Haiti während des Jahres 1992 und die daraus resultierende Zunahme der Verstöße, die gegen die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁴, in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention: "Pakt von San José, Costa Rica"²⁰⁷ und anderen internationalen Instrumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Menschenrechte begangen werden;

4. *verurteilt* das ständige Wiederauftreten der flagranten Menschenrechtsverletzungen, die unter der nach dem Staatsstreich vom 29. September 1991 eingesetzten illegalen Regierung begangen werden, insbesondere von summarischen Hinrichtungen, willkürlichen Freiheitsentziehungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, Vergewaltigungen, Einschränkungen der Bewegungs-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Unterdrückung öffentlicher Demonstrationen, in denen die Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide verlangt wird;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf das Schicksal der haitianischen Staatsbürger, die, wie im Bericht des Sonderberichterstatters ausgeführt, nicht nur wegen der ernsthaften Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, sondern auch wegen der unterschiedslosen politischen Verfolgung und Unterdrückung aus Haiti flüchten;

6. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die Arbeit, die es im Dienste der aus Haiti flüchtenden haitianischen Staatsbürger leistet, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Anstrengungen auch weiterhin finanziell und materiell zu unterstützen;

7. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, dem haitianischen Volk vermehrte humanitäre Hilfe zu gewähren, alle Bemühungen zur Lösung der Probleme der Vertriebenen zu unterstützen und eine verstärkte institutionelle Koordination zwischen den Sonderorganisationen sowie zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu fördern;

8. *beschließt*, die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti während ihrer achtundvierzigsten Tagung weiter zu verfolgen und sie unter Berücksichtigung

der Informationen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats weiter zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/144. Die Situation in Myanmar

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/132 vom 17. Dezember 1991,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß nach Artikel 21 Absatz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte "der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt [bildet]",

Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁷, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen mit der Aufgabe, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu politischen Führern, die ihrer Freiheit beraubt worden sind, sowie zu deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Wege zur Übertragung der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Beschränkungen der persönlichen Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung und der Kommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Regierung von Myanmar, namentlich auch von ihrem Beitritt zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁷⁷, und von der Freilassung mehrerer politischer Gefangener, der Aufhebung des Ausgehverbots, der Aufhebung bestimmter kriegsrechtlicher Bestimmungen und der Wiedereröffnung der Universitäten als Reaktion auf die von der internationalen Gemeinschaft einschließlich der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherungen, sie werde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 veranstalteten Wahlen alles Erforderliche tun, um Demokratie zu schaffen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

sowie ernsthaft besorgt über die nach wie vor ernste Menschenrechtssituation in Myanmar, insbesondere auch über Meldungen, wonach es zu Folter und willkürlichen Hinrichtungen kommt, auch weiterhin zahlreiche Personen aus politischen Gründen inhaftiert sind, die Ausübung der Grundfreiheiten großen Beschränkungen unterliegt und Unterdrückungsmaßnahmen angewandt werden, die vor allem gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtet sind,

im Hinblick darauf, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu massiven Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist,

zutiefst besorgt über das nach wie vor bestehende Problem, daß sich in den Nachbarländern zahlreiche Flüchtlinge aus Myanmar aufhalten, wozu auch die fast 265.000 aus Myanmar geflüchteten Rohingya zählen, die sich in Bangladesch aufhalten,

1. dankt dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für seinen vorläufigen Bericht²⁰⁸ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. fordert die Regierung Myanmars auf, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt und rückhaltlos zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, daß er zu allen Personen in Myanmar freien Zugang erhält, denen zu begegnen er zwecks Ausübung seines Mandats für angebracht hält;

3. verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck über die nach wie vor ernste Menschenrechtssituation in Myanmar;

4. bittet die Regierung Myanmars nachdrücklich, unter voller Achtung des Volkswillens, wie er in den 1990 veranstalteten demokratischen Wahlen zum Ausdruck gekommen ist, alles Erforderliche zur Wiederherstellung der Demokratie zu tun;

5. bittet die Regierung Myanmars außerdem nachdrücklich, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um allen Bürgern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die freie Teilnahme am politischen Prozeß zu ermöglichen und um den Übergang zur Demokratie, insbesondere durch die Übertragung der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter, zu beschleunigen;

6. bittet die Regierung Myanmars ferner nachdrücklich, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den Schutz der Rechte der Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten;

7. nimmt Kenntnis von der Freilassung mehrerer politischer Führer aus der Haft;

8. bedauert jedoch zutiefst, daß vielen politischen Führern immer noch ihre Freiheit und ihre Grundrechte vorenthalten werden;

9. fordert die Regierung Myanmars auf, die Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi, die sich im vierten Jahr der Haft ohne Gerichtsverfahren befindet, sowie andere politische Führer und noch verbleibende politische Gefangene bedingungslos freizulassen;

10. fordert die Regierung Myanmars außerdem auf, die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und insbesondere die Verpflichtungen aus dem den Abkommen gemeinsamen Artikel 3 uneingeschränkt zu achten und sich die von unparteiischen humanitären Organisationen unter Umständen angebotenen Dienste zunutze zu machen;

11. ersucht die Regierung Myanmars, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einzuladen, nach Myanmar zu kommen, um dort seine humanitären Aufgaben wahrzunehmen;

12. fordert die Regierung auf, durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen sicherzustellen, daß die Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende nehmen, und die rasche Repatriierung der Flüchtlinge zu erleichtern sowie mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen in dieser Angelegenheit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

13. beschließt, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/145. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ verankerten Grundsätzen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer Menschenrechtsinstrumente ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/134 vom 17. Dezember 1991, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks zum Ausdruck gebracht hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³⁶, in der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks anzustellen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, in denen die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks verurteilt werden, so auch zuletzt der Resolution 1992/71 vom 5. März 1992³⁷, mit der die Kommission beschloß, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern, und ihn ersucht hat, in Erfüllung seines Auftrags insbesondere den nördlichen Teil Iraks erneut zu besuchen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 706 (1991) vom 15. August 1991, 712 (1991) vom 19. September 1991 und 778 (1992) vom 2. Oktober 1992,

zutiefst betroffen über die massiven, schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks, wie summarische und willkürliche Hinrichtungen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Verschwindenlassen, willkürliche Freiheitsentziehung, die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und die mangelnde Bindung an das Recht sowie die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, der freien Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit und mangelnder Zugang zu Nahrungsmitteln und gesundheitlicher Versorgung,

sowie zutiefst betroffen über die Tatsache, daß chemische Waffen gegen die irakische Zivilbevölkerung eingesetzt worden sind, über die gewaltsame Vertreibung von Hunderttausenden von irakischen Zivilisten und die Zerstörung irakischer Städte und Dörfer sowie über die Tatsache, daß Zehntausende von vertriebenen Kurden in Lagern und Notunterkünften im Norden Iraks Zuflucht suchen mußten,

ferner zutiefst betroffen über die schweren und ernsten Menschenrechtsverletzungen der Regierung Iraks gegen die Zivilbevölkerung im Süden Iraks, insbesondere die schiitischen Gemeinden in den südlichen Marschen,

insbesondere ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß sich die Menschenrechtssituation in Irak nicht gebessert hat, und daher den Vorschlag des Sonderberichterstatters begrüßend, eine Gruppe von Menschenrechtsbeobachtern nach Irak zu entsenden²⁰⁹,

feststellend, daß die Regierung Iraks sich dem Sonderberichterstatter gegenüber zwar formell kooperativ gezeigt hat, daß sie ihre Kooperationsbereitschaft jedoch verbessern muß, insbesondere indem sie die Anfragen des Sonderberichterstatters hinsichtlich der von ihr verübten Handlungen, die mit den für Irak verbindlichen internationalen Menschenrechtsinstrumenten nicht vereinbar sind, voll beantwortet,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak²¹⁰ und von den darin enthaltenden Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. verurteilt entschieden die massiven, äußerst schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und auf die der Sonderberichterstatter in seinen jüngsten Berichten eingeht, insbesondere

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, die planmäßig veranstalteten Massensexekutionen und -begräbnisse, die außergerichtlichen Tötungen, namentlich auch politische Morde, insbesondere im Norden Iraks, in den schiitischen Zentren im Süden und in den südlichen Marschen;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen, so auch die Folter von Kindern;

c) das Verschwindenlassen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Inhaftierung, so auch von Frauen und Kindern, das systematische und routinemäßige Versäumnis, die gerichtlichen Verfahrensgarantien zu gewährleisten und die Bindung an das Recht zu wahren;

d) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie die Verletzungen der Eigentumsrechte;

3. mißbilligt die Weigerung Iraks, die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 706 (1991) und 712 (1991) zu unterstützen, und sein Versäumnis, der irakischen Bevölkerung den Zugang zu einer angemessenen Nahrungsmittelversorgung und gesundheitlichen Versorgung zu gewährleisten;

4. fordert die Regierung Iraks auf, alle der willkürlichen Freiheitsentziehung unterworfenen Personen sofort freizulassen, darunter auch Kuwaitis und Angehörige anderer Staaten;

5. fordert die Regierung Iraks als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁴ sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

6. erkennt an, wie wichtig die Arbeit ist, welche die Vereinten Nationen mit der Gewährung von humanitärer Hilfe an das Volk Iraks leisten, und fordert Irak auf, die am 22. Oktober 1992 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks unterzeichnete Vereinbarung sofort in vollem Umfang umzusetzen und mit den Programmen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, so auch was die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des Personals der humanitären Organisationen angeht;

7. gibt ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck über die Unterdrückungspolitik und die Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Kurden, die sich nach wie vor auf das Leben des gesamten irakischen Volkes auswirken;

8. gibt außerdem ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck über die schweren Menschenrechtsverletzungen, die erneut gegen die schiitischen Bevölkerungsgruppen, insbesondere im Süden Iraks, verübt werden und die das Ergebnis einer Politik sind, die sich insbesondere gegen die in den Marschen lebenden Araber richtet;

9. gibt ferner ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck über alle Binnenembargos, welche die gerechte Zugänglichkeit von Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindern, und fordert Irak, das dafür die alleinige Verantwortung trägt, auf, diese Embargos aufzuheben;

10. begrüßt den Vorschlag des Sonderberichterstatters betreffend die Einrichtung eines Systems von Menschenrechtsbeobachtern, das eine unabhängige und verlässliche Informationsquelle darstellen würde, und bittet die Menschenrechtskommission, diesen Vorschlag auf ihrer neunundvierzigsten Tagung weiterzuverfolgen;

11. bittet die Regierung Iraks *erneut nachdrücklich*, eine unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen, mit dem Auftrag, dem Schicksal von Zehntausenden von Verschwindenen nachzugehen;

12. bedauert, daß die Regierung Iraks es verabsäumt hat, zufriedenstellende und überzeugende Antworten in bezug auf die dem Sonderberichterstatter zur Kenntnis gebrachten Men-

schenrechtsverletzungen zu geben, und fordert sie auf, unverzüglich umfassend und detailliert zu antworten;

13. *bittet* daher die Regierung Iraks *nachdrücklich*, den Sonderberichterstatte rückhaltlos zu unterstützen, damit dieser die geeigneten Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Irak abgeben kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

15. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak während ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen, von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/146. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶ verankert sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/67 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1992³⁷,

mit Bedauern darüber, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran ihre Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission eingestellt hat, nachdem sie ihm drei Besuche Irans gestattet hatte,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Sonderbeauftragten, die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran solle auch weiterhin international überwacht werden,

im Hinblick darauf, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1992/15 vom 27. August 1992²¹¹ die schweren Menschenrechtsverletzungen verurteilt hat, zu denen es in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin kommt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission²¹² sowie von den darin enthaltenen Feststellungen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Menschenrechtsverletzungen, die auch weiterhin aus der Islamischen Republik Iran gemeldet werden;

3. *verleiht insbesondere ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Hauptpunkte der Kritik, die der Sonderbeauftragte hinsichtlich der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorgebracht hat, nämlich die große Zahl der Hinrichtungen, die Praxis der Folter, die Verhältnisse in der Rechtspflege, die mangelnden Garantien für ein ordnungs-

gemäßes Gerichtsverfahren, die Behandlung der Baha'i-Gemeinschaft und die Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit;

4. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die Tatsache, daß entgegen der früheren Empfehlung des Sonderbeauftragten übermäßig oft die Todesstrafe angewandt worden ist;

5. *bedauert* es, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran dem Sonderbeauftragten den Besuch des Landes nicht gestattet und es verabsäumt hat, auf die vom Sonderbeauftragten an sie weitergeleiteten Vorwürfe betreffend Menschenrechtsverletzungen so rechtzeitig zu antworten, daß ihre Antwort im Zwischenbericht hätte berücksichtigt werden können;

6. *bedauert es außerdem*, daß die Islamische Republik Iran den Schlußfolgerungen des Sonderbeauftragten zufolge keine geeigneten weiterführenden Maßnahmen in bezug auf viele der Empfehlungen in früheren Berichten ergriffen hat;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die von dem Sonderbeauftragten in seinen Feststellungen aufgeworfenen Menschenrechtsprobleme zu untersuchen und zu beheben, insbesondere was die Rechtspflege und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens anlangt;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, die internationalen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, dessen Vertragspartei die Islamische Republik Iran ist, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch religiöse Gruppen, in den Genuß der in diesen Instrumenten anerkannten Rechte gelangen;

9. *stimmt* der Auffassung des Sonderbeauftragten *zu*, der zufolge die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran international überwacht werden sollte;

10. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, die Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten wiederaufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede benötigte Unterstützung zukommen zu lassen;

12. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran während ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen, von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/147. Die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶, dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung

aller Formen rassistischer Diskriminierung³, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁸⁵, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁸ sowie im humanitären Völkerrecht einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁷ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁷⁸ verankert sind,

zutiefst besorgt über die menschliche Tragödie, die sich im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien abspielt, sowie über die fortgesetzten massenhaften und systematischen Verletzungen der Menschenrechte im größten Teil dieses Gebiets, insbesondere in den Gebieten von Bosnien und Herzegowina, die unter serbischer Kontrolle stehen,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 771 (1992) vom 13. August 1992, 780 (1992) vom 6. Oktober 1992 und 787 (1992) vom 16. November 1992, in denen der Rat unter anderem verlangt hat, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien sofort alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts einstellen und unterlassen und aufgrund derer der Generalsekretär eine Sachverständigenkommission eingesetzt hat mit dem Auftrag, Informationen über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene Verletzungen des humanitären Rechts zu prüfen und zu analysieren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/242 vom 25. August 1992, in der sie die Einstellung der Kampfhandlungen verlangte, die massenhaften Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien verurteilte, insbesondere die verabscheuungswürdige Praxis der "ethnischen Säuberung", die Anerkennung des gewaltsamen Gebietserwerbs ablehnte und die sichere, bedingungslose und ehrenhafte Rückführung der Flüchtlinge und Verschleppten in ihre Heimatorte verlangte,

eingedenk ihrer Resolution 47/80 vom 16. Dezember 1992, in der sie die "ethnische Säuberung" ohne Einschränkung verurteilte und erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verlieh, daß alle, die Handlungen der "ethnischen Säuberung" begehen beziehungsweise deren Begehung befahlen oder anordnen, persönlich dafür verantwortlich sind und vor Gericht gestellt werden sollen,

im Hinblick darauf, daß die Menschenrechtskommission auf ihrer ersten Sondertagung zur Behandlung der Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien die Resolution 1992/S-1/1 vom 14. August 1992¹⁷¹ verabschiedet hat, in der sie alle Verletzungen der Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien aufs schärfste verurteilte, alle Parteien aufforderte, diese Verletzungen sofort einzustellen und alles Erforderliche zu tun, um die uneingeschränkte Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und vor dem humanitären Recht sicherzustellen, und ihren Vorsitzenden ersuchte, einen Sonderberichterstatter für die Untersuchung der Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zu ernennen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen des Sonderberichterstatters sowie des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierung, des Sonderberichterstatters für außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, des Sonderberichterstatters für die Frage der Folter und des Beauftragten des Generalsekretärs für im eigenen Land Vertriebene, die ihn bei einer oder beiden seiner Missionen begleitet haben,

erfreut über den Beschluß der Menschenrechtskommission, zur Behandlung der Berichte des Sonderberichterstatters²¹³ erneut zu einer Sondertagung zusammenzutreten,

in Unterstützung der fortgesetzten Anstrengungen, die im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien unternommen werden, um eine friedliche Lösung der Situation im ehemaligen Jugoslawien zu finden, namentlich auch der Vorschläge, welche die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Konferenz im Hinblick auf eine Verfassung für die Republik Bosnien und Herzegowina vorgelegt haben und die darauf abstellen, die Menschenrechte auf der Basis der grundlegenden Menschenrechtsdokumente zu schützen,

mit Genugtuung darüber, daß der Menschenrechtsausschuß die Sonderberichte der Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatiens sowie Bosnien und Herzegowinas über die Menschenrechtssituation in den entsprechenden Teilen des Hoheitsgebiets des ehemaligen Jugoslawien, was ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ betrifft, behandelt hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen, die der Menschenrechtsausschuß im Anschluß an die Behandlung dieser Sonderberichte auf seiner Sitzung am 6. November 1992 verabschiedet hat,

mit Genugtuung über die Bemühungen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um die Verhinderung weiterer Menschenrechtsverletzungen sowie über die von der Konferenz in das Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien entsandten Missionen, so auch über die Missionen, die über längere Zeit in das Kosovo, die Wojwodina und den Sandschak entsandt wurden, wo die Menschenrechtssituation auch weiterhin zu großer Besorgnis Anlaß gibt,

ernsthaft besorgt über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und insbesondere über die anhaltende, widerwärtige Praxis der "ethnischen Säuberung", die die unmittelbare Ursache der weitaus meisten dort verübten Menschenrechtsverletzungen ist und deren Hauptopfer die muslimische Bevölkerung ist, die praktisch von der Vernichtung bedroht ist,

höchst beunruhigt darüber, daß es sich bei dem Konflikt in Bosnien und Herzegowina zwar nicht um einen religiösen Konflikt handelt, daß er aber dennoch von der systematischen Zerstörung und Entweihung von Moscheen, Kirchen und anderen Kultstätten sowie sonstiger Stätten des kulturellen Erbes geprägt ist, insbesondere in Gebieten, die unter serbischer Kontrolle stehen oder gestanden haben,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter *ihre Anerkennung* aus zu seinen Berichten über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien²¹⁴;

2. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die detaillierten Berichte des Sonderberichterstatters über Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und über seine Feststellung, daß der größte Teil des Hoheitsgebiets des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere Bosnien und Herzegowina, Schauplatz massenhafter und systematischer Verletzungen der Menschenrechte und schwerwiegender Verletzungen des humanitären Rechts ist;

3. *verurteilt* aufs schärfste die verabscheuungswürdige Praxis der "ethnischen Säuberung" und ist sich bewußt, daß die serbische Führung in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten in Bosnien und Herzegowina, die Jugoslawische Volksarmee und die politische Führung der Republik Serbien die Hauptverantwortung für diese verwerfliche Praxis tragen, die ein flagranter Verstoß gegen die fundamentalsten Menschenrechtsgrundsätze ist;

4. *verurteilt außerdem* die einzelnen vom Sonderberichterstatter aufgeführten Verstöße, die weitgehend durch die "ethnische Säuberung" bedingt sind und zu denen Tötungen, Folterungen, Mißhandlungen, Vergewaltigungen, Verschwindenlassen, die Zerstörung von Häusern und andere Gewalttätigkeiten oder Gewaltdrohungen gehören, durch die Einzelpersonen zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungen werden sollen, ebenso wie Berichte über Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Internierungen;

5. *verurteilt ferner* den unterschiedslosen Beschuß von Städten und Zivilgebieten, die systematische Terrorisierung und Ermordung von Nichtkombattanten, die Zerstörung von lebenswichtigen Versorgungseinrichtungen, die Belagerung von Städten und den Einsatz von Militärgewalt gegen die Zivilbevölkerung und Nothilfeoperationen durch alle Seiten, wobei sie anerkennt, daß die serbischen Streitkräfte die Hauptverantwortung dafür tragen;

6. *verlangt*, daß alle Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien, und insbesondere diejenigen, die die größte Verantwortung tragen, diese Verletzungen sofort einstellen, geeignete Schritte zur Ergreifung und Bestrafung der Personen unternehmen, die sich der Begehung oder Genehmigung solcher Verstöße, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit Internierungen, schuldig gemacht haben, und daß sie alles Erforderliche tun, um die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten sicherzustellen;

7. *erklärt erneut*, daß alle, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, dafür persönlich verantwortlich sind und daß die internationale Gemeinschaft alles tun wird, um sie vor Gericht zu stellen, und fordert alle Parteien auf, der Sachverständigenkommission im Einklang mit Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

8. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Zahl der verschwundenen und vermißten Personen im ehemaligen Jugoslawien und fordert alle Parteien auf, alles zu tun, um den Verbleib dieser Vermißten zu klären;

9. *verlangt*, daß die Praxis der "ethnischen Säuberung" sofort beendet wird und daß insbesondere die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Einfluß bei den selbsternannten serbischen Behörden in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien geltend macht, um der Praxis der "ethnischen Säuberung" sofort ein Ende zu setzen und ihre Auswirkungen rückgängig zu machen;

10. *erklärt erneut*, daß die Staaten für Menschenrechtsverletzungen, die in ihrem Auftrag handelnde Personen im Ho-

heitsgebiet eines anderen Staates begehen, zur Verantwortung zu ziehen sind;

11. *verleiht ihrer rückhaltlosen Unterstützung Ausdruck* für die Opfer dieser Verletzungen, bekräftigt das Recht aller Personen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, erachtet alle unter Nötigung zustande gekommenen Rechtshandlungen betreffend das Eigentum an Vermögenswerten und andere damit zusammenhängende Fragen für null und nichtig und erkennt an, daß die Opfer der "ethnischen Säuberung" das Recht auf Wiedergutmachung für ihre Verluste haben;

12. *verurteilt* insbesondere die im Zusammenhang mit Internierungen verübten Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht, insbesondere auch Tötungen, Folterungen und die systematische Praxis der Vergewaltigung, und fordert alle Parteien im ehemaligen Jugoslawien auf, alle Internierungszentren, die nicht im Einklang mit den Genfer Abkommen stehen, sofort zu schließen und alle willkürlich oder widerrechtlich Internierten sofort freizulassen;

13. *verlangt*, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Sonderberichterstatter, den Missionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen zuständigen internationalen humanitären Organisationen sofortiger, ungehinderter und ständiger Zugang zu allen Lagern, Gefängnissen und sonstigen Haftorten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien gewährt wird;

14. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über den Bericht des Sonderberichterstatters über die gefährliche Situation im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina, bittet alle dortigen Parteien nachdrücklich, unter der Ägide der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, mit größter Zurückhaltung vorzugehen und Streitigkeiten unter voller Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizulegen, und fordert die serbischen Behörden auf, von der Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen, die Praxis der "ethnischen Säuberung" sofort einzustellen und die Rechte von Personen, die ethnischen Gruppen oder Minderheiten angehören, in vollem Umfang zu achten, um die Ausweitung des Konflikts auf andere Teile des ehemaligen Jugoslawien zu verhindern;

15. *fordert* die Parteien auf, allen im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien eingegangenen Verpflichtungen sofort nachzukommen und zusammenzuarbeiten, um den Erfolg der Konferenz sicherzustellen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß die Regierung Bosnien und Herzegowinas die Verfassungsvorschläge der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Konferenz als Verhandlungsgrundlage angenommen hat²¹⁵;

16. *befürwortet* die von der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiten Sondertagung verabschiedete Resolution²¹⁶, die sich mit den Berichten des Sonderberichterstatters befaßt, und insbesondere ihren Aufruf an alle Staaten, zu prüfen, inwieweit die in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien begangenen Handlungen Völkermord im Sinne der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁸⁵ darstellen;

17. *richtet die Aufforderung* an alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich auch die Schutztruppe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, und bittet die Regie-

rungen sowie die über Informationen verfügenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderberichterstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und ihm insbesondere laufend alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen und genauen Informationen über die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien zur Verfügung zu stellen;

18. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, namentlich auch die Sonderorganisationen, den Sonderberichterstatter und gegebenenfalls die internationalen humanitären Organisationen, der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte nachgewiesene Informationen im Zusammenhang mit den im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen, zur Verfügung zu stellen;

19. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und zuständigen Organisationen, die Umsetzung der Empfehlungen des Sonderberichterstatters in Erwägung zu ziehen, und insbesondere

a) begrüßt den Aufruf des Sonderberichterstatters, humanitäre Hilfskorridore zu schaffen, um Zehntausende von Menschen in den belagerten Städten vor dem drohenden Tod zu bewahren;

b) begrüßt es, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 787 (1992) den Generalsekretär gebeten hat, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen zuständigen Organisationen die Möglichkeit der Förderung von Sicherheitszonen, die Voraussetzungen dafür sowie die Empfehlung des Sonderberichterstatters zu prüfen, solche Sicherheitszonen zum Schutz der Vertriebenen zu schaffen, ohne dabei aus den Augen zu verlieren, daß die internationale Gemeinschaft die durch die "ethnische Säuberung" verursachten demographischen Veränderungen nicht dulden darf;

c) lenkt die Aufmerksamkeit der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats auf die Notwendigkeit einer sofortigen, dringlichen Untersuchung des Massengrabs in der Nähe von Vukovar sowie anderer Massengräber und Orte, an denen Massentötungen stattgefunden haben sollen, durch qualifizierte Sachverständige und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen alle erforderlichen Ressourcen für dieses Vorhaben sowie für die sonstige Arbeit der Kommission zur Verfügung zu stellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die vollständige und wirksame Koordinierung zwischen allen Organen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und fordert alle diese mit der Situation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien befaßten Organe auf, sich eng mit dem Sonderberichterstatter und der Sachverständigenkommission abzustimmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderberichterstatter im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen alle für die Durchführung seines Mandats erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihm insbesondere eine ausreichende Zahl von in den Hoheitsgebieten des ehemaligen Jugoslawien stationierten Mitarbeitern beizugeben, um die wirksame laufende Überwachung der dortigen Menschenrechtssituation und die Koordinierung mit anderen beteiligten Organen der Vereinten Nationen, namentlich auch der Schutztruppe der Vereinten Nationen, sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sonderberichterstatter auch sonst jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er sein Mandat erfüllen kann;

23. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien während ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.5 wiedergegeben.

² Resolution 217 A (III).

³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴ Resolution 3068 (XXVIII), Anlage.

⁵ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Eleventh Session, Resolutions*, S. 119.

⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4, mit Korrigendum.

⁷ Ebd., Kap. II.

⁸ A/47/432.

⁹ Resolution 45/158, Anlage.

¹⁰ Resolution S-16/1, Anlage.

¹¹ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

¹² A/47/425.

¹³ A/47/481.

- ¹⁴ Resolution 38/14, Anlage.
- ¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/47/18).*
- ¹⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.
- ¹⁷ A/47/426.
- ¹⁸ A/44/697, Anhang.
- ¹⁹ Siehe A/44/551-S/20870, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1989*, Dokument S/20870.
- ²⁰ A/44/963, Anhang.
- ²¹ A/46/390, Anhang II.
- ²² Siehe Zentrum gegen Apartheid, *Notes and Documents*, Nr. 23/91.
- ²³ S/24635, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635.
- ²⁴ *Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I.
- ²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* mit Korrigendum (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.
- ²⁶ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* mit Korrigendum (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.
- ²⁷ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* mit Korrigendum (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.
- ²⁸ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* mit Korrigendum (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.
- ²⁹ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* mit Korrigendum (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁰ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ³¹ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ³² Ebd., 1987, *Supplement No. 5* mit Korrigenda (E/1987/18 mit Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.
- ³³ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* mit Korrigendum (E/1988/12 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁴ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁵ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* mit Korrigendum (E/1990/22 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁶ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁷ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁸ A/47/433.
- ³⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.
- ⁴⁰ Resolution 44/34, Anlage.
- ⁴¹ A/47/412, Anhang.
- ⁴² Siehe A/40/256, Anhang.
- ⁴³ Resolution 44/25, Anlage.
- ⁴⁴ A/45/625, Anhang.
- ⁴⁵ Siehe E.CN.5/1993/5, Anhang, Anlage II.
- ⁴⁶ A/47/339.
- ⁴⁷ A/47/369.
- ⁴⁸ A/47/339, Abschnitt III.
- ⁴⁹ Ebd., Abschnitt IV.
- ⁵⁰ Resolution 46/91, Anlage.
- ⁵¹ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IV.2), Kap. I, Abschnitt C, Resolutionen 15 und 24.
- ⁵² Ebd., Resolution 24, Anlage.
- ⁵³ Siehe Resolutionen 45/116, 45/117 und 45/118.
- ⁵⁴ Siehe A/46/703 mit Korr.1.
- ⁵⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 10* (E/1992/30).
- ⁵⁶ Siehe Resolution 1992/23 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlagen I und II.
- ⁵⁷ E/CN.15/1992/NGO/4, Anhang.
- ⁵⁸ A/37/351/Add.1 mit Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).
- ⁵⁹ Siehe E/CN.5/1993/4.
- ⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*, 33. bis 36. Sitzung (A/47/PV.33-36).
- ⁶¹ Siehe A/47/214-E/1992/50.

- ⁶² A/47/415 mit Korr.1.
- ⁶³ A/C.3/46/4, Anhang I.
- ⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 11 (E/1992/31)*, Kap. IV, Resolution 48/3.
- ⁶⁵ A/47/379 mit Korr.1.
- ⁶⁶ A/47/216-E/1992/43.
- ⁶⁷ E/CONF.80/10, Kap. III.
- ⁶⁸ A/47/216-E/1992/43, Ziffer 4.
- ⁶⁹ A/47/399 mit Korr.1.
- ⁷⁰ A/47/381.
- ⁷¹ E/1992/80, Anhang.
- ⁷² Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. IV, Ziffer 67; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ⁷³ Unbeschadet dieses Beschlusses können sich die Regierungen auf Ministerebene oder ähnlich hoher Ebene vertreten lassen.
- ⁷⁴ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievement of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.
- ⁷⁵ A/47/508.
- ⁷⁶ Ebd., Abschnitt IV.
- ⁷⁷ Siehe Resolution 47/191.
- ⁷⁸ Siehe CEDAW/SP/1992/4.
- ⁷⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/46/38)*.
- ⁸⁰ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38)*.
- ⁸¹ Ebd., Abschnitt I.
- ⁸² A/47/368.
- ⁸³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/44/38)*, Abschnitt V.
- ⁸⁴ A/47/377.
- ⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.
- ⁸⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.XVII.3.
- ⁸⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.
- ⁸⁸ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.89.IV.2.
- ⁸⁹ E/CONF.82/15 mit Korr.2.
- ⁹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.
- ⁹¹ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.
- ⁹² Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.
- ⁹³ Resolution S-17/2, Anlage.
- ⁹⁴ A/47/378.
- ⁹⁵ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.
- ⁹⁶ Ebd., Abschnitt B.
- ⁹⁷ E/1990/39 mit Korr. 1 und 2 und Add. 1.
- ⁹⁸ A/45/262, Anhang.
- ⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 5 (E/1992/25)*, Kap. XI.
- ¹⁰⁰ Siehe A/47/471.
- ¹⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 4 (E/1991/24)*, Kap. XIV, Abschnitt A.
- ¹⁰² A/C.3/45/8, Anhang.
- ¹⁰³ A/47/378 und A/47/471.
- ¹⁰⁴ Siehe A/47/471, Ziffer 13.
- ¹⁰⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 5 (E/1992/25)*, Kap. XI, Resolution 2 (XXXV).
- ¹⁰⁶ Ebd., Kap. VI.
- ¹⁰⁷ A/47/471.
- ¹⁰⁸ A/42/521-S/19085, Anhang. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

- ¹⁰⁹ A/C.3/43/6, Anhang.
- ¹¹⁰ Siehe A/44/527 mit Korr. 1 und 2, Anhang.
- ¹¹¹ CIREFCA/CS/90/10.
- ¹¹² CIREFCA/CS/92/11.
- ¹¹³ A/47/364.
- ¹¹⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/47/12)*, Ziffern 161-164; und ebd. *Beilage 12A (A/47/12/Add.1)*, Ziffer 28.
- ¹¹⁵ Ebd., *Beilage 12 (A/47/12)*.
- ¹¹⁶ Ebd., *Beilage 12A (A/47/12/Add.1)*.
- ¹¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Third Committee*, 34. Sitzung, mit Korrigendum.
- ¹¹⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.
- ¹¹⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.
- ¹²⁰ Siehe Dokument EC/SCP/67, Anhang, des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge.
- ¹²¹ A/37/145, A/38/450, A/40/348 mit Add. 1 und 2, A/41/472, A/43/734 mit Add. 1, A/45/524 und A/47/352.
- ¹²² A/47/529 mit Korr. 1.
- ¹²³ Siehe A/47/182, Anhang.
- ¹²⁴ Siehe S/24815; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24815.
- ¹²⁵ A/46/432.
- ¹²⁶ A/47/427.
- ¹²⁷ Resolution 3452 (XXX), Anlage.
- ¹²⁸ Resolution 39/46, Anlage.
- ¹²⁹ A/47/662.
- ¹³⁰ Resolution 34/180, Anlage.
- ¹³¹ A/47/429.
- ¹³² Siehe A/44/98, Abschnitt VII.
- ¹³³ Siehe A/45/636, Anhang.
- ¹³⁴ Siehe A/47/628, Anhang.
- ¹³⁵ A/44/539 und A/46/503.
- ¹³⁶ Siehe A/44/668, Anhang.
- ¹³⁷ Siehe CAT/SP/SR.4.
- ¹³⁸ Aufgrund dieser Änderung wird der bisherige Absatz 4 des Artikels 18 zu Absatz 5.
- ¹³⁹ A/46/650 und A/47/518.
- ¹⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/47/41)*.
- ¹⁴¹ A/47/428.
- ¹⁴² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/47/41)*, Anhang III.
- ¹⁴³ A/47/667, Anhang.
- ¹⁴⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.
- ¹⁴⁵ Resolution 34/169, Anlage.
- ¹⁴⁶ Resolution 37/194, Anlage.
- ¹⁴⁷ Resolution 43/173, Anlage.
- ¹⁴⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 44 (A/47/44)*.
- ¹⁴⁹ Ebd., Anhang III.
- ¹⁵⁰ A/47/544.
- ¹⁵¹ Siehe A/C.3/47/5.
- ¹⁵² Siehe A/47/748, Anhang.
- ¹⁵³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/47/24)*.
- ¹⁵⁴ Ebd., *Beilage 24A (A/47/24/Add.1)*.
- ¹⁵⁵ Ebd., Anhang II, Beschluß PC.3/2.
- ¹⁵⁶ Resolution 41/128, Anlage.
- ¹⁵⁷ E/CN.4/1990/9/Rev.1.

- ¹⁵⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.
- ¹⁵⁹ E/CN.4/1992/10.
- ¹⁶⁰ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-sixth Session*, Vol. I, *Resolutions*.
- ¹⁶¹ A/47/445.
- ¹⁶² A/47/502.
- ¹⁶³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/45/6/Rev.1), Vol. II.
- ¹⁶⁴ Siehe A/47/628, Anhang, Ziffer 80.
- ¹⁶⁵ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang I.
- ¹⁶⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1* (A/47/1), Ziffer 100.
- ¹⁶⁷ A/47/702.
- ¹⁶⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 16* (A/47/16), Erster Teil, Ziffer 112.
- ¹⁶⁹ Ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/45/6/Rev.1).
- ¹⁷⁰ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7* (A/47/7 mit Add.1-17), Dokument A/47/7/Add.1.
- ¹⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2A* (E/1992/22/Add.1/Rev.1), Kap. II.
- ¹⁷² Siehe A/C.5/47/2 mit Korr.1, Ziffer 23.
- ¹⁷³ Siehe A/47/628, Ziffer 56.
- ¹⁷⁴ A/47/503.
- ¹⁷⁵ E/CN.4/1992/52.
- ¹⁷⁶ Siehe Resolution 47/133.
- ¹⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.
- ¹⁷⁸ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.
- ¹⁷⁹ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IV.2), Kap. I, Abschnitt B.
- ¹⁸⁰ Resolution 40/34, Anlage.
- ¹⁸¹ Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.XIV.1).
- ¹⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310.
- ¹⁸³ Siehe E/CN.4/1993/2-E/CN.4/Sub.2/1992/58, Kap. II, Abschnitt A.
- ¹⁸⁴ A/47/501.
- ¹⁸⁵ Resolution 260 A (III), Anlage.
- ¹⁸⁶ Resolution 36/55.
- ¹⁸⁷ Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap. I, Abschnitt E.
- ¹⁸⁸ In ihrer Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 ersuchte die Generalversammlung den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung aufzulösen und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einzusetzen.
- ¹⁸⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1992/72.
- ¹⁹⁰ E/CN.4/1988/22 mit Add.1 und 2, E/CN.4/1989/25, E/CN.4/1990/22 mit Korr. 1 und Add.1, E/CN.4/1991/36 und E/CN.4/1992/30 mit Korr.1 und Add.1.
- ¹⁹¹ A/47/668 mit Korr.1.
- ¹⁹² Siehe A/47/668/Add.1.
- ¹⁹³ Siehe A/47/668 mit Korr.1, Abschnitt II.A.
- ¹⁹⁴ A/47/625, Anhang.
- ¹⁹⁵ E/CN.4/1992/27.
- ¹⁹⁶ A/46/864-S/23501, Anhang; Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23501.
- ¹⁹⁷ E/CN.4/1992/32.
- ¹⁹⁸ A/47/596, Anhang.
- ¹⁹⁹ Auf seiner 58. Sitzung am 4. Dezember 1992 verabschiedete der Dritte Ausschuß den Resolutionsentwurf A/C.3/47/L.57 mit dem Titel "Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador" und legte diesen der Generalversammlung in seinem Bericht (A/47/678/Add.2) vom 1. Dezember 1992 zur Verabschiedung vor.
- ²⁰⁰ A/47/656, Anhang, Anlage I.
- ²⁰¹ A/47/656, Anhang.

- ²⁰² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 972.
- ²⁰³ Siehe A/47/558, Anhang II.
- ²⁰⁴ Siehe A/45/482, Anhang II.
- ²⁰⁵ E/CN.4/1992/17 und E/CN.4/1992/30 mit Korr.1.
- ²⁰⁶ A/47/621, Anhang.
- ²⁰⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1144, Nr. 17955.
- ²⁰⁸ A/47/651, Anhang.
- ²⁰⁹ Siehe A/47/367, Abschnitt III.
- ²¹⁰ A/47/367 mit Add.1.
- ²¹¹ Siehe E/CN.4/1993/2-E/CN.4/Sub.2/1992/58, Kap. I, Abschnitt C.
- ²¹² A/47/617, Anhang.
- ²¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2B (E/1992/22/Add.2/Rev.1)*, Kap. III.
- ²¹⁴ A/47/418-S/24516, Anhang; A/47/635-S/24766, Anhang; und A/47/666-S/24809, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24516; und ebd., *Supplement for October, November and December 1992*, Dokumente S/24766 und S/24809.
- ²¹⁵ Siehe A/47/605-S/24743; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24743.
- ²¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2B (E/1992/22/Add.2/Rev.1)*, Kap. II.

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/14	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/47/644)	98	16. November 1992	281
47/15	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (A/47/645)	99	16. November 1992	282
47/16	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/47/646)	100 und 12	16. November 1992	283
47/17	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/47/647)	101	16. November 1992	286
47/25	Westsahara-Frage (A/47/648)	18	25. November 1992	287
47/26	Neukaledonien-Frage (A/47/648)	18	25. November 1992	288
47/27	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln (A/47/648)			
	Resolution A	18	25. November 1992	288
	Resolution B	18	25. November 1992	290

47/14. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung² und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/63 vom 11. Dezember 1991, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte – insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete – rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht²;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht fortfahren soll, gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet zu übermitteln, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs

Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiter wahrzunehmen und der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

61. Plenarsitzung
16. November 1992

47/15. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern",

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere auch die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der der Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus⁵ befürwortet wurde,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Wege stehen und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung in Südafrika und in Kolonialgebieten be-

hindern, eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Einwohner sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellen,

ernsthaft besorgt über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, die die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie deren menschliche Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auch weiterhin ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente aufeinanderfolgender Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen,

ernsthaft besorgt darüber, daß bestimmte Länder, transnationale Unternehmen und internationale Finanzinstitutionen auch weiterhin Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika unterhalten,

in Anerkennung der grundlegenden und entscheidenden Rolle, welche die Verhängung internationaler Sanktionen insofern gespielt hat, als dadurch der notwendige Druck auf das südafrikanische Regime ausgeübt wurde, wichtige Maßnahmen zur restlosen Beseitigung der Apartheid zu ergreifen,

1. *billigt* das diesbezügliche Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;

3. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungs- oder Besatzungsmacht, welche die Kolonialvölker an der Ausübung ihrer legitimen Rechte an ihren natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

4. *bekräftigt* ihre Besorgnis über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, die die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie deren menschliche Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auch weiterhin ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern;

5. *verurteilt* die Aktivitäten derjenigen ausländischen wirtschaftlichen und sonstigen Interessen in den Kolonialgebieten, welche die Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung behindern;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Kollaboration mit dem südafrikanischen Regime seitens bestimmter Länder und transnationaler Unternehmen, die in Südafrika nach wie vor neue Investitionen vornehmen und das rassistische Regime mit Rüstungsgütern, Kerntechnologie und allen sonstigen Materialien beliefern, die geeignet sind, das Regime zu stützen und so die Bedrohung des Friedens in der Region zu verschärfen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die bestehenden Maßnahmen gegen das Apartheidregime beizubehalten, wie sie in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika in der Anlage zu der Resolution S-16/1 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1989 im einzelnen ausgeführt sind;

8. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

9. *fordert* die erdölproduzierenden und erdölexportierenden Länder *auf*, soweit nicht bereits geschehen, effektive Maßnahmen gegen die betreffenden Ölgesellschaften zu ergreifen, um die Versorgung des rassistischen Regimes von Südafrika mit Rohöl und Erdölprodukten zu beenden;

10. *erklärt abermals*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung durch ausländische Wirtschaftsinteressen eine ernste Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellen;

11. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

12. *bittet* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum

Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

13. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf* sicherzustellen, daß in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten keine diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme oder Arbeitsbedingungen bestehen, und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jede Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern;

15. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die vollinhaltliche Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und im Kampf gegen die Apartheid und um die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit gegen die von dem südafrikanischen Apartheidregime verfolgte Politik fortzusetzen und sich der Lockerung der bestehenden Maßnahmen gegen das Regime entgegenzustellen, um den Verfassungsänderungsprozeß zu beschleunigen, mit dem Ziel, ein geeintes, demokratisches und nicht-rassistisches Südafrika zu schaffen;

16. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung auch weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete angelegt ist, mit dem Ziel, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

17. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

61. Plenarsitzung
16. November 1992

47/16. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

nach Behandlung der zu dieser Frage unterbreiteten Berichte des Generalsekretärs⁶ und des Vorsitzenden des

Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, darunter insbesondere die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der sie den Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus billigte⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-16/1 vom 14. Dezember 1989, deren Anlage die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika enthält,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Ziele der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker noch nicht vollständig erreicht worden sind,

in der Erkenntnis, daß Frieden und Stabilität im südlichen Afrika auf Dauer nur dann erreicht werden können, wenn das Apartheidsystem in Südafrika restlos beseitigt und Südafrika in ein geeintes demokratisches und nicht-rassistisches Land umgewandelt worden ist, und daher von neuem erklärend, daß jetzt alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden sollten, um dem Apartheidsystem im Interesse aller Völker des südlichen Afrika, des afrikanischen Kontinents und der Welt insgesamt schnell ein Ende zu setzen,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Kolonialgebiete kleine Inselgebiete sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/189 vom 20. Dezember 1988 betreffend besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

eingedenk der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der vom 25. bis 29. Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen⁹,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Karibischen Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit betreffend den Zugang von Kolonialgebieten zu Programmen des Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die den Kolonialgebieten bisher von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten

Nationen, gewährt worden ist, und die Auffassung vertretend, daß diese Unterstützung entsprechend dem dringenden Bedarf der Völker dieser Gebiete an externer Hilfe weiter ausgebaut werden sollte,

betonend, daß es wichtig ist, zusätzliche Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die Völker dieser Gebiete zu beschaffen, und daß in diesem Zusammenhang die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die Auswirkungen der von Südafrika begangenen Aggressions- und Destabilisierungshandlungen gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten weiter anhalten,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alles Erforderliche zu tun, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerungen sicherzustellen, insbesondere derjenigen Resolutionen, die sich auf die Gewährung von Unterstützung an die Völker der Kolonialgebiete beziehen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifik-Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang gewährt haben,

besorgt darüber, daß nicht alle Mitgliedstaaten die Maßnahmen befolgt haben, die in dem in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika enthaltenen Aktionsprogramm vorgesehen sind und daß sie demnach ihre Beziehungen zu Südafrika auf verschiedenen Gebieten aufrechterhalten oder wiederhergestellt haben,

in Anbetracht der Wichtigkeit der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen, die darauf abzielt, der Hilfe ein Ende zu setzen, die Südafrika von einigen Sonderorganisationen nach wie vor gewährt wird,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit den Regionalorganisationen die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker erleichtern würden,

eingedenk dessen, daß es unbedingt notwendig ist, die auf die Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung gerichtete Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen laufend zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane und Zyklone sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/70 vom 11. Dezember 1991 über die Zusammenarbeit und Koordination der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Hilfe für die Gebiete ohne Selbstregierung,

1. *billigt* das diese Frage betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Amtierenden Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats⁷ und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen¹⁰ zu eigen;

3. *empfiehlt*, daß alle Staaten ihre Bemühungen in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärken, um die vollständige und wirksame Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sich bei ihrem Bemühen, zur vollständigen, ohne weitere Verzögerungen erfolgenden Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den Resolutionen der Vereinten Nationen zu dieser Frage leiten lassen sollen;

5. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Kolonialvölker nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit seitens der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und anderer Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diesen Völkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede benötigte ideelle und materielle Hilfe gewähren;

6. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und bittet alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, die vollständige und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Gebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Gebiete getroffen werden können;

8. *ersucht* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die Völker der Kolonialgebiete zu erarbeiten und dabei zu berücksichtigen, daß durch eine solche Hilfe nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse gedeckt, sondern auch Voraussetzungen für die Entwicklung geschaffen werden sollten, nachdem diese Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrgenommen haben;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, den kleinen Inselgebieten in einem interinstitutionellen Rahmen die benötigte Hilfe zur Linderung der nachteiligen Bedingungen zu gewähren, die sich aus dem Zusammenspiel von Faktoren ergeben, die im wesentlichen mit ihrer Größe und geographischen Lage zusammenhängen;

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ferner*, bei der Erarbeitung ihrer Hilfsprogramme die unter dem Titel "Herausforderungen und Möglichkeiten: ein strategischer Rahmen" zusammengefaßten Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen⁹ gebührend zu berücksichtigen;

11. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, Namibia und allen gerade unabhängig gewordenen beziehungsweise kurz vor der Erlangung der Unabhängigkeit stehenden Staaten auch weiterhin jede humanitäre, materielle und ideelle Hilfe zu gewähren, damit sie ihre politische Unabhängigkeit konsolidieren und echte wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen können;

12. *bittet nachdrücklich* die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den regionalen und anderen Organisationen, ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen zu unterbreiten, und zwar vor allem gezielte Hilfsprogramme für die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen;

13. *empfiehlt* den Leitern der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken und die Einführung flexibler Verfahren zur Ausarbeitung gezielter Programme für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu erwägen;

14. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien, soweit nicht bereits geschehen, einen eigenen Tagesordnungspunkt betreffend die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

15. *begrüßt*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Wahrung einer engen Verbindung zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisatio-

nen des Systems der Vereinten Nationen sowie bei der Koordination der Tätigkeit dieser Organisationen zur wirksamen Unterstützung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auch weiterhin initiativ tätig ist, und fordert die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, dringend großzügige Beiträge zu den Soforthilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbaubemühungen in den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten ohne Selbstregierung zu leisten;

16. *bittet nachdrücklich* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme der Vertreter der Regierungen von Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der jeweiligen Organisationen zu erleichtern, damit diese Gebiete aus den entsprechenden Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den größtmöglichen Nutzen ziehen können;

17. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika enthaltenen Aktionsprogramm Folge zu leisten, insbesondere im Hinblick auf eine verstärkte Unterstützung der Apartheidgegner, den Einsatz konzertierter und wirksamer Druckmaßnahmen mit dem Ziel, ein rasches Ende der Apartheid sicherzustellen, und die Gewährleistung dessen, daß die bestehenden Maßnahmen, die das südafrikanische Regime zur restlosen Beseitigung der Apartheid veranlassen sollen, nicht gelockert werden, bis es eindeutige Beweise für tiefgreifende und irreversible Veränderungen gibt;

18. *betont* im Kontext der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika die Notwendigkeit, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Front- und Nachbarstaaten jede nur mögliche Hilfe gewähren, damit sie ihre durch die Aggressions- und Destabilisierungshandlungen Südafrikas beeinträchtigten Volkswirtschaften wiederaufbauen, etwaigen weiteren Handlungen dieser Art widerstehen und das Volk Südafrikas auch weiterhin unterstützen können;

19. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid, der von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder eingerichtet worden ist, zusammenzuarbeiten, mit dem gemeinsamen Ziel, den Frontstaaten und den nationalen Befreiungsbewegungen bei ihrem Kampf gegen das Apartheidregime Nothilfe zu gewähren, und andere Maßnahmen der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der afrikanischen Einheit zu unterstützen;

20. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere diejenigen Staaten, die auch weiterhin wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Verbindungen zu Südafrika unterhalten, bis zur Schaffung eines geeinten, demokratischen und nicht-rassistischen Südafrika dem in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika enthaltenen Aktionsprogramm uneingeschränkt Folge zu leisten;

21. *empfiehlt* allen Regierungen, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der

Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und effektive Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Nothilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang einzuräumen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

23. *würdigt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat zu dieser Frage geführte Debatte¹¹ und dessen Resolution 1992/59 vom 31. Juli 1992 zu dieser Frage und ersucht den Rat, im Benehmen mit dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gegebenenfalls auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordination der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu prüfen;

24. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

25. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zur Befolgung dieser Resolution treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

61. Plenarsitzung
16. November 1992

47/17. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/66 vom 11. Dezember 1991,

nach Prüfung des gemäß Resolution 845 (IX) der Generalversammlung vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹²,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit dem wachsenden Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe Rechnung getragen werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;
2. *dankt* den Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern der Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten beziehungsweise auch weiterhin anzubieten und den künftigen Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. *bittet* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

61. Plenarsitzung
16. November 1992

47/25. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Westsahara-Frage,

unter Hinweis auf das unveräußerliche Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/67 vom 11. Dezember 1991,

sowie unter Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung, welche das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 zu den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und von dem derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation

der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreiteten Vorschlägen gegeben haben,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991 und 725 (1991) vom 31. Dezember 1991 zur Westsahara-Frage,

mit Genugtuung erinnernd an das Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 im Einklang mit dem von den beiden Parteien akzeptierten Vorschlag des Generalsekretärs,

mit Genugtuung über die Ernennung von Sahabzada Yaqub-Khan zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara am 23. März 1992,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Abschnitt über Westsahara in dem Schlußdokument der Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹³, die vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta stattfand,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;
2. *würdigt* die Maßnahmen des Generalsekretärs mit dem Ziel, die Westsahara-Frage mittels Durchführung des Regelungsplans zu regeln;
3. *wiederholt* ihre Unterstützung für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den Resolutionen 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;
4. *schließt sich* dem Inhalt des vom 31. August 1992 datierten Schreibens des Sicherheitsratspräsidenten an den Generalsekretär¹⁶ an, in dem die Ratsmitglieder den Generalsekretär davon unterrichteten, daß sie seine Auffassungen dahin gehend teilten, es sei notwendig, daß die beiden Parteien sich genauestens an die Waffenruhe halten und jedes den Regelungsplan gefährdende provokative Verhalten unterlassen, und in dem sie ihrer Hoffnung Ausdruck gaben, daß die beiden Parteien mit dem Generalsekretär und dem Sonderbeauftragten bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung rascher Fortschritte bei der Umsetzung des Plans vollauf zusammenarbeiten und außerordentliche Anstrengungen unternehmen würden, um den Erfolg des Plans sicherzustellen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung des in Gang befindlichen Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der General-

versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

72. Plenarsitzung
25. November 1992

47/26. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden gemeinsam mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien verfolgen und die darauf gerichtet sind, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, einschließlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, um so einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

1. *billigt* den Neukaledonien betreffenden Abschnitt des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁷;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Geiste der Harmonie fortzusetzen;

3. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Neukaledonier schützen würde;

4. *begrüßt* die vor kurzem ergriffenen und die in Aussicht stehenden Maßnahmen zur Stärkung und Diversifizierung der neukaledonischen Wirtschaft auf allen Gebieten;

5. *begrüßt außerdem*, daß der Ausschuß zur Überwachung des Abkommens von Matignon auf seiner am 17. und 18. Oktober 1991 in Paris abgehaltenen Tagung¹⁸

zu größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und gesundheitliche Versorgung in Neukaledonien aufgerufen hat;

6. *würdigt* den Beschluß, als Beitrag zur Erhaltung der autochthonen Kultur Neukaledoniens ein melanesisches Kulturzentrum zu schaffen;

7. *nimmt Kenntnis* von den vor kurzem ergriffenen positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonoco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

8. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifik sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden derzeit unternehmen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen mit den Mitgliedsländern des Südpazifik-Forums;

9. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
25. November 1992

47/27. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Gebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere diejenigen Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution erfaßten Gebieten verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob sie verpflichtet sind, die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen verlangten Informationen zu übermitteln,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, in Anbetracht des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete sicherzustellen,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Gebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Gebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden soll, zu gegebener Zeit im Benehmen mit den Verwaltungsmächten weitere Besuchsdelegationen in diese Gebiete zu entsenden,

mit Genugtuung über den Beitrag der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie regionaler Institutionen, wie beispielsweise der Karibischen Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Gebiete,

eingedenk der Fragilität der Wirtschaft der kleinen Gebiete und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung und die Empfehlungen der vom 25. bis 29. Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und Geberorganisationen²⁰,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der regionalen Seminare der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung, die im Jahre 1990 zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker abgehalten wurden, sowie von den in den Seminarberichten²¹ wiedergegebenen Positionen der Gebietsregierungen,

1. *billigt* das die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Caymaninseln, Guam, Montserrat, Tokelau und die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁹;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt außerdem*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und der

einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung letztlich Sache der Bevölkerung dieser Gebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Aufklärungsprogramme in den Gebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar abgegrenzten rechtmäßigen Optionen betreffend den politischen Status offenstehen;

4. *wiederholt*, daß es den Verwaltungsmächten obliegt, in den Gebieten Bedingungen zu schaffen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise als Vorwand dienen sollten, um die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung zu verzögern;

6. *erklärt erneut*, daß es den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegt, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern und die kulturelle Identität dieser Gebiete zu erhalten, und empfiehlt, daß der Stärkung und Diversifizierung ihrer jeweiligen Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang eingeräumt werden sollte;

7. *bittet* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, gemeinsam mit der jeweiligen Gebietsregierung jetzt und auch künftig wirksame Maßnahmen zu treffen, um das unveräußerliche Eigentums-, Erschließungs- und Verfügungsrecht der Völker dieser Gebiete über deren natürliche Ressourcen, einschließlich der Meeresressourcen, sowie ihr Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

8. *bittet* die Verwaltungsmächte *außerdem nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete vor jederlei Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die betreffenden Sonderorganisationen, die Umweltverhältnisse in diesen Gebieten auch weiterhin zu überwachen;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, gemeinsam mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Problemen zu begegnen;

10. *bittet* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, jetzt und auch künftig enge Beziehungen zwischen den Gebieten und anderen Inselgemeinschaften in ihrer jeweiligen Region zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gebietsregierungen und regionalen Institutionen sowie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

11. *bittet* die Verwaltungsmächte *außerdem nachdrücklich*, mit dem Sonderausschuß bei seiner Tätigkeit jetzt und auch künftig zusammenzuarbeiten, indem sie ihm im Einklang mit

Artikel 73 e) der Charta rechtzeitig die neuesten Informationen für jedes ihrer Verwaltung unterstehende Gebiet vorlegen und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Gebiete erleichtern, deren Aufgabe es ist, sich aus erster Hand Informationen darüber zu besorgen und sich ein Bild von den Wünschen und Bestrebungen der Bewohner zu machen;

12. *appelliert* an die Verwaltungsmächte, sich auch weiterhin beziehungsweise erneut an den künftigen Sitzungen und Aktivitäten des Sonderausschusses zu beteiligen und dafür zu sorgen, daß Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an der Tätigkeit des Sonderausschusses mitwirken;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um den Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu beseitigen, und fordert sie auf, die auf dieses Ziel gerichteten Maßnahmen des Sonderausschusses voll zu unterstützen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, jetzt und auch künftig alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Gebiete zu erzielen;

15. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Aufstellung ihrer Hilfsprogramme das von der Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen einstimmig verabschiedete Dokument mit dem Titel "Challenges and opportunities: a strategic framework"²⁰ (Herausforderungen und Gelegenheiten: Ein strategischer Rahmenplan) gebührend zu berücksichtigen;

16. *ersucht* den Sonderausschuß, die Frage der kleinen Gebiete auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung die Maßnahmen vorzuschlagen, die am besten geeignet sind, um es der Bevölkerung dieser Gebiete zu ermöglichen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auszuüben, und der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
25. November 1992

B

EINZELNE GEBIETE

I. Amerikanisch-Samoa

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht²²,

davon Kenntnis nehmend, daß der Gouverneur und der Fono, die gesetzgebende Körperschaft des Gebiets, eine neue Kommission zur Überprüfung des politischen Status und der Verfassung geschaffen haben,

Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit der Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft des Gebiets durch

den Ausbau der bestehenden kleinen, auf Dienstleistungen ausgerichteten Industrien sowie durch die Entwicklung der Handelsfischerei und der Fremdenverkehrsindustrie,

außerdem Kenntnis nehmend von den Verwüstungen, die der Hurrikan Val im Dezember 1991 angerichtet hat, und den Bemühungen um die Schadensbeseitigung, welche die Gebietsregierung gemeinsam mit der Verwaltungsmacht und der internationalen Gemeinschaft unternimmt,

daran erinnernd, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *begrüßt* es, daß im August 1992 durch Verordnung des Gouverneurs eine neue Kommission zur Überprüfung des politischen Status und der Verfassung geschaffen worden ist;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, um seine massive wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten von Amerika zu vermindern;

3. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, auch weiterhin die Maßnahmen zu unterstützen, welche die Gebietsregierung unternimmt, mit dem Ziel, die Diversifizierung der Wirtschaft und der Entwicklung der bestehenden Industrien, insbesondere der Handelsfischerei und des Fremdenverkehrs, zu fördern;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Gebiet auch weiterhin über eine Reihe ihrer Dienststellen die Hilfe zu gewähren, die zum Wiederaufbau der zahlreichen öffentlichen Einrichtungen und Tausenden von Familienunterkünften notwendig ist, die durch den Hurrikan Val zerstört oder schwer beschädigt wurden;

5. *stellt fest*, daß es elf Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat.

II. Anguilla

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht²³,

sich dessen bewußt, daß das Volk von Anguilla ein größeres Maß an Selbstregierung wünscht,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Verwaltungsmacht, sie werde dem Volk von Anguilla helfen, die Unabhängigkeit zu erlangen, wenn dies sein verfassungsgemäß zum Ausdruck gebrachter Wunsch sei,

Kenntnis nehmend von der Reaktion der politischen Führung auf die Abschaffung der Todesstrafe durch die Verwaltungsmacht und der Erklärung des Obersten Ministers zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von der Aufnahme des Gebiets als Beobachter in die Organisation der ostkaribischen Staaten im Jahre 1991,

feststellend, daß die Arbeitslosensrate in dem Gebiet von 27 Prozent im Jahre 1984 auf 1,1 Prozent im Jahre 1989 zurückgegangen ist, daß die Gehälter und Zulagen im öffentlichen Sektor seit 1984 beträchtlich angestiegen sind und daß die Zahl der Dienstposten seit 1985 um 34 Prozent angewachsen ist,

sich dessen bewußt, daß das Bildungssystem Anguillas nicht fähig ist, das Problem der Knappheit an einheimischem Fachpersonal, insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsmanagements und des Fremdenverkehrs, zu mildern und daß eine Bildungsreform für die Erreichung der langfristigen wirtschaftlichen Ziele des Gebietes von großer Wichtigkeit ist,

ferner feststellend, daß das Programm der Regierung für Investitionen in den öffentlichen Sektor für 1991-1995, das auf 35 Millionen US-Dollar geschätzt wird, voraussichtlich durch ausländische Geber in Form von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen finanziert werden wird,

unter Berücksichtigung der wichtigsten Entwicklungsziele, die vom Exekutivrat des Gebiets festgelegt worden sind, nämlich ein verbessertes Wirtschaftsmanagement durch einen effizienteren öffentlichen Sektor, die strategische Entwicklung der Humanressourcen durch die Reform der Bildungs- und Ausbildungssysteme und die Ausarbeitung von integrierten Politiken zur Verbesserung der physischen Infrastruktur sowie die Erhaltung der natürlichen Umwelt,

in Anerkennung des Beitrags der Meeresressourcen von Anguilla zur Wirtschaft des Landes,

darin erinnernd, daß 1984 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Obersten Ministers, die Regierung von Anguilla beabsichtige nicht, während ihrer Amtszeit Schritte in Richtung auf die Unabhängigkeit zu unternehmen;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß sich die Verwaltungsmacht nach wie vor weigert, die Zuständigkeit für die besonderen Aufgabenbereiche des Gouverneurs an die Minister der Gebietsregierung zu delegieren, bevor nicht ein Zeitplan für die Unabhängigkeit aufgestellt worden ist;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die Regierung und das Volk von Anguilla zu konsultieren und ihre Wünsche zu berücksichtigen, bevor sie einen Beschluß faßt, der geeignet ist, sich auf ihre Existenzgrundlage auszuwirken;

4. *begrüßt* die Aufnahme des Gebiets als Beobachter in die Organisation der ostkaribischen Staaten und ersucht die Verwaltungsmacht, die Mitwirkung des Gebiets in anderen regionalen und/oder internationalen Organisationen zu erleichtern;

5. *spricht* der Gebietsregierung *ihre Anerkennung dafür aus*, daß in dem Gebiet nahezu Vollbeschäftigung herrscht und daß die Gehälter und die Zahl der Stellen im öffentlichen Sektor im Verlauf der letzten Jahre zugenommen haben;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß das Bildungssystem von Anguilla nicht in der Lage ist, den Arbeitsmarkt des Gebiets mit qualifizierten Managern zu versorgen, insbesondere auf

dem Gebiet des Wirtschaftsmanagements und des Fremdenverkehrs;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht sowie andere Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, der Regierung von Anguilla jetzt und künftig entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten für ihr Personal anzubieten;

8. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft, großzügige Beiträge zu dem Programm der Regierung für Investitionen in den öffentlichen Sektor für 1991-1995 zu leisten und dem Gebiet jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, um es in die Lage zu versetzen, die vom Exekutivrat des Gebiets festgelegten wichtigsten Entwicklungsziele zu erreichen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Gebietsregierung getroffen hat, um die Meeresressourcen zu schützen und zu erhalten und die Aktivitäten ausländischer Fischer, die illegal in dem Gebiet operieren, einzudämmen;

10. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Gebiet die notwendige Unterstützung zu gewähren, um die durch den Hurrikan Hugo verursachten Schadfolgen zu mildern und die Bereitstellung zusätzlicher Hilfe und Finanzmittel seitens der internationalen Organisationen und Sonderorganisationen an das Gebiet zu erleichtern;

11. *stellt fest*, daß es acht Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht *auf*, die Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation nach Anguilla zu ermöglichen.

III. Bermuda

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht²³,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem von der Regierung durchgeführten Programm der wirtschaftlichen Stabilität und der verantwortlichen Verwaltung und von den Maßnahmen zum Ausgleich eines Rückgangs der Einnahmen aus dem Fremdenverkehr,

feststellend, daß die Arbeitslosigkeit in dem Gebiet beträchtlich zugenommen hat,

mit Besorgnis feststellend, daß der illegale Drogenhandel in dem Gebiet zugenommen hat,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet unter bestimmten Umständen ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen könnte,

feststellend, daß das Gebiet noch nie von einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen besucht worden ist,

1. *ist der Auffassung*, daß es letztlich Sache des Volkes von Bermuda ist, über seine eigene Zukunft zu entscheiden;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung bei der Durchführung ihres Programms der wirtschaftlichen

Stabilität und der verantwortlichen Verwaltung zu unterstützen, um die Auswirkungen der Rezession auf die Wirtschaft des Gebiets und die beispiellose Zunahme der Arbeitslosigkeit zu vermindern;

3. *fordert die Verwaltungsmacht auf*, auch weiterhin gemeinsam mit der Gebietsregierung alles Notwendige zu tun, um den mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Problemen zu begegnen;

4. *fordert die Verwaltungsmacht außerdem auf* sicherzustellen, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet weder ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen noch die Bevölkerung des Gebiets daran hindern würde, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen auszuüben;

5. *fordert die Verwaltungsmacht ferner auf*, die Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet zu ermöglichen.

IV. Britische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht²³,

feststellend, daß das Gebiet einigen regionalen und internationalen Organisationen als assoziiertes Mitglied angehört,

sowie feststellend, daß das Gebiet einen Antrag auf Aufnahme in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gestellt hat,

unter Berücksichtigung dessen, daß gemäß dem Jahresbericht der Karibischen Entwicklungsbank für 1990 die Wirtschaft des Gebiets ein anhaltendes Wachstum aufweist, und Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, welche die Gebietsregierung unternimmt, um den Agrar- und den Industriesektor zu entwickeln,

feststellend, daß das Gebiet im fünften Programmzyklus des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in die Kategorie der Nettobeitragszahler aufrücken könnte, woraufhin es zur Finanzierung seiner Projekte beitragen müßte,

sowie feststellend, daß dem Bericht der Karibischen Entwicklungsbank zufolge die Knappheit an Fachpersonal das wichtigste Hindernis für die Verwirklichung des vollen Entwicklungspotentials der Wirtschaft des Gebiets ist,

ferner feststellend, daß das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erwägt, sein fünfjähriges Programm für mehrere Inseln, mit dessen Hilfe Bildungsprojekte in den Britischen Jungferninseln finanziert wurden, über 1992 hinaus zu verlängern,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern,

1. *begrüßt die Aufnahme der Britischen Jungferninseln als assoziiertes Mitglied in die Karibische Gemeinschaft;*

2. *fordert die Verwaltungsmacht erneut auf*, die Aufnahme des Gebiets als assoziiertes Mitglied in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie seine Mitarbeit in anderen regionalen und internationalen Organisationen zu erleichtern;

3. *fordert die Verwaltungsmacht auf*, dem Gebiet die notwendige Unterstützung zu gewähren, um die durch den Hurrikan Hugo verursachten Schadfolgen zu mildern und die Bereitstellung zusätzlicher Hilfe und Mittel an das Gebiet seitens der internationalen Organisationen und der Sonderorganisationen zu erleichtern;

4. *begrüßt die Bemühungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um die Qualifikationen der Arbeitskräfte zu verbessern und den Bedarf des öffentlichen Dienstes an ausgebildetem Personal mit Hilfe ihres Entwicklungsplans für das Bildungswesen zu decken;*

5. *fordert das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf*, seine technische Hilfe an die Britischen Jungferninseln fortzusetzen, unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Gebiets für externe Wirtschaftsfaktoren und der Knappheit an Fachpersonal in dem Gebiet;

6. *gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck*, daß das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Zeit die Fortsetzung seines fünfjährigen Programms für mehrere Inseln erwägt, dessen Ziel darin besteht, das Bildungs- und Gesundheitswesen und die sozialen Dienste in dem Gebiet zu verbessern;

7. *bittet nachdrücklich die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Regierung der Britischen Jungferninseln dabei behilflich zu sein, ihren mittel- und langfristigen Bedarf zu ermitteln, und stärkeren Anteil an der vollen Gesundung des Gebiets zu nehmen;*

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern, und bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, das Gebiet bei diesen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;*

9. *stellt mit Bedauern fest, daß es sechzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und appelliert an die Verwaltungsmacht, die Entsendung einer solchen Delegation zu ermöglichen.*

V. Caymaninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht²³,

feststellend, daß die Überprüfung der Verfassung auf den Caymaninseln abgeschlossen ist, und daß ein Zeitplan für das Inkrafttreten der geänderten Verfassung festgelegt worden ist,

sich dessen bewußt, daß für November 1992 allgemeine Wahlen in dem Gebiet angesetzt sind,

feststellend, daß die Gebietsregierung zur Zeit Maßnahmen ergreift, um die Agrarproduktion zu fördern, mit dem Ziel, die beträchtliche Abhängigkeit des Gebiets von eingeführten Nahrungsmitteln zu vermindern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß Immobilien sowie Grund und Boden nach wie vor weitgehend ausländischen Investoren gehören und von diesen erschlossen werden,

feststellend, daß der Anteil der Ausländer an den Arbeitskräften des Gebiets zugenommen hat und daß ein Ausbildungsbedarf für Einheimische in den Bereichen Handwerk und Beruf sowie für leitendes Personal und Führungskräfte besteht,

sowie feststellend, daß die Gebietsregierung Maßnahmen ergreift, um ihr Programm zur Förderung der verstärkten Mitwirkung der einheimischen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß auf den Caymaninseln zu verwirklichen,

ferner Kenntnis nehmend von der Politik der Gebietsregierung, das Wachstum des öffentlichen Dienstes einzudämmen und seine Effizienz zu verbessern,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Gebietsregierung, die Regierungen anderer Länder der Region und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als die Verwaltungsmacht unternehmen, um unerlaubte Aktivitäten wie Geldwäsche, Geldschmuggel, die Ausstellung falscher Rechnungen und andere damit zusammenhängende betrügerische Aktivitäten sowie den Gebrauch von illegalen Drogen und den Handel mit diesen zu verhindern und zu unterbinden,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, das Inkraftsetzen der geänderten Verfassung in enger Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung und im Einklang mit den Wünschen und Bestrebungen der Bevölkerung der Caymaninseln zu beschleunigen, um es dem Volk der Caymaninseln zu ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung auszuüben;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß für November 1992 allgemeine Wahlen in dem Gebiet angesetzt sind, und *ersucht* die Verwaltungsmacht, in enger Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung die Anstrengungen fortzusetzen, die sie unternimmt, um sicherzustellen, daß auf den Caymaninseln freie und faire allgemeine Wahlen stattfinden;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, im Benehmen mit der Gebietsregierung die landwirtschaftliche Entwicklung der Caymaninseln auch weiterhin zu fördern, damit das Gebiet weniger abhängig von eingeführten Nahrungsmitteln wird;

4. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, im Benehmen mit der Gebietsregierung auch weiterhin die

Ausweitung des derzeitigen Programms zur Arbeitsplatzbeschaffung für die einheimische Bevölkerung, insbesondere auf der Entscheidungsebene, zu ermöglichen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung die erforderliche Unterstützung zur Verbesserung der Effizienz des öffentlichen Dienstes zu gewähren;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Problemen im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie dem Drogenhandel zu begegnen;

7. *stellt mit Bedauern fest*, daß es fünfzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und appelliert an die Verwaltungsmacht, die Entsendung einer solchen Delegation zu ermöglichen.

VI. Guam

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht²²,

im Hinblick darauf, daß die zweite Verhandlungsrunde zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung von Guam über die Übereignung von Land und Einrichtungen im Marinefliegerhorst Agana im Juli 1991 begonnen hat,

in dem Bewußtsein, daß ein großer Teil des Grund und Bodens in dem Gebiet nach wie vor der Nutzung durch das Verteidigungsministerium der Verwaltungsmacht vorbehalten ist,

sich bewußt, daß die Verwaltungsmacht ein Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam durchgeführt hat,

sowie sich der Möglichkeit *bewußt*, die Wirtschaft von Guam mit Hilfe des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft zu diversifizieren und zu entwickeln,

eingedenk der Gespräche zwischen Guams Kommission für Selbstbestimmung und der Exekutive der Verwaltungsmacht über den Entwurf des Commonwealth-Gesetzes von Guam, die vor kurzem abgeschlossen wurden und die zur Behandlung dieser Maßnahme durch die Legislative der Verwaltungsmacht führen werden,

daran erinnernd, daß das Volk von Guam in Referenden, die 1987 in Guam veranstaltet wurden, den Entwurf eines Commonwealth-Gesetzes gebilligt hat, das nach seinem raschen Erlaß durch den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika das Recht des Volkes von Guam bekräftigen würde, seine eigene Verfassung zu schreiben und sich selbst zu regieren,

daran erinnernd, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, auch weiterhin sicherzustellen, daß das Bestehen von Militärstützpunkten

und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet weder ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt noch die Gebietsbevölkerung an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und insbesondere auch auf Unabhängigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die Übereignung von Land an das Volk des Gebiets zu beschleunigen und die erforderlichen Schritte zum Schutz der Eigentumsrechte der Gebietsbevölkerung zu unternehmen;

3. *stellt fest*, daß die Gespräche, die seit 1990 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und Guams Kommission für die Selbstbestimmung stattgefunden haben, zu bedingtem Einvernehmen über die Bestimmungen des Commonwealth-Gesetzes von Guam geführt haben, so auch zu Einvernehmen darüber, daß zu mehreren wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfs von Guam kein Einvernehmen besteht, die dem Kongreß der Vereinigten Staaten zur Behandlung übermittelt werden sollen;

4. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, auch weiterhin geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft zu unterstützen;

5. *wiederholt ihre Bitte* an die Verwaltungsmacht, die kulturelle und ethnische Identität der autochthonen Bevölkerung Guams, der Chamorros, auch weiterhin anzuerkennen und zu achten;

6. *stellt fest*, daß es dreizehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat.

VII. Montserrat

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht²³,

erinnernd an die Verwüstungen, die der Hurrikan Hugo im September 1989 angerichtet hat, und an die Bemühungen um die Schadensbeseitigung, welche die Gebietsregierung gemeinsam mit der Verwaltungsmacht und der internationalen Gemeinschaft unternimmt,

unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft Montserrats in regionalen und internationalen Organen sowie des noch ausstehenden Antrags des Gebiets auf Wiederaufnahme als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

im Hinblick auf die am 8. Oktober 1991 in Montserrat abgehaltenen allgemeinen Wahlen und die Wahl eines neuen Obersten Ministers,

sowie im Hinblick darauf, daß die Gebietsregierung die Unabhängigkeit zwar für unvermeidlich hält, jedoch eine Politik der kleinen Schritte verfolgt, um das Volk von Montserrat auf die Unabhängigkeit vorzubereiten,

ferner im Hinblick darauf, daß sich die Wirtschaft des Gebiets der Ostkaribischen Zentralbank zufolge weiterhin erholt hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Oberste Minister auf der vom 2. bis 6. Dezember 1991 in Miami abgehaltenen Fünfzehnten Jahreskonferenz von Miami über die Karibik dahin gehend abgegeben hat, daß die Offshore-Finanzdienstleistungsindustrie kaum oder keine natürlichen Ressourcen erfordere und einen beträchtlichen Beitrag zu den kleinen Inselstaaten leisten könne,

im Hinblick auf die Politik der Gebietsregierung, das ausländische Personal durch entsprechend ausgebildete und qualifizierte Einheimische zu ersetzen,

sowie feststellend, daß geplante Erschließungsarbeiten in dem Gebiet, deren Ziel darin besteht, die Insel für den Fremdenverkehr noch attraktiver zu machen, negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sofern die natürlichen Ressourcen nicht wirksam bewirtschaftet werden,

daran erinnernd, daß die letzte Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 1982 in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, ihr Hilfsprogramm weiter zu verstärken und auszubauen, um die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Gebiets zu beschleunigen;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederaufnahme Montserrats als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu erleichtern;

3. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und anderen multilateralen Finanzinstitutionen, das Gebiet bei der Stärkung, Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschaft Montserrats entsprechend seinen mittel- und langfristigen Entwicklungsplänen sowie bei der Milderung der durch den Hurrikan Hugo verursachten Verwüstungen auch weiterhin stärker zu unterstützen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, auch weiterhin die Unterstützung zu erleichtern, die der Regierung von Montserrat durch die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie durch regionale und multilaterale Finanzinstitutionen gewährt wird;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung das Gebiet bei den Anstrengungen zu unterstützen, die es unternimmt, um eine Ökotourismusstrategie durchzuführen, deren Ziel darin besteht, seine natürlichen Ressourcen in einer mit Umweltbelangen konsistenten Weise zu entwickeln;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Gebietsregierung zur Zeit gemeinsam mit der Verwaltungsmacht unternimmt, um die Offshore-Finanzdienstleistungsindustrie des Gebiets wiederherzustellen;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, das Gebiet auch weiterhin bei der Verhinderung des Drogenhandels und der Geldwäsche zu unterstützen;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *außerdem nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die erforderliche Unterstützung bei der Ausbildung von Einheimischen in den für die Entwicklung des Gebiets unabdingbaren Fertigkeiten zu gewähren und Fachpersonal zu bewegen, in dem Gebiet zu bleiben;

9. *stellt mit Bedauern fest*, daß es zehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer Besuchsdelegation nach Montserrat zu ermöglichen.

VIII. Tokelau

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Neuseelands als der Verwaltungsmacht²⁴,

feststellend, daß die Übertragung der Machtbefugnisse an die örtliche Regierungsinstanz, den Allgemeinen Fono (Rat) weitergeht, sowie eingedenk dessen, daß bei der Entwicklung der politischen Institutionen von Tokelau das kulturelle Erbe und die Traditionen des Volkes von Tokelau vollauf berücksichtigt werden sollten,

sowie im Hinblick auf die Anstrengungen, die Tokelau unternimmt, um seine Meeres- und sonstigen Ressourcen zu erschließen, und auf seine Bemühungen, die Erwerbsmöglichkeiten seiner Bevölkerung zu diversifizieren,

ferner im Hinblick über die Besorgnis des Volkes des Gebiets über die gravierenden Auswirkungen der Klimaveränderungen auf die Zukunft von Tokelau,

erfreut darüber, daß Tokelau zwar an den Vorteilen festhalten will, die sein derzeitiges Verhältnis zu Neuseeland mit sich bringt, daß es jedoch nach Wegen sucht, um größere politische und administrative Autonomie zu erlangen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Hilfe, die Tokelau von der Verwaltungsmacht, von anderen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gewährt wird, das ein drittes Landesprogramm für Tokelau für den Zeitraum 1992-1996 erstellt hat,

1. *legt* der Regierung Neuseelands als der Verwaltungsmacht *nahe*, bei der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets die Wünsche des Volkes von Tokelau auch weiterhin vollauf zu achten, und zwar so, daß sein soziales und kulturelles Erbe und seine Überlieferungen erhalten bleiben;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, im Benehmen mit dem Allgemeinen Fono (Rat) ihre Entwicklungshilfe an Tokelau weiter auszubauen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern;

3. *stellt fest*, daß der Plan, das Büro für die Angelegenheiten Tokelaus von Apia nach Tokelau zu verlegen, im Kontext der Suche nach Wegen zur Erlangung größerer politischer und administrativer Autonomie weiterverfolgt wird, und *bittet* die Verwaltungsmacht, dabei auch weiterhin ein Höchstmaß an Hilfe zu gewähren;

4. *bittet* alle staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Finanzinstitutionen, Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Tokelau jetzt und auch künftig besondere wirtschaftliche Nothilfe zu gewähren, um die Auswirkungen der Wirbelstürme zu mildern und es dem Gebiet zu ermöglichen, seinen mittel- und langfristigen Wiederaufbau- und Sanierungsaufgaben gerecht zu werden und den Problemen im Zusammenhang mit den Klimaveränderungen zu begegnen.

IX. Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht²⁵,

im Hinblick auf den Plan der Gebietsregierung, den öffentlichen Dienst zu reformieren, um seine Effizienz zu erhöhen,

sowie im Hinblick auf die Verwaltungsmaßnahmen, die die Gebietsregierung ergreift, um ihre Politik der Beschäftigung von Einheimischen umzusetzen,

ferner im Hinblick darauf, daß die Regierung festgestellt hat, sie benötige 11,5 Millionen US-Dollar pro Jahr an Entwicklungshilfe, um bis zum Jahr 1996 das erklärte Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu erreichen,

im Hinblick auf die Anstrengungen, welche die Regierung unternimmt, um eine Entwicklungsgesellschaft der Turks- und Caicosinseln einzurichten,

ferner feststellend, daß der Agrarsektor klein und auf eine Subsistenzlandwirtschaft für den örtlichen Markt beschränkt ist und daß 90 Prozent der in dem Gebiet verbrauchten Nahrungsmittel eingeführt werden,

besorgt über den weiter andauernden relativen Rückgang des Fischfangs und der Gewinnung von Meeresprodukten im letzten Jahr,

davon Kenntnis nehmend, daß der Oberste Minister an der zwölften Tagung der Konferenz der Staatshäupter der Karibischen Gemeinschaft teilgenommen hat, die vom 2. bis 4. Juli 1991 in Basseterre (St. Kitts und Nevis) stattgefunden hat,

1. *fordert* die Gebietsregierung *auf*, andere Beschäftigungsmöglichkeiten für diejenigen Staatsbeamten zu fördern, die aufgrund der Reform des öffentlichen Dienstes und der geplanten Postenkürzungen in dem Dienst ihren Arbeitsplatz verlieren;

2. *fordert* die Gebietsregierung *außerdem auf* sicherzustellen, daß die Beschäftigung von Ausländern in dem Gebiet nicht der Einstellung von entsprechend qualifizierten und verfügbaren Einheimischen abträglich ist;

3. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, nach konkreten Wegen zu suchen, wie der Regierung der Turks- und Caicosinseln geholfen werden kann, ihr erklärtes Ziel zu erreichen, bis 1996 die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen;

4. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung den diesbezüglichen Bedarf des Gebiets im Hinblick auf seine Deckung wohlwollend zu prüfen;

5. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen und Geberorganisationen, einschließlich der Europäischen Investitionsbank und der Commonwealth-Entwicklungsorganisation, dem Gebiet die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit es die Entwicklungsorganisation der Turks- und Caicosinseln einrichten und/oder in Betrieb nehmen kann;

6. *bittet nachdrücklich* die Verwaltungsmacht und die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen, der Gebietsregierung bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Agrar- und Fischereisektors behilflich zu sein;

7. *bittet außerdem nachdrücklich* die Verwaltungsmacht und die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gebietsregierung unternimmt, um dem Problem der Verschmutzung und Zerstörung der Umwelt zu begegnen;

8. *nimmt Kenntnis* von der Aufnahme der Turks- und Caicosinseln als assoziiertes Mitglied in die Karibische Gemeinschaft und *bittet* die anderen regionalen und internationalen Organisationen, zu erwägen, dem Gebiet auf Ersuchen der Gebietsregierung einen ähnlichen Status zu gewähren;

9. *stellt mit Bedauern fest*, daß es zwölf Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *appelliert* an die Verwaltungsmacht, die Entsendung einer solchen Delegation zu ermöglichen.

X. Amerikanische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht²²,

sowie nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Regierung der Amerikanischen Jungferninseln²³,

feststellend, daß im Senat der Amerikanischen Jungferninseln ein Gesetz gebilligt und vom Gouverneur des Landes erlassen worden ist, das darauf abzielt, 1993 ein Referendum über den politischen Status abzuhalten,

sowie feststellend, daß die Ausdehnung des Ansässigkeitsanfordernisses für die Teilnahme an Wahlen auf neunzig Tage den Anliegen der Vertreter der Gebietsregierung und der Vertreter der Kommission für Statusfragen und Bundesbeziehungen hinsichtlich der Berechtigung zur Teilnahme an einem Selbstbestimmungsreferendum nicht gerecht geworden ist,

ferner feststellend, daß im Kongreß der Vereinigten Staaten ein Gesetzentwurf eingebracht worden ist, der darauf abzielt, Water Island Ende 1992 an das Gebiet zu übereignen und daß diese Frage noch weiter behandelt wird,

im Hinblick auf die Position der Rechtsinstanzen der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Frage der Eigentumsrechte der West Indian Company an dem unter Wasser stehenden Gebiet bei Long Bay im Hafen von Charlotte Amalie und ihrer Rechte zur Rückgewinnung und Erschließung dieses Gebiets,

sowie feststellend, daß die Gebietsregierung nach wie vor daran interessiert ist, sich um die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und um Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft zu bemühen, und daß sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, sich an der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation zu beteiligen,

ferner im Hinblick auf die Besorgnisse, die die Regierung und das Volk der Jungferninseln in bezug auf die freie Richterstelle im District Court geäußert haben, und auf ihren Wunsch, daß weitere Spitzenpositionen im Gerichtssystem an Einheimische vergeben werden,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist und daß dem Ersuchen der Gebietsregierung um die Entsendung einer Delegation der Vereinten Nationen in das Gebiet zur Beobachtung des Referendums noch nicht entsprochen worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, mit der Gebietsregierung und der Kommission für Statusfragen und Bundesbeziehungen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, wenn sie die Ansässigkeitsanfordernisse im Hinblick darauf überprüft, wer berechtigt ist, an einer echten Ausübung des Selbstbestimmungsrechts auf den Amerikanischen Jungferninseln teilzunehmen;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, dringend die Beendigung der Eigentumsrechte der Bundesregierung an Water Island bis Ende 1992 zu ermöglichen;

3. *stellt fest*, daß ein Kandidat für den Posten eines Richters am District Court benannt worden ist und daß der Richter am District Court in Saint Croix ein Einheimischer ist;

4. *wiederholt* ihr Ersuchen an die Verwaltungsmacht, den Erfordernissen entsprechend und im Einklang mit der Politik der Verwaltungsmacht und dem Mandat der jeweiligen Organisationen die Mitarbeit des Gebiets in der Organisation der ostkaribischen Staaten und in der Karibischen Gemeinschaft sowie in verschiedenen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Karibischen Gruppe der Weltbank für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung, zu erleichtern;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Ersuchen der Gebietsregierung um die Entsendung einer Besuchs- und Beobachterdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet zu entsprechen.

72. Plenarsitzung
25. November 1992

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.6 wiedergegeben.
- ² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/47/23), Kap. VIII.*
- ³ A/47/473.
- ⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/47/23), Kap. V.*
- ⁵ Siehe A/46/634/Rev.1.
- ⁶ A/47/281 mit Add. 1.
- ⁷ A/AC.109/L.1785.
- ⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/47/23), Kap. VII.*
- ⁹ A/CONF.147/5-TD/B/AC.46/4, Kap. II.
- ¹⁰ Siehe E/1992/85.
- ¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Plenary Meetings*, 37. bis 39. und 42. Sitzung (E/1992/SR.37-39 und 42).
- ¹² A/47/486.
- ¹³ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. III, Ziffer 46; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ¹⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/47/23), Kap. IX.*
- ¹⁵ A/47/506.
- ¹⁶ S/24504; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24504.
- ¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/47/23), Kap. IX, Abschnitt B.3.*
- ¹⁸ Siehe A/AC.109/1120.
- ¹⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/47/23), Kap. X.*
- ²⁰ Siehe A/CONF.147/5-TD/B/AC.46/4.
- ²¹ A/AC.109/1040 mit Korr.1 und A/AC.109/1043.
- ²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Fourth Committee, 7. Sitzung*, mit Korrigendum.
- ²³ Ebd., 4. Sitzung, mit Korrigendum.
- ²⁴ Ebd., 6. Sitzung, mit Korrigendum.

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
47/28	Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen (A/47/708)	112 b)	25. November 1992	300
47/41	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (A/47/734)	145	1. Dezember 1992	300
47/201	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/47/818)	109	22. Dezember 1992	302
47/202	Konferenzplanung (A/47/806)			
	Resolution A	110	22. Dezember 1992	302
	Resolution B	110	22. Dezember 1992	303
	Resolution C	110	22. Dezember 1992	304
	Resolution D	110	22. Dezember 1992	305
47/203	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/47/807)	114	22. Dezember 1992	305
47/204	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/47/819)	115 a)	22. Dezember 1992	309
47/205	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/47/820)	115 b)	22. Dezember 1992	310
47/206	Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (A/47/821)	116	22. Dezember 1992	311
47/207	Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (A/47/822)	118	22. Dezember 1992	312
47/208	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/47/823)	120 a)	22. Dezember 1992	312
47/209	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/47/824)	123	22. Dezember 1992	313
47/210	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (A/47/825)	137	22. Dezember 1992	315
47/211	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/47/827)	102	23. Dezember 1992	316
47/212	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (A/47/830) ..	103	23. Dezember 1992	318
47/213	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/47/830)	103	23. Dezember 1992	319
47/214	Programmplanung (A/47/828)	105	23. Dezember 1992	320
47/215	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (A/47/816)	106 und 107	23. Dezember 1992	326
47/216	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/47/831)	113	23. Dezember 1992	328
47/217	Errichtung eines Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen (A/47/832)	124	23. Dezember 1992	334
47/218	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen (A/47/832)	124	23. Dezember 1992	335
47/219	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (A/47/835)	104	23. Dezember 1992	336
47/220	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (A/47/835)			
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	104	23. Dezember 1992	340
	B. Revidierte Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 ..	104	23. Dezember 1992	342
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1993	104	23. Dezember 1992	343

47/28. Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen nach Artikel 105 der Charta im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können,

sowie unter Hinweis darauf, daß sich jedes Mitglied der Vereinten Nationen nach Artikel 100 der Charta verpflichtet, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und der anderen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen², das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen³, die Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Atomenergie-Organisation und die Mustergrundvereinbarungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über Hilfeleistung,

betonend, daß die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen wegen der wachsenden Zahl der Aufgaben, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten übertragen werden, sogar noch unverzichtbarer wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 76 (I) vom 7. Dezember 1946, in der sie die Gewährung der in den Artikeln V und VII des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genannten Vorrechte und Immunitäten an alle Bediensteten der Vereinten Nationen mit Ausnahme der Ortskräfte, die nach Stundensätzen vergütet werden, gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988, in deren Anlage der Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen enthalten ist, insbesondere auch der Grundsatz, wonach alle Inhaftierten oder Strafgefangenen nach Bedarf ärztlich zu betreuen und zu behandeln sind,

erneut erklärend, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Mitgliedstaaten sowie ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber der Organisation uneingeschränkt nachzukommen,

eingedenk der Verantwortung des Generalsekretärs für die Gewährleistung der Immunität, die alle Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Ausübung ihres Dienstes genießen,

sowie eingedenk dessen, daß es in dieser Hinsicht wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten ausreichende und sofortige Informationen über Bedienstete vorlegen, die festgenommen

worden sind oder in Haft gehalten werden, und daß sie insbesondere Zugang zu ihnen gewähren,

eingedenk der Überlegungen des Generalsekretärs bezüglich der Verbürgung entsprechender Mindestnormen der Gerechtigkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens für die Bediensteten der Vereinten Nationen,

1. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär im Namen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgelegt hat⁴, sowie von den Entwicklungen, auf die darin Bezug genommen wird;

2. *beklagt zutiefst* die beispiellos hohe und weiter zunehmende Zahl der Todesopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen, namentlich auch unter dem bei Friedenseinsätzen diensttuenden Personal;

3. *mißbilligt*, daß es nach wie vor Fälle gibt, in denen die Dienstausbübung, die Sicherheit und das Wohl von Bediensteten gefährdet werden;

4. *verurteilt und mißbilligt* die von einigen Mitgliedstaaten gezeigte Mißachtung für den Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen;

5. *bekräftigt* vollinhaltlich ihre Resolution 45/240 vom 21. Dezember 1990;

6. *erklärt erneut*, daß es geboten ist, daß medizinisches Personal der Vereinten Nationen zu gefangengehaltenen Bediensteten Zugang erhält, und ersucht die Mitgliedstaaten, die von diesem Personal für erforderlich gehaltene ärztliche Versorgung zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie des bei Friedens- und humanitären Einsätzen diensttuenden Personals sicherzustellen;

8. *erinnert* die Gastländer an ihre Verantwortung für die Sicherheit des Friedenssicherungs- und allen sonstigen Personals der Vereinten Nationen in ihrem Hoheitsgebiet;

9. *stellt nachdrücklich fest*, daß die Mißachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten seit jeher eines der Haupthindernisse für die Durchführung der Missionen und Programme ist, mit denen die Mitgliedstaaten die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beauftragt haben;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Namen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung auch künftig Berichte hierzu vorzulegen.

72. Plenarsitzung
25. November 1992

47/41. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in

Somalia⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶,

eingedenk der Resolution 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit der der Rat unter anderem beschloß, eine seiner Aufsicht unterstehende Operation der Vereinten Nationen in Somalia einzurichten, den Generalsekretär ersuchte, Militärbeobachter zur Überwachung der Waffenruhe in Mogadischu zu dislozieren, und grundsätzlich dahin gehend übereinkam, unter der Gesamtleitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Geleitschutz der humanitären Hilfslieferungen zu dislozieren,

sowie eingedenk der Resolution 767 (1992) des Sicherheitsrats vom 27. Juli 1992, mit der der Rat unter anderem die Errichtung von vier Einsatzzonen in Somalia innerhalb der zusammengefaßten Operationen der Vereinten Nationen in Somalia billigte, und der Ratsresolution 775 (1992) vom 28. August 1992, mit der der Rat unter anderem die Verstärkung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia genehmigte,

angesichts dessen, daß es sich bei den Kosten der Operation der Vereinten Nationen in Somalia um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie angesichts dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Operation in Somalia ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Operation in Somalia mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihre Aufgaben nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats wahrnehmen kann,

1. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alle Finanztransaktionen einer strengen internen Kontrolle zu unterziehen, einschließlich einer detaillierten und unverzüglichen buchmäßigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle und einer genauen Überwachung durch die feststellungsbefugten Beamten und das aufsichtsführende Personal, in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die

Operation der Vereinten Nationen in Somalia vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

4. *erklärt*, daß es wichtig ist, die Frage der Dauer des Mandats der Operation in Somalia möglichst bald zu klären;

5. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, dem Sicherheitsrat in den nächsten sechs Monaten einen Bericht über die Situation in Somalia vorzulegen;

6. *beschließt*, zum jetzigen Zeitpunkt und in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Ziffer 42 des Berichts des Beratenden Ausschusses für den Zeitraum vom 1. Mai 1992 bis 30. April 1993 einen Gesamtbetrag von 109.652.000 US-Dollar brutto (107.912.800 Dollar netto) bereitzustellen, worin der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses bewilligte Betrag von 17.410.000 Dollar eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, gemäß Ziffer 23 seines Berichts⁵ ein Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia einzurichten;

7. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 6.953.100 Dollar brutto (6.741.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1992 und den Betrag von 102.698.900 Dollar brutto (101.171.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1992 bis 30. April 1993 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991 und 46/198 A vom 20. Dezember 1991 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994⁷ zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds an den für die Operation in Somalia gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 211.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1992 und von 1.527.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 1992 bis 30. April 1993 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Operation in Somalia über den 30. April 1993 hinaus fortzusetzen und vorbehaltlich der vorher einzuholenden Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur tatsächlichen Höhe der Verpflichtungen für den Zeitraum nach dem 30. April 1993 für den Einsatz der Operation soweit erforderlich und bis zur Bewilligung durch die Generalversammlung Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 14 Millionen Dollar brutto (13,7 Millionen Dollar netto) pro Monat für die ersten Monate ab 1. Mai 1993 einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten System auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

10. *beschließt*, die Beiträge Armeniens, Aserbaidshans, Bosnien und Herzegowinas, Georgiens, Kasachstans, Kirgisistans, Kroatiens, der Republik Moldau, San Marinos, Sloweniens, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans

zu der Operation in Somalia nach Maßgabe der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung für diese Mitgliedstaaten festzusetzenden Beitragssätze⁸ zu prüfen;

11. *bittet* die in Ziffer 10 aufgeführten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden anteiligen Beiträge zu entrichten;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit der Operation in Somalia zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich sowie in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Mandat verwaltet werden, und *ersucht* ihn ferner, in seinem Wirtschaftlichkeitsprüfungsbericht über die Operation in Somalia Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
1. Dezember 1992

47/201. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 46/446 vom 20. Dezember 1991 und ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 45/237 vom 21. Dezember 1990,

nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über ihre Tätigkeit in den Zeiträumen 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991⁹ und 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992¹⁰, der Arbeitsprogramme der Gruppe für diese Zeiträume¹¹ sowie der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe¹²,

sowie nach Behandlung des gemäß Beschluß 46/446 vorgelegten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für die Zeiträume 1990-1991 und 1991-1992, von ihren Arbeitsprogrammen für diese Zeiträume und von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe;

3. *bittet* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, bei der Aufstellung ihres Arbeitsprogramms für 1993 und ihres

vorläufigen Arbeitsprogramms für 1994-1995 Vorschläge zu machen, in denen die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ihren Niederschlag finden, und das Arbeitsprogramm möglichst bald der Generalversammlung vorzulegen;

4. *beschließt* gemäß ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991, die Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen auf ihrer achtundvierzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/202. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses¹⁴,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 43/222 B vom 21. Dezember 1988 und 46/190 vom 20. Dezember 1991,

1. *billigt* den Entwurf des revidierten Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1993, in der vom Konferenzausschuß vorgelegten und geänderten Form¹⁵;

2. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1993 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werden sollten;

3. *bittet* alle Nebenorgane der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats *nachdrücklich*, bei der Festlegung und Anpassung der Termine und der Häufigkeit ihrer Tagungen die fachliche Beratung des Bereichs Konferenzdienste einzuholen, was die Verfügbarkeit von Konferenzbetreuungseinrichtungen und -ressourcen betrifft, um die Planung zu verbessern und die Ressourcen für Konferenzbetreuung bestmöglich zu nutzen;

4. *bittet* alle Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, die ihnen zugewiesenen Ressourcen für Konferenzbetreuung möglichst wirtschaftlich und kostenwirksam zu nutzen und die Anzahl der Sitzungen mit voller Konferenzbetreuung mit größtmöglicher Genauigkeit vorherzusagen;

5. *ersucht* das Sekretariat, allen Organen die einschlägigen Resolutionen und Richtlinien der Generalversammlung über die Nutzung der Ressourcen für Konferenzbetreuung und Informationen über die zu veranschlagenden Kosten je Sitzungsstunde zur Kenntnis zu bringen;

6. *bittet* alle Nebenorgane der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats *nachdrücklich*, dem Ersuchen der Generalversammlung in Ziffer 11 ihrer Resolution 46/190 Folge zu leisten und regelmäßig informelle Konsultationen durchzuführen, um die Nutzung ihrer Ressourcen für Konferenzbetreuung zu verbessern;

7. *erneuert ihr Ersuchen* an die Vorsitzenden dieser Nebenorgane, das in Ziffer 12 ihrer Resolution 46/190 ausgesprochen wurde, dem Vorsitzenden des Konferenzausschusses über die Ergebnisse der Konsultationen nach Ziffer 6 zu berichten, und ersucht den Konferenzausschuß, eine umfassende Analyse der eingegangenen Antworten vorzunehmen;

8. *bittet* die Nebenorgane der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats *nachdrücklich*, im Rahmen der erforderlichen Konsultationen nach Ziffer 6 die ergriffenen Maßnahmen zu evaluieren und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die rechtzeitige Anberaumung der Sitzungen, die Rationalisierung ihres Sitzungsbedarfs, die Verbesserung der Terminplanung für informelle Konsultationen, die Möglichkeit der Behandlung von Tagesordnungspunkten in zweijährigen Abständen sowie die Überwachung der rechtzeitigen Veröffentlichung und Verteilung der Dokumentation;

9. *bittet* den Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, ihren Sitzungs- und Dokumentationsbedarf im Hinblick auf dessen Rationalisierung weiter zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Konferenzausschuß über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

10. *billigt* den Beschluß des Konferenzausschusses, seinen Vorsitzenden zu ersuchen, sich in seinem Namen mit den Vorsitzenden der betreffenden Organe ins Benehmen zu setzen in Fällen, in denen der Nutzungsfaktor in den letzten drei Jahren unter dem festgelegten Richtwert liegt, und ersucht den Konferenzausschuß, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, daß diese Konsultationen durchgeführt werden sollten mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung der Ressourcen für Konferenzbetreuung und die Rationalisierung der Dauer und Häufigkeit der benötigten konferenztechnischen Dienste abzugeben, unter Berücksichtigung der hohen Kosten der Konferenzbetreuung sowie der an die Organisation gestellten Anforderungen;

12. *begrüßt* den Beschluß des Konferenzausschusses, in seine experimentelle Methodik zur Ermittlung der Nutzungsrate der Ressourcen für Konferenzbetreuung Verfügbarkeits- und Einhaltungssindizes für die Vorauskumentation aufzunehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Konferenzausschuß zusätzlich zu der Nutzungsrate qualitative Indikatoren und Informationen über die Art und Weise zur Verfügung zu stellen, in der die Konferenzzeit genutzt wird, um den Ausschuß in die Lage zu versetzen, Empfehlungen über den den verschiedenen Organen zugewiesenen Zeitumfang für Konferenzbetreuung abzugeben;

14. *ersucht* den Konferenzausschuß, seine Analyse der experimentellen Methodik zur Ermittlung der Nutzung der Ressourcen für Konferenzbetreuung abzuschließen, über seine Schlußfolgerungen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls seine Empfehlungen, insbesondere auch hinsichtlich der

in Ziffer 15 der Resolution 46/190 der Generalversammlung erbetenen Revision des Richtwerts, der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorzulegen;

15. *verlangt*, daß sich alle Nebenorgane der Generalversammlung an die Bestimmungen von Abschnitt I Ziffer 7 ihrer Resolution 40/243 vom 18. Dezember 1985 halten;

16. *bekräftigt*, daß der Konferenzausschuß und der Generalsekretär bei der Aufstellung des Konferenz- und Sitzungskalenders die in Abschnitt I Ziffer 10 der Resolution 40/243 enthaltenen Grundsätze berücksichtigen sollen;

17. *bekräftigt außerdem*, daß Organe der Vereinten Nationen außerhalb ihres Amtssitzes tagen können, wenn eine Regierung, die zur Abhaltung einer Tagung auf ihrem Hoheitsgebiet eingeladen hat, sich bereit erklärt, für die tatsächlich entstehenden, direkt oder indirekt damit verbundenen zusätzlichen Kosten aufzukommen, nach Absprache mit dem Generalsekretär hinsichtlich der Art und der möglichen Höhe dieser Kosten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, ihr am Ende jeder ihrer Tagungen eine revidierte zusammengefaßte Aufstellung der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geplanten Sonderkonferenzen vorzulegen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation, insbesondere die Resolutionen 33/56 vom 14. Dezember 1978, 36/117 B vom 10. Dezember 1981, 37/14 C vom 16. November 1982 und 45/238 B vom 21. Dezember 1990,

in Anerkennung dessen, daß die Mitgliedstaaten das souveräne Recht haben, zu verlangen, daß ihre Mitteilungen als offizielle Dokumente verteilt werden,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Vorauskumentation für die Tagungen rechtzeitig verfügbar ist,

in Anbetracht dessen, daß seit einiger Zeit für bestimmte Organe, die darauf Anspruch haben, keine Kurzprotokolle mehr erstellt werden,

unter Berücksichtigung von Anhang VI Abschnitt III der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

mit Besorgnis feststellend, daß einige Organe der Vereinten Nationen unter Umständen nicht in der Lage sein werden, Tagesordnungspunkte zu behandeln, für die die Vorauskumentation erst nach Beginn der Tagung vorgelegt wird,

1. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, bei ihren Anträgen auf Verteilung ihrer Mitteilungen Zurückhaltung zu üben und ihre Mitteilungen, die kurz, vollständig und präzise sein sollen, rechtzeitig und in der geeignetsten Form vorzulegen;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, bei der Anforderung von Dokumenten und der Vorlage ihrer Berichte Zurückhaltung zu üben;

3. *ermutigt* diejenigen Nebenorgane, die sich an das angestrebte 32-Seiten-Limit halten, diese begrüßenswerte Praxis fortzusetzen;

4. *bittet nachdrücklich* diejenigen Nebenorgane, die bisher nicht in der Lage waren, sich an das angestrebte 32-Seiten-Limit zu halten, insbesondere diejenigen Nebenorgane, für die Kurzprotokolle angefertigt werden, sich um die Reduzierung der Länge ihrer künftigen Berichte zu bemühen;

5. *ermutigt* diejenigen Organe, für die Kurzprotokolle angefertigt werden und deren Berichte das 32-Seiten-Limit überschreiten, einen Verzicht auf ihren Anspruch auf Kurzprotokolle zu erwägen;

6. *bittet nachdrücklich* diejenigen Organe, für die Kurzprotokolle angefertigt werden, einen Verzicht auf ihren Anspruch zu erwägen, soweit in offizieller Sitzung Redaktionsarbeiten erfolgen und dies in ihrem Bericht entsprechend festgehalten wird;

7. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Vordokumente für Sitzungen spätestens sechs Wochen vor Sitzungsbeginn gleichzeitig in allen Amtssprachen verteilt werden, soweit nicht ein ausdrücklicher Beschluß des betreffenden Organs hinsichtlich der Terminierung der Herausgabe der Vordokumentation für die Tagungen vorliegt;

8. *bittet nachdrücklich* die Fachabteilungen des Sekretariats, die Vorschrift zu befolgen, wonach sie die Vordokumentation für die Tagungen spätestens zehn Wochen vor Tagungsbeginn beim Bereich Konferenzdienste einzureichen haben, um die rechtzeitige Anfertigung in allen Amtssprachen zu ermöglichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit den in den Ziffern 7 und 8 genannten Maßnahmen alle Faktoren zu prüfen, die für die rechtzeitige Herausgabe der Vordokumentation für die Tagungen von Belang sind, namentlich die Qualität und den Zeitpunkt der Einreichung der Dokumente beim Bereich Konferenzdienste, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Konferenzausschuß darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* das Sekretariat, allen Organen und den betreffenden Fachabteilungen die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften und Bestimmungen über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation, einschließlich der Richtlinien für die Abfassung von Berichten in Resolution 37/14 C der Generalversammlung, sowie Informationen über die zu veranschlagenden Kosten je Dokumentenseite zur Kenntnis zu bringen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die derzeitigen Versandlisten zu überprüfen mit dem Ziel, sie zu kürzen, zu aktualisieren und jede Verschwendung zu vermeiden;

12. *bittet nachdrücklich* die Nebenorgane, ihre Tagesordnungen zu überprüfen, um das Sekretariat in die Lage zu versetzen, die 6-Wochen-Regel einzuhalten, indem sie unter anderem Tagesordnungspunkte zusammenfassen und die Anforderung von Vordokumenten für Tagungen einschränken, und ersucht den Generalsekretär, die Neben-

organe von diesem Aufruf in Kenntnis zu setzen und dem Konferenzausschuß über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mündlich Bericht zu erstatten;

13. *appelliert* an die zwischenstaatlichen Organe, bei der Überprüfung der organisatorischen Vorkehrungen für ihre Arbeitstagungen den Bericht über den Stand der Vordokumentation für die Tagungen gebührend heranzuziehen;

14. *begrüßt* den Beschluß des Konferenzausschusses, die Kriterien und Richtlinien für die Bereitstellung schriftlicher Sitzungsprotokolle und die derzeitige Situation zu überprüfen, und ersucht den Ausschuß, unter Berücksichtigung der Kosten der Konferenzbetreuung der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und konkrete Empfehlungen abzugeben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die rechtzeitige Bereitstellung der Kurzprotokolle, insbesondere für die Sitzungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung, zu sorgen, und bittet ihn in diesem Zusammenhang nachdrücklich, die allgemeine Effizienz der konferenztechnischen Dienste im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu verbessern;

16. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung eine umfassende Überprüfung unter anderem der Notwendigkeit, der Nützlichkeit und der rechtzeitigen Herausgabe der Wort- und Kurzprotokolle vorzunehmen und dabei einen vom Generalsekretär über den Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorzulegenden Bericht zugrunde zu legen;

17. *ersucht* das Sekretariat, die Wortprotokolle der Plenarsitzungen der Generalversammlung nur in endgültiger Form herauszugeben, wobei diese Protokolle rasch veröffentlicht und in angemessenen Zeitabständen zusammengefaßte Korrigenden herausgegeben werden müßten;

18. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, zu prüfen, ob es möglich wäre, die Wortprotokolle des Sicherheitsrats in ähnlicher Weise herauszugeben, wobei diese Protokolle ebenso rasch veröffentlicht werden müßten, wie dies derzeit bei den vorläufigen Wortprotokollen der Fall ist.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

C

Die Generalversammlung,

unter Kenntnisnahme des gemäß Resolution 46/190 vom 20. Dezember 1991 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung des Bereichs Konferenzdienste¹⁶, der nach Auffassung des Konferenzausschusses die Probleme, denen sich dieser Sekretariats-Bereich gegenüberstellt, gut beschreibt, jedoch keine weitreichenden Vorschläge enthält,

erneut erklärend, daß die Bereitstellung angemessener konferenztechnischer Dienste von hoher Qualität für die effiziente Aufgabenwahrnehmung der Vereinten Nationen eine unverzichtbare Voraussetzung ist,

der Schlußfolgerung des Konferenzausschusses *zustimmend*, wonach für alle organisatorischen Aspekte der

Konferenzbetreuung das Ziel letzten Endes sein muß, unter Weiterentwicklung eines umfassenden Planungs- und Koordinierungssystems zu einer möglichst kostenwirksamen Verwaltung der Sitzungs- und Dokumentationsressourcen zu gelangen und dabei gleichzeitig die erforderliche hohe Qualität der geleisteten Dienste zu bewahren,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Überprüfung des Bereichs Konferenzdienste die verschiedenen Faktoren, welche die Leistung dieses Sekretariats-Bereichs beeinflussen, weiter zu prüfen, unter Berücksichtigung von Ziffer 100 des Berichts des Konferenzausschusses¹⁴ und der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*,

a) der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Rahmen der in Ziffer 1 genannten Überprüfung eine umfassende Ausarbeitung vorzulegen, die die Berichte der externen Berater und alle Empfehlungen des Managementberatungsdienstes berücksichtigt, einschließlich der Kosten/Nutzen-Aspekte neuer Technologien und der finanziellen Auswirkungen der Empfehlungen;

b) die vom Managementberatungsdienst vorgenommene Überprüfung des Bereichs Konferenzdienste weiterzuvorführen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

c) soweit erforderlich, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Empfehlungen betreffend die mögliche Neustrukturierung des Bereichs Konferenzdienste vorzulegen;

3. *fordert* den Konferenzausschuß *auf*, auch weiterhin zu prüfen, wie sein in Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 niedergelegtes Mandat und die einschlägigen Empfehlungen in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 gebilligten Bericht der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen¹⁷ wirksamer umgesetzt werden können, um sicherzustellen, daß die Ressourcen für Konferenzbetreuung auf bestmögliche Weise genutzt werden, unter anderem durch möglichst weitgehende Vermeidung von Verschwendung und durch die Rationalisierung der Sitzungsprogramme und des Dokumentationsbedarfs.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Gebrauch der Sprachen in den Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 über die Gleichberechtigung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen,

ersucht den Generalsekretär *erneut*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unter gebührender Achtung der Gleichberechtigung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen die Bereitstellung von konferenztechnischen Diensten wie in ihren einschlägigen Resolutionen vorgesehen sicherzustellen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/203. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/192 und 46/220 vom 20. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1992 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹⁸, des Kapitels III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst¹⁹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds²⁰ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

I

AUSWIRKUNGEN DER UMSTELLUNG DES ARBEITSPROGRAMMS DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES AUF EINEN ZWEI-JAHRESZYKLUS AUF DEN GEMEINSAMEN RAT FÜR DAS PENSIONSWESEN DER VEREINTEN NATIONEN

eingedenk ihrer Resolution 46/220 über die Einführung eines Zweijahreszyklus für das Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die nächste versicherungsmathematische Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen statt zum 31. Dezember 1992 zum 31. Dezember 1993 vorzunehmen, wobei die nachfolgenden Bewertungen alle zwei Jahre stattfinden sollen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den zusätzlichen Verantwortlichkeiten, die der Rat an seinen Ständigen Ausschuß zur Wahrnehmung in ungeraden Jahren delegiert hat, wie in Ziffer 14 des Berichts des Rates¹⁸ ausgeführt;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates zur Neufestsetzung der Daten für die nächste umfassende Überprüfung der Ruhegehaltsfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der Beamten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen sowie der Überprüfung der Höchstzahl der anrechnungsfähigen Fonds-Beitragszeiten;

II

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Abschnitt III.B seines Berichts¹⁸ über die Methode und die

Prämissen, die der versicherungsmathematischen Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen per 31. Dezember 1993 zugrunde gelegt werden sollen;

2. *ersucht* den Rat, die Form der Vorlage der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertungen zu überprüfen und dabei die Auffassungen des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Rates der Rechnungsprüfer zu berücksichtigen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates in Abschnitt III.B seines Berichts zu Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen, die zwischen dem Fonds und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der ehemaligen Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der ehemaligen Bjelorrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik geschlossen wurden;

4. *erteilt ihre Zustimmung* zu dem mit der Interamerikanischen Entwicklungsbank geschlossenen und vom Rat gemäß Artikel 13 der Satzung des Fonds gebilligten Abkommen im Hinblick auf die Sicherstellung der Kontinuität der Pensionsansprüche zwischen der Bank und dem Fonds, wie in Anhang IV zu dem Bericht des Rates ausgeführt;

III

RUHEGEHALTSFÄHIGE BEZÜGE UND SICH DARAUS ERGEBENDE RUHEGEHÄLTER DER BEDIENTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND DER VERGLEICHBAREN LAUFBAHNGRUPPEN

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Abschnitt III ihrer Resolution 45/242 vom 21. Dezember 1990 die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, in voller Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung Empfehlungen betreffend die umfassende Überprüfung der Methode für die Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen vorzulegen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II der Resolution 46/192,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²² zustimmt, wonach die Kommission und der Rat bestrebt sein sollten, die derzeitigen Anomalien im System zu beseitigen, ohne dabei neue zu schaffen,

in Anerkennung dessen, daß die Satzung der Kommission und die Satzung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen die einander ergänzenden und grundlegenden Rollen der Kommission und des Rates bei der Überprüfung von Fragen im Zusammenhang mit den ruhegehaltstfähigen Bezügen und den sich daraus ergebenden Ruhegehältern festlegen, die unverzichtbare Bestandteile der Beschäftigungsbedingungen im gemeinsamen System der Vereinten Nationen sind, und daß die ruhegehaltstfähigen Bezüge einen entscheidenden Einfluß auf die Höhe der Beiträge haben, die von den Mitgliedorganisationen und von den Mitgliedern in den Fonds eingezahlt werden müssen,

im Hinblick darauf, daß die Kommission und der Rat auf der Grundlage einer an sechs Orten durchgeführten Pilot-

studie zu der Auffassung gelangt waren, daß das Verfahren der Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge und/oder Ruhegehälter durch Bezugnahme auf die Praktiken örtlicher Arbeitgeber, die für die Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst herangezogen werden, nicht weiter geprüft werden sollte,

sowie zur Kenntnis nehmend,

a) daß die Kommission und der Rat zu der Auffassung gelangt waren, daß die Methode zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge für den Allgemeinen Dienst die ruhegehaltstfähigen Bezüge zu den im aktiven Dienst bezogenen Nettogrundgehältern in Beziehung setzen sollte,

b) daß es dem Rat bedauerlicherweise nicht gelungen war, sich über die Modalitäten der Anwendung einer solchen Methode zu einigen, wie aus der Tabelle in Ziffer 76 des Berichts des Rates¹⁸ und aus Anhang VIII des Berichts hervorgeht, in denen die Standpunkte der drei im Rat vertretenen Gruppen zusammen mit dem Vorschlag des Ratsvorsitzenden sowie die Erklärungen der drei Gruppen zu dem Vorschlag des Vorsitzenden enthalten sind,

c) daß die Kommission in den Ziffern 99 und 100 ihres Berichts¹⁹ zu Schlußfolgerungen zu bestimmten Aspekten der Methode gelangt war, daß sie ihre Absicht bekundet hatte, weitere noch ungeklärte Aspekte 1993 zu behandeln, und daß sie zu der Schlußfolgerung gelangt war, daß die überarbeitete Methode ab 1. Januar 1994 angewandt werden sollte,

von neuem erklärend, daß der Schwerpunkt der künftigen Arbeit des Rates und der Kommission auf der Beseitigung oder erheblichen Verminderung des Phänomens der "Einkommensinversion" liegen sollte, das in den Ziffern 73 und 74 des Berichts des Rates und in den Ziffern 88 bis 92 des Berichts der Kommission beschrieben und erörtert wird,

sowie von neuem erklärend, daß sie sich über die Komplexität der Fragen, um die es dabei geht, und über deren Bedeutung für alle Beteiligten im klaren ist,

davon Kenntnis nehmend, daß der Rat bisher noch keine Gelegenheit gehabt hat, die Schlußfolgerungen der Kommission in den Ziffern 99 und 100 des Kommissionsberichts zu bestimmten Aspekten der Methode zu prüfen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission in den Ziffern 88 bis 98 ihres Berichts,

1. *macht sich* die Schlußfolgerungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst *zu eigen*, wonach die Methode zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen die Höhe der ruhegehaltstfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter zu den im aktiven Dienst bezogenen Gehältern in Beziehung setzen sollte;

2. *macht sich außerdem* den in Ziffer 1 vorgesehenen Ansatz für die künftige Arbeit zu den verschiedenen Aspekten der Frage *zu eigen*, wie in dem Vorschlag des Ratsvorsitzenden in den Ziffern 76 und 77 des Ratsberichts und in den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Kommission in deren Bericht dargestellt;

3. *macht sich ferner* die Schlußfolgerungen zu *eigen*, zu denen die Kommission im Hinblick auf die in ihrem Bericht erörterten Aspekte der Methode gelangt ist;

4. *ersucht* die Kommission, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Rat die umfassende Überprüfung 1993 abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung Empfehlungen vorzulegen betreffend alle Aspekte der Methode zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter, einschließlich des Zeitpunkts ihrer Inkraftsetzung und der zum Schutz erworbener Rechte zu treffenden Übergangsmaßnahmen;

5. *ersucht* die Kommission *außerdem*, in ihrem Bericht an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung die sich ergebenden Änderungen des Personalstatuts der Mitgliedorganisationen zu empfehlen, und *ersucht* den Rat, in seinem Bericht die Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zu prüfen, die zur Anwendung der überarbeiteten Methode erforderlich sein könnten;

IV

RUHEGEHALTSFÄHIGE BEZÜGE UND RUHEGEHÄLTER DER NICHTINGESTUFTEN AMTSTRÄGER

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 46/192, in der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst *ersucht* hat, Richtlinien für die Festlegung der Ruhegehaltsregelungen für nichteingestufte Amtsträger zu empfehlen, die nicht Mitglieder des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen werden, um die systemweite Vergleichbarkeit zu gewährleisten, und ebenso geeignete Überwachungsverfahren zu empfehlen, und der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung sowie den Leitungsorganen der anderen Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen dazu Empfehlungen vorzulegen,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Ziffer 7 derselben Resolution den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen *ersucht* hat, Änderungen der Satzung des Fonds zu prüfen, mit dem Ziel, darin Bestimmungen betreffend die ruhegehaltstfähigen Bezüge der nichteingestufteten Amtsträger aufzunehmen und diejenigen Bestimmungen, die Höchstbeträge für die Ruhegehälter vorsehen, auf alle Mitglieder des Fonds auszuweiten, einschließlich der nichteingestufteten Amtsträger,

1. *beschließt*, die Leitungsorgane der anderen Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen von ihrer Auffassung zu unterrichten, daß deren nichteingestufte Amtsträger Mitglieder des Fonds werden sollten, um die systemweite Vergleichbarkeit zu gewährleisten, und daß für den Fall, daß ein Leitungsorgan beschließt, Regelungen außerhalb des Fonds zu treffen, nur die zur Zeit in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bestehende Möglichkeit in Betracht käme, die in Ziffer 64 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst¹⁹ beschrieben ist;

2. *schließt sich* dem Beschluß des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen *an*, die Behandlung einer Änderung von Artikel 54 der Satzung des Fonds zur Aufnahme von Bestimmungen betreffend die

ruhegehaltstfähigen Bezüge der nichteingestufteten Amtsträger bis zu seiner nächsten ordentlichen Tagung im Jahr 1994 zurückzustellen, um den Leitungsorganen aller Mitgliedorganisationen des Fonds Zeit zu geben, sich mit den von der Generalversammlung in Abschnitt III Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 46/192 an sie überwiesenen Fragen zu befassen;

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 1993 eine Änderung von Artikel 28 *d*) der Satzung des Fonds, wie in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführt, um die Höchstgrenze für Ruhegehälter auf die nichteingestufteten Amtsträger sowie auf andere Mitglieder auszuweiten, für die Artikel 28 *d*) der Satzung zur Zeit nicht gilt, deren ruhegehaltstfähige Bezüge jedoch höher sind als die der Besoldungsgruppe D-2 (höchste Stufe) in der Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge, die Artikel 54 der Satzung beigefügt ist;

V

ÄNDERUNGEN IM PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM

unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 3 ihrer Resolution 46/192, in der sie die längerfristige Änderung des Pensionsanpassungssystems, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen 1991 empfohlen hatte, gebilligt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates zu den zusätzlichen Studien im Zusammenhang mit dieser Änderung, darunter insbesondere betreffend die Änderung der Bestimmung über die "120-Prozent-Obergrenze", die Überprüfungen des Sonderindex für Ruhegehaltsempfänger, die Anwendbarkeit der längerfristigen Änderung des Pensionsanpassungssystems auf Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen, sowie von den Bemerkungen zu der Absicht des Rates, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung 1994 Empfehlungen zu diesen Fragen vorzulegen;

2. *wiederholt das Ersuchen*, das sie in Abschnitt IV Ziffer 6 ihrer Resolution 46/192 ausgesprochen hat, der Rat möge auch weiterhin Sparmaßnahmen erwägen, darunter insbesondere eine Änderung der Bestimmung über die "120-Prozent-Obergrenze" nach dem dualen Pensionsanpassungssystem;

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 1993 die vom Rat in Ziffer 104 seines Berichts¹⁸ empfohlene Änderung der Tabelle der Sonderanpassungen für kleine Ruhegehälter nach Abschnitt E des Pensionsanpassungssystems und die sich daraus ergebenden Änderungen im Pensionsanpassungssystem, die in Anlage II zu dieser Resolution niedergelegt sind;

VI

SONSTIGE FRAGEN

1. *schließt sich* den Beschlüssen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 124 und 125 seines Berichts¹⁸ *an*, auf seiner nächsten ordentlichen Tagung 1994 erneut Änderungen des Artikels 54 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zu prüfen, mit dem Ziel der Aufnahme von Bestimmungen betreffend die von einigen Organisationen ihrem Personal gewährten zusätzlichen Besoldungsstufen für lange Dienstzeiten/besondere Leistungen sowie der Auf-

nahme einer Definition der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst;

2. *nimmt* die sonstigen im Bericht des Rates behandelten Fragen zur Kenntnis;

VII

KAPITALANLAGEN DES GEMEINSAMEN PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen²⁰, begrüßt insbesondere, daß der Fonds bestrebt ist, sein Kapital weltweit anzulegen, wie aus Ziffer 46 des Berichts des Rates¹⁸ hervorgeht, und berücksichtigt die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 23 seines Berichts²³ an die sechsundvierzigste Tagung der Generalversammlung;

2. *ersucht erneut* diejenigen Mitgliedstaaten, die derzeit für Kapitalanlagen des Fonds keine Steuerbefreiungen gewähren, alles zu tun, um solche Befreiungen so bald wie möglich zu genehmigen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

ANLAGE I

Änderung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 28

Ruhegehalt

Buchstabe *d*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

- "*d*) i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer ii) darf jedoch das nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen von Buchstabe *b*) oder *c*) zum Normaljahressatz zahlbare Ruhegehalt eines Mitglieds in einer Besoldungsgruppe über D-2 (höchste Stufe) der Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge in der Anlage zu Artikel 54 beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Dienst den jeweils höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:
- A) 60 Prozent seiner ruhegehaltstfähigen Bezüge zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst oder
- B) das nach denselben Bestimmungen von Buchstabe *b*) oder *c*) zahlbare Höchstruhegehalt eines Mitglieds in der Besoldungsgruppe D-2 (das sich seit fünf Jahren in der höchsten Besoldungsstufe der in der Anlage zu Artikel 54 enthaltenen Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge, in der angepaßten Fassung, befindet), mit 35 Beitragsjahren, das zum selben Zeitpunkt ausscheidet wie das Mitglied;
- ii) Für ein Mitglied, das im Rang eines Untergeneralsekretärs, Beigeordneten Generalsekretärs oder in einem vergleichbaren Rang aus dem Dienst ausscheidet und auf das die Bestimmungen von Ziffer i) anwendbar sind, darf das

zahlbare Ruhegehalt jedoch nicht niedriger sein als das Ruhegehalt, das ihm zum Normaljahressatz zu zahlen gewesen wäre, wenn es am 31. März 1986 aus dem Dienst ausgeschieden wäre; für Mitglieder, die in einem anderen über der Besoldungsgruppe D-2 (höchste Stufe), laut der Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge in der Anlage zu Artikel 54, liegenden Rang aus dem Dienst ausscheiden und auf die die Bestimmungen von Ziffer i) anwendbar sind, darf das zahlbare Ruhegehalt nicht niedriger sein als das Ruhegehalt, das dem Mitglied zum Normaljahressatz zu zahlen gewesen wäre, wenn es am 31. März 1993 aus dem Dienst ausgeschieden wäre; die Bestimmungen von Ziffer i) gelten nicht für Mitglieder, die dem Fonds vor dem 1. April 1993 als nichteingestufte Amtsträger beigetreten beziehungsweise wieder beigetreten sind."

ANLAGE II

Änderungen im Pensionsanpassungssystem

E. SONDERANPASSUNGEN FÜR KLEINE RUHEGEHÄLTER

Absatz 7 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"7. Liegt der Normaljahressatz eines Ruhegehalts oder einer Invaliditätsrente aufgrund der Satzung des Fonds, vor einer Umwandlung in eine Kapitalsumme, unter dem Dollarhöchstbetrag in den anwendbaren nachstehenden Tabellen, wird eine Sonderanpassung des Ruhegehalts vorgenommen wie folgt:

Jährliches Ruhegehalt (in US-Dollar)	Sonderanpassung (in Prozent)
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst vor dem 1. April 1993</i>	
4.000	0
3.800	3
3.600	7
3.400	12
3.200	17
3.000	22
2.800	28
2.600	34
2.400	40
2.200 oder weniger	46
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst am oder nach dem 1. April 1993</i>	
6.500	0
6.250	3
6.000	6
5.750	9
5.500	12
5.250	15
5.000	18
4.750	21
4.500	25
4.250	28
4.000	31
3.750	34
3.500	37
3.250	40
3.000	43
2.750 oder weniger	46"

47/204. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁵,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Ratsresolution 790 (1992) vom 25. November 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 46/193 vom 20. Dezember 1991,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen kostenaufwendigen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie unter Hinweis auf die Ziffern 24 und 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses,

angesichts dessen, daß infolge der Einbehaltung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten auf die Überschüsse im Sonderkonto für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zurückgegriffen wurde, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Truppen zu ergänzen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, daß eine Regierung einen freiwilligen Beitrag zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung geleistet hat,

1. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung während des Zeitraums vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1992 auf dem in Abschnitt II Ziffer 1 der Resolution 3211 B (XXIX) der Generalversammlung genannten Sonderkonto den von der Generalversammlung in Ziffer 14 ihrer Resolution 46/193 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 21.384.000 US-Dollar brutto (20.835.000 Dollar netto) bereitzustellen;

2. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung während des Zeitraums vom 1. Dezember 1992 bis einschließlich 31. Mai 1993 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 18.206.500 Dollar brutto (17.718.000 Dollar netto) bereitzustellen;

3. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 18.206.500 Dollar brutto (17.718.000 Dollar netto) für den genannten Zeitraum auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und mit den Resolutionen der Versammlung 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/243 vom 21. Dezember 1990 und 46/193 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen⁷;

4. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis einschließlich 31. Mai 1993 gebilligten veranschlagten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, in Höhe von 7.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 3 anzurechnen ist;

5. *beschließt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis einschließlich 31. Mai 1993 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 481.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 3 anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis einschließlich 30. November 1992 in Höhe von 911.000 Dollar brutto (841.000 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 3 anzurechnen sind;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den in seiner Resolution 790 (1992) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus fortbestehen zu lassen, für den Zeitraum vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1993 für die Truppe Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.034.000 Dollar brutto (2.953.500 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

8. *beschließt*, daß die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des per 31. Dezember 1991 aufgelaufenen, den Zeitraum vom 1. Dezember 1990 bis 30. November 1991 betreffenden

Überschubtrages in Höhe von 4.520.635 Dollar, der nach diesen Bestimmungen sonst verfallen wäre, außer Kraft gesetzt werden und daß dieser Betrag auf dem gemäß Resolution 33/13 E der Generalversammlung vom 14. Dezember 1978 eingerichteten Verwahrkonto verbucht wird, bis die Versammlung einen weiteren Beschluß faßt;

9. *beschließt außerdem*, die Beiträge Armeniens, Aserbaidschans, Bosnien und Herzegowinas, Georgiens, Kasachstans, Kirgisistans, Kroatiens, der Republik Moldau, San Marinos, Sloweniens, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung festzulegenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten zu prüfen⁸;

10. *bittet* die in Ziffer 9 aufgeführten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.

13. *beschließt*, sich auf ihrer achtundvierzigsten Tagung mit der Frage der Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu befassen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/205. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁵,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 768 (1992) vom 30. Juli 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 46/194 vom 20. Dezember 1991,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen kostenaufwendigen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie unter Hinweis auf Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 46/194, in denen sie beschlossen hat, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorübergehend außer Kraft zu setzen,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

darüber besorgt, daß es infolge der Einbehaltung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, nachzukommen,

sowie darüber besorgt, daß die Überschüsse auf dem Sonderkonto für die Truppe voll in Anspruch genommen worden sind, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Truppe zu ergänzen,

ferner darüber besorgt, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Truppe weiter erschweren würde,

1. *beschließt*, für den Einsatz der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 1. Februar 1992 bis einschließlich 31. Januar 1993 auf dem in Abschnitt I Ziffer 1 der Resolution S-8/2 der Generalversammlung genannten Sonderkonto den von der Versammlung in den Ziffern 2 und 3 ihrer Resolution 46/194 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 148.708.000 US-Dollar brutto (145.677.000 Dollar netto) bereitzustellen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 768 (1992) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus fortbestehen zu lassen, für den Einsatz der Truppe ab dem am 1. Februar 1993 beginnenden Zeitraum Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 12.190.000 Dollar brutto (11.931.500 Dollar netto) pro Monat einzugehen;

3. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung, die in Ziffer 2 erwähnten Beträge auf die Mitgliedstaaten entsprechend der

Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und mit den Resolutionen der Versammlung 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/244 vom 21. Dezember 1990 und 46/194 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994⁷ zu berücksichtigen;

4. *beschließt außerdem*, die Beiträge Armeniens, Aserbaidschans, Bosnien und Herzegowinas, Georgiens, Kasachstans, Kirgisistans, Kroatiens, der Republik Moldau, San Marinos, Sloweniens, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans für die Truppe in Übereinstimmung mit den von der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung festzulegenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten zu prüfen⁸;

5. *bittet* die in Ziffer 4 aufgeführten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

6. *beschließt*, daß die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrages von 6.851.976 Dollar, der nach diesen Bestimmungen sonst verfallen wäre, außer Kraft gesetzt werden und daß dieser Betrag auf dem im Beschlußteil der Resolution 34/9 E der Generalversammlung genannten Konto verbucht und bis zu einem weiteren Beschluß der Versammlung in Verwahrung gehalten wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *erneuert ihre Bitte* an die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, freiwillige Beiträge für die Truppe zu leisten, in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind, und freiwillige Barbeiträge auf das gemäß Resolution 34/9 D der Versammlung vom 17. Dezember 1979 eingerichtete Verwahrkonto zu entrichten;

9. *beschließt*, sich auf ihrer achtundvierzigsten Tagung mit der Frage der Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu befassen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/206. Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

eingedenk der Resolution 619 (1988) des Sicherheitsrats vom 9. August 1988, mit der der Rat die Militärische Be-

obachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe verlängert hat, zuletzt Resolution 685 (1991) vom 31. Januar 1991,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/233 vom 17. August 1988 über die Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe sowie ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 45/245 vom 21. Dezember 1990,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Militärischen Beobachtergruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Militärische Beobachtergruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge an die Militärische Beobachtergruppe entrichtet haben,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge zu der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran in voller Höhe entrichtet werden,

3. *beschließt*, für den Einsatz der Militärischen Beobachtergruppe während des Zeitraums vom 1. bis 28. Februar 1991 auf dem in der Resolution 42/233 der Generalversammlung genannten Sonderkonto den von der Versammlung in ihrer Resolution 45/245 genehmigten und gemäß den Ziffern 11 bis 13 derselben anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 2.384.000 US-Dollar brutto (2.178.000 Dollar netto) bereitzustellen;

4. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in der Höhe von 2.384.000 Dollar brutto (2.178.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 28. Februar 1991 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 3 anzurechnen ist;

5. *beschließt ferner*, daß aus den nicht verbrauchten Mitteln auf dem Sonderkonto für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran ein Betrag von 19.596.389 Dollar den Mitgliedstaaten gutgeschrieben wird;

6. *beschließt*, den noch verbleibenden Restbetrag auf dem Sonderkonto der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran an den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen²⁹ zu überweisen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/207. Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit³⁰, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Sonderkontos für die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

eingedenk der Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats vom 29. September 1978, mit der der Rat die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten eingerichtet hat, sowie der Ratsresolutionen 629 (1989) vom 16. Januar 1989 und 632 (1989) vom 16. Februar 1989,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/232 vom 1. März 1989 über die Finanzierung der Einheit sowie auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 45/265 vom 17. Mai 1991,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Einheit um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß, wonach zur Deckung der durch die Einheit verursachten Ausgaben ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung der Einheit,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Einheit in Form von Barzahlungen und von Sachleistungen entrichtet worden sind,

1. *schließt sich* den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit in voller Höhe entrichtet werden;

3. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, daß zwei Mitgliedstaaten den Fehlbetrag des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die Repatriierung von Namibiern durch freiwillige Beiträge gedeckt haben, und beschließt, daß der entsprechende Betrag auf dem Sonderkonto für die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit auf den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen übertragen wird²⁹;

4. *beschließt*, den Mitgliedstaaten den auf dem Sonderkonto enthaltenen Betrag von 2.006.977 US-Dollar gutzuschreiben, der die nicht verbrauchten Mittel (1.952.629 Dollar) und die zusätzlichen freiwilligen Barbeiträge (54.348 Dollar) darstellt;

5. *beschließt außerdem*, etwaige zusätzliche Beträge, die nach der Abwicklung der Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedstaaten noch auf dem Sonderkonto verbleiben, auf den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen zu übertragen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/208. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortsetzung alle sechs Monate zu prüfen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/260 vom 3. Mai 1991 und 46/197 vom 20. Dezember 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission geleistet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait in voller Höhe und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *beschließt*, daß die mit ihrer Resolution 46/197 für den Zeitraum vom 9. April bis einschließlich 8. Oktober 1992 erteilte Ermächtigung auf den Zeitraum bis einschließlich 31. Oktober 1992 ausgedehnt wird;

4. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 9. April bis einschließlich 31. Oktober 1992 auf dem in der Resolution 45/260 der Generalversammlung genannten Sonderkonto einen von der Versammlung in Ziffer 14 ihrer Resolution 46/197 genehmigten und aufgeteilten Betrag von 28,5 Millionen US-Dollar brutto (27.698.200 Dollar netto) bereitzustellen;

5. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto den Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (19.192.400 Dollar netto) für den Einsatz der Beobachtermission vom 1. November 1992 bis einschließlich 30. April 1993 bereitzustellen, vorbehaltlich der durch den Sicherheitsrat vorzunehmenden Prüfung des Mandats der Mission in bezug auf den Zeitraum nach dem 8. April 1993;

6. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (19.192.400 Dollar netto) für den genannten Zeitraum auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/260 und 46/197 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen⁷;

7. *beschließt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. November 1992 bis einschließlich 30. April 1993 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 807.600 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober 1993 für den Einsatz der Beobachtermission Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,3 Millionen Dollar brutto (3,1 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen, vorbehaltlich der durch den Sicherheitsrat vorzunehmenden Prüfung des Mandats der Mission in bezug auf den Zeitraum nach dem 8. April 1993

und vorbehaltlich der zuvor eingeholten Zustimmung des Beratenden Ausschusses zu der tatsächlichen Höhe der Verpflichtungen, die für den Zeitraum nach dem 30. April 1993 eingegangen werden sollen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

9. *beschließt* die Beiträge Armeniens, Aserbaidschans, Bosnien und Herzegowinas, Georgiens, Kasachstans, Kirgisistans, Kroatiens, der Republik Moldau, San Marinos, Sloweniens, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans für die Beobachtermission in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung festzulegenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten zu prüfen⁸;

10. *bittet* die in Ziffer 9 aufgeführten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

11. *beschließt*, die nicht verbrauchten Mittel auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu belassen;

12. *beschließt außerdem*, daß die besondere Finanzperiode der Beobachtermission vorbehaltlich der Fortsetzung der Mission durch den Sicherheitsrat ab 1. November 1992 über zwölf Monate läuft und am 1. November eines jeweiligen Jahres beginnt und am 31. Oktober des nächsten Jahres endet;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats: Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/209. Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/18 vom 20. November 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 46/198 B und 46/222 A vom 14. Februar 1992 sowie 46/222 B vom 22. Mai 1992,

eingedenk der Resolution 717 (1991) des Sicherheitsrats vom 16. Oktober 1991, mit der der Rat die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha eingesetzt hat, und der Ratsresolution 728 (1992) vom 8. Januar 1992, mit der

der Rat den Vorschlag des Generalsekretärs gebilligt hat, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe bei den von den Kambodschanern übernommenen Minenräumarbeiten das Mandat der Vorausmission zu erweitern³⁵,

sowie eingedenk der Resolution 718 (1991) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 1991, mit der der Rat seine volle Unterstützung für die am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts (Pariser Übereinkommen)³⁶ bekundet hat, und der Ratsresolution 745 (1992) vom 28. Februar 1992, mit der der Rat in Übereinstimmung mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Februar 1992³⁷ die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha für einen Zeitraum von höchstens achtzehn Monaten geschaffen hat,

Kenntnis nehmend von der Resolution 766 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Juli 1992, mit der der Rat die Bemühungen gebilligt hat, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter unternehmen, um die Pariser Übereinkommen trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten auch weiterhin umzusetzen,

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 783 (1992) vom 13. Oktober 1992 und 792 (1992) vom 30. November 1992, mit denen der Rat bestätigt hat, daß der Wahlprozeß in Übereinstimmung mit dem Zeitplan vonstatten gehen soll, der in dem Durchführungsplan festgelegt ist, und daß infolgedessen die Wahlen zu einer verfassungsgebenden Versammlung spätestens im Mai 1993 abgehalten werden,

ferner Kenntnis nehmend von der Resolution 792 (1992) des Sicherheitsrats, mit der der Rat den Generalsekretär ersucht hat, etwaige Empfehlungen zur Abhaltung einer Präsidentschaftswahl dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha³⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹,

im Hinblick darauf, daß sich die revidierten Haushaltsvorschläge für die Vorausmission und für die Übergangsbehörde im Bericht des Generalsekretärs³⁸ für den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Juli 1993 auf 1.603.018.000 US-Dollar brutto (1.578.847.500 Dollar netto) belaufen, was eine Minderung von 118.578.700 Dollar brutto (120.665.100 Dollar netto) gegenüber den ursprünglichen Kostenvorschlägen im vorangehenden Bericht des Generalsekretärs⁴⁰ darstellt,

sowie im Hinblick darauf, daß die Mandatsperiode der Vorausmission sich von der Unterzeichnung der Pariser Übereinkommen bis zu der Errichtung der Übergangsbehörde durch den Sicherheitsrat erstreckte und daß die Vorausmission zu dem Zeitpunkt in die Übergangsbehörde eingliedert wurde,

in der Erwägung, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission und der Übergangsbehörde um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in der Erwägung, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission und die Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsbehörde mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Vorausmission und die Übergangsbehörde geleistet haben,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha und die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha in voller Höhe und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *beschließt*, in dieser Phase in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Ziffer 62 des Berichts des Beratenden Ausschusses einen Betrag von 483.961.200 Dollar brutto (470.808.500 Dollar netto) für den weiteren Einsatz der Übergangsbehörde für den Zeitraum vom 1. November 1992 bis 30. April 1993 zu bewilligen, zusätzlich zu dem Betrag von 839.576.200 Dollar brutto (833.171.300 Dollar netto), den sie für die Vorausmission und die Übergangsbehörde bereits bewilligt hat;

4. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 483.961.200 Dollar brutto (470.808.500 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991 und 46/198 A geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994⁷ zu berücksichtigen;

5. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Übergangsbehörde gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.152.700 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt*, daß die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 162.345.800 Dollar brutto (160.941.000 Dollar netto) für

den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1992 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 4 anzurechnen sind;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, vorbehaltlich der zuvor eingeholten Zustimmung des Beratenden Ausschusses für den Einsatz der Übergangsbehörde für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 1993, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 241.841.300 Dollar brutto (235.823.600 Dollar netto) einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution enthaltenen Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

8. *beschließt*, die Beiträge Armeniens, Aserbaidschans, Bosnien und Herzegowinas, Georgiens, Kasachstans, Kirgisistans, Kroatiens, der Republik Moldau, San Marinos, Sloweniens, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans für die Übergangsbehörde in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung festzulegenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten zu prüfen⁸;

9. *bittet* die in Ziffer 8 aufgeführten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

10. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsbehörde in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsbehörde so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen ausführlichen Haushaltsvollzugsbericht betreffend die Übergangsbehörde vorzulegen, der sich auch mit der geplanten weiteren Verfügung über das Vermögen der Operation befaßt;

13. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/210. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe nach Jugoslawien gebilligt hat,

sowie eingedenk der Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten aufgestellt hat, sowie der Ratsresolutionen 758 (1992) vom 8. Juni 1992, 761 (1992) vom 29. Juni 1992, 762 (1992) vom 30. Juni 1992, 764 (1992) vom 13. Juli 1992, 769 (1992) vom 7. August 1992, 776 (1992) vom 14. September 1992, 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 781 (1992) vom 9. Oktober 1992, 786 (1992) vom 10. November 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992 und 795 (1992) vom 11. Dezember 1992, mit denen der Rat das Mandat der Truppe erweitert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Schutztruppe der Vereinten Nationen in voller Höhe und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *beschließt*, für den Zeitraum vom 12. Januar bis 14. Oktober 1992 auf dem in Resolution 46/233 der Generalversammlung genannten Sonderkonto einen mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Resolution 46/187 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 genehmigten Betrag von 10 Millionen US-Dollar bereitzustellen;

4. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 15. Oktober 1992 bis einschließlich 20. Februar 1993 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 290.049.500 Dollar brutto (288.313.900 Dollar netto) bereitzustellen, worin der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses genehmigte Betrag von 10 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

5. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 10 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 12. Januar bis 14. Oktober 1992 und den Betrag von 290.049.500 Dollar brutto (288.313.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. Oktober 1992 bis 20. Februar 1993 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991 und 46/198 A vom 20. Dezember 1991 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994⁷ zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 15. Oktober 1992 bis 20. Februar 1993 für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.735.600 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den 20. Februar 1993 hinaus fortbestehen zu lassen, vorbehaltlich der zuvor eingeholten Zustimmung des Beratenden Ausschusses zur tatsächlichen Höhe der für den Zeitraum nach dem 20. Februar 1993 einzugehenden Verpflichtungen, für den Zeitraum vom 21. Februar bis 20. September 1993 für den Einsatz der Truppe Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 47.064.525 Dollar brutto (46.492.334 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

8. *beschließt*, die Beiträge Armeniens, Aserbaidshans, Bosnien und Herzegowinas, Georgiens, Kasachstans, Kirgisistans, Kroatiens, der Republik Moldau, San Marinos, Sloweniens, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans für die Truppe in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung festzulegenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten zu prüfen⁸;

9. *bittet* die in Ziffer 8 aufgeführten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

10. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/211. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1991 abgelaufenen Zeitraum, einschließlich derjenigen des Internationalen Handelszentrums und der Universität der Vereinten Nationen⁴³, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁴⁴, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen⁴⁵, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁴⁶, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen⁴⁷, der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds⁴⁸, des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁴⁹, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen⁵⁰ und der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen⁵¹, der Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer⁵², der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer⁵³ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen, die es den Bediensteten erleichtern, Fälle der nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel der Organisation zu melden, über interne Kontrollen betreffend die Zahlung von Zulagen und Leistungen sowie über die Bemühungen um die Beitreibung zuviel gezahlter Einkommenssteuerrückerstattungen⁵⁵ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über das Verwaltungssystem des Internationalen Handelszentrums⁵⁶, der gemäß Resolution 46/183 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 erstellt wurde,

in Anbetracht der Schritte, welche die Leiter und Leitungsorgane der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen unternommen haben, um sicherzustellen, daß die Empfehlungen in früheren Prüfungsberichten entsprechende Aufmerksamkeit und Beachtung finden, wie vom Rat der Rechnungsprüfer in den Anhängen zu seinen laufenden Berichten angemerkt,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit einer effizienten Mittelbewirtschaftung in allen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen,

besorgt über die Fälle mangelhaften Programm- und Finanzmanagements und der nicht ordnungsgemäßen oder betrügerischen Verwendung von Mitteln, über die der Rat der Rechnungsprüfer berichtet hat, sowie andere derartige Anschuldigungen,

in Anerkennung dessen, daß der Rat der Rechnungsprüfer, wie in Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen verlangt, umfassende Prüfungen vornimmt,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Prüfungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer zu den erwähnten Organisationen an;

2. *nimmt außerdem* die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer an;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer zu den Rechnungsabschlüssen der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen eingeschränkte Prüfungsvermerke erteilt hat und daß er in bezug auf die Einhaltung der Finanzordnung und der Ermächtigungsgrundlage der Transaktionen durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen ebenfalls einen eingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt hat;

4. *billigt* alle Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Stellungnahmen dazu im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat der Rechnungsprüfer in einem gesonderten Dokument die Finanzberichte und Rechnungsabschlüsse für die Friedensoperationen vorzulegen und danach die Berichte und Abschlüsse zusammen mit den Empfehlungen des Rates der Generalversammlung zu unterbreiten, ohne daß dies die Vorlage zusammengefaßter Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen ausschließt;

6. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, seine Prüfungstätigkeit auf alle Friedensoperationen auszudehnen, ohne dabei die Prüfung des ordentlichen Haushalts und der außerplanmäßigen Aktivitäten zu vermindern, und beschließt, daß alle zusätzlichen Kosten zu Lasten der Haushalte der jeweiligen Friedensoperationen verbucht werden;

7. *weist darauf hin*, wie wichtig es ist, daß der Rat der Rechnungsprüfer dem Generalsekretär und den Leitern der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen ausreichend Gelegenheit gibt, zu seinen Feststellungen Stellung zu nehmen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften, bevor der Rat seine endgültigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen annimmt;

8. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 46/183 und bittet den Rat der Rechnungsprüfer in diesem Zusammenhang, in seine Berichte auch weiterhin gesonderte Abschnitte aufzunehmen, die eine Zusammenfassung der empfohlenen Abhilfemaßnahmen enthalten, die von den betreffenden Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen zu ergreifen sind, und dabei auch den jeweiligen Dringlichkeitsgrad anzugeben;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Rates der Rechnungsprüfer und ersucht den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen:

a) die Haushaltskontrolle zu verstärken, um zu vermeiden, daß die Ausgaben die genehmigten Haushalte beziehungsweise die Ausgabenermächtigungen überschreiten;

b) die Politik des Vergabewesens betreffend die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen kostenwirksamer und transparenter zu machen, indem sie unter anderem Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung reduzieren und

sicherstellen, daß die Gründe für solche Ausnahmen schriftlich festgehalten werden;

c) der Befolgung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Anwerbung, Vergütung und Leistungsbeurteilung von Sachverständigen, Beratern und für kurze Dauer eingestellten Mitarbeitern vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen;

d) ein wirksameres System zur Verwaltung und Kontrolle der Gewährung von Zulagen und Leistungen an die Bediensteten einzurichten;

e) die Bestandskontrollen für Nichtverbrauchsgüter an allen Orten, einschließlich der Friedensoperationen, zu verschärfen;

und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über diese Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* die Wichtigkeit von Zeitplänen für die Befolgung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und ersucht den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß auf seiner Frühjahrstagung 1993 und über die zuständigen zwischenstaatlichen Organe einen maßnahmenorientierten Bericht vorzulegen, in dem die aufgrund der Empfehlungen des Rates zu unternehmenden Schritte, insbesondere auch die Zeitpläne für ihre Durchführung, angegeben sind;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Schaffung eines internen Mechanismus zur Weiterverfolgung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß alle geltenden Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften sowie des Personalstatus und der Personalordnung strikt eingehalten werden, einschließlich derjenigen Bestimmungen, die sich auf die interne Kontrolle der Ausgaben beziehen, und derjenigen, die den Bediensteten persönliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht im Hinblick auf ihre Leistungen auferlegen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Verbesserung der internen Kontrollen in Bereichen, in denen Mängel festgestellt wurden, ergriffen haben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Vorschläge vorzulegen betreffend:

a) die Schaffung wirksamer Rechtsmechanismen zur Beitreibung veruntreuter Mittel, wie vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 53 seines Berichts empfohlen;

b) die Einleitung von Gerichtsverfahren gegen alle, die sich gegenüber der Organisation des Betrugs schuldig gemacht haben;

14. *legt* dem Generalsekretär und den Leitern der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen *nahe*,

dringend Schritte zu unternehmen, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Innenrevision zu stärken, die Vorkerungen zu verstärken, die die gebührende Berücksichtigung der Feststellungen der internen Rechnungsprüfer sicherstellen sollen, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, zu ermitteln, in welchem Maße seinen Empfehlungen Folge geleistet wird, der Generalversammlung darüber auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß Bericht zu erstatten, der die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen empfehlen wird, um die Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen, und aufzuzeigen, welche der Empfehlungen bisher noch nicht umgesetzt worden sind;

16. *begrüßt*, daß der Rat der Rechnungsprüfer Bereiche aufgezeigt hat, die sich für eine horizontale Untersuchung in der Gesamtheit der geprüften Organisationen eignen, und unterstützt den Rat in seiner Absicht, sich dieser Praxis auch bei künftigen Prüfungen zu bedienen;

17. *bittet* den Rat der Rechnungsprüfer, im Zusammenhang mit Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen nach seinem Ermessen über die effiziente und wirksame Nutzung der der Kontrolle des Generalsekretärs unterstehenden Treuhandfonds Bericht zu erstatten;

18. *bittet* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, in seiner Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen in zusammengefaßter Form über die hauptsächlichsten Schwachstellen im Programm- und Finanzmanagement sowie über die nicht ordnungsgemäße oder betrügerische Verwendung von Mitteln und über die von den Organisationen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

19. *billigt* die Anstrengungen, die der Beirat der externen Rechnungsprüfer unternimmt, um sicherzustellen, daß die gemeinsamen Rechnungsprüfungsnormen für das System der Vereinten Nationen denjenigen anerkannter internationaler Rechnungsprüfungsorgane entsprechen;

20. *bittet* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, sich um die beschleunigte Entwicklung gemeinsamer Normen für das Rechnungswesen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen und diese Normen bei der Aufstellung ihrer Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 1993 endenden Zeitraum zu berücksichtigen;

21. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß die Angaben über den Liquiditätsstatus in Zukunft gemäß den gemeinsamen Normen für das Rechnungswesen ausgewiesen werden;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer seinen Prüfungsvermerk zu den Rechnungsabschlüssen der Vereinten Nationen vorbehaltlich der Einziehung der nicht gezahlten veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten⁵⁷ erteilt hat;

23. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Generalsekretärs auf die Auswirkungen, die die Feststellungen des Rates der Rech-

nungsprüfer über das Management der Organisation auf das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit haben können.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

47/212. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 43/213 vom 21. Dezember 1988, 44/200 A bis C vom 21. Dezember 1989 und 45/254 A bis C vom 21. Dezember 1990 über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/232 vom 2. März 1992 über die Neubelebung des Sekretariats,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/185 A bis C vom 20. Dezember 1991 über Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 sowie 46/186 A bis C vom 20. Dezember 1991 über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993,

nach Behandlung der Dokumente, die unter den Tagesordnungspunkten betreffend die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 vorgelegt wurden⁵⁸,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Abschnitte des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine zweiunddreißigste Tagung⁵⁹ und der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰,

I

1. *erklärt erneut*, daß es sich bei den mit Resolution 41/213 eingeleiteten Bemühungen zur Erhöhung der Effizienz um einen fortlaufenden Prozeß handelt;

2. *stellt fest*, daß Leistungsnormen und andere Managementverfahren, die äußerst wichtig sind, um festzustellen, welche Mittel zur Erfüllung der Mandate in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen notwendig sind, nach wie vor keine Anwendung finden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, solche Normen auszuarbeiten und sie nach Möglichkeit zur Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 sowie bei der Vorlage der Zusammenstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt, der revidierten Voranschläge und anderer mit der Verwendung der Mittel der Organisation zusammenhängender Dokumente heranzuziehen;

4. *betont*, daß die Ausweisung der außerplanmäßigen Mittel im Programmhaushaltsplan in bezug auf die Dienstposten, die Prioritäten und die anderen Aspekte der Tätigkeit

der Vereinten Nationen weiter verbessert werden muß und daß es insbesondere notwendig ist, im Programmhaushaltsplan Angaben über die tatsächliche Höhe der außerplanmäßigen Mittel auszuweisen, die während des vorangegangenen Zeitraums eingegangen sind und verwendet wurden, und die Qualität der Vorhersagen bezüglich der Bereitstellung solcher Mittel zu verbessern;

II

1. *betont*, daß die Neugliederung des Sekretariats im Einklang mit den in ihrer Resolution 46/232 niedergelegten Zielen und Leitlinien/Grundsätzen und in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den entsprechenden zwischenstaatlichen Gremien vorgenommen werden soll;

2. *bekräftigt* die der Generalversammlung in bezug auf die Struktur des Sekretariats zufallende Rolle, insbesondere was die Schaffung, Streichung und Verlegung von Dienstposten betrifft, die aus dem ordentlichen Haushalt der Organisation finanziert werden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Dienstposten der höheren Rangebenen geht, einschließlich gleichwertiger Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den entsprechenden Abschnitten des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶¹;

4. *schließt sich* den entsprechenden Stellungnahmen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² an;

5. *bedauert*, daß der Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Voranschläge nicht, wie in Resolution 46/232 erbeten, auch Informationen über die programmspezifischen Aspekte und die Auswirkungen der Neugliederung enthält;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Programm- und Koordinierungsausschuß und den anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Gremien alle einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese in die Lage versetzen, die programmspezifischen Aspekte und die Auswirkungen der Neugliederung des Sekretariats in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufzuzeigen und zu analysieren, und bittet sie, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung ihre Stellungnahmen und Empfehlungen vorzulegen;

7. *nimmt Kenntnis* von den neuen revidierten Voranschlägen, die sich aus der Anfangsphase der Neugliederung des Sekretariats ergeben, so auch von den Vorschlägen für Mittelumschichtungen zwischen Kapiteln, wobei sie davon ausgeht, daß der Generalsekretär, in Erwartung der Arbeitsergebnisse der einschlägigen zwischenstaatlichen Gremien, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß Anfang 1993 revidierte Voranschläge für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 vorlegen wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in diese revidierten Voranschläge alle Änderungen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 aufzunehmen, die mit

dem Neugliederungsprozeß zusammenhängen, sowie die programmspezifischen Aspekte der Neugliederung des Sekretariats und die jeweilige Begründung, wie in Resolution 46/232 erbeten;

9. *beschließt* in bezug auf die Empfehlung in Ziffer 261 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶¹, sich Anfang 1993 mit der vorgeschlagenen Verringerung der Dienstposten der höheren Rangebenen zu befassen, die in den neuen revidierten Voranschlägen enthalten ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Kontext der in Ziffer 8 genannten revidierten Voranschläge seine Vorschläge betreffend Zahl und Verteilung der Dienstposten der höheren Rangebenen im Sekretariat für den verbleibenden Teil des Zweijahreszeitraums 1992-1993 vorzulegen;

III

1. *schließt sich* dem vorgeschlagenen neuen Haushaltschema und den entsprechenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an und bittet den Generalsekretär, die formale Gestaltung des Programmhaushaltsplans weiter zu verbessern, mit dem Ziel, insbesondere einen Vergleich der Mittelbewilligungen und der tatsächlichen Höhe der Ausgaben nach dem Ausgabenzweck zu erleichtern;

2. *bedauert*, daß die Mitteilung des Generalsekretärs⁶³ über Verfahren und Normen für Veränderungen im Stellenplan keine Vorschläge zur Verbesserung der derzeitigen Methoden und Abläufe enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Darstellung und die Begründung der Änderungen im Stellenplan der Organisation, die er im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 gegebenenfalls vorschlägt, zu verbessern;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über alle Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung, Streichung, Neueinstufung und Verlegung von Dienstposten vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolutionen 41/213, 42/211, 43/213, 44/200 A bis C, 46/232 sowie der vorliegenden Resolution einen analytischen Bericht über alle Aspekte der Neugliederung des Sekretariats, einschließlich deren Auswirkungen auf die Programmdurchführung, vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

47/213. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, mit der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, in den Jahren, in denen kein Haushaltsplan

verabschiedet wird, einen Rahmen-Programmhaushaltsplan für den jeweils folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/214 vom 21. Dezember 1988 betreffend den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 und die Inanspruchnahme und Funktionsweise des außerordentlichen Reservefonds sowie ihre Resolution 45/255 vom 21. Dezember 1990 über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁴ und der entsprechenden Teile des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶¹ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

1. erklärt erneut, daß der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans im Einklang mit Anlage I der Resolution 41/213 folgende Angaben zu enthalten hat: a) eine vorläufige Schätzung der zu veranschlagenden Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums; b) die Prioritäten unter Berücksichtigung allgemeiner Tendenzen in den hauptsächlichen Bereichen; c) das reale – positive oder negative – Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt; und d) die Höhe des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt in Prozent der Gesamtmittel;

2. erklärt außerdem erneut, daß der Rahmenentwurf eine größere Vorhersehbarkeit des Ressourcenbedarfs für den nachfolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozeß fördern und somit die möglichst weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich des Programmhaushaltsplans erleichtern sollte;

3. stellt fest, daß der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 den Haushaltsaspekten der Neugliederung des Sekretariats Rechnung trägt;

4. billigt die im Bericht des Generalsekretärs⁶⁴ zum Ausdruck kommenden Änderungen der Methodik und erkennt an, daß unter Umständen weitere Verbesserungen bei der Erstellung und Gestaltung des Rahmenentwurfs notwendig sein werden;

5. schließt sich, vorbehaltlich der Ziffern 6 bis 11 dieser Resolution, den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

6. bittet den Generalsekretär, dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 den vom Beratenden Ausschuss vorgelegten vorläufigen Gesamtvoranschlag von 2.386.400.000 US-Dollar zu den ursprünglichen Werten von 1992-1993 zugrunde zu legen, wobei dieser Betrag den revidierten Werten von 1992-1993 anzupassen ist;

7. erklärt erneut, daß für das Problem der Kontrolle der Auswirkungen der Inflation und der Wechselkursschwankungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen eine umfassende und zufriedenstellende Lösung gefunden werden muß;

8. beschließt, daß der außerordentliche Reservefonds des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-

1995 in einer Höhe von 0,75 Prozent des vorläufigen Voranschlags der Mittel für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 eingerichtet wird, der zu den Werten von 1994-1995 neuzuberechnen ist;

9. erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung die Mittelausstattung, die Inanspruchnahme und die Funktionsweise des außerordentlichen Reservefonds sowie die Verfahren für die Vorlage der Zusammenstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt prüfen wird;

10. nimmt Kenntnis von den in den Ziffern 10 bis 12 des Berichts des Generalsekretärs⁶⁴ enthaltenen Vorschlägen, von Ziffer 223 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶¹ und von den Auffassungen der Mitgliedstaaten über die Prioritäten und ersucht den Generalsekretär, bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 diesen sowie den in der Einführung zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 enthaltenen Prioritäten, denen sich die Generalversammlung in ihren Resolutionen 45/253 und 45/255 vom 21. Dezember 1990 angeschlossen hat, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

11. ersucht den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 in Übereinstimmung mit dieser Resolution und allen das neue Haushaltsverfahren betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

47/214. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 43/219 vom 21. Dezember 1988, 44/194 vom 21. Dezember 1989, 45/253 vom 21. Dezember 1990 und 46/189 vom 20. Dezember 1991,

nach Prüfung der vorgeschlagenen Revisionen⁶⁶ des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997,

nach Behandlung der Mitteilung des Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁷, in der über die Prüfung der vorgeschlagenen Revisionen des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 durch die anderen Hauptausschüsse der Generalversammlung berichtet wird,

sowie nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine zweiunddreißigste Tagung⁶⁸, des Berichts des Konferenzausschusses¹⁴ und des mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸;

ferner nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1990-1991⁶⁹ und über die Bewertung der Evaluierungsaktivitäten und die Vorschläge zur Stärkung der Evaluierungsaufgabe⁷⁰,

I

MITTELFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 1992-1997

1. *verabschiedet* die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Revisionen des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 in der aufgrund der Empfehlungen des Zweiten Ausschusses⁷¹, des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵⁹ und des Konferenzausschusses¹⁴ geänderten Fassung sowie die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen zusätzlichen Schlußfolgerungen;
2. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der anderen Hauptausschüsse der Generalversammlung⁶⁷ und von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
3. *erklärt erneut*, daß der mittelfristige Plan die wichtigste programmatische Grundsatzanweisung der Vereinten Nationen ist und als Rahmen für die Aufstellung der zweijährigen Programmhaushaltspläne dient;
4. *unterstreicht* den wichtigen Beitrag der sektoralen, regionalen und zentralen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, zur Prüfung und Verbesserung des Plans und seiner Revisionen;
5. *bedauert*, daß es noch immer beträchtliche praktische Probleme gibt, die die Verfügbarkeit dieser Beiträge einschränken;
6. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre aktive Mitwirkung an der Prüfung des mittelfristigen Plans und seiner Revisionen zu gewährleisten;
7. *schließt sich* der Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses *an*, wonach dem Ausschuß auf seiner dreiunddreißigsten Tagung ein Prototyp für die mögliche neue formale Gestaltung des mittelfristigen Plans vorgelegt werden soll;
8. *schließt sich außerdem* der Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses *an*, wonach ohne zusätzliche Kosten für die Organisation ein Ad-hoc-Fachseminar von Sachverständigen auf dem Gebiet der Programmplanung der Vereinten Nationen veranstaltet werden soll, um dem Sekretariat bei dem Entwurf eines Prototyps für die neue formale Gestaltung des mittelfristigen Plans behilflich zu sein;
9. *beschließt*, daß der Prototyp, wie vom Programm- und Koordinierungsausschuß empfohlen, die sachdienlichen Schlußfolgerungen des Seminars zum Prototyp eines neuen Haushaltsdokuments berücksichtigen und insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Lenkbarkeit des Redaktions- und Revisionsverfahrens behandeln soll, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung und Vorlage der Dokumentation und der Prüfung der Programmplanungsdokumente durch die zwischenstaatlichen Nebenorgane;
10. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen des späten Erscheinens der Dokumentation über die eingehende Prüfung der Revisionen des mittelfristigen Plans und schließt sich den diesbezüglichen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in dessen Bericht über seine zweiunddreißigste Tagung *an*⁷²;

11. *empfiehlt*, daß das Seminar im Rahmen der Überprüfung der formalen Gestaltung und der Gliederung des mittelfristigen Plans besonders darauf achten soll, wie die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumentation sichergestellt werden kann;

II

PROGRAMMVOLLZUGSBERICHT

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1990-1991⁶⁹;
2. *schließt sich* den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁷³ zum Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1990-1991 *an*;
3. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1992-1993 die in seinem Bericht an die sechs- und vierzigste Tagung der Generalversammlung vorgeschlagenen Verbesserungen⁷⁴ aufzunehmen;

III

PROGRAMMEVALUIERUNG IN DEN VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Bewertung der Evaluierungsaktivitäten und die Vorschläge zur Stärkung der Evaluierungsaufgabe⁷⁰;
2. *schließt sich* den vom Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner zweiunddreißigsten Tagung zu dieser Frage abgegebenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen *an* und bittet den Generalsekretär nachdrücklich, die Selbstevaluierungsmethoden zu verbessern;

IV

KOORDINIERUNG

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung im System der Vereinten Nationen und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, der Koordinierung hohen Vorrang einzuräumen und mit den Leitern der Organisationen des Systems gemeinsam neue Konzepte für die Zusammenarbeit zu entwickeln, mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Koordinierung zu verbessern;
2. *schließt sich* den Schlußfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner zweiunddreißigsten Tagung zu dem Jahresüberblicksbericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für 1991⁷⁵ abgegeben hat;
3. *schließt sich außerdem* den Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner zweiunddreißigsten Tagung zu dem Bericht des Generalsekretärs über den Systemweiten Aktionsplan für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas⁷⁶ abgegeben hat, und bittet den Generalsekretär,
 - a) so bald wie möglich mit der Umsetzung des Systemweiten Aktionsplans für die wirtschaftliche Gesundung und

Entwicklung Afrikas und der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁷⁷ zu beginnen;

b) alle in Betracht kommenden Leiter von Organisationen und Organen der Vereinten Nationen aufzufordern, der Durchführung des Plans hohen Vorrang einzuräumen und ihn als eine Richtschnur für ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung Afrikas zu verwenden;

4. *nimmt Kenntnis* von der Erstellung des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001 und von den Änderungen, die der Programm- und Koordinierungsausschuß zu diesem Plan vorgeschlagen hat;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß des Programm- und Koordinierungsausschusses, dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung vorzuschlagen, der Programm- und Koordinierungsausschuß und der Verwaltungsausschuß für Koordinierung mögen während der siebenundzwanzigsten Reihe ihrer gemeinsamen Tagungen die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und deren Auswirkungen auf das System der Vereinten Nationen erörtern;

V

SONSTIGE FRAGEN

1. *weist hin* auf ihre Resolutionen 46/185 B und 46/189 vom 20. Dezember 1991, in denen sie sich der Empfehlung der einunddreißigsten Tagung⁷⁸ des Programm- und Koordinierungsausschusses angeschlossen hat, wonach ein System geschaffen werden soll, das die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Programmleiter der Vereinten Nationen gewährleistet;

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in dessen Bericht⁷⁹ an und bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Einführung eines solchen Systems Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

ANLAGE

SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU DEN REVISIONEN DER HAUPTPROGRAMME, PROGRAMME UND UNTERPROGRAMME DES MITTELFRISTIGEN PLANS FÜR DEN ZEITRAUM 1992-1997

Programm 1. Gute Dienste und Friedenssicherung, Friedenssicherung, Forschung und Informationsbeschaffung

Die Generalversammlung schließt sich den in den Ziffern 30 und 31 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶¹ enthaltenen Empfehlungen an und bittet den Generalsekretär, die Beschlüsse der Versammlung über vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Angelegenheiten bei der Umsetzung dieses Programms zu berücksichtigen.

In der vierten Zeile der neuen Ziffer 1.21 b) und in der zweiten Zeile der neuen Ziffer 1.21 i) sind die Worte "im

Zusammenhang mit dem Frieden und der Sicherheit" durch die Worte "im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit" zu ersetzen.

Programm 2. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats

Der Titel "Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats" für dieses Programm wird beibehalten.

Programm 4. Besondere politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung

Unterprogramm 4: Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen

Die neue Ziffer 4.37 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

4.37. Die Ermächtigungsgrundlage für dieses Unterprogramm findet sich in Resolution 46/137 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1991, und das Unterprogramm wird im Kontext der Versammlungsresolutionen 47/130 und 47/138 vom 18. Dezember 1992 und in enger Abstimmung mit Programm 35 (Förderung und Schutz der Menschenrechte) durchgeführt.

Am Ende der neuen Ziffer 4.39 sind die Worte "und zur Gewährung von Entwicklungshilfe" zu streichen.

Programm 6. Beseitigung der Apartheid

In der neuen Ziffer 6.2 sind die Worte "im Konsens verabschiedeten" zu streichen.

In der neuen Ziffer 6.36 a) sind die Worte "im Konsens verabschiedeten" durch die Worte "damit zusammenhängenden" zu ersetzen.

Programm 7. Abrüstung

[Gilt nicht für die deutsche Fassung.]

Programm 13. Handel und Entwicklung

Ziffer 13.30 soll wie folgt lauten:

13.30. Den Unterprogrammen 1 bis 5, 7 bis 9 und 11 wird hohe Priorität zugewiesen.

Unterprogramm 1: Internationaler Wettbewerb und Handelspolitiken

Ziffer 13.34 c)

Am Ende von Buchstabe c) sind die Worte "Gewährleistung der Transparenz und Definition der Konsultationsverfahren" zu streichen.

Ziffer 13.35 d)

Buchstabe d) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

d) zur Verbesserung der Kenntnisse über restriktive Geschäftspraktiken und zur Förderung der Beseitigung derjenigen Praktiken, die sich auf den internationalen Handel, insbesondere den der Entwicklungsländer, und die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder nachteilig auswirken;

*Unterprogramm 2: Rohstoffe**Ziffer 13.41 d)*

Nach dem Wort "Diversifizierung" sind die Worte "und bei Ersatzanbauprogrammen" anzufügen.

Ziffer 13.41 g)

Buchstabe g) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

i) g) Entwicklungen prüfen, Analysen vornehmen und Informationen und Unterstützung für die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoffe und der bestandfähigen Entwicklung bereitstellen;

*Unterprogramm 3: Entwicklungsfinanzierung und Verschuldung**Ziffer 13.45 g)*

Nach dem Wort "Umschuldung" sind die Worte "und Schuldenbewirtschaftung" anzufügen.

*Unterprogramm 4: Investitionen und Technologie**Ziffer 13.49 b)*

Am Beginn von Buchstabe b) sind die Worte "zur Ausarbeitung und Verabschiedung" durch die Worte "zur Analyse" zu ersetzen und am Ende sind die Worte "sowie zur diesbezüglichen Beratung" anzufügen.

Ziffer 13.50 h)

Buchstabe h) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

h) feststellen, ob in der Frage eines Verhaltenskodex für den Technologietransfer die erforderliche Annäherung der Auffassungen der Regierungen gegeben ist, damit eine Einigung über alle noch offenen Fragen erzielt werden kann. Im Falle einer Annäherung der Auffassungen wird das UNCTAD-Sekretariat zu weiteren Arbeiten an dem Kodex beitragen;

Nach Buchstabe i) ist ein neuer Buchstabe j) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

j) die Herausforderungen und Gelegenheiten für den Technologietransfer in die im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Länder und aus diesen analysieren.

*Unterprogramm 5: Linderung der Armut**Ziffer 13.53 b)*

Am Ende von Buchstabe b) sind zwischen die Worte "Armut" und "aufzuzeigen" die Worte "und zur Teilhabe der Armen und der anfälligen Gruppen an der Entwicklung" einzufügen.

Ziffer 13.53 d)

Die Worte "von sozialen Entwicklungsprogrammen in den Entwicklungsländern, insbesondere" sind durch die Worte "von sozialen Entwicklungsprogrammen, insbe-

sondere in den Entwicklungsländern, vor allem" zu ersetzen.

*Unterprogramm 6: Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern**Ziffer 13.62 a)*

Die Worte "sowohl zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern" sind durch die Worte "sowohl zwischen den Entwicklungsländern" zu ersetzen.

*Unterprogramm 7: Weltweite Interdependenz: die internationalen Handels-, Währungs- und Finanzsysteme; internationale Auswirkungen von makroökonomischen Politiken**Ziffer 13.66 b)*

In der ersten Zeile ist das Wort "Untersuchung" durch das Wort "Prüfung" zu ersetzen.

Ziffer 13.67 b)

Buchstabe b) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

b) die Tendenzen in den internationalen Handels-, Währungs- und Finanzsystemen untersuchen, mit dem Ziel, die Kohärenz dieser Systeme sowie alternative Maßnahmen zu ermitteln, die ergriffen werden müssen, um eine gute makroökonomische Steuerung auf weltweiter Ebene und eine ausreichende Koordinierung und Überwachung der einzelstaatlichen Politiken zu gewährleisten;

*Unterprogramm 8: Erweiterte Wirtschaftsräume, regionale Integrationsprozesse und systematische Fragen des internationalen Handels**Ziffer 13.70 Buchstaben c) und d)*

Die Buchstaben c) und d) sind durch folgenden Buchstaben c) zu ersetzen:

c) zur Förderung der regionalen und subregionalen Wirtschaftsintegration, insbesondere zwischen den Entwicklungsländern, beizutragen, als ein zusätzliches Mittel zur Stärkung des Prozesses der Handelsliberalisierung, mit dem Ziel, rechtzeitig die reibungslose und gleichberechtigte Integration aller Länder in das internationale Handelssystem zu erleichtern.

*Unterprogramm 9: Privatisierung, unternehmerische Initiative und Wettbewerbsfähigkeit**Ziffer 13.77 a)*

Vor dem Wort "Politiken" ist das Wort "geeignete" zu streichen.

Ziffer 13.78 c)

Das Wort "und" ist durch die Worte "und/oder" zu ersetzen.

Nach Buchstabe *i*) ist ein neuer Buchstabe *j*) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

j) Unterstützung für die Vorlage einzelstaatlicher Privatisierungsprogramme und -pläne gewähren.

Unterprogramm 10: Innerstaatliche Reformen und Ressourcenmobilisierung

Ziffer 13.80

Im ersten Satz ist das Wort "Entwicklungsländern" durch das Wort "Ländern" zu ersetzen.

Ziffer 13.82 a)

Buchstabe *a*) soll wie folgt lauten:

a) mitzuhelfen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situation in den einzelnen Ländern den Umfang und die Art der erforderlichen innerstaatlichen Wirtschaftsreformen, die Kosten und den Nutzen alternativer grundsatzpolitischer Ansätze und Optionen sowie die Maßnahmen und Mechanismen für eine wirksame Mobilisierung der innerstaatlichen Finanzmittel aufzuzeigen;

Ziffer 13.82 b)

Die Worte "auf die Aufbringung zusätzlicher Finanzmittel für eine bestandfähige Entwicklung" sind durch die Worte "zur Erhöhung der für die Entwicklung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel" zu ersetzen.

Unterprogramm 11: Umwelt und bestandfähige Entwicklung

Ziffer 13.88 a)

Das Wort "Koexistenz" ist durch die Worte "Kohärenz und Komplementarität" zu ersetzen.

Ziffer 13.88 c)

Vor den Worten "zusätzliche Mittel" sind die Worte "neue und" einzufügen.

Unterprogramm 12: Datenverwaltung

Ziffer 13.96 d)

Die Worte "um den Entwicklungsländern Ad-hoc-Hilfe" sind durch die Worte "um, insbesondere den Entwicklungsländern, Ad-hoc-Hilfe" zu ersetzen.

Programm 14. Ausweitung des Handels, Exportförderung und Entwicklung des Dienstleistungssektors

Ziffer 14.13 soll wie folgt lauten:

14.13. Den Unterprogrammen 1, 3 und 4 wird hohe Priorität zugewiesen.

Unterprogramm 1: Strukturanpassung und Handelsmöglichkeiten

Ziffer 14.16 f)

Vor dem Wort "Erhöhung" sind die Worte "Aufforderung der präferenzengewährenden Länder zur Prüfung einer" einzufügen.

Ziffer 14.16 g)

Die Worte "Ländern in Mittel- und Osteuropa" sind durch die Worte "im Übergang befindlichen Ländern" zu ersetzen.

Ziffer 14.17 g)

Die Worte "Ländern Mittel- und Osteuropas" sind durch die Worte "im Übergang befindlichen Ländern" zu ersetzen.

Ziffer 14.18 j)

Nach dem Wort "Erhöhung" sind die Worte ", nach Möglichkeit," einzufügen.

Ziffer 14.18 k)

Die Worte "Ländern Mittel- und Osteuropas" sind durch die Worte "im Übergang befindlichen Ländern" zu ersetzen.

Unterprogramm 3: Handelseffizienz

Ziffer 14.30 i)

Buchstabe *i*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

i) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für neue automatische Datenverarbeitungssysteme durchführen, die in den einzelnen Ländern eingesetzt werden können, wie beispielsweise das System ASYCUDA;

Unterprogramm 4: Ausbau des Dienstleistungssektors

Ziffer 14.33 b)

Vor dem Wort "Schwierigkeiten" sind die Worte "Wege zur Überwindung der" einzufügen.

Ziffer 14.34 b)

Buchstabe *b*) soll wie folgt lauten:

b) zur Ausarbeitung von Politiken zur Stärkung des Dienstleistungssektors in den Entwicklungsländern, wozu auch Fragen im Zusammenhang mit der Produktions- und Exportkapazität gehören, und zur Erhöhung ihrer Beteiligung am Welthandel in diesem Sektor;

Ziffer 14.34 g)

Am Beginn von Buchstabe *g*) sind vor den Worten "zur Stärkung" die Worte "zur Ausarbeitung von Politiken" einzufügen.

Ziffer 14.35 a)

Buchstabe *a*) soll wie folgt lauten:

a) konkrete Möglichkeiten analysieren, um eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer am Dienstleistungshandel zu ermöglichen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, denen sie sich bei ihren Dienstleistungsexporten gegenübersehen, und um die Arbeitsweise der Dienstleistungsmärkte zu verbessern, so auch durch eine Analyse der einschlägigen restriktiven Geschäftspraktiken;

*Unterprogramm 5: Seetransport, Häfen und kombinierter Verkehr**Ziffer 14.37*

Ziffer 14.37 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

14.37. Der größte Teil des Welthandels erfolgt auf dem Seeweg, und zahlreiche Entwicklungsländer halten eine Beteiligung an diesem Sektor für vorrangig. In Anbetracht der zunehmenden Interdependenz der Dienstleistungssektoren können die Anstrengungen dieser Länder zum Aufbau wettbewerbsfähiger Schifffahrtssektoren dadurch unterstützt werden, daß sie besser befähigt werden, den raschen strukturellen und technologischen Wandel zu bewältigen, indem sie die Effizienz ihrer Seetransporte und des kombinierten Verkehrs sowie der damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen verbessern.

Ziffer 14.41 a)

Nach dem Wort "Entwicklungsländer" ist das Wort "insbesondere" einzufügen.

Ziffer 14.41 c)

Vor den Worten "auf den Gebieten" sind die Worte "beim Aufbau wettbewerbsfähiger Dienstleistungen" einzufügen.

Ziffer 14.41 e)

Der Beginn von Buchstabe e) soll wie folgt lauten:

"den Aufbau von Hafendienstleistungen zu fördern, insbesondere durch vermehrtes Wissen über technologische Verbesserungen und Maßnahmen zur etwaigen Erhöhung der Lebensfähigkeit der Häfen".

Ziffer 14.41 g)

Nach den Worten "mit dem Ziel" sind die Worte "unter anderem" einzufügen.

Ziffer 14.42 a)

Buchstabe a) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

a) zur Ausarbeitung vergleichender Analysen der einzelstaatlichen Seetransportpolitiken, einschließlich von Strategien und Optionen wie Privatisierung, Kommerzialisierung oder mögliche Auffassung staatlicher Schifffahrtsgesellschaften, und deren Auswirkungen auf die Schaffung eines institutionellen Umfelds in den einzelnen Ländern mit dem Ziel, wettbewerbsfähige Seetransportdienste, den Aufbau von Flotten, die Qualität der Dienstleistungen und einen verstärkten Handel zu fördern und den technologischen Abstand zu verringern;

Ziffer 14.42 c)

Buchstabe c) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

c) zur Förderung eines Gleichgewichts zwischen den Interessen der Benutzer und der Anbieter von Seetransportdiensten, unter besonderer Berücksichtigung der

Förderung regelmäßiger Konsultationen zwischen diesen;

Ziffer 14.42 d)

Das Wort "Anwendung" ist durch die Worte "Verbesserung der Kenntnisse" zu ersetzen.

Das Wort "Transporttechnologien" ist durch das Wort "Seetransporttechnologien" zu ersetzen.

Ziffer 14.42 f)

Buchstabe f) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

f) zur Überwachung struktureller Änderungen in den Diensten für den kombinierten Verkehr, einschließlich der Dienste für den kombinierten See-/Luftverkehr; zur Förderung der Verwendung internationaler kombinierter Transporte und der Entwicklung von Transporttechnologien, einschließlich der Anwendung der vereinbarten Regeln für Containertarife sowie des UNCTAD/ICC-Standardformulars und der Musterbestimmungen für Dokumente für den kombinierten Verkehr und der Verwendung von Informationstechnologien im Zusammenhang mit dem Transportwesen, beispielsweise dem elektronischen Datenaustausch und dem System für Frachtvorausinformationen (ACIS);

Ziffer 14.42 c)

Buchstabe g) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

g) zur Förderung eines besseren Verständnisses für die Nutzung der neuesten Techniken und Neuerungen im kombinierten Verkehr und bei der Abwicklung der Verteilung sowie zur Verbreitung dieser Kenntnisse in den Ländern, die einen Bedarf daran haben;

Ziffer 14.42 h)

Nach Buchstabe g) ist ein neuer Buchstabe h) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

h) zur Ausarbeitung von Quellenunterlagen, in denen die Grundkonzepte des kombinierten Verkehrs sowie die wichtigsten Fragen dargelegt werden, die sich in einem marktorientierten Umsetzungsprozeß ergeben, damit diese Fragen besser verstanden werden;

Die bisherigen Buchstaben h) bis j) werden die Buchstaben i) bis k).

Nach dem neuen Buchstaben k) ist ein Buchstabe l) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

l) zur Förderung der Kenntnis der Gesetze und sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit den Normen für Seetransporte und den kombinierten Verkehr, unter anderem mit dem Ziel, sie besser den heutigen Marktbedingungen auf den Gebieten Seetransport, Häfen und kombinierter Verkehr anzupassen und so die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern; sowie, auf Antrag, zur Gewährung von Hilfe an die Regierungen bei der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, einschließlich Beratung in bezug

auf die Anwendung der im Rahmen der UNCTAD verabschiedeten internationalen Übereinkommen;

Ziffer 14.43

Ziffer 14.43 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

14.43. Im Lichte des oben umrissenen Rahmens wird das UNCTAD-Sekretariat:

a) Forschungsarbeiten durchführen und vergleichende Analysen der einzelstaatlichen Seetransportpolitiken und ihrer Auswirkungen auf den Aufbau von Flotten und die Qualität der Seetransportdienste sowie der strukturellen, technologischen und institutionellen Änderungen auf den Gebieten Handel und Transport und deren Auswirkungen auf Hafendienste und Dienste im Rahmen des kombinierten Verkehrs erstellen;

b) Strategien und Optionen zur Förderung wettbewerbsfähiger Seetransportdienste untersuchen sowie die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auf den Gebieten des Seetransports, der Häfen und des kombinierten Verkehrs, und die Entwicklungen im Bereich der Transporttechnologie überwachen;

c) den Austausch und die Verbreitung von sachdienlichen Informationen auf diesen Gebieten fördern und für eine bessere Kenntnis der Gesetze und sonstigen Vorschriften sorgen, die den Anforderungen des modernen internationalen Transportwesens gerecht werden;

d) den Regierungen dabei behilflich sein, die wichtigsten Ergebnisse der genannten Studien und Berichte durch die Ausarbeitung und Unterstützung von Projekten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit umzusetzen.

Die Ziffern 14.44 bis 14.46 sind zu streichen und die darauffolgenden Ziffern entsprechend neu zu nummerieren.

Unterprogramm 6: Versicherungssektor

Ziffer 14.53 a) (v)

Nach dem Wort "Versicherungsaufsichtsbehörden" sind die Worte "in den Entwicklungsländern" einzufügen.

Ziffer 14.53 d) (ii)

Nach dem Wort "Aufsichtskapazitäten" sind die Worte "in den Entwicklungsländern" einzufügen.

Programm 15. Programme für die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnen- und Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, sowie Sonderprogramme

Im letzten Satz von Ziffer 15.3 ist das Wort "und" vor den Worten "daß der Handels- und Entwicklungsrat" zu streichen.

Im letzten Satz von Ziffer 15.3 sind außerdem nach den Worten "des Aktionsprogramms behandeln wird" die Worte "und daß die Zwischenstaatliche Gruppe der UNCTAD für

die am wenigsten entwickelten Länder 1995 eine Halbzeitüberprüfung vornehmen wird" anzufügen.

Programm 23. Transnationale Unternehmen

Ziffer 23.13

Im dritten Satz sind die Worte "Die ursprünglichen Ziele des Kodex sind zwar nach wie vor gültig" durch die Worte "Auf der anderen Seite sind die ursprünglichen Ziele des Kodex zwar nach wie vor gültig" zu ersetzen.

Ziffer 23.15 a)

Die Worte "durch die Verabschiedung eines Verhaltenskodex" sind durch die Worte "durch die Verabschiedung geeigneter internationaler Regelungen" zu ersetzen.

Programm 28. Internationaler Drogenhandel

Die vom Programm- und Koordinierungsausschuß in Ziffer 155 c) seines Berichts⁶¹ empfohlene Zuordnung hoher Priorität an Unterprogramm 2 ist zu streichen.

Programm 38. Öffentlichkeitsarbeit

In den neuen Ziffern 38.3, 38.7 h) und 38.17 m) sind die Worte "Frieden und Sicherheit" jeweils durch "Weltfrieden und internationale Sicherheit" zu ersetzen.

47/215. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere deren Artikel 17 Absatz 1, in dem es heißt, daß die Generalversammlung den Haushaltsplan der Organisation prüft und genehmigt, und Artikel 17 Absatz 2, in dem verlangt wird, daß die Ausgaben der Organisation von den Mitgliedern nach einem von der Versammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel getragen werden,

sowie unter Hinweis auf die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 5.4, wonach davon ausgegangen wird, daß Beiträge und Vorschüsse innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Mitteilung des Generalsekretärs in voller Höhe fällig sind,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich entrichten,

feststellend, daß die Höhe der ausstehenden Beiträge zum ordentlichen Haushalt und zu den Friedensoperationen 1992 zwar noch immer beträchtlich ist, daß jedoch insbesondere bei den Friedensoperationen Fortschritte im Zahlungsverhalten der Mitgliedstaaten zu verzeichnen waren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und ihre Resolutionen 45/236 A und B vom 21. Dezember 1990 über die derzeitige Finanzkrise und finanzielle Notlage der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzlage und über mögliche Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Probleme der Organisation, die der Generalversammlung auf ihrer sechsendvierzigsten und siebenundvierzigsten Tagung vorgelegt wurden⁸⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹;

3. *dankt* für die regelmäßige Vorlage von Informationen über die Finanzlage der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen auch künftig so oft wie erforderlich in Form von spezifischen Berichten und in Form von Berichten über den Stand der Beitragszahlungen vorzulegen und in diese Berichte auch Informationen aufzunehmen über Beitragsrückstände und die gegenüber den veranlagten Beiträgen noch ausstehenden Beiträge, über die Liquiditätssituation der Organisation und über etwaige zusätzliche Umstände, welche die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen würden, sich ein vollständiges Bild von den verschiedenen Aspekten der Finanzierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen zu machen, namentlich auch zweimal jährlich zusammengefaßte Informationen über die den einzelnen truppenstellenden Ländern geschuldeten Beträge, unter Zugrundelegung der vorhandenen Daten;

4. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, stärker dahin gehend auf die Mitgliedstaaten einzuwirken, daß sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen nachkommen, was alle noch ausstehenden veranlagten Beiträge zum ordentlichen Haushalt und zu allen Friedensoperationen betrifft, wie in den Resolutionen 45/236 A und B erbeten, und die Ergebnisse seiner Bemühungen in den in Ziffer 3 erwähnten Berichten darzustellen;

5. *gibt ihr Besorgnis Ausdruck* über die Tatsache, daß die Finanzlage der Vereinten Nationen auch 1992 wieder unsicher und prekär war und daß die verspätete oder Nichtzahlung der veranlagten Beiträge zum ordentlichen Haushalt und zu den Friedensoperationen durch die Mehrheit der Mitgliedstaaten im Laufe der Jahre zur Erschöpfung der Reserven und zu Liquiditätsproblemen geführt hat;

6. *bedauert*, daß die Vereinten Nationen mit großen Beitragsrückständen und nicht entrichteten Beiträgen operieren müssen, und stellt mit Besorgnis fest, daß 1992 Sondermaßnahmen ergriffen werden mußten, wie Anleihen aus den Mitteln für die Friedenssicherung und die verspätete Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder, zusätzlich zu der bereits mehrmals erfolgten Aussetzung der Bestimmungen der Finanzordnung, wonach nicht verbrauchte Reste der Mittelbewilligungen an die Mitgliedstaaten zurückzuzahlen sind;

7. *erklärt erneut*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten;

8. *stellt fest*, daß die Vereinten Nationen bei vollständiger Entrichtung aller ausstehenden veranlagten Beiträge die den Mitgliedstaaten geschuldeten Beträge erstatten und ihre Reserven auffüllen könnten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, eine Untersuchung der Finanz- und Haushaltspraktiken der Vereinten Nationen

durchzuführen und sich dabei die Erfahrungen anderer Organisationen des Systems zunutze zu machen, insbesondere was den Zeitplan für die Behandlung und Verabschiedung des Programmhaushaltsplans und den Zeitplan für die Bekanntgabe der veranlagten Beiträge betrifft, um den Mitgliedstaaten die pünktliche und vollständige Entrichtung ihrer Beiträge zu erleichtern;

10. *bittet* den Generalsekretär, Vorschläge für mögliche Anreizsysteme zu unterbreiten, die spätestens ab 1. Januar 1995 angewandt werden könnten, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Verlauf der siebenundvierzigsten Tagung gemachten Vorschläge, um die Mitgliedstaaten zu ermutigen, alle ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die Möglichkeit zu erwägen, Vorschläge für eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften zu machen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Notmaßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um dem Kassendefizit der Organisation zu begegnen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs zur Aufstockung des Betriebsmittelfonds und von den diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Ausschusses⁸² und beschließt, erforderlichenfalls auf ihrer achtundvierzigsten Tagung auf diese Frage zurückzukommen;

13. *betont*, daß der Generalsekretär auch künftig sicherstellen muß, daß alle Mittel, die der Organisation von den Mitgliedstaaten zur Durchführung aller ihrer Aufgaben anvertraut werden, effizient und umsichtig verwaltet werden, und unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit, volle Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit für die Verwaltung und Verwendung dieser Mittel zu gewährleisten;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Mangel an Barmittelreserven und die Liquiditätsprobleme negative Auswirkungen auf die Fähigkeit des Sekretariats haben, die Organisation zu verwalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem durch die Anwendung des integrierten Managementinformationssystems die zentrale Verwaltung aller innerhalb der Organisation verfügbaren flüssigen Mittel zu verstärken, wozu auch die optimale Verwendung der verfügbaren Barmittel gehört, unter Berücksichtigung der für die Begleichung nicht abgewickelter Verpflichtungen zweckgebundenen Mittel sowie der für die Durchführung mehrjähriger Projekte im Rahmen des Allgemeinen Fonds bewilligten Mittel;

16. *beschließt*, in Zukunft die Tagesordnungspunkte "Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen" und "Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen" unter einem Tagesordnungspunkt mit dem Titel "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" zu behandeln;

17. *bittet* den Generalsekretär, bis spätestens 15. November 1993 einen Bericht über die Finanzlage der Organisation vorzulegen;

18. *beschließt außerdem*, die Finanzlage der Vereinten Nationen zu behandeln, wann immer dies notwendig ist.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

**47/216. Gemeinsames System der Vereinten Nationen:
Bericht der Kommission für den internationalen
öffentlichen Dienst**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des achtzehnten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst¹⁹ und anderer damit zusammenhängender Berichte⁸³,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges einheitliches gemeinsames System der Beschäftigungsbedingungen der Vereinten Nationen,

I

A. Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

erneut erklärend, daß sich die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nach Artikel 9 ihrer Satzung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von dem Grundsatz leiten lassen soll, der in den Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen festgelegt ist und dessen Ziel darin besteht, durch die Anwendung gemeinsamer Vorschriften, Methoden und Regelungen im Personalbereich einen einzigen einheitlichen internationalen öffentlichen Dienst zu schaffen,

unter Hinweis auf ihre an die Kommission gerichtete Bitte, zu prüfen, welche Auswirkungen sich für das gemeinsame System der Vereinten Nationen aus der Resolution Nr. 1024 des Verwaltungsrats der Internationalen Fernmeldeunion betreffend die Zahlung der Stellensonderzulage ergeben,

sowie unter Hinweis auf ihre an die Kommission gerichtete Bitte, Maßnahmen vorzuschlagen, die von allen Organisationen des gemeinsamen Systems ergriffen werden sollen, um das gemeinsame System der Gehälter, Zulagen und Beschäftigungsbedingungen durchzusetzen und seine Achtung und Befolgung zu verbessern,

mit Bedauern feststellend, daß trotz der von der Generalversammlung in Abschnitt II ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991 gegen eine solche Maßnahme geäußerten Auffassungen eine weitere Auszahlung der Stellensonderzulage an die Mitarbeiter der Internationalen Fernmeldeunion erfolgt ist,

1. *bekräftigt* die zentrale Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen in seiner Gesamtheit sowie die der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst als der Versammlung verantwortliches unabhängiges Fachgremium für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen der Kommission, verstärkte Kontakte mit den Leitungsorganen, den Leitern und dem Personal der Organisationen

des gemeinsamen Systems zu pflegen, um die Kohärenz und Einheitlichkeit des Systems zu stärken und dabei nachdrücklich auf seine Vorteile hinzuweisen;

3. *schließt sich* den Auffassungen der Kommission an, was die Auswirkungen der Resolution Nr. 1024 des Verwaltungsrats der Internationalen Fernmeldeunion betreffend die Zahlung der Stellensonderzulage auf das gemeinsame System der Vereinten Nationen betrifft;

4. *bittet* die Leitungsorgane und die Leiter aller Organisationen des gemeinsamen Systems *nachdrücklich*, sicherzustellen, daß die Kommission zuständigkeitshalber auf allen Sitzungen vertreten ist, bei denen Vorschläge im Zusammenhang mit den Gehältern, Zulagen, Leistungen oder anderen Beschäftigungsbedingungen erörtert werden;

5. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Kommission 1993 die Frage der beschleunigten Gewährung von Gehaltssteigerungsbeträgen für Sprachkenntnisse und die der Arbeitszeiten untersuchen wird;

B. Mitwirkung des Personals an der Arbeit der Kommission

erneut erklärend, daß Artikel 28 Absatz 2 der Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, der in ihrer Geschäftsordnung weiter ausgeführt ist, Personalvertretern das Recht gibt, als Gruppe oder einzeln Tatsachen und Auffassungen zu jeder in die Zuständigkeit der Kommission fallenden Angelegenheit vorzubringen und daß Personalvertreter an den Sitzungen teilnehmen und zu allen auf der Tagesordnung stehenden Fragen vor der Kommission das Wort ergreifen können,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990, in dem sie ihre Genugtuung über die Herstellung eines aktiveren Dialogs zwischen der Kommission und den Vertretern der Organisationen und des Personals äußerte, sowie Abschnitt I Ziffer 5 ihrer Resolution 46/191 A, in dem sie mit Genugtuung Kenntnis nahm von den Verbesserungen, die es in der Arbeitsweise der Kommission gegeben hat,

bedauert, daß die Personalvertretungsorgane ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission ausgesetzt haben, und *bittet nachdrücklich* um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Kommission und den Personalvertretungsorganen, der für die Verwirklichung der Ziele des gemeinsamen Systems von grundlegender Bedeutung ist;

C. Einführung eines Zweijahreszyklus für das Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses

mit Genugtuung über die Anpassungen, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der Einführung eines Zweijahreszyklus für das Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses zur Zeit vornimmt,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen zum derzeitigen Arbeitsplan der Kommission, die in Ziffer 29 ihres Berichts¹⁹ enthalten sind,

stimmt den in Ziffer 28 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst¹⁹ vorgeschlagenen Regelungen zu, daß nämlich ausnahmsweise die Grund/Min-

destgehaltstabelle jährlich und andere dringende Gehaltsfragen zeitgerecht zu behandeln sind;

II

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEAMTEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge

unter Hinweis auf ihren Beschluß, wonach das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen für die Beamten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen dienen soll,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie die in Ziffer 173 d) von Band II des fünfzehnten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁸⁴ beschriebene Methodik für die Berechnung der Nettobesoldungsmarge gebilligt hatte,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 46/191 A, in dem sie beschlossen hat, unbeschadet früherer Beschlüsse dahin gehend, die Marge über einen Zeitraum von fünf Jahren im Durchschnitt auf der Höhe des Mittelwertes zu halten, daß jede bis 1994 möglicherweise fällig werdende Erhöhung des Kaufkraftausgleichs in New York vollzogen werden kann, soweit sie mit der Obergrenze der Marge vereinbar ist, und daß sie in diesem Zusammenhang das vorgeschlagene Verfahren für die Verwaltung des Kaufkraftausgleichsystems innerhalb der derzeitigen Margebandbreite gebilligt hat, wie es in Ziffer 109 b) von Band I des siebzehnten Jahresberichts der Kommission⁸⁵ wiedergegeben ist,

1. nimmt Kenntnis von den in Kapitel IV Abschnitt A ihres achtzehnten Jahresberichts¹⁹ enthaltenen Schlußfolgerungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Entwicklung der Marge und ihre Verwaltung während des Fünfjahreszeitraums 1990-1994;

2. nimmt außerdem Kenntnis von der von der Kommission vorgenommenen Untersuchung der Methodik für die Ermittlung des Lebenshaltungskostenunterschieds zwischen New York und Washington, D.C. im Zusammenhang mit den Berechnungen der Nettobesoldungsmarge;

3. ersucht die Kommission, die von den Mitgliedstaaten zum Abschluß der genannten Studie geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen und der Generalversammlung einen Bericht über die Anwendung der Methodik vorzulegen;

B. Grund/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H Ziffer 1 ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, in dem sie die Schaffung einer Mindestnetto Gehaltstabelle gebilligt hat, mit Bezug auf die entsprechenden Grundnetto Gehaltsstufen von Beamten, die in vergleichbaren Positionen in der als Bezugsgrundlage dienenden Stadt des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes tätig sind,

billigt mit Wirkung vom 1. März 1993 die in Anlage I zu dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettoge-

haltstabelle für die Beamten des Höheren Dienstes und die Beamten der oberen und obersten Rangebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, wie sie aus Anlage II zu dieser Resolution hervorgeht, und nimmt Kenntnis von den in dieser Hinsicht geäußerten Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie von dem bestehenden Zusammenhang mit der Matrix für die Berechnung der Mobilitäts- und Erschwerniszulage in Abschnitt V dieser Resolution;

C. Vergleichsgrundlage

unter Hinweis auf Abschnitt VI Ziffer 1 ihrer Resolution 46/191 A, in dem sie die in Anhang V von Band I des siebzehnten Jahresberichts⁸⁵ der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst enthaltenen Schlußfolgerungen in bezug auf eine Methodik für Überprüfungen zur Ermittlung des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in Abschnitt VI Ziffer 2 ihrer Resolution 46/191 A die Kommission gebeten hat, die möglichen Auswirkungen des *Federal Employees Pay Comparability Act* von 1990 auf das Besoldungsniveau der derzeitigen Vergleichsgrundlage, des Bundesdienstes der Vereinigten Staaten, zu analysieren, in dieser Analyse in allen Einzelheiten alle Sonderbesoldungssysteme aufzuführen, die von dem zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienst eingeführt worden sind, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

im Hinblick darauf, daß die von der Kommission auf Ersuchen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgenommenen Vergleiche mit anderen großen internationalen Organisationen, die nicht dem gemeinsamen System der Vereinten Nationen angehören, gezeigt hatten, daß die Besoldungsniveaus in diesen Organisationen höher waren als die des gemeinsamen Systems,

ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst erneut, die Phase I ihrer Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und bittet die Kommission in diesem Zusammenhang außerdem, alle Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips zu untersuchen, um die Konkurrenzfähigkeit des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen;

D. Mietzuschußsystem

unter Hinweis darauf, daß sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 45/241 gebeten hat, zu untersuchen, welche Erfahrungen bei der Anwendung des derzeitigen Mietzuschußsystems an den Amtssitzdienstorten gesammelt wurden,

1. stimmt den Schlußfolgerungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu, die in Ziffer 130 ihres Berichts¹⁹ enthalten sind;

2. ersucht die Kommission, sicherzustellen, daß die Modalitäten für die Anwendung des Mietzuschußsystems den Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen mitgeteilt werden;

E. Sondervergütungssätze für bestimmte Berufsgruppen

eingedenk ihrer Resolutionen 46/191 A und B vom 20. Dezember 1991 und 31. Juli 1992, in denen sie anerkannt hat, daß das gemeinsame System der Vereinten Nationen und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst den besonderen Bedürfnissen und Anliegen der teilnehmenden Organisationen Rechnung tragen sollten, wobei sie gleichzeitig betonte, daß diese Bedürfnisse und Anliegen innerhalb des gemeinsamen Systems angegangen werden sollten,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Kommission zur Einführung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen innerhalb des gemeinsamen Systems, die in den Ziffern 172 bis 175 sowie 177 ihres Berichts¹⁹ dargelegt sind, sowie von den im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen der Mitgliedstaaten,

betonend, daß Sondervergütungssätze für bestimmte Berufsgruppen nur in Ausnahmefällen Anwendung finden sollten, wenn die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen festgestellt hat, daß diese erwiesenermaßen Schwierigkeiten haben, Personal zu rekrutieren und auf Dauer zu binden,

1. *billigt* grundsätzlich den von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 177 ihres Berichts¹⁹ beschriebenen Ansatz für die Einführung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen im gemeinsamen System der Vereinten Nationen und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen;

2. *betont*, daß die Sondervergütungssätze für bestimmte Berufsgruppen den Bestimmungen von Ziffer 174 des Berichts der Kommission unterliegen und für ganz bestimmte Dienstposten gelten sollen, bei denen es nachweislich Probleme bei der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal gibt, und daß sie zeitlich begrenzt sein sollen;

3. *ersucht* die Kommission, die Praktikabilität und die Auswirkungen der Einbeziehung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen bei der Berechnung der Marge zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

F. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt I.G Ziffer 4 ihrer Resolution 44/198, in dem sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchte, sich unter Berücksichtigung der Steuerpraxis des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes erneut mit der Methodik für die Berechnung der Unterhaltsberechtigtenzulagen zu befassen,

im Hinblick auf die Überprüfung dieser Angelegenheit durch die Kommission, die in den Ziffern 178 bis 193 ihres Berichts beschrieben ist¹⁹,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1993 eine 21prozentige Erhöhung der Kinderzulage und eine 50prozentige Erhöhung der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades sowie die Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Anpruchsvoraussetzungen und die Beibehaltung des Systems der Zahlung in der Lokalwährung;

2. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Kommission die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird, um unter anderem sicherzustellen, daß alle einschlägigen Veränderungen in der Steuer- und Sozialgesetzgebung berücksichtigt worden sind;

G. Beschäftigungsbedingungen der Beigeordneten Generalsekretäre und der Untergeneralsekretäre sowie Struktur der Gehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 45/241, in dem sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchte, die Besoldung der Beamten der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen in den Rangebenen Beigeordneter Generalsekretär und Untergeneralsekretär und in vergleichbaren Rangebenen einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen,

sowie unter Hinweis auf die in Ziffer 173 von Band I ihres siebzehnten Jahresberichts⁸⁵ enthaltenen Empfehlungen der Kommission, die in Ziffer 207 ihres achtzehnten Jahresberichts¹⁹ wieder aufgegriffen werden,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 46/191 A, in dem sie die Beschlußfassung über die Empfehlungen der Kommission bis zu ihrer siebenundvierzigsten Tagung zurückgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß sie in Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A die Kommission ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen und der Generalversammlung frühestmöglich Bericht zu erstatten,

eingedenk der Vorschläge des Generalsekretärs bezüglich der Beschäftigungsbedingungen der Untergeneralsekretäre und Beigeordneten Generalsekretäre⁸⁶ sowie der Berichte des Generalsekretärs über Repräsentationszulagen für diese Laufbahngruppe in den Vereinten Nationen⁸⁷,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu dieser Frage geäußert hat⁸⁸,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß,

sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung an die Kommission, betreffend die Höhe der Bezüge für die Beamten der Besoldungsstufen D-1 und D-2, sowie von den Schlußfolgerungen der Kommission, die in Ziffer 176 ihres Berichts¹⁹ enthalten sind,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen geeignete Richtlinien für die Anwendung der in Ziffer 173 c) von Band I ihres siebzehnten Jahresberichts⁸⁵ beschriebenen geänderten Regelungen für Wohnungsaufwendungen für die in Betracht kommenden Beamten auszuarbeiten und dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

2. *beschließt*, die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Frage der Repräsentationszulagen, der

Beigeordneten Generalsekretäre und der Untergeneralsekretäre sowie der Beamten vergleichbarer Rängebenen so bald wie möglich wieder aufzunehmen;

3. *bittet* die Kommission, die Struktur der Gehaltstabellen aller Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen weiter zu prüfen und dabei unter anderem die von der Generalversammlung insgesamt festgelegte Marge und das Ungleichgewicht zwischen den Margewerten für verschiedene Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes zu berücksichtigen und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

METHODIK DER GEHALTSERHEBUNGEN FÜR DIE LAUFBAHNGRUPPE ALLGEMEINER DIENST

unter Hinweis auf Abschnitt XIII Ziffer 4 ihrer Resolution 45/241 und Abschnitt X ihrer Resolution 46/191 A, in denen sie unter anderem die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, über ihre Überprüfung der Methodik für die Durchführung der Gehaltserhebungen für die Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und vergleichbare Laufbahngruppen an den Amtssitzdienstorten Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen der Kommission zu dieser Frage, die in Kapitel V ihres Berichts¹⁹ enthalten sind,

sowie unter Hinweis auf ihr in Abschnitt XIII Ziffer 3 ihrer Resolution 45/241 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, ihr auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über Verfahren zu unterbreiten, wonach der Generalsekretär und andere Leiter von Organisationen Maßnahmen in bezug auf die Gehaltstabellen der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst, die im Widerspruch zu den Empfehlungen der Kommission stehen, erst nach Konsultationen mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organen und der Kommission ergreifen können,

1. *billigt* die seitens der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst auf ihrer fünfzehnten Tagung erfolgte Bekräftigung des Fleming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und der vergleichbaren Laufbahngruppen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission betreffend Verfeinerungen und Änderungen der Methodik, die in Ziffer 231 ihres Berichts¹⁹ enthalten sind, und die Verfahren zu deren Einführung, die in Ziffer 232 ihres Berichts beschrieben sind, wobei sie davon ausgeht, daß diese Änderungen beginnend mit der in Paris durchgeführten Gehaltserhebung berücksichtigt werden;

3. *fordert* alle Organisationen *auf*, sicherzustellen, daß keine weiteren interimistischen Gehaltsanpassungen vorgenommen werden, solange die Organisationen keine Maßnahmen in bezug auf die Empfehlungen der Kommission ergriffen haben, die von der umfassenden Gehaltserhebung für den Allgemeinen Dienst ausgehen;

4. *bedauert*, daß sie bisher noch nicht den Bericht über die Verfahren erhalten hat, die für den Fall zu befolgen

wären, daß die Durchführung einer Gehaltserhebung für den Allgemeinen Dienst im Widerspruch zu den Empfehlungen der Kommission steht, begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Resolution 45/241 durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht spätestens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen;

IV

ERZIEHUNGSBEIHILFE

unter Hinweis auf Abschnitt III.B Ziffer 2 ihrer Resolution 43/226 vom 21. Dezember 1988, mit der sie als Übergangsmaßnahme die Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Handhabung der Erstattung von Ausgaben im Rahmen der Erziehungsbeihilfe auf der Grundlage verschiedener Währungsgebiete gebilligt hat,

1. *billigt* die überarbeitete Methodik zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe, die in Anhang VII zum Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst¹⁹ enthalten ist;

2. *billigt* die von der Kommission in Ziffer 252 ihres Berichts empfohlenen Höchsterstattungsbeträge in fünf Währungsgebieten;

3. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über das Funktionieren der überarbeiteten Methodik für die Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe Bericht zu erstatten und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage zu berücksichtigen;

V

MOBILITÄTS- UND ERSCHWERNISPAKET

unter Hinweis auf den Abschnitt I.E ihrer Resolution 44/198, in dem sie mit Wirkung vom 1. Juli 1990 eine Mobilitäts- und Erschwerniszulage eingeführt und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über das Funktionieren dieser Zulage und des Abordnungszuschusses Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt V Ziffer 1 ihrer Resolution 46/191 A, in dem sie die Kommission ersucht hat, in ihren Bericht über das Funktionieren der Mobilitäts- und Erschwerniszulage eine Kosten-Nutzen-Analyse der Funktionsweise der Zulage sowie eine Bewertung der Vorteile unter dem Gesichtspunkt der Personalverwaltung aufzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Funktionsweise des Mobilitäts- und Erschwernispakets, die in Kapitel VII ihres Berichts¹⁹ enthalten sind;

2. *stimmt der Auffassung zu*, daß die derzeitigen Parameter des Mobilitäts- und Erschwernispakets beibehalten werden sollten;

3. *nimmt außerdem zur Kenntnis*, daß die Kommission beabsichtigt, die Funktionsweise des Pakets zu überprüfen, sobald mehr Erfahrungen damit gesammelt worden sind;

4. *ersucht* die Kommission, bei dieser Überprüfung die folgenden Elemente zu berücksichtigen:

a) das Anpassungsverfahren, das die Matrix für die Berechnung der Mobilitäts- und Erschwerniszulage an die Änderungen des Grund/Mindestgehalts knüpft;

b) die in der Matrix festgesetzten Prozentsätze, auch im Vergleich zu denen, die in dem zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienst gelten, und insbesondere für die Dienstorte der Kategorien H und A;

c) eine Analyse dessen, inwieweit die einzelnen Bestandteile der Matrix den Bedürfnissen der Organisationen entsprechen;

d) eine genaue Quantifizierung der Kosteneinsparungen; und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VI

SITUATION DER FRAUEN IM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 45/241, in dem sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebeten hat, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen und mit den Personalvertretern konkrete und praktische Schritte zur Umsetzung früherer Empfehlungen und Ersuchen betreffend die Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen zu prüfen,

in Würdigung der Arbeit der Kommissions-Arbeitsgruppe für die Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen, die in Kapitel VIII des Berichts der Kommission¹⁹ beschrieben wird,

1. *bittet* die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, im Laufe des Jahres 1993 unter voller Achtung ihrer grundlegenden Rechtsdokumente und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst einen kohärenten Plan zur Verbesserung der Situation der

Frauen in jeder der Organisationen einzuführen und dabei nicht nur der Vertretung, der Beförderung und der Laufbahnentwicklung der Frauen ihre Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, der Beschäftigung des Ehepartners und der Schaffung eines Arbeitsklimas, das der gleichberechtigten Mitwirkung von Männern und Frauen an der Arbeit der Organisationen förderlich ist;

2. *ersucht* die Kommission, auch weiterhin regelmäßig sowohl über den Grad der Verwirklichung früherer Empfehlungen auf diesem Gebiet als auch über neue von den Organisationen vorgeschlagene oder bereits in die Tat umgesetzte Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im gemeinsamen System Bericht zu erstatten;

VII

ÜBERLEGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PERSONALPOLITIK

unter Hinweis auf ihre in Abschnitt XII Ziffer 1 ihrer Resolution 45/241 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 46/191 A ausgesprochenen Ersuchen, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst möge vorrangig die aktive Behandlung der in den Artikeln 13 und 14 ihrer Satzung genannten Sachfragen wiederaufnehmen und insbesondere Leistungsanreize und die Leistungsbeurteilung im gemeinsamen System der Vereinten Nationen überprüfen,

unter anderem im Hinblick darauf, daß im Arbeitsprogramm der Kommission für 1993 und 1994 Studien über die Leistungsbeurteilung und Leistungsanerkennung vorgesehen sind,

bittet die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst *nachdrücklich*, in Ergänzung zu den zu Besoldungsfragen durchgeführten Studien in ihrem Arbeitsprogramm die gleiche Aufmerksamkeit den Maßnahmen zu widmen, die eine gute Personalverwaltung im internationalen öffentlichen Dienst gewährleisten sollen, namentlich Abschätzungen des Personalbedarfs, Personalplanung, Leistungsförderung und Personalentwicklung und -ausbildung.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

ANLAGE I
Gehaltstabelle für Beamte des Höheren Dienstes und Beamte der oberen und obersten Rangebenen
(Bruttojahresgehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)^a

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. März 1993

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS brutto	148.296														
netto mU	86.914														
netto oU	78.122														
Beigeordneter															
Generalsekretär															
BGS brutto	134.454														
netto mU	79.716														
netto oU	72.087														
Erster Direktor															
D-2 brutto	109.444	111.946	114.448	116.948	119.450	121.952									
netto mU	66.711	68.012	69.313	70.613	71.914	73.215									
netto oU	61.183	62.273	63.364	64.454	65.545	66.636									
Leitender Direktor															
D-1 brutto	96.315	98.417	100.529	102.667	104.810	106.952	109.094	111.237	113.377						
netto mU	59.847	60.961	62.075	63.187	64.301	65.415	66.529	67.643	68.756						
netto oU	55.304	56.308	57.296	58.228	59.162	60.096	61.030	61.964	62.897						
Verwaltungsdirektor															
P-5 brutto	84.528	86.430	88.332	90.234	92.136	94.036	95.938	97.840	99.740	101.673	103.612	105.548	107.487		
netto mU	53.600	54.608	55.616	56.624	57.632	58.639	59.647	60.655	61.662	62.670	63.678	64.685	65.693		
netto oU	49.669	50.579	51.488	52.397	53.306	54.214	55.123	56.033	56.941	57.794	58.640	59.484	60.329		
Verwaltungsobererrat															
P-4 brutto	69.020	70.843	72.661	74.480	76.302	78.120	79.941	81.794	83.649	85.502	87.355	89.213	91.066	92.921	94.775
netto mU	45.271	46.255	47.237	48.219	49.203	50.185	51.168	52.151	53.134	54.116	55.098	56.083	57.065	58.048	59.031
netto oU	42.103	43.000	43.894	44.789	45.686	46.580	47.476	48.363	49.249	50.135	51.021	51.909	52.795	53.681	54.567
Verwaltungsrat															
P-3 brutto	55.753	57.431	59.111	60.787	62.467	64.145	65.839	67.550	69.259	70.970	72.680	74.389	76.098	77.807	79.519
netto mU	38.014	38.937	39.861	40.783	41.707	42.630	43.553	44.477	45.400	46.324	47.247	48.170	49.093	50.016	50.940
netto oU	35.520	36.356	37.192	38.027	38.864	39.699	40.538	41.380	42.220	43.062	43.904	44.744	45.585	46.426	47.268
Verwaltungsassessor															
P-2 brutto	44.351	45.779	47.226	48.675	50.123	51.572	53.021	54.468	55.953	57.453	58.953	60.456			
netto mU	31.517	32.344	33.169	33.995	34.820	35.646	36.472	37.297	38.124	38.949	39.774	40.601			
netto oU	29.603	30.359	31.110	31.862	32.614	33.366	34.118	34.869	35.620	36.367	37.114	37.862			
Verwaltungsreferendar															
P-1 brutto	33.277	34.580	35.910	37.256	38.600	39.944	41.292	42.636	43.980	45.337					
netto mU	24.949	25.744	26.537	27.331	28.124	28.917	29.712	30.505	31.298	32.092					
netto oU	23.565	24.299	25.028	25.758	26.486	27.215	27.945	28.674	29.402	30.130					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

^aDiese Tabelle ist das Ergebnis der Eingliederung von 6,9 Koeffizientenpunkten des Kaufkraftausgleichs in das Nettogrundgehalt. Mit Wirkung vom 1. März 1993 werden die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten dementsprechend geändert. Danach werden Änderungen der Einstufung in Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der neuen Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Die zweite Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer i) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

*Personalabgabebesätze,
die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind*

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Bedienstete mit unter- haltsberechtigtem Ehe- gatten oder unterhalts- berechtigtem Kind	Bedienstete ohne unter- haltsberechtigten Ehe- gatten und ohne unter- haltsberechtigtes Kind
Erste \$ 15.000 p.a. ...	13,0	17,1
Nächste \$ 5.000 p.a. ...	31,0	34,2
Nächste \$ 5.000 p.a. ...	34,0	38,4
Nächste \$ 5.000 p.a. ...	37,0	41,7
Nächste \$ 5.000 p.a. ...	39,0	43,7
Nächste \$ 10.000 p.a. ...	41,0	45,8
Nächste \$ 10.000 p.a. ...	43,0	48,1
Nächste \$ 10.000 p.a. ...	45,0	50,2
Nächste \$ 15.000 p.a. ...	46,0	50,8
Nächste \$ 20.000 p.a. ...	47,0	52,2
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	48,0	56,4

47/217. Errichtung eines Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung anlässlich der Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁸⁹,

sowie mit Genugtuung anlässlich der Prüfung der Berichte des Generalsekretärs⁹⁰, so auch seines Berichts über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁹⁰, und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

im Hinblick darauf, daß sich die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedensoperationen immer größeren Anforderungen und Herausforderungen gegenübersehen,

in Anerkennung dessen, daß Friedensoperationen nicht vorhersehbar sind und daß es daher notwendig ist, dem Generalsekretär ausreichende Ressourcen an die Hand zu geben, damit er auf Krisen rechtzeitig reagieren kann,

sowie in Anerkennung dessen, daß es unerlässlich ist, die Friedensoperationen, insbesondere in ihrer Anlaufphase, mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, um die rechtzeitige, uneingeschränkte und wirksame Durchführung ihrer Mandate zu ermöglichen,

beschließt,

a) mit Wirkung vom 1. Januar 1993 unter der Aufsicht des Generalsekretärs einen Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen als Mechanismus zur Liquiditätsversorgung zu errichten, um die rasche Reaktion der Vereinten Nationen auf die Bedürfnisse der Friedensoperationen sicherzustellen;

b) den Generalsekretär zu ermächtigen, aus diesem Fonds die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, um folgendes zu finanzieren;

i) unvorhergesehene und außergewöhnliche Ausgaben im Zusammenhang mit den Friedensoperationen im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Ausgabenverpflichtungen;

ii) von der Generalversammlung genehmigte Haushaltsmittel, namentlich zur Bestreitung der Anlaufkosten, für neue, erweiterte oder wiederaufgenommene Friedensoperationen, bis zur Erhebung der veranlagten Beiträge;

c) daß die gemäß Buchstabe b) genehmigten Vorschüsse zurückgezahlt werden, sobald Einnahmen aus Beiträgen für diese Zwecke verfügbar sind;

d) daß sich die Höhe des Fonds auf 150 Millionen US-Dollar beläuft;

e) daß die Anteile der Mitgliedstaaten an dem Fonds konstant bleiben und auf der Grundlage des in Resolution 45/247 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 beschriebenen Ad-hoc-Umlageverfahrens berechnet werden;

f) daß der Fonds wie folgt finanziert wird:

i) durch Übertragung des Überschussaldos in den Sonderkonten für die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit und die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran, nach Abzug der den Mitgliedstaaten zustehenden Guthaben in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Generalversammlung 45/265 vom 17. Mai 1991 sowie 47/206 und 47/207 vom 22. Dezember 1992, unter Zugrundelegung des für die Unterstützungseinheit für die Übergangszeit und die Militärische Beobachtergruppe zuletzt angewandten Verteilungsschlüssels;

ii) durch Übertragung eines Anteils des Betrags von 154.881.112 Dollar, der nach Resolution 42/216 A der Generalversammlung vom 21. Dezember 1987 im Allgemeinen Fonds einbehalten wurde, bis zu der erforderlichen Höhe, damit jeder Mitgliedstaat seinen festen Anteil an dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen erreicht, unter Zugrundelegung des in Versammlungsresolution 45/247 beschriebenen Ad-hoc-Umlageverfahrens;

g) daß Staaten, die nach der Verabschiedung dieser Resolution Mitglieder der Vereinten Nationen werden und die nicht Anspruch auf einen Anteil an dem Fonds haben, Beiträge an den Fonds nach dem Verteilungsschlüssel für Friedensoperationen entrichten, der zum Zeitpunkt ihrer ersten Veranlagung für Friedensoperationen der Vereinten Nationen gültig ist;

h) daß alle ausstehenden Beiträge zur Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit und/oder zur Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran zum Zeitpunkt der endgültigen Auflösung dieser Konten als ausstehende Forderungen des Fonds verbucht werden;

- i) i) daß nach Auflösung des Fonds der unter Buchstabe f) i) genannte Betrag den Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge zur Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit und/oder zur Militärischen Beobachtergruppe für Irak und Iran in voller Höhe entrichtet haben, als Guthaben verbucht wird;
- ii) daß nach Auflösung des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen der unter Buchstabe f) ii) genannte Betrag die Guthaben der Mitgliedstaaten im Allgemeinen Fonds um die an den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen übertragenen Beträge verringert und den Mitgliedstaaten gutgeschrieben wird, die ihre veranlagten Beiträge zum ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 in voller Höhe entrichtet haben;
- j) die Frage der Anrechnung der Zinserträge des Fonds so bald wie möglich während ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu prüfen;
- k) daß der Fonds in Übereinstimmung mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen verwaltet wird, unbeschadet der Finanzierung der Aktivitäten des ordentlichen Haushalts;
- l) den Generalsekretär zu ersuchen, so bald wie möglich während ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

47/218. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammensetzung der bestehenden Mitgliedstaaten-Gruppen für die Zwecke der Aufteilung der Kosten für Friedensoperationen, die durch veranlagte Beiträge finanziert werden⁹¹,

sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs⁹², in der er dem Fünften Ausschuß eine Mitteilung der Tschechoslowakei übermittelt,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 mit dem Titel "Allgemeine Grundsätze, die als Leitlinien für die Kostenaufteilung bei künftigen Friedensoperationen dienen sollen, die mit großen Ausgaben verbunden sind" ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung von Friedensoperationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, in der die Zusammensetzung der Gruppen für die Veranlagung der Beiträge zur Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen festgelegt ist, und ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Zusammensetzung

der Gruppen, zuletzt Resolution 47/41 vom 1. Dezember 1992 über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse in bezug darauf, daß zur Deckung der Ausgaben für Friedensoperationen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu derartigen Einsätzen beizutragen,

erneut betonend, daß die Finanzierung der Friedensoperationen die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen,

I

unter Hinweis auf Ziffer 6 ihrer Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen,

1. beschließt als Ad-hoc-Regelung, zur Aufteilung der in den Resolutionen der Generalversammlung 46/233 vom 19. März 1992, 46/222 B und 46/240 vom 22. Mai 1992, 46/195 B vom 31. Juli 1992 und 47/41 vom 1. Dezember 1992 genannten Ausgaben,

a) daß San Marino der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß seine Beiträge zur Finanzierung der Friedensoperationen gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung zu verabschiedenden einschlägigen Resolutionen betreffend die Beitragstabelle zu berechnen sind;

b) daß Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, die Republik Moldau, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden, daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedensoperationen gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung zu verabschiedenden einschlägigen Resolutionen betreffend die Beitragstabelle zu berechnen sind und daß der Beitragssatz für die Russische Föderation auf der Grundlage ihres Beitragssatzes für den ordentlichen Haushalt berechnet werden soll;

2. nimmt davon Kenntnis, daß die Tschechoslowakei am 31. Dezember 1992 zu bestehen aufhört⁹³;

II

in der Erkenntnis, daß die derzeit angewandte Zusammensetzung der Gruppen für die Zwecke der Aufteilung der Ausgaben für die Friedenssicherung eine Ad-hoc-Regelung darstellt,

feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs über die Zusammensetzung der bestehenden Mitgliedstaaten-Gruppen für die Zwecke der Aufteilung der Kosten für Friedensope-

rationen, die durch veranlagte Beiträge finanziert werden⁹¹, nicht alle Aspekte der Zuordnung der Länder in die vier Gruppen berücksichtigt, die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung für die Finanzierung der Friedensoperationen genannt werden,

ersucht den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses, während der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine offene Arbeitsgruppe des Fünften Ausschusses einzuberufen, um die Zuordnung der Mitgliedstaaten zu Gruppen für die Zwecke der Aufteilung der Ausgaben für die Friedenssicherung zu prüfen, mit dem Ziel, einheitliche Kriterien aufzustellen, damit sichergestellt ist, daß diese Einteilung regelmäßig angewandt und auch für die Zuordnung der Mitgliedstaaten zu Gruppen für alle künftigen Friedensoperationen herangezogen werden kann, und der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/192 A bis C vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedensoperationen⁹⁴ und des damit im Zusammenhang stehenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten⁹⁶,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die verwaltungstechnische und finanzielle Abwicklung der Friedensoperationen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedensoperationen⁹⁴ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem damit im Zusammenhang stehenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ an;

2. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten⁹⁶ und *ersucht* den Generalsekretär, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ermuntert* diejenigen Mitgliedstaaten, die den vom Generalsekretär versandten Fragebogen über die im Dezember 1991 geltenden Gehaltstabellen für Militärangestellte noch nicht zurückgeschickt haben, dies so schnell wie möglich zu tun;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß den truppenstellenden Staaten infolge des Fehlbetrags in den finanziellen Beiträgen die Kosten für einige Einsätze nicht in voller Höhe der festgelegten Sätze erstattet werden;

5. *wiederholt ihr Ersuchen*, daß der Generalsekretär, soweit möglich, die Begleichung der Zahlungsrückstände gegenüber den gegenwärtigen und früheren truppenstellenden Staaten veranlaßt;

6. *bittet* den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten, weiter an der Stärkung und Reform der mit Friedensoperationen beschäftigten Sekretariatseinheiten zu arbeiten, so daß sie die Planung, Einleitung, laufende Ver-

waltung und Beendigung solcher Einsätze wirksam und effizient bewerkstelligen können;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *von neuem auf*, ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe und rechtzeitig zu zahlen, und ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, für den Generalsekretär annehmbare freiwillige Beiträge zu leisten;

8. *stellt fest*, daß die vom Generalsekretär in Ziffer 13 der Resolution 45/258 der Generalversammlung angeforderten Berichte über den Reservebestand an häufig gebrauchten Ausrüstungs- und Versorgungsgegenständen und über die Verwendung von Zivilisten bei Friedensoperationen noch nicht vorgelegt wurden, und *ersucht* darum, daß diese Berichte der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegt werden;

9. *stellt außerdem fest*, daß der vom Generalsekretär in Ziffer 14 der Resolution 45/258 der Generalversammlung angeforderte Bericht über eine Überprüfung der derzeitigen Praktiken und Ansätze zur Berechnung der den Vereinten Nationen bei der Abwicklung von Friedensoperationen entstandenen Aufwendungen, einschließlich der finanziellen Abmachungen zwischen der Organisation und den Regierungen in bezug auf diese Berechnungen, noch nicht vorgelegt wurde, und *ersucht* darum, daß dieser Bericht der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegt wird;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung;

IV

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Zypern⁹⁷ und dem Beschluß des Sicherheitsrats, der in dessen Resolution 796 (1992) vom 14. Dezember 1992 enthalten ist,

in Anbetracht des Aufrufs des Generalsekretärs an alle Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁹⁸ zu entrichten;

bittet alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, positiv auf den Aufruf des Generalsekretärs um freiwillige Beiträge für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu reagieren.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

47/219. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

Die Generalversammlung

I

ERSTER BERICHT DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem ersten Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹;

II

BAU ZUSÄTZLICHER KONFERENZEINRICHTUNGEN
IN ADDIS ABEBA UND BANGKOK

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ und schließt sich den Empfehlungen und Ersuchen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 4 seines Berichts¹⁰¹ an;

III

EMPFEHLUNG DES BEIRATS FÜR ABRÜSTUNGSFRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *beschließt*, die Höhe der dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung berechneten Unterstützungskosten weiter zu prüfen;

IV

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE AUFGRUND DER VOM WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT AUF SEINER ARBEITSTAGUNG 1992 VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

1. *billigt* die vom Generalsekretär in seinem Bericht¹⁰³ vorgelegten revidierten Voranschläge für einen zusätzlichen Betrag von 292.500 US-Dollar zu den Kapiteln 21, 23, 24 und 26 bis 28 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993;

2. *billigt außerdem* die vom Generalsekretär in dem Addendum zu seinem Bericht¹⁰⁴ vorgelegten zusätzlichen revidierten Voranschläge von 71.300 Dollar zu Kapitel 21, mit der Maßgabe, daß der Generalsekretär im Kontext seiner revidierten Voranschläge, die der Generalversammlung Anfang nächsten Jahres vorzulegen sind, eine mögliche Umschichtung in Erwägung ziehen wird;

V

INTERNATIONALES RECHENZENTRUM:
HAUSHALTSVORANSCHLÄGE 1993

1. *billigt* die im Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵ enthaltenen Haushaltsvoranschläge für das Internationale Rechenzentrum für das Jahr 1993 in Höhe von 13.789.700 Dollar;

2. *ersucht* darum, daß der Haushaltsplan des Zentrums in Zukunft in einem Format vorgelegt wird, das dem einzigartigen Charakter des Haushalts des Zentrums entspricht;

VI

ADMINISTRATIVE VORKEHRUNGEN FÜR DAS SEKRETARIAT
DES WISSENSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES DER VEREINTE
NATIONEN ZUR UNTERSUCHUNG DER AUSWIRKUNGEN
DER ATOMAREN STRAHLUNG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär, andere Möglichkeiten zu untersuchen, was die organisatorische Zuordnung und die Vorkehrungen für die administrative Unterstützung des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten

Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung betrifft;

VII

RANGMÄSSIGE EINSTUFUNG DER SEKRETÄRE ZWISCHEN-
STAATLICHER RICHTLINIENGEBENDER ORGANE

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Sekretariats¹⁰⁷;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Situation im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 zu prüfen;

VIII

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 24 (WIRTSCHAFTS-
UND SOZIALKOMMISSION FÜR ASIEN UND DEN PAZIFIK)

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär in seinem Bericht¹⁰⁸ vorgelegten revidierten Voranschlägen zur Bewilligung eines zusätzlichen Betrages von 95.000 Dollar in diesem Kapitel sowie von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹;

2. *empfiehlt*, daß der Generalsekretär in seinem abschließenden Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 in Kapitel 24 auf die zusätzlichen Mittel hinweist, die unter Umständen erforderlich sind;

IX

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 21D
(VERBRECHENSVERHÜTUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE)

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär in seinem Bericht¹¹⁰ vorgelegten revidierten Voranschlägen sowie von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹;

2. *schließt sich* dem Vorschlag des Generalsekretärs an, den zusätzlichen Mittelbedarf für den Ausbau des Programms auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aus den in den Kapiteln 21, 23 bis 26 und 33 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 insgesamt bewilligten Mitteln zu finanzieren;

X

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 27
(WIRTSCHAFTS- UND SOZIALKOMMISSION FÜR WESTASIEN)

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär in seinem Bericht¹¹² vorgelegten revidierten Voranschlägen sowie von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³;

2. *schließt sich* den Vorschlägen des Generalsekretärs an, wonach die voraussichtlichen Einsparungen von 5,6 Millionen Dollar für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 in dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum ausgewiesen und die von der Generalversammlung in diesem Kapitel gebilligten Mittel (50.381.500 Dollar) vorläufig beibehalten werden sollen, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen zusätzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit verspätet in Rech-

nung gestellten Ausgaben, die in Bagdad entstanden sind, sowie der Möglichkeit einer Verlegung des Amtssitzes der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien gegen Ende des laufenden Zweijahreszeitraums;

XI

REPRÄSENTATIONSZULAGE FÜR UNTERGENERALSEKRETÄRE UND BEIGEORDNETE GENERALSEKRETÄRE UND REPRÄSENTATIONSSPESEN FÜR OFFIZIELLE EMPFÄNGE

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁸⁷;
2. *empfiehlt*, daß die Behandlung dieser Frage zurückgestellt wird, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Delegationen, und daß so bald wie möglich eine weitere Prüfung in Anbetracht der künftigen über die Umstrukturierung des Sekretariats zu treffenden Beschlüsse vorgenommen wird;

XII

AFRIKANISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG UND PLANUNG UND MULTINATIONALE ZENTREN FÜR PROGRAMMPLANUNG UND PROJEKTDURCHFÜHRUNG DER WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR AFRIKA

schließt sich den Vorschlägen des Generalsekretärs¹⁴ und den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

XIII

STAND DER TECHNOLOGISCHEN NEUERUNGEN IN DEN VEREINTEN NATIONEN UND SACHSTANDSBERICHT ÜBER DAS PROJEKT EINES OPTISCHEN SPEICHERPLATTENSYSTEMS

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵;
2. *schließt sich* den in den Ziffern 34, 36 und 37 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶ enthaltenen Empfehlungen *an*;

XIV

PROJEKT EINES INTEGRIERTEN
MANAGEMENTINFORMATIONSSYSTEMS

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷;
2. *schließt sich* den in den Ziffern 21 bis 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶ enthaltenen Empfehlungen *an*;

XV

UMFASSENDE UNTERSUCHUNG DER FRAGE DER HONORARE DER MITGLIEDER DER ORGANE UND NEBENORGANE DER VEREINTEN NATIONEN

1. *beschließt*, die Prüfung der gesamten Frage der Honorare bis zu ihrer wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung zurückzustellen;
2. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Überprüfung ausnahmsweise und mit Zustimmung

des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen geeignete Maßnahmen in bezug auf Ziffer 55 seines Berichts¹¹⁸ zu ergreifen, im Gesamtrahmen der geltenden einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, empfiehlt ihm, die von ihm ergriffenen Maßnahmen in dem abschließenden Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zu berücksichtigen, und beschließt, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung auf diese Angelegenheit zurückzukommen;

XVI

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 28
(MENSCHENRECHTE)

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär in seinem Bericht¹¹⁹ vorgelegten revidierten Voranschlägen sowie von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
2. *schließt sich* dem Vorschlag des Generalsekretärs *an*, mit der Maßgabe, daß er bezüglich des von ihm beantragten Betrags von 760.000 Dollar im Rahmen des Gesamtbetrags der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 die anderen Aktivitäten des Zentrums für Menschenrechte durchführt, für die er zusätzliche Mittel beantragt hat, und daß er der Generalversammlung in dem abschließenden Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 Bericht erstattet;

XVII

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 38 (RECHTSFRAGEN): SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION NACH RESOLUTION 780 (1992) DES SICHERHEITSRATS

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten revidierten Voranschlägen¹²⁰ sowie von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
2. *billigt* zusätzliche Mittel in Höhe von 646.700 Dollar, mit der Maßgabe, daß dieser Mittelbedarf nicht unter den außerordentlichen Reservefonds fällt;

XVIII

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 31 (ÖFFENTLICHKEITSARBEIT): EINRICHTUNG VON SIEBEN INTERIMSBÜROS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten revidierten Voranschlägen¹²¹;
2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung erneut einen vollständigen Bericht über die Einrichtung und den Betrieb der sieben Interimbüros der Vereinten Nationen vorzulegen, einschließlich der personellen Ausstattung, der Projektdurchführung und eines integrierten Haushaltsplans unter Angabe aller Finanzierungsquellen, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen und Beschlüssen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen betreffend die operativen Aktivitäten und die Öffentlichkeitsarbeit sowie unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten während der siebenundvierzigsten Tagung im Fünften Ausschuß zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

XIX

BEOBACHTERMISSION DER VEREINTEN NATIONEN
IN SÜDAFRIKA

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²² und von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

2. *billigt* die Bereitstellung eines Betrags von 13.121.300 Dollar aus Kapitel 2 (Friedensoperationen und Sondermissionen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika für den Zeitraum von Mitte September 1992 bis 31. Dezember 1993, mit der Maßgabe, daß dieser Mittelbedarf nicht nach den Verfahren für den außerordentlichen Reservefonds behandelt wird und die künftigen Finanzierungsmodalitäten unberührt bleiben;

3. *billigt außerdem* die Bereitstellung eines Betrags von 1.673.200 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993, der gegen denselben Betrag in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufgerechnet wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratenden Ausschuß auf seiner Frühjahrstagung 1993 einen Vollzugsbericht über die Mission vorzulegen, der auch die tatsächlichen Ausgaben seit ihrer Schaffung und den revidierten Mittelbedarf für 1993, unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Region, enthält;

XX

EMPFEHLUNGEN DER ZWEIUNDREISSIGSTEN TAGUNG DES
PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES

1. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die der Generalsekretär in seiner Erklärung über die Auswirkungen auf den Programmhaushalt vorgelegt hat¹²³, sowie von den Bemerkungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

2. *empfiehlt*, daß die nächste Serie der gemeinsamen Tagungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung in New York stattfinden;

XXI

EINBAU EINES GEEIGNETEN ANZEIGESYSTEMS

schließt sich den Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zum Einbau eines geeigneten Anzeigesystems an;

XXII

ADMINISTRATIVE UND FINANZIELLE VORKEHRUNGEN BETREFFEND DAS PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Sekretariats über die administrativen und finanziellen Vorkehrungen betreffend das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung¹²⁴;

XXIII

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR
ANGEWANDTE WELTRAUMTECHNIK

nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Vorsitzenden des Politischen Sonderausschusses an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses betreffend die Zuweisung von Haushaltsmitteln für das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik¹²⁵;

XXIV

AUSBILDUNGS- UND FORSCHUNGSINSTITUT
DER VEREINTEN NATIONEN

beschließt, mit dem Ziel, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für eine Übergangszeit mit den Mitteln auszustatten, die es unbedingt braucht, bis die Generalversammlung diese Angelegenheit auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung behandeln kann, den Generalsekretär zu ermächtigen, durch Vorschüsse aus dem Betriebsmittelfonds Mittelverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 400.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 28. Februar 1993 einzugehen, um alle Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit und der Instandhaltung des Institutsgebäudes sowie die Kosten der Beibehaltung der derzeitigen Zahl von Bediensteten des New Yorker Büros des Instituts zu decken, für die im Einklang mit Resolution 42/197 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1987 Dienstposten anderswo im System der Vereinten Nationen gesucht werden sollen;

XXV

REISEKOSTEN DER VERTRETER ZUR TEILNAHME AN DEM
ZWEITEN TEIL DER DREIUNDREISSIGSTEN TAGUNG DES
PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung über die Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan zu dieser Frage¹²⁶;

2. *billigt* die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 86.400 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993;

XXVI

ERSTER BERICHT ÜBER DEN VOLLZUG DES PROGRAMMHAUSHALTSPLANS FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1992-1993

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁷;

2. *billigt* den vom Generalsekretär in seinem Bericht vorgelegten revidierten Mittelbedarf;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltsvollzugsberichts zu ergreifen, damit er rechtzeitig vorgelegt und transparenter wird;

4. *bittet* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst *nachdrücklich*, 1993 die Personalabgabensätze zu überprüfen;

XXVII

KAPITEL 15 (HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN): BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DIE DREIZEHN DIENSTPOSTEN, DIE ZUVOR DEM UNTERPROGRAMM FÜR DEN HANDEL ZWISCHEN LÄNDERN MIT UNTERSCHIEDLICHEN WIRTSCHAFTS- UND GESELLSCHAFTSSYSTEMEN ZUGEBORDNET WAREN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die dreizehn Dienstposten, die zuvor dem Unterprogramm für den Handel zwischen Ländern mit unterschiedlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen zugeordnet waren¹²⁸;

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses¹²⁹ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰ an;

XXVIII

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

stellt fest, daß sich der Saldo des außerordentlichen Reservefonds auf 11.753.700 Dollar beläuft;

XXIX

NEUBERECHNUNG DER KOSTEN AUFGRUND DER BESCHLÜSSE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES BETREFFEND DIE ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN AUF DEN PROGRAMMHAUSHALTSPLAN UND DIE REVIDIERTEN VORANSCHLÄGE

billigt eine Erhöhung von 121.300 Dollar in den Ausgabenkapiteln und von 18.500 Dollar in dem Einnahmenkapitel I des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 1992-1993;

XXX

GEWÄHRUNG EINER REISEKOSTENBEIHLIFE AN DIE AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDER UND ANDERE ENTWICKLUNGSLÄNDER, DIE MITGLIEDER DER KOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALES HANDELSRECHT SIND

beschließt, die Behandlung dieser Frage bis zur wieder aufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

47/220. Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1992-1993

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 *den Beschluß*, den mit ihrer Resolution 46/186 A vom 20. Dezember 1991 bewilligten Betrag von 2.389.234.900 US-Dollar um 78.804.300 Dollar wie folgt zu erhöhen:

Kapitel	Mit Resolution 46/186 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung) (in US-Dollar)	Revidierte Mittelbewilligung
EINZELPLAN I – Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	<u>35.256.900</u>	<u>(635.200)</u>	<u>34.621.700</u>
EINZELPLAN I INSGESAMT	<u>35.256.900</u>	<u>(635.200)</u>	<u>34.621.700</u>
EINZELPLAN II – Politische Fragen			
2. Friedensoperationen und Sondermissionen	96.225.000	12.863.400	109.088.400
3. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats	15.796.000	(11.794.800)	4.001.200
4. Politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste	12.411.600	(9.149.900)	3.261.700
5. Abrüstung	13.108.800	(8.531.300)	4.577.500
6. Besondere politische Fragen, regionale Zusammenarbeit, Treuhandschaft und Entkolonialisierung	9.365.100	(6.513.600)	2.851.500
7. Beseitigung der Apartheid	8.234.900	(6.104.000)	2.130.900
37. Hauptabteilung Politische Angelegenheiten	–	<u>43.085.300</u>	<u>43.085.300</u>
EINZELPLAN II INSGESAMT	<u>155.141.400</u>	<u>13.855.100</u>	<u>168.996.500</u>
EINZELPLAN III – Internationale Rechtspflege und Völkerrecht			
8. Internationaler Gerichtshof	17.484.000	1.001.000	18.485.000

		Mit Resolution 46/186 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung) (in US-Dollar)	Revidierte Mittelbewilligung
<i>Kapitel</i>				
9.	Rechtsfragen	21.698.300	(16.355.700)	5.342.600
10.	Seerecht und Meeresangelegenheiten	9.032.800	(6.719.900)	2.312.900
38.	Rechtsfragen	–	<u>24.155.600</u>	<u>24.155.600</u>
	EINZELPLAN III INSGESAMT	<u>48.215.100</u>	<u>2.081.000</u>	<u>50.296.100</u>
	EINZELPLAN IV – <i>Internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung</i>			
11.	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	18.933.000	(4.433.900)	14.499.100
12.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	40.679.800	(533.600)	40.146.200
13.	Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen	54.691.200	(40.953.600)	13.737.600
14.	Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	27.394.600	(20.608.300)	6.786.300
15.	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	90.040.700	2.473.300	92.514.000
16.	Internationales Handelszentrum	17.916.200	573.600	18.489.800
17.	Umweltprogramm der Vereinten Nationen	12.743.600	88.500	12.832.100
18.	Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	4.824.900	(3.422.200)	1.402.700
19.	Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	11.405.700	624.200	12.029.900
20.	Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen	12.740.900	(8.992.600)	3.748.300
21.	Soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten	13.798.300	902.000	14.700.300
22.	Internationale Drogenbekämpfung	13.499.700	(115.900)	13.383.800
39.	Hauptabteilung Wirtschaftliche und soziale Entwicklung	–	<u>82.116.600</u>	<u>82.116.600</u>
	EINZELPLAN IV INSGESAMT	<u>318.668.600</u>	<u>7.718.100</u>	<u>326.386.700</u>
	EINZELPLAN V – <i>Regionale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung</i>			
23.	Wirtschaftskommission für Afrika	74.547.000	(2.497.700)	72.049.300
24.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	51.605.000	3.696.900	55.301.900
25.	Wirtschaftskommission für Europa	41.124.400	1.385.400	42.509.800
26.	Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	67.371.000	(20.300)	67.350.700
27.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	<u>50.381.500</u>	<u>(5.047.600)</u>	<u>45.333.900</u>
	EINZELPLAN V INSGESAMT	<u>285.028.900</u>	<u>(2.483.300)</u>	<u>282.545.600</u>
	EINZELPLAN VI – <i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
28.	Menschenrechte	23.297.200	1.710.300	25.007.500
29.	Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	60.771.100	2.840.600	63.611.700
30.	Katastrophenhilfeeinsätze	7.770.000	(5.759.400)	2.010.600
40.	Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	–	<u>9.870.700</u>	<u>9.870.700</u>
	EINZELPLAN VI INSGESAMT	<u>91.838.300</u>	<u>8.662.200</u>	<u>100.500.500</u>
	EINZELPLAN VII – <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>			
31.	Öffentlichkeitsarbeit	<u>100.371.000</u>	<u>2.635.000</u>	<u>103.006.000</u>
	EINZELPLAN VII INSGESAMT	<u>100.371.000</u>	<u>2.635.000</u>	<u>103.006.000</u>

		Mit Resolution 46/186 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
<i>Kapitel</i>		<i>(in US-Dollar)</i>		
EINZELPLAN VIII – Gemeinsame Unterstützungsdienste				
32.	Konferenzdienste	421.556.200	(315.114.800)	106.441.400
33.	Verwaltung und Management	418.473.600	(315.363.400)	103.110.200
41.	Verwaltung und Management	–	643.588.100	643.588.100
	EINZELPLAN VIII INSGESAMT	840.029.800	13.109.900	853.139.700
EINZELPLAN IX – Sonderausgaben				
34.	Sonderausgaben	45.035.000	2.626.700	47.661.700
	EINZELPLAN IX INSGESAMT	45.035.000	2.626.700	47.661.700
EINZELPLAN X – Ausgaben betreffend das Anlagevermögen				
35.	Bau, Umbau und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	95.512.700	3.337.500	98.850.200
	EINZELPLAN X INSGESAMT	95.512.700	3.337.500	98.850.200
EINZELPLAN XI – Personalabgabe				
36.	Personalabgabe	374.137.200	27.897.300	402.034.500
	EINZELPLAN XI INSGESAMT	374.137.200	27.897.300	402.034.500
	GESAMTSUMME	2.389.234.900	78.804.300	2.468.039.200

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

B

REVIDIERTE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1992-1993

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 den Beschluß, die mit ihrer Resolution 46/186 B vom 20. Dezember 1991 gebilligten Einnahmenvoranschläge von 449.213.300 US-Dollar um 21.803.100 US-Dollar wie folgt zu erhöhen:

		Mit Resolution 46/186 B bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Voranschläge
<i>Einnahmenkapitel</i>		<i>(in US-Dollar)</i>		
1.	Einnahmen aus der Personalabgabe	379.926.000	28.077.900	408.003.900
	EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	379.926.000	28.077.900	408.003.900
2.	Allgemeine Einnahmen	62.444.800	(3.149.600)	59.295.200
3.	Mit Einnahmen verbundene Tätigkeitszweige	6.842.500	(3.125.200)	3.717.300
	EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	69.287.300	(6.274.800)	63.012.500
	GESAMTSUMME	449.213.300	21.803.100	471.016.400

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 1993

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 1993 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe von insgesamt 1.273.421.750 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus 1.194.617.450 Dollar – der Hälfte der mit Resolution 46/186 A der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 – sowie 78.804.300 Dollar – der während der siebenundvierzigsten Tagung mit obiger Resolution A gebilligten Erhöhung der Mittelbewilligungen – werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) 40.176.315 Dollar aus folgenden Teilbeträgen:

i) 28.368.850 Dollar, der Nettobetrag von 34.643.650 Dollar; dies entspricht der Hälfte des mit Resolution 46/186 B vom 20. Dezember 1991 für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 gebilligten Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen, berechnet mit einem Betrag von 6.274.800 Dollar; dies entspricht der mit obiger Resolution B gebilligten Verringerung des Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen;

ii) 11.807.465 Dollar; dies entspricht dem Saldo des Überschußkontos am 31. Dezember 1991;

b) 1.233.245.435 Dollar durch die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend der Resolution der Generalversammlung 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 über die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Betrag von insgesamt 218.040.900 Dollar, der sich zusammensetzt wie folgt:

a) 189.963.000 Dollar; dies entspricht der Hälfte des mit Resolution 46/186 B gebilligten Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) zuzüglich 28.077.900 Dollar; dies entspricht der mit Resolution B gebilligten Erhöhung des Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1992

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt X.B.7 wiedergegeben.

² Resolution 22 A (I).

³ Resolution 179 (II).

⁴ A/C.5/47/14.

⁵ A/47/607.

⁶ A/47/674.

⁷ Siehe Resolution 46/221 A.

⁸ Siehe Beschluß 47/456.

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/46/34).*

¹⁰ *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/47/34).*

¹¹ A/46/89, Anhang, und A/47/119, Anhang.

¹² A/46/219 und A/47/373.

¹³ A/47/755.

¹⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 32 (A/47/32).*

¹⁵ *Ebd., Anhang.*

¹⁶ A/47/336.

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/41/49).*

- ¹⁸ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 9 (AJ/47/9)*.
- ¹⁹ Ebd., *Beilage 30* mit Korrigendum (AJ/47/30 mit Korr.1).
- ²⁰ A/C.5/47/8.
- ²¹ AJ/47/578.
- ²² Siehe AJ/46/614, Ziffer 14 und AJ/47/578, Ziffer 11.
- ²³ AJ/46/614.
- ²⁴ AJ/47/620.
- ²⁵ Siehe AJ/47/782.
- ²⁶ AJ/47/740.
- ²⁷ AJ/47/560.
- ²⁸ AJ/47/606.
- ²⁹ Siehe Resolution 47/217.
- ³⁰ AJ/46/725 und AJ/47/555 mit Korr.1.
- ³¹ AJ/46/750, Anhang.
- ³² AJ/47/756.
- ³³ AJ/47/637.
- ³⁴ AJ/47/735.
- ³⁵ Siehe S/23331 und S/23331/Add.1.; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23331; und ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23331/Add.1.
- ³⁶ Siehe AJ/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.
- ³⁷ S/23613; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23613.
- ³⁸ AJ/47/733.
- ³⁹ AJ/47/763.
- ⁴⁰ AJ/46/903.
- ⁴¹ AJ/47/741.
- ⁴² AJ/47/778.
- ⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 5* mit Korrigendum (AJ/47/5), Vol. I mit Korr.1, Abschnitte I und V; Vol. II, Abschnitte I und V; sowie Vol. III, Abschnitte I und V.
- ⁴⁴ Ebd., *Beilage 5A* (AJ/47/5/Add.1), Abschnitte I und V.
- ⁴⁵ Ebd., *Beilage 5B* (AJ/47/5/Add.2), Abschnitte I und IV.
- ⁴⁶ Ebd., *Beilage 5C* (AJ/47/5/Add.3), Abschnitte I und V.
- ⁴⁷ Ebd., *Beilage 5D* mit Korrigendum (AJ/47/5/Add.4 mit Korr.1), Abschnitte I und V.
- ⁴⁸ Ebd., *Beilage 5E* (AJ/47/5/Add.5), Abschnitt III.
- ⁴⁹ Ebd., *Beilage 5F* (AJ/47/5/Add.6), Abschnitte I und V.
- ⁵⁰ Ebd., *Beilage 5G* (AJ/47/5/Add.7), Abschnitte I und V.
- ⁵¹ Ebd., *Beilage 5H* mit Korrigendum (AJ/47/5/Add.8 mit Korr.1), Abschnitte I und IV.
- ⁵² Ebd., *Beilage 5* mit Korrigendum (AJ/47/5), Vol. I mit Korr.1, Abschnitte II und III; Vol. II, Abschnitte II und III; und Vol. III, Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5A* (AJ/47/5/Add.1), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5B* (AJ/47/5/Add.2), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5C* (AJ/47/5/Add.3), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5D* mit Korrigendum (AJ/47/5/Add.4 mit Korr.1), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5E* (AJ/47/5/Add.5), Abschnitte I und II; ebd., *Beilage 5F* (AJ/47/5/Add.6), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5G* (AJ/47/5/Add.7), Abschnitte II und III; und ebd., *Beilage 5H* mit Korrigendum (AJ/47/5/Add.8 mit Korr.1), Abschnitte II und III.
- ⁵³ AJ/47/315, Anhang.
- ⁵⁴ AJ/47/500.
- ⁵⁵ AJ/47/510.
- ⁵⁶ AJ/47/460.
- ⁵⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 5* mit Korrigendum (AJ/47/5), Vol. I mit Korr.1, Ziffer 369.
- ⁵⁸ AJ/46/327 mit Korr.1 und Add.1, AJ/46/545, A/C.5/46/CRP.1, A/C.5/47/2 mit Korr.1, A/C.5/47/3 und A/C.5/47/4.
- ⁵⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 16* (AJ/47/16).
- ⁶⁰ Ebd., *Beilage 7* (AJ/47/7 mit Add.1-17), Dokumente AJ/47/7/Add.1 und AJ/47/7/Add.9.
- ⁶¹ Ebd., *Beilage 16* (AJ/47/16), Zweiter Teil.
- ⁶² Ebd., *Beilage 7*, (AJ/47/7 mit Add.1-17), Dokument AJ/47/7/Add.1.
- ⁶³ A/C.5/47/4.
- ⁶⁴ AJ/47/358.

- ⁶⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 mit Add.1-17)*, Dokument A/47/7/Add.9.
- ⁶⁶ Ebd., *Beilage 6 (A/47/6/Rev.1)*.
- ⁶⁷ A/C.5/47/46 mit Add.1 und 2.
- ⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Fifth Committee*, 36. Sitzung, mit Korrigendum.
- ⁶⁹ A/47/159 mit Add.1.
- ⁷⁰ A/47/116.
- ⁷¹ Siehe A/C.5/47/46.
- ⁷² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/47/16)*, Erster Teil, Ziffer 37 und Zweiter Teil, Ziffer 10-12.
- ⁷³ Ebd., Erster Teil, Ziffern 37-44.
- ⁷⁴ A/46/173.
- ⁷⁵ E/1992/11 mit Add.1 und 2.
- ⁷⁶ E/AC.51/1992/5.
- ⁷⁷ Siehe Resolution 46/151, Anlage.
- ⁷⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/46/16)*.
- ⁷⁹ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/47/16)*, Erster Teil, Ziffer 44 und Zweiter Teil, Ziffer 245.
- ⁸⁰ A/46/600 mit Add.1-3; A/C.5/47/13.
- ⁸¹ A/46/765 und A/47/565.
- ⁸² Siehe A/45/860.
- ⁸³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/47/9)*; sowie ebd., *Beilage 7 (A/47/7 mit Add.1-17)*, Dokumente A/47/7/Add.6, A/47/578, A/C.5/47/25, A/C.5/47/36, A/C.5/47/37, A/C.5/47/38 und A/C.5/47/66.
- ⁸⁴ Ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/44/30)*.
- ⁸⁵ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/46/30)*.
- ⁸⁶ A/C.5/47/37, Ziffern 10-28.
- ⁸⁷ A/C.5/46/32 mit Korr.1 sowie A/C.5/47/39.
- ⁸⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 mit Add. 1-17)*, Dokument A/47/7/Add.6, Ziffern 10-20.
- ⁸⁹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.
- ⁹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1)*.
- ⁹¹ A/47/484.
- ⁹² A/C.5/47/22.
- ⁹³ Siehe A/47/774.
- ⁹⁴ A/47/655 mit Korr.1.
- ⁹⁵ A/47/757.
- ⁹⁶ A/47/776.
- ⁹⁷ S/24917 mit Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24917 mit Add.1.
- ⁹⁸ Siehe S/24938; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24938.
- ⁹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 mit Add. 1-17)*, Dokument A/47/7.
- ¹⁰⁰ A/C.5/47/11.
- ¹⁰¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 mit Add. 1-17)*, Dokument A/47/7/Add.2.
- ¹⁰² A/C.5/47/19.
- ¹⁰³ A/C.5/47/21.
- ¹⁰⁴ A/C.5/47/21/Add.1.
- ¹⁰⁵ A/C.5/47/24 mit Korr.1.
- ¹⁰⁶ A/C.5/47/26.
- ¹⁰⁷ A/C.5/47/28.
- ¹⁰⁸ A/C.5/47/29.
- ¹⁰⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 mit Add.1-17)*, Dokument A/47/7/Add.7, Ziffern 2-5.
- ¹¹⁰ A/C.5/47/40.
- ¹¹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 mit Add.1-17)*, Dokument A/47/7/Add.7, Ziffern 6-15.
- ¹¹² A/C.5/47/41.
- ¹¹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 mit Add.1-17)*, Dokument A/47/7/Add.7, Ziffern 16-19.
- ¹¹⁴ Siehe A/C.5/47/53.

- ¹¹⁵ A/C.5/47/18 mit Add.1.
- ¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 mit Add.1-17), Dokument A/47/7/Add.8.*
- ¹¹⁷ A/C.5/47/27.
- ¹¹⁸ A/C.5/47/45.
- ¹¹⁹ A/C.5/47/71.
- ¹²⁰ A/C.5/47/68.
- ¹²¹ A/C.5/47/58 und A/C.5/47/CRP.3/Rev.1.
- ¹²² A/C.5/47/79.
- ¹²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/47/16), Zweiter Teil, Anhang III.B.*
- ¹²⁴ A/C.5/47/44.
- ¹²⁵ A/C.5/47/51.
- ¹²⁶ A/C.5/47/84.
- ¹²⁷ A/C.5/47/47.
- ¹²⁸ A/C.5/47/77.
- ¹²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/47/16), Zweiter Teil, Ziffer 266.*
- ¹³⁰ *Ebd., Beilage 7 (A/47/7 mit Add.1-17), Dokument A/47/7/Add.1, Ziffer 28.*

IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/29	Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (A/47/580)	125	25. November 1992	347
47/30	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte (A/47/581)	126	25. November 1992	348
47/31	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/47/582)	127	25. November 1992	348
47/32	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/47/583)	128	25. November 1992	349
47/33	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundvierzigste Tagung (A/47/584)	129	25. November 1992	352
47/34	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundzwanzigste Tagung (A/47/586)	131	25. November 1992	354
47/35	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/47/589)	134	25. November 1992	355
47/36	Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (A/47/590)	135	25. November 1992	356
47/37	Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts (A/47/591)	136	25. November 1992	356
47/38	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/47/588)	133	25. November 1992	357

47/29. Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/167 vom 15. Dezember 1980, 37/104 vom 16. Dezember 1982, 39/76 vom 13. Dezember 1984, 41/71 vom 3. Dezember 1986, 43/160 B vom 9. Dezember 1988 und 45/37 vom 28. November 1990,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs²,

eingedenk der Resolution der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen, die sich mit dem Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen befaßt³,

im Hinblick darauf, daß das Wiener Übereinkommen vom 14. März 1975 über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters⁴ nur die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen regelt,

unter Berücksichtigung der derzeitigen Praxis, die vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Generalversammlung, der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an der Arbeit der unter der Schirmherrschaft dieser internationalen Organisationen abgehaltenen Konferenzen teilzunehmen,

in der Überzeugung, daß die Mitwirkung der vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen an der Arbeit der internationalen Organisationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit beiträgt,

in dem Wunsche, für die wirksame Teilnahme der vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter an der Arbeit internationaler Organisationen zu sorgen und zu diesem Zweck ihren Status sowie die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten zu regeln,

feststellend, daß zahlreiche Staaten diese nationalen Befreiungsbewegungen anerkannt und ihnen in ihren Ländern Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten gewährt haben,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen, die Gastland internationaler Organisationen sind beziehungsweise als Gastgeber der von internationalen Organisationen universellen Charakters einberufenen beziehungsweise unter deren Schirmherrschaft abgehaltenen Konferenzen auftreten, sich,

soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald mit der Frage der Ratifikation beziehungsweise des Beitritts zum Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters zu beschäftigen;

2. *bittet* die betreffenden Staaten *nachdrücklich*, den Delegationen der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen, denen von internationalen Organisationen Beobachterstatus eingeräumt wird, die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten gemäß dem Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters zu gewähren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
25. November 1992

47/30. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988 und 45/38 vom 28. November 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵ über den Stand der Zusatzprotokolle⁶ zu den Genfer Abkommen von 1949⁷ über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte,

überzeugt vom bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen von den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfaßten Umständen zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen, bis es gelungen ist, einen solchen Konflikt auf raschestem Wege zu beenden,

erfreut darüber, daß die nach Artikel 90 des Zusatzprotokolls I eingesetzte Internationale Ermittlungskommission ihre Tätigkeit aufgenommen hat,

unter Betonung der Notwendigkeit der Konsolidierung und der Anwendung der geltenden internationalen humanitären Rechtsordnung und der universalen Annahme dieses Rechts,

eingedenk der Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz spielt, indem es Opfern bewaffneter Konflikte Schutz bietet,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung der beiden Zusatzprotokolle,

1. *begrüßt* die praktisch universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 und die Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977 durch immer mehr Staaten;

2. *stellt jedoch fest*, daß im Vergleich zu den Genfer Abkommen bisher nur eine begrenzte Zahl von Staaten Vertragsparteien der beiden Zusatzprotokolle geworden sind;

3. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit noch nicht geschehen möglichst bald auch Parteien der Zusatzprotokolle zu werden;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Staaten, bei denen dies noch nicht der Fall ist, wenn sie Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I werden, die Abgabe der in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehenen Erklärung zu erwägen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
25. November 1992

47/31. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

höchst beunruhigt über die gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte dieser Organisationen gerichteten wiederholten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Beamten schwer behindern,

besorgt über die Mißachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

sowie besorgt über den Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten, insbesondere wenn es dabei um Gewalthandlungen geht,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch

Maßnahmen präventiver Art, und daß sie die Pflicht haben, die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits getroffen haben,

überzeugt, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgebauten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte dieser Organisationen und unterstreicht, daß es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 erwähnten Vertretungen, Vertreter und Beamten zu gewährleisten, die sich kraft ihres Amtes auf ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Gebiet aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu treffen, um auf ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Beamten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *bittet* die Staaten *außerdem nachdrücklich*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 erwähnten Vertretungen, Vertreter und Beamten zu verhindern und die Täter vor Gericht zu bringen;

5. *empfiehlt* den Staaten, hinsichtlich praktischer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie hinsichtlich eines Informationsaustauschs über die Umstände, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verletzungen ereignet haben, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Staaten *auf* zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, bei Auftreten einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2

erwähnten Vertreter und Beamten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, wozu auch die Guten Dienste des Generalsekretärs gehören, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

8. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu diesem Thema herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 8 bei ihm eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
25. November 1992

47/32. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990–1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem folgende Hauptziele verfolgen soll:

a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern;

b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs;

c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu fördern;

d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein breiteres Verständnis des Völkerrechts zu fördern;

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/40 vom 28. November 1990, der das im ersten Abschnitt (1990–1992) der Dekade anlaufende Aktivitätenprogramm als Anlage beigelegt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für den gemäß Resolution 46/53 vom 9. Dezember 1991 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁹,

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der sechsundvierzigsten und siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung wieder eingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Resolutionen 45/40 und 46/53 weiterführt,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß¹⁰,

1. spricht dem Sechsten Ausschuß ihre Anerkennung dafür aus, daß er im Rahmen seiner Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen das im zweiten Abschnitt (1993-1994) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen anlaufende Aktivitätenprogramm ausgearbeitet hat, und ersucht die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. spricht außerdem denjenigen Staaten sowie internationalen Organisationen und Institutionen ihre Anerkennung aus, die in Umsetzung des Programms für den ersten Abschnitt (1990-1992) der Dekade Aktivitäten durchgeführt und unter anderem auch die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernommen haben;

3. verabschiedet das Programm für die im zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade anlaufenden Aktivitäten als festen Bestandteil dieser Resolution, der es als Anlage beigefügt ist;

4. bittet alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, die darin beschriebenen einschlägigen Aktivitäten durchzuführen und dem Generalsekretär nach Bedarf Zwischenberichte oder abschließende Berichte zur Übermittlung an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung oder spätestens ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen;

5. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Informationen der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Programms vorzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, seinen Bericht je nach Bedarf mit neuen Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung von Belang sind, zu ergänzen und ihn der Generalversammlung jährlich vorzulegen;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der den Plan enthält, welcher in Abschnitt V Ziffer 3 des Programms für den zweiten Abschnitt der Dekade erwähnt wird;

8. legt den Staaten nahe, die Informationen im Bericht des Generalsekretärs nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

9. appelliert an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Umsetzung des Programms zu erleichtern;

10. ersucht den Generalsekretär, den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen das Programm in der Anlage zu dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen;

11. beschließt die Aufnahme des Punktes "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
25. November 1992

ANLAGE

Im zweiten Abschnitt (1993-1994) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen anlaufendes Aktivitätenprogramm

I. FÖRDERUNG DER AKZEPTANZ UND ACHTUNG DER VÖLKERRECHTLICHEN GRUNDSÄTZE

1. In Anbetracht dessen, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Programms der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, fordert die Generalversammlung die Staaten auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und insbesondere der Charta der Vereinten Nationen zu handeln, und ermutigt die Staaten und die internationalen Organisationen, die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern.

2. Die Staaten werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, in Erwägung zu ziehen, Vertragsparteien der bestehenden multilateralen Verträge zu werden, insbesondere derjenigen Verträge, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung von Belang sind. Internationale Organisationen, unter deren Schirmherrschaft solche Verträge abgeschlossen werden, werden gebeten anzugeben, ob sie regelmäßige Berichte über den Stand der Ratifikationen beziehungsweise der Beitritte zu multilateralen Verträgen veröffentlichen, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, ob ein solches Vorgehen ihres Erachtens nützlich wäre. Die Frage der Verträge, die selbst nach längerer Zeit nur eine geringe Zahl von Vertragsstaaten aufweisen oder die nicht in Kraft getreten sind, soll geprüft werden, sowie auch die für diese Situation verantwortlichen Ursachen;

3. Die Staaten und die internationalen Organisationen werden ermutigt, den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, Hilfe und fachliche Beratung zukommen zu lassen, um ihnen die Mitwirkung am Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge und, im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtssystemen, insbesondere auch den Beitritt zu solchen multilateralen Verträgen und deren Anwendung zu erleichtern.

4. Die Staaten werden ermutigt, dem Generalsekretär über die in den multilateralen Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, vorgesehenen Mittel und Wege zur Anwendung dieser Verträge Bericht zu erstatten. Desgleichen werden die internationalen Organisationen ermutigt, dem Generalsekretär über die Mittel und Wege Bericht zu erstatten, die in den unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen multilateralen Verträgen zu ihrer Anwendung vorgesehen sind. Der Generalsekretär wird gebeten, auf der Grundlage dieser Informationen einen Bericht zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen.

II. FÖRDERUNG DER MITTEL UND METHODEN FÜR DIE FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN STAATEN EINSCHLIESSLICH DER INANSPRUCHNAHME UND DER UNEINGESCHRÄNKTEN ACHTUNG DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

1. Staaten, das System der Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, so auch der Asiatisch-afrikanische Beratungsausschuß für Rechtsfragen, sowie der Völkerrechtsverband, das Völkerrechtsinstitut, das Hispanisch-Lusitanisch-Amerikanische Völkerrechtsinstitut und andere auf völkerrechtlichem Gebiet tätige internationale Institutionen sowie nationale Vereinigungen für internationales Recht, werden gebeten, die Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu untersuchen, einschließlich der Inanspruchnahme und uneingeschränkter Achtung des Internationalen Gerichtshofs, und dem Sechsten Ausschuß Anregungen zu ihrer Förderung vorzulegen.

2. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 dieses Abschnitts erwähnten Vorschläge und unter gebührender Berücksichtigung der in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹¹ enthaltenen Empfehlungen soll der Sechste Ausschuß gegebenenfalls auf der Grundlage eines Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen beziehungsweise der Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen die folgenden Fragen behandeln:

a) den verstärkten Einsatz von Mitteln und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der den Vereinten Nationen zukommenden Rolle sowie Methoden zur Früherkennung und Verhütung von Streitigkeiten und zu ihrer Eingrenzung;

b) Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die auf bestimmten Gebieten des Völkerrechts auftreten;

c) Mittel und Wege, darauf hinzuwirken, daß die Rolle des Internationalen Gerichtshofs mehr Anerkennung findet und daß er in stärkerem Maße zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten herangezogen wird;

d) Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

e) stärkere Heranziehung des Ständigen Schiedshofs.

III. FÖRDERUNG DER FORTSCHREITENDEN ENTWICKLUNG DES VÖLKERRECHTS UND SEINER KODIFIZIERUNG

1. Die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen, werden gebeten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zusammenfassende Informationen über ihre Programme und Arbeitsergebnisse vorzulegen, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung von Belang sind, einschließlich Anregungen für weitere Arbeiten auf ihrem Fachgebiet und Angaben über das für die Durchführung dieser Arbeiten geeignete Forum. Ebenso wird der Generalsekretär gebeten, einen Bericht über die einschlägigen Aktivitäten der Ver-

einten Nationen einschließlich der Arbeiten der Völkerrechtskommission vorzulegen. Diese Informationen sollen Bestandteil eines Berichts des Generalsekretärs an den Sechsten Ausschuß sein.

2. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß auf der Grundlage der in Ziffer 1 dieses Abschnitts erwähnten Informationen Anregungen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Formulierung von Empfehlungen vorzulegen. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, diejenigen Gebiete des Völkerrechts aufzuzeigen, die für die fortschreitende Entwicklung oder Kodifizierung reif sein könnten.

3. Der Sechste Ausschuß soll sich unter Berücksichtigung der Resolution 684 (VII) der Generalversammlung vom 6. November 1952¹² mit seiner Koordinierungsrolle befassen, und zwar unter anderem, was die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und die einheitliche Anwendung von Rechtstermini in den von der Generalversammlung verabschiedeten Völkerrechtsdokumenten angeht. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

4. Der Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen soll sich auch weiterhin mit der Frage befassen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um das System der Vereinten Nationen im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken. In diesem Zusammenhang soll der Sonderausschuß Kenntnis nehmen von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden", unter Berücksichtigung der in den Vereinten Nationen, insbesondere in der Generalversammlung, geführten Erörterungen.

IV. FÖRDERUNG DER LEHRE, DES STUDIUMS, DER VERBREITUNG UND EINES BESSEREN VERSTÄNDNISSES DES VÖLKERRECHTS

1. Der Beratende Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts soll im Rahmen der Dekade auch weiterhin je nach Bedarf und zeitgerecht sachdienliche Leitlinien für die Programmaktivitäten formulieren und dem Sechsten Ausschuß über die Aktivitäten Bericht erstatten, die im Rahmen des Programms entsprechend diesen Leitlinien durchgeführt werden. Besonderes Gewicht soll darauf gelegt werden, die akademischen und Fachinstitutionen zu unterstützen, die bereits in der völkerrechtlichen Forschung und Lehre tätig sind, sowie die Gründung solcher Einrichtungen, soweit noch nicht vorhanden, zu fördern, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Staaten und andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften werden ermutigt, zur Stärkung des Programms beizutragen.

2. Die Staaten sollen ihre Bildungseinrichtungen ermutigen, für Studenten der Rechts-, Politik- und Sozialwissenschaften sowie entsprechender anderer Disziplinen Völkerrechtskurse einzuführen; sie sollen sich mit der Möglichkeit der Einführung von völkerrechtlichen Themen in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen befassen. Die Zusammenarbeit der Hochschuleinrichtungen der Entwicklungsländer untereinander beziehungsweise mit entsprechen-

den Einrichtungen in den entwickelten Ländern soll gefördert werden.

3. Die Staaten sollen die Einberufung von Sachverständigenkonferenzen auf nationaler und regionaler Ebene in Erwägung ziehen, die die Aufgabe hätten, sich mit der Frage der Ausarbeitung von Muster-Lehrplänen und -Lernmitteln für Lehrveranstaltungen im Völkerrecht, der Ausbildung von Lehrpersonal auf dem Gebiet des Völkerrechts, der Ausarbeitung von Völkerrechts-Lehrbüchern und dem Einsatz moderner Technologien zur Erleichterung der völkerrechtlichen Lehre und Forschung zu befassen.

4. Die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen sollen die Abhaltung von Seminaren, Symposien, Ausbildungskursen, Vorträgen und Tagungen sowie die Durchführung von Studien über verschiedene Aspekte des Völkerrechts in Erwägung ziehen.

5. Die Staaten werden ermutigt, für Juristen, insbesondere auch für Richter, und für die Bediensteten von Außenministerien und anderen in Frage kommenden Ministerien sowie für Militärpersonal eigene Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet des Völkerrechts zu organisieren. Das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Völkerrechtsakademie in Den Haag, die Regionalorganisationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden gebeten, mit den Staaten in dieser Hinsicht auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

6. Es wird zur Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern angeregt, insbesondere zwischen Personen, die in der völkerrechtlichen Praxis tätig sind, damit sie Erfahrungen austauschen und einander auf dem Gebiet des Völkerrechts gegenseitig unterstützen und einander namentlich auch bei der Bereitstellung von Völkerrechtslehrbüchern und -handbüchern behilflich sein können.

7. Zur besseren Bekanntmachung der völkerrechtlichen Praxis sollen sich die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, soweit noch nicht geschehen, um die Veröffentlichung von Zusammenfassungen, Repertorien oder Jahrbüchern über ihre Praxis bemühen.

8. Die Staaten und die internationalen Organisationen sollen die Veröffentlichung von wichtigen Völkerrechtsdokumenten und -studien durch hochqualifizierte Völkerrechtler ermutigen, unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfe aus privaten Quellen.

9. Andere internationale Gerichte, namentlich auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof und der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof, werden gebeten, für eine stärkere Verbreitung ihrer Urteile und Gutachten zu sorgen und die Ausarbeitung nach Themen geordneter oder analytischer Zusammenfassungen dieser Urteile und Gutachten in Erwägung zu ziehen.

10. Die internationalen Organisationen werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, unter ihrer Schirmherrschaft geschlossene Verträge zu veröffentlichen. Die rechtzeitige Herausgabe der *Treaty Series* der Vereinten Nationen wird

unterstützt, und die Bemühungen um die Einführung einer elektronischen Form dieser Publikation sollen fortgesetzt werden. Außerdem wird die rechtzeitige Herausgabe des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) unterstützt.

V. VERFAHREN UND ORGANISATORISCHE ASPEKTE

1. Der Sechste Ausschuß, und zwar in erster Linie durch seine Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats, wird als Koordinationsorgan des Programms für die Dekade fungieren. Die Generalversammlung wird sich unter Umständen mit der Frage befassen, ob zur Durchführung einzelner Programmaktivitäten ein während der Tagungen beziehungsweise zwischen den Tagungen tätig werdendes oder auch ein bereits bestehendes Organ heranzuziehen ist.

2. Der Sechste Ausschuß wird gebeten, auch weiterhin das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten.

3. Das Sekretariat soll auf der Grundlage informeller Konsultationen mit den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses einen vorläufigen operativen Plan für einen möglichen Kongreß der Vereinten Nationen über internationales öffentliches Recht ausarbeiten, ausgehend von dem Vorschlag, daß der Kongreß 1994 oder 1995 im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit Unterstützung freiwilliger Beiträge stattfinden soll, und soll diesen dem Sechsten Ausschuß auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung auf dem Wege allgemeinen Einvernehmens vorlegen.

4. Alle Organisationen und Institutionen, die in den Abschnitten I bis IV genannt sind und dort gebeten werden, dem Generalsekretär Berichte vorzulegen, werden ersucht, der Generalversammlung nach Möglichkeit auf der achtundvierzigsten Tagung, spätestens jedoch auf der neunundvierzigsten Tagung, Zwischenberichte beziehungsweise abschließende Berichte vorzulegen.

5. Die Staaten werden ermutigt, je nach Bedarf nationale, subregionale und regionale Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Umsetzung des Programms für die Dekade behilflich sein können. Den nichtstaatlichen Organisationen wird nahegelegt, die Ziele der Dekade in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich in geeigneter Form zu fördern.

6. Es wird anerkannt, daß im Gesamtrahmen der derzeitigen Mittelbewilligungen eine ausreichende Finanzierung zur Durchführung des Programms für die Dekade notwendig ist und bereitgestellt werden sollte. Freiwillige Beiträge seitens der Regierungen, der internationalen Organisationen und anderer Stellen, so auch des Privatsektors, wären nützlich und werden nachdrücklich unterstützt. Zu diesem Zweck könnte von der Generalversammlung die Schaffung eines vom Generalsekretär zu verwaltenden Treuhandfonds in Erwägung gezogen werden.

47/33. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre vierundvierzigste Tagung¹³,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴ zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, so auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

in Anerkennung der Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Abschnitten des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Frage der möglichen Schaffung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit¹⁵ und Kenntnis nehmend von der Debatte über dieses Thema im Sechsten Ausschuß¹⁶,

im Hinblick darauf, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie nützlich es ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind, und daß dieses Verfahren erleichtert wird, wenn die Kommission angibt, zu welchen Einzelthemen Meinungsäußerungen der Regierungen von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundvierzigste Tagung¹³;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre auf dieser Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zu den Themen ihres laufenden Programms unter Berücksichtigung der von den Regierungen in den Debatten in der Generalversammlung schriftlich oder mündlich vorgebrachten Stellungnahmen fortzusetzen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von Kapitel II des Berichts der Völkerrechtskommission mit dem Titel "Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit", das sich mit der Frage der möglichen Schaffung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit befaßt;

5. *bittet* die Staaten, dem Generalsekretär möglichst vor der fünfundvierzigsten Tagung der Völkerrechtskommission schriftliche Stellungnahmen zu dem Bericht der Arbeitsgruppe für die Frage einer internationalen Strafgerichtsbarkeit vorzulegen¹⁷;

6. *ersucht* die Völkerrechtskommission, ihre Arbeiten zu dieser Frage fortzusetzen, indem sie beginnend mit ihrer nächsten Tagung vorrangig das Projekt der Ausarbeitung des Entwurfs einer Satzung für einen internationalen Strafgerichtshof in Angriff nimmt, wobei sie mit der Prüfung der im Bericht der Arbeitsgruppe und in der Debatte im Sechsten Ausschuß aufgezeigten Fragen beginnen sollte, mit dem Ziel, unter Zugrundelegung des Berichts der Arbeitsgruppe und unter Berücksichtigung der in den Debatten im Sechsten Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie etwaiger von den Staaten schriftlich vorgebrachter Stellungnahmen den Entwurf einer Satzung zu redigieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht vorzulegen;

7. *billigt* den Beschluß der Völkerrechtskommission¹⁸, während der laufenden Amtszeit ihrer Mitglieder die Behandlung des zweiten Teils des Themas "Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen" nicht fortzusetzen;

8. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden;

9. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) sich eingehend zu befassen

i) mit der Planung ihrer Aktivitäten und Programme während der Amtszeit ihrer Mitglieder, und dabei zu berücksichtigen, daß bei der Ausarbeitung der Artikelentwürfe zu Einzelthemen möglichst große Fortschritte erzielt werden sollten;

ii) mit allen Aspekten ihrer Arbeitsmethoden, wobei sie beachten sollte, daß die gestaffelte Behandlung einiger Themen unter anderem zu einer effektiveren Behandlung ihres Berichts im Sechsten Ausschuß beitragen könnte;

b) auch weiterhin besonders darauf zu achten, daß in ihrem Jahresbericht für jedes Thema diejenigen Einzelfragen angegeben werden, zu denen Meinungsäußerungen der Regierungen, entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form, von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit wären;

10. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 377 des Berichts der Völkerrechtskommission¹³ enthaltenen Bemerkungen der Kommission zur Frage der Dauer ihrer Tagung und vertritt die Auffassung, daß die mit der Arbeit an der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Anforderungen und der Umfang und die Komplexität der auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen es wünschenswert machen, daß die übliche Dauer ihrer Tagungen beibehalten wird;

11. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die Bedeutung der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich

Rechtsangelegenheiten sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

12. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen *erneut* darauf, daß es wichtig für die Völkerrechtskommission ist, über die Auffassungen der Regierungen zu den Artikelentwürfen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzungen internationaler Wasserläufe und über den Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit zu verfügen, die von der Kommission in erster Lesung verabschiedet wurden, und bittet sie nachdrücklich, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen bis 1. Januar 1993 schriftlich vorzulegen, wie von der Kommission erbeten;

13. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission auch weiterhin Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare gegeben wird, ruft die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß der Generalsekretär im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch künftig alles tun wird, um diese Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zusammen mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

15. *empfiehlt* eine Fortsetzung der Bemühungen um eine Verbesserung der Art und Weise, in der der Sechste Ausschuß den Bericht der Völkerrechtskommission behandelt, mit dem Ziel, der Kommission für ihre Arbeit wirksame Orientierungshilfen zu geben;

16. *empfiehlt außerdem*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung am 25. Oktober 1993 begonnen wird.

73. Plenarsitzung
25. November 1992

47/34. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen

Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur gleichberechtigten, gerechten und dem gemeinsamen Interesse dienenden universalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten auf allen wirtschaftlichen Entwicklungsstufen und mit verschiedenen Rechtssystemen, an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts mitwirken,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundzwanzigste Tagung¹⁹,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, daß an den Tagungen der Kommission und insbesondere ihrer Arbeitsgruppen in den letzten Jahren eine relativ geringe Anzahl sachverständiger Vertreter aus den Entwicklungsländern teilgenommen hat, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß nicht genügend Mittel zur Finanzierung der Reisekosten dieser Sachverständigen vorhanden sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundzwanzigste Tagung;

2. *nimmt mit besonderer Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Mustergesetzes über den internationalen Überweisungsverkehr²⁰ durch die Kommission;

3. *empfiehlt* allen Staaten, in Anbetracht der heute gegebenen Notwendigkeit, das auf den internationalen Überweisungsverkehr anwendbare Recht zu vereinheitlichen, den Erlaß von Rechtsvorschriften, die auf dem Mustergesetz beruhen, gebührend in Erwägung zu ziehen;

4. *nimmt mit besonderer Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des Rechtsleitfadens für internationale Gegengeschäfte²¹ durch die Kommission;

5. *empfiehlt* den Parteien, die internationale Gegengeschäfte tätigen, sich des Rechtsleitfadens zu bedienen;

6. *empfiehlt außerdem*, alles zu tun, damit der Rechtsleitfaden allgemein bekannt gemacht wird und zur Verfügung steht;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1978 über die Güterbeförderung zur See (Hamburger Regeln)²² am 1. November 1992 und ersucht den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um einen breiteren Beitritt zu dem Übereinkommen zu fördern;

8. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen im Bereich des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

9. *bekräftigt*, daß die Arbeit der Kommission auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts vor allem für die Entwicklungsländer wichtig ist und daß die Kommission die Schirmherrschaft über Seminare und Symposien übernehmen sollte, um eine Ausbildung und Unterstützung auf diesem Gebiet zu gewähren, und

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für die Veranstaltung von zwei Seminaren über internationales Handelsrecht, von denen das erste vom 21. bis 25. Oktober 1991 in Suva und das zweite am 20. und 21. Februar 1992 in Mexiko-Stadt abgehalten wurde, sowie den Regierungen, deren Beiträge die Abhaltung der Seminare ermöglicht haben;

b) bittet ferner in diesem Zusammenhang die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und gegebenenfalls für die Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

10. *dankt* der Kommission dafür, daß sie als Beitrag zu den Aktivitäten der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen einen Kongreß unter dem Thema "Einheitliches Handelsrecht im einundzwanzigsten Jahrhundert" veranstaltet hat, der vom 18. bis 22. Mai 1992 während der letzten Woche der fünfundzwanzigsten Kommissionstagung in New York stattfand und Gelegenheit zu einer nützlichen Bewertung der bisherigen Fortschritte bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts bot und der Kommission und anderen Organisationen, die an der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts arbeiten, helfen wird, die Richtung ihrer künftigen Tätigkeit zu bestimmen;

11. *bittet* die Staaten *erneut*, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation der unter der Schirmherrschaft der Kommission ausgearbeiteten Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

12. *ersucht* den Fünften Ausschuß, zwecks Gewährleistung einer vollen Mitwirkung seitens aller Mitgliedstaaten auch künftig zu erwägen, den am wenigsten entwickelten

Ländern, die Mitglieder der Kommission sind, sowie ausnahmsweise auch anderen der Kommission angehörenden Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag im Benehmen mit dem Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Reisekostenunterstützung zu gewähren, damit sie an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können;

13. *empfiehlt* der Kommission, der Rationalisierung ihrer Arbeitsplanung besondere Beachtung zu schenken und alle Rationalisierungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, insbesondere auch die Möglichkeit, ihre Arbeitsgruppen nacheinander tagen zu lassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Ziffern 12 und 13 dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
25. November 1992

47/35. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²³,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁵ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch künftig wirksame Maßnahmen treffen sollten, insbesondere um Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhindern,

angesichts des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Tätigkeit des Ausschusses,

1. *billigt* die Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 55 seines Berichts²³;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung geeigneter Voraussetzungen für eine normale Tätigkeit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland auch künftig alles Erforderliche tun wird, um jede Einmischung in die dienstliche Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschusssitzungen aufgeworfenen noch offenen Probleme im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht ordnungsgemäß gelöst werden;

4. *begrüßt* die vom Gastland kürzlich vorgenommene Aufhebung von Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen und Sekretariatsmitarbeiter, die bestimmte Staatsangehörigkeiten besitzen, und bittet das Gastland nachdrücklich, seinen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen und den dort akkreditierten Vertretungen nachzukommen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Behandlung von Schuldenproblemen durch den Ausschuß²⁶ und betont die Bedeutung der Bemühungen, die in dieser Hinsicht unternommen wurden;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Tätigkeit der Vereinten Nationen in einem positiven Licht gesehen wird, und bittet nachdrücklich darum, die Bemühungen um eine Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, daß diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die dort akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland befaßt zu bleiben;

8. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
25. November 1992

47/36. Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/47 vom 28. November 1990 und 46/61 vom 9. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁷ mit den Antworten, die von den Mitgliedstaaten und anderen Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen²⁸ betreffend ein Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Übereinkommen eingegangen sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit, die während der fünfundvierzigsten, sechsendvierzigsten und siebenundvierzigsten Tagung auf der Grundlage des Vorschlags zur Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen geleistet worden ist;

2. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, bei der Anwendung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen und der entsprechenden Bestimmungen anderer Übereinkünfte den Konsularbeamten jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sechsten Ausschusses zu dieser Angelegenheit²⁹.

73. Plenarsitzung
25. November 1992

47/37. Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß der Einsatz bestimmter Mittel und Methoden der Kriegsführung katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte,

sowie in Anerkennung der Bedeutung der auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen und insbesondere der universal anwendbaren Regeln im Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs mit der in der Anlage enthaltenen Ordnung³⁰, des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³¹ und der anwendbaren Regeln des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 von 1977 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)³² sowie der Konvention von 1976 über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken³³,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Umweltschäden und die Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, so auch die Zerstörung von hunderten von Erdölquellen und die Freisetzung und die Einleitung von Rohöl ins Meer, wozu es während der jüngsten Konflikte gekommen ist,

feststellend, daß geltende Bestimmungen des Völkerrechts solche Handlungen verbieten,

betonend, daß eine nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigte, willkürliche Zerstörung der Umwelt eindeutig im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht steht,

besorgt darüber, daß die Bestimmungen des Völkerrechts, die solche Handlungen verbieten, möglicherweise keine umfassende Verbreitung und Anwendung finden,

in Anbetracht der Arbeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und auf Tagungen und Symposien zu diesem Thema durchgeführt werden,

Kenntnis nehmend von der Schlußerklärung der Zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung der Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken³⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung³⁵, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung am 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro verabschiedet wurde, insbesondere auf Grundsatz 24 der Erklärung, und auf andere diesbezügliche Beschlüsse der Konferenz,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für den Bericht, den der Generalsekretär gemäß dem Beschluß 46/417 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1991³⁶ vorgelegt hat,

mit *Genugtuung* über die Aktivitäten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiet, namentlich über die Absicht des Komitees, auch weiterhin und mit umfangreicherer Beteiligung Sachverständige zu konsultieren und seine Bereitschaft, ein Handbuch der Musterrichtlinien für Militärhandbücher zu erstellen,

1. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um die Einhaltung der Regeln des Völkerrechts sicherzustellen, die für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts gelten;

2. *appelliert* an alle Staaten, soweit noch nicht geschehen zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Konventionen zu werden;

3. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, Maßnahmen zu treffen, um die für den Schutz der Umwelt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen in ihre Militärhandbücher aufzunehmen und sicherzustellen, daß sie wirksam verbreitet werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bitten, über die Aktivitäten des Komitees und anderer zuständiger Gremien im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Bericht über die vom Komitee gemeldeten Aktivitäten vorzulegen.

73. Plenarsitzung
25. November 1992

47/38. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen³⁷,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die siebenunddreißigste³⁸, neununddreißigste³⁹, vierzigste⁴⁰, einundvierzigste⁴¹, zweiundvierzigste⁴², dreiundvierzigste⁴³, vierundvierzigste⁴⁴, fünfundvierzigste⁴⁵, sechsundvierzigste⁴⁶ und siebenundvierzigste⁴⁷ Tagung der Generalversammlung sowie der dazu vorgetragenen Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹¹, die angesichts der Debatte innerhalb der Vereinten Nationen und insbesondere innerhalb der Generalversammlung für die Arbeit des Sonderausschusses von Interesse sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1992⁴⁸,

in Anbetracht dessen, daß weitere Arbeiten des Sonderausschusses auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und

der internationalen Sicherheit und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten wünschenswert sind,

eingedenk der verschiedenen, auf eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und eine Erhöhung ihrer Effektivität ausgerichteten Vorschläge, die der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorgelegt wurden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁴⁸;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 1. bis 19. März 1993 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1993 entsprechend der nachstehenden Ziffer 4

a) allen Aspekten der Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Hinblick auf eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen Vorrang einzuräumen und in diesem Zusammenhang

i) den Vorschlag bezüglich der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen weiter zu behandeln;

ii) den Vorschlag bezüglich der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Unterstützung von durch die Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffenen Drittstaaten weiter zu behandeln;

iii) andere die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffende Einzelvorschläge zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden beziehungsweise die ihm auf seiner Tagung 1993 unter Umständen vorgelegt werden;

b) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und dabei

i) den Vorschlag bezüglich Regeln der Vereinten Nationen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu behandeln;

ii) andere Einzelvorschläge zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu behandeln, die der Sonderausschuß bereits behandelt beziehungsweise die ihm auf seiner Tagung 1993 unter Umständen vorgelegt werden;

c) verschiedene andere Vorschläge zu behandeln, die auf eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und auf die Erhöhung ihrer Effektivität ausgerichtet sind;

4. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem* zu bedenken, wie wichtig es ist, daß allgemeines Einvernehmen erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

5. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten an seinen Sitzungen, einschließlich der Sitzungen seiner Arbeitsgruppe, zulassen soll, und beschließt außerdem, daß der Sonderausschuß ermächtigt sein soll, andere Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, an der Plenardebatte des Sonderausschusses über einzelne Gegenstände teilzunehmen, wann immer der

Ausschuß der Auffassung ist, daß ihre Teilnahme seinen Arbeiten förderlich wäre;

6. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
25. November 1992

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.8 wiedergegeben.
- ² A/47/323.
- ³ Siehe *Official Records of the United Nations Conference on the Representation of States in Their Relations with International Organizations, Vienna, 4 February-14 March 1975*, Vol. II (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.V.12), Dokument A/CONF.67/15, Anhang.
- ⁴ Ebd., Vol. II, S. 207.
- ⁵ A/47/324.
- ⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.
- ⁷ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.
- ⁸ A/47/325 mit Add.1 und 2.
- ⁹ A/47/384 mit Add.1.
- ¹⁰ A/C.6/47/L.12.
- ¹¹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.
- ¹² Siehe die Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/520/Rev.15), Anhang II.
- ¹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/47/10)*.
- ¹⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.
- ¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/47/10)*, Kap. II mit Anhang.
- ¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Sixth Committee*, 20. bis 25., 28. bis 30. und 35. Sitzung, mit Korrigendum.
- ¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/47/10)*, Anhang.
- ¹⁸ Ebd., *Beilage 10 (A/47/10)*, Kap. V, Abschnitt C.
- ¹⁹ Ebd., *Beilage 17 (A/47/17)*.
- ²⁰ Ebd., Anhang I.
- ²¹ Ebd., Kap. III.
- ²² *Official Records of the United Nations Conference on the Carriage of Goods by Sea, Hamburg, 6-31 March 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.VIII.1), Dokument A/CONF.89/13, Anhang I.
- ²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 26 (A/47/26)*.
- ²⁴ Resolution 22 A (I).
- ²⁵ Siehe Resolution 169 (II).
- ²⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 26 (A/46/26)*, Abschnitt III.C, Ziffer 43.
- ²⁷ A/47/327 mit Add.1.
- ²⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.
- ²⁹ A/C.6/47/L.7.
- ³⁰ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).
- ³¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ³² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512.
- ³³ Ebd., Vol. 1108, Nr. 17119.
- ³⁴ ENMOD/CONF.II/12, Teil II.
- ³⁵ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenden), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.
- ³⁶ A/47/328.

³⁷ Resolutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978, 34/147 vom 17. Dezember 1979, 35/164 vom 15. Dezember 1980, 36/122 vom 11. Dezember 1981, 37/114 vom 16. Dezember 1982, 38/141 vom 19. Dezember 1983, 39/88 vom 13. Dezember 1984, 40/78 vom 11. Dezember 1985, 41/83 vom 3. Dezember 1986, 42/157 vom 7. Dezember 1987, 43/170 vom 9. Dezember 1988, 44/37 vom 4. Dezember 1989, 45/44 vom 28. November 1990 und 46/58 vom 9. Dezember 1991.

³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1).*

³⁹ *Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1).*

⁴⁰ *Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 1 (A/40/1).*

⁴¹ *Ebd., Einundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/41/1).*

⁴² *Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/42/1).*

⁴³ *Ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/43/1).*

⁴⁴ *Ebd., Vierundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/44/1).*

⁴⁵ *Ebd., Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/45/1).*

⁴⁶ *Ebd., Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1).*

⁴⁷ *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1).*

⁴⁸ *Ebd., Beilage 33 (A/47/33).*

X. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN¹				
47/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses			
	Beschluß A (A/47/PV.1)	3 a)	15. September 1992	364
	Beschluß B (A/47/PV.3)	3 a)	18. September 1992	364
47/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/47/PV.1)	4	15. September 1992	364
47/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/47/PV.2)	5	15. September 1992	365
47/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/47/PV.2)	6	15. September 1992	365
47/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen			
	Beschluß A (A/47/464, Ziffer 4; A/47/PV.11)	17 a)	24. September 1992	365
	Beschluß B (A/47/464/Add.1, Ziffer 9; A/47/PV.94)	17 a)	23. Dezember 1992	365
47/306	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/47/401; A/47/PV.44)	16 a)	21. Oktober 1992	365
47/307	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/47/402; A/47/PV.44)	16 b)	21. Oktober 1992	366
47/308	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/47/PV.48)	15 a)	27. Oktober 1992	366
47/309	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/47/PV.50)	15 b)	28. Oktober 1992	366
47/310	Wahl der Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/47/752, Ziffer 3; A/47/PV.80)	16 c)	8. Dezember 1992	367
47/311	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses (A/47/107; A/47/PV.93)	17 g)	22. Dezember 1992	367
47/312	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/47/PV.93)	18	22. Dezember 1992	367
47/313	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses (A/47/836 mit Add.1; A/47/PV.94)	17 b)	23. Dezember 1992	367
47/314	Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer (A/47/837; A/47/PV.94)	17 c)	23. Dezember 1992	368
47/315	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses (A/47/838; A/47/PV.94)	17 d)	23. Dezember 1992	368
47/316	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/47/839; A/47/PV.94)	17 e)	23. Dezember 1992	368
47/317	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/47/840; A/47/PV.94)	17 f)	23. Dezember 1992	369

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

47/401	Organisation der siebenundvierzigsten Tagung (A/47/250; A/47/PV.3)	8	18. September 1992	370
47/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/47/250 mit Add.1-5, A/47/251 mit Korr.1 und Add.1-5, A/47/252 mit Korr.1 und Add.1-5, A/47/243; A/47/PV.3, 13, 26, 40, 68, 69 und 90)	8	18. und 25. September, 6. und 15. Oktober, 20. und 23. November und 17. Dezember 1992	370
47/403	Sitzungen von Nebenorganen während der siebenundvierzigsten Tagung			
	Beschluß A (A/47/409; A/47/PV.2)	8	15. September 1992	370

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	Beschluß B (A/47/409/Add.1; A/47/PV.3)	8	18. September 1992	370
	Beschluß C (A/47/409/Add.2; A/47/PV.19)	8	30. September 1992	371
47/404	Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/47/436; A/47/PV.43)	7	21. Oktober 1992	371
47/405	Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/47/4; A/47/PV.43)	13	21. Oktober 1992	371
47/406	Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof (A/47/444; A/47/PV.43)	13	21. Oktober 1992	371
47/407	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/47/1; A/47/PV.47)	10	27. Oktober 1992	371
47/408	Frage der Falklandinseln (Malvinas) (A/47/PV.60)	38	10. November 1992	371
47/417	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen im Jahr 1995 (A/47/48, Abschnitt IV; A/47/PV.80)	48	8. Dezember 1992	371
47/462	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/47/3/Rev.1; A/47/PV.94)	12	23. Dezember 1992	371
47/463	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (A/47/PV.94)	41	23. Dezember 1992	371
47/464	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/47/PV.94)	42	23. Dezember 1992	371
47/465	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet (A/47/PV.94)	43	23. Dezember 1992	371
47/466	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (A/47/PV.94)	44	23. Dezember 1992	371
47/467	Von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte (A/47/PV.94)	8	23. Dezember 1992	372
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses				
47/418	Reduzierung der Militäraushalte (A/47/679; A/47/PV.81)	49	9. Dezember 1992	373
47/419	Internationale Waffentransfers (A/47/691, Ziffer 39; A/47/PV.81)	61 i)	9. Dezember 1992	373
47/420	Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene (A/47/691, Ziffer 39; A/47/PV.81) ..	61 m)	9. Dezember 1992	373
47/421	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik sowie Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik (A/47/692, Ziffer 26; A/47/PV.81)	62 f)	9. Dezember 1992	373
47/422	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/47/693, Ziffer 28; A/47/PV.81)	63	9. Dezember 1992	373
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses				
47/410	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (A/47/616; A/47/PV.62)	33	17. November 1992	374
47/423	Wissenschaft und Frieden (A/47/608, Ziffer 6; A/47/PV.85)	70	14. Dezember 1992	374
47/424	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses (A/47/614, Ziffer 12; A/47/PV.85)	76	14. Dezember 1992	374
47/425	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen (A/47/615, Ziffer 5; A/47/PV.85)	77	14. Dezember 1992	374
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses				
47/434	Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen über seine sechste Tagung (A/47/718/Add.4, Ziffer 3; A/47/PV.92)	78 c)	18. Dezember 1992	374
47/435	Bericht des Generalsekretärs über die Trends bei der Exploration und Erschließung von Energieressourcen in den Entwicklungsländern (A/47/718/Add.5, Ziffer 3; A/47/PV.92)	78 d)	18. Dezember 1992	374
47/436	Entwicklungsfinanzierung (A/47/726, Ziffer 8; A/47/PV.92)	86	18. Dezember 1992	374
47/437	Bericht des Generalsekretärs über das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (A/47/727/Add.1, Ziffer 53; A/47/PV.92)	87 a)	18. Dezember 1992	375

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
47/438	Umsetzung von Abschnitt II der Anlage zu Resolution 32/197 der Generalversammlung über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/47/17/Add.1, Ziffer 53; A/47/PV.93)	12	22. Dezember 1992	375
47/439	Mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats zusammenhängende Dokumente (A/47/17/Add.1, Ziffer 53; A/47/PV.93)	12	22. Dezember 1992	375
47/440	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1993-1994 (A/47/17/Add.1, Ziffer 53; A/47/PV.93)	12	22. Dezember 1992	375
47/441	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/47/718 (Teil I); A/47/PV.93)	78	22. Dezember 1992	375
47/442	Internationale Konferenz über Währungs- und Finanzfragen im Dienste der Entwicklung (A/47/718/Add.1, Ziffer 27; A/47/PV.93)	78	22. Dezember 1992	375
47/443	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt (A/47/718/Add.1, Ziffer 27; A/47/PV.93)	78	22. Dezember 1992	375
47/444	Dokumente zu Fragen der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit (A/47/718/Add.1, Ziffer 27; A/47/PV.93)	78	22. Dezember 1992	375
47/445	Programme der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zugunsten des palästinensischen Volkes (A/47/718/Add.2, Ziffer 43; A/47/PV.93)	78 a)	22. Dezember 1992	376
47/446	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/47/720; A/47/PV.93)	80	22. Dezember 1992	376
47/447	Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung über den Weltkinder Gipfel (A/47/723, Ziffer 18; A/47/PV.93)	83	22. Dezember 1992	376
47/448	Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/47/723, Ziffer 18; A/47/PV.93)	83	22. Dezember 1992	376

5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

47/426	Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/47/658, Ziffer 31; A/47/PV.89)	91	16. Dezember 1992	376
47/427	Nachteilige Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf den Genuß der Menschenrechte (A/47/658, Ziffer 31; A/47/PV.89)	91	16. Dezember 1992	376
47/428	Kriegsgefangene und Vermißte infolge des Krieges in Afghanistan (A/47/715, Ziffer 27; A/47/PV.89)	96	16. Dezember 1992	376
47/429	Vergabe von Menschenrechtspreisen im Jahre 1993 (A/47/678/Add.2, Ziffer 114; A/47/PV.92)	97 b)	18. Dezember 1992	377
47/430	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (A/47/678/Add.2, Ziffer 114; A/47/PV.92)	97 b)	18. Dezember 1992	377
47/431	Unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" behandelte Berichte (A/47/678/Add.2, Ziffer 114; A/47/PV.92)	97 b) und c)	18. Dezember 1992	377
47/432	Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1993-1994 (A/47/772, Ziffer 8; A/47/PV.92)	12	18. Dezember 1992	377
47/433	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/47/772, Ziffer 8; A/47/PV.92)	12	18. Dezember 1992	384

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses

47/409	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten (A/47/645, Ziffer 10; A/47/PV.61)	99	16. November 1992	384
47/411	Gibraltar-Frage (A/47/648, Ziffer 25; A/47/PV.72)	18	25. November 1992	385
47/412	Pitcairn-Frage (A/47/648, Ziffer 25; A/47/PV.72)	18	25. November 1992	385
47/413	St.-Helena-Frage (A/47/648, Ziffer 26; A/47/PV.72)	18	25. November 1992	386

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses				
47/449	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/47/817, Ziffer 6; A/47/PV.93)	108	22. Dezember 1992	386
47/450	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola (A/47/795 (Teil I), Ziffer 6; A/47/PV.93)	117	22. Dezember 1992	387
47/451	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/47/796 (Teil I), Ziffer 5; A/47/PV.93)	121	22. Dezember 1992	387
47/452	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/47/797 (Teil I), Ziffer 6; A/47/PV.93)	122	22. Dezember 1992	387
47/453	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 (A/47/826, Ziffer 3; A/47/PV.93)	147	22. Dezember 1992	387
47/454	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/47/827, Ziffer 9; A/47/PV.94)	102	23. Dezember 1992	387
47/455	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1993-1994 (A/47/830, Ziffer 13; A/47/PV.94)	103	23. Dezember 1992	387
47/456	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/47/833, Ziffer 8; A/47/PV.94)	111	23. Dezember 1992	388
47/457	Personalfragen (A/47/708/Add.1, Ziffer 5; A/47/PV.94)	112	23. Dezember 1992	388
47/458	Reisen von Vertretern zum zweiten Teil der dreiunddreißigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/47/835 (Teil I), Ziffer 78; A/47/PV.94)	104	23. Dezember 1992	388
47/459	Personalabgabe (A/47/835 (Teil I), Ziffer 78; A/47/PV.94)	104	23. Dezember 1992	388
47/460	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen (A/47/835 (Teil I), Ziffer 78; A/47/PV.94)	104	23. Dezember 1992	389
47/461	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/47/834, Ziffer 4; A/47/PV.94)	12	23. Dezember 1992	389
8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses				
47/414	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/47/585, Ziffer 11; A/47/PV.73)	130	25. November 1992	389
47/415	Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäckes sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle (A/47/587, Ziffer 10; A/47/PV.73)	132	25. November 1992	389
47/416	Antrag auf Erstellung eines Gutachtens durch den Internationalen Gerichtshof (A/47/713, Ziffer 7; A/47/PV.73)	151	25. November 1992	390

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

47/301. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

A

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 15. September 1992 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung die folgenden acht Staaten zu Mitgliedern des Vollmachtenprüfungsausschusses: Argentinien, Barbados, Burundi, China, Kenia, Neuseeland, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika.

B

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 ernannte die Generalversammlung Papua-Neuguinea zum Mitglied des Vollmachtenprüfungsausschusses.

47/302. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 15. September 1992 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Stoyan Ganev (Bulgarien) zum Präsidenten der Generalversammlung.

47/303. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse²

Am 15. September 1992 hielten die sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 15. September 1992 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl folgender Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse bekannt:

Erster Ausschuß: Nabil Elaraby (Ägypten)

Politischer Sonderausschuß: Hamadi Khouini (Tunesien)

Zweiter Ausschuß: Ramiro Piriz-Ballón (Uruguay)

Dritter Ausschuß: Florian Krenkel (Österreich)

Vierter Ausschuß: Guillermo Meléndez-Barahona (El Salvador)

Fünfter Ausschuß: Marian-George Dinu (Rumänien)

Sechster Ausschuß: Javad Zarif (Islamische Republik Iran)

47/304. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 15. September 1992 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: Afghanistan, Belize, Benin, China, Frankreich, Gabun, Irland, Jemen, Kap Verde, Komoren, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Nicaragua, Philippinen, Russische Föderation, Sri Lanka, Suriname, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

47/305. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen**A**

Auf ihrer 11. Plenarsitzung am 24. September 1992 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³ Ranjit Rae für eine am 24. September 1992 beginnende und am 31. Dezember 1992 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

B

Auf ihrer 94. Sitzung am 23. Dezember 1992 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1993 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen:

Gérard Biraud (Frankreich)

Jorge José Duhalt Villar (Mexiko)

Tadanori Inomata (Japan)

Wolfgang Münch (Deutschland)

Ranjit Rae (Indien)

Yu Mengjia (China)

Damit gehören dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Personen als Mitglieder an: Ahmad Fathi Al-Masri (*Syrische Arabische Republik*)**, Leonid Efimovich Bidnyi (*Russische Föderation*)*, Gérard Biraud (*Frankreich*)***, Kwaku Dua Dankwa (*Ghana*)**, Jorge José Duhalt Villar (*Mexiko*)***, Even Fontaine Ortiz (*Kuba*)*, Tadanori Inomata (*Japan*)***, Richard Kinchen (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)*, M'hand Ladjouzi (*Algerien*)*, Zoran Lazarević (*Jugoslawien*)**, E. Besley Maycock (*Barbados*)**, C.S.M. Mselle (*Vereinigte Republik Tansania*)**, Wolfgang Münch (*Deutschland*)***, Ranjit Rae (*Indien*)***, Linda S. Schenwick (*Vereinigte Staaten von Amerika*)* und Yu Mengjia (*China*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/306. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 44. Plenarsitzung am 21. Oktober 1992 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats⁵ und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 Ecuador, Frankreich, Guinea-Bissau, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Nigeria, Norwegen, Peru, Tunesien und Ungarn für eine am 1. Januar 1993 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit

Ablauf der Amtszeit Ägyptens, Argentinien, Burundis, Dänemarks, Frankreichs, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Jemens, Japans, Perus, Ruandas und Ungarns freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat die folgenden fünfunddreißig Staaten an: Albanien**, Australien**, Bangladesch*, Bulgarien*, China*, Deutschland**, Ecuador***, Frankreich***, Gambia*, Guatemala**, Guinea-Bissau***, Honduras**, Indonesien**, Iran (Islamische Republik)***, Italien***, Japan***, Kanada*, Kenia*, Kolumbien*, Lesotho*, Mexiko*, Nepal*, Nicaragua**, Nigeria***, Norwegen***, Peru***, Russische Föderation**, Swasiland**, Thailand**, Tunesien***, Türkei*, Uganda**, Ungarn***, Vereinigte Staaten von Amerika* und Zentralafrikanische Republik**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/307. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 44. Plenarsitzung am 21. Oktober 1992 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats⁶ sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 Ägypten, China, Japan, Kenia, Nicaragua, die Republik Korea und Togo für eine am 1. Januar 1993 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit Algeriens, Argentinien, Chinas, Japans, Kameruns, Marokkos und Sri Lankas freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden vierunddreißig Staaten an: Ägypten***, Bahamas**, Brasilien*, Bulgarien*, Burundi*, Chile*, China***, Deutschland*, Frankreich**, Ghana**, Indien*, Indonesien*, Irak*, Italien*, Japan***, Kenia***, Kolumbien*, Kongo*, Nicaragua***, Niederlande*, Nigeria*, Norwegen*, Pakistan*, Polen*, Republik Korea***, Russische Föderation**, Sambia**, Togo***, Trinidad und Tobago*, Uganda*, Ukraine*, Uruguay**, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* und Vereinigte Staaten von Amerika**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/308. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 48. Plenarsitzung am 27. Oktober 1992 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung Brasilien, Dschibuti, Neuseeland, Pakistan und Spanien für eine am 1. Januar 1993 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit Belgiens, Ecuadors, Indiens, Österreichs und Simbabwe freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden fünfzehn Mitgliedstaaten an: Brasilien**, China, Dschibuti**, Frankreich, Japan*, Kap Verde*, Marokko*, Neuseeland**, Pakistan**, Russische Föderation, Spanien**, Ungarn*, Venezuela*, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

47/309. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 28. Oktober 1992 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung die Bahamas, Bhutan, China, Dänemark, Gabun, Kanada, Kuba, die Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mexiko, Nigeria, Norwegen, die Republik Korea, Rumänien, die Russische Föderation, Sri Lanka, die Ukraine, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und Zaire für eine am 1. Januar 1993 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit Algeriens, Bahains, Bulgariens, Burkina Fasos, Chinas, Ecuadors, Finnlands, Irans (Islamische Republik), Jamaikas, Kanadas, Mexikos, Pakistans, Rumäniens, Ruandas, Schwedens, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und Zaires freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat die folgenden vierundfünfzig Staaten an: Äthiopien**, Angola**, Argentinien*, Australien**, Bahamas***, Bangladesch**, Belarus**, Belgien**, Benin**, Bhutan***, Botsuana*, Brasilien**, Chile*, China***, Dänemark***, Deutschland*, Frankreich*, Gabun***, Guinea*, Indien**, Italien**, Japan*, Jugoslawien*, Kanada***, Kolumbien**, Kuba***, Kuwait**, Libysch-Arabische Dschamahirija***, Madagaskar**, Malaysia*, Marokko*, Mexiko***, Nigeria***, Norwegen***, Österreich*, Peru*, Philippinen**, Polen**, Republik Korea***, Rumänien***, Russische Föderation***, Somalia*, Spanien*, Suriname**, Sri Lanka***, Swasiland**, Syrische Arabische Republik*, Togo*, Trinidad und Tobago*, Türkei*, Ukraine***, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland***, Vereinigte Staaten von Amerika** und Zaire***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/310. Wahl der Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 8. Dezember 1992 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁷ Elizabeth Dowdeswell für eine am 1. Januar 1993 beginnende vierjährige Amtszeit zur Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

47/311. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung⁸ Fidschi, Grenadas, Jordaniens, Österreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika zu Mitgliedern des Konferenzausschusses für eine am 1. Januar 1993 beginnende dreijährige Amtszeit.

Damit gehören dem Konferenzausschuß die folgenden neunzehn Mitgliedstaaten an: Chile*, Fidschi***, Frankreich*, Gabun*, Grenada***, Honduras**, Iran (Islamische Republik)**, Jamaika**, Japan*, Jordanien***, Kenia*, Mosambik**, Österreich***, Russische Föderation*, Senegal**, Türkei**, Ungarn**, Vereinigte Staaten von Amerika*** und Zypern*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/312. Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 bestätigte die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten vorgenommenen Ernennung Grenadas zum Mitglied des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.

Damit gehören dem Sonderausschuß die folgenden fünfundzwanzig Mitgliedstaaten an: Äthiopien, Afghanistan, Bulgarien, Chile, China, Côte d'Ivoire, Fidschi, Grenada, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irak, Jugoslawien, Kongo, Kuba, Mali, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Sierra Leone, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei*, Tunesien, Venezuela und Vereinigte Republik Tansania.

*Da die Tschechoslowakei seit 1. Januar 1993 nicht mehr existiert, ist ihr Sitz im Sonderausschuß ab diesem Datum frei.

47/313. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1993 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beitragsausschusses:

Tarak Ben Hamida
Sergio Chaparro Ruiz
Norma Goicochea Estenoz
Peter Gregg
Mohamed Mahmoud Ould El Ghaouth
Dimitri Rallis

Auf derselben Sitzung ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰ Atilio Norberto Molteni mit Wirkung vom 1. Januar 1993 für eine einjährige Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Kenshiro Akimoto (Japan)***, Sayed Amjad Ali (Pakistan)*, Henrik Amneus (Schweden)*, Sergio Chaparro Ruiz (Chile)***, Yuri Alexandrovich Chulkov (Russische Föderation)*, Jorge José Duhalt Villar (Mexiko)*, David Etuket (Uganda)***, John D. Fox (Vereinigte Staaten von Amerika)***, Norma Goicochea Estenoz (Kuba)***, Ion Goritz (Rumänien)***, Peter Gregg (Australien)***, Tarak Ben Hamida (Tunesien)***, Imre Karbuszky (Ungarn)***, Vanu Gopala Menon (Singapur)***, Atilio Norberto Molteni (Argentinien)*, Mohamed Mahmoud Ould El Ghaouth (Mauretanien)***, Dimitri Rallis (Griechenland)***, Ugo Sessi (Italien)* und Wang Liansheng (China)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/314. Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹ den Präsidenten des Rechnungshofs Indiens für eine am 1. Juli 1993 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rates der Rechnungsprüfer.

Damit gehören dem Rat der Rechnungsprüfer folgende Mitglieder an: der Präsident des Rechnungshofs Ghanas*, der Präsident des Rechnungshofs Indiens*** und der Präsident des Rechnungshofs des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland**.

* Amtszeit bis 30. Juni 1994.

** Amtszeit bis 30. Juni 1995.

*** Amtszeit bis 30. Juni 1996.

47/315. Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹² die vom Generalsekretär vorgenommene Benennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Anlageausschusses für eine am 1. Januar 1993 beginnende dreijährige Amtszeit:

Yves Oltramare
Emmanuel Noi Omaboe
Jürgen Reimnitz

Damit gehören dem Anlageausschuß folgende Mitglieder an: Ahmad Abdullatif (Saudi-Arabien)***, Francine J. Bovich (Vereinigte Staaten von Amerika)*, Aloysio de Andrade Faria (Brasilien)***, Jean Guyot (Frankreich)*, Michiya Matsukawa (Japan)*, Yves Oltramare (Schweiz)***, Emmanuel Noi Omaboe (Ghana)***, Stanislaw Raczkowski (Polen)** und Jürgen Reimnitz (Deutschland)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/316. Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1993 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen:

Jerome Ackerman
Francis Spain

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Jerome Ackerman (Vereinigte Staaten von Amerika)***, Präsident, Samarendranath Sen (Indien)***, Vizepräsident, Luis de Posadas-Montero (Uruguay)*, Vizepräsident, Balanda Mikuin Lელი (Zaire)***, Francis Spain (Irland)***, Hubert Thierry (Frankreich)** und Ioan Voicu (Rumänien)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/317. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1993 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:

Humayun Kabir
Valery Fiodorovich Keniaykin
Ernest Rusita
Missoum Sbih
Mario Yango

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Mohsen Bel Hadj Amor (*Tunesien*)**, Vorsitzender, Carlos S. Vegega (*Argentinien*)**, Stellvertretender Vorsitzender, Mario Bettati (*Frankreich*)*, Turkia Daddah (*Mauretanien*)**, Humayun Kabir (*Bangladesch*)**, Valery Fiodorovich Keniaykin (*Russische Föderation*)**, Lucretia Myers (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Antonio Fonseca Pimentel (*Brasilien*)*, André Xavier Pirson (*Belgien*)**, Jaroslav Riha (*Tschechoslowakei*)**, Ernest Rusita (*Uganda*)**, Missoum Sbih (*Algerien*)**, Alexis Stephanou (*Griechenland*)*, Ku Tashiro (*Japan*)* und Mario Yango (*Philippinen*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

47/401. Organisation der siebenundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses¹⁵ enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Organisation der siebenundvierzigsten Tagung.

47/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3., 13., 26., 40., 68., 69 und 90. Plenarsitzung am 18. und 25. September, 6. und 15. Oktober, 20. und 23. November beziehungsweise 17. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung aufgrund der Empfehlungen des Generalsekretärs und der im ersten¹⁶, zweiten¹⁷, dritten¹⁸, vierten¹⁹, fünften²⁰ und sechsten²¹ Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen des Präsidialausschusses die Tagesordnung²² und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte²³ für die siebenundvierzigste Tagung an.

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁴, die Behandlung der Punkte mit dem Titel "Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" und "Osttimor-Frage" zurückzustellen und sie in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

Auf ihrer 13. Plenarsitzung am 25. September 1992 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁵, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 26. Plenarsitzung am 6. Oktober 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁶, den Punkt "Nothilfe für Pakistan" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁷ außerdem, den Punkt "Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 15. Oktober 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses¹⁸, den Punkt "Nothilfe für die Philippinen" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 20. November 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses¹⁸, den Punkt "Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Dritten Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁹ außerdem, den

Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁰, den Tagesordnungspunkt 141 mit dem Titel "Internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 23. November 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³¹, den Punkt "Antrag auf Erstattung eines Gutachtens durch den Internationalen Gerichtshof" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Sechsten Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 17. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²¹, den Punkt "Einberufung einer internationalen Konferenz über Somalia" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

47/403. Sitzungen von Nebenorganen während der siebenundvierzigsten Tagung

A

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 15. September 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses³², den Programm- und Koordinierungsausschuß zu ermächtigen, vom 16. bis 18. September 1992 zu tagen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten³³, den Vorbereitungsausschuß für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen zu ermächtigen, während der siebenundvierzigsten Tagung Sitzungen abzuhalten.

B

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses³⁴ und des Präsidialausschusses³⁵, die nachstehenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der siebenundvierzigsten Tagung zu ermächtigen:

a) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

b) Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika

c) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland

d) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

e) Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen

f) Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten

g) Sonderausschuß gegen Apartheid

h) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.

C

Auf ihrer 19. Plenarsitzung am 30. September 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses³⁶, das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen zu ermächtigen, vom 16. bis 18. Dezember 1992 zu tagen.

47/404. Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 43. Plenarsitzung am 21. Oktober 1992 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs³⁷.

47/405. Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 43. Plenarsitzung am 21. Oktober 1992 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Internationalen Gerichtshofs³⁸.

47/406. Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof

Auf ihrer 43. Plenarsitzung am 21. Oktober 1992 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof³⁹.

47/407. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 47. Plenarsitzung am 27. Oktober 1992 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁰.

47/408. Frage der Falklandinseln (Malvinas)

Auf ihrer 60. Plenarsitzung am 10. November 1992 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage der Falklandinseln (Malvinas)" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

47/417. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen im Jahr 1995

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 8. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen⁴¹ Kenntnis von der Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses und beschloß, daß der Vorbereitungsausschuß seine Tätigkeit fortsetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht erstatten solle.

47/462. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. September 1992 nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Kapiteln I, V (Abschnitte C und G), VIII und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴².

47/463. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

47/464. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" bis zu einem späteren Zeitpunkt der Tagung zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

47/465. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

47/466. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

47/467. Von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung, daß abgesehen von Organisationsfragen und Gegenständen, die aufgrund ihrer Geschäftsordnung unter Umständen zu behandeln sind, auf der siebenundvierzigsten Tagung noch folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden müssen:

- | | | | |
|--------------|---|------------|--|
| Punkt 10: | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen | Punkt 63: | Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung |
| Punkt 11: | Bericht des Sicherheitsrats | Punkt 79: | Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung |
| Punkt 16 a): | Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats | Punkt 89: | Ausbildung und Forschung |
| Punkt 17 g): | Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses | Punkt 103: | Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen |
| Punkt 17 h): | Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe | Punkt 104: | Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 |
| Punkt 17 i): | Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | Punkt 106: | Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen |
| Punkt 22: | Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti | Punkt 107: | Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen |
| Punkt 28: | Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit | Punkt 111: | Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen |
| Punkt 30: | Palästinafrage | Punkt 112: | Personalfragen |
| Punkt 31: | Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung | Punkt 115: | Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten |
| Punkt 35: | Die Situation im Nahen Osten | Punkt 116: | Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran |
| Punkt 36: | Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung | Punkt 117: | Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola |
| Punkt 40: | Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat | Punkt 118: | Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit |
| Punkt 42: | Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit | Punkt 119: | Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika |
| Punkt 45: | Zypernfrage | Punkt 120: | Finanzierung der sich aus der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats ergebenden Aktivitäten |
| Punkt 46: | Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait | Punkt 121: | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara |
| Punkt 47: | Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten | Punkt 122: | Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador |
| | | Punkt 123: | Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha |
| | | Punkt 124: | Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen |
| | | Punkt 137: | Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen |
| | | Punkt 143: | Die Situation in Bosnien und Herzegowina |
| | | Punkt 145: | Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia |
| | | Punkt 147: | Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 |
| | | Punkt 152: | Einberufung einer internationalen Konferenz über Somalia |

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

47/418. Reduzierung der Militärhaushalte

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Ersten Ausschusses⁴³.

47/419. Internationale Waffentransfers

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴⁴ nach entsprechendem Hinweis auf ihre ohne Abstimmung auf der sechsvierzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedete Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und insbesondere deren Ziffer 10,

a) die von den Mitgliedstaaten zu diesem Thema bereitgestellten und im Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ enthaltenen Informationen zu begrüßen;

b) die Mitgliedstaaten zu bitten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dieser Frage mitzuteilen;

c) in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung den Punkt "Internationale Waffentransfers" aufzunehmen.

47/420. Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴⁴ nach entsprechendem Hinweis auf ihren Beschluß 46/412 vom 6. Dezember 1991,

a) den Bericht des Generalsekretärs zu dieser Frage⁴⁶ zu begrüßen;

b) die Mitgliedstaaten zu bitten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dieser Frage mitzuteilen;

c) in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung den Punkt "Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene" aufzunehmen.

47/421. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik sowie Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴⁷,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Aktivitäten der Regionalzentren Bericht zu erstatten;

b) in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Überprüfung und Verwirkli-

chung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung" den Unterpunkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik sowie Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" aufzunehmen.

47/422. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴⁸,

a) für die Dauer von fünf Arbeitstagen, vom 8. bis 12. März 1993, in New York erneut Sitzungen des Ersten Ausschusses einzuberufen, mit dem Ziel, den multilateralen Apparat für die Rüstungskontrolle und Abrüstung neu zu bewerten, insbesondere die jeweilige Funktion des Ersten Ausschusses, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz und deren Beziehung zueinander, sowie die Rolle des Sekretariats-Bereichs Abrüstungsfragen neu zu bewerten, insbesondere auch Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise und Effizienz des genannten Apparats, unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Sicherheitsrats für diese Fragen. Ziel der Sitzungen ist die Durchführung der genannten Neubewertung mit dem Ziel, zu konkreten einvernehmlichen Empfehlungen für geeignete Maßnahmen zu gelangen. Hinsichtlich der Abrüstungskonferenz wird davon ausgegangen, daß die Hauptverantwortung für die Abgabe von ihre Zukunft betreffenden Empfehlungen bei diesem Gremium selbst liegt;

b) die Mitgliedstaaten zu bitten, ihre Auffassungen zu dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Neue Dimensionen der Rüstungsregulierung und Abrüstung in der Ära nach dem Kalten Krieg"⁴⁹ spätestens bis 31. Januar 1993 zu übermitteln, und den Generalsekretär zu bitten, der Generalversammlung eine Zusammenstellung dieser Auffassungen zu dieser Frage zur Prüfung auf den wiederberufenen Sitzungen des Ersten Ausschusses vorzulegen;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, seinen Bericht mit dem Titel "Neue Dimensionen der Rüstungsregulierung und Abrüstung in der Ära nach dem Kalten Krieg"⁴⁹ der Abrüstungskonferenz zuzuleiten, und die Abrüstungskonferenz zu ersuchen, dem Vorsitzenden des Ersten Ausschusses bis 15. Februar 1993 die Ergebnisse ihrer Prüfung dieses Berichts sowie bis 20. Februar 1993 einen Bericht über den Stand der von ihr zur Zeit vorgenommenen Überprüfung ihrer Tagesordnung, Zusammensetzung und Arbeitsmethoden zu übermitteln;

d) den Vorsitzenden des Ersten Ausschusses zu ersuchen, die genannten Maßnahmen mit Hilfe der übrigen Amtsträger des Ausschusses und des Sekretariats zu koordinieren.

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses

47/410. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 17. November 1992 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Politischen Sonderausschusses⁵⁰.

47/423. Wissenschaft und Frieden

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁵¹, die Behandlung des Punktes "Wissenschaft und Frieden" bis zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

47/424. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁵²,

- a) die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von neunundsiebzig auf einundachtzig zu erhöhen;
- b) die Republik Korea und Senegal zu Mitgliedern des Informationsausschusses zu ernennen.

Damit gehören dem Informationsausschuß die folgenden einundachtzig Staaten an: Ägypten, Algerien, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Libanon, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nepal, Niederlande, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei*, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zaire und Zypern.

* Da die Tschechoslowakei seit 1. Januar 1993 nicht mehr existiert, ist ihr Sitz im Informationsausschuß ab diesem Datum frei.

47/425. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁵³, den Punkt "Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

47/434. Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen über seine sechste Tagung

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 18. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁴ Kenntnis vom Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen über seine sechste Tagung⁵⁵.

47/435. Bericht des Generalsekretärs über die Trends bei der Exploration und Erschließung von Energieressourcen in den Entwicklungsländern

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 18. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁶ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über

die Trends bei der Exploration und Erschließung von Energieressourcen in den Entwicklungsländern⁵⁷.

47/436. Entwicklungsfinanzierung

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 18. Dezember 1992, auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁸ und nach Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern⁵⁹, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁶⁰, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Verpflichtung von Cartagena⁶¹, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunzi-

ger Jahren⁶², des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶³ und der verschiedenen Übereinkünfte und Konventionen, insbesondere der Agenda 21⁶⁴, die während der Umwelt- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Konsens verabschiedet wurden, nach Hinweis auf ihre Resolution 46/205 vom 20. Dezember 1991 über die Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung sowie nach interessierter Kenntnisnahme von der im Bericht des Generalsekretärs⁶⁵ enthaltenen Analyse der derzeitigen internationalen Finanzlage und der Verbindung zwischen Frieden, Sicherheit, Wachstum und Entwicklung⁶⁶.

a) beschloß die Generalversammlung, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, den regionalen Entwicklungsbanken und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung weiter zu verfolgen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Lagebericht über mögliche Quellen von Finanzmitteln für die Entwicklung vorzulegen, damit sie die Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung weiter behandeln kann;

c) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

47/437. Bericht des Generalsekretärs über das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 18. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁷ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe⁶⁸.

47/438. Umsetzung von Abschnitt II der Anlage zu Resolution 32/197 der Generalversammlung über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁹, die Behandlung des Resolutionsentwurfs mit dem Titel "Umsetzung von Abschnitt II der Anlage zu Resolution 32/197 der Generalversammlung über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen" bis zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zurückzustellen⁷⁰.

47/439. Mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats zusammenhängende Dokumente

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁹ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte⁷¹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen⁷²;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Vorlage des Berichts des Präsidenten der sechsendvierzigsten Tagung der Generalversammlung über das Ergebnis der Konsultationen zur Herbeiführung einer Einigung über einen Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen⁷³.

47/440. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1993-1994

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁹, die weitere Behandlung des Entwurfs des Zweijahres-Arbeitsprogramms des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1993-1994 zurückzustellen.

47/441. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁷⁴.

47/442. Internationale Konferenz über Währungs- und Finanzfragen im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁵, die Behandlung des Resolutionsentwurfs mit dem Titel "Internationale Konferenz über Währungs- und Finanzfragen im Dienste der Entwicklung" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen⁷⁶.

47/443. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁵ mit Dank Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs⁷⁷ und ersuchte den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen weiteren Bericht über die Durchführung ihrer Resolution 46/215 vom 20. Dezember 1991 vorzulegen.

47/444. Dokumente zu Fragen der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁵ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine dritte Sondertagung⁷⁸;

b) Bericht des Generalsekretärs über weitere, sachbezogene Anschlußmaßnahmen an die Resolutionen 42/186 und 42/187 der Generalversammlung durch die Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁷⁹;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit im Fischereiwesen in Afrika⁸⁰;

d) Bericht des Generalsekretärs über Strukturveränderungen in der Weltwirtschaft: Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Emissionen in die Luft⁸¹;

e) Bericht des Generalsekretärs über die Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung⁸²;

f) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats über das Ergebnis des im Rat erfolgten informellen Meinungsaustauschs über den Bericht der Commonwealth-Sachverständigengruppe über die Auswirkungen der weltweiten wirtschaftlichen und politischen Veränderungen auf den Entwicklungsprozeß⁸³.

47/445. Programme der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zugunsten des palästinensischen Volkes

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁴,

a) die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu ersuchen, ihr Programm zugunsten des palästinensischen Volkes in seiner derzeitigen Form in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation beizubehalten;

b) nachdrücklich darum zu bitten, daß den Konferenzmitarbeitern und Sachverständigen Zugang zu dem besetzten palästinensischen Gebiet gewährt wird;

c) den Handels- und Entwicklungsrat zu bitten, geeignete Berichterstattungsvorkehrungen in Erwägung zu ziehen, damit der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungs-

konferenz der Vereinten Nationen den Rat über die bei der Durchführung dieses Beschlusses erzielten Fortschritte in Kenntnis setzen kann.

47/446. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Zweiten Ausschusses⁸⁵.

47/447. Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung über den Weltkindergipfel

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁶, nach Hinweis auf ihre Resolution 45/217 vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel und nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁸⁷ über die Durchführung der genannten Resolution, den Generalsekretär zu ersuchen, ihr zur Behandlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht vorzulegen.

47/448. Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁸ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau⁸⁸.

5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

47/426. Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 16. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁹, nach Hinweis auf ihre Resolutionen 39/15 vom 23. November 1984, 41/95 vom 4. Dezember 1986, 43/92 vom 8. Dezember 1988 und 45/84 vom 14. Dezember 1990 sowie nach Kenntnisnahme von der Resolution 1992/20 der Menschenrechtskommission vom 28. Februar 1992⁹⁰,

a) dem Sonderberichterstatter der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten ihren Dank auszusprechen für den maßgeblichen Beitrag, den er zur Sache der Beseitigung der Apartheidpolitik geleistet hat;

b) allen Regierungen und Organisationen zu danken, die dem Sonderberichterstatter Informationen zur Verfügung gestellt haben.

47/427. Nachteilige Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf den Genuß der Menschenrechte

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 16. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Aus-

schusses⁸⁹ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters über die nachteiligen Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf den Genuß der Menschenrechte⁹¹.

47/428. Kriegsgefangene und Vermißte infolge des Krieges in Afghanistan

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 16. Dezember 1992 rief die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹² die Regierungen der Russischen Föderation und des Islamischen Staates Afghanistan auf, Verhandlungen und Konsultationen aufzunehmen, um die humanitäre Frage der Kriegsgefangenen und Vermißten auf beiden Seiten auf der Grundlage der von der Russischen Föderation und dem Islamischen Staat Afghanistan am 14. Mai 1992 herausgegebenen gemeinsamen Erklärung zu lösen, in der beide Seiten sich bereit erklärten, alles Erforderliche für die schnellstmögliche und bedingungslose Freilassung aller Kriegsgefangenen zu tun und nach dem Verbleib von Vermißten zu suchen, um ihnen die Möglichkeit einer ungehinderten Rückkehr in ihre Heimatländer zu geben. Die Regierungen der betreffenden, seit kurzem unabhängigen Staaten und die Regierung des Islamischen Staates Afghanistans wurden außerdem ermutigt, nach Treu und Glauben Verhandlungen

und Kontakte aufzunehmen, um das genannte humanitäre Ziel zu erreichen.

47/429. Vergabe von Menschenrechtspreisen im Jahre 1993

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 18. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹³, in Anbetracht dessen, daß es im Jahre 1993 fünfundsiebenzig Jahre her sein wird, seit die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet wurde, sowie eingedenk der Notwendigkeit, die allgemeine Einhaltung und Wahrnehmung der Menschenrechte zu fördern sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2217 (XXI) vom 19. Dezember 1966, mit der sie die Verleihung von Preisen auf dem Gebiet der Menschenrechte billigte, den Generalsekretär zu ersuchen, die erforderlichen Vorkehrungen für die Verleihung von Menschenrechtspreisen im Jahr 1993 zu treffen, wie dies in Empfehlung C der Anlage zu der Resolution 2217 A (XXI) der Generalversammlung vorgesehen ist.

47/430. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 18. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹³ nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁹⁴ über die Situation des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen,

a) Regierungen, nichtstaatliche Organisationen und Vertreter von autochthonen Bevölkerungsgruppen aufzufordern, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen und die Tätigkeit des Fonds breiten Kreisen bekanntzumachen;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Situation des Freiwilligen Fonds für autochthone Bevölkerungsgruppen Bericht zu erstatten.

47/431. Unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" behandelte Berichte

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 18. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹³ Kenntnis von folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse⁹⁵;

b) Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenabwanderungen⁹⁶;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Menschenrechtssituation in Südafrika⁹⁷, den die zur Menschenrechtskommission gehörende Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika erstellt hat;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Empfehlungen mit dem Titel "Grundsätze betreffend die Rechtsstellung einzelstaatlicher Institutionen"⁹⁸ im Bericht des Internationalen Workshops über einzelstaatliche In-

stitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

47/432. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1993-1994

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 18. Dezember 1992 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁹ gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und sein Zweijahres-Arbeitsprogramm für 1993-1994, die sich in den Anlagen I und II zu diesem Beschluß finden.

ANLAGE I

Arbeitsplan des Dritten Ausschusses

A. RICHTLINIEN FÜR DIE BESCHRÄNKUNG DER REDEZEIT BEI ERKLÄRUNGEN

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Beschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Dritten Ausschuss vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen oder im Namen von Gruppen von Delegationen sowie von Beamten des Sekretariats abgegebenen Erklärungen 15 Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuss zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Diese Beschränkung der Redezeit muß mit einem gewissen Grad an Flexibilität auf alle Redner angewandt werden. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahegelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere den Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Tagesordnungspunktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

B. RESOLUTIONSENTWÜRFE ÜBER BERICHTE VON VERTRAGSORGANEN UND BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DEN STAND DER VERTRÄGE

3. Die Berichte aller Vertragsorgane werden der Generalversammlung in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat vorgelegt. Sachresolutionen zu diesen Berichten sollen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, soweit möglich keine gesonderten Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischenliegenden Jahren soll der Ausschuss die Berichte

lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

C. VORSCHLAGSENTWÜRFE VON NEBENORGANEN DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

4. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll bei der Übermittlung von Vorschlagsentwürfen an die Generalversammlung das Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses nach Möglichkeit berücksichtigen.

D. ARBEITSPROGRAMM

5. Unmittelbar nach der Wahl seiner Amtsträger soll der Dritte Ausschub eine informelle Sitzung abhalten, um auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Entwurfs sein Arbeitsprogramm sowie andere organisatorische Aspekte seiner Arbeit, insbesondere den Stand der Dokumentation, zu behandeln.

6. Die dem Dritten Ausschub zur Behandlung auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollen in der folgenden Reihenfolge behandelt werden:

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung¹⁰⁰

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker¹⁰⁰

Punkt 4. Soziale Entwicklung einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie¹⁰¹

Punkt 5. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege¹⁰¹

Punkt 6. Förderung der Frau

Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung

Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

Punkt 9. Menschenrechtsfragen^{102,103}

a) Anwendung der Menschenrechtsinstrumente;

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatte und Sonderbeauftragten

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12)

7. Diese Regelung kann auf der Organisationssitzung des Dritten Ausschusses überprüft werden, insbesondere unter Berücksichtigung des dann gegebenen Standes der Dokumentation.

E. AUSARBEITUNG UND VORLAGE VON RESOLUTIONSENTWÜRFEN

8. Die Delegationen werden gebeten, sich bei der Ausarbeitung von Resolutionsentwürfen an das in den Resolutionen 45/175 und 46/140 genehmigte und nachstehend wie-

dergegebene Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses zu halten.

9. Die Delegationen werden gebeten, die in den Resolutionen 45/175 und 46/140 vereinbarten, nachstehend angeführten allgemeinen Richtlinien für die Vorlage von Vorschlagsentwürfen¹⁰⁴ zu berücksichtigen:

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Angelegenheiten, die eine Beschlußfassung der Generalversammlung (Dritter Ausschub) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

- Fragen, die nicht unter die anderen, dem Dritten Ausschub zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Jährlich

Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung

Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Zweijährlich

Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (in geraden Jahren)

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker

Jährlich

Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung (wird nach Inkrafttreten der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zweijährlich behandelt)

Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie

Jährlich

Weltsoziallage¹⁰⁵

Weltgipfel für soziale Entwicklung

Zweijährlich

Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen (1993 und in ungeraden Jahren)

Durchführung des Internationalen Aktionsplans über das Altern, Internationales Jahr der älteren Menschen (1999) und damit zusammenhängende Aktivitäten (1993 und in ungeraden Jahren)

Jugendpolitiken und Jugendprogramme (in geraden Jahren)

Erfahrungen der Staaten bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung (in geraden Jahren)

Partizipation in ihren verschiedenen Formen als wichtiger Faktor der Entwicklung und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte (in ungeraden Jahren)

Anwendung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft (in ungeraden Jahren)

Internationales Jahr der Familie (1993 und 1994, danach soweit erforderlich zweijährlich)

Fünffährlich

Jahrestag der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung (1994)

Internationales Alphabetisierungsjahr (1995)

Punkt 5. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Jährlich

Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Zweijährlich

Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (in geraden Jahren)

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (in ungeraden Jahren)

Fünffährlich

Kongreß für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (1995)

Punkt 6. Förderung der Frau

Jährlich

Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Vierte Weltfrauenkonferenz (bis 1995)

Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Zweijährlich

Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (in geraden Jahren)

Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (in ungeraden Jahren)

Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (in ungeraden Jahren)

Erfahrungen der Staaten bei der Verbesserung der Situation der Frau in ländlichen Gebieten (in ungeraden Jahren)

Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung

Jährlich

Durchführung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe

Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Suchtstoffverkehr

Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung

Zweijährlich

Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (in geraden Jahren)

Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

Jährlich

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge

Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Zweijährlich

Neue internationale humanitäre Ordnung (in geraden Jahren)

Fünffährlich

Verlängerung des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (1997)

Punkt 9. Menschenrechtsfragen

a) *Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte*

Jährlich

Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (nach Inkrafttreten der Konvention zweijährlich)

Zweijährlich

Konvention über die Rechte des Kindes (in geraden Jahren)

Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (in geraden Jahren)

- Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (in geraden Jahren)
- Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (in geraden Jahren)
- Internationale Menschenrechtspakte (in ungeraden Jahren)
- b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*
- Jährlich*
- Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Recht auf Entwicklung
- Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz
- Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse
- Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (nach der neunundvierzigsten Tagung zweijährlich)
- Weltkonferenz über Menschenrechte (1993)
- Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte
- Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören
- Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1992, 1993 und 1994)
- Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität
- Jahr der Toleranz (1993)
- Not der Straßenkinder
- Zweijährlich*
- Summarische oder willkürliche Hinrichtungen (in geraden Jahren)
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (in geraden Jahren)
- Regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (in geraden Jahren)
- Regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region (in geraden Jahren)
- Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (in geraden Jahren)
- Frage des Verschwindenlassens (in geraden Jahren)
- Die Menschenrechte und extreme Armut (in geraden Jahren)
- Die Menschenrechte und Massenabwanderungen (in ungeraden Jahren)
- Die Menschenrechte in der Rechtspflege (in ungeraden Jahren)
- Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (in ungeraden Jahren)
- Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (in ungeraden Jahren)
- Fünffährlich*
- Verleihung der Menschenrechtspreise
- c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

ANLAGE II

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses für 1993-1994

1993¹⁰⁶

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuss) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation: Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuss zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (Resolution 2106 A (XX))

Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf des Aktionsprogramms für die dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (Resolution 47/77)

Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (Resolution 47/79)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Resolutionen 3380 (XXX) und 47/81)

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Resolution 47/83)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Resolution 47/84)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorauskumentation angefordert wurde

Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

*Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*¹⁰⁷

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht über die Weltsoziallage (Resolutionen 44/56, 44/57 und 45/87 sowie Resolution 1992/26 des Wirtschafts- und Sozialrats)¹⁰⁸

Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft (Resolution 46/90)¹⁰⁸

Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie (Resolution 46/92)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns (Resolution 47/86)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über die vollständige Integration der Behinderten in die Gesellschaft (Resolution 47/88)

Bericht des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für soziale Entwicklung (Resolution 47/92)

Punkt 5. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (Resolution 47/89)

Punkt 6. Förderung der Frau

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich des Entwurfs einer Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (Resolution 1992/18 des Wirtschafts- und Sozialrats)

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180)¹⁰⁸

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolutionen 39/125 und 46/99)

Vorläufige Fassung des *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) (Resolutionen 44/77 und 44/171)¹⁰⁸

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frau in ländlichen Gebieten (Resolution 44/78)¹⁰⁸

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 45/124)

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (Resolution 46/99)

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (Resolution 47/93)

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau (Resolution 47/95, Ziffer 27)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz (Resolution 47/95, Ziffer 28)

Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen (Resolution 47/96)

*Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung*¹⁰⁹

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Stellungnahmen der Suchtstoffkommission zu dem Bericht, den der Generalsekretär der Kommission gemäß Ziffer 4 der Resolution 47/99 vorzulegen hat

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe (Resolutionen 45/148, 46/102, 47/100, Ziffer 8 und 47/102, Abschnitt II)

Bericht des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, einschließlich eines Abschnittes über die Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen beim Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Suchtstoffverkehr (Resolutionen 47/98 und 47/101)

Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über eine Aktualisierung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (Resolution 47/100, Ziffer 5)¹⁰⁸

Bericht des Generalsekretärs über das internationale Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs (Resolution 47/102, Abschnitt I und Abschnitt II, Ziffer 6)

Punkt 8. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen und humanitäre Fragen

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge (Resolution 47/103)

Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (Resolution 47/107)

Punkt 9. Menschenrechtsfragen

a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte

Dokumentation: Das einschlägige Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI))¹⁰⁸

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Zusatzprotokolle zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Resolution 46/113)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Resolution 47/110)

Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente (Resolution 47/111)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des aktualisierten Berichts des unabhängigen Sachverständigen für langfristige Möglichkeiten zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 47/111, Ziffer 2)

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich Informationen über die verschiedenen Formen der Bevölkerungspartizipation als wichtige Faktoren der Entwicklung und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte (Resolution 44/53) und der Empfehlungen des Rates betreffend das geplante Jahr der Toleranz (Resolution 47/124, Ziffer 3)

Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechte in der Rechtspflege (Resolution 46/120)

Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Resolution 46/124)

Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis der Weltkonferenz über Menschenrechte (Resolution 47/122)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über das Recht auf Entwicklung (Resolution 47/123)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Begehung des geplanten Jahres der Toleranz (Resolution 47/124, Ziffer 2)¹⁰⁸

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte (Resolution 47/127)

Bericht des Generalsekretärs über die Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten im Hinblick auf ihre Wahlprozesse (Resolution 47/130)

Bericht des Generalsekretärs über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (Resolution 47/135)

Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (Resolution 47/138)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorausdokumentation angefordert wurde

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (Resolution 46/126)

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (Resolutionen 46/129 und 47/131)

Not der Straßenkinder (Resolution 47/126)

Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Resolution 47/129)

Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Resolution 47/137)

a) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten¹¹⁰

Punkt 10. Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs (Resolution 47/115)

1994

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Fragen, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuß) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation: Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuß zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (Resolution 2106 A (XX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Resolution 3380 (XXX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Resolutionen 2106 A (XX) und 47/78)

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker

Keine Vorauskumentation angefordert

Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie

Dokumentation: Das betreffende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über Jugendpolitiken und Jugendprogramme (Resolution 47/85)

Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen (Resolution 47/90)

Bericht des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für soziale Entwicklung (Resolution 47/92)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorauskumentation angefordert wurde

Fünfundzwanzigster Jahrestag der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet (Resolution 44/57)

Punkt 5. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Auffassungen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Resolution 47/87)

Punkt 6. Förderung der Frau

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180)¹⁰⁸

Endgültige Fassung des *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) (Resolutionen 44/77 und 44/171)¹⁰⁸

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 45/124)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution betreffend die Konvention über die Beseiti-

gung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 47/94)

Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe (Resolutionen 45/148, 46/102 und 47/100)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Resolution 47/97)

Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

Dokumentation: Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Bericht des Generalsekretärs über die neue internationale humanitäre Ordnung (Resolution 47/106)

Punkt 9. Menschenrechtsfragen

a) *Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte*

Dokumentation: Das betreffende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI))¹⁰⁸

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46)

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Resolution 44/25)¹⁰⁸

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Resolution 47/108)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes (Resolution 47/112)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 47/113)

b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über den Stand der regionalen Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 47/125)

Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 47/128)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (Beschluß 47/430)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorauskumentation angefordert wurde

Frage des Verschwindenlassens (Resolutionen 47/132 und 47/133)

Die Menschenrechte und extreme Armut (Resolution 47/134)

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses

47/409. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten

Auf ihrer 61. Plenarsitzung am 16. November 1992 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹¹⁴ folgenden Text:

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten'¹¹⁵ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Gebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung behindern, abgezogen werden sollen und daß die Errichtung weiterer Stützpunkte nicht geduldet werden soll.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Militärstützpunkte und -einrichtungen in einigen dieser Gebiete bewußt ist, bittet die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden, und sich in jeder Hinsicht an die Ziele und Grundsätze der Charta zu halten.

47/433. Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 18. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹¹¹ Kenntnis von folgenden Dokumenten:

a) Kapitel I, V (Abschnitte B, C, E, F und H), VII und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴²;

b) Bericht des Generalsekretärs über regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region¹¹²;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1992/39 des Wirtschafts- und Sozialrats mit dem Titel "Überprüfung der Voraussetzungen für die effektive Tätigkeit der Gruppe Nichtstaatliche Organisationen der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Entwicklung"¹¹³.

3. Die Generalversammlung verurteilt erneut alle militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Kolonialmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß den diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt von neuem, daß die Kolonialgebiete und angrenzende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung begrüßt die zur Zeit in Südafrika vor sich gehenden wichtigen Veränderungen, deren Ziel darin besteht, den Beginn sachbezogener Verhandlungen über eine Verfassung zu erleichtern. Die Versammlung stellt fest, daß die Apartheid trotz dieser Entwicklungen noch fest verankert ist und daß der Friede und die Sicherheit der Region somit noch immer gefährdet sind.

6. Die Generalversammlung nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den Enthüllungen über eine verdeckte Finanzierung bestimmter politischer Organisationen durch das Regime Südafrikas sowie von der Kollusion des Regimes mit diesen Organisationen und von den Berichten über die Beteiligung seiner Sicherheitskräfte an der Begehung von Gewaltakten.

7. Die Generalversammlung verurteilt die Fortdauer der militärischen, nuklearen und geheimdienstlichen Zusammenarbeit zwischen Südafrika und bestimmten Ländern, die einen Verstoß gegen das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte militärische Embargo und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Die Versammlung bittet den Rat nachdrücklich, den Bericht des Sicherheitsratsausschusses

nach Resolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977¹⁶ dringlich zu behandeln und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Geltungsbereich der Ratsresolution 418 (1977) auszudehnen, damit diese noch wirksamer und umfassender wird. Die Versammlung verlangt die sofortige Beendigung jeder solchen Kollaboration. Die Versammlung fordert ferner zur genauesten Einhaltung der Resolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 auf, in der der Rat alle Mitgliedstaaten eindringlich bat, die Einfuhr von Rüstungsgütern aus Südafrika zu unterlassen.

8. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß der Erwerb der Kernwaffenfähigkeit durch das wegen seiner Gewalttätigkeit und Aggression berüchtigte südafrikanische Regime einen weiteren Versuch desselben darstellt, unabhängige Staaten der Region zu terrorisieren und einzuschüchtern, bis sie sich unterordnen. Die Versammlung verurteilt die Unterstützung, die das Regime Südafrikas auf militärischem und anderen Gebieten nach wie vor erhält. In diesem Zusammenhang bringt die Versammlung ihre Besorgnis über die ernststen Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zum Ausdruck, die sich aus der militärischen und nuklearen Kollaboration zwischen dem Apartheidsystem in Südafrika und bestimmten westlichen Mächten und anderen Ländern ergeben. Sie fordert die betreffenden Staaten auf, jede Kollaboration dieser Art zu beenden und insbesondere die Versorgung des Apartheidsystems mit Gerät, Technologie, Material und Ausbildung einzustellen, durch die das Regime in die Lage versetzt wird, seine Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen zu erhöhen.

9. Die Generalversammlung verurteilt nachdrücklich die Fortdauer der Kollaboration bestimmter Länder mit dem rassistischen Regime auf militärischem und nuklearem Gebiet und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß eine solche Kollaboration gegen das gemäß Resolution 418 (1977) des Sicherheitsrats über Südafrika verhängte Waffenembargo verstößt und die internationale Solidarität gegen das Apartheidregime untergräbt. Die Versammlung verlangt daher die umgehende Einstellung jeder Kollaboration dieser Art.

10. Die Generalversammlung denkt dabei besonders an die Erklärung über Südafrika, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 3. bis 5. Juni 1991 in Abuja (Nigeria) abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung¹¹⁷ verabschiedet wurde, den Bericht der vom 2. bis 7. September 1991 in Accra abgehaltenen Zehnten Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder¹¹⁸ und das von den Regierungschefs der Commonwealth-Länder auf ihrer vom 16. bis 22. Oktober 1991 in Harare abgehaltenen Tagung verabschiedete Komunique¹¹⁹.

11. Die Generalversammlung bittet nachdrücklich alle Regierungen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Tausenden von Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes in Südafrika gezwungen worden sind, in die benachbarten Staaten zu flüchten, sowie Rückkehrern zur Wiederansiedlung mehr materielle Unterstützung zu gewähren.

12. Die Generalversammlung mißbilligt die anhaltende zweckwidrige Verwendung von Land in Kolonialgebieten, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die in großem Maßstab erfolgende Nutzung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Gebiete auswirken.

13. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, durch alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Weltöffentlichkeit über die Tatsachen im Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten zu informieren, die die Verwirklichung der in Versammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern.

14. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

47/411. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 72. Plenarsitzung am 25. November 1992 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹²⁰ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 46/420 vom 11. Dezember 1991 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben¹²¹, unter anderem wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, kulturellem, touristischem, flugtechnischem, militärischem und ökologischem Gebiet. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die Wünsche des Volkes von Gibraltar zu respektieren, wie in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgehalten',

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt zusammengetroffen sind, und bittet beide Regierungen nachdrücklich, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

47/412. Pitcairn-Frage

Auf ihrer 72. Plenarsitzung am 25. November 1992 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹²⁰ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, nach Prüfung der Lage in Pitcairn, bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Pitcairn auf Selbstbestimmung gemäß der in der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt. Die Versammlung bekräftigt ferner, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebietes zu fördern. Die Versammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, die von der Bevölkerung des Gebietes gewählte, sehr eigene Lebensweise auch weiterhin zu respektieren und sie zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Pitcairn-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

47/413. St.-Helena-Frage

Auf ihrer 72. Plenarsitzung am 25. November 1992 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹²² den folgenden Text:

1. "Nach Prüfung der St.-Helena-Frage bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, im Benehmen mit dem Gesetzgebenden Rat und anderen Vertretern des Volkes von St. Helena auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Gebiet sicherzustellen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang auch, daß es wichtig ist, das Volk von St. Helena über die ihm bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts offenstehenden Möglichkeiten aufzuklären.

2. Die Generalversammlung bekräftigt, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin die Wirtschaft zu stärken, die einheimische Initiative und das einheimische Unternehmertum zu fördern und die

Diversifikationsprogramme vermehrt zu unterstützen, mit dem Ziel, das Wohlergehen der Gemeinschaft allgemein, insbesondere auch die Beschäftigungssituation des Gebiets, zu verbessern.

3. Die Generalversammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes von St. Helena über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß eine fortgesetzte Entwicklungshilfe seitens der Verwaltungsmacht in Verbindung mit etwaigen Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel darstellt, um das wirtschaftliche Potential des Gebiets zu erschließen und die Bevölkerung besser in die Lage zu versetzen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele voll zu verwirklichen. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gewährte Hilfe und bittet andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Entwicklung des Gebiets behilflich zu sein.

5. Das Fortbestehen militärischer Einrichtungen in dem Gebiet veranlaßt die Generalversammlung, auf der Grundlage früherer Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, die Verwaltungsmacht nachdrücklich zu bitten, Maßnahmen zu ergreifen, damit das Gebiet nicht in Offensivhandlungen gegen Nachbarstaaten hineingezogen oder für eine Einmischung in deren Angelegenheiten benutzt wird.

6. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach St. Helena zu entsenden, weiter verfolgt werden sollte, und ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die St.-Helena-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

47/449. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²³

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den statistischen Berichten des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Haushalts- und Finanzsituation der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹²⁴,

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, unter Berücksichtigung der Resolution 46/220 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Tätigkeit des Fünften Ausschusses, den nächsten statistischen Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre vorzulegen und dem darin behandelten Material Angaben über die von den Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren entrichteten veranlagten und freiwilligen Beiträge beizufügen;

c) nahm die Generalversammlung außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Normen für das Rechnungswesen¹²⁵, ersuchte sie den Generalsekretär und die Leiter der Programme der Vereinten Nationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gemäß Beschluß 46/445 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991, ihre Bemühungen um die Erarbeitung gemeinsamer Normen für das Rechnungswesen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen abzuschließen und diese Normen bei der Erstellung ihrer Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 1993 endenden Zeitraum zu berücksichtigen, und ersuchte sie den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

47/450. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁶

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für die Beibehaltung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola für den am 28. Februar 1993 endenden Zeitraum Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 25.258.800 US-Dollar brutto (24.218.000 Dollar netto) einzugehen;

b) teilte die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung den in Buchstabe a) genannten Betrag nach dem in ihrer Resolution 47/41 vom 1. Dezember 1992 festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten auf;

c) stellte die Generalversammlung die Behandlung des Punktes "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola" bis zu ihrer wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung zurück.

47/451. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁷

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für die Beibehaltung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den am 28. Februar 1993 endenden Zeitraum Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 7.138.500 US-Dollar brutto (6.834.300 Dollar netto) einzugehen und diesen Betrag aus den nicht verbrauchten Resten der für die Mission bewilligten Mittel bereitzustellen;

b) stellte die Generalversammlung die Behandlung des Punktes "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" bis zu ihrer wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung zurück.

47/452. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁸

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für die Beibehaltung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador für den am 28. Februar 1993 endenden Zeitraum Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 8.045.600 US-Dollar brutto (7.514.200 Dollar netto) einzugehen;

b) teilte die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung den in Buchstabe a) genannten Betrag nach dem in ihrer Resolution 47/41 vom 1. Dezember 1992 festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten auf;

c) stellte die Generalversammlung die Behandlung des Punktes "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador" bis zu ihrer wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung zurück.

47/453. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 22. Dezember 1992 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁹ beschloß die Generalversammlung

a) die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend nicht abgewickelte Zahlungsverpflichtungen anzunehmen;

b) auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung auf die Frage der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 zurückzukommen.

47/454. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁰

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, die Arbeitsweise und die Effektivität sämtlicher auf die Gewährung verwaltungs- und haushaltstechnischer Unterstützung spezialisierter Gruppen des Sekretariats zu prüfen, insbesondere des Managementberatungsdienstes, der Zentralen Evaluierungsgruppe, der Zentralen Überwachungsgruppe und der Abteilung Innenrevision, mit dem Ziel, ihre Effizienz zu erhöhen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darüber einen Bericht mit entsprechenden Empfehlungen vorzulegen;

b) beschloß die Generalversammlung, unbeschadet der diesbezüglich von ihr bereits verabschiedeten Resolutionen die Rolle und den Zuständigkeitsbereich der für Koordinierung, Verwaltungsfragen und Haushaltsangelegenheiten verantwortlichen Nebenorgane zu überprüfen, insbesondere auch des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, des Rates der Rechnungsprüfer, der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und des Programm- und Koordinierungsausschusses, mit dem Ziel, die Effektivität ihrer Beaufsichtigungs- und Koordinierungsmechanismen zu verbessern, und ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, jedoch spätestens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung entsprechendes Hintergrundmaterial zusammen mit seinen Auffassungen und den Auffassungen der betreffenden Organe zur Verfügung zu stellen.

47/455. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1993-1994

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³¹, in Übereinstimmung mit Ziffer 6 ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991, das Zweijahres-

Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1993-1994 in der Anlage zu diesem Beschluß zu billigen.

ANLAGE

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1993-1994

A. Arbeitsprogramm für 1993

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
7. Konferenzplanung
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
10. Pensionssystem der Vereinten Nationen
11. Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
12. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
13. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
14. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

B. Arbeitsprogramm für 1994

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Programmplanung
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
8. Konferenzplanung
9. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
10. Personalfragen
11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen

13. Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen

14. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

15. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

47/456. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³², die Empfehlungen des Beitragsausschusses betreffend die veranlagten Beiträge der Mitgliedsstaaten in Ziffer 51-64 des Berichts des Beitragsausschusses¹³³ anzunehmen; Ziffer 1 der Resolution 46/221 A der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 wird entsprechend geändert.

47/457. Personalfragen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁴, die Behandlung der Unterpunkte a) und c) des Tagesordnungspunktes 112 (Personalfragen) bis zu ihrer wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung zurückzustellen, mit der Maßgabe, daß das vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Fünften Ausschusses derzeit erstellte Arbeitspapier als Grundlage für weitere Verhandlungen über diese Frage dient.

47/458. Reisen von Vertretern zum zweiten Teil der dreiunddreißigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁵

a) verwies die Generalversammlung auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen betreffend die Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans an die Generalversammlung und an den Programm- und Koordinierungsausschuß sowie den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

b) verwies die Generalversammlung außerdem darauf, daß sie sich bereit erklärt hat, Anfang 1993 revidierte Voranschläge für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zu prüfen;

c) bat die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr möglichst bald nach Ablauf des Monats April 1993 über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 vorzulegen, den sie auf ihrer achtundvierzigsten Tagung behandeln wird;

d) beschloß die Generalversammlung, daß der Programm- und Koordinierungsausschuß im Mai 1993 eine einwöchige und im August/September 1993 eine dreiwöchige Tagung abhalten soll.

47/459. Personalabgabe

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁵, den Generalsekretär zu ersuchen, alle Aspekte der Frage der Personalabgabe zu prüfen, soweit sie die Haushalte der Organisationen und Programme der Vereinten

Nationen betreffen, und dabei die Auffassungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Erfahrungen anderer Organisationen des Systems und die geltenden Grundsätze und Praktiken zu berücksichtigen, insbesondere auch den Grundsatz der Gleichstellung aller Bediensteten in bezug auf die Bezahlung und die Sozialleistungen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Kommission Vorschläge zu unterbreiten.

47/460. Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁵

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von folgenden Dokumenten:

- i) Mitteilung des Sekretariats über die Organisation der Redaktionsdienste am Amtssitz der Vereinten Nationen¹³⁶;
- ii) Bericht des Generalsekretärs über die Erstattung an den ordentlichen Haushalt der Kosten von Büroräumen für Personal, das mit außerplanmäßig finanzierten Aktivitäten befaßt ist¹³⁷;
- iii) Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über außerplanmäßige Mittel der Vereinten Nationen¹³⁸;

b) stellte die Generalversammlung die Behandlung der nachstehenden Dokumente bis zu ihrer wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung zurück:

- i) Bericht des Generalsekretärs über revidierte Vorschläge zu Kapitel 37: Hauptabteilung Politische Angelegenheiten: Regionalzentren für Frieden¹³⁹;
- ii) Bericht und Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁴⁰;
- c) stellte die Generalversammlung die Behandlung der folgenden Dokumente bis zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zurück:
 - i) Bericht des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen¹⁴¹;
 - ii) Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung von Reise- und anderen Kostenerstattungen¹⁴²;
 - iii) Bericht des Generalsekretärs über die Kosten der Aktivitäten der Mitarbeitervertretung¹⁴³;
 - iv) Bericht des Generalsekretärs über einheitliche Leistungsnormen für Konferenzpersonal¹⁴⁴;
 - v) Bericht des Generalsekretärs über die Folgen der mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen getroffenen Nachfolgeregelungen¹⁴⁵.

47/461. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1992 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁶ Kenntnis von den Kapiteln I, V (Abschnitte B bis D) sowie Kapitel IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴².

8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

47/414. Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 25. November 1992 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁴⁷

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht der gemäß der Resolution 46/55 vom 9. Dezember 1991 zur Prüfung folgender Punkte eingesetzten Arbeitsgruppe¹⁴⁸:

- i) Sachfragen, die sich aus den von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens¹⁴⁹ von der Gerichtsbarkeit ergeben;
- ii) Die Frage der Einberufung einer 1994 oder später anzuberaumenden internationalen Konferenz zum Abschluß einer Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit;

b) beschloß die Generalversammlung, die Arbeitsgruppe auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Rahmen des Sechsten Ausschusses zur weiteren Behandlung dieser Punkte erneut einzusetzen, und den erfolgreichen Abschluß einer Konvention durch die Förderung allgemeiner Übereinstimmung zu erleichtern, mit der Maßgabe, daß die Arbeitsgruppe, beginnend mit dem 27. September 1993, zwei Wochen und mindestens zehn bis zwölf Sitzungen auf eine konzentrierte Arbeit verwendet;

c) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme eines Punktes "Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

47/415. Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 25. November 1992 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁵⁰

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Stellvertretenden Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses, der bei den gemäß Resolution 46/57 vom 9. Dezember 1991 geführten Konsultationen über die Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und die Entwürfe der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁵¹ den Vorsitz geführt hatte;

b) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung.

47/416. Antrag auf Erstellung eines Gutachtens durch den Internationalen Gerichtshof

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 25. November 1992 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des

Sechsten Ausschusses¹⁵², die Behandlung des Punktes "Antrag auf Erstellung eines Gutachtens durch den Internationalen Gerichtshof" fortzusetzen und diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

ANMERKUNGEN

¹ Siehe auch Abschnitt X.B.3, Beschluß 47/424.

² Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

³ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/47/464, Ziffer 4.

⁴ Ebd., Dokument A/47/464/Add.1, Ziffer 9.

⁵ Beschluß 1992/216 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. und 30. April 1992. Siehe auch A/47/401.

⁶ Beschluß 1992/216 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. und 30. April 1992. Siehe auch A/47/402.

⁷ A/47/752, Ziffer 3.

⁸ A/47/107.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/47/836, Ziffer 6.

¹⁰ Ebd., Dokument A/47/836/Add.1, Ziffer 4.

¹¹ Ebd., Dokument A/47/837, Ziffer 6.

¹² Ebd., Dokument A/47/838, Ziffer 4.

¹³ Ebd., Dokument A/47/839, Ziffer 4.

¹⁴ Ebd., Dokument A/47/840, Ziffer 10.

¹⁵ Ebd., Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/47/250, Ziffern 4-33.

¹⁶ Ebd., Ziffern 34-38.

¹⁷ Ebd., Dokument A/47/250/Add.1., Ziffern 1 und 2.

¹⁸ Ebd., Dokument A/47/250/Add.2, Ziffer 2.

¹⁹ Ebd., Dokument A/47/250/Add.3, Ziffern 1-3.

²⁰ Ebd., Dokument A/47/250/Add.4, Ziffer 2.

²¹ Ebd., Dokument A/47/250/Add.5, Ziffer 2.

²² Eine nach laufenden Nummern geordnete Liste der Punkte, die die Generalversammlung bis zum 23. Dezember 1992 in ihre Tagesordnung aufgenommen hat, findet sich in Anhang III dieses Bandes. Siehe auch A/47/251 mit Korr.1 und Add.1-5.

²³ Die Zuweisung der bis zum 23. Dezember 1992 in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte findet sich in Abschnitt I dieses Bandes. Siehe auch A/47/252 mit Korr.1 und Add.1-5.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/47/250, Ziffern 36 und 37.

²⁵ Ebd., Tagesordnungspunkt 145, Dokument A/47/243.

²⁶ Ebd., Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/47/250/Add.1, Ziffer 1.

²⁷ Ebd., Ziffer 2.

²⁸ Ebd., Dokument A/47/250/Add.3, Ziffer 1.

²⁹ Ebd., Ziffer 2.

³⁰ Ebd., Ziffer 3.

³¹ Ebd., Dokument A/47/250/Add.4, Ziffer 1.

³² A/47/409.

³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*, 2. Sitzung (A/47/PV.2).

³⁴ A/47/409/Add.1.

³⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/47/250, Ziffer 29.

³⁶ A/47/409/Add.2.

³⁷ A/47/436.

³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 4 (A/47/4)*.

³⁹ A/47/444.

⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1)*.

- ⁴¹ Ebd., *Beilage 48 (A/47/48)*, Abschnitt IV.
- ⁴² Ebd., *Beilage 3 (A/47/3/Rev.1)*.
- ⁴³ Ebd., *Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 49-65, 68 und 142, Dokument A/47/679.
- ⁴⁴ Ebd., Dokument A/47/691, Ziffer 39.
- ⁴⁵ A/47/314 mit Add.1.
- ⁴⁶ A/47/316 mit Add.1. und 2.
- ⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 49-65, 68 und 142, Dokument A/47/692, Ziffer 26.
- ⁴⁸ Ebd., Dokument A/47/693, Ziffer 28.
- ⁴⁹ A/C.1/47/7.
- ⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 33 und 34, Dokument A/47/616.
- ⁵¹ Ebd., Tagesordnungspunkt 70, Dokument A/47/608, Ziffer 6.
- ⁵² Ebd., Tagesordnungspunkt 76, Dokument A/47/614, Ziffer 12.
- ⁵³ Ebd., Tagesordnungspunkt 77, Dokument A/47/615, Ziffer 5.
- ⁵⁴ Ebd., Tagesordnungspunkt 78, Dokument A/47/718/Add.4, Ziffer 3.
- ⁵⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 36 (A/47/36)*.
- ⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 78, Dokument A/47/718/Add.5, Ziffer 3.
- ⁵⁷ A/47/202-E/1992/51.
- ⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 86, Dokument A/47/726, Ziffer 8.
- ⁵⁹ Resolution S-18/3, Anlage.
- ⁶⁰ Resolution 45/199, Anlage.
- ⁶¹ TD/364, Erster Teil, Abschnitt A, "Eine neue Partnerschaft im Dienste der Entwicklung: Die Verpflichtung von Cartagena", von der Handels- und Entwicklungskonferenz auf ihrer in Cartagena de Indias (Kolumbien) vom 8. bis 25. Februar 1992 abgehaltenen achten Tagung verabschiedet.
- ⁶² Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.
- ⁶³ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*, Erster Teil.
- ⁶⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8), Band I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.
- ⁶⁵ A/47/575.
- ⁶⁶ Siehe A/46/594 und E/1992/82/Add.1.
- ⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 87, 88 und 144, Dokument A/47/727/Add.1, Ziffer 53.
- ⁶⁸ A/47/288-E/1992/94.
- ⁶⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/47/717/Add.1, Ziffer 53.
- ⁷⁰ Siehe A/C.2/47/L.2. Der Beschlußentwurf ist abgedruckt in Beschluß 35/439, Anlage.
- ⁷¹ A/47/222-E/1992/57 mit Korr.1.
- ⁷² A/47/338.
- ⁷³ A/47/446.
- ⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 78, Dokument A/47/718.
- ⁷⁵ Ebd., Dokument A/47/718/Add.1, Ziffer 27.
- ⁷⁶ Siehe A/C.2/47/L.3. Der Resolutionentwurf ist abgedruckt in *Official Records of the General Assembly, Forty-fourth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/44/746/Add.11, Ziffer 4.
- ⁷⁷ A/47/487.
- ⁷⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/47/25)*.
- ⁷⁹ A/47/121-E/1992/15.
- ⁸⁰ A/47/279-E/1992/79 mit Korr.1.
- ⁸¹ A/47/388.
- ⁸² A/47/393.
- ⁸³ A/47/477.
- ⁸⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 78, Dokument A/47/718/Add.2, Ziffer 43.
- ⁸⁵ Ebd., Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/47/720.
- ⁸⁶ Ebd., Tagesordnungspunkt 83, Dokument A/47/723, Ziffer 18.
- ⁸⁷ A/47/264-E/1992/71.
- ⁸⁸ A/47/340.
- ⁸⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 91 und 92, Dokument A/47/658, Ziffer 31.
- ⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

- ⁹¹ AJ/47/480 mit Add.1.
- ⁹² *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 96, Dokument AJ/47/715, Ziffer 27.
- ⁹³ Ebd., Tagesordnungspunkte 97 und 149, Dokument AJ/47/678/Add.2, Ziffer 114.
- ⁹⁴ AJ/47/626.
- ⁹⁵ AJ/47/479.
- ⁹⁶ AJ/47/552.
- ⁹⁷ AJ/47/676, Anhang.
- ⁹⁸ AJ/47/701, Anhang.
- ⁹⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument AJ/47/772, Ziffer 8.
- ¹⁰⁰ Die Punkte 2 und 3 sind gemeinsam zu erörtern. Auf Wunsch können die Delegierten zu jedem der Punkte eine gesonderte Erklärung abgeben.
- ¹⁰¹ Die Punkte 4 und 5 sind gemeinsam zu erörtern. Auf Wunsch können Delegierte zu Punkt 4 zwei Erklärungen abgeben.
- ¹⁰² Unterpunkt *a*) ist getrennt zu erörtern; die Unterpunkte *b*) und *c*) sind gemeinsam zu erörtern.
- ¹⁰³ Auf Wunsch können Delegationen zu diesem Punkt zwei Erklärungen abgeben. Zu den einzelnen Unterpunkten soll jedoch nur eine Erklärung abgegeben werden.
- ¹⁰⁴ Der Hinweis auf "gerade" beziehungsweise "ungerade" Jahre bezieht sich auf Kalenderjahre.
- ¹⁰⁵ 1993 – Bericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.
1994 – Generaldebatte aufgrund des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats.
1995 – Zwischenbericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.
1996 – Generaldebatte aufgrund des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats.
- ¹⁰⁶ Das Arbeitsprogramm und die Dokumentation für 1993 werden unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat 1993 gefaßten einschlägigen Beschlüssen überarbeitet.
- ¹⁰⁷ Generaldebatte aufgrund des Berichts über die Weltsoziallage und des Berichts der Kommission für soziale Entwicklung.
- ¹⁰⁸ Der Bericht wird der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.
- ¹⁰⁹ Gemäß Resolution 47/99 wird die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vier Plenarsitzungen auf hoher Ebene abhalten, um auf der Grundlage der in den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats an die Generalversammlung aufzunehmenden Stellungnahmen der Suchtstoffkommission den Stand der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe zu prüfen.
- ¹¹⁰ Von der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 festzulegen.
- ¹¹¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument AJ/47/772, Ziffer 8.
- ¹¹² AJ/47/184-E/1992/44.
- ¹¹³ A/C.3/47/13.
- ¹¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 99, Dokument AJ/47/645, Ziffer 10.
- ¹¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 23 (AJ/47/23)*, Kap. VI.
- ¹¹⁶ *Official Records of the Security-Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14179.
- ¹¹⁷ Siehe AJ/46/390, Anhang II, Erklärung AHG/Decl. 4 (XXVII).
- ¹¹⁸ AJ/46/726-S/23265, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23265.
- ¹¹⁹ AJ/46/708, Anhang.
- ¹²⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument AJ/47/648, Ziffer 25.
- ¹²¹ AJ/39/732, Anhang.
- ¹²² *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument AJ/47/648, Ziffer 26.
- ¹²³ Ebd., Tagesordnungspunkt 108, Dokument AJ/47/817, Ziffer 6.
- ¹²⁴ AJ/47/593 mit Korr.1 und AJ/47/746.
- ¹²⁵ AJ/47/443.
- ¹²⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 117, Dokument AJ/47/795, Ziffer 6.
- ¹²⁷ Ebd., Tagesordnungspunkt 121, Dokument AJ/47/796, Ziffer 5.
- ¹²⁸ Ebd., Tagesordnungspunkt 122, Dokument AJ/47/797, Ziffer 6.
- ¹²⁹ Ebd., Tagesordnungspunkt 147, Dokument AJ/47/826, Ziffer 3.
- ¹³⁰ Ebd., Tagesordnungspunkt 102, Dokument AJ/47/827, Ziffer 9.
- ¹³¹ Ebd., Tagesordnungspunkte 103 und 104, Dokument AJ/47/830, Ziffer 13.
- ¹³² Ebd., Tagesordnungspunkt 111, Dokument AJ/47/833, Ziffer 8.
- ¹³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 11 (AJ/47/11)*.
- ¹³⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 112, Dokument AJ/47/708/Add.1, Ziffer 5.
- ¹³⁵ Ebd., Tagesordnungspunkte 103 und 104, Dokument AJ/47/835, Ziffer 78.

- ¹³⁶ A/C.5/47/12.
- ¹³⁷ A/C.5/46/56.
- ¹³⁸ Siehe A/45/797.
- ¹³⁹ A/C.5/47/62.
- ¹⁴⁰ A/C.5/45/75 und A/C.5/46/17.
- ¹⁴¹ A/C.5/47/17.
- ¹⁴² A/C.5/47/61 mit Korr.1.
- ¹⁴³ A/C.5/47/59.
- ¹⁴⁴ A/C.5/47/67.
- ¹⁴⁵ Noch nicht veröffentlicht.
- ¹⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/47/834, Ziffer 4.
- ¹⁴⁷ Ebd., Tagesordnungspunkt 130, Dokument A/47/585, Ziffer 11.
- ¹⁴⁸ A/C.6/47/L.10.
- ¹⁴⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10)*, Kap. II, Abschnitt D.
- ¹⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 132, Dokument A/47/587, Ziffer 10.
- ¹⁵¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/44/10)*, Kap. II.
- ¹⁵² *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 151, Dokument A/47/713, Ziffer 7.

ANHANG I

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen. Sofern nichts anderes angegeben ist, findet sich die Zusammensetzung des betreffenden Organs in dem Resolutions- und Beschlußband der genannten Tagung auf der in der rechten Spalte angegebenen Seite.

<i>Organ</i>	<i>Tagung</i>	<i>Seite</i>
Abrüstungskommission	S-10	12*
Abrüstungskonferenz ^a	S-10	15*
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean ^b		
Ad-hoc-Ausschuß zur Frage des internationalen Terrorismus	27	119*
Anlageausschuß	47, Vol.I	368**
Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	25	31*
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts ^c	10	31*
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	46, Vol.I	399**
Ausschuß für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen ^d	36	156**
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	45, Vol.I	449**
Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ^e		
Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung ^f		
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland ^g	26	138*
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums ^h	45, Vol.I	450**
Ausschuß für die Rechte des Kindes ⁱ	44, Vol.I	203**
Ausschuß gegen Folter ^j		
Ausschuß zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	45, Vol.I	328**
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	27	29*
Beitragsausschuß	47, Vol.I	367**
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	46, Vol.I	373**
Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	34	659**
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	47, Vol.I	365**
Beratungsausschuß des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	46, Vol.I 46, Vol.II	395** 22**
Gemeinsame Inspektionsgruppe	46, Vol.II	22**
Handels- und Entwicklungsrat ^k	31, Vol.I	145**
Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ^l	35	179**

<i>Organ</i>	<i>Tagung</i>	<i>Seite</i>
Hochrangiger Sonderrat für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbereitung ^m	44, Vol.I	190**
Informationsausschuß	47, Vol.I	374**
Internationaler Gerichtshof	46, Vol.I	397**
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	46, Vol.I	395**
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	47, Vol.I	369**
Kommission gegen Apartheid im Sport ⁿ		
Konferenzausschuß ^o	47, Vol.I	367**
Präsidentalausschuß ^p		
Programm- und Koordinierungsausschuß	47, Vol.I	366**
Rat der Rechnungsprüfer	47, Vol.I	368**
Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	3, Teil I	25*
Sicherheitsrat	47, Vol.I	366**
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	47, Vol.I	367**
Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ^q ..	45, Vol.I	448**
Sonderausschuß für friedensichernde Operationen	45, Vol.I	454**
Sonderausschuß gegen Apartheid ^f	43, Vol.I	364**
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen	21	62*
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen ^s ..	28, Vol.II	1*
Treuhandausschuß der Vereinten Nationen für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	44, Vol.II	3**
Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika ^t	20	18*
Treuhänderausschuß für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ^u	36	214**
Treuhandrat ^v	22, Vol.I	53*
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen	47, Vol.I	368**
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	46, Vol.I	393**
Völkerrechtskommission	46, Vol.I	396**
Vollmachtenprüfungsausschuß	47, Vol.I	364**
Vorbereitungsausschuß für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen	46, Vol.I	25**
Vorbereitungsausschuß für den Weltgipfel für soziale Entwicklung	47, Vol.I	315**
Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)	47, Vol.I	162**
Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	47, Vol.I	172**
Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte	45, Vol.I	313**
Welternährungsrat	47, Vol.I	365**
Wirtschafts- und Sozialrat	47, Vol.I	366**
Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung	41	120**
Wissenschaftlicher und technischer Ausschuß für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbereitung ^w	44, Vol.I	190*
Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten ^x	41	31**
Zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika		

ANMERKUNGEN

*englischer Text (deutsche VN-Übersetzung liegt nicht vor)

**deutscher Text

^aFrüher unter der Bezeichnung "Abrüstungsausschuß" bekannt (siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27* mit Korrigendum (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21). Zur derzeitigen Zusammensetzung der Abrüstungskonferenz siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt II.B.

^bSiehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 29* mit Korrigendum (A/47/29), Ziffer 3.

^cBesteht aus den im Präsidialausschuß der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Mitgliedstaaten (siehe Abschnitt X.A, Beschlüsse 47/302, 47/303 und 47/304).

^dSiehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/47/3/Rev.1)*, Anhang II, Abschnitt F.

^eEingesetzt gemäß Artikel 17 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (siehe Resolution 34/180). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38)*, Anhang II.

^fEingesetzt gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (siehe Resolution 2106 A (XX)). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/47/18)*, Abschnitt I.C.

^gSiehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 26 (A/47/26)*, Abschnitt II.

^hSiehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/47/20)*, Ziffer 5.

ⁱEbd., *Beilage 41 (A/47/41)*, Anhang II.

^jEingesetzt gemäß Artikel 17 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (siehe Resolution 39/46, Anlage). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 44 (A/47/44)*, Anhang II.

^kSiehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/47/15)*, Vol.I, Ziffer 5 und Vol.II, Ziffer 123 und 124.

^lSiehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 39 (A/46/39)*, Abschnitt II.B.

^mSiehe auch A/47/266/Add.1-E/1991/106/Add.1, Ziffer 2.

ⁿEingesetzt gemäß Artikel 11 der Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport (Resolution 40/64 G, Anlage). Zur Zusammensetzung der Kommission siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 45 (A/47/45)*, Abschnitt I.

^oSiehe auch Resolution 43/222 B, Ziffer 2 und 3.

^pSiehe Abschnitt X.A., Beschlüsse 47/302, 47/303 und 47/304.

^q*Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/47/33)*, Abschnitt I.

^rSiehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/47/22)*, Anhang I, Abschnitt A.

^sSiehe auch Resolution 44/48 A, Ziffer 25.

^tSiehe auch A/47/525, Anhang, Ziffer 1.

^uSiehe auch A/47/662, Ziffer 3.

^vSiehe auch *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Special Supplement No. 1*, Teil I, Ziffer 1.

^wSiehe auch A/46/266/Add.1-E/1991/106/Add.1, Anhang II, Anlage I.

^x*Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 43 (A/47/43)*, Ziffer 1.

ANHANG II

ÜBEREINKÜNFTE, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wieder-gegebene Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente.

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus	32/156
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	32/107
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen	169 (II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung der Räumlichkeiten des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen	84 (I) 2902 (XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	40/180
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	217 A (III)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	3281 (XXIX)
Definition der Aggression	3314 (XXIX)
Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen	2627 (XXV)
Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	35/46
Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade	45/62 A
Erklärung der Rechte des Kindes	1386 (XIV)
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	2832 (XXVI)
Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika	S-16/1
Erklärung über das Recht auf Entwicklung	41/128
Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden	39/11
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen	1653 (XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	47/133
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3452 (XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt	3318 (XXIX)
Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs	39/142
Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung	36/55
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	2263 (XXII)
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend	2037 (XX)
Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	1514 (XV)
Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika	39/29

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben	40/144
Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	37/63
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohle der Menschheit	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen	2856 (XXVI)
Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	47/135
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums	1962 (XVIII)
Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene	41/85
Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	46/59
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten der Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität	2131 (XX)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten	36/103
Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe	36/100
Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet	43/51
Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	42/22
Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung	32/155
Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden	33/73
Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet	2542 (XXIV)
Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch	40/34
Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern	S-18/3
Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	34/88
Erklärung über Südafrika	34/93 O
Erklärung über territoriales Asyl	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen der nationalen Hoheitsbefugnisse	2749 (XXV)
Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten	37/10
Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen	45/111
Grundsatzerklärung und Aktionsprogramm des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	46/152
Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen	43/173
Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	37/194
Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum	41/65
Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen	46/91
Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum	47/68

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung	46/119
Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollen	44/114 A
Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernseh- direktübertragung durch Staaten	37/92
Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen .	35/56
Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen .	45/199
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	2626 (XXV)
Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport	32/105 M
Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport	40/64 G
Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	44/34
Internationale Konvention gegen Geiselnahme	34/146
Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	3068 (XXVIII)
Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien- angehörigen	45/158
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung .	2106 A (XX)
Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel	43/165
Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	39/46
Konvention über Ad-hoc-Gesandtschaften und Fakultativprotokoll betreffend die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	2530 (XXIV)
Konvention über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umwelt- verändernder Techniken	31/72
Konvention über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung	630 (VII)
Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	34/180
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	2391 (XXIII)
Konvention über die Rechte des Kindes	44/25
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	260 A (III)
Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer	317 (IV)
Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Rio-De-Leitlinien) . . .	45/112
Muster-Auslieferungsvertrag	45/116
Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter	45/119
Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen	45/118
Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und Fakultativprotokoll zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Erträge aus Straftaten	45/117
Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) . .	40/33
Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio- Regeln)	45/110
Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist	45/113
Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	2826 (XXVI)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	640 (VII)
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	3235 (XXIX)
Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1040 (XI)

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten	3166 (XXVIII)
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände . . .	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	22 A (I)
Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmels- körpern	34/68
Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen	34/169
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	2660 (XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	2222 (XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	2373 (XXII)
Weltcharta für die Natur	37/7
Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	44/128

ANHANG III

INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

(nach Tagesordnungspunkten)

Die nachstehende Liste führt die von der Generalversammlung zwischen 15. September und 23. Dezember 1992 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
1.	Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Saudi-Arabiens	
2.	Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung	
3.	Vollmachten der Vertreter für die siebenundvierzigste Tagung der Generalversammlung	
	a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	Beschlüsse 47/301 A und B 364
	b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses	
4.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	Beschluß 47/302 364
5.	Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse	Beschluß 47/303 365
6.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	Beschluß 47/304 365
7.	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	Beschluß 47/404 371
8.	Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses	Resolution 47/1 12 Beschluß 47/401 370 Beschluß 47/402 370 Beschlüsse 47/403 A bis C 370 Beschluß 47/467 372
9.	Generaldebatte	
10.	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	Resolution 47/120 48 Beschluß 47/407 371 Beschluß 47/467 372
11.	Bericht des Sicherheitsrats	Beschluß 47/467 372
12.	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	Resolution 47/16 283 Resolution 47/40 136 Resolution 47/170 151 Resolution 47/171 152 Resolution 47/172 153 Resolution 47/173 154 Resolution 47/174 155 Resolution 47/175 155 Resolution 47/176 156 Resolution 47/177 157 Beschluß 47/432 377 Beschluß 47/433 384 Beschluß 47/438 375 Beschluß 47/439 375 Beschluß 47/440 375 Beschluß 47/461 389 Beschluß 47/462 371
13.	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 47/405 371 Beschluß 47/406 371

Punkt		Seite
14.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	Resolution 47/8 16
15.	Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Hauptorganen	
a)	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	Beschluß 47/308 366
b)	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	Beschluß 47/309 366
16.	Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen	
a)	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	Beschluß 47/306 Beschluß 47/467 365 372
b)	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	Beschluß 47/307 366
c)	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 47/310 367
17.	Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen	
a)	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Beschlüsse 47/305 A und B 365
b)	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	Beschluß 47/313 367
c)	Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer	Beschluß 47/314 368
d)	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses	Beschluß 47/315 368
e)	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	Beschluß 47/316 368
f)	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Beschluß 47/317 369
g)	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses	Beschluß 47/311 Beschluß 47/467 367 372
h)	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	Beschluß 47/467 372
i)	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	Beschluß 47/467 372
18.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Resolution 47/22 Resolution 47/23 Resolution 47/24 Resolution 47/25 Resolution 47/26 Resolutionen 47/27 A und B Beschluß 47/312 Beschluß 47/411 Beschluß 47/412 Beschluß 47/413 25 26 28 287 288 288 367 385 385 386
19.	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	
20.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß	Resolution 47/6 15
21.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten	Resolution 47/11 18
22.	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti	Resolution 47/20 Beschluß 47/467 23 372
23.	Frage der Komoreninsel Mayotte	Resolution 47/9 17
24.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem	Resolution 47/13 21
25.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	Resolution 47/18 22
26.	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit	Resolution 47/74 36
27.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	Resolution 47/148 53

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
28.	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	Beschluß 47/467 372
29.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	Resolution 47/12 19
30.	Palästinafrage	Resolutionen 47/64 A bis E 30 Beschluß 47/467 372
31.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	Beschluß 47/467 372
32.	Seerecht	Resolution 47/65 34
33.	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	Resolutionen 47/116 A bis G 38 Beschluß 47/410 374
34.	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	Resolution 47/117 44
35.	Die Situation im Nahen Osten	Resolutionen 47/63 A und B 29 Beschluß 47/467 372
36.	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	Resolution 47/118 45 Beschluß 47/467 372
37.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	Resolution 47/168 57
38.	Frage der Falklandinseln (Malvinas)	Beschluß 47/408 371
39.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba	Resolution 47/19 23
40.	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat	Resolution 47/62 29 Beschluß 47/467 372
41.	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	Beschluß 47/463 371
42.	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kern-technischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ..	Beschluß 47/464 371 Beschluß 47/467 372
43.	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	Beschluß 47/465 371
44.	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen	Beschluß 47/466 371
45.	Zypernfrage	Beschluß 47/467 372
46.	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait	Beschluß 47/467 372
47.	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	Beschluß 47/467 372
48.	Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995	Beschluß 47/417 371
49.	Reduzierung der Militäraushalte	Beschluß 47/418 373
50.	Wissenschaftlich-technische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit	Resolution 47/43 67
51.	Wissenschaft und Technik im Dienste der Abrüstung	Resolution 47/44 68
52.	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation	Resolution 47/45 68
53.	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser ...	Resolution 47/46 69
54.	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen	Resolution 47/47 70

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
55.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region . . .	Resolution 47/48 71
56.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien	Resolution 47/49 73
57.	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	Resolution 47/50 73
58.	Verhütung eines Wettlaufens im Weltraum	Resolution 47/51 75
59.	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas	Resolution 47/76 101
60.	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	Resolution 47/39 66
61.	Allgemeine und vollständige Abrüstung	Resolutionen 47/52 E und I 78
	a) Ankündigung von Kernversuchen	
	b) Weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhütung eines Wettlaufens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	
	c) Konventionelle Abrüstung	
	d) Nukleare Abrüstung	Resolution 47/52 K 83
	e) Defensive Sicherheitskonzeptionen und Sicherheitspolitiken	Resolution 47/52 H 81
	f) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	Resolution 47/52 F 79
	g) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	Resolution 47/52 C 77
	h) Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen	Resolution 47/52 B 77
	i) Internationale Waffentransfers	Beschluß 47/419 373
	j) Regionale Abrüstung	Resolutionen 47/52 G und J 80
	k) Verbot der Ablagerung von radioaktiven Abfällen	Resolution 47/52 D 78
	l) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	Resolution 47/52 L 84
	m) Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene	Beschluß 47/420 373
	n) Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Die für 1995 angesetzte Konferenz und ihr Vorbereitungsausschuß .	Resolution 47/52 A 76
62.	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung	Resolution 47/53 B 85
	a) Weltabrüstungskampagne	Resolution 47/53 D 87
	b) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	Resolution 47/53 F 88
	c) Einfrieren der Kernwaffen	Resolution 47/53 E 87
	d) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	Resolution 47/53 C 85
	e) Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung .	Resolution 47/53 A 84
	f) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	Beschluß 47/421 373
63.	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung	Resolution 47/54 B 90 Beschluß 47/422 373 Beschluß 47/467 372
	a) Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 47/54 A 89
	b) Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 47/54 E 92
	c) Stand der multilateralen Abrüstungsübereinkünfte	
	d) Beirat für Abrüstungsfragen	
	e) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung . .	Resolution 47/54 F 92
	f) Abrüstungswoche	Resolution 47/54 C 91
	g) Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen	Resolution 47/54 D 91
	h) Umfassendes Abrüstungsprogramm	
	i) Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten	Resolution 47/44 68

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
64.	Nukleare Rüstung Israels	Resolution 47/55 93
65.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können . . .	Resolution 47/56 93
66.	Antarktis-Frage	Resolution 47/57 94
67.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	Resolution 47/58 96
68.	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	Resolution 47/59 97
69.	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	Resolutionen 47/60 A und B 98
70.	Wissenschaft und Frieden	Beschluß 47/423 374
71.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	Resolution 47/66 106
72.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	Resolution 47/67 106 Resolution 47/68 109
73.	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Resolutionen 47/69 A bis K 113
74.	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen .	Resolutionen 47/70 A bis G 118
75.	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen	Resolution 47/71 123 Resolution 47/72 127
76.	Informationsfragen	Resolutionen 47/73 A und B 128 Beschluß 47/424 374
77.	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen	Beschluß 47/425 374
78.	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit .	Resolution 47/178 158 Resolution 47/179 160 Resolution 47/180 160 Resolution 47/181 163 Beschluß 47/441 375 Beschluß 47/442 375 Beschluß 47/443 375 Beschluß 47/444 375
a)	Handel und Entwicklung	Resolution 47/182 163 Resolution 47/183 164 Resolution 47/184 165 Resolution 47/185 166 Resolution 47/186 167 Resolution 47/187 169 Beschluß 47/445 376
b)	Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung	Resolution 47/149 137 Resolution 47/150 139
c)	Neue und erneuerbare Energiequellen	Beschluß 47/434 374
d)	Erschließung der Energiere Ressourcen der Entwicklungsländer	Beschluß 47/435 374
e)	Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben	Resolution 47/151 139
79.	Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung	Resolution 47/188 169 Resolution 47/189 171 Resolution 47/190 173 Resolution 47/191 174 Resolution 47/192 179 Resolution 47/193 180 Resolution 47/194 181 Beschluß 47/467 372

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
80.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	58
	Resolution 47/195	376
	Beschluß 47/446	
81.	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern	181
	Resolution 47/196	181
	Resolution 47/197	
82.	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung	183
83.	Operative Entwicklungsaktivitäten	184
	Beschluß 47/447	376
	Beschluß 47/448	376
	a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	
	b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	
	c) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen	
	d) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	
	e) Welternährungsprogramm	
84.	Internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung	140
	Resolution 47/152	
	a) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken	
	b) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	
85.	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern	141
	Resolution 47/153	
86.	Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	374
	Beschluß 47/436	
87.	Wirtschafts- und Katastrophensonderhilfe	
	a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	375
	Beschluß 47/437	
	b) Wirtschaftssonderhilfeprogramme	137
	Resolution 47/42	142
	Resolution 47/154	142
	Resolution 47/155	143
	Resolution 47/156	143
	Resolution 47/157	144
	Resolution 47/158	144
	Resolution 47/159	146
	Resolution 47/160	147
	Resolution 47/161	148
	Resolution 47/162	148
	Resolution 47/163	149
88.	Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas	149
	Resolution 47/164	
89.	Ausbildung und Forschung	372
	Beschluß 47/467	
	a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	
	b) Universität der Vereinten Nationen	189
90.	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl ...	150
	Resolution 47/165	
91.	Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung	197
	Resolution 47/77	198
	Resolution 47/78	199
	Resolution 47/79	200
	Resolution 47/80	200
	Resolution 47/81	376
	Beschluß 47/426	376
	Beschluß 47/427	
92.	Selbstbestimmungsrecht der Völker	201
	Resolution 47/82	203
	Resolution 47/83	204
	Resolution 47/84	

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>	
93.	Soziale Entwicklung	Resolution 47/90 Resolution 47/92	211 213
	a) Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie	Resolution 47/3 Resolution 47/5 Resolution 47/85 Resolution 47/86 Resolution 47/88	13 13 205 207 209
	b) Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	Resolution 47/87 Resolution 47/89 Resolution 47/91	208 211 212
94.	Förderung der Frau	Resolution 47/93 Resolution 47/94 Resolution 47/95 Resolution 47/96	215 216 218 220
95.	Suchtstoffe	Resolution 47/97 Resolution 47/98 Resolution 47/99 Resolution 47/100 Resolution 47/101 Resolution 47/102	221 221 222 223 225 225
96.	Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen	Resolution 47/103 Resolution 47/104 Resolution 47/105 Resolution 47/106 Resolution 47/107 Beschluß 47/428	228 229 230 232 233 376
	a) Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge		
	b) Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen		
	c) Humanitäre Fragen		
97.	Menschenrechtsfragen		
	a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte	Resolution 47/108 Resolution 47/109 Resolution 47/110 Resolution 47/111 Resolution 47/112 Resolution 47/113	235 236 236 237 238 240
	b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	Resolution 47/75 Resolution 47/114 Resolution 47/122 Resolution 47/123 Resolution 47/124 Resolution 47/125 Resolution 47/126 Resolution 47/127 Resolution 47/128 Resolution 47/129 Resolution 47/130 Resolution 47/131 Resolution 47/132 Resolution 47/133 Resolution 47/134 Resolution 47/135 Resolution 47/136 Resolution 47/137 Resolution 47/138 Beschluß 47/429 Beschluß 47/430 Beschluß 47/431	37 241 241 243 244 244 245 246 248 249 250 251 253 254 257 258 260 261 263 377 377 377

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
c)	Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderbericht- ersteller und Sonderbeauftragten	Resolution 47/139 263 Resolution 47/140 264 Resolution 47/141 265 Resolution 47/142 267 Resolution 47/143 268 Resolution 47/144 269 Resolution 47/145 270 Resolution 47/146 272 Resolution 47/147 272 Beschluß 47/431 377
98.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	Resolution 47/14 281
99.	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassi- scher Diskriminierung im südlichen Afrika behindern	Resolution 47/15 282 Beschluß 47/409 384
100.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhän- gigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorga- nisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	Resolution 47/16 283
101.	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmög- lichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung ..	Resolution 47/17 286
102.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	Resolution 47/211 316 Beschluß 47/454 387
a)	Vereinte Nationen	
b)	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	
c)	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	
d)	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	
e)	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	
f)	Freiwillige Fonds, die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden	
g)	Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	
h)	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen	
i)	Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungs- wesen	
103.	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen	Resolution 47/212 318 Resolution 47/213 319 Beschluß 47/455 387 Beschluß 47/467 372
104.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 ..	Resolution 47/219 336 Resolutionen 47/220 A bis C 340 Beschluß 47/458 388 Beschluß 47/459 388 Beschluß 47/460 389 Beschluß 47/467 372
105.	Programmplanung	Resolution 47/214 320
106.	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen	Resolution 47/215 326 Beschluß 47/467 372
107.	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	Resolution 47/215 326 Beschluß 47/467 372
108.	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atom- energie-Organisation	Beschluß 47/449 386
109.	Gemeinsame Inspektionsgruppe	Resolution 47/201 302

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
110.	Konferenzplanung	Resolutionen 47/202 A bis D 302
111.	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	Beschluß 47/456 388 Beschuß 47/467 372
112.	Personalfragen	Beschluß 47/457 388 Beschuß 47/467 372
	a) Personalstruktur des Sekretariats	
	b) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen	Resolution 47/28 300
	c) Sonstige Personalfragen	
113.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen	Resolution 47/216 328
114.	Pensionssystem der Vereinten Nationen	Resolution 47/203 305
115.	Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten	Beschluß 47/467 372
	a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	Resolution 47/204 309
	b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	Resolution 47/205 310
116.	Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran	Resolution 47/206 311 Beschuß 47/467 372
117.	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola	Beschluß 47/450 387 Beschuß 47/467 372
118.	Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit	Resolution 47/207 312 Beschuß 47/467 372
119.	Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika	Beschluß 47/467 372
120.	Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats	Beschluß 47/467 372
	a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	Resolution 47/208 312 372
	b) Andere Aktivitäten	
121.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	Beschluß 47/451 387 Beschuß 47/467 372
122.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	Beschluß 47/452 387 Beschuß 47/467 372
123.	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	Resolution 47/209 313 Beschuß 47/467 372
124.	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen	Resolution 47/217 334 Resolution 47/218 335 Beschuß 47/467 372
125.	Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen	Resolution 47/29 347
126.	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	Resolution 47/30 348
127.	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	Resolution 47/31 348
128.	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen	Resolution 47/32 349
129.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundvierzigste Tagung	Resolution 47/33 352

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
130.	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit	Beschluß 47/414 389
131.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundzwanzigste Tagung	Resolution 47/34 354
132.	Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle	Beschluß 47/415 389
133.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	Resolution 47/38 357
134.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	Resolution 47/35 355
135.	Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	Resolution 47/36 356
136.	Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts	Resolution 47/37 356
137.	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen	Resolution 47/210 Beschluß 47/467 315 372
138.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für Wanderung	Resolution 47/4 13
139.	Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten	Resolution 47/21 24
140.	Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	Resolution 47/10 18
141.	Internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	Resolution 47/119 47
142.	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik geschaffenen Rechtsordnung	Resolution 47/61 100
143.	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	Resolution 47/121 Beschluß 47/467 52 372
144.	Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus	Resolution 47/166 151
145.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia	Resolution 47/41 Beschluß 47/467 300 372
146.	Nothilfe für Pakistan	Resolution 47/2 12
147.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum	Beschluß 47/453 Beschluß 47/467 387 372
148.	Nothilfe für die Philippinen	Resolution 47/7 15
149.	Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland	Resolution 47/115 241
150.	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen	Resolution 47/169 58
151.	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 47/416 390
152.	Einberufung einer internationalen Konferenz über Somalia	Resolution 47/167 Beschluß 47/467 56 372

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung zwischen 15. September und 23. Dezember 1992 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Für Resolutionen und Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenausszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für aufgezeichnete Abstimmungen vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zum *Index to Proceedings of the General Assembly (ST/LIB/SER.B/A.49, Teil I)*.

RESOLUTIONEN

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
47/1	Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. September 1992 . . .	8	7.	22. September 1992	127-6-26	12
47/2	Nothilfe für Pakistan	146	28.	7. Oktober 1992		12
47/3	Internationaler Tag der Behinderten	93 a)	37.	14. Oktober 1992		13
47/4	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Organisation für Wanderung	138	41.	16. Oktober 1992		13
47/5	Proklamation über das Altern	93 a)	42.	16. Oktober 1992		13
47/6	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß	20	43.	21. Oktober 1992		15
47/7	Nothilfe für die Philippinen	148	44.	21. Oktober 1992		15
47/8	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	14	45.	22. Oktober 1992	146-0-5	16
47/9	Frage der Komoreninsel Mayotte	23	48.	27. Oktober 1992	126-1-40	17
47/10	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	140	50.	28. Oktober 1992		18
47/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten	21	51.	29. Oktober 1992		18
47/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	29	51.	29. Oktober 1992	119-2-1	19
47/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem	24	51.	29. Oktober 1992		21
47/14	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	98	61.	16. November 1992	142-0-3	281
47/15	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern	99	61.	16. November 1992	95-34-12	282
47/16	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	100 und 12	61.	16. November 1992	100-30-19	283
47/17	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	101	61.	16. November 1992		286

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
47/18	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	25	69.	23. November 1992		22
47/19	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba	39	70.	24. November 1992	59-3-71	23
47/20	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti	22	71.	24. November 1992		23
47/21	Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten	139	72.	25. November 1992		24
47/22	Zusammenarbeit und Koordinierung der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Hilfe für die Gebiete ohne Selbstregierung	18	72.	25. November 1992		25
47/23	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	72.	25. November 1992	127-2-22	26
47/24	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	18	72.	25. November 1992	132-2-17	28
47/25	Westsahara-Frage	18	72.	25. November 1992		287
47/26	Neukaledonien-Frage	18	72.	25. November 1992		288
47/27	Die Fragen der Amerikanischen Jungferinseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferinseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelau und der Turks- und Caicosinseln Resolution A Resolution B	18 18	72. 72.	25. November 1992 25. November 1992		288 290
47/28	Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen	112 b)	72.	25. November 1992		300
47/29	Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen	125	73.	25. November 1992	100-9-34	347
47/30	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte	126	73.	25. November 1992		348
47/31	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	127	73.	25. November 1992		348
47/32	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen	128	73.	25. November 1992		349
47/33	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundvierzigste Tagung	129	73.	25. November 1992		352
47/34	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundzwanzigste Tagung	131	73.	25. November 1992		354
47/35	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	134	73.	25. November 1992		355
47/36	Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	135	73.	25. November 1992		356
47/37	Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts	136	73.	25. November 1992		356
47/38	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	133	73.	25. November 1992		357
47/39	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	60	74.	30. November 1992		66
47/40	Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids)	12	76.	1. Dezember 1992		136
47/41	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia	145	76.	1. Dezember 1992		300
47/42	Hilfe für Mosambik	87	81.	9. Dezember 1992		137
47/43	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit	50	81.	9. Dezember 1992	128-3-30	67
47/44	Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete	51 und 63 f)	81.	9. Dezember 1992		68
47/45	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation	52	81.	9. Dezember 1992		68

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
47/46	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	53	81.	9. Dezember 1992	118-2-41	69
47/47	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen . . .	54	81.	9. Dezember 1992	159-1-4	70
47/48	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region	55	81.	9. Dezember 1992		71
47/49	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien	56	81.	9. Dezember 1992	144-3-13	73
47/50	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	57	81.	9. Dezember 1992	162-0-2	73
47/51	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	58	81.	9. Dezember 1992	164-0-2	75
47/52	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	A. Vorbereitungsausschuß für die 1995 angesetzte Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	61 n)	81.	9. Dezember 1992	168-0-0	76
	B. Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes radiologischer Waffen	61 h)	81.	9. Dezember 1992		77
	C. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	61 g)	81.	9. Dezember 1992	164-0-3	77
	D. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	61 k)	81.	9. Dezember 1992		78
	E. Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung der Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken	61	81.	9. Dezember 1992		78
	F. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	61 f)	81.	9. Dezember 1992		79
	G. Regionale Abrüstung	61 j)	81.	9. Dezember 1992		80
	H. Studie über defensive Sicherheitskonzeptionen und Sicherheitspolitiken	61 e)	81.	9. Dezember 1992		81
	I. Vertrauen- und sicherheitbildende Maßnahmen und konventionelle Abrüstung in Europa	61	81.	9. Dezember 1992		81
	J. Regionale Abrüstung	61 j)	81.	9. Dezember 1992	168-0-1	82
	K. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	61 d)	81.	9. Dezember 1992		83
	L. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	61 l)	88.	15. Dezember 1992		84
47/53	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung	62 e)	81.	9. Dezember 1992		84
	B. Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit in Südostasien	62	81.	9. Dezember 1992		85
	C. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	62 d)	81.	9. Dezember 1992	126-21-21	85
	D. Weltabrüstungskampagne	62 a)	81.	9. Dezember 1992		87
	E. Einfrieren der Kernwaffen	62 c)	81.	9. Dezember 1992	121-19-27	87
	F. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	62 b)	88.	15. Dezember 1992	159-1-1	88
47/54	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Bericht der Abrüstungskommission	63 a)	81.	9. Dezember 1992		89
	B. Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten . . .	63	81.	9. Dezember 1992		90
	C. Abrüstungswoche	63 f)	81.	9. Dezember 1992		91
	D. Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen	63 g)	81.	9. Dezember 1992		91
	E. Bericht der Abrüstungskonferenz	63 b)	81.	9. Dezember 1992		92
	F. Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	63 e)	81.	9. Dezember 1992	166-0-2	92
47/55	Nukleare Rüstung Israels	64	81.	9. Dezember 1992	64-3-90	93
47/56	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können	65	81.	9. Dezember 1992		93

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
47/57	Antarktis-Frage	66	81.	9. Dezember 1992	96-1-9*	94
47/58	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittel- meerregion	67	81.	9. Dezember 1992		96
47/59	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	68	81.	9. Dezember 1992	129-3-35	97
47/60	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit					
	A. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	69	81.	9. Dezember 1992	122-1-43	98
	B. Wahrung der internationalen Sicherheit	69	81.	9. Dezember 1992	79-0-84	100
47/61	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaf- fen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung	142	81.	9. Dezember 1992		100
47/62	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat	40	84.	11. Dezember 1992		29
47/63	Die Situation im Nahen Osten					
	Resolution A	35	84.	11. Dezember 1992	72-3-7	29
	Resolution B	35	84.	11. Dezember 1992	140-1-5	30
47/64	Palästinafrage					
	Resolution A	30	84.	11. Dezember 1992	115-3-40	30
	Resolution B	30	84.	11. Dezember 1992	119-2-37	31
	Resolution C	30	84.	11. Dezember 1992	152-2-3	32
	Resolution D	30	84.	11. Dezember 1992	93-4-60	32
	Resolution E	30	84.	11. Dezember 1992	146-3-10	33
47/65	Seerecht	32	84.	11. Dezember 1992	135-1-9	34
47/66	Auswirkungen der atomaren Strahlung	71	85.	14. Dezember 1992		106
47/67	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	72	85.	14. Dezember 1992		106
47/68	Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum	72	85.	14. Dezember 1992		109
47/69	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	73	85.	14. Dezember 1992	136-0-2	113
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfs- werks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	73	85.	14. Dezember 1992		113
	C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	73	85.	14. Dezember 1992		114
	D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Sti- pendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	73	85.	14. Dezember 1992	139-0-1	114
	E. Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel be- setzten palästinensischen Gebiet	73	85.	14. Dezember 1992	138-2-0	114
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge	73	85.	14. Dezember 1992	103-24-14	115
	G. Rückkehr der seit 1967 vertriebenen Bevölkerungs- gruppen und Flüchtlinge	73	85.	14. Dezember 1992	103-2-37	115
	H. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflücht- lingen	73	85.	14. Dezember 1992	100-2-39	116
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen	73	85.	14. Dezember 1992	138-2-1	116
	J. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästina- flüchtlinge	73	85.	14. Dezember 1992	139-2-1	117
	K. Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina- flüchtlinge im Nahen Osten in dem besetzten palästi- nensischen Gebiet	73	85.	14. Dezember 1992	141-2-0	118

*Namentliche Abstimmung.

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
47/70	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A	74	85.	14. Dezember 1992	83-5-55	118
	Resolution B	74	85.	14. Dezember 1992	141-1-4	120
	Resolution C	74	85.	14. Dezember 1992	143-1-3	121
	Resolution D	74	85.	14. Dezember 1992	142-2-2	121
	Resolution E	74	85.	14. Dezember 1992	143-1-3	122
	Resolution F	74	85.	14. Dezember 1992	142-1-4	122
	Resolution G	74	85.	14. Dezember 1992	143-2-4	123
47/71	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen	75	85.	14. Dezember 1992		123
47/72	Schutz des Friedenssicherungspersonals	75	85.	14. Dezember 1992		127
47/73	Informationsfragen					
	A. Information im Dienste der Menschheit	76	85.	14. Dezember 1992		128
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	76	85.	14. Dezember 1992		129
47/74	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit	26	85.	14. Dezember 1992	144-1-0	36
47/75	Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, 1993	97 b)	85.	14. Dezember 1992		37
47/76	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas	59	88.	15. Dezember 1992		101
47/77	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung	91	89.	16. Dezember 1992		197
47/78	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	91	89.	16. Dezember 1992		198
47/79	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung	91	89.	16. Dezember 1992		199
47/80	"Ethnische Säuberung" und Rassenhaß	91	89.	16. Dezember 1992		200
47/81	Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	91	89.	16. Dezember 1992	113-2-44	200
47/82	Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte	92	89.	16. Dezember 1992	107-22-33	201
47/83	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	92	89.	16. Dezember 1992		203
47/84	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	92	89.	16. Dezember 1992	118-10-36	204
47/85	Jugendpolitiken und Jugendprogramme	93 a)	89.	16. Dezember 1992		205
47/86	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alters: Integration älterer Menschen in die Entwicklung	93 a)	89.	16. Dezember 1992		207
47/87	Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	93 b)	89.	16. Dezember 1992		208
47/88	Wege zur vollständigen Integration der Behinderten in die Gesellschaft: Ein fortlaufendes Weltaktionsprogramm	93 a)	89.	16. Dezember 1992		209
47/89	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	93 b)	89.	16. Dezember 1992	121-1-45	211
47/90	Die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen	93 a)	89.	16. Dezember 1992		211
47/91	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	93 b)	89.	16. Dezember 1992		212
47/92	Einberufung eines Weltgipfels für soziale Entwicklung	93 a)	89.	16. Dezember 1992		213
47/93	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat	94	89.	16. Dezember 1992		215
47/94	Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	94	89.	16. Dezember 1992		216
47/95	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau	94	89.	16. Dezember 1992		218
47/96	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen	94	89.	16. Dezember 1992		220

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
47/97	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	95	89.	16. Dezember 1992		221
47/98	Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr	95	89.	16. Dezember 1992		221
47/99	Prüfung des Standes der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe	95	89.	16. Dezember 1992		222
47/100	Durchführung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe: Maßnahmen der Organisationen der Vereinten Nationen	95	89.	16. Dezember 1992		223
47/101	Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung	95	89.	16. Dezember 1992		225
47/102	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs	95	89.	16. Dezember 1992		225
47/103	Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge	96	89.	16. Dezember 1992		228
47/104	Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	96	89.	16. Dezember 1992		229
47/105	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)	96	89.	16. Dezember 1992		230
47/106	Neue internationale humanitäre Ordnung	96	89.	16. Dezember 1992		232
47/107	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	96	89.	16. Dezember 1992		233
47/108	Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	97 a)	89.	16. Dezember 1992		235
47/109	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter	97 a)	89.	16. Dezember 1992		236
47/110	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	97 a)	89.	16. Dezember 1992		236
47/111	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente	97 a)	89.	16. Dezember 1992		237
47/112	Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes	97 a)	89.	16. Dezember 1992		238
47/113	Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	97 a)	89.	16. Dezember 1992		240
47/114	Bericht des Generalsekretärs betreffend ein Ersuchen an die Vereinten Nationen, den Referendumsprozeß in Eritrea zu überwachen	97 b)	89.	16. Dezember 1992		241
47/115	Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland	149	89.	16. Dezember 1992		241
47/116	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas					
	A. Internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten, nicht-rassistischen und demokratischen Südafrika	33	91.	18. Dezember 1992		38
	B. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid	33	91.	18. Dezember 1992		40
	C. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	33	91.	18. Dezember 1992		40
	D. Ölembargo gegen Südafrika	33	91.	18. Dezember 1992	111-1-44	41
	E. Militärische und sonstige Kollaboration mit Südafrika	33	91.	18. Dezember 1992	106-2-47	42
	F. Beziehungen zwischen Südafrika und Israel	33	91.	18. Dezember 1992	93-39-23	43
	G. Unterstützung der Tätigkeit der Kommission gegen Apartheid im Sport	33	91.	18. Dezember 1992	121-0-39	43
47/117	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	34	91.	18. Dezember 1992		44

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
47/118	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	36	91.	18. Dezember 1992		45
47/119	Internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	141	91.	18. Dezember 1992		47
47/120	Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen	10	91.	18. Dezember 1992		48
47/121	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	143	91.	18. Dezember 1992	102-0-57	52
47/122	Weltkonferenz über Menschenrechte	97 b)	92.	18. Dezember 1992		241
47/123	Recht auf Entwicklung	97 b)	92.	18. Dezember 1992		243
47/124	Jahr der Toleranz	97 b)	92.	18. Dezember 1992		244
47/125	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte	97 b)	92.	18. Dezember 1992		244
47/126	Not der Straßenkinder	97 b)	92.	18. Dezember 1992		245
47/127	Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte	97 b)	92.	18. Dezember 1992		246
47/128	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	97 b)	92.	18. Dezember 1992		248
47/129	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	97 b)	92.	18. Dezember 1992		249
47/130	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse	97 b)	92.	18. Dezember 1992	99-45-16	250
47/131	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	97 b)	92.	18. Dezember 1992		251
47/132	Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen	97 b)	92.	18. Dezember 1992		253
47/133	Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	97 b)	92.	18. Dezember 1992		254
47/134	Menschenrechte und extreme Armut	97 b)	92.	18. Dezember 1992		257
47/135	Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	97 b)	92.	18. Dezember 1992		258
47/136	Summarische oder willkürliche Hinrichtungen	97 b)	92.	18. Dezember 1992		260
47/137	Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	97 b)	92.	18. Dezember 1992	115-0-48	261
47/138	Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen	97 b)	92.	18. Dezember 1992	141-0-20	263
47/139	Die Menschenrechtssituation in Kuba	97 c)	92.	18. Dezember 1992	69-18-64	263
47/140	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador	97 c)	92.	18. Dezember 1992		264
47/141	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan	97 c)	92.	18. Dezember 1992		265
47/142	Die Situation in Sudan	97 c)	92.	18. Dezember 1992	104-8-33	267
47/143	Menschenrechte in Haiti	97 c)	92.	18. Dezember 1992		268
47/144	Die Situation in Myanmar	97 c)	92.	18. Dezember 1992		269
47/145	Die Menschenrechtssituation in Irak	97 c)	92.	18. Dezember 1992	126-2-26	270
47/146	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	97 c)	92.	18. Dezember 1992	86-16-38	272
47/147	Die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien	97 c)	92.	18. Dezember 1992		272
47/148	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	27	92.	18. Dezember 1992		53
47/149	Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung	78 b)	92.	18. Dezember 1992		137
47/150	Verstärkung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Nahrungsmittelprobleme und des Hungers in der Welt	78 b)	92.	18. Dezember 1992		139

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
47/151	Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben	78 e)	92.	18. Dezember 1992	159-0-2	139
47/152	Internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung	84	92.	18. Dezember 1992		140
47/153	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit	85	92.	18. Dezember 1992		141
47/154	Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und beim Wiederaufbau des Landes	87 b)	92.	18. Dezember 1992		142
47/155	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons	87 b)	92.	18. Dezember 1992		142
47/156	Wirtschaftssonderhilfe für Tschad	87 b)	92.	18. Dezember 1992		143
47/157	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis	87 b)	92.	18. Dezember 1992		143
47/158	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors	87 b)	92.	18. Dezember 1992		144
47/159	Hilfe für Benin, Madagaskar und die Zentralafrikanische Republik	87 b)	92.	18. Dezember 1992		144
47/160	Nothilfe zur humanitären Unterstützung sowie zur Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Somalia	87 b)	92.	18. Dezember 1992		146
47/161	Wirtschaftshilfe für Vanuatu	87 b)	92.	18. Dezember 1992		147
47/162	Nothilfe für Sudan	87 b)	92.	18. Dezember 1992		148
47/163	Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten	87 b)	92.	18. Dezember 1992		148
47/164	Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas	88	92.	18. Dezember 1992		149
47/165	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl	90	92.	18. Dezember 1992		150
47/166	Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus	144	92.	18. Dezember 1992		151
47/167	Einberufung einer internationalen Konferenz über Somalia	152	92.	18. Dezember 1992		56
47/168	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	37	93.	22. Dezember 1992		57
47/169	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen	150	93.	22. Dezember 1992		58
47/170	Hilfe für das palästinensische Volk	12	93.	22. Dezember 1992	155-2-3	151
47/171	Privatisierung im Kontext der wirtschaftlichen Umstrukturierung, des Wirtschaftswachstums und der bestandfähigen Entwicklung	12	93.	22. Dezember 1992		152
47/172	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan	12	93.	22. Dezember 1992	150-3-5	153
47/173	Auswirkungen der Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder	12	93.	22. Dezember 1992		154
47/174	Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten	12	93.	22. Dezember 1992		155
47/175	Auswirkungen der jüngsten Entwicklung der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften auf das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, sowie auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	12	93.	22. Dezember 1992		155
47/176	Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	12	93.	22. Dezember 1992		156
47/177	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991-2000)	12	93.	22. Dezember 1992		157
47/178	Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern	78	93.	22. Dezember 1992		158
47/179	Hilfe für Jemen	78	93.	22. Dezember 1992		160

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
47/180	Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)	78	93.	22. Dezember 1992		160
47/181	Eine Agenda für die Entwicklung	78	93.	22. Dezember 1992		163
47/182	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer .	78 a)	93.	22. Dezember 1992		163
47/183	Achte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	78 a)	93.	22. Dezember 1992		164
47/184	Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels	78 a)	93.	22. Dezember 1992		165
47/185	Rohstoffe	78 a)	93.	22. Dezember 1992		166
47/186	Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	78 a)	93.	22. Dezember 1992		167
47/187	Integration der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft	78 a)	93.	22. Dezember 1992		169
47/188	Schaffung eines zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	79	93.	22. Dezember 1992		169
47/189	Einberufung einer Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	79	93.	22. Dezember 1992		171
47/190	Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung	79	93.	22. Dezember 1992		173
47/191	Institutionelle Vorkehrungen im Anschluß an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung ..	79	93.	22. Dezember 1992		174
47/192	Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände	79	93.	22. Dezember 1992		179
47/193	Begehung des Weltwassertages	79	93.	22. Dezember 1992		180
47/194	Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung der Agenda 21 ...	79	93.	22. Dezember 1992		181
47/195	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	80	93.	22. Dezember 1992		58
47/196	Begehung eines internationalen Tages für die Beseitigung der Armut	81	93.	22. Dezember 1992		181
47/197	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern	81	93.	22. Dezember 1992		181
47/198	Internationale Schuldenkrise und Entwicklung: Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer	82	93.	22. Dezember 1992	158-1-0	183
47/199	Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	83	93.	22. Dezember 1992		184
47/200	Universität der Vereinten Nationen	89 b)	93.	22. Dezember 1992		189
47/201	Gemeinsame Inspektionsgruppe	109	93.	22. Dezember 1992		302
47/202	Konferenzplanung					
	Resolution A	110	93.	22. Dezember 1992		302
	Resolution B	110	93.	22. Dezember 1992		303
	Resolution C	110	93.	22. Dezember 1992		304
	Resolution D	110	93.	22. Dezember 1992		305
47/203	Pensionssystem der Vereinten Nationen	114	93.	22. Dezember 1992		305
47/204	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	115 a)	93.	22. Dezember 1992		309
47/205	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	115 b)	93.	22. Dezember 1992		310
47/206	Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran	116	93.	22. Dezember 1992		311
47/207	Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit	118	93.	22. Dezember 1992		312
47/208	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	120 a)	93.	22. Dezember 1992		312
47/209	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	123	93.	22. Dezember 1992		313
47/210	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen	137	93.	22. Dezember 1992		315

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
47/211	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	102	94.	23. Dezember 1992		316
47/212	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	103	94.	23. Dezember 1992		318
47/213	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	103	94.	23. Dezember 1992		319
47/214	Programmplanung	105	94.	23. Dezember 1992		320
47/215	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	106 und 107	94.	23. Dezember 1992		326
47/216	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ..	113	94.	23. Dezember 1992		328
47/217	Errichtung eines Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen	124	94.	23. Dezember 1992		334
47/218	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen ..	124	94.	23. Dezember 1992		335
47/219	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	104	94.	23. Dezember 1992		336
47/220	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993					
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	104	94.	23. Dezember 1992		340
	B. Revidierte Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	104	94.	23. Dezember 1992		342
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1993	104	94.	23. Dezember 1992		343

BESCHLÜSSE

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

47/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses					
	Beschluß A	3 a)	1.	15. September 1992		364
	Beschluß B	3 a)	3.	18. September 1992		364
47/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	15. September 1992		364
47/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	2.	15. September 1992		365
47/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	2.	15. September 1992		365
47/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen					
	Beschluß A	17 a)	11.	24. September 1992		365
	Beschluß B	17 a)	94.	23. Dezember 1992		365
47/306	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	16 a)	44.	21. Oktober 1992		365
47/307	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	16 b)	44.	21. Oktober 1992		366
47/308	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	15 a)	48.	27. Oktober 1992		366
47/309	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	15 b)	50.	28. Oktober 1992		366
47/310	Wahl der Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 c)	80.	8. Dezember 1992		367
47/311	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses	17 g)	93.	22. Dezember 1992		367
47/312	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	93.	22. Dezember 1992		367
47/313	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	17 b)	94.	23. Dezember 1992		367
47/314	Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer ..	17 c)	94.	23. Dezember 1992		368
47/315	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses	17 d)	94.	23. Dezember 1992		368
47/316	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	17 e)	94.	23. Dezember 1992		368
47/317	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	17 f)	94.	23. Dezember 1992		369

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE						
47/401	Organisation der siebenundvierzigsten Tagung	8	3.	18. September 1992		370
47/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesord- nungspunkte	8	3., 13., 26., 40., 68., 69. und 90.	18. und 25. September, 6. und 15. Oktober, 20. und 23. November und 17. Dezember 1992		370
47/403	Sitzungen von Nebenorganen während der siebenundvierzig- sten Tagung					
	Beschluß A	8	2.	15. September 1992		370
	Beschluß B	8	3.	18. September 1992		370
	Beschluß C	8	19.	30. September 1992		371
47/404	Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	7	43.	21. Oktober 1992		371
47/405	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	13	43.	21. Oktober 1992		371
47/406	Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof	13	43.	21. Oktober 1992		371
47/407	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	10	47.	27. Oktober 1992		371
47/408	Frage der Falklandinseln (Malvinas)	38	60.	10. November 1992		371
47/409	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonial- mächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten	99	61.	16. November 1992	98-39-10	384
47/410	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	33	62.	17. November 1992		374
47/411	Gibraltar-Frage	18	72.	25. November 1992		385
47/412	Pitcairn-Frage	18	72.	25. November 1992		385
47/413	St.-Helena-Frage	18	72.	25. November 1992	104-2-43	386
47/414	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Ver- mögens von der Gerichtsbarkeit	130	73.	25. November 1992		389
47/415	Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomati- schen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle . .	132	73.	25. November 1992		389
47/416	Antrag auf Erstellung eines Gutachtens durch den Internati- onalen Gerichtshof	151	73.	25. November 1992		390
47/417	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen im Jahr 1995	48	80.	8. Dezember 1992		371
47/418	Reduzierung der Militärhaushalte	49	81.	9. Dezember 1992		373
47/419	Internationale Waffentransfers	61 i)	81.	9. Dezember 1992		373
47/420	Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene	61 m)	81.	9. Dezember 1992		373
47/421	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Natio- nen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik sowie Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frie- den, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	62 f)	81.	9. Dezember 1992		373
47/422	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Bes- chlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversamm- lung	63	81.	9. Dezember 1992		373
47/423	Wissenschaft und Frieden	70	85.	14. Dezember 1992		374
47/424	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses	76	85.	14. Dezember 1992		374
47/425	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Verein- ten Nationen	77	85.	14. Dezember 1992		374
47/426	Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung .	91	89.	16. Dezember 1992		376

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
47/427	Nachteilige Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf den Genuß der Menschenrechte	91	89.	16. Dezember 1992		376
47/428	Kriegsgefangene und Vermißte infolge des Krieges in Afghanistan	96	89.	16. Dezember 1992		376
47/429	Vergabe von Menschenrechtspreisen im Jahre 1993	97 b)	92.	18. Dezember 1992		377
47/430	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen	97 b)	92.	18. Dezember 1992		377
47/431	Unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" behandelte Berichte	97 b) und c)	92.	18. Dezember 1992		377
47/432	Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1993-1994	12	92.	18. Dezember 1992		377
47/433	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	92.	18. Dezember 1992		384
47/434	Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen über seine sechste Tagung	78 c)	92.	18. Dezember 1992		374
47/435	Bericht des Generalsekretärs über die Trends bei der Exploration und Erschließung von Energieressourcen in den Entwicklungsländern	78 d)	92.	18. Dezember 1992		374
47/436	Entwicklungsfinanzierung	86	92.	18. Dezember 1992		374
47/437	Bericht des Generalsekretärs über das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	87 a)	92.	18. Dezember 1992		375
47/438	Umsetzung von Abschnitt II der Anlage zu Resolution 32/197 der Generalversammlung über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen	12	93.	22. Dezember 1992		375
47/439	Mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats zusammenhängende Dokumente	12	93.	22. Dezember 1992		375
47/440	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1993-1994	12	93.	22. Dezember 1992		375
47/441	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	78	93.	22. Dezember 1992		375
47/442	Internationale Konferenz über Währungs- und Finanzfragen im Dienste der Entwicklung	78	93.	22. Dezember 1992		375
47/443	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt	78	93.	22. Dezember 1992		375
47/444	Dokumente zu Fragen der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit	78	93.	22. Dezember 1992		375
47/445	Programme der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zugunsten des palästinensischen Volkes	78 a)	93.	22. Dezember 1992	159-2-2	376
47/446	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	80	93.	22. Dezember 1992		376
47/447	Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung über den Weltkindergipfel	83	93.	22. Dezember 1992		376
47/448	Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	83	93.	22. Dezember 1992		376
47/449	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation	108	93.	22. Dezember 1992		386
47/450	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola	117	93.	22. Dezember 1992		387
47/451	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	121	93.	22. Dezember 1992		387
47/452	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	122	93.	22. Dezember 1992		387
47/453	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991	147	93.	22. Dezember 1992		387
47/454	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	102	94.	23. Dezember 1992		387
47/455	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1993-1994	103	94.	23. Dezember 1992		387

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
47/456	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	111	94.	23. Dezember 1992	104-16-34	388
47/457	Personalfragen	112	94.	23. Dezember 1992		388
47/458	Reisen von Vertretern zum zweiten Teil der dreiunddreißigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses	104	94.	23. Dezember 1992		388
47/459	Personalabgabe	104	94.	23. Dezember 1992		388
47/460	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen	104	94.	23. Dezember 1992		389
47/461	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	94.	23. Dezember 1992		389
47/462	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	94.	23. Dezember 1992		371
47/463	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	41	94.	23. Dezember 1992		371
47/464	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kern-technischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	42	94.	23. Dezember 1992		371
47/465	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet	43	94.	23. Dezember 1992		371
47/466	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen . . .	44	94.	23. Dezember 1992		371
47/467	Von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte	8	94.	23. Dezember 1992		372

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة . قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.